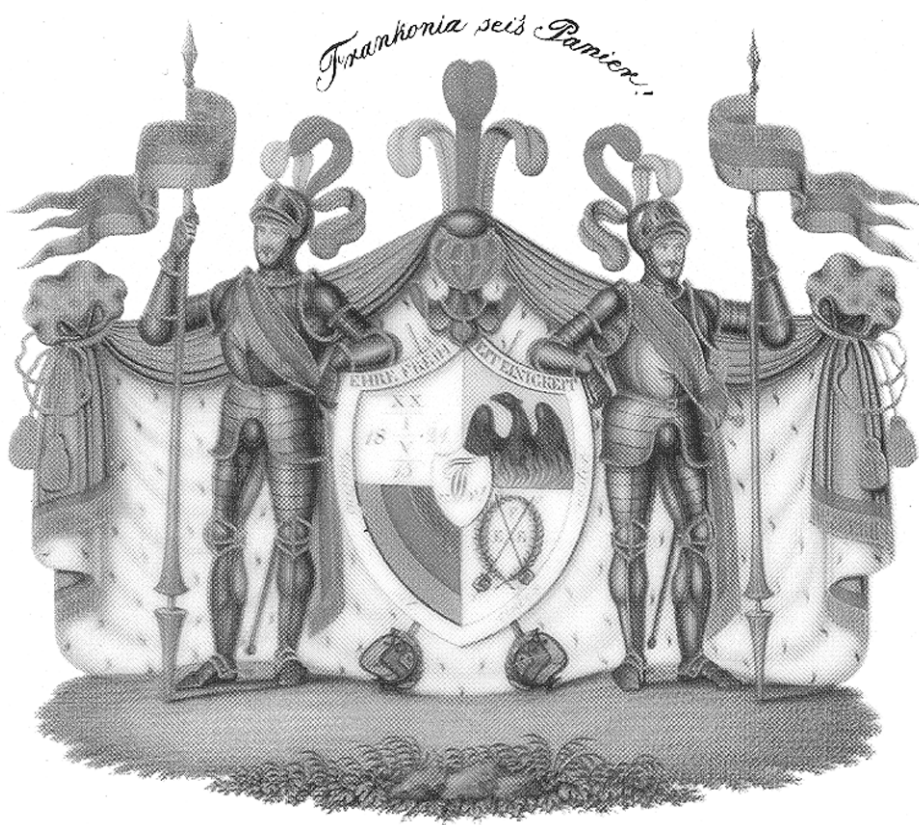


Eigentumsverhältnisse an Corpshäusern des grünen Kreises des Kösener Senioren-Convents- Verbandes seit 1933 und Restitutions- und Ent- schädigungsansprüche der grünen Corps

Eine rechtshistorische Untersuchung



Michael Feistl

**Eigentumsverhältnisse an Corpshäusern des grünen Kreises
des Köseiner Senioren-Convents-Verbandes seit 1933 und
Restitutions- und Entschädigungsansprüche der grünen
Corps**

Eine rechtshistorische Untersuchung

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

**der Fakultät für Rechtswissenschaft
der Universität Regensburg**

vorgelegt von

Michael Feistl

Erstberichterstatter: Prof. Dr. Hans-Jürgen Becker
Zweitberichterstatter: Prof. Dr. Martin Löhnig

Tag der mündlichen Prüfung: 15.6.2010

Meiner Leibfamilie
Meinen Confüxen
Meinem lieben Corps Franconia-Jena zu Regensburg



Vorwort

Ein „grünes“ „Kösener“ Corps ist eine unpolitische schlagende Studentenverbindung, basierend auf Werten wie Freundschaft, Freiheit, Demokratie, Toleranz und Ehre¹. Als Gemeinschaft soll es den jungen Studenten im Studium fördern und auch zu diesen Werten erziehen, da diese Aufgabe meistens nicht von den Universitäten wahrgenommen werden kann.

Ziel dieser Dissertation ist, die Eigentumsverhältnisse an Corpshäusern der grünen Corps des KSCV, deren Entwicklung in den verschiedenen Ländern und die verschiedenen Arten des Eigentumsverlustes seit 1933, der Rückgabe und der Entschädigung nach 1945 und 1989 darzustellen.

Corps² gab es vor 1933 in Deutschland, Österreich, der Schweiz, vereinzelt in der Tschechoslowakei (Brünn, Prag, beide heutiges Tschechien), Frankreich (Straßburg)³, Estland (Dorpat), Lettland (Riga), Vereinigte Staaten von Amerika (Cleveland/Ohio)⁴ und Rumänien (Czernowitz, heutige Ukraine)⁵. Darüber hinaus in Gebieten, die vor 1933 zum deutschen Staatsgebiet gehörten und heute einem anderen Staat angehören, z.B. in Breslau (heutiges Polen, damals Preußen/Schlesien), Königsberg (heutiges Russland, damals Preußen/Ost-Preußen). Die Anzahl der Corpshäuser vor 1933 betrug 139⁶.

Corps gibt es seit 1945 in Deutschland und Österreich, vereinzelt noch in der Schweiz (Lausanne), Belgien (Leuven) und den Vereinigte Staaten von Amerika (Cleveland/Ohio)⁷. 1985 gab es nur noch 87 Corpshäuser⁸.

Die Verbreitung über die verschiedenen Staaten wurde durch die Weltkriege massiv eingeschränkt, was auch meistens mit dem Verlust von Grundeigentum einherging. Im Groben gibt es drei unterschiedliche Gebiete, aus denen die Corps stammen, und in denen sie teilweise wieder beheimatet sind. Dies sind die Gebiete der alten Bundesrepublik, der neuen Bundesländer, sowie Gebiete außerhalb des jetzigen oder damaligen Deutschlands.

Das Thema wurde gewählt, da die Corps im Gebiet der alten Bundesrepublik ihr Eigentum bei Verlust zurückbekommen haben, die Corps außerhalb dieses Gebietes hingegen nicht. Die grünen Corps sind deswegen so interessant, da diese über das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs vor 1914 und noch weiter verteilt waren. Die Vorgänge sind exemplarisch für alle Corps. Insbesondere zu untersuchen ist, ob Rückübertragungsverfahren und Klagen in der alten Bundesrepublik nach 1945 sich von solchen der Bundesrepublik nach der Wende 1989 unterscheiden. Wenn dies so sein sollte, stellt sich die Frage, warum dies so ist, ob es an den juristischen Voraussetzungen oder einer Änderung in der Rechtsprechung gelegen haben könnte. Dass das Thema der Kriegsfolgen generell noch nicht beendet ist, zeigt die Einrichtung der Kommission um den ehemaligen Bundespräsidenten von Weizsäcker für Mobilien und das neue Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für Immobilien.

Entscheidend für alle Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Anspruchsgrundlagen ist die Frage nach kollektiver und individueller rassistischer, weltanschaulicher und politischer Verfolgung des KSCV und der einzelnen Corps. Dies beinhaltet insbesondere die Frage nach dem Umgang mit Juden und die Frage nach dem Widerstand gegen die Nationalsozialisten dieser Gruppierungen.

Zuerst werden allgemein die geschichtlichen Wurzeln, die Prinzipien und der Aufbau aller Corps, des Verbandes der Corps und der grünen Corps, auch in Abgrenzung zu anderen Verbindungen erläutert. Dann wird die allgemeine geschichtliche Entwicklung der grünen Corps in den verschiedenen Gebieten bis heute aufgezeigt und anschließend festgestellt, welches Corps in welchem Gebiet nach 1935 oder 1945 Eigentum an seinem Corpshaus verloren hatte, um die relevanten Vorgänge und Rechtsgebiete für die folgenden geschichtlichen und juristischen Ausführungen einzugrenzen. In einem nächsten Schritt werden die juristischen Kriterien für die Geltendmachung von Restitutionsansprüchen dargestellt. Darauf folgt die geschichtliche Erörterung, ob die Corps in ihrer Gesamtheit kollektiv verfolgt wurden. Daran schließt sich eine Erörterung der individuellen Verfolgung der einzelnen grünen Corps, durch Bewertung von

¹ Eine genaue Erklärung aller Begriffe folgt weiter unten.

² Es werden unabhängig von einer Eigenbezeichnung nur Corps beachtet, die im KSCV oder WSC organisiert waren oder sind, oder in einem Vorstellungsverhältnis, ein Verhältnis einer möglichen zukünftigen Mitgliedschaft, zu einem dieser Verbände standen oder stehen, oder sonst mit diesen durch besondere Vereinbarung oder durch gegenseitige Mitgliedschaft verbunden waren oder sind. Im Text wird mit Corps immer ein Kösener Corps bezeichnet, außer besonders gekennzeichnete.

³ Handbuch des Kösener Corpsstudenten, Band II, S. 1/5, vgl. auch Gladen, S. 57 ff.

⁴ Kraus, Handbuch des Kösener Corpsstudenten, Band I, S. 97-110.

⁵ Rabe, Handbuch des Kösener Corpsstudenten, Band I, S. 87, 88, vgl. insgesamt zu Corps im Ausland auch Krause, S. 128 f. Danach gab es weitere Korporationen z.B. auch in St. Petersburg, Moskau, Gent, Mechelen und Brüssel.

⁶ Assmann, Handbuch des Kösener Corpsstudenten, Band I, S. 150.

⁷ Glienke, Civis Academicus, S. 7 ff.

⁸ Assmann, Handbuch des Kösener Corpsstudenten, Band I, S. 150.

durchgeführten Restitutionsverfahren, oder falls ein solches nicht erfolgte, durch hypothetische Betrachtung der Erfolgsaussichten. Zuletzt werden die Restitutions- und Entschädigungsverfahren nach 1945 und 1990 verglichen. Dies erfolgt auch anhand der rechtssystematischen Unterschiede.

Diese Dissertation soll auch versuchen, etwas Licht ins Dunkel einer vergangenen und düsteren Epoche zu bringen und den Opfern des Dritten Reichs symbolisch die Hand zur Versöhnung zu reichen, was durch das erfahrene persönliche Leid kaum möglich sein wird.

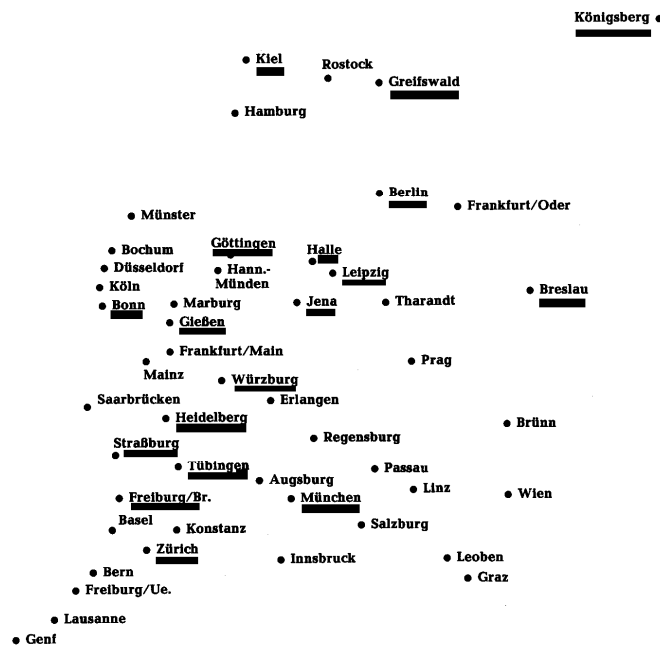
Der Verfasser ist Alter Herr des Corps Franconia-Jena zu Regensburg. Ich hoffe, trotzdem der objektiven, wissenschaftlichen Verpflichtung gerecht zu werden. Ich habe dies unter anderem durch Vergleich der vielfältigen Publikationen über die Korporationsverbände und die einzelnen Corps versucht. Die Autoren sind nur teilweise Mitglieder von Studentenverbindungen und entstammen ebenso den verschiedensten politischen Spektren. Zudem habe ich Zeugenbefragungen einzelner Alter Herren der behandelten und anderer Corps durchgeführt. Leider verstarben 3 der Befragten, Menzel, Franconia-Jena, von Raftopulo, Franconia-Jena, Michelsen, Franconia-Jena, Bremensia Göttingen. Auch Ihnen sei diese Dissertation gewidmet. Ebenso versuchte ich Materialien der Gestapo über die behandelten Corps zu erlangen und zu verwerten. Bezüglich der Unterlagen des NSDStB ist zu sagen, dass nur solche des NSDStB aus Hamburg erhalten sind⁹, da 1945 auf Befehl der Parteileitung alle diesbezüglichen Unterlagen verbrannt wurden¹⁰. Auch existieren leider keine Aufzeichnungen über Juden in deutschen Corps in dem Archiv des Centrum Judaikum in Berlin. Als weitere Quelle habe ich Aufzeichnungen aus den verschiedenen Corpsarchiven benutzt. Manche Corpsarchive wurden jedoch im Zweiten Weltkrieg oder in den Wirren danach fast oder sogar ganz zerstört.

Mein Dank geht an Prof. Dr. H.-J. Becker als meinem Doktorvater, meinen Corpsbrüdern Jörg Wiesner II, der durch Anregungen und Zur-Verfügung-Stellung von Unterlagen und Materialien den Weg dieser Dissertation ebnete, Henning Kahmann VI, der mir unter anderem bei den ersten Schritten der Promotion half. Des weiteren danke ich den behandelten Corps, sowie den Ansprechpartnern dort, namentlich Dr. Althaus, Rhenania Würzburg, Dr. von Mettenheim, Vandalo-Guestphalia, Hoffmann, Teutonia Gießen, Guestphalia-Halle, Lauenstein, Guestphalia-Halle, Calsow, Bremensia Göttingen, Goebel, Franconia München, Dr. Freiherr von Dalwigk, Rhenania Straßburg, Holsatia Kiel, Schmidt, Guestphalia Berlin, Prof. Richter, Borussia-Breslau, Britze, Radmann, Pomerania Greifswald, Hölscher, Florschütz, Hasso-Borussia Freiburg, Girardet, Suevia Tübingen, Pelchrzim, Milenz, Albertina Hamburg, Busch Hansea Bonn, Rhenania Straßburg, Hüneröder, Hansea Bonn.

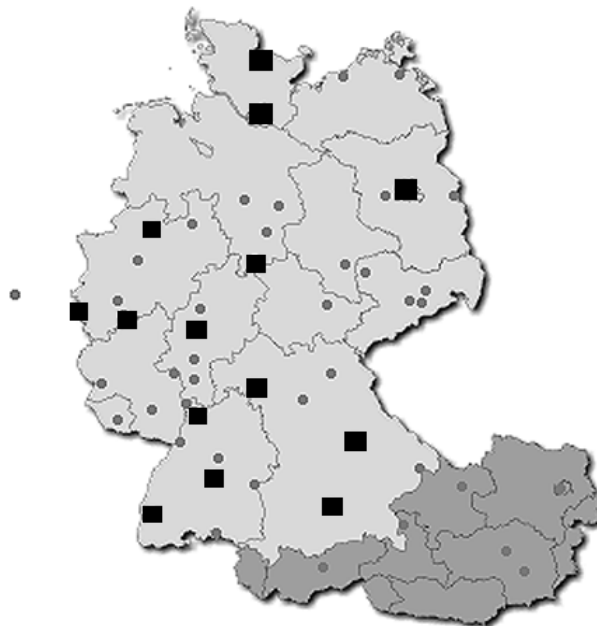
Ebenso sei gedankt der Benediktiner Abtei Ettal, Stefan Pöhner und meinem Vater Michael Feistl sen. für die finanzielle Unterstützung, Markus Wawacek und Jürgen Kölbl, Franconia-Jena, meinem Leibburschen, C.G.A. Rauch, Franconia-Jena, HBM Andreas Lindner, als verständnisvolle Ansprechpartner in allen Belangen und all den anderen, die mir ermöglicht haben, diese Dissertation fertig zustellen.

⁹ Giles, in: Stachura, S. 63., Giles, S. 12.

¹⁰ Giles, in: Die Freiburger Universität in der Zeit des Nationalsozialismus, S. 44.



Hochschulorte der Corps, inklusive deren Vorläufer, vor 1933, unterstrichen sind die Gründungsorte der grünen Corps (Abbildung 1)



Hochschulorte der Corps 2004 in Deutschland und Österreich, markiert mit einem schwarzen Quadrat sind die Hochschulorte der grünen Corps (Abbildung 2)

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	1
A. EINLEITUNG	12
I. Die Vorverbindungen	12
1. Anfänge studentischer Verbindungen, Gilden, Genossenschaften, Nationen	12
2. Bursen	12
3. Ältere Landsmannschaften.....	13
4. Neuere Landsmannschaften	13
5. Studentenorden	13
II. Gesellschaften, Kränzchen und die Gründung der Corps	14
III. Von der Gründung der deutschen Burschenschaft bis zur Gründung des Kös. Senioren-Convents-Verbandes....	15
1. Jenenser Urburschenschaft.....	15
2. Schisma Corps/Burschenschaft.....	15
IV. Die Gründung des Köseiner Senioren-Convents-Verbandes (KSCV)	16
V. Weiterer Verlauf der geschichtlichen Entwicklung des KSCV, insbesondere die Frage nach Aufnahme von Juden in den Corps	17
VI. Die Corpsprinzipien heute und deren geschichtliche Entwicklung, Wesen der Corps	18
1. Allgemeine Prinzipien	18
2. Toleranzprinzip	19
3. Demokratieprinzip	19
4. Prinzip des Unpolitischen	19
5. Studentisches Fechten.....	21
a. Geschichtliche Herkunft und Entwicklung.....	21
b. Rechtliche Beurteilung.....	21
c. Kirchenrechtliche Beurteilung.....	23
VII. Grüner Kreis, grünes Prinzip	23
VIII. Aufbau/Gliederung eines Corps	24
IX. Abgrenzung zu anderen Verbindungsarten	24
1. „Pflichtschlagende“ Verbände und Verbindungen.....	24
a. Weinheimer Senioren-Convent, WSC.....	24
b. Coburger Convent akademischer Landsmannschaften und Turnerschaften, CC	25
2. „Fakultativschlagende“ Verbände und Verbindungen	25
a. Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Corps.....	25
b. Deutsche Burschenschaft, DB.....	25
c. Deutsche Ingenieur Burschenschaft, DIB.....	25
d. Bund Deutscher Ingenieur-Corporationen, BDIC	25
e. Neue Deutsche Burschenschaft, NDB	26
f. Deutsche Sängerschaft, DS	26
g. Bund Deutscher Studenten, BDSt	26
h. Baltischer Philister Verband, BPhV	26
i. Marburger Konvent studentischer Verbindungen, MK.....	26
j. Wernigeroder Jagdkorporationen-Senioren-Convent, WJSC.....	26
k. Kongress akademischer Jagdkorporationen, KAJC	26
l. Burschenbunds-Convent, BC.....	26
m. Kartell-Convent der Verbindungen deutscher Studenten jüdischen Glaubens, KC	27
n. Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund, NSDStB.....	27
o. Schülerverbindungen/Pennälervverbindungen.....	27
3. „Nichtschlagende“ Verbände, Kartelle und Verbindungen ohne religiöse Ausrichtung.....	27
a. Kyffhäuser Verband, Verein Deutscher Studenten, VDSt.....	27
b. Akademischer Turnbund, ATB	27
c. Deutscher Wissenschaftler-Verband, DWV	28

d. Miltenberg-Wernigeroder Ring, MWR.....	28
e. Sonderhäuser Verband, SV	28
f. Deutsche Gildenschaft, DG	28
g. Sudetendeutscher Verband Studentischer Corporationen, SVSC	28
h. Technischer Cartellverband, TCV	28
i. Convent Nautischer Kameradschaften, CNK.....	28
j. Damenverbindungen/Gemischte Verbindungen	28
4. „Nichtschlagende“ Verbände, Kartelle und Verbindungen mit religiöser Ausrichtung.....	28
a. Wingolfsbund, WB.....	28
b. Schwarzburgbund, SB.....	29
c. Wartburg-Kartell Evangelischer Akademischer Verbindungen, WK.....	29
d. Cartellverband der Katholischen Deutschen Studentenverbindungen, CV	29
e. Kartellverband Katholischer Studentenvereine, KV	29
f. Ring Katholischer Deutscher Burschenschaften, RKDB	29
g. Unitas-Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine, Unitas	29
h. Kartell jüdischer Verbindungen, KJV	29
i. Bund jüdischer Akademiker, BJA.....	29

B. ALLGEMEINE GESCHICHTE DER GRÜNEN CORPS DES KÖSENER SENIOREN-CONVENTS-VERBANDES..... 29

I. Grüne Corps aus dem Gebiet der alten Bundes Republik Deutschland	30
1. Franconia München	30
a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1929	30
b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1935.....	30
c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1970.....	30
d. Zwischenfeststellung.....	31
2. Teutonia Gießen.....	31
a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1929	31
b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1935.....	31
c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1953.....	31
d. Zwischenfeststellung.....	32
3. Rhenania Würzburg	32
a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1905	32
b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1935.....	32
c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1951.....	32
d. Zwischenfeststellung.....	33
4. Holsatia Kiel	33
a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1910	33
b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1936.....	33
c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1951.....	34
d. Zwischenfeststellung.....	34
5. Guestphalia Berlin	34
a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1912	34
b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1935.....	34
c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1956.....	34
d. Zwischenfeststellung.....	35
6. Hansea Bonn	35
a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1908	35
b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1935.....	35
c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1953.....	35
d. Zwischenfeststellung.....	36
7. Hasso-Borussia Freiburg (im Breisgau).....	36
a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1890	36
b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1936.....	36
c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1956.....	36
d. Zwischenfeststellung.....	37
8. Bremensia Göttingen	37
a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1909	37
b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1935.....	37
c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1971.....	37
d. Zwischenfeststellung.....	38
9. Suevia Tübingen	38
a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1917	38

b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1936.....	38
c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1971.....	38
d. Zwischenfeststellung.....	39
10. Vandalia Heidelberg	39
a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1882	39
b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1935.....	39
c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1954.....	39
d. Zwischenfeststellung.....	39
11. Guestphalia Heidelberg.....	39
a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1886	39
b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1934.....	40
c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1949.....	40
d. Zwischenfeststellung/Anmerkung zu beiden Corps	40
II. Grüne Corps aus dem Gebiet des heutigen Frankreich	40
Rhenania-Straßburg zu Marburg.....	40
1. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1929	40
2. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1934.....	40
3. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1971	41
4. Zwischenfeststellung.....	41
III. Grüne Corps aus dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik	41
1. Corps Franconia-Jena zu Regensburg	41
a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1919	41
b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1935.....	41
c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1967.....	42
d. Zwischenfeststellung.....	42
2. Pomerania Greifswald.....	42
a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1889	42
b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1935.....	42
c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1998.....	42
d. Zwischenfeststellung	43
3. Guestphalia-Halle zu Münster	43
a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1911	43
b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1935.....	43
c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1958.....	43
d. Zwischenfeststellung.....	44
4. Misnia Leipzig	44
5. Marchia Halle.....	44
IV. Grüne Corps aus Gebieten, die heute nicht mehr deutsches Staatsgebiet sind, Gebiete des ehemaligen Preußens	44
1. Borussia-Breslau zu Köln und Aachen	44
a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1913	44
b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich.....	44
c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis heute	45
d. Zwischenfeststellung.....	45
2. Albertina Hamburg	45
a. Allgemeine Geschichte der Gründercorps und der Albertina bis 1950	45
b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1934 bezüglich Baltia.....	46
c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis heute	46
d. Zwischenfeststellung.....	46
V. Grüne Corps aus dem Gebiet der Schweiz	46
VI. Feststellung der für diese Dissertation erheblichen Vorgänge nach Erwerb oder Bau der Corpshäuser und der zu untersuchenden Rechtsordnungen der Staaten, in denen diese Vorgänge stattfanden	46
C. KRITERIEN FÜR DIE GELTENDMACHUNG VON RESTITUTIONSANSPRÜCHEN	47
I. Kriterien für die Geltendmachung von Restitutionsansprüchen für grüne Corps aus dem Gebiet der alten Bundesrepublik Deutschland mit Lage dort seit 1933	48
1. Rechtliche Lage seit 1945, die Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte	48
a. Restitution nach dem US-REG für die amerikanische Besatzungszone	49
aa. Verfolgung aus Gründen der Rasse	49

bb. Verfolgung aus Gründen der Religion und Weltanschauung	49
cc. Verfolgung aus Gründen der Nationalität	50
dd. Verfolgung aus Gründen der politischen Überzeugung.....	50
ee. Rechtsnachfolge, Vereinsidentität	50
ff. Rechtsfolgen der Entziehung von Vermögenswerten	50
gg. Verfahren.....	51
b. Restitution in den anderen westlichen Besatzungszonen	51
2. Überleitung in die Bundesrechtlichen Restitutions- und Entschädigungsgesetze nach 1949.....	51
a. BRüG.....	52
b. BEG.....	52
c. AKG	52
d. Der Lastenausgleich und seine Gesetze	53
aa. Der Lastenausgleich seit 1949	53
bb. Der Lastenausgleich seit 1952.....	54
cc. Der Lastenausgleich seit 1987	54
dd. Der Lastenausgleich seit 1992.....	54
(I) Antragsberechtigung und Tatbestandsvoraussetzungen.....	55
(II) Rückforderung des Lastenausgleichs	55
e. Amtshaftungsanspruch auf Grund des WRV Art. 131	57
f. Vorkonstitutionelle Enteignungen, Anwendungsbereich.....	57
3. Zusammenfassung.....	57

**II. Kriterien für die Geltendmachung von Restitutionsansprüchen für grüne Corps aus dem Gebiet der ehemaligen
Deutsch Demokratischen Republik.....** 58

1. Rechtliche Lage in der Sowjetischen Besatzungszone.....	58
2. Rechtliche Lage in der ehemaligen DDR.....	59
3. Rechtliche Lage seit 1990.....	60
a. Gemeinsame Erklärung (GE) vom 15.6.1990	60
aa. Primat der Restitution	61
bb. Ausschlussgründe wegen höherwertiger Interessen	61
cc. Anspruch auf Entschädigung bei Bejahung eines Ausschlussgrundes.....	62
dd. Nichtrückgängigmachung von Besatzungsenteignungen	62
ee. Zusammenfassung	62
b. Einigungsvertrag (EV)	62
aa. Grundlagen.....	62
bb. Grundentscheidung des EV: Wiedergutmachung von NS-verfolgungsbedingten Vermögensverlusten	63
cc. Grundentscheidung des EV: Investitionsvorrang.....	63
dd. Grundentscheidung des EV: Ausschluss des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes(AKG)	63
ee. Besitz	65
ff. Eigentum.....	66
gg. Beschränkt dingliche Rechte	66
c. Vereinbarung vom 27./28.9. 1990, Erstreckung des Bundesrückerstattungsgesetzes (BRüG) und des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) auf die neuen Bundesländer ?	67
d. Sachenrechtsbereinigung.....	68
e. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur EMRK	69
aa. Grundlagen.....	69
bb. Jahn u.a./Deutschland.....	70
f. Rückerstattung von entzogenem Eigentum.....	70
aa. Grundlagen.....	70
(I) Lehre vom „Teilungsunrecht“	71
(II) Verhältnis VermG und Zivilrecht.....	73
(III) Verhältnis VermG und verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz	74
(IV) Verhältnis zu anderen Anspruchsgrundlagen.....	75
bb. Restitutionsausschluss für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage in der Zeit von 1945 bis zum 6.10.1949 gem. Art. 1 VIII a VermG, Art. 41 EV und dessen Gültigkeit	75
(I) Definition der Enteignung auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage	75
(1) Definition durch die Rechtsprechung.....	75
(2) Kritik und Ergänzung durch die Literatur	77
(II) Ansicht der Rechtsprechung, Literatur und Politik in Deutschland zur Gültigkeit des Rest.Ausschlusses.....	80
(1) Grundsatzentscheidung des BVerfG 1991 und die erste Kritik daran	80
(a) Restitutionsverbot als Vorbedingung für die deutsche Einheit?	80
(b) Auswirkungen der Völkerrechtswidrigkeit der Enteignungen.....	84
(c) Verstoß gegen das Willkürverbot?.....	85
(d) Falsche Tatsachengrundlage des Urteils des BVerfG?.....	87
(2) Grundsatzentscheidung des BVerfG 1996, die Bestätigung dessen 2004	88

(3) Weitere Ansichten der Literatur	89
(a) Ansicht Schweisfurths, insbesondere Argumentation mit Völkerrechtswidrigkeit	89
(b) Ansichten von Doehring und Ruess	96
(c) Ansicht von Steinberg, insbesondere international privatrechtliche Argumentation	97
(4) Politische Diskussion	98
(5) Stellungnahme	100
(III) Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Gültigkeit des Restitutionsausschlusses	102
(1) Weidlich u.a./Deutschland	102
(2) Maltzan, von Zitzewitz, MAN Ferrostaal, Alfred Töpfer-Stiftung u.a./Deutschland	103
cc. Sonstiger Restitutionsausschluss, § 1 VIII VermG	104
dd. Das Entschädigungs- und Ausgleichsgesetz	104
(I) Grundlagen	104
(II) Das EntschG	105
(III) Das AusglLeistG	106
(IV) Das NS-VEntschG	106
g. Voraussetzungen für Restitutions- und Entschädigungsverfahren nach dem VermG	107
aa. Geltungsbereich des VermG	107
(I) Enteignungen nach den Gesetzen der DDR, insbesondere nach dem BaulG-DDR	107
(II) Wiedergutmachung nach den Gesetzen der DDR, insbesondere nach dem Thüringischen Wiedergutmachungsgesetz	108
(III) Weiterer Geltungsbereich, insbesondere die Frage nach der Wirksamkeit von Veräußerungen nach dem Zivilrecht der DDR	109
bb. Prüfungsablauf für Ansprüche nach § 1 VI VermG	111
Vorprüfung: Globalentschädigungsabkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen	111
(I) Feststellung des Berechtigtenstatus	111
(1) Verfolgung aus rassistischen Gründen	112
(a) Jüdischer Mitbürger	112
(b) Jüdische Mischlinge ersten Grades	112
(c) Jüdische juristische Personen	112
(d) Gesamthandsgemeinschaften	113
(e) Bruchteilsgemeinschaften	113
(f) Nichtjüdische Ehepartner	113
(g) Natürliche Personen	113
(h) Sinti und Roma	113
(2) Verfolgung aus politischen Gründen	113
(a) Politische Verfolgung von natürlichen Personen	113
(b) Politische Verfolgung von Vereinigungen	113
(3) Verfolgung aus religiösen Gründen	114
(4) Verfolgung aus weltanschaulichen Gründen	114
(II) Erlitt der nach Ziffer I. Verfolgte einen Vermögensverlust?	115
(III) Trat der Vermögensverlust verfolgungsbedingt durch Zwangsverkauf, Enteignung oder auf sonstige Weise ein, und besteht Kausalität zwischen Verfolgung und Vermögensverlust?	115
(1) Vermögensverlust durch Zwangsverkauf	115
(a) Vermutung des verfolgungsbedingten Vermögensverlustes	116
(b) Widerlegung der Vermutung des verfolgungsbedingten Vermögensverlustes	116
(aa) Widerlegung der Verm. gem. Art. 3 II REAO bei Individualverfolgung: "einfache Vermutung"	117
(bb) Widerlegung der Entziehungsvermutung für Vermögensverluste nach dem 15. 9. 1935: "verschärfte Vermutung"	117
(2) Vermögensverlust durch unentgeltliche Veräußerungen, Schenkung	117
(3) Vermögensverluste durch Enteignung oder Beschlagnahme	118
(4) Vermögensverluste auf sonstige Weise	118
(a) Zwangsversteigerung jüdischen Grundbesitzes als verfolgungsbedingter Vermögensverlust	118
(b) Vermögensverluste auf sonstige Weise	119
(5) Kausalität zwischen Verfolgung und Vermögensverlust	120
(IV) Sind Gründe gegeben, die eine Restitution ausschließen?	120
(1) §§ 4 I, II, 5 VermG, § 2 InVorG i.V.m. § 3 III-IV VermG oder § 8 VermG	120
(a) Aufgewendete Kosten des Verfügungsberechtigten	120
(b) Versäumung der Anmeldefrist zur Rückübertragung	120
(c) Unmöglichkeit	120
(d) Redlicher Erwerb	121
(e) Öffentliches Interesse an der Nutzung	121
(f) Wahlrecht	122
(g) Entschädigung	122
(2) Erfolgte nachträglich ein Schadensausgleich?	122

(3) Restitutionsausschluss durch einen Investitionsvorrangsbescheid, InVorG.....	122
cc. Rechtsnachfolge.....	123
(I) Rechtsnachfolge jüdischer Berechtigter	123
(II) Rechtsnachfolge von Vereinigungen.....	123
dd. Frist zur Anmeldung der Ansprüche, § 30a I 1, 4 VermG.....	124
h. Zuständigkeit.....	125
i. Eigentumsübergang.....	125
j. Vorkaufsrecht von Mietern und Nutzern, § 20 VermG.....	125
k. Vorkaufsrecht des Berechtigten, § 20a VermG.....	125
l. Verfügungs- und Veränderungssperre.....	125
m. Gültliche Einigung	125
n. Widerspruchsverfahren, gerichtliches Verfahren und Rechtsweg.....	126
o. Sicherungsmöglichkeiten	126
o. Möglichkeit einer Restitutionsklage gem. § 580 Nr. 8 ZPO	126
4. Zusammenfassung.....	127

III. Kriterien für die Geltendmachung von Restitutionsansprüchen für grüne Corps aus Gebieten, die heute nicht mehr deutsches Staatsgebiet sind, Gebiete des ehemaligen Preußens..... 127

1. Rechtliche Lage vor 1990, bzw. 1994 und 1998.....	127
a. Rechtliche Lage in Polen und Russland vor 1994 und 1998	127
b. Rechtliche Lage in der alten BRD vor 1990	128
c. Verfahren vor dem EGMR vor 1993 und 1998	130
2. Rechtliche Lage nach 1990, bzw. 1994 und 1998.....	130
a. Verfahren vor dem EGMR	130
aa. Grundlagen.....	130
bb. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte	130
(I) Prinz Hans-Adam II. von Liechtenstein./Deutschland.....	130
(II) Maltzan, von Zitzewitz, MAN Ferrostaal, Alfred Töpfer-Stiftung u.a./Deutschland	132
(III) Broniowski./Polen.....	132
b. Rechtliche Lage in der neuen BRD nach 1990, Möglichkeit einer Restitutionsklage gem. § 580 Nr. 8 ZPO	132
c. Rechtliche Lage in Polen und Russland nach 1994 und 1998	132
3. Zusammenfassung.....	132

D. KOLLEKTIVE VERFOLGUNG DES KÖSENER SENIOREN-CONVENTS-VERBANDES UND DESSEN CORPS IN RASSISCHER, POLITISCHER UND WELTANSCHAULICHER HINSICHT 133

I. Geschehnisse von 1871 bis 1945 133

1. Die Zeit von 1871 bis zur Machtergreifung 1933	133
a. Die Studentenschaft allgemein im Vergleich mit den Korporationsstudenten	133
b. Das Aufkommen des NSDStB	135
aa. Die Entwicklung des NSDStB bis 1933, insbesondere die Ergebnisse der Hochschulwahlen	136
bb. Der NSDStB und die Korporationen, insbesondere des KSCV.....	138
c. Das weitere Verhalten der Corps des KSCV, insb. die Frage nach weiterer Aufnahme von Juden in die Corps.....	141
d. Das Verhalten anderer Verbindungen	142
aa. Das Verhalten der Corps des WSC	142
bb. Das Verhalten der österreichischen und deutschen Burschenschaften	142
cc. Das Verhalten des Kyffhäuserverbandes	143
dd. Das Verhalten der Landsmannschaften	144
ee. Das Verhalten der Turnerschaften	145
ff. Das Verhalten der Deutschen Sängerschaft	145
gg. Das Verhalten der christlichen Verbindungen.....	145
hh. Das Verhalten der Deutschen Gildenschaft.....	146
2. Die Zeit nach der Machtergreifung bis 1945	146
a. Überblick über den Gleichschaltungs- und Ausschaltungsprozess der Korporationen und die Corps des KSCV und die weitere Entwicklung bis Kriegsende	146
b. Die Entwicklung an den Universitäten, insbesondere das Schicksal der jüdischen Studenten und Professoren.....	147
c. Das Verhalten der Korporationen im allgemeinen, der beginnende Konflikt mit dem größer werdenden NSDStB und der NSDAP	148
d. Das Verhalten anderer Verbindungen als dem KSCV	149
aa. Das Verhalten der Corps des WSC	149
bb. Das Verhalten der Deutschen Burschenschaft.....	150
cc. Das Verhalten des Kyffhäuserverbandes	150

dd. Das Verhalten der Landsmannschaften	151
ee. Das Verhalten der Turnerschaften	151
ff. Das Verhalten der christlichen Verbindungen	151
e. Das Verhalten der Corps des KSCV direkt nach der Machtergreifung	152
f. Der Konflikt zwischen dem ADW und dem KSCV auf Grund der Forderung nach restloser Durchführung der Arierbestimmungen.....	152
g. Die Gleichschaltung des KSCV und dessen Corps	153
aa. Der Kösener Kongress 1933	153
bb. Blunck als „Führer“ des KSCV und die Einführung des „Arierprinzips“ mit bestimmten Ausnahmen	153
cc. Der Wiedereintritt des KSCV in den ADW	154
dd. Die Forderung des ADW nach restloser Durchführung des „Arierprinzips“ und die Konsequenzen des KSCV und einzelner Corps.....	155
ee. Das Entstehen des Kameradschaftswesens, Wohn-, Korporations-, Gliederungs- und NS-Kameradschaften	157
h. Die Ausschaltung des KSCV und dessen Corps	158
aa. Die Feickert-Verfügung, das Zerfallen des ADW, das Scheitern des Völkischen Waffenrings und die Neugründung der Gemeinschaft Studentischer Verbände.....	159
bb. Offene Angriffe auf den KSCV durch den NSDStB und die NSDAP, insbesondere nach der „Spargelaffäre“	160
cc. Die Schirach-Verfügung, Entscheidung zwischen Korporation und HJ	162
dd. Der Ausschluss des KSCV aus der Gemeinschaft studentischer Verbände	163
ee. Der Lutze-Erlass, Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in einem Corps und der SA, das eigentliche Ende des KSCV, der Beginn der „Tarnung“.....	166
ff. Der Heß-Erlass, Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in einem Corps und einer sonstigen NS-Organisation.....	168
gg. Der Scheel-Erlass, das offizielle Ende der Corps des KSCV und des VAC.....	169
hh. Der Verkauf der Häuser, der Plan der Nationalsozialisten, diese zu beschlagnahmen.....	170
ii. Geschehnisse nach den Auflösungen bis 1945, getarnte Corps	171
jj. Leisteten die Corps insgesamt Widerstand?.....	172
II. Ansicht der geschichtlichen Literatur.....	174
III. Eigene Bewertung der geschichtlichen Vorgänge	175
IV. Ansicht der Gerichte und der juristischen Literatur nach 1945	176
1. Entscheidungen, die eine Kollektivverfolgung des KSCV verneinen.....	176
2. Entscheidungen, die eine Kollektivverfolgung des KSCV bejahen	177
V. Ansicht der Gerichte und der juristischen Literatur seit 1990	180
VI. Ergebnis	181
E. INDIVIDUELLE VERFOLGUNG IN RASSISCHER, POLITISCHER UND WELTANSCHAULICHER HINSICHT DER EINZELNEN CORPS, RESTITUTIONS- UND ENTSCHÄDIGUNGSVERFAHREN	182
I. Grüne Corps aus dem Gebiet der alten Bundes Republik Deutschland mit Lage dort 1933	183
1. Franconia München	183
a. Hypothetische Bewertung der Erfolgsaussichten eines nicht durchgeführten Restitutions- oder Entschädigungsverfahrens.....	183
aa. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933.....	183
bb. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung	184
b. Ergebnis	185
2. Teutonia Gießen.....	186
a. Hypothetische Bewertung der Erfolgsaussichten eines nicht durchgeführten Restitutions- oder Entschädigungsverfahrens.....	186
aa. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933.....	186
bb. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung	187
b. Ergebnis	188
3. Rhenania Würzburg	189
a. Hypothetische Bewertung der Erfolgsaussichten eines nicht durchgeführten Restitutions- oder Entschädigungsverfahrens.....	189
aa. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933.....	189
bb. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung	190
b. Ergebnis	192
4. Holsatia Kiel	192

a. Hypothetische Bewertung der Erfolgsaussichten eines nicht durchgeführten Restitutions- oder Entschädigungsverfahrens.....	192
aa. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933.....	192
bb. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung	193
b. Ergebnis	194
5. Guestphalia Berlin	194
a. Hypothetische Bewertung der Erfolgsaussichten eines nicht durchgeführten Restitutions- oder Entschädigungsverfahrens.....	194
aa. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933.....	194
bb. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung	195
b. Ergebnis	196
6. Hansea Bonn	196
a. Hypothetische Bewertung der Erfolgsaussichten eines nicht durchgeführten Restitutions- oder Entschädigungsverfahrens.....	196
aa. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933.....	196
bb. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung	197
b. Ergebnis	198
7. Hasso-Borussia Freiburg (im Breisgau).....	199
a. Hypothetische Bewertung des Restitutions- und Entschädigungsverfahrens nach Kenntnisstand.....	199
aa. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933.....	199
bb. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung	199
b. Ergebnis	200
8. Bremensia Göttingen	200
a. Hypothetische Bewertung des Restitutionsverfahrens nach Kenntnisstand	200
aa. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933.....	200
bb. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung	201
b. Ergebnis	202
9. Suevia Tübingen	202
a. Hypothetische Bewertung der Erfolgsaussichten eines nicht durchgeführten Restitutions- oder Entschädigungsverfahrens.....	202
aa. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933.....	202
bb. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung	203
b. Ergebnis	204
10. Vandalo-Guestphalia Heidelberg.....	205
a. Hypothetische Bewertung der Erfolgsaussichten eines nicht durchgeführten Restitutions- oder Entschädigungsverfahrens.....	205
aa. Die Zeit von der Gründung der Vandalia bis zur Machtergreifung 1933	205
bb. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung der Vandalo-Guestphalia	205
cc. Das Verhalten der Guestphalia Heidelberg.....	206
b. Ergebnis	206
11. Rhenania-Straßburg zu Marburg.....	207
a. Hypothetische Bewertung der Erfolgsaussichten eines nicht durchgeführten Restitutions- oder Entschädigungsverfahrens.....	207
aa. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933.....	207
bb. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung	208
b. Ergebnis	209

II. Grüne Corps aus dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik 209

1. Corps Franconia-Jena zu Regensburg.....	209
a. Restitutions- und Entschädigungsverfahren, Klage.....	209
aa. Fristgerechte Antragstellung durch Rechtsnachfolger des Hausvereins	209
bb. Begründung des Anspruchs.....	210
cc. Ablehnung des Antrags durch das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt Jena	212
dd. Widerspruch und Klage zum Verwaltungsgericht Gera	213
b. Bewertung des Restitutionsverfahrens und der Klage.....	214
aa. Fristgerechte Antragstellung durch den Rechtsnachfolger des Hausvereins.....	214
bb. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933	215
cc. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung.....	215
c. Ergebnis.....	217
2. Pomerania Greifswald.....	218
a. Restitutions- und Entschädigungsverfahren	218
b. Bewertung des Entschädigungsverfahrens.....	219
aa. Fristgerechte Antragstellung durch den Rechtsnachfolger des Hausvereins.....	219
bb. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933	220
cc. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung.....	220

c. Ergebnis.....	221
3. Guestphalia-Halle zu Münster	222
III. Grüne Corps aus Gebieten, die heute nicht mehr deutsches Staatsgebiet sind, Gebiete des ehem. Preußens	222
1. Borussia-Breslau zu Köln und Aachen	222
a. Prognose der Erfolgsaussichten einer Klage zum EGMR	222
aa. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933.....	223
bb. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung	223
b. Ergebnis	224
2. Albertina Hamburg/Baltia.....	224
a. Prognose der Erfolgsaussichten einer Klage zum EGMR	224
aa. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933.....	224
bb. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung	225
b. Ergebnis	227
F. VERGLEICH DER RESTITUTIONS- UND ENTSCHÄDIGUNGSVERFAHREN UND – GESETZE NACH 1945 UND DERJENIGEN NACH 1990	228
I. Zusammenfassende Betrachtung der Rückerstattungsgesetze der Westalliierten nach 1945	228
II. Zusammenfassende Betrachtung der Rückerstattungsgesetze nach 1990.....	228
III. Vergleich der Rückerstattungsgesetze, der Interessenslagen und der rechtssystematischen Unterschiede	229
IV. Rechtfertigung und Erklärung der Unterschiede der Rückerstattungsgesetze	230
V. Vergleich der Restitutions- und Entschädigungsverfahren nach 1945 und derjenigen nach 1990	231
VI. Zusammenfassung und Prognose für Grüne Corps aus Gebieten, die heute nicht mehr deutsches Staatsgebiet sind, Gebiete des ehemaligen Preußens.....	232
G. SCHLUSSBETRACHTUNGEN	232
QUELLENVERZEICHNIS.....	233
LITERATURVERZEICHNIS	237
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	245
PERSONEN- UND SACHREGISTER	245
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	248

A. Einleitung

Im Folgenden wird Allgemeines zur Geschichte der Corps, des Verbandes der Corps, des grünen Kreises, die Corpsprinzipien und der Aufbau eines Corps erläutert, ebenso werden die Corps von anderen Verbindungsarten abgegrenzt.

I. Die Vorverbindungen

1. Anfänge studentischer Verbindungen, Gilden, Genossenschaften, Nationen

Studentische Korporationen sind so alt wie die Universitäten¹¹. Deswegen begann die Entwicklung dieser mit den „Vorverbindungen“¹², angefangen mit den Gilden und den mittelalterlichen Genossenschaften¹³. Wer im 13. Jahrhundert studieren wollte, musste sich ins Ausland¹⁴, z.B. nach Bologna¹⁵, begeben. Kaiser Friedrich I. Barbarossa hatte den Studierenden durch das Gesetz „Authentica habita“ 1156/58¹⁶ eine eigene Gerichtsbarkeit verliehen¹⁷. Am jeweiligen Universitätsort richteten sich die Studenten in der „Universitas“¹⁸ in ihrer „Nation“¹⁹ ein. Jedoch ist dieser Begriff nicht im Sinne der heutigen Nationen oder Staatsnationen zu verstehen, vielmehr wurden diese Nationen ungefähr nach den Himmelsrichtungen aus Sicht der jeweiligen Universität abgegrenzt²⁰. In Paris z.B. gab es die „natio Anglicorum“, bestehend aus den Engländern und den Schotten, den Deutschen und deren östlichen und nördlichen Nachbarn²¹. Gedrängt wurden die Studenten zu dieser Gliederung, da sie im Ausland eigentlich rechtlos waren²². Sie erhielten in den „nationes“ in rechtlicher, wirtschaftlicher und auch sonstiger Weise einen gewissen Rückhalt, wie z.B. Hilfe jeglicher Art während einer Erkrankung²³. Vergleichbar ist dies mit den Gemeinschaften der Fernhandelskaufleute²⁴. Die Bedeutung der Nationen schwand im Laufe der Zeit, teilweise wurden sie wegen Überflüssigkeit aufgelöst, da dieser Rückhalt später anders gewährleistet wurde²⁵.

2. Bursen

Erst im 14. Jahrhundert entstanden im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation Universitäten²⁶, die erste in Prag. Nach der Entmachtung der noch bestehenden „nationes“ durch die Landesfürsten im 15. Jahrhundert bestand dennoch ein Bedürfnis nach einer ähnlichen Lebensgemeinschaft weiter. Dies führte zur Entstehung der „Bursen“, was eigentlich nur „Beutel“ bedeutet²⁷. Jedes Mitglied zahlte in diesen „Beutel“ ein, um die Bursa zu finanzieren. Sie stellen die ersten Verbindungen mit Wohngelegenheiten dar. Gewohnt wurde unter strenger Aufsicht, zudem bestand eine straffe Organisation auf landsmannschaftlicher Basis²⁸. Jeder Student aus dem entsprechenden Herkunftsland musste also dort wohnen²⁹. Sie waren bereits als Stiftungen vermögender Leute für ärmere studierende Landsleute konzipiert³⁰. Parallel blieben die Nationen im Geheimen weiter bestehen³¹, wurden jedoch später bedeutungslos³².

¹¹ Müller, S. 9 ff., Fabricius, S. 1, vgl. auch Meyer-Camberg, in: Einst und Jetzt, Sonderheft 1985, S. 1 ff.

¹² Studier, S. 15.

¹³ Müller, S. 9 ff., Fabricius, S. 2, in: Rückbrod, S. 9 ff.

¹⁴ Politisch war Europa und Deutschland extrem zersplittert, Ossig/Fischer, Handbuch des Köseiner Corpsstudenten, Band I, S. 27.

¹⁵ Richter, Geschichte der schlagenden Verbindungen der Schweiz, S. 45, Krause, S. 8 f., zur geschichtlichen Entwicklung der Universitäten siehe Müller, S. 9 ff., Grundmann, S. 1 ff., von Raumer, S. 349 ff., 378 ff., zur Geschichte Bolognas siehe Müller, S. 34 ff., in: Rückbrod, S. 9 ff., 23 ff., Classen, S. 115 ff., Denifle, S. 121 ff., Ellwein, S. 1 ff., Kaufmann, Band I, II, in: Rütting, S. 12 ff.

¹⁶ Grundmann, S. 31 f., Müller, S. 14, Fabricius, S. 2, geschichtswissenschaftlich ungeklärt ist, ob dies 1156 oder 1158 geschehen ist.

¹⁷ Grundmann, S. 32, Studier, S. 15, vgl. auch Müller, S. 9 ff.

¹⁸ Vgl. dazu Grundmann, S. 32 ff.

¹⁹ Müller, S. 21 ff., Grundmann, S. 17, von Raumer, S. 16 ff.

²⁰ Grundmann, S. 17, 18.

²¹ Grundmann, S. 18.

²² Fabricius, S. 2 ff., Richter, Geschichte der schlagenden Verbindungen der Schweiz, S. 45.

²³ Grundmann, S. 47 f., von Raumer, S. 5 ff., Studier, S. 15, 16, vgl. auch Krause, S. 20 f.

²⁴ Müller, S. 21.

²⁵ Müller, S. 22, vgl. dazu auch Weigle, S. 1 ff.

²⁶ Müller, S. 12, 39 ff., in: Rückbrod, S. 31, Grundmann, S. 10 f., Fabricius, S. 13, Röllecke, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, S. 3 ff., Steiger/Flaschendräger, S. 21 ff.

²⁷ Müller, S. 29. Daher kommt die Bezeichnung Bursch und Börse.

²⁸ Grundmann, S. 22, Müller, S. 29, in: Rückbrod, S. 35, 36, Studier, S. 16, Fabricius, S. 13, 14, vgl. auch Weber, Rosco G. S., S. 20 f.

²⁹ Müller, S. 29, in: Rückbrod, S. 36.

³⁰ Grundmann, S. 18, Studier, S. 16, 17, vgl. auch Krause, S. 19 f., in: Rückbrod, S. 36, Tewes, S. 24 ff.

³¹ Richter, Geschichte der schlagenden Verbindungen der Schweiz, S. 45.

³² Müller, S. 64.

3. Ältere Landsmannschaften

Mit dem Humanismus und der Reformation³³ im 16. Jahrhundert schien für den Bursenzwang kein Platz mehr³⁴. Dennoch ließ der Drang nach landsmannschaftlichen Zusammenschlüssen nicht nach, da Neulinge sich einem Lehrer oder Kommilitonen anschließen mussten, dem sogenannten „inspector morum“, welcher immer ein Landsmann war³⁵. Nachdem die Schulen und Universitäten nun die territoriale Eigenständigkeit auf dem kulturellen Sektor betonten, gliederte sich die Studentenschaft wieder ähnlich den „nationes“ nach dem Vorbild der handwerklichen Gilden, wobei das landsmannschaftliche Prinzip noch mehr als früher ausgebildet zu sein schien³⁶. Trotz verschiedener staatlicher Verbote³⁷ war es nicht möglich, diese „ältesten Landsmannschaften“, von denen ungeklärt ist, ob sie eine Weiterführung der Nationen waren³⁸, auszulöschen³⁹. Sie zwangen jeden Landsmann mittels moralischen Drucks zum Beitritt⁴⁰. Diese Landsmannschaften waren jedoch keine Bündnisse der Freundschaft⁴¹. Auch wenn man sich, wie bei den Nationen, in verschiedensten Angelegenheiten gegenseitig half⁴², waren sie vielmehr von einem gewissen gewalttätigem, hierarischem Umgang untereinander geprägt⁴³. Bereits ab dem 16. Jahrhundert wird an jeder Universität Fechtunterricht erteilt⁴⁴, Fechten war, wie der Besuch von Vorlesungen, Teil der studentischen Ausbildung.

4. Neuere Landsmannschaften

Im 18. Jahrhundert entwickelten sich aus den „älteren“ die „neueren“ Landsmannschaften. Aus diesen und den „Orden“, dazu gleich, werden die Corps unmittelbar hervorgehen⁴⁵. Im Zeitalter der Aufklärung waren die neueren Landsmannschaften jedoch zuerst lockere Vereinigungen ohne die gildenartige Organisation der älteren Landsmannschaften⁴⁶. Die Mitgliedschaft endete mit Exmatrikulation, es wurde auch niemand mehr zum Beitritt gezwungen, wenn auch die Aufnahme eines Landsmannes nicht verweigert werden durfte^{47, 48}. Jedoch wurden auch diese Verbindungen wie die älteren Landsmannschaften verboten⁴⁹. Sie waren politisch und religiös neutral⁵⁰.

5. Studentenorden

Zur Bildung des neuzeitlichen Verbindungswesens wäre es jedoch ohne die Studentenorden, deren Entstehung immer noch unklar ist⁵¹, nicht gekommen⁵². Sie sind wohl eher in Anlehnung an die akademischen Logen, die durch das englische Freimaurersystem gefördert wurden, ca. 1770 entstanden⁵³, als in Anlehnung an die bereits im 17. Jahrhundert bestehenden Orden⁵⁴. Teilweise sind die Studentenorden aus den älteren Landsmannschaften als Gegenbewegung zum Pennalismus⁵⁵ und als Geheimfraktionen⁵⁶ hervorgegangen, teilweise jedoch unabhängig von diesen entstanden⁵⁷.

Bei den Studentenorden bestand nun nicht mehr der landsmannschaftliche Rekrutierungsgrundsatz, neu war jedoch die lebenslange Zugehörigkeit zur Verbindung⁵⁸. Im Vergleich zu den neueren

³³ Zu beiden siehe Müller, S. 48 f., 61 ff., zum Humanismus siehe auch von Raumer, S. 35 ff.

³⁴ Fabricius, S. 16, vgl. auch Krause, S. 27 ff., 40 ff., Müller, S. 47.

³⁵ Studier, S. 17, Fabricius, S. 17, vgl. auch Wagner, Einleitung.

³⁶ Studier, S. 17, 18, Fabricius, S. 17.

³⁷ Müller, S. 64, Fabricius, S. 24, 25.

³⁸ Richter, Geschichte der schlagenden Verbindungen der Schweiz, S. 46 meint, dass Landsmannschaft nur eine andere Bezeichnung für Nation sei.

³⁹ Siehe auch Fabricius, S. 30 ff., Müller, S. 64.

⁴⁰ Studier, S. 18.

⁴¹ Fabricius, S. 30.

⁴² Weber, Rosco G. S., S. 23.

⁴³ Weber, Rosco G. S., S. 26, vgl. auch Hümmel, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 21-23.

⁴⁴ Fabricius, S. 135.

⁴⁵ Studier, S. 18, vgl. auch für die gesamte Entwicklung Hoede, in: Einst und Jetzt, Band 12, 1967, S. 5 ff.

⁴⁶ Von Raumer, S. 63 f., Studier, S. 19, Fabricius, S. 40, 44.

⁴⁷ Studier, S. 19, Fabricius, S. 44.

⁴⁸ a.A. Bleuel/Klunnert, S. 13.

⁴⁹ Studier, S. 19, Fabricius, S. 44.

⁵⁰ Richter, Geschichte der schlagenden Verbindungen der Schweiz, S. 47.

⁵¹ Vgl. auch Pietsch, in: Einst und Jetzt, 1969, S. 62 ff.

⁵² Studier, S. 20, vgl. auch Krause, S. 43 f., Hümmel, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 23-25, vgl. auch Brüning/Quaet/Nicol, S. 3 ff., Richter, in: Einst und Jetzt, 1977, S. 19 ff., 1978, S. 48 ff., Röhlke, in: Einst und Jetzt, Sonderheft 1976, S. 59 ff., Barthold, in: Einst und Jetzt, Band 27, 1982, S. 69 ff.

⁵³ Von Raumer, S. 70 f., Müller, S. 64, Fabricius, S. 56, a.A. Gladen, Gaudeamus igitur, S. 12.

⁵⁴ Studier, S. 20, zu diesen siehe Müller, S. 15 f.

⁵⁵ Vgl. zu diesem von Raumer, S. 49, Müller, S. 48, Krause, S. 32 f.

⁵⁶ Weber, Rosco G. S., S. 23, 24, Barthold, in: Einst und Jetzt, Band 27, 1982, S. 69.

⁵⁷ Richter, Geschichte der schlagenden Verbindungen der Schweiz, S. 46 f., Körner, in: Einst und Jetzt, 1961, S. 141 ff.

⁵⁸ Müller, S. 64, Fabricius, S. 147 ff., vgl. auch Weber, Rosco G. S., S. 24 f.

Landsmannschaften war die Organisation der Orden nun wieder straff. Ebenso wie bei den Landsmannschaften war der Zweck der Verbindung die uneigennützig Freundschaft, gegenseitige Hilfe, Beistand und Verteidigung. In ihrer geistigen Ausrichtung waren sie echte Erzeugnisse der Aufklärung, begeistert durch Weltbürgertum und Humanismus, auch wenn sie oft hinter diesen Idealen zurückblieben⁵⁹.

Die Entwicklung der Landsmannschaften und Orden verlief lange Zeit parallel, bis Wettbewerbsneid und Rangstreitigkeiten zu scharfen Gegensätzen führten⁶⁰. Auch die Orden wurden von den Behörden, wie alle Verbindungen von Zeit zu Zeit, offiziell verboten⁶¹. Die Obrigkeit befürchtete einen „Staat im Staate“⁶². Angeblich standen die Orden mit der revolutionären Untergrundorganisation der „Illuminaten“ des Adam Weißhaupt in Verbindung⁶³. Die Orden gingen jedoch als Kind des 18. Jahrhunderts mit diesem unter. Angesteckt wurden sie vom Gedankengut der Französischen Revolution⁶⁴. Wegen ihrer weltbürgerlichen Ausrichtung fanden sie in der zunehmend nationalisierten Studentenschaft⁶⁵ keinen Rückhalt mehr, nachdem das Heilige Römische Reich Deutscher Nation durch Napoleon zerschlagen wurde⁶⁶. Die Landsmannschaften hingegen wurden dadurch gestärkt⁶⁷.

II. Gesellschaften, Kränzchen und die Gründung der Corps

Ca. um 1790 bildeten sich die sogenannten „Gesellschaften“⁶⁸ oder „Kränzchen“⁶⁹. Sie waren kleine Gruppierungen mit gleichen Zielen. Es wird angenommen, dass sich innerhalb der Orden landsmannschaftliche Gruppen bildeten, die sich im Laufe der Zeit aus den Orden herauslösten, oder dass Ordensmitglieder in den Landsmannschaften die Führung übernahmen⁷⁰. Es könnte auch sein, dass sich in den Landsmannschaften die Kränzchen als engere Verbindungen bildeten⁷¹. Die Kränzchen standen jedoch in Opposition zur durchaus willkürlichen Herrschaft der Orden und nahmen daher auch meistens keine Ordensmitglieder auf. Sie übernahmen von diesen jedoch das hierarchische Gemeinschaftsprinzip, ebenso ein von den Freimaurern beeinflusstes Brauchtum und den Grundsatz der lebenslangen Zugehörigkeit⁷². Eine genaue Darstellung der Zusammenhänge dieses Umformungsprozesses ist nicht möglich, da diese Entwicklung in den Landsmannschaften nicht gleichzeitig und meistens auch nicht bewusst vollzogen wurde⁷³.

Diese Umformungen innerhalb der Landsmannschaften, die in einem gewissen Grad von den Orden dominiert wurden⁷⁴ und der starke Einfluss des klassischen deutschen Idealismus schufen eine völlig neue Verbindungsform, nämlich die Corps. Sie setzten die Landsmannschaften umgewandelt fort⁷⁵.

Der Name „Corps“, der erst ca. 1810 in Heidelberg entstand⁷⁶, wurde als Tarnbegriff wie der Begriff „Burschenschaft“ synonym für „Studentenschaft“ benutzt und war ein militärisches Modewort, das als Gruppenbezeichnung verwendet wurde, z.B. „Das schöne Corps der Damen“ etc.⁷⁷. Er ist wahrscheinlich primär als Schutz vor der Obrigkeit gewählt worden⁷⁸, denn 1810 erschoss der Senior der Guestphalia Heidelberg den Senior der Curonia Heidelberg bei einem Pistolenduell, weshalb alle Landsmannschaften aufgelöst werden sollten⁷⁹. Der Begriff wurde jedoch auch benutzt, um eine

⁵⁹ Studier, S. 20-22.

⁶⁰ Von Raumer, S. 71, Studier, S. 22, vgl. auch Weber, Rosco G. S., S. 29.

⁶¹ Vgl. dazu auch Corps Pomerania Greifswald, Pomerania, S. 2 ff., Brüning/Quaet/Nicol, S. 1 ff., Kessler, in: Einst und Jetzt, 1957, S. 53 ff.

⁶² Studier, S. 22.

⁶³ Weber, Rosco G. S., S. 28.

⁶⁴ Vgl. auch Körner, in: Einst und Jetzt, 1964, S. 113 ff.

⁶⁵ Müller, S. 74.

⁶⁶ Studier, S. 23, Fabricius, S. 144 ff., der Vorwurf der vaterlandsfeindlichen Gesinnung ist jedoch umstritten, zum Streit siehe Einst und Jetzt, Jahrbuch des Vereins für corpsstudentische Geschichtsforschung, Jg. 9, 1964, S. 119 ff. Vgl. auch Richter, Geschichte der schlagenden Verbindungen der Schweiz, S. 47, Weber, Rosco G. S., S. 33, 34.

⁶⁷ Fabricius, S. 95.

⁶⁸ Eingehend dazu Hümmel, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 25 f.

⁶⁹ Eingehend dazu Hümmel, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 30 f., vgl. auch Barthold, in: Einst und Jetzt, Band 27, 1982, S. 69 ff.

⁷⁰ Studier, S. 23, 24, Fabricius, S. 59.

⁷¹ Fabricius, S. 48, vgl. auch Richter, Geschichte der schlagenden Verbindungen der Schweiz, S. 46 f., vgl. auch Krause, S. 74 f.

⁷² Studier, S. 24.

⁷³ Fabricius, S. 144, nach Richter, Geschichte der schlagenden Verbindungen der Schweiz, S. 46 f. bildeten sich die Kränzchen, da sie das Freimaurerwesen ablehnten, vgl. auch Weber, Rosco G. S., S. 30 f.

⁷⁴ Fabricius, S. 144.

⁷⁵ Fabricius, S. 184, vgl. auch Deutsche Corpszeitung, Mai 1935, S. 45 ff., dort wird verneint, dass die Corps von Freimaurern beeinflusst wurden.

⁷⁶ Fabricius, S. 218.

⁷⁷ Fabricius, S. 335, vgl. auch Bleuel/Klinnert, S. 13, vgl. auch Krause, S. 74 f., Hümmel, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 35-37, Fünfstück, S. 13, Bauer, Das Schimmerbuch, S. 7, 8.

⁷⁸ Richter, Geschichte der schlagenden Verbindungen der Schweiz, S. 47.

⁷⁹ Von Hirschfeld, S. 6.

„*constitutionelle*“ Landsmannschaft oder ein Kränzchen zu bezeichnen, also eine Verbindung mit fest fixierten Regeln, dem „Comment“. Dieser Comment bewirkte einen engeren Zusammenschluss der sogenannten „Corpsbrüder“⁸⁰.

Ebenso wurden die Corps/Landsmannschaften, die Begriffe wurden teilweise parallel benutzt⁸¹, von der aufkommenden Romantik beeinflusst, der christlichen Lehre und dem Humanismus. Jedoch geschah dies unter Abkehr von der Aufklärung⁸². Die Orden hingegen waren als Kinder der Aufklärung jeder Religion abhold und eher dem Mystischen zugewandt⁸³. Zudem waren die Corps im Gegensatz zu den Orden, und teilweise auch den Kränzchen⁸⁴, von Anfang an als „unpolitische“ Verbindungen konzipiert worden⁸⁵. Der Sinn und Zweck wurde nicht darin gesehen, als Verbindung Politik zu betreiben.

III. Von der Gründung der deutschen Burschenschaft bis zur Gründung des Kösener Senioren-Convents-Verbandes

1. Jenenser Urburschenschaft

Am Ende des ersten Jahrzehnts des 19. Jahrhundert hatten sich die Corps/Landsmannschaften, die sich vorwiegend immer noch als Landsmannschaften bezeichneten, als einzige der damals bestehenden Verbindungsarten überall konsolidiert. Doch auch sie erachteten sich jeweils als die alleinigen Vertreter der Studentenschaft, was später zu Gründungen anderer Verbindungsarten führte⁸⁶.

Bedingt durch die Welle der nationalen Erhebung⁸⁷ zogen die Studenten jedoch zuerst in die Freiheitskriege gegen Frankreich⁸⁸. Die Hoffnung der Studenten auf politische Freiheit und Einheit wurde jedoch vom Wiener Kongress enttäuscht⁸⁹. Deswegen wollten sie, „wie sie auch ein Heer gewesen sind“, „eine Burschenschaft“, d.h. eine Studentenschaft sein⁹⁰. Dies verwirklichten die Jenenser Corps/Landsmannschaften als Erste⁹¹. Sie lösten sich 1815 selbst auf⁹² und gründeten zusammen die „allgemeine Burschenschaft“⁹³, um alle Studenten durch eine Organisation zu vertreten. Diese Vereinigung war dennoch nichts anderes als „eine“ Corps/Landsmannschaft⁹⁴.

Nach diesem Muster wurde nun auch an anderen Universitäten allgemeine Burschenschaften gegründet⁹⁵, zu denen eine sehr enge Verbindung auf nationaler Ebene ausgebaut werden sollte⁹⁶. Dies geschah oft nicht nur aus Patriotismus, sondern auch, um die Vorherrschaft der Corps/Landsmannschaften zu brechen. Diese fürchteten dadurch um ihre Selbständigkeit. Die noch nicht aufgelösten Corps/Landsmannschaften und die einzelnen Mitglieder der aufgelösten Verbindungen betrachteten solche großen Vereinigungen zunehmend kritischer⁹⁷.

2. Schisma Corps/Burschenschaft

Die Angehörigen der früheren Corps/Landsmannschaften glaubten auf dem ersten Wartburgfest 1817⁹⁸ eine zunehmende politische Radikalisierung entdecken zu müssen⁹⁹. Bestätigt wurde dies durch die Ermordung von Kotzebue durch den Burschenschafter Karl Ludwig Sand¹⁰⁰ 1819¹⁰¹. Durch die von Metternich

⁸⁰ Weber, Rosco G. S., S. 32.

⁸¹ Von Hirschfeld, S. 7.

⁸² Studier, S. 25, 26.

⁸³ Fabricius, S. 147.

⁸⁴ Studier, S. 26.

⁸⁵ Vgl. dazu weiter unten.

⁸⁶ Studier, S. 32, Fabricius, S. 285. Vgl. dazu auch unten.

⁸⁷ Müller, S. 74 f., Studier, S. 32, Fabricius, S. 285, vgl. auch Krause, S. 79 f., Gladen, *Gaudeamus igitur*, S. 19, 20., Hümmer, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 43, 44 f.

⁸⁸ Vgl. dazu Biermer, *Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des Corps Borussia Breslau jetzt zu Köln und Aachen*, S. 5 ff., Barthold, in: *Einst und Jetzt*, Band 27, 1982, S. 71.

⁸⁹ Keil, S. 49.

⁹⁰ Studier, S. 32.

⁹¹ Müller, S. 74, 75, Ossig/Fischer, *Handbuch des Kösener Corpsstudenten*, Band I, S. 31, vgl. auch Keil, S. 60 ff.

⁹² Fabricius, S. 290, Bleuel/Klennert, S. 14, *Handbuch für den Deutschen Burschenschafter*, S. 57 ff., 60.

⁹³ Müller, S. 74, 75, „Burschenschaft“ bedeutete „Studentenschaft“, Fabricius, S. 281, vgl. auch *Handbuch für den Dt. Burschenschafter*, S. 57 ff., 60.

⁹⁴ Ossig/Fischer, *Handbuch des Kösener Corpsstudenten*, Band I, S. 31.

⁹⁵ Müller, S. 75, Keil, S. 62, Bleuel/Klennert, S. 14, *Handbuch für den Deutschen Burschenschafter*, S. 79 ff.

⁹⁶ Weber, Rosco G. S., S. 35, 36.

⁹⁷ Studier, S. 33.

⁹⁸ Von Raumer, S. 99 ff., vgl. dazu Krause, S. 83 f., Müller, S. 75, ebenso *Handbuch für den Deutschen Burschenschafter*, S. 107 ff., Steiger, S. 1 ff., vgl. zum Wartburgfest auch Sommerlad, in: *Einst und Jetzt*, Band 24, 1979, S. 16 ff.

⁹⁹ Fabricius, S. 296.

¹⁰⁰ Vgl. zu diesem Aßmann, in: *Einst und Jetzt*, Band 18, 1973, S. 155 ff., Sand, in: *Einst und Jetzt*, Band 15, 1970, S. 116 ff., Sand, in: *Einst und Jetzt*, Band 19, 1974, S. 159 ff.

veranlassten "Karlsbader Beschlüsse" wurden die Verbindungen allgemein verboten¹⁰². Gleichzeitig wurde eine Überwachung aller nationalen und demokratischen Bestrebungen verfügt¹⁰³. Deswegen wurden die alten aufgelösten Corps/Landsmannschaften, mit der neuen Bezeichnung „Corps“¹⁰⁴ im Bewusstsein des Gegensatzes zur Burschenschaft wiederhergestellt¹⁰⁵. Der neue Name wurde gewählt, da man Angst vor Repressalien der Behörden hatte¹⁰⁶. Das Ziel der Corps war allein die Erziehung der Persönlichkeit in diesen Lebensgemeinschaften¹⁰⁷ und die Vertretung in rein studentischen Belangen. Abgelehnt wurde der Radikalismus und die „politische“ Ausrichtung der Burschenschaft über studentische Belange hinaus, auch wenn man sich zuvor mit dieser auf manche Ziele einigen konnte. Dazu zählte die politische und wirtschaftliche Einheit Deutschlands, die Entwicklung zu einer konstitutionellen Monarchie, Gleichheit vor dem Gesetz, Schutz von Freiheit und Eigentum, Rede- und Pressefreiheit¹⁰⁸.

Damit gab es nun zwei Verbindungsarten an den Universitäten, von denen jede die Führung beanspruchte, die Corps und die Burschenschaft(en)¹⁰⁹. Die Corps wurden seit ca. 1840 von staatlicher Seite auch geduldet, da sie gewöhnlich unpolitisch und die einzelnen Mitglieder eher konstitutionell-monarchisch und konservativ waren¹¹⁰. Die Burschenschaften hingegen entwickelten sich mehr und mehr zu revolutionär-republikanischen Verbindungen, was sich erst nach den Kriegen von 1866 und 1871 änderte, als sie sich zum monarchischen Gedanken bekannten¹¹¹.

IV. Die Gründung des Kösener Senioren-Convents-Verbandes (KSCV)

Schon bald nach der Gründung der Urburschenschaft 1815 wollte man mehrere Senioren-Convente der Corps zu einem Verband zusammenschließen, um der Agitation der Burschenschaften, etwa am Hambacher Fest 1832¹¹², etwas entgegenzustellen¹¹³. Ein Senioren-Convent (SC) ist eine Versammlung der Senioren, also der gewählten Repräsentanten der verschiedenen Corps an einem Studienort, um gemeinsam Fragen zu erörtern. Nach ersten Anregungen 1818 aus Erlangen¹¹⁴ trafen die Senioren-Convente von Jena, Leipzig und Halle 1821 ein Abkommen, gelegentlich zusammen zu kommen¹¹⁵. Das Ziel war, dem gemeinsamen „Feind“, der Burschenschaft, geeint entgegen zu treten, und um sich weiter von dieser abzugrenzen¹¹⁶. Der Allgemeine Senioren-Convent wurde gegründet¹¹⁷. Ein Zusammenschluss aller Senioren-Convente kam jedoch erst später zustande, als die Opposition gegen die Corps auf Grund deren angeblichen reaktionären Gesinnung stärker wurde¹¹⁸. Auf Bestreben des Seniors der Vandalia Heidelberg, von Klinggräff¹¹⁹, kam deswegen am 15. Juli 1848, kurz nach dem zweiten Wartburgfest, ein Kongress in Jena zustande¹²⁰. Diesem traten bis 1865 alle Senioren-Convente bei. Er tagte dann als Senioren-Convents-Verband wie sein Vorgänger in Kösen¹²¹. Seine Aufgabe bestand auch darin, die Verbindung zwischen den einzelnen Senioren-Conventen aufrechtzuerhalten¹²², die Stellung der Corps gegenüber der allgemeinen

¹⁰¹ Von Raumer, S. 135 f., Müller, S. 75, Keil, S. 115, Bleuel/Klinnert, S. 14, Bahnson, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 48.

¹⁰² Müller, S. 76, Bleuel/Klinnert, S. 14, vgl. dazu auch Handbuch für den Deutschen Burschenschafter, S. 121 ff, Huber, Verfassungsgeschichte, Band I S. 54 ff.

¹⁰³ Müller, S. 76 f., Von Raumer, S. 167 f., Huber, Verfassungsgeschichte, Band I S. 54 ff.

¹⁰⁴ Fabricius, S. 296.

¹⁰⁵ Müller, S. 77, Studier, S. 33.

¹⁰⁶ Fabricius, S. 296.

¹⁰⁷ Müller, S. 77, Studier, S. 33.

¹⁰⁸ Die Grüne Fibel, S. 25.

¹⁰⁹ Studier, S. 33.

¹¹⁰ Müller, S. 77.

¹¹¹ Studier, S. 33, 34, vgl. auch Bleuel/Klinnert, S. 15 f., Klose, S. 219 f.

¹¹² Kern, in: Aurand/Berger, S. 339.

¹¹³ Studier, S. 34, vgl. auch eingehend zur Gründung Dettweiler, Die Geschichte des Korps Hansea zu Bonn, S. 270 ff., Barthold, in: Einst und Jetzt, Band 27, 1982, S. 74.

¹¹⁴ Brod/Gottwald, Handbuch des Kösener Corpsstudenten, Band I, S. 53, Bahnson, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 60, Graebke, in: Aurand/Berger, S. 29.

¹¹⁵ Die Grüne Fibel, S. 163.

¹¹⁶ Weber, Rosco G. S., S. 38-40.

¹¹⁷ Bahnson, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 60 f., vgl. auch dazu Krause, S. 77, Graebke, in: Aurand/Berger, S. 29, zu diesem siehe auch Neuenhoff, S. 12 ff., von Hirschfeld, S. 85 f.

¹¹⁸ Studier, S. 34.

¹¹⁹ Zu diesem siehe Langwerth von Simmern, S. 1 ff.

¹²⁰ Müller, S. 80, Brod/Gottwald, Handbuch des Kösener Corpsstudenten, Band I, S. 54, Krause, S. 100 f., Bahnson, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 66 f., 70 f., Gladen, Gaudeamus igitur, S. 34, Graebke, in: Aurand/Berger, S. 30, vgl. auch Brüning/Quaet/Nicol, S. 297 ff., Neuenhoff, S. 33 ff., von Hirschfeld, S. 85 f.

¹²¹ Studier, S. 35, vgl. auch Bleuel/Klinnert, S. 18, Weber, Rosco G. S., S. 39, 42.

¹²² Die Grüne Fibel, S. 163.

Mitgliedschaft bei studentischen Vereinigungen zu unterstreichen und einen allgemeinen Comment zu entwerfen¹²³.

1888 wurde der Verein Alter Corpsstudenten, die Altherrenorganisation auf Verbandsebene¹²⁴, gegründet¹²⁵.

V. Weiterer Verlauf der geschichtlichen Entwicklung des KSCV, insbesondere die Frage nach Aufnahme von Juden in den Corps

Laut Studier hat es nie eine Zeit gegeben, in der die einzelnen Corps in ihrer Gesamtheit oder als Verband einer bestimmten Personengruppe, wie z.B. den Juden, prinzipiell die Aufnahme verweigert haben¹²⁶. Im Gegensatz dazu stehen laut Rosco die radikal nationalistischen Korporationen, wie z.B. die meisten Burschenschaften der damaligen Zeit, auch wenn diese anfänglich Juden aufnahmen¹²⁷.

Die ursprünglichen Constitutionen der Corps reichen noch vor die Zeit der Judenemanzipation zurück, so dass bei den Gründungen nie ein solches „Problem“ behandelt wurde¹²⁸. 1877 lehnte man einen Antrag des Corps Rhenania Würzburg¹²⁹, jüdische Corpsstudenten aus dem KSCV auszuschließen, mit Hinweis auf die Statuten des KSCV ab.¹³⁰ Dessen ungeachtet zeigte sich aber auch in den Corps seit etwa 1880 ein ständig wachsender Antisemitismus¹³¹, wie er an allen deutschen Universitäten schon lange verbreitet war¹³². Dieser Antisemitismus begründete sich noch nicht auf Ablehnung der Rasse, sondern der Religion¹³³. Sie lehnten jedoch einen „professionellen“, also organisierten Antisemitismus ab¹³⁴. Die Corps verfahren vielmehr so, dass prinzipiell keine Ablehnung bezüglich der Aufnahme von Juden herrschte, jedoch nur solche Juden, und auch Halbjuden¹³⁵, aufgenommen wurden, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine unerquicklichen Auseinandersetzungen zur „Judenfrage“ erwarten ließen¹³⁶.

Dieser Antisemitismus wurzelt in verschiedenen Gründen. Zum Einen darin, dass die corpsfeindliche Presse zu diesem Zeitpunkt oft von Juden bestimmt wurde¹³⁷. Zum anderen versuchten jüdische Studenten in freien studentischen Vereinigungen das Studentenleben zu reformieren. Dies führte zu Ressentiments in den waffenstudentischen Vereinigungen also Vereinigungen, die Messuren fechten¹³⁸. Jedoch erübrigte sich die Frage nach der Auseinandersetzung mit dem anscheinenden „Problem“ der Aufnahme von Juden für die Corps, da sich im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts wegen des aufkommenden Antisemitismus eigene jüdische Korporationen bildeten¹³⁹, die sich ab 1896 zu einem eigenen Verband zusammenschlossen und nur noch eine verschwindend geringe Minderheit der Juden Corpsstudenten wurden¹⁴⁰. Ein Mitglied einer zionistischen Burschenschaft war Theodor Herzl, der sich für die Schaffung eines jüdischen Staates in Palästina stark machte¹⁴¹.

Im weiteren wird aufgezeigt werden, dass die Corps faktisch immer Juden und Personen jüdischer Abstammung als Mitglieder hatten. Manchmal jedoch verstießen sie dadurch gegen die eigenen theoretischen Regelungen in den entsprechenden Constitutionen. Aus den verschiedenen Gründen wurde Juden zeitweise von manchen Corps die Mitgliedschaft offiziell verwehrt. In den meisten Fällen hielt man sich jedoch mit stillschweigendem Einverständnis nicht an diese Regelungen. Von 96 Corps haben 30 vor und 13 nach dem Ersten Weltkrieg ihre Constitutionen dahingehend geändert, Juden der jüdischen

¹²³ Weber, Rosco G. S., S. 41, zu den einzelnen Beschlüssen siehe Bahnsen, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 73 f., Neuenhoff, S. 40.

¹²⁴ Zu dessen Geschichte siehe eingehend Dettweiler, Die Geschichte des Korps Hansea zu Bonn, S. 274 ff.

¹²⁵ Goebel, Franconia München von 1836 bis 1896, S. 154.

¹²⁶ Studier, S. 147, 148.

¹²⁷ Weber, Rosco G. S., S. 43, 74, Schindler, S. 54, Munzinger, S. 96, Asch, in: Einst und Jetzt, Band 16, 1971, S. 148.

¹²⁸ Munzinger, S. 95, 96, Dettweiler, Die Geschichte des Korps Hansea zu Bonn, S. 206, 207.

¹²⁹ Schindler, S. 52.

¹³⁰ Krause, S. 123.

¹³¹ Studier, S. 147, 148, Dettweiler, Die Geschichte des Korps Hansea zu Bonn, S. 206, vgl. auch Heither, in: Elm/Heither/Schäfer, S. 76, 77, Biastoch, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 127-129, eine kurze Darstellung der Geschichte der Juden ist in Schindler S. 15 ff. zu finden, vgl. auch Seewann, „Für Volkes Ehr und Wohl!“ Die jüdisch-nationale akademische Verbindung Hasmona Czernowitz (1891-1940) und der Kampf um die Anerkennung der jüdischen Nationalität, in: Einst und Jetzt, 2006, S. 163 ff.

¹³² Giles, in: Stachura, S. 56, vgl. auch Grieswelle, in: Helfer/Rassem, S. 366. ff., Kays, S. 71 ff.

¹³³ Achelis, S. 222.

¹³⁴ Asch, in: Einst und Jetzt, Band 16, 1971, S. 149.

¹³⁵ Dettweiler, Die Geschichte des Korps Hansea zu Bonn, S. 206.

¹³⁶ Studier, S. 149.

¹³⁷ Studier, S. 149, Schindler, S. 52.

¹³⁸ Studier, S. 149.

¹³⁹ Vgl. dazu Schindler, S. 109 ff., Asch, in: Einst und Jetzt, Band 16, 1971, S. 150 ff., Kays, S. 72 ff., Seewann, Licaria München 1895-1933, in: Einst und Jetzt, Band 52, 2007, S. 177 ff.

¹⁴⁰ Studier, S. 153, Krause, S. 123, Dettweiler, Die Geschichte des Korps Hansea zu Bonn, S. 206, 207, Asch, in: Einst und Jetzt, Band 16, 1971, S. 150 ff.

¹⁴¹ Kays, S. 73 f., Seewann, Harald, Vom Burschenschafter zum Vater des Judenstaates, in: Einst und Jetzt, 2000, S. 121 ff.

Glaubensgemeinschaft nicht mehr aufzunehmen¹⁴². 1921 änderte der KSCV seine Statuten dahingehend, dass keine Juden und Personen mit jüdischer Abstammung mehr aufgenommen werden sollten¹⁴³, was von einigen Corps schlichtweg missachtet wurde. Der grüne Kreis sprach sich bereits 1919 für die Nichtaufnahme von Juden aus¹⁴⁴.

Im Gegensatz zur deutschen Burschenschaft haben die Corps jedoch nach der Machtergreifung der NSDAP das „arische Prinzip“ nicht konsequent durchgesetzt¹⁴⁵. 1933 wurde unter Gewaltandrohung von Seiten der Nationalsozialisten im KSCV das „Führer-Prinzip“ eingeführt. „Führer“ wurde Blunck, Franconia Jena¹⁴⁶. Dies geschah, um den Verband zu retten, was jedoch scheitern sollte¹⁴⁷. 1935 wurden die Corps vor eine Entscheidung gestellt, der sie nicht mehr ausweichen konnten¹⁴⁸. Der KSCV wurde aus der Gemeinschaft der studentischen Verbände ausgeschlossen, da sich die „Führung“ des KSCV geweigert hatte, die restlose Durchführung des „Arier-Grundsatzes“, die Arisierung der Korporationen, freiwillig zu vollziehen¹⁴⁹. Dieser Ausschluss kam einer Nicht-Anerkennung gleich. Der KSCV löste sich auf, um einer Zwangsauflösung zuvor zu kommen. Ebenso mussten sich die meisten Corps auflösen, lediglich verdeckt oder getarnt in „Kameradschaften“ konnten manche weiterbestehen¹⁵⁰. Gemäß dem „Lutz-Erlass“ und anderen Erlassen durfte kein Corpsstudenten in die SA aufgenommen werden¹⁵¹. Eine Doppelzugehörigkeit Corps und SA wurde verboten. Insgesamt durfte kein NSDAP Mitglied oder ein Mitglied einer der Gliederungen der NSDAP einer studentischen Verbindung beitreten oder angehören¹⁵², außer natürlich dem NSDStB¹⁵³. Ebenso wurden die eigenständig organisierten Altherrenverbände der Corps aufgelöst¹⁵⁴. 1938 löste sich auch der VAC auf, um ebenso einer Zwangsauflösung zuvor zukommen¹⁵⁵.

Direkt nach dem Zweiten Weltkrieg wurden Corpsstudenten bei dem Versuch, ihre Corps wieder zu eröffnen, vom Secret Service vernommen¹⁵⁶, da man anscheinend darin eine Gefahr vermutete¹⁵⁷. Studentische Verbindungen wurden erneut, wie nahezu alle Vereinigungen, von den Besatzungsbehörden verboten¹⁵⁸. Letztendlich entstanden die einzelnen Corps und deren Altherrenverbände nach und nach erneut¹⁵⁹.

1951 entstand der KSCV von Neuem in Bad Godesberg¹⁶⁰. Die Rechtsnatur ist heutzutage die eines nicht eingetragenen Vereines¹⁶¹. Ebenso entstand 1950 der Verein Alter Corpsstudenten erneut¹⁶². Sämtliche eingeführte Regelungen bezüglich Juden wurden in allen Verfassungen, Constitutionen, Satzungen etc. gelöscht.

VI. Die Corpsprinzipien heute und deren geschichtliche Entwicklung, Wesen der Corps

1. Allgemeine Prinzipien

Die Corps sind in ihrer Erneuerung zu Beginn des 19. Jhd. Kinder des deutschen klassischen Idealismus¹⁶³. Aus diesem stammend, sind die allgemeinen Prinzipien der Corps **Freundschaft, Treue, Freiheit, Ehre, Humanität und Toleranz**¹⁶⁴. Mit Ehre¹⁶⁵ ist jedoch das „decorum“, die Ehre nach außen hin gemeint, so z.B.

¹⁴² Unterlagen Neuenhoff, Bericht Kraaz.

¹⁴³ Lohmann, in: Einst und Jetzt, Band 5, 1960, S. 9.

¹⁴⁴ Achelis, S. 222.

¹⁴⁵ Studier, S. 152, vgl. auch Bleuel/Klindert, S. 19.

¹⁴⁶ Die Grüne Fibel, S. 35.

¹⁴⁷ Die Grüne Fibel, S. 165.

¹⁴⁸ Studier, S. 153.

¹⁴⁹ Deutsche Corpszeitung, 1935/36, S. 160, Richter, Geschichte der schlagenden Verbindungen der Schweiz, S. 50, Schindler, S. 188, Faust, Band II, S. 131, nach Giles, Students and National Socialism in Germany, S. 18 waren sie diesbezüglich fast die einzigen.

¹⁵⁰ Weber, Rosco G. S., S. 215 ff., Brod/Gottwald, Handbuch des Köseener Corpsstudenten, Band I, S. 59.

¹⁵¹ Brod/Gottwald, Handbuch des Köseener Corpsstudenten, Band I, S. 61.

¹⁵² Achelis, S. 317. Erst neulich erwog die SPD eine solche „Unvereinbarkeit“ von Partei und Corps.

¹⁵³ Schreiben des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 4.7.1994, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

¹⁵⁴ ORG Herford, RzW 1957, S. 39.

¹⁵⁵ Brod/Gottwald, Handbuch des Köseener Corpsstudenten, Band I, S. 61, Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 199.

¹⁵⁶ Military Government of Germany, Fragebogen, in: Einst und Jetzt, 1994, S. 28, Achelis, S. 233.

¹⁵⁷ Stempel, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 208, Neupert, in: Einst und Jetzt, 1995, 9 ff.

¹⁵⁸ Weber, Rosco G. S., S. 220, Kleifeld, in: Einst und Jetzt, Band 49, 2004, S. 312.

¹⁵⁹ Richter, Geschichte der schlagenden Verbindungen der Schweiz, S. 51, Stempel, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 207 f, 213 ff, 213 ff., Kleifeld, in: Einst und Jetzt, Band 49, 2004, S. 312 f., Rink, in: Einst und Jetzt, Band 51, 2006, S. 265 ff.

¹⁶⁰ Brod/Gottwald, Handbuch des Köseener Corpsstudenten, Band I, S. 59, Stempel, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 229 ff.

¹⁶¹ Werneburg, Handbuch des Köseener Corpsstudenten, Band I, S. 134.

¹⁶² Brod/Gottwald, Handbuch des Köseener Corpsstudenten, Band I, S. 59, Stempel, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 229 ff.

¹⁶³ Barthold, in: Einst und Jetzt, Band 27, 1982, S. 70.

¹⁶⁴ Studier, S. 26 ff., eingehend dazu Hümmel, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 15 f., 37 ff., vgl. auch Barthold, in: Einst und Jetzt, Band 27,

das äußere Ansehen etc., im Vergleich zur „inneren“ Ehre, die jedem Außenstehenden verschlossen bleibt. Diese „äußere“ Ehre forderte auch gegebenenfalls die Satisfaktion mit der Waffe^{166, 167}. Freundschaft und Treue sollen untereinander gelten, Humanität soll gegenüber anderen gepflegt werden, Freiheit ist die Voraussetzung für die Entfaltung der Persönlichkeit und der Wissenschaft. Im Vordergrund steht die Erziehung zu diesen Werten durch Vervollkommnung der Charaktere¹⁶⁸. Die lebenslange Zugehörigkeit wurde von den Orden übernommen¹⁶⁹. Auf dem ersten Kongress des Kösener Senioren-Convents-Verbandes 1848 einigte man sich auch auf eine vorläufige Fassung der Definition von Corps:

„Die Corps sind brüderliche Vereinigungen von Studenten, die ohne Rücksicht auf eine für alle bindende politische bestimmte Richtung auf Grundlage einer besonderen Konstitution den allgemeinen Zweck haben, den von dem allgemeinen Senioren-Convent aufgestellten Kommt und das deutsche Studentenwesen in seiner Eigentümlichkeit aufrechtzuerhalten“¹⁷⁰.

In § 1 der Kösener Statuten heißt es heute¹⁷¹:

„Das Corps ist eine Vereinigung immatrikulierter Studenten mit dem Zweck, die Mitglieder in aufrichtiger Freundschaft auf Lebenszeit zu verbinden und –ohne Beeinflussung ihrer politischen¹⁷², religiösen und wissenschaftlichen Richtung- zu Vertretern eines ehrenhaften Studententums und zu charakterfesten, tatkräftigen, pflichtgetreuen Persönlichkeiten zu erziehen.“

Die Persönlichkeit soll zu diesen Werten erzogen werden. Aufgenommen werden nur männliche Studenten. Im Folgenden soll auf spezielle Prinzipien näher eingegangen werden.

2. Toleranzprinzip

Aus der Toleranz entspringt auch der Senioren-Convent, zu dem sämtliche an einer Universität bestehenden Corps regelmäßig zusammenkamen, um die studentischen Belange im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln. Anders war dies noch bei den älteren Landsmannschaften und den Orden, die ihr Eigenleben führten und sich sogar gegenseitig das Leben schwer machten. Vielmehr achteten die Corps jeden, auch wenn er nicht Corpsstudent war, weswegen sie auch sehr bald einen engen territorialen Zwang bei der Rekrutierung aufgaben. Sie behielten jedoch ihre landsmannschaftlichen Namen bei. z.B. nahm Franconia Jena vorwiegend Studenten aus Franken auf, daher auch der Name Franconia. Sie fragten bei der Aufnahme weder nach Stand, Herkunft, Religion, Rasse oder Vaterland^{173, 174}. Zum anderen geht mit dem Prinzip der Toleranz einher, dass jeder Radikalismus ausgeschlossen ist, denn dieser lässt keine andere Meinung zu¹⁷⁵.

3. Demokratieprinzip

Mit dem Grundsatz der Toleranz korrespondiert das demokratische Prinzip. Die Corpsstudenten nehmen für sich in Anspruch, als erste den demokratischen Gedanken in Deutschland durch die demokratischen Abstimmungen im Corps verwirklicht zu haben¹⁷⁶.

4. Prinzip des Unpolitischen

Eine politische Meinung soll sich der Corpsstudent selber bilden¹⁷⁷. Auch wenn die Werte der Corps oft als konservativ erachtet werden, hat dies nichts mit einem politischen Konservatismus zu tun. Vielmehr war man der Ansicht, dass sich der Einzelne erst nach langjähriger Anschauung des öffentlichen Lebens eine politische Meinung bilden sollte, dies „müsse man nicht zum Verbindungszweck erklären“¹⁷⁸.

Nach Schäfer waren die Corps und die Landsmannschaften die akademisch verbrämte Stütze und

1982, S. 67 ff.

¹⁶⁵ Vgl zu diesem Begriff auch Koch, Gottfried, Apologie der Ehre, S. 1 ff.

¹⁶⁶ Studier, S. 30, dies war auch in den Vorverbindungen teilweise so.

¹⁶⁷ Dazu unten.

¹⁶⁸ Deneke, Franconia-Jena, in: Corpsbericht der Franconia zu Jena, SS 1932, S. 14 f.

¹⁶⁹ Gladen, Gaudeamus igitur, S. 13.

¹⁷⁰ Brod/Gottwald, Handbuch des Kösener Corpsstudenten, Band I, S. 56, ausführlich Bahnson, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 73 f., vgl. auch Graebke Aurand/Berger, S. 30, ein Original des Rundschreibens, in dem die Ergebnisse des ersten Kösener Congresses mit dessen Satzung bekannt gegeben wird, ist im Corpsarchiv der Franconia-Jena vorhanden.

¹⁷¹ Ossig/Fischer, Handbuch des Kösener Corpsstudenten, Band I, S. 32.

¹⁷² Zu den Durchbrechungen des Prinzips siehe Studier, S. 121 ff.

¹⁷³ Studier, S. 31 f.

¹⁷⁴ Zur „Judenfrage“ siehe oben.

¹⁷⁵ Ossig/Fischer, Handbuch des Kösener Corpsstudenten, Band I, S. 34, Barthold, in: Einst und Jetzt, Band 27, 1982, S. 80 f.

¹⁷⁶ Studier, S. 146, a.A. Schäfer, Gerhard, S. 38 f.

¹⁷⁷ Biastoch, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 126, 127, vgl. auch Munzinger, S. 201.

¹⁷⁸ Studier, S. 120, vgl. auch Bleuel/Klinnert, S. 15, ebenso siehe eine Kontroverse darüber in der Deutschen Corpszeitung 1930, und Festrede Rolf Lahr, Guestphalia Berlin, Teutonia Gießen, Corpsstudententum und Politik, Deutsche Corpszeitung, 1976.

das Beamtenpotential des „absolutistischen Feudalstaates“, um z.B. die „agrarkapitalistischen Interessen des grundbesitzenden Feudaladels“ zu schützen¹⁷⁹. Die Corps waren sicher keine Pressure-Group, hatten aber viele Mitglieder aus diesem Milieu, gerade die grünen und weißen Corps¹⁸⁰. Des weiteren werden die Landsmannschaften, Corps und Orden als „Brutanstalten der Züchtung von gefolgsamen Bürokraten der preußischen Monarchie“ bezeichnet¹⁸¹.

Bis hierhin stellt diese doch etwas harsche Kritik keinen Widerspruch zur unpolitischen Ausrichtung der Corps dar, es herrschte teilweise mehr „unpolitisches Laufbahndenken“ im monarchischen Staat. Kaiser Wilhelm soll gesagt haben, dass nur wer das Corpsband trage auch Landrat werde. Wie gesagt, die Corps an sich vertraten und vertreten keine bestimmte politische Anschauung, sondern überlassen dies wegen ihrer Toleranz dem einzelnen Mitglied, natürlich unter Abkehr von jeglichem Radikalismus.

Vaterländische Gesinnung stand damals außer Diskussion, weil sie selbstverständlich war¹⁸², egal in welcher politischen Ausformung¹⁸³. Dem Staat hatte sich der KSCV oder die Corps nie versagt, auch wenn man ansonsten unpolitisch war¹⁸⁴. Verhielten sich die meisten Corps zu Zeiten der Karlsbader Beschlüsse und der Paulkirchenversammlung unpolitisch, spielten jedoch einzelne Corpsstudenten im Vormärz, der Revolution von 1848/49 und in der Paulskirchenversammlung bei den unterschiedlichen Parteien eine entscheidende Rolle¹⁸⁵. 90 Abgeordnete in der Paulskirche waren Corpsstudenten¹⁸⁶. Ähnlich war dies später im Deutschen Bund und im Norddeutschen Bund¹⁸⁷. Im Krieg 1870/71 nahmen fast alle Aktiven und Inaktiven und einige Alte Herren teil^{188, 189}. Im Ersten Weltkrieg starben mehr als 2.300 Köseener Corpsstudenten¹⁹⁰. Ebenso starben sehr viele Corpsstudenten im Zweiten Weltkrieg.

Die Corps hatten und haben Mitglieder aus jedem politischen Spektrum, beispielhaft seien nur Kaiser Wilhelm II, Borussia Bonn, Otto Fürst von Bismarck, Hannovera Göttingen¹⁹¹ und Wilhelm Liebknecht, Hasso-Nassovia, Rhenania Marburg, Rhenania Gießen, genannt¹⁹², ebenso Karl Marx, Palatia Bonn, Ferdinand Lassalle¹⁹³, Freiherr von Ketteler, Guestphalia Göttingen, Friedrich Hecker, Hassia, Palatia, Rhenania Heidelberg¹⁹⁴, Robert Schuhmann, Saxo-Borussia Heidelberg¹⁹⁵, Ludwig Thoma, Suevia München¹⁹⁶ und Heinrich Heine, Guestphalia Göttingen¹⁹⁷, Karl Ferdinand Braun, Teutonia Marburg¹⁹⁸, Hans-Martin Schleyer, Suevia Heidelberg, Edzard Schmidt-Jorzig, Hansea Bonn, Manfred Kanter, Guestphalia et Suevo-Borussia¹⁹⁹.

Bereits nach der ersten Tagung des KSCV 1848 wurde der Frankfurter Nationalversammlung durch ein Kommuniqué übermittelt:

„Wir, das sind die Corps, Senioren-Convente und der Verband der Corps als solcher, nehmen Abstand von jeder Form aktiver Teilnahme an der Politik und gestatten nicht, uns in Alltagsfragen der Parteipolitik binden zu lassen.“²⁰⁰

¹⁷⁹ Schäfer, Gerhard, S. 12 ff., zu Schäfer, Gerhard siehe auch weiter unten.

¹⁸⁰ Dazu siehe unten.

¹⁸¹ Schäfer, Gerhard, S. 16.

¹⁸² Studier, S. 122, vgl. auch Bleuel/Klünner, S. 148, Munzinger, S. 172, Barthold, in: Einst und Jetzt, Band 27, 1982, S. 71 f., Schäfer wirft verschiedenen Korporationen, nicht den Corps, vor, in der Weimarer Zeit bereits „völkisch-rassistisch“ gedacht zu haben, allen wirft er eine antidemokratische Ideologie vor, Schäfer, Gerhard, S. 38 f.

¹⁸³ Corpsbericht der Franconia zu Jena, SS 1930, S. 17, von Hirschfeld, S. 188.

¹⁸⁴ Raveaux, in: Krause/Fritz, S. 138.

¹⁸⁵ Weiß, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 48 f., eingehend zu den Aktivitäten im Vormärz und in der Revolution und in der Paulskirchenversammlung siehe Weiß, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 84 ff., 109 ff.

¹⁸⁶ Corps Littuania Königsberg, Zur Erinnerung an das 150jährige Bundesfest der Littuania, S. 44.

¹⁸⁷ Weiß, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 48 f., eingehend zu den Aktivitäten im Vormärz und in der Revolution und in der Paulskirchenversammlung siehe Weiß, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 84 ff., 109 ff.

¹⁸⁸ Weiß, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 110.

¹⁸⁹ Zu den Begriffen siehe unten bei Aufbau der Corps.

¹⁹⁰ Sternagel-Haase, S. 9, Lohmann, in: Einst und Jetzt, Band 5, 1960, S. 6.

¹⁹¹ Siehe zu diesem auch Ossig, Köseener Corpsstudenten in zwei Jahrhunderten, S. 23 f.

¹⁹² Ossig, Handbuch des Köseener Corpsstudenten, Band I, S. 224 ff., Baum, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 404 ff., siehe zu diesem auch Ossig, Köseener Corpsstudenten in zwei Jahrhunderten, S. 109 f.

¹⁹³ Schäfer, Gerhard, S. 26. Beiden waren jüdischer Abstammung, bezüglich Lassalle vgl. auch Elze, S. 97, Lassalle starb bei einem Pistolenduell, er war Begründer der sozialdemokratischen Bewegung Deutschlands, Koch, Gottfried, Apologie der Ehre, S. 26, 27.

¹⁹⁴ Vgl. zu diesem Engelmann, in: Einst und Jetzt, Band 49, 2004, S. 197 ff.

¹⁹⁵ Siehe zu diesem auch Aurand, in: Aurand/Berger, S. 429.

¹⁹⁶ Ossig, Handbuch des Köseener Corpsstudenten, Band I, S. 224 ff., Baum, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 404 ff., Weiß, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 89.

¹⁹⁷ Er war jüdischer Abstammung und Mitbegründer der Bonner Burschenschaft, später Mitglied der Göttinger Burschenschaft, aus der er wegen antijüdischer Äußerungen austrat. Er wurde dann Corpsstudent, vgl. auch Einst und Jetzt, Band 49, 2004, S. 367 f.

¹⁹⁸ Siehe zu diesem auch Ossig, Köseener Corpsstudenten in zwei Jahrhunderten, S. 29 f.

¹⁹⁹ Ossig, Handbuch des Köseener Corpsstudenten, Band I, S. 224 ff.

²⁰⁰ Weber, Rosco G. S., S. 42.

Allerdings ermunterten die Corps ihre Mitglieder dazu, schon an der Universität ihre jeweils persönlichen politischen Vorstellungen zu entwickeln, die sie nach Reifung und Überlegung im späteren Leben praktizieren konnten²⁰¹. All dies ändert jedoch nichts daran, dass ein Corps an sich unpolitisch ist, auch wenn die einzelnen Mitglieder sich „politisch“ betätigen sollten. Abgelehnt wird jedoch eine gewisse Parteipolitik des Corps an sich.

5. Studentisches Fechten

a. Geschichtliche Herkunft und Entwicklung

Zur Selbstverteidigung, z.B. bei den langen Reisen damals zum Studienort, erhielten die Studenten 1514 das verbriefte Recht, den Degen zu tragen²⁰². Auch bedeutete dies eine rechtliche Gleichrangigkeit mit Offizieren und dem Adel, da die Studenten nun wie diese ihre Ehre selbst wiederherstellen konnten²⁰³. Zu erst war das „Recontre“, das wilde unregelmäßige Duell üblich, ohne Vorbereitung oder Sicherheitsmaßnahmen²⁰⁴. Erst ab 1684 entstanden Regeln²⁰⁵, bis hin zu einem fest geregelten „Comment“. Neben dem Duell entwickelte sich die Bestimmungsmensur, die heute mit einem Duell²⁰⁶ nichts mehr gemein hat²⁰⁷. Das akademische Hiebfechten löste sich vom herkömmlichen Fechten, besonders durch die Entwicklung vom Stoß- zum Hiebcomment. Mensur bedeutet einfach „Abstand“, gemeint ist der Abstand der „Paukanten“. Eines der größten Missverständnisse in der Öffentlichkeit ist die Gleichsetzung von Mensur und Duell. Die Mensur ist eher in ritterliches Kampfspiel²⁰⁸, das keine vorausgehende Beleidigung voraussetzt und zu Mut und Selbstbeherrschung erziehen soll²⁰⁹. Der tödliche Ausgang ist ausgeschlossen worden²¹⁰, die „Paukanten“ werden von Dritten „bestimmt“. Auf der Mensur ist der „Gegner“ ein freundlich gesinnter „Mit-Kämpfer“²¹¹. Das Duell hingegen ist ein Mittel der Wiederherstellung der Ehre²¹² zwischen zwei Personen nach entsprechender Beleidigung.

Die Bestimmungsmensur ist tragendes Charakteristikum der Kösener Corps²¹³. Denn Selbstbeobachtung, Eigenverantwortung und unermüdliche Selbstkontrolle sind eindeutig Ziele des Corpsstudententums. Das Fechten war und ist eine ausgezeichnete Möglichkeit, diese Konzepte durch Übung und Verhalten zu verwirklichen²¹⁴. Es wird als Mittel der Erziehung gesehen²¹⁵. Vernünftigerweise zwingt man die Fechter heute größtenteils nicht mehr, so lange zu fechten, bis sie durch enormen Blutverlust vor Erschöpfung zusammenbrechen²¹⁶, dennoch besteht natürlich die Gefahr, den berühmten „Schmiss“ abzubekommen²¹⁷. Je nach Verletzung und nach ärztlicher Konsultation, wird dann die Mensur sofort abgebrochen. Ein Arzt muss immer anwesend sein. Diese Übung in Selbstdisziplin ähnelt prinzipiell dem, was heute aus dem Zen oder östlichen Kampfkünsten bekannt ist²¹⁸.

b. Rechtliche Beurteilung

Durch die damalige Gefahr für Leib und Leben bestanden zeitweise Verbote, auch wenn sich das studentische Fechten, zur Abgrenzung zwischen Mensur und Duell siehe oben, insgesamt behaupten konnte²¹⁹. Partien fanden manchmal im Geheimen statt, es kam vereinzelt zu Fluchten vor der Polizei²²⁰.

²⁰¹ Weber, Rosco G. S., S. 75.

²⁰² Rink, Handbuch des Kösener Corpsstudenten, Band I, S. 151, 152. Zum Streit über die Herkunft siehe Richter, Geschichte der schlagenden Verbindungen der Schweiz, S. 23 f., vgl. auch Krause, S. 26, eingehend zur Geschichte Rink, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 385 f., Graebke, in: Aurand/Berger, S. 20 f., Historisches Museum Frankfurt am Main, S. 1 ff.

²⁰³ Weber, Rosco G. S., S. 59, vgl. auch Krause, S. 60 f., Reinke, S. 20.

²⁰⁴ Müller, S. 64, Richter, Geschichte der schlagl. Verbindungen der Schweiz, S. 26 f., Krause, S. 133, Lutz, in: Einst und Jetzt, Band 15, 1970, S. 139 ff.

²⁰⁵ Müller, S. 64, Rink, Handbuch des Kösener Corpsstudenten, Band I, S. 152, 154.

²⁰⁶ Vgl. zu einem solchen Koch, Gottfried, Apologie der Ehre, S. 13 ff., Barthold, in: Einst und Jetzt, Band 27, 1982, S. 74 f.

²⁰⁷ Rink, Handbuch des Kösener Corpsstudenten, Band I, S. 161, 163, vgl. auch Krause, S. 135, Lutz, in: Einst und Jetzt, Band 15, 1970, S. 139 ff.

²⁰⁸ Richter, Aus der Vergangenheit des Corps Franconia in Jena, S. 24, Howaldt/Frhr. von Gaisberg-Schöckingen, S. 265.

²⁰⁹ Studier, S. 136, Richter, Geschichte der schlagenden Verbindungen der Schweiz, S. 26 f., vgl. auch Krause, S. 133 ff., Howaldt/Frhr. von Gaisberg-Schöckingen, S. 265, a.A. Stefan, S. 7 ff.

²¹⁰ Rink, Handbuch des Kösener Corpsstudenten, Band I, S. 161, 163, vgl. auch Krause, S. 135.

²¹¹ Weber, Rosco G. S., S. 57.

²¹² Studier, S. 136, Richter, Geschichte der schlagenden Verbindungen der Schweiz, S. 26 f., vgl. auch Krause, S. 133 ff., Howaldt/Frhr. von Gaisberg-Schöckingen, S. 265.

²¹³ Rink, Handbuch des Kösener Corpsstudenten, Band I, S. 165, Richter, Geschichte der schlagenden Verbindungen der Schweiz, S. 22 f., Rink, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 383 ff.

²¹⁴ Weber, Rosco G. S., S. 55.

²¹⁵ Richter, Aus der Vergangenheit des Corps Franconia in Jena, S. 25.

²¹⁶ Weber, Rosco G. S., S. 56.

²¹⁷ Dies musste der Verfasser leidvoll miterleben.

²¹⁸ Weber, Rosco G. S., S. 56.

²¹⁹ Rink, Handbuch des Kösener Corpsstudenten, Band I, S. 165, Reinke, S. 16 ff., Hug, in: Einst und Jetzt, 2005, S. 31 ff.

Das Reichsgericht sah entgegen mancher Literaturmeinung²²¹ auch die Mensur zunächst als verbotenen Zweikampf mit einer tödlichen Waffe und bestrafte dementsprechend nach den §§ 201-210 StGB a.F.²²². Der Begriff des Zweikampfes wurde im StGB nicht bestimmt, sondern als durch die Sitte vorgezeichnet vorausgesetzt. Der Zweikampf war der verabredete, den hergebrachten oder vereinbarten Regeln entsprechende Kampf mit gleichwertigen Waffen zwischen zwei Personen. Der Beweggrund des Zweikampfes war begrifflich gleichgültig. Die Tödlichkeit der Waffe gehörte nicht zum Begriff des Zweikampfes, aber bestraft wurde nur der Zweikampf mit tödlichen Waffen, das waren solche Waffen, welche zur Zufügung von tödlichen Verletzungen bestimmt und bei bestimmungsgemäßer Anwendung geeignet waren. Ein „Kampf mit tödlichen Waffen“ lag nicht vor, wenn die Waffe zur Zufügung tödlicher Verletzungen nicht bestimmt oder ihre Eignung dazu im Einzelfall durch besondere Schutzvorrichtungen aufgehoben war. Der Kampf selbst mußte lebensgefährlich sein²²³. Im Regelfall war jedoch der tödliche Ausgang bei einer Mensur im Gegensatz zum Duell ausgeschlossen. Trotzdem wurden in der Regel Strafen bis zu 3 Monaten Festungshaft ausgesprochen²²⁴, die Höchststrafe war 5 Jahre²²⁵.

Im Dritten Reich war das Mensurfechten durch § 210 a StGB a.F. zuerst erlaubt, da die Nationalsozialisten die Gunst der Waffenstudenten erreichen wollten²²⁶. Es wurde dann jedoch auf anderem Wege 1938 wieder verboten²²⁷, obwohl in den NS-Kameradschaften anfangs rein zur sportlichen Ertüchtigung gefochten wurde²²⁸. Die Alliierten hoben diesen Paragraphen wieder auf²²⁹.

Der BGH hingegen verneinte die Strafbarkeit wegen Zweikampf mit einer tödlichen Waffe, Körperverletzungs- oder sogar Tötungsdelikten 1953 im „von Studnitz“-Urteil²³⁰. Die Bestimmungsmensur besitze keinen Duellcharakter. Unter den getroffenen Schutzvorkehrungen, Bandagen, Paukbrille, Berücksichtigung des Paukcomments, könne sie auch nicht tödlich sein, somit sei auch keine Sittenwidrigkeit gegeben²³¹. Ebenso urteilte das BVerwG, als ein Student auf Grund einer Mensur exmatrikuliert wurde, und verneinte die Rechtmäßigkeit der Exmatrikulation²³².

Dies wurde scharf kritisiert. Schäfer meint in Bezug auf die Begründung des BGH, meine Erachtens vollkommen an der Sache vorbei²³³:

“Wie man aus der Gesamtbegründung des BGH ersehen kann, werden diese politischen Ideologien, die ihren geschichtlichen Ursprung im Herrenmenschen-tum der Korporationsstudenten des 19. Jhd. haben und als Reflex monokapitalistischer Produktionsverhältnisse zugleich funktional für die Sicherung der privilegierten Herrschaftspositionen in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft sind, unkritisch-apologetisch übernommen und in ihrer rechtsstaats- und demokratiefeindlichen Tendenz überhaupt vollends bestätigt.“

Um allen Missverständnissen vorzubeugen, gaben daraufhin die mensurfechtenden Verbände gegenüber dem damaligen Bundespräsidenten Theodor Heuss eine Ehrenerklärung ab, Satisfaktion mit Duellcharakter weder zu fordern, noch zu geben²³⁴. 1969 wurden die speziellen Tatbestände des Zweikampfes mit einer tödlichen Waffe der §§ 201-210 StGB a.F. aufgehoben.

²²⁰ Goebel, Franconia München von 1836 bis 1896, S. 205, Nachrichten der Teutonia-Gießen und der Alten Giessener Teutonen, Oktober 1951, S. 29, vgl. auch Biastoch, S. 12 f., Corps Hasso Borussia Freiburg, Corps-Chronik 1925/26, S. 39 f.

²²¹ Z.B. von Liszt, § 93, 4.

²²² RGSt 8, 87; 60, 257, vgl. auch Baum, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 164 f., zur Stellung der Behörden siehe Dettweiler, Die Geschichte des Korps Hansea zu Bonn, S. 245 f.

²²³ Von Liszt, § 93, 4.

²²⁴ Goebel, Franconia München von 1836 bis 1896, S. 210.

²²⁵ Reinke, S. 19.

²²⁶ Die Grüne Fibel, S. 71, Klose, S. 238, Weber, Rosco G. S., S. 85 f., Krause, S. 193, Baum, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 166, vgl. auch Denkschrift Münchener SC contra Münchener NSDStB, S. 5, Reinke, S. 16 f., Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 19, 1974, S. 121.

²²⁷ Richter, Geschichte der schlagenden Verbindungen der Schweiz, S. 28, vgl. auch Weber, Rosco G. S., S. 210.

²²⁸ Historisches Museum Frankfurt am Main, S 98.

²²⁹ Die Grüne Fibel, S. 72, Weber, Rosco G. S., S. 220, Stempel, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 211.

²³⁰ Bremensia Göttingen, siehe zu diesem Rekitke, S. 38 ff.

²³¹ BGH St 4, 24. Siehe auch Scheffer, in: Deutsche Corpszeitung vom April 1957.

²³² BVerwGE 7, 125, 287.

²³³ Schäfer, Gerhard S. 59,60.

²³⁴ Die Grüne Fibel, S. 72, vgl. auch Richter, Geschichte der schlagenden Verbindungen der Schweiz, S. 29, eingehend zur rechtlichen Beurteilung siehe Rink, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 398 f.

c. Kirchenrechtliche Beurteilung

Viele Corpsstudenten waren Priester und teilweise in höchste Würden aufstiegen, wie z.B. Erzbischof Ketteler von Mainz, Guestphalia Göttingen²³⁵. Jedoch entwickelte die Katholische Kirche eine scharfe mensurablehnende Haltung, die im Kulturkampf begonnen hatte und die Exkommunikation bedeutete²³⁶. Die Mensur sei eine Brutstätte und Vorübung zum Duell, eine Ausgeburt des Kastengeistes überheblicher Gesellschaftsschichten²³⁷. Diese Haltung änderte sich erst 1983 mit dem neuen „Codex Iuris Canonicus“²³⁸. Seitdem führt eine Bestimmungsmensur nicht mehr zur Exkommunikation²³⁹. Die evangelische Kirche überließ den Einzelnen als Gewissensfrage, ob sie fechten wollen, oder nicht²⁴⁰.

VII. Grüner Kreis, grünes Prinzip

Als Kreise werden bestimmte Gruppen von Corps bezeichnet, die in ihrer Auffassung vom Corps ähnliche Grundhaltungen in speziellen Traditionen einnehmen, ursprünglich sich aus der selben Schicht rekrutierten, in aller Regel gegenseitige Kontakte pflegen. Dies ist von auch sonst möglichen offiziellen Verhältnissen zu anderen Verbindungen zu unterscheiden²⁴¹. Ein Verhältnis ist allgemein eine Beziehung zweier Corps zueinander in drei Stufen²⁴²: Vorstellungsverhältnis, befreundetes Verhältnis, Kartell (engste Beziehung). Kreise sind keine Kartelle, sondern Achsen²⁴³. Ab 1858 wird der grüne Kreis systematisch aufgebaut²⁴⁴. Das „urgrüne“ Kartell zwischen Franconia Jena, Franconia München und Bremensia Göttingen 1886 bildet das Zentrum des grünen Kreises²⁴⁵. Weitere grüne Corps waren damals Misnia Leipzig, Guestphalia Heidelberg, Pomerania Greifswald und Marchia Halle²⁴⁶. Bis 1896 werden auch die anderen in dieser Dissertation behandelten Corps zu „Grünen“²⁴⁷. Einige grüne Corps galten bis 1935 als gesellschaftlich elitär und wurden deshalb als „Feudalcorps“ bezeichnet, auch rekrutierten sie sich vorwiegend aus grundbesitzenden Familien und aus dem Landadel²⁴⁸. Woher die Bezeichnung „grün“ kommt, ist umstritten. Zum einen soll die Farbe der Mützen²⁴⁹ von Franconia-Jena, Misnia Leipzig und Guestphalia Heidelberg, zum anderen von Franconia-Jena, Bremensia Göttingen und Franconia München ausschlaggebend gewesen sein²⁵⁰. Bei Treffen saßen dann die „Grünen“ mit ihren Mützen beieinander, woher die Bezeichnung kommt.

Das grüne Prinzip kann folgendermaßen beschrieben werden: „**So frei wie möglich, so förmlich wie nötig**“²⁵¹. Dies machte sich z.B. auch in Universitätsbesuchen in lockerer Wanderkleidung bemerkbar, was zur damaligen Zeit verpönt war. Diese relative „Lockerheit“ bis zum nötigen Grad im Corpsleben ist wohl das Unterscheidungskriterium. Der junge Student soll die Grenzen gesellschaftlicher Regeln kennen und mit diesen stilvoll und souverän spielen können²⁵². Nicht wichtig ist die vornehme Kleidung, sondern vornehm zu sein²⁵³. Lockerer und zwangloser wechselseitiger Umgang ist aller distanzierenden, reinen Formalität vorzuziehen²⁵⁴.

Als andere Kreise seien nur kurz der „weiße“ mit dem Adels- und Maturitätsprinzip, der „schwarze“ mit dem Fecht- und Sparsamkeitsprinzip, der „blaue“ mit dem Gesellschaftsprinzip²⁵⁵, der „rote“, „gelbe“ und der „Magdeburger“ Kreis und das „Süddeutsche Kartell“ genannt. Ebenso existieren „Forstcorps“ und natürlich kreisfreie Corps²⁵⁶.

²³⁵ Saul, Corpsstudenten als geistige Würdenträger, in: Einst und Jetzt, 1979, S. 43 f.

²³⁶ Vgl. auch Goebel, Franconia München von 1836 bis 1896, S. 144, 145, Barthold, in: Einst und Jetzt, Band 27, 1982, S. 75.

²³⁷ Schindelmeyer, Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, S. 887.

²³⁸ Rink, Handbuch des Köseiner Corpsstudenten, Band I, S. 168, eingehend dazu Rink, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 398 f.

²³⁹ Zum Streit innerhalb der Kirche siehe Richter, Geschichte der schlagenden Verbindungen der Schweiz, S. 31 f.

²⁴⁰ Richter, Geschichte der schlagenden Verbindungen der Schweiz, S. 33.

²⁴¹ Die Grüne Fibel, S. 81.

²⁴² Bauer, Das Schimmerbuch, S. 102 ff.

²⁴³ Goebel, Franconia München von 1836 bis 1896, S. 166.

²⁴⁴ Die Grüne Fibel, S. 34.

²⁴⁵ Die Grüne Fibel, S. 35. Goebel, Franconia München von 1836 bis 1896, S. 353, Brüning/Quaet/Nicol, S. 490.

²⁴⁶ Die Grüne Fibel, S. 82.

²⁴⁷ Vgl. auch Goebel, Franconia München von 1836 bis 1896, S. 168.

²⁴⁸ Die Grüne Fibel, S. 82.

²⁴⁹ Vgl. auch Weber, Rosco G. S., S. 46 f.

²⁵⁰ Goebel, Franconia München von 1836 bis 1896, S. 167, 168, Brod/Gottwald, Handbuch des Köseiner Corpsstudenten, Band I, S. 62.

²⁵¹ Die Grüne Fibel, S. 82.

²⁵² Aussage C.G.A. Rauch.

²⁵³ Munzinger, S. 158.

²⁵⁴ Rekitke, S. 134.

²⁵⁵ Aussage Winklbauer.

²⁵⁶ Die Grüne Fibel, S. 83-88.



Mensur auf der Tanne damals im WS 1858/59, von Steuben auf Seiten Franconia Jena (Abbildung 3)



Mensur heutzutage im SS 1983, Kölbl auf Seiten Franconia-Jena (Abbildung 4)



„Mein Herr, Sie haben mich fixiert. - Ist mir gar nicht eingefallen. – Also lüge ich, ich bitte um Ihre Karte.“ Ein Karikatur im Simplizissimus 1903 über den in Formalismen erstarrten Umgangston und den übersteigerten Ehrbegriff, eine Mensur soll erzwungen werden (Abbildung 5)

VIII. Aufbau/Gliederung eines Corps²⁵⁷

Zu unterscheiden sind Aktive, Inaktive, Alte Herren und Ehrenmitglieder. Aktive sind diejenigen, die entweder frisch eingetreten als „Renoncen“ oder „Füchse“, oder als Burschen, also nach der eigentlichen Aufnahme ins aktive Corps, den Tagesablauf bestreiten, bestimmen und regeln. Die Rechtsform des aktiven Corps ist aus historischen Gründen, wie die der Gewerkschaften, die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins²⁵⁸. Nach einer unterschiedlichen Semesteranzahl der Aktivität folgt der Inaktivenstatus mit weniger Rechten und Pflichten, Inaktive sind jedoch Teil des aktiven Corps. Nach dem Studium oder nach Erreichen einer gesicherten Lebensstellung wird man Alter Herr und scheidet endgültig aus dem aktiven Corps aus. Die Alten Herren sind in der entsprechenden Altherrenvereinigung organisiert, die meistens ein e.V. ist. Aktives Corps und Altherrenvereinigung werden jedoch im alltäglichen Gebrauch auch einfach als das Corps bezeichnet. Rechtlich sind beide zu trennen, da das aktive Corps nicht Teil der Altherrenschaft ist. Die Alten Herren sind zwar auch nicht Teil des aktiven Corps, jedoch gibt es in unterschiedlichsten Gremien Überschneidungen, was die Stimmberechtigung betrifft. Es werden gemeinsam Entscheidungen für das gesamte Corps getroffen, zwar nicht für die Altherrenschaft, jedoch unter Umständen für das aktive Corps. Aus diesen verwirrenden Zuständen sieht man, dass auch in sonstiger Hinsicht eine Unterscheidung notwendig ist. Ehrenmitglieder sind Alte Herren mit besonderer Auszeichnung für ihre Leistungen das Corps betreffend. Meistens besteht zudem ein Hausverein als e.V. oder GmbH, dem zwar nicht alle Alten Herren angehören, jedoch sind alle Mitglieder auch Alte Herren des Altherrenvereins²⁵⁹. Diese Vereine sind die Eigentümer der Corpshäuser und verwalten diese.

IX. Abgrenzung zu anderen Verbindungsarten²⁶⁰

Alle Korporationsverbände und ihre Einzellkorporationen lösten sich in der NS-Zeit seit 1935 bis spätestens 1937 freiwillig auf oder wurden zwangsaufgelöst, an ihre Stelle traten teilweise der Nationalsozialistische Studentenbund bzw. die NS-Kameradschaft. Die Korporations-Verbände entstanden nach dem Zweiten Weltkrieg meistens erneut²⁶¹. Als Studentenverbindung bezeichnet der Verfasser einen Bund von Akademikern, der sich durch lebenslange Mitgliedschaft auszeichnet, und gewisse Ziele hat, welche dies auch immer sein mögen.

1. „Pflichtschlagende“ Verbände und Verbindungen

Neben dem KSCV gibt es in Deutschland heutzutage nur zwei pflichtschlagende Verbände. Pflichtschlagend bedeutet, dass jeder zugehörige Bund verpflichtet ist, dass seine Mitglieder mindestens eine Mensur fechten.

a. Weinheimer Senioren-Convent, WSC

Am 6. April 1863 entstand der Weinheimer Senioren-Convent, ein Zusammenschluss von Corps an technischen und bergmännischen Hochschulen²⁶². Die ideellen Grundlagen des WSC decken sich mit denen des KSCV, beide Verbände stehen auf Verbandsebene in einem Kartell-Verhältnis. 1930-1935 wurde die Mehrzahl des ehemaligen Rudolstädter Senioren-Convents übernommen, welcher von veterinärmedizinischen Landsmannschaften gegründet wurde²⁶³. Ebenso wurde nach dem Zweiten Weltkrieg der größte Teil des Naumburger Senioren-Convent, der an landwirtschaftlichen Hochschulen beheimatet war, dort aufgenommen²⁶⁴.

²⁵⁷ Dieser Aufbau gilt mit gewissen minimalen Abweichungen für fast alle Corps, vgl. auch dazu Bauer, Das Schimmerbuch, S. 8 f., von dem Namen dieses Buches stammt auch der Ausdruck „*Du hast keinen Schimmer*“, als Ausdruck der Unkenntnis gewisser Regeln.

²⁵⁸ Schreiben Corps Franconia-Jena vom 30.1.1995, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

²⁵⁹ Schreiben Corps Franconia-Jena vom 30.1.1995, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

²⁶⁰ Zu den jeweiligen Verwandten, befreundeten oder entsprechenden Verbindungsarten in Österreich, der Schweiz oder der restlichen Welt siehe Glienke, *Civis Academicus*, S. 7 ff., 288 ff., generell siehe auch sehr detailliert Gladen, *Geschichte der studentischen Verbände*, Band I, II. Es kann kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden, da Verbindungen, Verbindungsarten und Verbände ständig entstehen, suspendieren (schließen) oder wiederentstehen. Die Darstellung soll nur einen Überblick über die für diese Arbeit wichtigsten Verbindungstypen in Abgrenzung zum KSCV geben. Eine detaillierte Darstellung findet sich im *Civis Academicus*, S. 7 ff. Weggelassen wurden Verbände die rein zur Betonung einer bestimmten Tradition innerhalb der angeführten Verbände speziell gegründet wurden. Zu beachten ist auch, dass teilweise Überschneidungen zwischen den Verbänden vorkommen können. Falls in Folge solch einer Überschneidung ein spezieller Verband gegründet wurde, wurde dieser nicht behandelt. Bezüglich der Einteilung in schlagend oder nicht-schlagend wird auf die heutige Praxis innerhalb des jeweiligen Verbandes abgestellt. Falls nicht anders erwähnt, werden nur männliche Studenten aufgenommen.

²⁶¹ Die Grüne Fibel, S. 175, Neupert, *Handbuch des Kösemer Corpsstudenten*, Band I, S. 286 ff.

²⁶² Fabricius, S. 430, 439, Kahe, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 326 f.

²⁶³ Die Grüne Fibel, S. 167, Neupert, *Handbuch des Kösemer Corpsstudenten*, Band I, S. 304, Kahe, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 318 ff., eingehend zu diesem siehe Diedler, in: *Einst und Jetzt*, Band 47, 2002, S. 295 ff.

²⁶⁴ Weber, Rosco G. S., S. 46.

b. Coburger Convent akademischer Landsmannschaften und Turnerschaften, CC

Entstanden ist der Coburger Convent 1951 durch den Zusammenschluss der akademischen Landsmannschaften der früheren Deutschen Landsmannschaften, gegründet 1868²⁶⁵, und der Turnerschaften des früheren Vertreter-Convents der Turnerschaften, gegründet 1872²⁶⁶. Diese Landsmannschaften haben mit den oben behandelten älteren und neueren Landsmannschaften entwicklungsgeschichtlich nichts zu tun, sie sind Kinder einer studentischen Reformbewegung der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts und sind als Gegenbewegung zu den Corps²⁶⁷ und den Burschenschaften entstanden²⁶⁸. Der Coburger Convent ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden, seine Grundsätze sind Ehre, Freiheit, Freundschaft und Vaterland. Durch Freundschaftsabkommen ist man mit dem Österreichischen Landsmannschafter- und Turnerschafter-Convent, und der Deutschen Sängerschaft verbunden²⁶⁹.

2. „Fakultativschlagende“ Verbände und Verbindungen

Fakultativ schlagend bedeutet, dass es den einzelnen Verbindungen überlassen wird, ob ihre Mitglieder fechten müssen, oder dürfen.

a. Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Corps

Im Rahmen einer Debatte um die Notwendigkeit der Mensur traten 1971 verschiedene Corps aus dem KSCV aus, ansonsten sind die Prinzipien die gleichen. Mensuren können teilweise geschlagen werden. Als Verband ist diese Gemeinschaft nicht anzusehen²⁷⁰.

b. Deutsche Burschenschaft, DB²⁷¹

Sie ist aus der oben behandelten Urburschenschaft oder der allgemeine Burschenschaft hervorgegangen²⁷², und politisch²⁷³. Die Grundsätze der Deutschen Burschenschaft sind Pflege selbstloser Vaterlandsliebe, Erhaltung und Pflege deutsche Eigenart, Sitte und Sprache, Einsatz für die demokratische Staatsform, freie Entwicklung des deutschen Volkes in allen Teilen und ein einiges Europa in der Gemeinschaft freier Völker²⁷⁴. Seit 1986 stellt der Verband seinen Mitgliedsbünden frei, ob sie die Mensur von ihren Mitgliedern verlangen, oder nicht²⁷⁵. Freundschaftsbeziehungen bestehen zur Deutschen Ingenieur Burschenschaft, den österreichischen Burschenschaften und zum Bund Chilenischer Burschenschaften²⁷⁶.

c. Deutsche Ingenieur Burschenschaft, DIB

Die Gründung erfolgte 1964 unter Unterstützung der Deutschen Burschenschaft an den deutschen Ingenieur, Fachhochschulen und Polytechniken, sie ist nach den Grundsätzen der Urburschenschaft und den Prinzipien der Deutschen Burschenschaft ausgerichtet²⁷⁷.

d. Bund Deutscher Ingenieur-Corporationen, BDIC

1951 gegründet als Zusammenschluss von Korporationen an Ingenieur Fach- und Fachhochschulen, ist dieser parteipolitisch und konfessionell neutral und will seine Mitglieder in charakterlicher, ethischer, fachlicher und gesellschaftlicher Hinsicht heranbilden und Pflege des deutschen Volkstums in der europäischen Völkergemeinschaft betreiben²⁷⁸.

²⁶⁵ Schindler, S. 58.

²⁶⁶ Neupert, Handbuch des Köseener Corpsstudenten, Band I, S. 295, 296, vgl. auch Krause, S. 118 f.

²⁶⁷ Die Grüne Fibel, S. 15, Richter, Geschichte der schlagenden Verbindungen der Schweiz, S. 47, 48.

²⁶⁸ Weber, Rosco G. S., S. 44.

²⁶⁹ Neupert, Handbuch des Köseener Corpsstudenten, Band I, S. 296-297.

²⁷⁰ Vgl. Rekkittke, S. 66, 67.

²⁷¹ Vgl. dazu insgesamt das Handbuch für den Deutschen Burschenschafter.

²⁷² Von Raumer, S. 99 ff., 120 f., Neupert, Handbuch des Köseener Corpsstudenten, Band I, S. 297, zu den Statuten derer siehe von Raumer, S. 284 f., 289 f.

²⁷³ Studier, S. 120.

²⁷⁴ Die Grüne Fibel, S. 168, vgl. auch Keil, S. 95 ff, 103, vgl. auch Krause, S. 106 ff.

²⁷⁵ Vgl. auch Giles, Students and National Socialism in Germany, S. 18.

²⁷⁶ Neupert, Handbuch des Köseener Corpsstudenten, Band I, S. 299.

²⁷⁷ Neupert, Handbuch des Köseener Corpsstudenten, Band I, S. 300.

²⁷⁸ Neupert, Handbuch des Köseener Corpsstudenten, Band I, S. 294, 295.

e. Neue Deutsche Burschenschaft, NDB

Dieser Verband wurde 1996 von Burschenschaften gegründet, die sich, in Abkehr von der Entwicklung der Deutschen Burschenschaft, zum Ziel gesetzt haben, die Tradition der urburschenschaftlichen Bewegung zu wahren und sie unter den sich verändernden und politischen Verhältnissen angemessen in Staat, Gesellschaft und besonders an den Universitäten fortzuführen und zu leben, dabei gilt es, der Verantwortung vor der Schöpfung, vor den Mitmenschen und vor der Geschichte gerecht zu werden und die Studenten auf ihre Verpflichtung als Akademiker für die Entwicklung Deutschlands und Europas vorzubereiten, indem sie zu wachem staatsbürgerlichem Denken, sowie zu Gemeinsinn angehalten und erzogen werden sollen²⁷⁹.

f. Deutsche Sängerschaft, DS

1896 gegründet, vertritt sie die Ziele der Wahrung des deutschen Kulturgutes, der Pflege der Musik, insbesondere des deutschen Liedes, selbstkritisches Streben nach Wahrheit, Verantwortungsgefühl gegenüber dem Einzelnen und der Gesellschaft, offenen Meinungsaustausch mit Andersdenkenden, sowie Standfestigkeit in der Vertretung der eigenen Überzeugung²⁸⁰.

g. Bund Deutscher Studenten, BDSSt

Dieser wurde 1881 gegründet und ist überparteilich und interkonfessionell, sowie national-europäisch; von den Mitgliedern wird ein Bekenntnis zu den Werten der Heimat, des Volkes und des Vaterlandes unter Bejahung Europas auf der Grundlage des Selbstbestimmungs- und Heimatrechtes des deutschen Volkes verlangt²⁸¹.

h. Baltischer Philister Verband, BPhV

Dies ist ein Zusammenschluss der früheren deutschen Korporationen an den Universitäten zu Dorpat in Estland und Riga in Lettland und neuen baltischen Korporationen zur Pflege der baltischen Traditionen, er wurde 1951 in der BRD gegründet²⁸².

i. Marburger Konvent studentischer Verbindungen, MK

1971 schieden gewisse Turnerschaften aus dem Coburger Convent aus, da sie die Mensur nicht als verpflichtend ansahen, ihre Grundsätze sind der Lebensbund, Bejahung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates²⁸³.

j. Wernigeroder Jagdkorporationen-Senioren-Convent, WJSC

Gegründet 1927, verfolgt er die Ziele der Pflege der Ideen des deutschen Waidwerkes, des studentischen Brauchtums und der Toleranz der politischen und religiösen Überzeugung²⁸⁴.

k. Kongress akademischer Jagdkorporationen, KAJC

1999 aus vier ehemaligen Bündnissen des Wernigeroder Jagdkorporationen-Senioren-Convents gegründet, will er sich jagdpolitisch engagieren und jagdpraktische Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit leisten²⁸⁵.

l. Burschenbunds-Convent, BC

Er war ein paritätischer Verband, d.h. dass nach dem Prinzip der Gleichberechtigung alle Deutschen unabhängig von Geburt und Religion Mitglied werden konnten²⁸⁶. Der Wahlspruch lautete „Für Deutschtum, Freiheit, Recht und Ehre“²⁸⁷. Der BC hatte viele Verbindungen, die gemischt oder sogar rein jüdisch waren, angelehnt hatte man sich an die Urburschenschaft von 1815²⁸⁸. Die Geschichte des Verbandes endete mit Verbot durch die Nationalsozialisten.

²⁷⁹ Glienke, *Civis Academicus*, S. 297.

²⁸⁰ Neupert, *Handbuch des Kösener Corpsstudenten*, Band I, S. 300.

²⁸¹ Neupert, *Handbuch des Kösener Corpsstudenten*, Band I, S. 295.

²⁸² Glienke, *Civis Academicus*, S. 292.

²⁸³ Neupert, *Handbuch des Kösener Corpsstudenten*, Band I, S. 301.

²⁸⁴ Neupert, *Handbuch des Kösener Corpsstudenten*, Band I, S. 307.

²⁸⁵ Glienke, *Civis Academicus*, S. 296.

²⁸⁶ Grieb-Lohwasser, in: *Ein Streifzug durch Frankens Vergangenheit*, S. 293 f.

²⁸⁷ Schindler, S. 91 ff., eingehend zu den jüdischen und paritätischen Verbindungen in Würzburg siehe Grieb-Lohwasser, in: *Ein Streifzug durch Frankens Vergangenheit*, S. 267 ff., 276 f., Schindler, in: *Golücke*, S 73 ff., in *Königsberg Thamm*.

²⁸⁸ Grieb-Lohwasser, in: *Ein Streifzug durch Frankens Vergangenheit*, S. 293 f.

m. Kartell-Convent der Verbindungen deutscher Studenten jüdischen Glaubens, KC

Dieser wurde 1896 gegründet²⁸⁹. Es wurden keine Bestimmungsmensuren gefochten, jedoch galt das Prinzip der unbedingten Satisfaktion, d.h. dass auf jede Forderung hin auch gefochten wurde. Man dachte deutsch-vaterländisch und kämpfte gegen den Antisemitismus²⁹⁰, dies jedoch neutral zu Religion und Politik²⁹¹. Nach der Emigration der meisten Mitglieder in die USA existiert der KC in Form der American-Jewish KC Fraternity, Inc. bis heute weiter²⁹². Jüdische Verbindungen sind wahrscheinlich als Gegenbewegung zum Kyffhäuserverband entstanden²⁹³.

n. Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund, NSDStB

Dieser war mehr eine NSDAP Organisation und keine Verbindungsart²⁹⁴. Wie der Stahlhelm²⁹⁵, unterstand er teilweise der SA²⁹⁶. Gegründet wurde der NSDStB 1926 von zwei Studenten, und nicht von Adolf Hitler²⁹⁷. Der Vorläufer war die Deutsche Wehrschaft²⁹⁸. Anfangs sollten alle Studenten in ihm organisiert werden²⁹⁹, später sollte er eine „Intellektuelle SS“ werden³⁰⁰. Seine Ziele waren mit denen der NSDAP identisch³⁰¹. Mitglieder konnten nur „Arier“ werden, das Führerprinzip war wesentlicher Bestandteil³⁰². An den Universitäten sollte das Führerprinzip eingeführt werden, missliebige Personen an den Universitäten vertrieben und konforme eingesetzt werden, um eine Ausrichtung der Lehre nach rassistisch-völkischen Gesichtspunkten zu erreichen³⁰³. Die Mitglieder konnten anfänglich Ehrenhändel fechten³⁰⁴. Diese Organisation zerfiel mit dem Ende des Dritten Reiches³⁰⁵.

o. Schülerverbindungen/Pennälerverbindungen

Angestrebt wird die Aufnahme in eine Studentenverbindung³⁰⁶. Teilweise sind diese Verbindungen an Gymnasien schlagend. Die Ausrichtung nach Zielen ist so vielfältig wie die studentischer Verbindungen³⁰⁷.

3. „Nichtschlagende“ Verbände, Kartelle und Verbindungen ohne religiöse Ausrichtung

Diese Verbindungen und Verbände lehnen die Mensur ab.

a. Kyffhäuser Verband, Verein Deutscher Studenten, VDSt

Dieser wurde 1881 gegründet, die Leitideen sind nationaler Gedanke, die Pflege der geistigen und kulturellen Einheit aller Deutschen³⁰⁸. Vor dem Zweiten Weltkrieg stand die Mensur jedoch frei³⁰⁹.

b. Akademischer Turnbund, ATB

Dieser entstand durch Abspaltung aus dem 1872 gegründeten Verband der Turnerschaften. Mit den Grundsätzen Brüderschaft, Erziehungsgemeinschaft, Lebensbund, Vaterlandsliebe und Idealen und Zielen der deutschen Turnerbewegung, wurde er 1883 gegründet³¹⁰.

²⁸⁹ Weber, Rosco G. S., S. 78, Krause, S. 123, Schindler, S. 117 ff., Asch, in: Einst und Jetzt, Band 16, 1971, S. 151, zu jüdischen Verbindungen in der Schweiz siehe Platzer, S. 1 f., in München siehe Seewann, Licaria München 1895-1933, in: Einst und Jetzt, Band 52, 2007, S. 177 ff.

²⁹⁰ Krause, S. 123, eingehend zu den jüdischen Verbindungen in Würzburg siehe Grieb-Lohwasser, in: Ein Streifzug durch Frankens Vergangenheit, S. 267 ff., Schindler, in: Gollücke, S. 73 ff., in Königsberg Thamm, Asch, in: Einst und Jetzt, Band 16, 1971, S. 150 ff., Kays, S. 72 ff., Seewann, Licaria München 1895-1933, in: Einst und Jetzt, Band 52, 2007, S. 177 ff.

²⁹¹ Schindler, S. 120, Asch, in: Einst und Jetzt, Band 16, 1971, S. 151.

²⁹² Schindler, S. 124, Krause, S. 176.

²⁹³ Dettweiler, Die Geschichte des Korps Hansea zu Bonn, S. 145.

²⁹⁴ Eingehend zur Entstehung Grüttner, S. 19 ff., 260 ff., 323, eingehend zum Programm siehe Schirach, S. 1 ff., vgl. auch Giles, Der NSD-Studentenbund und der Geist der studentischen Korporationen, S. 1 ff.

²⁹⁵ Eingehend zu diesem siehe Zinn, S. 228 f.

²⁹⁶ Faust, Band II, S. 88.

²⁹⁷ Grüttner, S. 20, Steinberg, Sabers and Brown Shirts, S. 72 ff., Faust, Die „Eroberung“ der Deutschen Studentenschaft durch den Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund (NSDStB) 1926-1933, in: Einst und Jetzt, 1975, S. 49 ff., Roegele, in: Kuhn, S. 145.

²⁹⁸ Weber, Rosco G. S., S. 225.

²⁹⁹ Eingehend zur Geschichte siehe Faust, Band I, II.

³⁰⁰ Faust, Band II, S. 129.

³⁰¹ Maier, in: Kuhn, S. 73 ff.

³⁰² Satzung des NSDStB, abgedruckt in: Faust, Band II, S. 152-153, vgl. auch. Vezina, S. 17, Schirach, S. 7 ff.

³⁰³ Vezina, S. 18.

³⁰⁴ Weber, Rosco G. S., S. 86, 87, Ehrenordnung des NSDStB, abgedruckt in: Faust, Band II, S. 153-155, vgl. auch Schirach, S. 1 ff.

³⁰⁵ Grüttner, S. 397 ff.

³⁰⁶ Die Grüne Fibel, S. 175.

³⁰⁷ Vgl. auch Krause, S. 124 ff. Zu den Ferialverbindungen siehe dort S. 127 f., vgl. auch Krause, S. 189 ff.

³⁰⁸ Neupert, Handbuch des Köseiner Corpsstudenten, Band I, S. 303, eingehend zur Geschichte siehe Biewer, in: Arnold, S. 62 ff.

³⁰⁹ Giles, Students and National Socialism in Germany, S. 18.

³¹⁰ Neupert, Handbuch des Köseiner Corpsstudenten, Band I, S. 294.

c. Deutscher Wissenschaftler-Verband, DWV

Dieser wurde 1910 als konfessionell und politisch unabhängiger Verband gegründet und nahm 1965 Burschenschaften aus dem Deutschen Burschen-Ring auf. Auch Studentinnen können aufgenommen werden, er beabsichtigt die Pflege wissenschaftlicher Ziele und fördert die allgemeinen Ideale einer Korporationserziehung³¹¹.

d. Miltenberg-Wernigeroder Ring, MWR

1984 schlossen sich der Miltenberger Ring aus dem Jahre 1919 mit dem Wernigeroder Schwarzen Verband zusammen, dieser Ring betreibt keine politische oder konfessionelle Bildung³¹². Auch Studentinnen können teilweise aufgenommen werden³¹³.

e. Sonderhäuser Verband, SV

Dieser ist ein 1867 gegründeter Verband von akademisch musikalischen Verbindungen, die aus der Sängerbewegung des 19. Jahrhundert entstanden³¹⁴, und musische Erziehung betonen³¹⁵.

f. Deutsche Gildenschaft, DG

Gegründet 1919 im Zuge der Jugendbewegung, will sie zu geistig unabhängigen Menschen und nationalen Deutschen erziehen³¹⁶.

g. Sudetendeutscher Verband Studentischer Corporationen, SVSC

1957 gegründet, bemüht er sich um die Pflege der Tradition von Korporationen an Gymnasien und Hochschulen des Sudetenlandes³¹⁷.

h. Technischer Cartellverband, TCV

Gegründet 1903 an Fach- und Gesamthochschulen, werden die Ziele Religion, Wissenschaft und Freundschaft vertreten³¹⁸.

i. Convent Nautischer Kameradschaften, CNK

Dieser ist eine Zusammenfassung studentischer Verbindungen an nautischen Fachhochschulen, die sich zum Ziel gemacht haben, die Ausbildung zum Kapitän in der Seeschifffahrt zu fördern³¹⁹.

j. Damenverbindungen/Gemischte Verbindungen

Diese bilden sich seit etwa 1980 und entlehnen meist Brauchtum von den reinen Männerverbindungen³²⁰.

4. „Nichtschlagende“ Verbände, Kartelle und Verbindungen mit religiöser Ausrichtung

Solche Verbindungen und Verbände lehnen die Mensur ab.

a. Wingolfsbund, WB

1844 gegründet, geht er auf den Wingolf-Orden zurück, der versuchte germanische Mythologie und Christentum zu verbinden. Die Ziele sind Durchdringung der Studentenschaft mit dem Christentum, jedoch besteht keine konfessionelle Bindung, es können auch Frauen beitreten³²¹.

³¹¹ Neupert, Handbuch des Kösener Corpsstudenten, Band I, S. 301.

³¹² Neupert, Handbuch des Kösener Corpsstudenten, Band I, S. 302.

³¹³ Glienke, Civis Academicus, S. 312.

³¹⁴ Neupert, Handbuch des Kösener Corpsstudenten, Band I, S. 302, vgl. auch Krause, S. 119 f.

³¹⁵ Glienke, Civis Academicus, S. 313.

³¹⁶ Neupert, Handbuch des Kösener Corpsstudenten, Band I, S. 299, vgl. auch Krause, S. 172.

³¹⁷ Glienke, Civis Academicus, S. 306.

³¹⁸ Glienke, Civis Academicus, S. 306, 307.

³¹⁹ Glienke, Civis Academicus, S. 299, 300.

³²⁰ Die Grüne Fibel, S. 175.

³²¹ Neupert, Handbuch des Kösener Corpsstudenten, Band I, S. 308, vgl. auch Krause, S. 117 ff.

b. Schwarzburgbund, SB

1887 wurde dieser gegründet. Er ist unpolitisch und vertritt die Ziele der christlichen Verantwortung des Einzelnen vor Gott und den Menschen, Treue zum Vaterland, Mäßigkeit und Reinheit im Denken und Handeln³²². Die Aufnahme von Frauen ist teilweise möglich³²³.

c. Wartburg-Kartell Evangelischer Akademischer Verbindungen, WK

Gegründet wurde dieser 1925, er bemüht sich um evangelisches Christentum³²⁴.

d. Cartellverband der Katholischen Deutschen Studentenverbindungen, CV

Die Prinzipien sind Religion, Wissenschaft, Lebensbund, sowie Vaterlandsliebe in völkerverbindender Gesinnung und sozialer Verantwortung, der Verband der bis 1856 zurück geht ist unpolitisch³²⁵.

e. Kartellverband Katholischer Studentenvereine, KV

Die Grundsätze des KV sind Religion, Wissenschaft und Freundschaft³²⁶.

f. Ring Katholischer Deutscher Burschenschaften, RKDB

Als Abspaltung vom Unitas-Verband, siehe unten, wurde dieser 1918/1919 gegründet. Die Mitglieder sollen sich als Christen für den Frieden im konfessionellen Raum einsetzen, sowie als Staatsbürger an der Freiheit und Einheit Deutschlands mitarbeiten³²⁷.

g. Unitas-Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine, Unitas

Die Ziele sind die gleichen wie beim Ring Katholischer Deutscher Burschenschaften, gegründet wurde er 1855³²⁸.

h. Kartell jüdischer Verbindungen, KJV

Gegründet wurde dieses Kartell 1914 durch Verschmelzung des Kartells zionistischer Verbindungen³²⁹, gegründet 1906, und des Bundes jüdischer Corporationen, gegründet 1901. Die Ziele sind die jüdische Einheit und jüdisches Volkstum³³⁰. Auch vertrat man das Prinzip der unbedingten Satisfaktion³³¹, dieses wurde jedoch 1919 abgeschafft³³². Der Altherrenverband existiert heute noch in Tel Aviv, das KJV hat viele Gründungen von Sportvereinen beeinflusst³³³.

i. Bund jüdischer Akademiker, BJA

Dieser wurde 1906 gegründet³³⁴. Er hatte keine politischen Ambitionen und war religiös ausgerichtet³³⁵. Er nahm nur streng gläubige Juden auf³³⁶.

B. Allgemeine Geschichte der grünen Corps des Köseiner Senioren-Convents-Verbandes

³²² Glienke, *Civis Academicus*, S. 304, 305.

³²³ Aussage Brucker.

³²⁴ Neupert, *Handbuch des Köseiner Corpsstudenten*, Band I, S. 303.

³²⁵ Neupert, *Handbuch des Köseiner Corpsstudenten*, Band I, S. 311, 312, vgl. auch Krause, S. 108 ff., Stitz, S. 18 ff.

³²⁶ Glienke, *Civis Academicus*, S. 310.

³²⁷ Neupert, *Handbuch des Köseiner Corpsstudenten*, Band I, S. 313, vgl. auch Krause, S. 174.

³²⁸ Neupert, *Handbuch des Köseiner Corpsstudenten*, Band I, S. 313, 314.

³²⁹ Zu den zionistischen Korporationen siehe Stimmer, in: Krause/Fritz, S. 45 f.

³³⁰ Die Grüne Fibel, S. 174, vgl. auch Krause, S. 123, eingehend dazu Schindler, S. 126 ff., Grieb-Lohwasser, in: *Ein Streifzug durch Frankens Vergangenheit*, S. 296 f.

³³¹ Schindler, S. 128.

³³² Schindler, S. 130, 131, eingehend zu den jüdischen Verbindungen in Würzburg siehe Grieb-Lohwasser, in: *Ein Streifzug durch Frankens Vergangenheit*, S. 267 ff., Schindler, in: *Golücke*, S. 73 ff., in *Königsberg Thamm*.

³³³ Schindler, S. 131, 132.

³³⁴ Weber, *Rosco G. S.*, S. 78.

³³⁵ Krause, S. 123.

³³⁶ Schindler, S. 133 ff. eingehend dazu, eingehend zu den jüdischen Verbindungen in Würzburg siehe Grieb-Lohwasser, in: *Ein Streifzug durch Frankens Vergangenheit*, S. 267 ff., Schindler, in: *Golücke*, S. 73 ff., in *Königsberg Thamm*.

Im Folgenden wird nun die allgemeine geschichtliche Entwicklung der grünen Corps in den verschiedenen Gebieten bis heute aufgezeigt und anschließend festgestellt, welches Corps in welchem Gebiet nach 1935 oder 1945 Eigentum an seinem Corpshaus verloren hatte, um die relevanten Vorgänge und Rechtsgebiete für die folgenden geschichtlichen und juristischen Ausführungen einzugrenzen.

I. Grüne Corps aus dem Gebiet der alten Bundes Republik Deutschland

1. Franconia München

a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1929³³⁷

Gestiftet wurde Franconia München am 29. Januar 1836³³⁸. 1884 wird erstmalig ein Stockwerk in der Münzstraße 7 als Räumlichkeit angemietet³³⁹. Ein Teil des Hofbräuhauses am Platzl 7 wurde 1899 dann das Corpshaus³⁴⁰. Eigentümer war der Altherrenverein als e.V., dem alle Alten Herren beitreten mussten³⁴¹. Das Corpshaus am Platzl 7 wurde jedoch 1928 an das Corps Hercynia verkauft³⁴². Franconia München wohnte zwischenzeitlich zur Miete, zog dann 1929 in die für Corps-Zwecke umgebaute Villa Hanfstaengel in der Widmayerstraße 15 ein³⁴³. Diese Anschaffung kostete 230.000,- Mark zuzüglich 183.000,- Mark für Umbau und Einrichtung³⁴⁴.

b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1935

Ab dem Wintersemester 1933/34 wurde die Bildung von Kameradschaften, die Abgrenzung Kameradschaft-Wohnkameradschaft-NS-Kameradschaft wird weiter unten vorgenommen, unter der Drohung von Auflösung durch die NSDAP gefordert³⁴⁵. Man billigte den bestehenden Korporationen jedoch eigene Kameradschaften zu³⁴⁶. Franconia wurde als Kameradschaft anerkannt. Die entsprechenden Auflagen dazu wurden dadadurch erreicht, dass die Aktiven auf dem Corpshaus wohnten, was auch zuvor üblich war³⁴⁷. Am 8.11.1935 suspendierte das Corps³⁴⁸. Als Eigentümer des Corpshauses in der Widmayerstraße 15 war der Altherrenverein als e.V. und juristische Person eingetragen³⁴⁹.

c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1970

1936 trat der Altherrenverein aus dem VAC aus, es stellte sich Nachwuchsmangel ein³⁵⁰. Die Suspension war jedoch nur offiziell, es wurde auch weiter gefochten³⁵¹. Um die Ideale, Tradition und das Corpsvermögen zu retten, wurde im Jahr 1938 eine systemkonforme studentische Kameradschaft mit Namen "von Scheubner-Richter" durch Münchener Franken auf deren Haus aufgenommen und schließlich „infiltriert“³⁵². Die Altherrenschaft unterstützte die Kameradschaft auch durch Zurverfügung-Stellung des Corpshauses, nachdem zugesichert wurde, die Kameradschaft könne sich dann die Mitglieder selber aussuchen³⁵³. Man verschmolz jedoch nicht endgültig mit der Altherrenschaft der

³³⁷ In allen geschichtlichen Betrachtungen der Corps werden kurzzeitige und sonstige für die Corpsgeschichte oder diese Promotion unwichtige vorübergehende Schließungen des Corpsbetriebes nicht berücksichtigt. Ansonsten gab es im Krieg 1870/71 und im Ersten Weltkrieg meistens vorübergehende Schließungen für diese Zeit.

³³⁸ Goebel, Franconia München von 1836 bis 1896, S. 351, Gladen, Geschichte der studentischen Verbände, Band I, S. 23, 28, zu der Vorgeschichte siehe Goebel, Franconia München von 1836 bis 1896, S. 1 ff., siehe auch zur gesamten geschichtlichen Entwicklung Corps Franconia München, Festgabe zur Erinnerung an die Feier des 60-jährigen Bestehens des Corps Franconia in München, S. 1 ff., von Maffei, S. 1 ff., von Loeweneck/Martin, S. 1 ff., Hopfen, S. 1 ff.

³³⁹ Goebel, Franconia München von 1836 bis 1896, S. 212.

³⁴⁰ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 2.

³⁴¹ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 3, 42.

³⁴² Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 42.

³⁴³ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 42, 43.

³⁴⁴ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 42, 43.

³⁴⁵ Historia Academica 32/33, 1994, S. 214, Krause, S. 178 f.

³⁴⁶ Krause, S. 178 f.

³⁴⁷ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 51.

³⁴⁸ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 55, 56.

³⁴⁹ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 73.

³⁵⁰ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 56.

³⁵¹ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 57.

³⁵² Aussage von Pampel (xx), Friedrich, Franconia München, Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 61, Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 31.

³⁵³ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 63, 64.

Kameradschaft³⁵⁴. Am 17.11.1938 wurde der Altherrenverein als Verein Münchener Franken e.V. als Rechtsnachfolger des Altherrenvereins neu gegründet³⁵⁵.

Die Kameradschaft endete mit dem Dritten Reich, der Altherrenverein galt als erloschen und wurde aus dem Vereinsregister durch alliierte Anweisung gelöscht. Das Corpshaus wurde als angebliches Parteivermögen von den Alliierten beschlagnahmt³⁵⁶. Da man sich der totalen Eingliederung in die NS-Altherrenschaft verweigerte, wurde das völlig zerstörte Corpshaus wieder freigegeben³⁵⁷. Der alte Verein, der im Grundbuch stand, wurde mit dem neuen Verein verschmolzen. Eingetragen wurde dies am 16.7.1949 ins Vereinsregister, am 30.7.1949 fand die Grundbuchberichtigung statt³⁵⁸. Das Grundstück der Widmayerstraße 15 wurde verkauft³⁵⁹. Das aktive Corps kehrte 1950 wieder ins Leben zurück³⁶⁰, man bezog provisorisch eine Etage zur Miete in der Salvatorstraße.³⁶¹

Mitte der Sechziger Jahre kaufte der Verein Münchener Franken des jetzige Corpshaus in der Friedrich-Herschel-Str. 27³⁶².

d. Zwischenfeststellung

Franconia München hat nie unfreiwillig Eigentum an einem Corpshaus verloren.

2. Teutonia Gießen

a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1929

Am 1. Juni 1839 erfolgte die Stiftung in Gießen³⁶³. 1892 wurde der Verein Alter Giessener Teutonen gegründet³⁶⁴, und am 1. Juni 1894 wurde das erste Corpshaus in der Kaiserallee 81 (jetzt Grünbergstraße) eingeweiht³⁶⁵. Die Kosten für den Bau betragen 32.000,- Mark³⁶⁶. Für diese Kosten wurden Aktien gezeichnet, auf die Rückzahlung der Beiträge wurde dann verzichtet. Eigentümer war der Verein Alter Giessener Teutonen³⁶⁷.

b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1935

1929 wurde ein neues Corpshaus in der Wilhelmstraße 25 für 90.000,- RM gekauft und das alte Haus 1930 an das Corps Sylvania Tharandt zu Gießen verkauft³⁶⁸. Das alte Haus wurde im Zweiten Weltkrieg beschädigt und schließlich abgerissen³⁶⁹. Eigentümer des neuen Corpshauses war der Verein Alter Giessener Teutonen³⁷⁰.

c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1953

Nach der freiwilligen Auflösung 1935³⁷¹ wurde das neue Corpshaus zunächst an die Luftwaffe vermietet³⁷² und während des Krieges 1939 freiwillig für 60.000,- RM an die Stadt Gießen verkauft³⁷³, nachdem mit Beschlagnahme gedroht wurde, und die Unterhaltskosten zu groß waren³⁷⁴. Auch dieses Haus wurde im Krieg zerstört³⁷⁵.

Von 1938 bis Kriegsbeginn beteiligte sich die Altherrenschaft der Teutonia mit einigen

³⁵⁴ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 67.

³⁵⁵ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 73.

³⁵⁶ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 72.

³⁵⁷ Aussage von Pampel (xx), Friedrich, Franconia München, Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 73.

³⁵⁸ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 73.

³⁵⁹ Aussage Ströse, Franconia München.

³⁶⁰ Aussage von Pampel (xx), Friedrich, Franconia München, Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 68, Ruscher, S. 1 ff.

³⁶¹ Aussage Ströse, Franconia München.

³⁶² Aussage Ströse, Franconia München.

³⁶³ Handbuch des Kösener Corpsstudenten, Band II, S. 1/24, zur genauen geschichtlichen Entwicklung siehe Fritz, S. 1 ff., 12 ff., zum SC siehe Hoffmann, in: Einst und Jetzt, Band 49, 2004, S. 295 ff., zu Geschichte der Universität siehe Ludwigs-Universität, S 1 ff.

³⁶⁴ Fritz, S. 160.

³⁶⁵ Hoffmann, in: Einst und Jetzt, Band 48, 2003, S. 345, Setter, S. 211.

³⁶⁶ Hoffmann, in: Einst und Jetzt, Band 48, 2003, S. 345.

³⁶⁷ Fritz, S. 161.

³⁶⁸ Hoffmann, in: Einst und Jetzt, Band 48, 2003, S. 345, Aussage Hoffmann, Fritz, S. 162, Aussage Welcker IV.

³⁶⁹ Hoffmann, in: Einst und Jetzt, Band 48, 2003, S. 345.

³⁷⁰ Aussage Hoffmann.

³⁷¹ Fritz, S. 163.

³⁷² Aussage Welcker IV.

³⁷³ Aussage Hoffmann, Aussage Welcker IV.

³⁷⁴ Aussage Welcker IV.

³⁷⁵ Aussage Hoffmann.



Zerstörtes Corpshaus Teutonia Gießen in der Kaiserallee 81 (jetzt Grünbergstraße) (Abbildung 6)



Corpshaus der Teutonia Gießen in der Hessenstraße 3 (Abbildung 7)



Corpshaus der Teutonia Gießen in der Wilhelmstraße (Abbildung 8)

Gegenstimmen³⁷⁶ an der Altherrenschafft der Kameradschaft VIII „van Geöns“, die jedoch auf dem Corpshaus der Starkenburgia Unterkunft fand³⁷⁷. Eine Beziehung zwischen dieser und Teutonia hatte sich nicht entwickelt³⁷⁸. Die Kameradschaft bestand im Prinzip nur ein Jahr, da mit Kriegsbeginn alle Mitglieder Gießen verließen.

1944 wird der Verein Alter Giessener Teutonen von diesen selbst aufgelöst. Er war nicht im Vereinsregister eingetragen und bestand nur noch in Liquidation³⁷⁹. 1953 wird der Verein Alter Giessener Teutonen als Verein neu begründet³⁸⁰.

Teutonia reconstituierte³⁸¹ sich 1949 in Mainz, zog jedoch 1953 nach Gießen zurück und kaufte 1954 das Corpshaus des nach Mainz umgesiedelten Corps Hassia in der Hessenstraße 3³⁸² für 30.000,- DM, bei einem Einheitswert von 29.500,- DM³⁸³. Eigentümer ist der Altherrenverein³⁸⁴. Der Altherrenverein hatte sonst sämtliche Vermögenswerte verloren³⁸⁵.

d. Zwischenfeststellung

Teutonia verkaufte das Corpshaus, da es eine Beschlagnahme fürchtete.

3. Rhenania Würzburg

a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1905

Die Stiftung erfolgte am 23. Januar 1842 in Würzburg³⁸⁶. Im November 1884 kaufte das Corps Rhenania das Huttenschlösschen als Corpshaus³⁸⁷, Eigentümer wurde der in diesem Jahr gegründete Altherrenverein³⁸⁸. Als Baumeister des Huttenschlösschens, fertiggestellt 1725, sind Joseph Greising oder dessen Schüler Georg Bayer, der Baumeister des Domkapitels, anzunehmen³⁸⁹.

Hervorzuheben ist folgende Besonderheit. Das Gelände unmittelbar um das Schlösschen wurde infolge städtebaulicher Maßnahmen (Niederlegung der barocken Stadtbefestigung, Bau der Ludwigsbrücke und des Hochkais) bis ca. 1900 um 1,60 m über das ursprüngliche Niveau aufgefüllt. 1904/05 erfolgten deshalb Abriss, Unterkellerung und Neuaufbau des Schlösschens unter weitgehender Verwendung des originalen Baumaterials³⁹⁰. Architekt war Ottomar Otto, der Münchener Bildhauer Adolf von Hildebrand unterstützte die Arbeiten als Berater. Das Gebäude wurde um 90 Grad gedreht, mit der Freitreppe nach Süden³⁹¹.

b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1935

1934 wurde Rhenania Wohnkameradschaft auf dem eigenen Haus³⁹². Am 26.10.1935 wurde die Auflösung beschlossen³⁹³.

c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1951

Rhenania bestand getarnt als Kameradschaft „Balthasar Neumann“ weiter³⁹⁴. Diese Kameradschaft hatte sich als „Gemeinschaft Wennemacher“ von der Kameradschaft „Albrecht der Bär“³⁹⁵ 1939 abgespalten³⁹⁶. Der

³⁷⁶ Schreiben des Vereins Alter Gießener Teutonen, 1938.

³⁷⁷ Mitteilungen des Vereins Alter Gießener Teutonen, Juli 1940.

³⁷⁸ Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 24.

³⁷⁹ Nachrichten der Alten Giessener Teutonen, Juli 1947, S. 1, 2.

³⁸⁰ Nachrichten der Teutonia-Gießen und der Alten Giessener Teutonen, Mai 1952, S. 6.

³⁸¹ Entstehung aufs Neue.

³⁸² Setter, S. 211, Nachrichten der Teutonia-Gießen und der Alten Giessener Teutonen, Oktober 1953, S. 4.

³⁸³ Aussage Welcker IV.

³⁸⁴ Aussage Hoffmann.

³⁸⁵ Nachrichten der Teutonia-Gießen und der Alten Giessener Teutonen, Mai 1952, S. 4.

³⁸⁶ Handbuch des Kösener Corpsstudenten, Band II, S. 1/78, Munzinger, S. 17, eingehend zur gesamten Geschichte 1842-1935 siehe dort, Corps Rhenania Würzburg, Geschichte des Corps Rhenania zu Würzburg von 1842 bis 1892, S. 1 ff.

³⁸⁷ Munzinger, S. 389.

³⁸⁸ Aussage Althaus, Rhenania Würzburg, Stucke, S. 8 f.

³⁸⁹ Munzinger, S. 383 f.

³⁹⁰ Aussage Rittner, Rhenania Würzburg.

³⁹¹ Munzinger, S. 392 f.

³⁹² Spitznagel, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 114.

³⁹³ Munzinger, S. 188, 189, Eckelmann, S. 4 f.

³⁹⁴ Gladen, Gaudeamus igitur, S. 50, zum Leben in den Kameradschaften siehe Golücke, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 159 f.

³⁹⁵ Zu dieser siehe Hessdörfer, Die Kameradschaft „Albrecht der Bär“, in: Einst und Jetzt, 1986, S. 137 ff.

³⁹⁶ Golücke, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 158.

Altherrenverein wurde nicht aufgelöst³⁹⁷. Ab 1940 stellte Rhenania der Kameradschaft „Balthasar Neumann“ das Huttenschlösschen zur Verfügung³⁹⁸. Am 24.10.1943 setzte sich in der Kameradschaft „Balthasar Neumann“ eine spezielle Gruppe durch und das Corps Rhenania wurde reconstituiert³⁹⁹. Rhenania konnte fast nahtlos auf dem Corpshaus bleiben⁴⁰⁰.

Das Huttenschlösschen wurde zwar nach dem Zweiten Weltkrieg zuerst von den Amerikanern beschlagnahmt, die Beschlagnahme wurde jedoch später wieder aufgehoben. Dann wurde die „Studentenvereinigung Huttenschlösschen“ seit dem 23.7.1950 wieder offiziell als Corps geführt⁴⁰¹. Infolge des Luftangriffs auf Würzburg vom 16. März 1945 wurde das Huttenschlösschen zu etwa 65 % beschädigt⁴⁰². Der Wiederaufbau begann 1950 und wurde durch die Altherrenschaft, die Stadt Würzburg und den Freistaat Bayern finanziert, die Kosten beliefen sich auf 90.000,- DM⁴⁰³.

d. Zwischenfeststellung

Die Altherrenschaft hat nie das Eigentum am Huttenschlösschen in der Sanderglaxisstraße 10 unfreiwillig verloren.

4. Holsatia Kiel

a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1910

Die im Jahre 1665 gegründete schleswig-holsteinische Landesuniversität Kiel⁴⁰⁴ bestand schon anderthalb Jahrhunderte, als sich ihre Studenten zur Zeit der napoleonischen Freiheitskriege erstmalig zu einer Landsmannschaft zusammenschlossen⁴⁰⁵. Die damaligen Studierenden stammten fast ausschließlich aus den schleswig-holsteinischen Herzogtümern und gaben ihrer Korporation den Namen "Burschenschaft Holsatia"⁴⁰⁶. Aus dieser "Urholstia" ging am 1. August 1813 das heutige Corps Holsatia hervor⁴⁰⁷. 1848 zogen sämtliche Kieler Studenten als "Kieler Studentenkorps" unter der Führung des Kieler Holsaten Harald Kjer und unter der Fahne des Corps Holsatia im schleswig-holsteinischen Erhebungskampf gegen die Dänen und erlitten in der Schlacht von Bau eine verheerende Niederlage⁴⁰⁸. Zur gleichen Zeit wirkte ein weiterer Kieler Holsteiner, Friedrich Graf v. Reventlow, maßgeblich in der Provisorischen Regierung der Herzogtümer und rang um eine politische Lösung des dänisch-deutschen Konflikts⁴⁰⁹. Diese Verbundenheit der Angehörigen des Corps Holsatia mit dem Schicksal Schleswig-Holsteins ist bis in die heutige Zeit reich belegt⁴¹⁰: Die Corpsgeschichte der Holsatia weist nicht allein durch die Abstammung vieler Holsaten aus alten schleswig-holsteinischen Familien, sondern darüber hinaus durch den Einfluss von Corpsmitgliedern wie Prinz Heinrich v. Preußen, dem Bruder Kaiser Wilhelms II., Friedrich Ferdinand Prinz zu Schleswig-Holstein und dem ehemaligen Ministerpräsidenten Helmut Lemke zahlreiche Schnittstellen mit der schleswig-holsteinischen Landesgeschichte auf.

Zweck des Corps war und ist die Förderung freundschaftlicher Verhältnisse, frei von jeder politischen Tendenz⁴¹¹. 1909 wurde der Verein Alter Kieler Holsaten gegründet⁴¹².

b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1936

1910 wurde das erste Corpshaus in der Feldstraße 42 erworben⁴¹³. Eigentümer war der Verein Alter Kieler Holsaten⁴¹⁴. 1936 suspendierte Holsatia bis 1947⁴¹⁵, bestand aber eigentlich getarnt als „Seglerschaft Eckernholm“ weiter⁴¹⁶.

³⁹⁷ Aussage Althaus, Rhenania Würzburg.

³⁹⁸ Golücke, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 184.

³⁹⁹ Golücke, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 188.

⁴⁰⁰ Eckelmann, S. 41 ff.

⁴⁰¹ Eckelmann, S. 45, Leyde, Semester-Chronik 1950-1990, des Corps Rhenania Würzburg, S. 1 ff.

⁴⁰² Aussage Rittner, Rhenania Würzburg, Stucke, S. 58 f.

⁴⁰³ Stucke, S. 9 f., 58 f.

⁴⁰⁴ Achelis, S. 15 ff.

⁴⁰⁵ Aussage Isendahl II, Holsatia Kiel, Franconia-Jena, siehe auch Oehlkers, S. 1 ff.

⁴⁰⁶ Aussage Isendahl II, Holsatia Kiel, Franconia-Jena.

⁴⁰⁷ Hagenah/Achelis, S. 7 ff., zur geschichtlichen Entwicklung der nächsten Jahre siehe Achelis, S. 15 ff.

⁴⁰⁸ Hagenah/Achelis, S. 47 ff.

⁴⁰⁹ Hagenah/Achelis, S. 159 ff.

⁴¹⁰ Aussage Isendahl II, Holsatia Kiel, Franconia-Jena.

⁴¹¹ Achelis, S. 62, 63.

⁴¹² Achelis, S. 169.

c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1951

Der Altherrenverein begann sich 1939 aufzulösen, dies wurde jedoch 1944 aufgegeben⁴¹⁷. 1944 wurde das zuvor an einen Alten Herren verkaufte Corpshaus durch einen Bombenangriff zerstört⁴¹⁸. Das aktive Corps und der Verein Alter Holsaten wurden wiederbegründet. Heute bewohnt Holsatia als Eigentümer das Corpshaus im Niemannsweg 91.

d. Zwischenfeststellung

Holsatia hat nie unfreiwillig Eigentum an einem Corpshaus verloren.

5. Guestphalia Berlin

a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1912

Gestiftet wurde die Guestphalia am 19. Juni 1845 in Berlin⁴¹⁹. 1905 wurde der Verband Alter Berliner Westfalen als rechtsfähiger Verein gegründet⁴²⁰. Nach der Benutzung einer Mietwohnung wurde in Berlin Grunewald, Bettinastr. 17, ein Grundstück erworben und sogleich mit dem Bau des Corpshauses begonnen⁴²¹. Am 17.6.1911 wurde der Grundstein gelegt⁴²², die offizielle Einweihung erfolgte am 1.6.1912 im Rahmen des 67. Stiftungsfestes⁴²³. Die Kosten betragen mit Bau des Hauses und Erwerb des Grundstücks 92.000,- RM⁴²⁴.

b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1935

Das Corpshaus wurde in ein Kameradschaftswohnheim umgewandelt⁴²⁵. Ein Erlass der Nationalsozialisten, der sogenannte Lutz-Erlass, verfügte die Unvereinbarkeit einer Corpszugehörigkeit und der Mitgliedschaft in der SA. Aufgrund dieser Ereignisse wurde das Corps 1935 suspendiert⁴²⁶, obwohl man sich zuerst hiergegen weigerte⁴²⁷. Eigentlich erkannte man nur die fremd ausgesprochene Suspension an. Die Altherrenvereinigung blieb bestehen⁴²⁸, Eigentümer des Hauses war dieser.

c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1956

Das Haus wurde 1937 für 38.000,- RM an einen Privatmann verkauft⁴²⁹, jedoch geschah dies auf Grund unterschwelliger Drohungen⁴³⁰. Mit dem Erlös wurde eine Wohnung am Schiffbauerdamm 26 a finanziert⁴³¹. Auch nach dem Erlass von Scheel 1938, dazu unten, löste man den Verband Alter Berliner Westfalen nicht auf⁴³², jedoch waren 69 der 143 Alten Westfalen persönlich bereit, die Kameradschaft „Schulze-Hagen“⁴³³ zu unterstützen, welche am 21.11.1938 ins Leben gerufen wurde⁴³⁴.

⁴¹³ Achelis, S. 317.

⁴¹⁴ Achelis, S. 184.

⁴¹⁵ Achelis, S. 317.

⁴¹⁶ Achelis, S. 226.

⁴¹⁷ Achelis, S. 317.

⁴¹⁸ Achelis, S. 184.

⁴¹⁹ Handbuch des Köseener Corpsstudenten, Band II, S. 1/7, vgl. auch Lorenz/Lahr/Gärtner, in: Gärtner, S. 47 ff. Zum Vorläufer siehe Gärtner, in: Gärtner, S. 15 ff., Bauer, in: Gärtner, S. 23 ff., Lorenz/Lahr, S. 1 ff., Weber, Heinrich, Materialien für die Geschichte des Corps Guestphalia Berlin, 1845-1960, S. 1 ff. Zur genaueren Geschichte der Berliner Universität siehe Klein, S. 1 ff.

⁴²⁰ Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westfalen e.V., S. 2 f., Lorenz/Lahr, in: Gärtner, S. 101 ff.

⁴²¹ Aussage Schmidt IX, Guestphalia Berlin, Lorenz/Lahr/Gärtner, in: Gärtner, S. 102 ff.

⁴²² Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westfalen e.V., S. 6, Lorenz/Lahr/Gärtner, in: Gärtner, S. 103.

⁴²³ Aussage Schmidt IX, Guestphalia Berlin, Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westfalen e.V., S. 6, Lorenz/Lahr/Gärtner, in: Gärtner, S. 103 f.

⁴²⁴ Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westfalen e.V., S. 6.

⁴²⁵ Kahlenberg, in: Gärtner, S. 168.

⁴²⁶ Aussage Schmidt IX, Guestphalia Berlin, Kahlenberg, in: Gärtner, S. 173.

⁴²⁷ Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westfalen e.V., S. 16, 17, Kahlenberg, in: Gärtner, S. 173.

⁴²⁸ Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westfalen e.V., S. 19.

⁴²⁹ Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westfalen e.V., S. 19-23.

⁴³⁰ Aussage Schmidt IX, Guestphalia Berlin.

⁴³¹ Aussage Schmidt IX, Guestphalia Berlin, Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westfalen e.V., S. 23, Kahlenberg, in: Gärtner, S. 174 ff.

⁴³² Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westfalen e.V., S. 26, 27.

⁴³³ Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 18.

⁴³⁴ Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westfalen e.V., S. 26, 27, Kahlenberg, in: Gärtner, S. 179 f.

Nach Kriegsausbruch kam das Kameradschaftsleben zum Erliegen⁴³⁵. Man unterhielt weiter ein gemietetes Corpsheim, musste jedoch 1941 wegen Beschlagnahme in die Courbierestr. 11 umziehen, welches Haus 1943 ausgebombt wurde⁴³⁶. Auch das verkaufte Corpshaus erlitt einen Volltreffer⁴³⁷.

Die Alliierten erklärten alle Altherrenvereine für erloschen⁴³⁸. So fand am 11.11.1950 im Hotel "Stadt Coblenz" in Mainz die Reconstitution der "Guestphalia Berlin zu Mainz" statt⁴³⁹. Es gab auch Bestrebungen die Guestphalia wieder in Berlin zu etablieren⁴⁴⁰, was aber aufgrund der Isolierung Westberlins und der damit einhergehenden Probleme, in Sonderheit der vorausgegangenen Berlinkrisen, zuerst verworfen wurde⁴⁴¹. In Mainz wohnte man zur Miete⁴⁴².

Am 10.7.1953 wurde der Verband Alter Berliner Westfalen wieder ins Vereinsregister eingetragen⁴⁴³. Man machte alle konstitutionellen Änderungen des Dritten Reichs rückgängig⁴⁴⁴. Guestphalia kehrte zum Wintersemester 1955/56 wieder nach Berlin zurück⁴⁴⁵. Zunächst konnte 1955 ein geeignetes Corpshaus in der Koserstraße 21 angemietet werden⁴⁴⁶, die Bestrebungen, dieses zu kaufen, blieben jedoch erfolglos⁴⁴⁷. Anfang 1957 gelang es endlich ein geeignetes Objekt in direkter Universitätsnähe zu erwerben⁴⁴⁸. Das jetzige Corpshaus in der Schwedenerstraße 13 wurde im Jahre 1910 erbaut und bot vortreffliche Bedingungen für die Wiederaufnahme des Corpsbetriebs⁴⁴⁹.

d. Zwischenfeststellung

Guestphalia hat das Corpshaus auf Grund von Drohungen verkaufen müssen. Die Anschaffungskosten beliefen sich auf 92.000,- RM, verkauft wurde das Haus für 38.000,- RM, was einen Verlust von 54.000,- RM ergab.

6. Hansea Bonn

a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1908

Die Stiftung erfolgte am 11. Juli 1849 in Bonn⁴⁵⁰. Nach verschiedenen Wirtshäusern als Kneipgelegenheit⁴⁵¹, erwarb man 1898 das erste Corpshaus⁴⁵², das Anwesen Schmitz-Ruland zum Preis von insgesamt 195.000,- RM. Eigentümer war die GmbH Corpshaus Hansea⁴⁵³. 1908 zog Hansea in die Poppelsdorfer Allee 40 a unter Neubau eines Hauses um⁴⁵⁴. Die Kosten beliefen sich auf 221.000,- RM, das alte Haus wurde verkauft⁴⁵⁵.

b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1935

Am 20.10.1935 löste sich das Corps und die Altherrenvereinigung selbst auf⁴⁵⁶. Eigentümer des neuen Hauses war die GmbH Corpshaus Hansea⁴⁵⁷.

c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1953

1936 vermietete Hansea das Corpshaus an das Rote Kreuz, 1941 kauft dieses das Haus von der GmbH für 45.000,- RM⁴⁵⁸. Hansea erhielt ein Vorkaufsrecht; auf dies wurde 1953 gegen eine Entschädigung von

⁴³⁵ Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 18.

⁴³⁶ Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westphalen e.V., S. 30, 31, Kahlenberg, in: Gärtner, S. 176.

⁴³⁷ Aussage Schmidt IX, Guestphalia Berlin, Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westphalen e.V., S. 50.

⁴³⁸ Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westphalen e.V., S. 33, 34.

⁴³⁹ Aussage Schmidt IX, Guestphalia Berlin, Müller-Ruchtholz, in: Gärtner, S. 191 ff., 202 ff.

⁴⁴⁰ Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westphalen e.V., S. 37 ff.

⁴⁴¹ Aussage Schmidt IX, Guestphalia Berlin.

⁴⁴² Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westphalen e.V., S. 52 f.

⁴⁴³ Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westphalen e.V., S. 47.

⁴⁴⁴ Müller-Ruchtholz, in: Gärtner, S. 214.

⁴⁴⁵ Aussage Schmidt IX, Guestphalia Berlin, Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westphalen e.V., S. 60, Barth, in: Gärtner, S. 221 ff.

⁴⁴⁶ Aussage Schmidt IX, Guestphalia Berlin, Barth, in: Gärtner, S. 221.

⁴⁴⁷ Aussage Schmidt IX, Guestphalia Berlin, Barth, in: Gärtner, S. 222.

⁴⁴⁸ Aussage Schmidt IX, Guestphalia Berlin.

⁴⁴⁹ Aussage Schmidt IX, Guestphalia Berlin, Barth, in: Gärtner, S. 222.

⁴⁵⁰ Bredt, S. 15, Handbuch des Kösemer Corpsstudenten, Band II, S. 1/13.

⁴⁵¹ Bredt, S. 211 f.

⁴⁵² Bredt, S. 214 f., 219, Dettweiler, Die Geschichte des Corps Hansea zu Bonn, S. 117.

⁴⁵³ Bredt, S. 214 f., 219, Dettweiler, Die Geschichte des Corps Hansea zu Bonn, S. 290, 291.

⁴⁵⁴ Dettweiler, Die Geschichte des Corps Hansea zu Bonn, S. 158.

⁴⁵⁵ Dettweiler, Die Geschichte des Corps Hansea zu Bonn, S. 298.

⁴⁵⁶ Altherrenverband des Corps Hansea Bonn e.V., S. 31 f.

⁴⁵⁷ Dettweiler, Die Geschichte des Corps Hansea zu Bonn, S. 300.

7.000,- DM (gleich 70.000,- RM, Verhältnis 1:10) verzichtet, das Haus wurde 1944 durch Bomben stark zerstört⁴⁵⁹. 1938 bis 1942 waren 60 Alte Herren der Hansea an der Kameradschaft „Ernst vom Rath“ beteiligt, als Haus wurde das Haus der Guestphalia genutzt⁴⁶⁰. 1942 ist die Kameradschaft geschlossen worden⁴⁶¹, kein Jungkamerad wurde später Bonner Hanseat⁴⁶².

Reconstituiert wurde Hansea am 21.3.1953⁴⁶³. Man kaufte 1955 in der damaligen Koblenzer Straße 58 Miteigentum an drei Stockwerken zum Preis von 65.000,- DM⁴⁶⁴. Seit 1963 bewohnt Hansea, Eigentümer war der Altherrenverein, das Corpshaus in der Kaufmannstr. 67⁴⁶⁵. Seit 1973 ist der Eigentümer der Hanseatenhaus e.V.⁴⁶⁶.

d. Zwischenfeststellung

Hansea verkaufte das Haus freiwillig, jedoch weit unter dem Anschaffungspreis. Das Corps erhielt nach dem Krieg zusätzlich noch eine geringe Entschädigung, die nicht ausreichte, um ein neues Haus zu kaufen.

7. Hasso-Borussia Freiburg (im Breisgau)

a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1890

Die Stiftung erfolgte am 12. Juni 1876 in Freiburg⁴⁶⁷. Das Corpshaus in der Albertstr. 23 wurde zwischen 1880-1890 von der Altherrenschaft gekauft⁴⁶⁸.

b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1936

Zur Erfüllung der Forderung der Bildung einer Kameradschaft wurde extra eine Wohnung gemietet, das Corpsleben fand weiter auf dem Haus statt⁴⁶⁹. 1936 löste sich das aktive Corps wegen Nachwuchsmangel und dem Heß-Erlass selbst auf⁴⁷⁰. Eigentümer des Corpshauses war der Hausverein der Altherrenschaft in Form einer GmbH⁴⁷¹.

c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1956

1939 musste das leerstehende Haus einer Kameradschaft überlassen werden⁴⁷² und dies ohne Entschädigung⁴⁷³. Die Altherrenschaft wurde vom Vorsitzenden aufgelöst⁴⁷⁴. Die Alten Herren der Hasso-Borussia wurde zwangsweise die Altherrenschaft der Kameradschaft „K VIII, später „Reinhold Beyl“, die 1939 anfänglich ins Corpshaus aufgenommen wurde⁴⁷⁵. Die Kameradschaft wurde jedoch nicht finanziell unterstützt⁴⁷⁶. Das Corpshaus wurde später von der Wehrmacht als Unterkunft genutzt⁴⁷⁷. Es ist bei dem Großangriff auf Freiburg zerstört worden⁴⁷⁸.

Am 9.6.1951 reconstituierte sich Hasso-Borussia⁴⁷⁹. Seit 1956 bewohnt Hasso-Borussia als Eigentümer das Corpshaus in der Erasmusstr. 14⁴⁸⁰.

⁴⁵⁸ Altherrenverband des Corps Hansea Bonn e.V., S. 179.

⁴⁵⁹ Aussage Busch, Altherrenverband des Corps Hansea Bonn e.V., S. 182 f.

⁴⁶⁰ Altherrenverband des Corps Hansea Bonn e.V., S. 31 f.

⁴⁶¹ Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 20.

⁴⁶² Altherrenverband des Corps Hansea Bonn e.V., S. 43 f.

⁴⁶³ Gladen, Geschichte der studentischen Verbände, Band I, 36.

⁴⁶⁴ Altherrenverband des Corps Hansea Bonn e.V., S. 73, 190.

⁴⁶⁵ Altherrenverband des Corps Hansea Bonn e.V., S. 78.

⁴⁶⁶ Altherrenverband des Corps Hansea Bonn e.V., S. 209.

⁴⁶⁷ Corps Hasso Borussia Freiburg, 100 jähriges Stiftungsfest, S. 3, Handbuch des Kösemer Corpsstudenten, Band II, S. 1/21.

⁴⁶⁸ Aussage Florschütz, Hasso-Borussia, Corps Hasso Borussia Freiburg, Corps-Chronik 1925/26, S. 23.

⁴⁶⁹ Corps Hasso Borussia Freiburg, 100 jähriges Stiftungsfest, S. 29.

⁴⁷⁰ Aussage Florschütz, Hasso-Borussia, Corps Hasso Borussia Freiburg, 100 jähriges Stiftungsfest, S. 9, 30.

⁴⁷¹ Corps Hasso Borussia Freiburg, Corps-Chronik 1925/26, S. 23.

⁴⁷² Corps Hasso Borussia Freiburg, 100 jähriges Stiftungsfest, S. 33.

⁴⁷³ Aussage Florschütz, Hasso-Borussia, Corps Hasso Borussia Freiburg, 100 jähriges Stiftungsfest, S. 32.

⁴⁷⁴ Aussage Florschütz, Hasso-Borussia.

⁴⁷⁵ Ricker, in: Einst und Jetzt, Band 10, 1965, S. 74, Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 23, Corps Hasso Borussia Freiburg, 100 jähriges Stiftungsfest, S. 32.

⁴⁷⁶ Aussage Florschütz, Hasso-Borussia.

⁴⁷⁷ Corps Hasso Borussia Freiburg, 100 jähriges Stiftungsfest, S. 33.

⁴⁷⁸ Aussage Hölscher, Hasso-Borussia, Aussage Florschütz, Hasso-Borussia, Corps Hasso Borussia Freiburg, 100 jähriges Stiftungsfest, S. 10.

⁴⁷⁹ Corps Hasso Borussia Freiburg, 100 jähriges Stiftungsfest, S. 9.

⁴⁸⁰ Aussage Florschütz, Hasso-Borussia, Corps Hasso Borussia Freiburg, 100 jähriges Stiftungsfest, S. 10.



Das Corpshaus der Rhenania Würzburg in der Sanderglaxisstraße 10, das „Huttenschlößchen“ (Abbildung 9)



Das Corpshaus Holsatia Kiel in der
Feldstraße 42 nach dem Umbau 1929
(Abbildung 10)



Das Corpshaus Guestphalia Berlin in der Bettinastraße:
Einweihung 1912 (Abbildung 11)



Das Corpshaus Guestphalia Berlin in der Koserstraße 21 (Abbildung 12)



Das Corpshaus Guestphalia Berlin in der Schwedener Straße 13 (Abbildung 13)



Altes Corpshaus Hansea Bonn
Schmitz-Ruland (Abbildung 14)



Neues Corpshaus Hansea Bonn in der Pappeldorf Allee 40 a
(Abbildung 15)



Corpshaus Hasso-Borussia in der Albertstr. 23 (Abbildung 16)



Corpshaus Hasso-Borussia in der
Erasmusstraße 14 (Abbildung 17)

d. Zwischenfeststellung

Die Eigentumsverhältnisse waren nach dem Krieg ungeklärt, weil das entsprechende Grundbuchblatt bei der Stadt Freiburg nicht mehr vorhanden war, bzw. zerstört wurde. Das Haus galt als der Kameradschaft gehörig, dieser musste es überlassen werden. Ein Verkauf fand jedoch nicht statt. Die französische Besatzungsmacht hat jedoch später das Grundstück an die Universität übertragen⁴⁸¹. Hasso-Borussia verlor das Eigentum.

8. Bremensia Göttingen

a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1909

Gestiftet wurde Bremensia am 20. Juni 1812 in Göttingen⁴⁸². 1890 wurde die Aktiengesellschaft Bremensercorpshaus gegründet, mit dem Zweck, dem Corps ein Haus zur Verfügung zu stellen⁴⁸³. Der Grundstein zum Hausbau in der Reinhäuserlandstraße, damals Reinhäuser Chaussee 23, wurde 1891 gelegt. 1892 wurde der Verein Alter Bremenser gegründet, der auch die Kasse der Aktiengesellschaft umfasste. Dieser Verein wurde 1902 ins Vereinsregister eingetragen. Eigentümer war zur Grundsteinlegung die Aktiengesellschaft. Die Kosten für Kauf und Bau betragen ca. 60.000,- RM⁴⁸⁴. Nach Eintragung des Vereins Alter Bremenser wurde die Aktiengesellschaft aufgelöst, der Verein erwarb alle Aktien und wurde am 4.1.1904 ins Grundbuch als Eigentümer eingetragen⁴⁸⁵.

b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1935

Man musste sich als Wohnkameradschaft anerkennen lassen, sonst drohte die Einweisung von Fremden auf das Corpshaus⁴⁸⁶. Es wohnten jedoch nur Bremenser auf dem Corpshaus⁴⁸⁷. Am 6.10.1935 löste sich Bremensia freiwillig auf, da man keine Chance zum Weiterexistieren wegen Nachwuchsmangels sah⁴⁸⁸. Eigentümer des Hauses war der Verein Alter Bremenser.

c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1971

Nach der Suspension wurde das Haus aus Angst vor Enteignung zum Preis von 58.000,- RM, ohne den Garten, an die Heeresstandortverwaltung verkauft⁴⁸⁹.

Ab 1942 sollten nun alle Altherrenschaften bzw. Hausbesitzervereine total eingegliedert werden, was bei Weigerung Beschlagnahme der Häuser zur Folge hatte. Dies geschah unter Zwang und teilweise ohne die erforderliche Mehrheit innerhalb der Vereine. Die Altherrenvereinigung der Bremensia lehnte jedoch eine totale Eingliederung unter eigener Auflösung und Verschmelzung, besonders des Vermögens, mit der Altherrenschaft der Kameradschaft ab⁴⁹⁰. Das Corpshaus wurde im Krieg zerbombt⁴⁹¹. Nach dem Krieg besetzten die Amerikaner das Haus⁴⁹².

Am 4.11.1950 reconstituierte sich dann Bremensia⁴⁹³. Am 19.3.1953 wurde ein Rückerstattungsbeschluss erlassen, gemäß dem der Verein Alter Bremenser wieder als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen wurde, unter der Bedingung eines Wertausgleichs von 5.800,- DM⁴⁹⁴. Das Corpshaus musste durch Spenden komplett renoviert werden⁴⁹⁵. Da das Corpshaus noch von Mietern belegt wurde, konnte das Corps erst im WS 1960/61 das Corpshaus endgültig wieder allein beziehen⁴⁹⁶, nachdem man bereits im WS 1954/55 teilweise auf das Corpshaus gezogen war⁴⁹⁷. Bremensia ist jedoch am 20. April

⁴⁸¹ Aussage Florschütz, Hasso-Borussia.

⁴⁸² Die Grüne Fibel, S. 90, zur genauen geschichtlichen Entwicklung siehe vgl. auch Brüning/Quaet/Nicol, S. 5 ff., Schweineköper, in: Einst und Jetzt, 1963, S. 70 ff., vgl. auch Wedekind, S. 1 ff.

⁴⁸³ Brüning/Quaet/Nicol, S. 555, Rekkittke, S. 78.

⁴⁸⁴ Brüning/Quaet/Nicol, S. 555 ff.

⁴⁸⁵ Rekkittke, S. 78.

⁴⁸⁶ Rekkittke, S. 24.

⁴⁸⁷ Rekkittke, S. 92.

⁴⁸⁸ Rekkittke, S. 26.

⁴⁸⁹ Rekkittke, S. 81.

⁴⁹⁰ Rekkittke, S. 31.

⁴⁹¹ Aussage Calsow, Bremensia Göttingen.

⁴⁹² Rekkittke, S. 81.

⁴⁹³ Rekkittke, S. 36.

⁴⁹⁴ Rekkittke, S. 81.

⁴⁹⁵ Corpszeitung der Bremensia Göttingen, Heft 9, 1954, S. 31 f.

⁴⁹⁶ Rekkittke, S. 81.

⁴⁹⁷ Corpszeitung der Bremensia Göttingen, Heft 9, 1954, S. 5.

1971 aus dem KSCV ausgetreten⁴⁹⁸. Es werden keine Pflichtmensuren mehr geschlagen⁴⁹⁹. Bremensia ist nun fakultativ schlagend⁵⁰⁰.

Heute bewohnt Bremensia wieder das Corpshaus in der Reinhäuserlandstraße 23. Eigentümer ist der Hausverein⁵⁰¹.

d. Zwischenfeststellung

Bremensia hatte das Corpshaus aus Angst vor Enteignung zu einem angemessenen Preis verkauft, das Eigentum jedoch gegen Zahlung von 5.800,- DM, gleich 58.000,- RM, also dem Verkaufspreis zurückerhalten.

9. Suevia Tübingen

a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1917

Gestiftet wurde die Suevia⁵⁰² am 11.9.1831 in Tübingen⁵⁰³. 1885 wurde der Verein Alter Tübinger Schwaben gegründet, 1839 wurde dieser rechtsfähig⁵⁰⁴. 1900 wurde das Corpshaus am Neckar auf dem Hallerschen Anwesen, unter Beisein von Corpsbruder Wilhelm dem II von Württemberg⁵⁰⁵ eingeweiht⁵⁰⁶. Die Kosten des Hausbaus beliefen sich auf 40.000,- RM⁵⁰⁷. Eigentümer war der Altherrenverein. 1917 kaufte man Grundstücke für den Ausbau des Corpshauses hinzu⁵⁰⁸.

b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1936

Im Mai 1934 wurde Suevia wegen Nicht-Erfüllung der Arierbestimmungen aus dem KSCV ausgeschlossen⁵⁰⁹. Am 15. Mai 1936 suspendierte das Corps nach dem Heß-Erlass und aus Nachwuchsmangel. Das Haus wurde nicht verkauft, der Altherrenverein nicht aufgelöst, er trat vereinsrechtlich an die Stelle des aktiven Corps⁵¹⁰. Eigentümer war zu diesem Zeitpunkt eine GmbH. Der Altherrenverein war Hauptteilhaber⁵¹¹, ansonsten waren dies Mitglieder der Suevia⁵¹².

c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1971

60 % der Alten Herren der Suevia schlossen sich der Altherrenschaft der Kameradschaft „Theodor Körner“ auf dem Frankenhaus an⁵¹³, um der Auflösung zu entgehen, was auch den Verlust des Eigentums zur Folge gehabt hätte⁵¹⁴. Auch auf dem Schwabenhaus wohnten einzelne Kameradschaftsmitglieder, um einer Konfiszierung zu entgehen. Dort wohnten jedoch auch weiter Tübinger Schwaben. Das Haus wurde jedoch nach Kriegsbeginn von der Wehrmacht ohne Vergütung zwangsweise in Anspruch genommen. Ab 1942 wurde es an die Wehrmacht zwangsweise vermietet, später wurde es als Lazarett genutzt. Die Kameradschaft endete mit dem Krieg. Das Haus wurde im Krieg schwer beschädigt⁵¹⁵.

Nach dem Krieg diente das Corpshaus französischen Offizieren als Unterkunft und wurde beschlagnahmt⁵¹⁶. 1949 wurde die Beschlagnahme aufgehoben, unter der Bedingung, dass das Haus wissenschaftlichen Zwecken dienen sollte. Das Kaiser-Wilhelm-Institut, später Max-Planck-Institut, für ausländisches und internationales Privatrecht bezog das Haus als Mieter⁵¹⁷.

⁴⁹⁸ Die Grüne Fibel, S. 90, Rekitke, S. 54 ff.

⁴⁹⁹ Rekitke, S. 54 ff.

⁵⁰⁰ Rekitke, S. 56.

⁵⁰¹ Aussage Calsow, Bremensia Göttingen.

⁵⁰² Genau Suevia IV, als Vierte Suevia in Tübingen, Kratsch, S. 130.

⁵⁰³ Die Grüne Fibel, S. 91, Kratsch, in: Kratsch, S. 13, zur genauen geschichtlichen Entwicklung siehe Howaldt/Frhr. von Gaisberg-Schöckingen, S. 1 ff., S. 79, vgl. auch Schmidgall, S. 1 ff.

⁵⁰⁴ Howaldt/Frhr. von Gaisberg-Schöckingen, S. 216, 217.

⁵⁰⁵ Zu diesem siehe auch Kratsch, S. 94.

⁵⁰⁶ Kratsch, S. 60, Howaldt/Frhr. von Gaisberg-Schöckingen, S. 224.

⁵⁰⁷ Howaldt/Frhr. von Gaisberg-Schöckingen, S. 223.

⁵⁰⁸ Howaldt/Frhr. von Gaisberg-Schöckingen, S. 240, Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 53.

⁵⁰⁹ Gladen, Geschichte der studentischen Verbände, Band I, 30.

⁵¹⁰ Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 40 f.

⁵¹¹ Howaldt/Frhr. von Gaisberg-Schöckingen, S. 240, Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 53.

⁵¹² Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 62.

⁵¹³ Kratsch, S. 60, Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 35, Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 45.

⁵¹⁴ Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 47, 48.

⁵¹⁵ Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 45-63.

⁵¹⁶ Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 67, 68.

⁵¹⁷ Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 91 f.



Corpshaus Bremensia in der Reinhäuser Chaussee 1892 (Abbildung 18)



Corpshaus Suevia Tübingen, Hallersches Anwesen (Abbildung 19)



Stiftungsfest Suevia Tübingen vor dem neuen Corpshaus in der Kleist-Straße 12 (Abbildung 20)

1949 wurde die Neckarmüllerei verkauft⁵¹⁸. Das Grundstück am Neckar samt Haus wurde 1950 gegen ein Grundstück am Österberg mit der Stadt Tübingen getauscht⁵¹⁹. 1951 reconstituierte Suevia⁵²⁰. 1952 wurde das neue Corpshaus bezogen⁵²¹.

Suevia ist jedoch am 20. April 1971 aus dem KSCV ausgetreten⁵²². Es werden keine Pflichtmessungen mehr geschlagen. Heute bewohnt Suevia als Eigentümerin das selbst erbaute Corpshaus in der Kleist-Str. 12 auf dem Österberg⁵²³.

d. Zwischenfeststellung

Suevia hat nie unfreiwillig das Eigentum am Corpshaus verloren, später hat es einen Teil des Grundstücks verkauft und den anderen getauscht, um ein neues Corpshaus zu errichten.

10. Vandalia Heidelberg

a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1882

Vandalia wurde am 8.3.1842 gegründet⁵²⁴. 1882 wird das eigen gebaute Corpshaus in der Neuen Schloßstrasse 2 bezogen⁵²⁵.

b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1935

Vandalia wurde am 22.5.1934 wegen Nicht-Durchführung der Arierbestimmungen aus dem KSCV ausgeschlossen⁵²⁶. Es suspendierte am 29.9.1935 daraufhin freiwillig. Der Altherrenverband bestand weiter⁵²⁷. Eigentümer war eine Corps GmbH⁵²⁸.

c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1954

1935 wurde die Altherrenschaft in die Kameradschaft „Axel Schaffeld“ freiwillig übernommen⁵²⁹. Die Kameradschaft fand auf keinem Corpshaus Unterkunft⁵³⁰. Das Haus wurde in der Folge von SS und Wehrmacht belegt, so dass der größte Teil des Mobiliars geplündert wurde. Erst 1954 konnte das Corps nach umfangreichen Reparaturen das Haus erneut beziehen⁵³¹.

d. Zwischenfeststellung

Vandalia behielt zu jeder Zeit ihr Eigentum⁵³².

11. Guestphalia Heidelberg

a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1886

Guestphalia wurde am 1.12.1818 gegründet⁵³³. 1886 wird das eigen gebaute Corpshaus, ebenso in der Neuen Schloßstrasse 4 neben dem Haus der Vandalia bezogen⁵³⁴.

⁵¹⁸ Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 81.

⁵¹⁹ Kratsch, S. 60, Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 92.

⁵²⁰ Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 95, Kratsch, S. 60.

⁵²¹ Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 98, 99.

⁵²² Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 150 f.

⁵²³ Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 92.

⁵²⁴ Gladen, Geschichte der studentischen Verbände, Band I, 17, 26, zur geschichtlichen Entwicklung der Korporationen in Heidelberg siehe Graebke, in: Aurand/Berger, S. 24 f., siehe generell zur geschichtlichen Entwicklung Corps Vandalia Heidelberg, Zur Geschichte des Corps Vandalia, Geschichte des Corps Vandalia zu Heidelberg, Beitrag zur Geschichte des Corps Vandalia in Heidelberg, Bericht über das 70 jährige Stiftungsfest des Corps Vandalia, jeweils S. 1 ff. Zur "guten alten Zeit" siehe auch Twain, S. 13 ff.

⁵²⁵ Graebke, in: Aurand/Berger, S. 34, zur stilistischen Bauweise siehe Grathwol, in: Aurand/Berger, S. 294-295.

⁵²⁶ Gladen, Geschichte der studentischen Verbände, Band I, 30.

⁵²⁷ Graebke, in: Aurand/Berger, S. 40.

⁵²⁸ Aussage Mettenheim.

⁵²⁹ Graebke, in: Aurand/Berger, S. 41, Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 26.

⁵³⁰ Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 26.

⁵³¹ Grathwol, in: Aurand/Berger, S. 295.

⁵³² Aussage Mettenheim.

⁵³³ Gladen, Geschichte der studentischen Verbände, Band I, 17, 26, siehe auch zu diesem Corps Guestphalia Heidelberg, jeweils S. 1 ff.

⁵³⁴ Graebke, in: Aurand/Berger, S. 34, zur stilistischen Bauweise siehe Grathwol, in: Aurand/Berger, S. 295-296.

b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1934

Von den Corpsbrüdern jüdischer Herkunft trennte man sich einvernehmlich⁵³⁵, dennoch suspendierte Guestphalia am 5.6.1934⁵³⁶. Das Haus wurde an das NS-Fliegercorps vermietet⁵³⁷. Eigentümer war der Altherrenverein⁵³⁸.

c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1949

Der Altherrenverband bestand weiter⁵³⁹. 1935 wurde die Altherrenschaft in die Kameradschaft „Axel Schaffeld“ freiwillig übernommen⁵⁴⁰. Die Kameradschaft fand auf keinem Corpshaus Unterkunft⁵⁴¹.

d. Zwischenfeststellung/Anmerkung zu beiden Corps

Guestphalia war zu jeder Zeit Eigentümerin des Corpshauses. 1949 vereinigten sich beide Corps zu Vandalo-Guestphalia Heidelberg⁵⁴². Dieses ist am 20. April 1971 jedoch aus dem KSCV ausgetreten⁵⁴³. Es werden keine Pflichtmensuren mehr geschlagen⁵⁴⁴. Beide Häuser sind immer noch im Eigentum der Vandalo-Guestphalia⁵⁴⁵. Als Corpshaus wird das Haus in der Neuen Schloßstrasse 2 genutzt, das andere dient als Wohnheim. Vandalo-Guestphalia, oder die ursprünglichen Corps haben nie unfreiwillig Eigentum an einem Corpshaus verloren.

II. Grüne Corps aus dem Gebiet des heutigen Frankreich

Rhenania-Straßburg zu Marburg

1. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1929

Gestiftet wurde Rhenania am 1. Mai 1872 in Straßburg⁵⁴⁶. 15 Jahre nach der Grundsteinlegung in Straßburg, verlor Rhenania das Eigentum an dem Corpshaus in der Lessingstraße, da Straßburg französisch wurde⁵⁴⁷. Fabricius schreibt für die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg: „...die französischen Machthaber vertrieben die Corps aus Haus und Stadt.“⁵⁴⁸ Rhenania zog am 24. Mai 1919 nach Marburg⁵⁴⁹. 1921 erwarb es dort als Eigentümer ein Corpshaus in der Schwanallee 43⁵⁵⁰. 1929 zog man in ein neu erbautes Corpshaus am Weinberg, es wurde durch Spenden der Alten Herren finanziert⁵⁵¹.

2. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1934

Am 22.5.1934 wurde Rhenania wegen Nicht-Durchführung der Arierbestimmungen aus dem KSCV ausgeschlossen⁵⁵². Das Corpshaus am Weinberg in Marburg gehörte einer Altherren-GmbH, der „Grundstücks GmbH am Weinberg“⁵⁵³. Die Grundstücks GmbH bestand weiter, auch wenn das Corps und der Altherrenverein sich selbst auflösten⁵⁵⁴. Das Haus wurde vermietet und nicht verkauft⁵⁵⁵.

⁵³⁵ Aussage Mettenheim.

⁵³⁶ Gladen, Geschichte der studentischen Verbände, Band I, 30, Graebke, in: Aurand/Berger, S. 40.

⁵³⁷ Graebke, in: Aurand/Berger, S. 41.

⁵³⁸ Aussage Mettenheim.

⁵³⁹ Graebke, in: Aurand/Berger, S. 40.

⁵⁴⁰ Graebke, in: Aurand/Berger, S. 41, Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 26.

⁵⁴¹ Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 26.

⁵⁴² Von Hammerstein, in: Aurand/Berger, S. 233 f., vgl. auch die Grüne Fibel, S. 83.

⁵⁴³ Handbuch des Köseiner Corpsstudenten, Band II, S. 1/85.

⁵⁴⁴ Von Hammerstein, in: Aurand/Berger, S. 235.

⁵⁴⁵ Graebke, in: Aurand/Berger, S. 34.

⁵⁴⁶ Fabricius, S. 417, siehe auch zur gesamten geschichtlichen Entwicklung Corps Rhenania Straßburg, Gedenkbuch zum 50-jährigen Stiftungs-Fest des Corps Rhenania Straßburg, S. 1 ff.

⁵⁴⁷ Zur Nieden, S. 10 f, Corps Rhenania Straßburg, Gedenkbuch zum 50-jährigen Stiftungs-Fest des Corps Rhenania Straßburg, S. 24.

⁵⁴⁸ Fabricius, S. 417.

⁵⁴⁹ Handbuch des Köseiner Corpsstudenten, Band II, S. 1/55, Corps Rhenania Straßburg, Gedenkbuch zum 50-jährigen Stiftungs-Fest des Corps Rhenania Straßburg, S. 29.

⁵⁵⁰ Zur Nieden, S. 10 f, Corps Rhenania Straßburg, Gedenkbuch zum 50-jährigen Stiftungs-Fest des Corps Rhenania Straßburg, S. 32.

⁵⁵¹ Zur Nieden, S. 10 f.

⁵⁵² Gladen, Geschichte der studentischen Verbände, Band I, 31, vgl. auch die Rede Dr. Wolfgang Huber, Rhenania-Straßburg, S. 7, Zur Nieden, S. 10 f.

⁵⁵³ Aussage Dalwigk, Zur Nieden, S. 10 f.

⁵⁵⁴ Zur Nieden, S. 14 f.

⁵⁵⁵ Aussage Busch.



Corpshaus Vandalia Heidelberg (Abbildung 21)



Corpshaus Guestphalia Heidelberg (Abbildung 22)



Corpshaus Rhenania in Straßburg in der
Lessingstraße (Abbildung 23)



Corpshaus Rhenania-Straßburg in Marburg
in der Schwanallee 43 (Abbildung 24)



Corpshaus Rhenania-Straßburg zu Marburg am Weinberg (Abbildung 25)

3. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1971

Am 3. Juni 1950 reconstituierte sich Rhenania⁵⁵⁶. Ausgetreten aus dem KSCV ist das Corps am 20. April 1971⁵⁵⁷. Gleichzeitig suspendierte das aktive Corps der Rhenania bis heute, allein der Altherrenverein besteht noch. Rhenania verkaufte das Haus 1971, das Corps besitzt kein Haus mehr.

4. Zwischenfeststellung

Die „Grundstücks GmbH am Weinberg“ hat das Eigentum nie unfreiwillig verloren⁵⁵⁸. Ein Eigentümerwechsel fand bis 1971 nicht statt⁵⁵⁹.

III. Grüne Corps aus dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

1. Corps Franconia-Jena zu Regensburg

a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1919

Am 12. Juni 1815 lösen sich alle Corps/Landsmannschaften, darunter auch die mindestens seit 1782 bestehende Franconia⁵⁶⁰, auf und gründeten die allgemeine Burschenschaft von Jena⁵⁶¹. Die Radikalisierung der Burschenschaft mündete in der Ermordung von August von Kotzebue durch den Jenenser Burschenschafter Karl Ludwig Sand am 23. März 1819, was zum Verbot aller Verbindungen führte. Die Urburschenschaft zerfiel ab November 1819, teilweise in die „Elemente“, die sie damals gegründet hatten, die Corps⁵⁶². Am 24. September 1820 traten 21 der verbliebenen „Germania“ aus Protest gegen die Radikalisierung und wegen Morddrohungen gegen sie aus, und bilden teilweise einen lockeren Freundschaftskreis, aus dem 16 Mitglieder am 20. Januar 1821 das Corps Franconia stiften^{563, 564}.

Das erste Corpshaus wurde 1890 als Provisorium bis zum Bau eines eigenen Corpshauses bezogen. 1909 wird der Bau dessen begonnen, zur Finanzierung werden Anteilsscheine gezeichnet. 1911 ist der Bau in der Knebelstraße 3 in Jena abgeschlossen⁵⁶⁵. Die Kosten betragen 107.000,- RM⁵⁶⁶. Die Altherrenschaft war erst ab 1919 als Verein organisiert⁵⁶⁷.

b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1935

Franconia wurde offiziell eine Wohnkameradschaft, jedoch hat man gerade genug Platz für die eigenen Aktiven, Nicht-Mitglieder wohnten nicht auf dem Haus⁵⁶⁸. Am 13.10.1935 löste sich das Corps und die Altherrenvereinigung auf, dies wegen der Aussichtslosigkeit der Lage um das generelle Bestehen-Können und wegen des fehlenden Nachwuchses, der auch durch Rückgang der Anzahl der Studierenden überhaupt bedingt wurde. Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Corps und der Altherrenvereinigung wurde der Hausverein⁵⁶⁹. Dieser Hausverein Franconia e.V., war der Eigentümer des Corpshauses, er blieb vorläufig bestehen⁵⁷⁰, löste sich jedoch nach dem Verkauf des Hauses 1938 auf⁵⁷¹.

⁵⁵⁶ Zur Nieden, S. 16.

⁵⁵⁷ Handbuch des Köseener Corpsstudenten, Band II, S. 1/55, vgl. auch die Rede Dr. Wolfgang Huber, Rhenania Straßburg, S. 4 f.

⁵⁵⁸ Vgl. Zur Nieden, S. 10 f.

⁵⁵⁹ Aussage Busch.

⁵⁶⁰ Die Grüne Fibel, S. 33, Wagner, S. 3, zur genauen Entstehungsgeschichte seit dieser Zeit siehe dort S. 1 ff., Richter, Aus der Vergangenheit des Corps Franconia in Jena, S. 9., Richter, Die Fränkische Landsmannschaft in Jena im Jahre 1784, in: Einst und Jetzt, 1975, S. 46-48, Neuenhoff, in: Einst und Jetzt, 1971, S. 88 ff.

⁵⁶¹ Keil, S. 65 ff.

⁵⁶² Die Grüne Fibel, S. 26.

⁵⁶³ Gründen.

⁵⁶⁴ Die Grüne Fibel, S. 26 ff., 28, Wagner, S. 13, 14, Richter, Aus der Vergangenheit des Corps Franconia in Jena, S. 9, Corps Franconia-Jena, S. 1, zur Frühzeit siehe dort S. 7 ff.

⁵⁶⁵ Die Grüne Fibel, S. 35.

⁵⁶⁶ Der Phönix, 1979, Folge 27, S. 21.

⁵⁶⁷ Schreiben Corps Franconia-Jena vom 30.1.1995, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

⁵⁶⁸ Corpsbericht der Franconia zu Jena, WS 1933/34, S. 10, Corpsbericht der Franconia zu Jena, SS 1934, S. 10.

⁵⁶⁹ Corpsbericht der Franconia zu Jena, Schlussbericht SS 1935, S. 48.

⁵⁷⁰ Schreiben Corps Franconia-Jena vom 14.10.1935, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

⁵⁷¹ Aktenvermerk zum Schreiben des Anwalts des Corps Franconia-Jena vom 8.11.1994, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.



Corpshaus Franconia in Jena in der Knebelstraße 3 (Abbildung 26)



Corpshaus der Franconia-Jena in Regensburg
in der Ludwig-Eckert Str. 4 (Abbildung 27)

c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1967

An einer Kameradschaft beteiligte man sich nicht. Das Haus wurde an die Landesluftschutzschule billig vermietet, um wenigstens die Erhaltungskosten zu decken⁵⁷².

Das Haus wurde mit notariellem Kaufvertrag vom 30.3.1937 vom Hausverein Franconia e.V. an das Präsidium des Reichsschutzbundes e.V. Berlin verkauft⁵⁷³. Laut dem Kaufvertrag belief sich der Kaufpreis auf 62.000,- RM⁵⁷⁴. Der Verkehrswert betrug 91.000,- RM⁵⁷⁵. Das Haus ging 1951 in „Volksbesitz“ über, Rechtsträger war die Friedrich-Schiller-Universität Jena⁵⁷⁶.

Am 21. Januar 1951 reconstituiert sich Franconia in Frankfurt am Main und wohnte zur Miete⁵⁷⁷. 1954 wurde ein neuer Hausverein gegründet⁵⁷⁸, der sich gemäß der Satzung als Fortsetzung des alten empfand und auch das alte Vermögen verwalten sollte⁵⁷⁹ und 1966 mit dem Altherrenverein zum Verband Alter Jenenser Franken e.V.⁵⁸⁰ zusammengeführt wurde⁵⁸¹.

1967 wurde das Corpshaus in der Ludwig-Eckert-Str. 4 in Regensburg gekauft.

d. Zwischenfeststellung

Franconia hat sein Haus zu einem Drittel unter Wert auf Grund der Auflösung des aktiven Corps verkauft und das Eigentum verloren.

2. Pomerania Greifswald

a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1889

Pomerania wurde am 5. November 1810 als Landsmannschaft in Greifswald gestiftet⁵⁸². Pomerania erwarb durch Spenden der Alten Herren 1889 ein Corpshaus am Mühlentor 2. Dieses wurde wegen Bauauffälligkeit 1927/28 durch einen corpseigenen Neubau auf dem gleichen Grundstück ersetzt⁵⁸³. Eigentümer des alten Hauses waren zuerst zwei Alte Herren, da eine rechtsfähige Altherrenvereinigung noch nicht bestand⁵⁸⁴.

b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1935

Eigentümer des alten und dann des neuen Hauses war dann der e.V. Pommernhaus zu Greifswald⁵⁸⁵. Gegründet 1896 als Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht⁵⁸⁶, wurde diese als e.V. 1908 ins Vereinsregister eingetragen⁵⁸⁷. Dieser Verein ist zugleich der Altherrenverein⁵⁸⁸. Pomerania wurde am 27. Oktober 1935 aufgelöst⁵⁸⁹, dies wegen der Verpflichtung aller Studenten, einer NS-Organisation angehören zu müssen und dem Verbot für Parteimitglieder, an einer studentischen Verbindung teilzuhaben⁵⁹⁰.

c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1998

1938 musste das Haus unter dem geschätzten Verkehrswert von 50.000,- Mark für 39.000,- Mark an die „Kleinbahnverwaltung Greifswald“ verkauft werden. Ein höherer Preis konnte nicht erzielt werden, da das Haus auf eine Studentenverbindung zugeschnitten war, es fanden sich keine anderer Käufer; Vermietung war auch nur in wenigen Räumen möglich. Das Haus ließ sich nicht mehr finanzieren⁵⁹¹. Das Grundstück war mit einer Hypothek belastet, die Bank drängte wegen der Auflösung des Corps auf Rückzahlung⁵⁹².

⁵⁷² Corpsbericht der Franconia zu Jena, Schlussbericht SS 1935, S. 48.

⁵⁷³ Kaufvertrag vom 30.3.1937, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

⁵⁷⁴ Kaufvertrag vom 30.3.1937, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

⁵⁷⁵ Aktenvermerk zum Schreiben des Anwalts des Corps Franconia-Jena vom 8.11.1994, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

⁵⁷⁶ Grundbuch von Jena, Band LIV, Blatt Nummer 1627, Stand 1937.

⁵⁷⁷ Schreiben Corps Franconia-Jena vom 30.1.1995, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

⁵⁷⁸ Satzung des Corpsheim-Vereins Franconia-Jena zu Frankfurt e.V. in der Fassung 1954.

⁵⁷⁹ Satzung des Corpsheim-Vereins Franconia-Jena zu Frankfurt e.V. in der Fassung 1955.

⁵⁸⁰ Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main am 10.1.1967.

⁵⁸¹ Satzung des Verbandes Alter Jenenser Franken in der Fassung vom 25. 6.1966, Schreiben Corps Franconia-Jena vom 30.1.1995, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

⁵⁸² Aussage Britze, Corps Pomerania Greifswald, Pomerania, S. 1, zur genauen geschichtlichen Entwicklung siehe dort S. 2 ff., von Hirschfeld, S. 13 ff., Corps Pomerania Greifswald, Chronik des Corps Pomerania, S. 19 ff.

⁵⁸³ Corps Pomerania Greifswald, Pomerania, S. 8, Von Hirschfeld, S. 181.

⁵⁸⁴ Von Hirschfeld, S. 143.

⁵⁸⁵ Aussage Britze.

⁵⁸⁶ Corps Pomerania Greifswald, Chronik des Corps Pomerania, S. 5, 17 f.

⁵⁸⁷ Von Hirschfeld, S. 143, 144.

⁵⁸⁸ Von Hirschfeld, S. 144, Corps Pomerania Greifswald, Chronik des Corps Pomerania, S. 18.

⁵⁸⁹ Handbuch des Köseener Corpsstudenten, Band II, S. 1/31.

⁵⁹⁰ Aussage Britze.

⁵⁹¹ Aussage Britze, Von Hirschfeld, S. 197, Eidesstattliche Versicherung Sinnhuber vom 12.5.1933, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps

Es sollte aus allen Corps in Greifswald die Kameradschaft „York von Wartenburg“ gegründet werden⁵⁹³. Pomerania wurde dort nicht eingegliedert, kein Aktiver trat bei, das Haus wurde der Kameradschaft nicht zur Verfügung gestellt⁵⁹⁴. Die Altherrenschaft wurde im Dritten Reich nicht aufgelöst⁵⁹⁵, sie wurde nicht Mitglied in einer NS-Altherrenvereinigung⁵⁹⁶. Die Altherrenschaft der Pomerania errichtete und unterstützte anfangs die Kameradschaft „Yorck von Wartenburg“ zusammen mit den anderen Altherrenvereinen der dort bestehenden Corps⁵⁹⁷.

Der neue Eigentümer wurde in der DDR enteignet, das Haus wurde 1956 Volkseigentum⁵⁹⁸. Rechtsträger war die Deutsche Reichsbahn⁵⁹⁹. 1993 war im Grundbuch als Rechtsträger die Poliklinik Greifswald eingetragen⁶⁰⁰. Am 19.11.1993 wurde die Liegenschaft der BRD zugeordnet⁶⁰¹. Der Verkehrswert lag 1993 bei 360.000,- DM⁶⁰². Man überlegte das Corpshaus für ca. 610.000,- DM zu erwerben, dazu kam es jedoch nicht⁶⁰³. Weiter hätte man 840.000,- DM investieren müssen⁶⁰⁴.

Nach verschiedenen Versuchen zwischen 1992 bis 1998 reconstituierte Pomerania wieder 2006 in Greifswald.

d. Zwischenfeststellung

Pomerania hat sein Eigentum durch Verkauf verloren⁶⁰⁵.

3. Guestphalia-Halle zu Münster

a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1911

Gestiftet wurde Guestphalia-Halle am 8. September 1789 in Halle⁶⁰⁶. Guestphalia-Halle betrachtet sich selbst als das älteste Corps⁶⁰⁷. Das erste eigene Corpshaus bezog sie 1888 in der Georgstraße 1⁶⁰⁸, es wurde kurz vor der Wende abgerissen⁶⁰⁹. 1911 bezog man als Eigentümer das Haus in der Burgstraße 40⁶¹⁰. Das Haus in der Burgstraße 40 wurde vom Corps errichtet⁶¹¹.

b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1935

Guestphalia Halle suspendierte am 11.10.1935, das Haus wurde, um einer Beschlagnahme zu entgehen, verkauft⁶¹².

c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis 1958

1938 beteiligten sich ca. 50-60 % der Alten Herren der Guestphalia an der Altherrenschaft der Kameradschaft „Gustav Nachtigal“, die jedoch wegen Interessenlosigkeit 1944 vom NSDStB aufgelöst wurde⁶¹³. 1940 befand sich das Corpshaus im Eigentum der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie, Bezirksgruppe Mitteldeutschland⁶¹⁴. Nach 1945 diente das Haus dem Präsidenten der Handwerkskammer als Wohnung⁶¹⁵.

Pomerania Greifswald.

⁵⁹² Aussage Britze.

⁵⁹³ Corps Pomerania Greifswald, Pomerania, S. 19.

⁵⁹⁴ Aussage Britze.

⁵⁹⁵ Von Hirschfeld, S. 197.

⁵⁹⁶ Aussage Britze.

⁵⁹⁷ Aussage Britze, Von Hirschfeld, S. 198.

⁵⁹⁸ Aussage Britze.

⁵⁹⁹ Grundbuchauszug 29.9.1993 w Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

⁶⁰⁰ Grundbuchauszug 1993, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

⁶⁰¹ Schreiben TLG vom 15.9.1994, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

⁶⁰² Verkehrswert Ermittlungsgutachten 1993, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

⁶⁰³ Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

⁶⁰⁴ Schreiben Britze vom 30.11.1995, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

⁶⁰⁵ Aussage Britze.

⁶⁰⁶ Handbuch des Köseiner Corpsstudenten, Band II, S. 1/62, zur geschichtlichen Entwicklung der Guestphalia Halle siehe Meyer-Camberg, in: Einst und Jetzt, 1983, S. 47 ff.

⁶⁰⁷ A.A. Corps Onoldia Erlangen, das sich als das Älteste Corps betrachtet. Dieser Meinungsstreit besteht seit über 70 Jahren, siehe z.B. Onolden-Zeitung, 1929, Historische Untersuchungen über den Bestand einer Guestphalia in Halle 1832-1840, und diverse Andere.

⁶⁰⁸ Corps Guestphalia-Halle, S. 78, Aussage Hoffmann.

⁶⁰⁹ Aussage Hoffmann.

⁶¹⁰ Corps Guestphalia-Halle, S. 76, Aussage Hoffmann, zum Hua siehe auch Riechwiien, in: Denkmalpflege in Sachsen-Anhalt, 2002, Heft 2, S. 159.

⁶¹¹ Aussage Hoffmann.

⁶¹² Corps Guestphalia-Halle, S. 84.

⁶¹³ Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 26.

⁶¹⁴ Aussage Hoffmann.

⁶¹⁵ Koch, in: Corps, Das Magazin 4/2005, S.11.

In der DDR war es in Landesbesitz und wurde von der Bezirks-Hygiene-Inspektion benutzt. Heute wird das Haus von deren Nachfolge-Institution des Landes Sachsen-Anhalt bewohnt⁶¹⁶.

Guestphalia Halle zog am 10. Dezember 1949 nach Frankfurt am Main in Beteiligung an der Constitution⁶¹⁷ der Saxonia Frankfurt⁶¹⁸. 1958 erfolgte die Loslösung von diesem Corps und man zog nach Münster⁶¹⁹. Dort bewohnte das Corps als Mieter das Corpshaus in der Nottebohmstr. 5⁶²⁰. 2006 zog das Corps nach Halle zurück in das alte Corpshaus in der Burgstr. 40. Das Corpshaus wurde zurückgekauft⁶²¹.

d. Zwischenfeststellung

Guestphalia verkaufte das Corpshaus, da es beschlagnahmt werden sollte. Es kaufte dieses nun zurück.

4. Misnia Leipzig

Misnia (III⁶²²) wurde am 10. November 1837 in Leipzig gestiftet⁶²³ und suspendierte am 6. Juli 1893⁶²⁴. Das Corps gilt offiziell als erloschen⁶²⁵. Es wird im weiteren nicht behandelt.

5. Marchia Halle

Die Stiftung erfolgte 1838 in Halle⁶²⁶, 1866 erfolgte die Suspension⁶²⁷. Das Corps gilt offiziell als erloschen⁶²⁸. Es wird im weiteren nicht behandelt.

IV. Grüne Corps aus Gebieten, die heute nicht mehr deutsches Staatsgebiet sind, Gebiete des ehemaligen Preußens

1. Borussia-Breslau zu Köln und Aachen

Breslau war Teil der preußischen Provinz Schlesien, ab 1933 Teil des Reichs-Gaus Schlesien und gehört seit 1945 zu Polen⁶²⁹.

a. Allgemeine Geschichte des Corps bis 1913

Gestiftet wurde Borussia am 23. November 1819 in Breslau⁶³⁰. 1878 wurde in der Wehnergasse eine kleine Wohnung gemietet⁶³¹. 1896 war der Bau des ersten eigenen Corpshauses in der neuen Gasse 6⁶³² abgeschlossen⁶³³. Er kostete insgesamt 69.000,- RM⁶³⁴, die extra gegründete Genossenschaft Borussia Breslau war Eigentümer⁶³⁵. Ab 1913 war die Corpshaus Borussia GmbH Eigentümer des Hauses⁶³⁶.

b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich

Im WS 1933/34 wurde auf dem Haus eine Wohnkameradschaft eingerichtet, dafür wurden sogar weitere Räume angemietet. Die Wohnkameradschaft bestand nur aus Breslauer Preußen, die alle gar nicht auf dem Corpshaus hätten wohnen können⁶³⁷. Am 13.10.1935 suspendiert Borussia, die Altherrenschaft blieb

⁶¹⁶ Aussage Hoffmann.

⁶¹⁷ Eröffnung.

⁶¹⁸ Ähnlich der Albertina Hamburg sollte dies ein SC-Corps für Hallenser Corps werden, Corps Guestphalia Halle, S. 86.

⁶¹⁹ Handbuch des Köseiner Corpsstudenten, Band II, S. 1/62.

⁶²⁰ Aussage Hoffmann.

⁶²¹ Koch, in: Corps, Das Magazin 4/2005, S. 11.

⁶²² Drittes Corps mit diesem Namen am Ort.

⁶²³ Fabricius, S. 405.

⁶²⁴ Die Grüne Fibel, S. 90, Fabricius, S. 406.

⁶²⁵ Handbuch des Köseiner Corpsstudenten, Band II, S. 1/86.

⁶²⁶ Fabricius, S. 388.

⁶²⁷ Die Grüne Fibel, S. 90, Fabricius, S. 390.

⁶²⁸ Handbuch des Köseiner Corpsstudenten, Band II, S. 1/84.

⁶²⁹ Putzger, Historischer Weltatlas, S. 118, 154, Kinder/Hilgemann, dtv-Atlas zur Weltgeschichte, S. 472, 508, 510, 526.

⁶³⁰ Bonnenberg, S. 124, siehe auch Corps Borussia Breslau, Geschichte des Corps Borussia zu Breslau, S. 1 ff., Biermer, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des Corps Borussia Breslau jetzt zu Köln und Aachen, S. 10., zu den Vorläufern und zur genauen geschichtlichen Entwicklung siehe dort S. 1 ff., Biermer, Daten zur Geschichte der Borussia Breslau zu Köln und Aachen, S. 1 ff.

⁶³¹ Bonnenberg, S. 258.

⁶³² Bonnenberg, S. 280, Biermer, Daten zur Geschichte der Borussia Breslau zu Köln und Aachen.

⁶³³ Bonnenberg, S. 264, siehe auch Corps Borussia Breslau, Bericht über die Einweihungs-Feier des Corpshauses, S. 1 ff.

⁶³⁴ Bonnenberg, S. 281.

⁶³⁵ Bonnenberg, S. 280.

⁶³⁶ Allgemeines Hochschultaschenbuch, SS 1913, S. 61.

⁶³⁷ Sternagel-Haase, S. 79, zum Leben dort siehe S. 80.

bestehen⁶³⁸. Ebenso blieb die Genossenschaft Corpshaus für die restliche Dauer des Dritten Reiches bestehen, das Haus blieb im Eigentum der Genossenschaft⁶³⁹.

c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis heute

Das Corpshaus wurde 1939 sogar noch umgebaut, um einzelne Stockwerke für Büro- und Wohnzwecke zu vermieten, Borussia behielt jedoch ein Stockwerk davon für Veranstaltungen⁶⁴⁰. Zur Bildung einer NS-Kameradschaft kam es nicht⁶⁴¹. Der Altherrenverein schloss sich mit 117 von 170 Alten Herren 1939 der Kameradschaft „Yorck“ an, rekrutierte jedoch keinen Nachwuchs aus dieser⁶⁴². Das Corpshaus stellte man der Kameradschaft nicht zur Verfügung⁶⁴³. Das Haus wurde nicht zerstört, jedoch innen verwüstet⁶⁴⁴. Breslau musste 1945 geräumt werden⁶⁴⁵.

Der Neubeginn startete 1945 in Hannover⁶⁴⁶, die Altherrenschaft begann als nichtrechtsfähiger Verein⁶⁴⁷. Am 21.4.1951 reconstituierte Borussia in Münster⁶⁴⁸. Am 9.11.1951 zog Borussia nach Köln und Aachen⁶⁴⁹. 1957 bezog Borussia ein eigenes Haus in der Nizzaallee 63 in Aachen, 1967 ein solches in der Amalienstraße 5 in Köln⁶⁵⁰. Beide Häuser wurden nun verkauft und es wurde ein eigenes neues Corpshaus in der Nizzaallee 56 gebaut⁶⁵¹. Das Haus in Breslau wurde nicht zerstört und dient nun Pfadfindern als Unterkunft⁶⁵².

d. Zwischenfeststellung

Borussia verlor das Eigentum. Durch das kommunistische Regime wurde das Eigentum neu zugeordnet.

2. Albertina Hamburg

Königsberg in der Provinz Ost-Preußen wurde 1933 zum Reichs-Gau Ost-Preußen⁶⁵³ und fällt 1946 an die UdSSR. Bis heute gehört es zu Russland⁶⁵⁴.

a. Allgemeine Geschichte der Gründercorps und der Albertina bis 1950

Gestiftet wurde die Albertina am 12. März 1950 in Hamburg⁶⁵⁵ von drei Corps aus Königsberg, nämlich Baltia⁶⁵⁶, grünes Corps, gestiftet am 17. Mai 1851, Hansea⁶⁵⁷, schwarzes Corps, gestiftet am 18. Januar 1877, und Littuania⁶⁵⁸, kreisfreies Corps, gestiftet am 31. Januar 1884⁶⁵⁹.

⁶³⁸ Aussage Biermer, Borussia-Breslau, Biermer, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des Corps Borussia Breslau jetzt zu Köln und Aachen, S. 18, Biermer, Daten zur Geschichte der Borussia Breslau zu Köln und Aachen.

⁶³⁹ Sternagel-Haase, S. 83, Biermer, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des Corps Borussia Breslau jetzt zu Köln und Aachen, S. 18, Biermer, Daten zur Geschichte der Borussia Breslau zu Köln und Aachen.

⁶⁴⁰ Sternagel-Haase, S. 97.

⁶⁴¹ Biermer, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des Corps Borussia Breslau jetzt zu Köln und Aachen, S. 18.

⁶⁴² Sternagel-Haase, S. 99, Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 20, Biermer, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des Corps Borussia Breslau jetzt zu Köln und Aachen, S. 18.

⁶⁴³ Sternagel-Haase, S. 105, Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 20, Biermer, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des Corps Borussia Breslau jetzt zu Köln und Aachen, S. 18.

⁶⁴⁴ Sternagel-Haase, S. 112.

⁶⁴⁵ Zu eindrucksvollen Berichten von Preußen über das Ende des Krieges siehe Sternagel-Haase, S. 106 ff.

⁶⁴⁶ Sternagel-Haase, S. 115 f., Biermer, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des Corps Borussia Breslau jetzt zu Köln und Aachen, S. 18 f.

⁶⁴⁷ Sternagel-Haase, S. 116.

⁶⁴⁸ Sternagel-Haase, S. 120, Biermer, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des Corps Borussia Breslau jetzt zu Köln und Aachen, S. 19, Biermer, Daten zur Geschichte der Borussia Breslau zu Köln und Aachen.

⁶⁴⁹ Handbuch des Kösemer Corpsstudenten, Band II, S. 1/45, Biermer, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des Corps Borussia Breslau jetzt zu Köln und Aachen, S. 19, Biermer, Daten zur Geschichte der Borussia Breslau zu Köln und Aachen.

⁶⁵⁰ Aussage Biermer, Borussia-Breslau, Corpszeitung der Borussia-Breslau zu Köln und Aachen, Heft 96, 2003, S. 96 f., Biermer, Daten zur Geschichte der Borussia Breslau zu Köln und Aachen.

⁶⁵¹ Corpszeitung der Borussia-Breslau zu Köln und Aachen, Heft 96, 2003, S. 96 ff., Naumann, in: Corps, Das Magazin 4/2004, S.23.

⁶⁵² Naumann, in: Corps, Das Magazin 4/2004, S.22.

⁶⁵³ Kinder/Hilgmann, dtv-Atlas zur Weltgeschichte, S. 306, 526.

⁶⁵⁴ Putzger, Historischer Weltatlas, S. 118, 136, 154, 160.

⁶⁵⁵ Corps Albertina Hamburg, S. 5, Corps Littuania Königsberg, Zur Erinnerung an das 150jährige Bundesfest der Littuania, S. 35.

⁶⁵⁶ Zu diesem siehe auch Schindelmeiser, Die Albertina und ihre Studenten: 1544 bis WS 1850/51, S. 1 ff., Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, S. 1 ff., zu den Vorläufern der Baltia siehe auch Fünfstück, S. 10 ff., Koch, John, Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, S. 1 ff.

⁶⁵⁷ Vgl. zur Geschichte dieser auch Ossig, Beiträge zur Corpsgeschichte der Hansea-Königsberg, S. 1 ff.

⁶⁵⁸ Vgl. zur Geschichte dieser auch Frühstück, S. 1 ff., Corps Littuania Königsberg, Zur Erinnerung an das 100 jährige Bundesfest der Littuania, S. 1 ff., Corps Littuania Königsberg, Zur Erinnerung an das 150 jährige Bundesfest der Littuania, S. 34 ff.: Littuania hatte 2 Mitglieder jüdischer Abstammung seit ca. 1822, beider waren Abgeordnete in der Paulskirchenversammlung, von Simson war ab 1848 Präsident dieser, als Nachfolger von Heinrich von Gagern. Von Simson war auch Abgeordneter des Reichstages des Norddeutschen Bundes, 1870 trug er in Versailles Wilhelm I die Kaiserwürde an. Beide starben vor 1900. Insgesamt waren 8 Littauer Abgeordnete in der Paulskirchenversammlung.

⁶⁵⁹ Handbuch des Kösemer Corpsstudenten, Band II, S. 1/47, Thamm, S. 133 ff., zu den Vorläufern der drei Corps in Form von Landsmannschaften und Kränzchen etc. siehe Biewer, in: Arnold, S. 51 ff., Schindelmeiser, in: Einst und Jetzt, Band 11, 1966, S. 69 f., Lippold, in: Einst und Jetzt, 1970, S. 74 f.



Corpshaus Pomerania bis WS 1926/27
am Mühlentor 2 (Abbildung 28)



Corpshaus Pomerania ab SS 1928 am
Mühlentor 2 (Abbildung 29)



Corpshaus Guestphalia Halle in
der Burgstraße 40 (Abbildung 30)



Einweihung des Corpshauses in der Neuen Gasse 6
in Breslau am 6.3.1897 (Abbildung 31)



Corpshauses in der Nizzaallee 63
in Aachen (Abbildung 32a)



Corpshauses in der Nizzaallee 56 in
Aachen (Abbildung 32b)

b. Feststellung der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung im Dritten Reich 1934 bezüglich Baltia

Durch die „Feickert“-Verfügung mussten nun alle Erstsemester in einer Wohnkameradschaft oder einer Kameradschaft wohnen, was zu Nachwuchsmangel führte⁶⁶⁰. Die Korporationen mussten nun, um größere Probleme zu verhindern, Wohnraum den Kameradschaften zur Verfügung stellen, so dass die Corps Littuania und Hansea sogar ein neues Haus kaufen mussten⁶⁶¹. Hansea wohnte bis 1928 in der Münzstraße 2⁶⁶², dann in der Händelstraße 21. Hansea wurde 1936 suspendiert⁶⁶³. Das Corpshaus wurde nach der Suspension verkauft⁶⁶⁴. Littuania wohnte bis 1934 in der Münzstraße 3⁶⁶⁵, dieses Haus wurde dann verkauft⁶⁶⁶, und bis 1936 im Hintertragheim 25⁶⁶⁷. Littuania wurde am 29.10.1935 suspendiert⁶⁶⁸. Das Haus wurde an das Finanzamt vermietet⁶⁶⁹. Das Corps wohnte dann selbst anderswo zur Miete⁶⁷⁰.

Im Weiteren werden nur die Vorgänge um Baltia als grünem Corps beleuchtet. Baltia wohnte bis 1909 im Nachtigallensteig 14, dann in der Tragheimer Pulverstraße 31⁶⁷¹. Baltia wurde am 8.3.1934 vom örtlichen Führer des KSCV, einem Alten Herren der Littuania⁶⁷², suspendiert⁶⁷³ und zwangsaufgelöst, da es sich der Gleichschaltung vehement widersetzte⁶⁷⁴. Der Verband Alter Königsberger Balten e.V. besteht bis heute weiter⁶⁷⁵. Das Corpshaus wurde später vermietet, dann verkauft. 1939 wurde das Vermögen der Baltia von der Gestapo beschlagnahmt⁶⁷⁶.

c. Weitere geschichtliche Entwicklung bis heute

Seit 1956 bewohnt Albertina das Corpshaus in der Magdalenenstr. 37 in Hamburg. Eigentümer ist der Hausverein der Alten Herren⁶⁷⁷.

d. Zwischenfeststellung

Baltia verkaufte das Haus auf Grund der Auflösung des aktiven Corps von außen, das Vermögen wurde beschlagnahmt. Durch das kommunistische Regime wurde das Eigentum neu zugeordnet.

V. Grüne Corps aus dem Gebiet der Schweiz

Am 11. November 1850 wurde **Tigurinia Zürich** gestiftet⁶⁷⁸. Es wurde am 5. November 1927 nach Köln verlegt⁶⁷⁹. Am 1. November 1931 suspendierte Tigurinia⁶⁸⁰. Das Corps war eigentlich bis auf wenige Lebende nicht mehr existent, jedoch wurde es am 30.6.2007 in Zürich wiederbegründet. Es wird im weiteren nicht behandelt, da es momentan weder Grundbesitz hat, noch in der für diese Arbeit relevanten Zeit bestanden hat.

VI. Feststellung der für diese Dissertation erheblichen Vorgänge nach Erwerb oder Bau der Corpshäuser und der zu untersuchenden Rechtsordnungen der Staaten, in denen diese Vorgänge stattfanden

Mit der Anschaffung der ersten Corpshäuser ab ca. 1870 durch die Alten Herren wollte man weniger den wachsenden Repräsentationspflichten, als vielmehr praktischen und finanziellen Erfordernissen genügen. Eigentlich wurde in einem Stammlokal verkehrt. An dem „Wirtschaftswunder“ nach dem gewonnenen

⁶⁶⁰ Thamm, S. 115.

⁶⁶¹ Thamm, S. 116, Fünfstück, S. 57.

⁶⁶² Ossig, Beiträge zur Corpsgeschichte der Hansea-Königsberg, S. 14, Fünfstück, S. 31.

⁶⁶³ Thamm, S. 141.

⁶⁶⁴ Fünfstück, S. 60.

⁶⁶⁵ Fünfstück, S. 30, Corps Königsberg, Zur Erinnerung an das 150jährige Bundesfest der, S. 36.

⁶⁶⁶ Fünfstück, S. 57.

⁶⁶⁷ Fünfstück, S. 57, Corps Königsberg, Zur Erinnerung an das 150jährige Bundesfest der, S. 36.

⁶⁶⁸ Thamm, S. 143.

⁶⁶⁹ Fünfstück, S. 60, Corps Königsberg, Zur Erinnerung an das 150jährige Bundesfest der, S. 36.

⁶⁷⁰ Thamm, S. 143, Fünfstück, S. 60.

⁶⁷¹ Reinke, S. 26, Thamm, S. 136.

⁶⁷² Thamm, S. 118.

⁶⁷³ Gladen, Geschichte der studentischen Verbände, Band I, 30, Thamm, S. 136, Reinke, S. 5.

⁶⁷⁴ Thamm, S. 74.

⁶⁷⁵ Reinke, S. 5, 122.

⁶⁷⁶ Schindelmeiser, in: Einst und Jetzt, Band 11, 1966, S. 90.

⁶⁷⁷ Corps Albertina Hamburg, S. 22 ff.

⁶⁷⁸ Fabricius, S. 428.

⁶⁷⁹ Richter, Geschichte der schlagenden Verbindungen der Schweiz, S. 100.

⁶⁸⁰ Handbuch des Köseener Corpsstudenten, Band II, S. 1/80, Richter, Geschichte der schlagenden Verbindungen der Schweiz, S. 80.

Krieg 1870/71, wollten die Wirte durch Preisanhebungen teilnehmen. Dies wurde den Corps zu teuer. Auch musste man sich das Lokal mit anderen Verbindungen teilen, was nicht gewollt war⁶⁸¹. Ebenso von Vorteil war und ist, die Ökonomie bezüglich eigen organisierter Mahlzeiten, Feste, Veranstaltungen, Wohnunterkunft etc. Später schmückten sich die Alten Herren, die teilweise von der Industrialisierung profitierten, mit regelrechten „Repräsentationspalästen“. Diese waren Musterbeispiele für die Neuromantik, Neugotik, Neurenaissance und teilweise auch des Klassizismus⁶⁸². Ebenso wurde Burgen- oder Villenstil bevorzugt⁶⁸³. Vorbild war auch oft die „ordensritterliche Tafelrunde“⁶⁸⁴. Corpshäuser sollten mit der eigenen Fahne beflaggt der steingewordene Traum von corpsstudentischer Ritterlichkeit und Selbstbewusstsein sein⁶⁸⁵. Architektonisch ist der repräsentative „Kneipsaal“ mit dem schon im frühen 19. Jahrhundert einsetzenden Logenhausbau verwandt. Mit fortschreitender Entwicklung der eigenständigen Bauten der Korporationshäuser kam oft die Wandlung zum komfortablen „Clubhaus“ mit Bibliothek, Büros etc.⁶⁸⁶. Die Kosten für den Erwerb oder Bau und den Unterhalt war nicht unbedeutend. Im Durchschnitt kostete ein Corpshaus um die Jahrhundertwende 80.000,- Mark, die jährlichen Unterhaltskosten beliefen sich auf ca. 4.000,- Mark, die Gehälter für Personal auf ca. 2.000,- Mark⁶⁸⁷. Eigentümer waren und sind meistens speziell gegründete Corpshausvereine in Form von e.V. oder Corpshaus-GmbH, die als juristische Personen eigentumsfähig sind. Seltener waren Bruchteilsgemeinschaften.

Heutzutage ist ein eigenes erworbenes oder gemietetes Verbindungshaus nicht nur förderlich, um Nachwuchs zu rekrutieren, sondern sogar fast unerlässlich, wenn man die Verbindungen ohne eigenem Haus betrachtet. Diese führen ein Schatten-Dasein und werden sich teilweise als „Sterbevereine“ irgendwann auflösen. Dies kann zwar jeder Verbindung mit eigenem Haus auch geschehen, ist aber wahrscheinlich seltener der Fall, als bei solchen, ohne Haus. Ein Haus stellte und stellt eine enorme finanzielle Sicherheit dar. Natürlich wird durch ein eigenes Haus auch der innere Zusammenhalt gestärkt⁶⁸⁸. „Das Haus“ bildet den Mittelpunkt des Verbindungslebens.

Folgende Corps haben ihr Eigentum verloren, mussten dieses, teilweise mit Verlust, verkaufen, bzw. sind für diese Untersuchung wegen Enteignung oder Beschlagnahme des Vermögens relevant: Teutonia Gießen, Guestphalia Berlin, Hasso-Borussia Freiburg, Franconia-Jena, Pomerania Greifswald, Guestphalia-Halle, Borussia-Breslau, Albertina/Baltia Königsberg. Die anderen Corps werden hinsichtlich der hypothetischen Erfolgsaussichten eines nicht durchgeführten Rückübertragungs- bzw. Entschädigungsverfahrens betrachtet.

Somit sind im Folgenden die Restitutionsgesetze der alten BRD nach 1945, der DDR nach 1945, der neuen BRD nach 1990, von Polen und der Sowjetunion bzw. Russland zu erörtern.

C. Kriterien für die Geltendmachung von Restitutionsansprüchen

Wiedergutmachung für Unrecht erfolgt in drei Bereichen: 1. Strafrechtliche Verfolgung von Tätern. 2. Rehabilitierung und Wiedergutmachung zugunsten der Opfer von strafrechtlicher Verfolgung, von Verwaltungsunrecht, von Benachteiligungen im Beruf und im beruflichen Ausbildungsverhältnis⁶⁸⁹. 3. Restitution bzw. Entschädigung bei rechtsstaatswidrigen Enteignungen und enteignungsähnlichen Entziehungen von Vermögensrechten. Diese materielle Wiedergutmachung ruht im wesentlichen ebenfalls auf drei Säulen: Entschädigung für Schäden an der Person, Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände und Begleichung rückerstattungsrechtlicher Geldverbindlichkeiten⁶⁹⁰. Im Folgenden werden die juristischen Kriterien für die Geltendmachung von Restitutionsansprüchen in den verschiedenen Gebieten und Zeiten dargestellt.

⁶⁸¹ Studier, S. 79, 80, vgl. auch Aurand/Berger, S. 34 f., 264 f., 297 f., Richter, Aus der Vergangenheit des Corps Franconia in Jena, S. 30, Brüning/Quaet/Nicol, S. 554 ff., Rekkittke, S. 80, Riechwien, in: Denkmalpflege in Sachsen-Anhalt, 2002, Heft 2, S. 153.

⁶⁸² Studier, S. 81, 82.

⁶⁸³ Studier, S. 81, 82, Riechwien, in: Denkmalpflege in Sachsen-Anhalt, 2002, Heft 2, S. 153.

⁶⁸⁴ Riechwien, in: Denkmalpflege in Sachsen-Anhalt, 2002, Heft 2, S. 153.

⁶⁸⁵ Studier, S. 82.

⁶⁸⁶ Riechwien, in: Denkmalpflege in Sachsen-Anhalt, 2002, Heft 2, S. 153.

⁶⁸⁷ Studier, S. 83, 88.

⁶⁸⁸ Richter, Aus der Vergangenheit des Corps Franconia in Jena, S. 29.

⁶⁸⁹ Vgl dazu Märker, in: VIZ 2002, 545.

⁶⁹⁰ Graf, S. 5.

Hinsichtlich der Terminologie sei noch betont, dass die Eigentumsentzugsmaßnahmen rechtlich meistens Konfiskation waren, weil sie entschädigungslos erfolgten und die Betroffenen Eigentümer vollkommen rechtsschutzlos waren. Wenn statt dessen in der Gemeinsamen Erklärung (GE) vom 15. 6. 1990 und dann in deutschen Gesetzen und ihnen folgend in Entscheidungen der Vermögensämter und der Gerichte, einschließlich des BVerfG, stets der Terminus „Enteignungen“ gebraucht wird, ist dies ein rechtsstaatlichem Denken unangemessener Sprachmissbrauch, der kaschiert, was 1945 bis 1949 in der SBZ tatsächlich geschehen ist⁶⁹¹.

I. Kriterien für die Geltendmachung von Restitutionsansprüchen für grüne Corps aus dem Gebiet der alten Bundes Republik Deutschland mit Lage dort seit 1933

1. Rechtliche Lage seit 1945, die Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte

Durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft wurde auch eine Fülle von Enteignungen, insbesondere jüdischen Vermögens bewirkt. Hinzu kam die große Zahl der Fälle, in denen Verfolgte des Regimes vor der Auswanderung ihr Vermögen unter Preis verkaufen mussten. Gem. der Proklamation Nr. 1 des Alliierten Kontrollrats über die Aufstellung des Kontrollrats vom 30.8.1945 übernahmen die vier Siegermächte USA, UdSSR, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die provisorische Regierung der Französischen Republik die Regierungsgewalt in Deutschland⁶⁹². Bereits in der Londoner Deklaration von 1943 beschlossen die Alliierten, sich des Ausgleichs für das damit verbundene Unrecht anzunehmen. Bereits am Tag der Besetzung trat das Militärregierungsgesetz Nr. 52 in Kraft, wonach unter anderem solches Vermögen unter die Kontrolle der Besatzungsmacht genommen wurde, das „*Gegenstand von Zwang, rechtswidrigen Maßnahmen der Beschlagnahme, Besitzentziehung oder Plünderung in Gebieten außerhalb Deutschlands gewesen ist, gleichgültig, ob dies auf Grund der Gesetzgebung, von Verfahren, die rechtliche Formen zu beachten vorgaben, oder auf andere Weise geschehen ist,*“⁶⁹³. Die Beschränkung auf Vorgänge außerhalb Deutschlands ist damit zu erklären, dass das Gesetz zunächst nur die völkerrechtliche Restitution sicherstellen sollte⁶⁹⁴. Am 14.7.1945 wurde die Kontrolle auch auf Geschehnisse innerhalb Deutschlands ausgedehnt, ein deutliches Zeichen dafür, dass nun auch die innerdeutsche Wiedergutmachung ein Bestandteil der Besatzungspolitik geworden war. Noch vor der Gründung der Bundesrepublik Deutschland beteiligten die Westmächte bei der Vermögenskontrolle auch deutsche Stellen. Dies geschah unter der ausdrücklichen Bedingung, dass eine gesetzliche Regelung der Wiedergutmachung geschaffen werden müsse⁶⁹⁵.

Hierfür kam es in den Jahren 1946/47 zu einer Vielzahl von Entwürfen seitens der deutschen Landesregierungen⁶⁹⁶ und der Militärregierungen, unter denen die amerikanische eindeutig die Führungs- und Schlüsselposition einnahm. Das von den Alliierten angestrebte Ziel, dass deutsche Gesetze diese Fragen regeln, scheiterte an relativ geringfügigen Differenzen zwischen den deutschen Entwürfen und den alliierten Vorstellungen. Daher ergingen die Restitutionsregelungen in den westlichen Besatzungszonen 1947/49 als Gesetze bzw. Verordnungen der Militärregierungen⁶⁹⁷.

Der Grundgedanke dieser Gesetze lag in der Annullierung der Enteignungen sowie der unter dem Druck nationalsozialistischer Verfolgung vorgenommenen Übereignungen⁶⁹⁸. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Erwerber des Vermögenswerts wurde weitgehend dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis nachgebildet, wobei ein Gutgläubensschutz praktisch ausgeschlossen wurde⁶⁹⁹. Der Erwerber erhielt allenfalls den Kaufpreis zurück, der aber in der Regel entsprechend der allgemeinen Währungsumstellung im Verhältnis 1:10 abgewertet wurde. Das Volumen der Sachwerte,

⁶⁹¹ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 511.

⁶⁹² Proklamation Nr. 1 des Alliierten Kontrollrats über die Aufstellung des Kontrollrats vom 30.8.1945, abgedruckt, in: Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR, S. 27, 28.

⁶⁹³ Papier, Möller, in: NJW 1999, 3296 f., Graf, S. 11 f.

⁶⁹⁴ Vgl. auch dazu Graf, S. 5 f.

⁶⁹⁵ Papier, Möller, in: NJW 1999, 3296 f.

⁶⁹⁶ Graf, S. 19 f.

⁶⁹⁷ Papier, Möller, in: NJW 1999, 3296 f., Graf, S. 11 f.

⁶⁹⁸ Papier, Möller, in: NJW 1999, 3296 f., vgl. dazu und zu den Rückerstattungsgesetzen auch Blessin, S. 1 ff., Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht, S. 1 ff., Schwarz, S. 12 ff., Brandl, S. 1 ff., Pokorny, S. 1 ff., Luber, S. 3 ff., Biella, S. 1 ff., Godin, S. 1 ff., Kemper/Burkhardt, S. 12 ff. Peters, S. 2 ff., Eichhorn, S. 3 ff., Kubuschok, S. 1 ff., Graf, S. 11 f.

⁶⁹⁹ Graf, S. 20 f.

die der Restitution zu Lasten Privater unterlagen, wurde auf mehrere Milliarden DM, damaliger Kaufkraft, geschätzt⁷⁰⁰.

a. Restitution nach dem US-REG für die amerikanische Besatzungszone

Dank des frühzeitigen gesetzgeberischen Handelns der amerikanischen Militärregierung nach der Kapitulation des NS-Regimes durch den Erlass des Gesetzes Nr. 59 vom 10. 11. 1947 - Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände - (US-REG) war gewährleistet, dass eine Rückerstattung von Sachen, Rechten und Inbegriffen von Sachen und Rechten an Personen, denen diese in der Zeit vom 30. 1. 1933 bis 8. 5. 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft entzogen worden waren, im größt möglichen Umfang bewirkt werden konnte⁷⁰¹. Zur Verwirklichung dieses Gesetzeszieles war es notwendig, grundsätzlich alle einer der Rückerstattung entgegenstehenden Vorschriften zum Schutze gutgläubiger Erwerber außer Betracht zu lassen (Art. 1 II US-REG), eine Entziehungsvermutung für Rechtsgeschäfte von Verfolgten in der Zeit vom 30. 1. 1933 bis 8. 5. 1945 zu statuieren (Art. 3 US-REG), Belastungen des Rückerstattungsobjektes in Fortfall kommen zu lassen, die nach der Entziehung begründet worden waren und den Wert der Gesamtbelastungen im Zeitpunkt der Entziehung überstiegen (Art. 37 US-REG)⁷⁰².

aa. Verfolgung aus Gründen der Rasse

Verfolgung aus Gründen der Rasse war an Merkmale geknüpft, die in der Rasengesetzgebung klar und unmissverständlich definiert waren. Im Folgenden wird die Terminologie dieser Gesetze verwendet. Rassische Verfolgung war Kollektiv-Verfolgung. Mischlinge ersten Grades waren Kollektiv-Verfolgte, Mischlinge zweiten Grades nicht. Auch juristische Personen konnten kollektiv verfolgt sein, jedoch musste „jüdische Kontrolle“ vorhanden gewesen sein. Gesamthandsgemeinschaften galten nur als verfolgt, wenn sämtliche Mitglieder verfolgt wurden. Bei Bruchteilsgemeinschaften genügte bereits die Verfolgung eines Mitglieds⁷⁰³.

bb. Verfolgung aus Gründen der Religion und Weltanschauung

Weltanschauliche Verfolgung war gegeben, wenn eine andere als die nationalsozialistische Weltanschauung vertreten wurde, und man sich so in Widerspruch zum NS-System setzte⁷⁰⁴. Verfolgung aus Gründen der Religion und Weltanschauung war u.a. gegeben für bestimmte konfessionelle Studenten- und Altherrenverbände, wenn diese zur Selbstauflösung gezwungen wurden⁷⁰⁵. Bei Freimaurerlogen war dies umstritten⁷⁰⁶. Eine Auflösung bzw. Selbstauflösung war verfolgungsbedingt geschehen, wenn dies durch unzulässigen politischen Druck erreicht worden ist. Die unter nationalsozialistischem Druck ohne Einhaltung der Satzung beschlossene Auflösung eines Vereins war eine Rechtsentziehung, die die Grundlage für Rückerstattungs- und Entschädigungsansprüche gebildet hat⁷⁰⁷. Die nicht-konfessionellen Verbände, die sich geweigert hatten, sich dem NSDStB einzugliedern, und sich ebenfalls unter Druck auflösten, wurden unterschiedlich beurteilt. Manche Gerichte sahen darin keine Verfolgungsmaßnahme, sondern einen Akt totalitärer Gleichschaltung⁷⁰⁸, denn selbst die Wegbereiter, wie der Stahlhelm, seien auf diese Weise gleichgeschaltet worden. Es wurde also zwischen Gleichschaltung und Ausschaltung, gleich Ausschluss vom kulturellen öffentlichen Leben⁷⁰⁹, unterschieden⁷¹⁰.

Dies ist jedoch m.E. falsch, da auch in einer Gleichschaltung eine Verfolgung beinhaltet sein kann. Eine Auflösung unter Einverleibung des Vermögens, auch wenn dies eine Gleichschaltung sein mag, stellt trotzdem eine Verfolgungsmaßnahme dar.

⁷⁰⁰ Papier, Möller, in: NJW 1999, 3296 f.

⁷⁰¹ Düx, in: VIZ 1992, 257, Graf, S. 18 f., 24 f.

⁷⁰² Düx, in: VIZ 1992, 257.

⁷⁰³ Schwarz, S. 126 ff.

⁷⁰⁴ RzW 1952, S. 239 Nr. 23.

⁷⁰⁵ CORA vom 24.6.1952, in: RzW 52, 325 No. 6, a.A. WK Würzburg, in: RzW 49/50, 265, No. 1, OLG München, in: RzW 49/50, 266, No. 2, WK Stuttgart, in: RzW 51, 1915, No. 3.

⁷⁰⁶ Schwarz, S. 126 ff., bejahend: OLG Köln, in: RzW 52, 239, No. 23.

⁷⁰⁷ BGHZ 19, 51, 52.

⁷⁰⁸ WGK Würzburg, in: RzW 49/50, 264, No. 1, OLG München, in: RzW 49/50, 266, No. 2, WGK Stuttgart, in: RzW 51, 314, No. 3, CORA vom 24.6.1952, in: RzW 52, 325 No. 6, OLG Karlsruhe-Freiburg, in: RzW 55, 80, No. 23.

⁷⁰⁹ OLG Köln, in: RzW 52, 239, No. 23.

⁷¹⁰ Schwarz, S. 130.

cc. Verfolgung aus Gründen der Nationalität

Verfolgung aus Gründen der Nationalität wurde definiert als „*Maßnahmen, die während des Krieges ausschließlich mit Rücksicht auf die feindliche Staatsangehörigkeit einer Person getroffen worden sind*“

⁷¹¹.

dd. Verfolgung aus Gründen der politischen Überzeugung

Politische Verfolgung ist gegeben, wenn aufgrund ernsthafter politischer Erwägungen und im Durchdrungensein von der Gültigkeit der eigenen Auffassung man gegen den Nationalsozialismus eingestellt ist und deswegen als politischer Gegner behandelt wird⁷¹². Politische Überzeugung ist die feste innere Überzeugung zu den Fragen der Politik⁷¹³. Politische Gegnerschaft verlangte nicht immer aktiven Widerstand⁷¹⁴, aber die alleinige Ablehnung des Regimes war nicht ausreichend⁷¹⁵. Es kam darauf an, ob man vom Regime als Gegner angesehen wurde, dann reichte auch der ideologische, passive Widerstand, z.B., durch Verweigerung der Mitarbeit aus⁷¹⁶. Das Regime musste auf ein erkennbares Verhalten feindselig reagieren⁷¹⁷, Aktion und Reaktion, ohne Erkennen des Gegners konnte es keine Verfolgung geben, wobei auch die irrige Annahme einer vermeintlichen Gegnerschaft ausreichte⁷¹⁸. Das OLG München bejahte Verfolgung aus politischen Gründen, auch ohne dass der Verfolger die Überzeugung erkannt hat⁷¹⁹. Die Kontrollratsdirektive No. 50 bestimmte, dass die entzogenen Vermögenswerte den gleichen oder in Ziel oder Leistung ähnlichen Organisationen zurückgegeben werden sollten⁷²⁰.

ee. Rechtsnachfolge, Vereinsidentität

Die unter nationalsozialistischem Druck ohne Einhaltung der Satzung beschlossene Auflösung eines Vereins war eine Rechtsentziehung, die die Grundlage für Rückerstattungsansprüche und Entschädigungsansprüche bildete und als Rechtstatsache hinzunehmen war, aber den Verein und seine Rechtsfähigkeit dann nicht vernichtete, wenn sich zahlreiche Mitglieder nicht mit der Auflösung ihres Zusammenschlusses abfanden und nach Beseitigung des politischen Drucks sofort wieder zusammenkamen, um den Verein unverändert unter seinem satzungsmäßigen Zweck fortzusetzen⁷²¹. Eine politisch aufgenötigte oder auch nur unter dem Druck der innenpolitischen Verhältnisse selbst gewählte Gleichschaltung war unwirksam⁷²². Sie konnte nach Ende der Zwangslage gegenstandslos geworden sein, wenn die für die Auflösung nötige Mehrheit der Mitglieder dieser nachträglich zugestimmt oder sich ersichtlich mit ihr abgefunden hatte. Unschädlich war eine Neu-Gründung, selbst wenn in Verkennung der Rechtslage eine solche für notwendig erachtet wurde, um an die alte Tradition der Korporation anzuknüpfen. Jedoch muss wenigstens ein Mitglied vor der Neugründung sein Interesse an der Neu-Gründung oder Wieder-Gründung dar getan haben. Falls dies der Fall war, blieb der Verein am Leben. Im Falle dass die Organe nicht handeln konnten, weil die natürlichen Personen dieser verstorben oder interniert waren, war dies unschädlich, der Verein ruhte lediglich bis er durch eine Mitgliederversammlung wieder aktiviert wurde⁷²³. Eine Auflösung war schon gegeben bei nicht beendeter Liquidation⁷²⁴.

ff. Rechtsfolgen der Entziehung von Vermögenswerten

Gem. Art. 15 I US-REG war der Entziehungsakt nichtig, so dass der Rechts- oder Eigentumsverlust als nicht eingetreten galt. Dies war ein sachenrechtlicher Anspruch und auf die Herausgabe des Vermögensgegenstandes bzw. auf die Wiederbegründung des entzogenen Rechts gerichtet, also Naturalrestitution, was auch praktisch der Regelfall war und nicht Schadensersatz als Sekundäranspruch. Eine Ausnahme wurde gemacht, wenn der Vermögensgegenstand aus

⁷¹¹ Schwarz, S. 131.f

⁷¹² RzW 1955, S. 85 Nr. 27, RzW 1960, S. 371 Nr. 27.

⁷¹³ BGH, in: RzW 55, 85, No. 27.

⁷¹⁴ CSR, in RzW 51, 271, No.83.

⁷¹⁵ CORA, in: RzW 54, 97, No. 1.

⁷¹⁶ CORA, in: RzW 58, 291, No. 3.

⁷¹⁷ BGH, in: RzW 55, 85, No. 27.

⁷¹⁸ Schwarz, S. 136.

⁷¹⁹ OLG München, in: RzW 55, 85, No. 28.

⁷²⁰ Schwarz, S. 131 f.

⁷²¹ BGH, BGHZ 19, 51 ff.

⁷²² BGHZ 16, 143, 1, 51.

⁷²³ Scholz, in: Berliner Anwaltsblatt, 9/1983, BGHZ LM 66 Nr. 2 zu §§ 21 ff., 41 BGB.

⁷²⁴ OLK Köln, in: RzW 52, 240, No. 26.

nichtdiskriminierenden Gründen seine Eigentümer wechselte. Bei einem unangemessen niedrigen Kaufpreis konnte auch Nachzahlung verlangt werden. Eine Entziehung war immer dann gegeben, wenn aus Verfolgungsgründen die Weggabe auf einem Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstieß oder das unter Drohung zustande gekommen war. Das gleiche galt für widerrechtliche Wegnahmen durch Staatsakt oder Maßnahmen der NSDAP. Eine Entziehung wurde vermutet, wenn ein Rechtsgeschäft mit einer Person abgeschlossen wurde, die einer unmittelbaren Individualverfolgung ausgesetzt war, oder die einer Gruppe angehörte, die einer Kollektivverfolgung unterlag. Diese Vermutung konnte durch den Beweis widerlegt werden, dass dem Veräußerer ein angemessener Kaufpreis bezahlt worden war und dieser auch zur freien Verfügung gestanden hatte. Ab dem Datum der ersten Nürnberger Gesetze, dem 15.9.1935, galt in Bezug auf Kollektivverfolgte eine verschärfte Entziehungsvermutung, deren Widerlegung nur unter sehr hohen Anforderungen an einen Beweis möglich war. Die Rückerstattungspflicht traf diejenige Person, die den entzogenen, noch vorhandenen Gegenstand gegenwärtig inne hatte. Das US-REG hatte ausschließlichen Charakter⁷²⁵.

gg. Verfahren

Das Verfahren war durch den Grundsatz der raschen und vollständigen Wiedergutmachung geprägt⁷²⁶. Rückerstattungsansprüche waren gem. Art. 56 US-REG bei dem Zentralmeldeamt bis zum 31.12.1948 schriftlich anzumelden und glaubhaft zu machen. Der Antrag wurde an die örtlich zuständige Wiedergutmachungsbehörde übermittelt. Diese setzte eine angemessene Frist zur Begründung. Falls diese Begründung nicht zu überzeugen vermochte, oder die Frist verstrich, wurde der Antrag gem. Art. 62 II US-REG als unbegründet zurückgewiesen. War der Antrag jedoch schlüssig begründet worden, so wurden alle Beteiligten aufgefordert, sich innerhalb von zwei Monaten zu erklären. Gab es keinen Widerspruch, so wurde dem Antrag gem. Art. 61 I US-REG stattgegeben. Bei Widerspruch wurde zuerst eine gütliche Einigung angestrebt, und falls eine solche scheiterte, wurde das Verfahren vor den an den Landgerichten eingerichteten Wiedergutmachungskammern streitig. Örtlich zuständig war das Landgericht, in dessen Bezirk der Gegenstand gegenwärtig lag. Dort ähnelte das Verfahren dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Es gab nach Entscheidung nur noch eine Rechts-, keine Tatsacheninstanz. Alle Entscheidungen konnten zudem von dem von der amerikanischen Militärregierung eingesetzten Board of Review gem. Art. 69 US-REG nachgeprüft werden⁷²⁷.

b. Restitution in den anderen westlichen Besatzungszonen

Da das US-REG nur im Bereich der früheren amerikanischen Besatzungszone Gültigkeit hatte, die Militärregierungen in der britischen und französischen Besatzungszone sowie die Alliierte Kommandantur für die westlichen Sektoren Berlins die Rückerstattung während der Herrschaft des NS-Regimes entzogener Vermögenswerte ebenfalls gesetzlich geregelt wissen wollten, ergingen ähnliche Regelungen. Für die britische Zone das Gesetz Nr. 59 vom 12. 5. 49 (Br-REG)⁷²⁸ und für West-Berlin die Anordnung BK/O (49) 180 (REAO). Beide Regelungen stimmten in erheblichen Teilen mit dem US-REG wörtlich überein. Für die französische Zone wurde die strukturell dem US-REG ähnliche Verordnung Nr. 120 (FrREV) betreffend die Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte erlassen⁷²⁹.

2. Überleitung in die Bundesrechtlichen Restitutions- und Entschädigungsgesetze nach 1949

Als die Bundesrepublik ab 1949 die Souveränität erlangte, bestand die Gefahr, dass die von den westlichen Besatzungsmächten geschaffene zur Schadensbeseitigung notwendige Rückerstattungsgesetzgebung aufgehoben oder zumindest reduziert werden konnte. So hatten sich zahlreiche Ariseure zu einer „Bundesvereinigung für loyale Restitution“ zusammengeschlossen, gaben eine Monatszeitschrift heraus und liefen Sturm gegen die Rückerstattung unter Aktivierung antisemitischer Ressentiments. Solchen Tendenzen, die angesichts der Verstrickung erheblicher Teile des deutschen Volkes in die NS-Gewaltherrschaft nicht verwunderlich waren, begegneten die Westalliierten im Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen

⁷²⁵ Graf, S. 25 f., Schwarz, S. 175 f.

⁷²⁶ Graf, S. 27 f., zum Verfahren siehe auch Finke, S. 6 ff.

⁷²⁷ Graf, S. 27 f.

⁷²⁸ Düx, in: VIZ 1992, 258, Graf, S. 16 f., 34 f., zum Verfahren des Br-REG siehe Graf, S. 42 f.

⁷²⁹ Düx, in: VIZ 1992, 258, Graf, S. 16 f., 34 f., zur genauen Darstellung siehe , Schwarz, S. 295 ff., zum Verfahren des FrREV siehe Graf, S. 38 f.

(Überleitungsvertrag) vom 26. 5. 1952 in der Weise, dass die besatzungsrechtlichen Rückerstattungsvorschriften in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der Bundesrepublik geltenden Fassung aufrecht erhalten blieben, dass der deutsche Gesetzgeber nicht berechtigt war, diese Vorschriften zum Nachteil der NS-Verfolgten zu ändern und dass Zahlungen an Rückerstattungsberechtigte aus Titeln gegen das Deutsche Reich, die nicht auf Naturalrestitution, sondern auf Schadensersatz lauten, von der Bundesrepublik zu realisieren waren. Derartige Verpflichtungen ging die Bundesrepublik auch gegenüber der Conference on Jewish Material Claims against Germany im Haager Protokoll Nr. 1 ein⁷³⁰.

a. BRüG

Der Verpflichtung zur Erfüllung rückerstattungsrechtlicher Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches entledigte sich die Bundesrepublik durch den Erlass des Bundesrückerstattungsgesetzes (BRüG) vom 19. 7. 1957. Dieses Gesetz regelt lediglich die Befriedigung von Ansprüchen, die auf Grund des US-REG oder Br-REG bzw. der REAO oder FrREV gegen das Deutsche Reich entstanden sind und auf einen Geldbetrag oder Schadensersatz gerichtet sind (§§ 1, 2). Es handelt sich also im weiteren Sinne um ein nur die Vollstreckung betreffendes Ergänzungsgesetz zu den besatzungsrechtlichen Rückerstattungsnormen in Ansehung eines bestimmten Schuldners. Ohne die zugrunde liegenden alliierten Rückerstattungsgesetze wäre das Bundesrückerstattungsgesetz ein absolut nutzloses Instrumentarium, mit dem eine Anspruchsdurchsetzung unmöglich wäre. Die Anspruchsgrundlagen finden sich nur in den alliierten Rückerstattungsgesetzen. Selbst die in §§ 12, 13 BRüG neubegründeten Ansprüche leiten ihre Existenz aus den durch die alliierten Rückerstattungsgesetze gegebenen Rechtsgrundlagen ab. Das Bundesrückerstattungsgesetz setzt die in seinem § 11 Ziff. 1 a-d bezeichneten alliierten Rückerstattungsgesetze als gültiges Recht für seine eigene Anwendung zwingend voraus. Das Bundesrückerstattungsgesetz kann nur mit den in seinem § 11 vorgeschalteten vier alliierten Rückerstattungsgesetzen in Funktion treten⁷³¹. Jedoch begannen alle Fristen zur Antragsstellung neu⁷³². Ansprüche auf Schadensersatz wurden nicht durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes abgegolten, sondern durch Geldzahlung⁷³³.

b. BEG

Das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) hingegen regelt die rein geldliche Entschädigung für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, im beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen, Eigentum und Vermögen⁷³⁴. Ein Anspruch bestand jedoch nur bei Zerstörung, Verunstaltung, Im-Stich-Lassen einer Sache oder ihrer Preisgabe zur Plünderung nach Inhaftierung, Auswanderung oder Flucht bei rassischer, politischer, religiöser oder weltanschaulicher Verfolgung⁷³⁵, nicht jedoch bei klassischer Enteignung oder Zwangsverkauf.

c. AKG

Gemäß § 1 I des Gesetzes zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden, Allgemeines Kriegsfolgengesetz⁷³⁶, AKG vom 5. November 1957⁷³⁷ in der Fassung des § 65 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden, Reparationsschädengesetz, RepG, vom 12. Februar 1969⁷³⁸ erlöschen Ansprüche gegen das Deutsche Reich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Gegenstand des Kriegsfolgenrechts im engeren Sinne ist demgegenüber die vor dem Hintergrund des Staatsbankrotts im Rahmen des Möglichen angestrebte Entschädigung von Vermögensverlusten bzw. die Ablösung ehemaliger Ansprüche gegen das Deutsche Reich durch die Bundesrepublik Deutschland⁷³⁹. Das AKG will den Betroffenen nach den Verhältnissen zur Zeit der

⁷³⁰ Dux, in: VIZ 1992, 258, Graf, S. 44 ff.

⁷³¹ Dux, in: VIZ 1992, 258.

⁷³² Graf, S. 51.

⁷³³ Graf, S. 52, zum Verfahren siehe S. 53.

⁷³⁴ Brodessaer/Fehn/Franosch/Wirth, S. 82 ff.

⁷³⁵ Brodessaer/Fehn/Franosch/Wirth, S. 94 ff.

⁷³⁶ Vgl. zu diesem Döll, S. 1 ff., Feaux de la Croix, S. 1 ff., Brodessaer/Fehn/Franosch/Wirth, S. 146 ff.

⁷³⁷ Bundesgesetzbl. I S. 1747.

⁷³⁸ Bundesgesetzbl. I S. 105.

⁷³⁹ BVerfGE 46, 299 ff.

Enteignung, also nach dem Wert dessen, was er verloren hat, ohne Berücksichtigung der späteren Entwicklung, insbesondere der zwischenzeitlichen Preissteigerungen, entschädigen⁷⁴⁰. Das Allgemeine Kriegsfolgengesetz betrifft z.B. auch den Vergütungsanspruch gegen eine Gemeinde, die im Jahre 1943 im Rahmen der Behelfsheimaktion des Reichs ein Grundstück in Anspruch genommen hat, damit das Reich dort Baracken zur Unterbringung Fliegergeschädigter aufstellen konnte⁷⁴¹. Ansprüche, die bereits durch das LAG (positiv oder negativ) geregelt sind, unterfallen nicht der Regelung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes⁷⁴². Ebenso wenig Ansprüche, die durch das BRüG erfasst werden⁷⁴³.

d. Der Lastenausgleich und seine Gesetze

aa. Der Lastenausgleich seit 1949

Wer in Deutschland 1950 einen Blick in die Vergangenheit wagte, dem zeigten sich in der ersten Jahrhunderthälfte wenig Lichtblicke, aber um so mehr Leid und Entbehrung, verbunden mit dem moralischen Schuldvorwurf: Die jüngere Geschichte war gekennzeichnet von zwei Weltkriegen, einer überwiegend deprimierenden Zwischenkriegsphase, der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und schließlich - nach dem Zusammenbruch des ehemaligen Deutschen Reichs, Flucht und Vertreibung - von der 1949 formell vollzogenen deutschen Teilung⁷⁴⁴. Von den über 12 Millionen Vertriebenen waren bis 1950 mehr als acht Millionen in das ausgebombte Westdeutschland geströmt, wo sie von der selbst Not leidenden Gesellschaft häufig mit Missgunst aufgenommen wurden⁷⁴⁵. Die westdeutsche Währungsreform von 1948 bildete den entscheidenden Schritt weg von der katastrophalen Ausgangslage hin zu einer enormen wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung in der zweiten Jahrhunderthälfte. Sicherlich war diese Entwicklung hauptverantwortlich für die Integration der Vertriebenen in Westdeutschland, denen eine neue Heimat und Arbeit gegeben werden konnte. Dies darf aber nicht vergessen lassen, dass einen weiteren und sehr gewichtigen Beitrag zur gelungenen Integration der Vertriebenen, aber auch der Übersiedler und Flüchtlinge aus der früheren DDR, in der ehemaligen Bundesrepublik Deutschland das gewaltige Gemeinschaftswerk des Lastenausgleichs leistete⁷⁴⁶.

Den Lastenausgleich gibt es in seiner Frühform seit 1949, als das Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz - SHG), das am 18.8.1949 im Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets verkündet wurde⁷⁴⁷. Aus der genannten Ausgangslage ergibt sich die Zielsetzung des rein geldlichen Lastenausgleichs, nämlich eine Abmilderung der Verluste, die Millionen von Deutschen durch Vertreibung, Flucht und Bombenschäden erlitten hatten, nicht jedoch durch Enteignung und Zwangsverkäufe. Zugleich sollte der Entwurzelung eines Teils der deutschen Bevölkerung entgegengewirkt und den Betroffenen eine neue Existenzgrundlage geboten werden, um ihnen ihre soziale und wirtschaftliche Eingliederung in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern. Der Lastenausgleich war ein im Kern bereits 1948 gesetzesreifes Produkt der drei Westzonen, dessen gesetzliche Ausgestaltung sich dann allerdings infolge (west-)allierter Vorbehalte verzögerte, wobei Gegenstand der Kritik auch die Finanzierung der vorgesehenen Leistungen auf der Grundlage einer Vermögensabgabe und die damit verbundene Vermögensumverteilung war; denn unter Lastenausgleich war eine „*einheitliche Planung zum Ausgleich der entstandenen Schäden, der durch Heranziehung der erhaltenen Vermögen ermöglicht werden sollte*“ zu verstehen, womit auch sozialistische Vorstellungen verbunden werden konnten⁷⁴⁸.

Auch auf der Leistungsseite war zunächst umstritten, welchen Charakter der Lastenausgleich haben sollte, um die genannten Ziele erreichen zu können. Das SHG sah lediglich Eingliederungsleistungen vor, die sich nach dem gegenwärtigen Bedürfnis der Betroffenen richteten (soziale Lösung). Demgegenüber verfolgte die Gesetzgebung seit 1952 das Ziel, die frühere soziale

⁷⁴⁰ BGHZ 40, 312 ff.

⁷⁴¹ BGH, in: BB 1959, 939.

⁷⁴² BGH, in: NJW 1959, 42, 43.

⁷⁴³ Brodessaer/Fehn/Franosch/Wirth, S.147.

⁷⁴⁴ Gallenkamp, in: VIZ 1999, 185.

⁷⁴⁵ Gallenkamp, in: VIZ 1999, 185, vgl. auch Fraude, in: VIZ 1997, 270.

⁷⁴⁶ Gallenkamp, in: VIZ 1999, 185, vgl. auch Fraude, in: VIZ 1997, 270.

⁷⁴⁷ Gallenkamp, in: VIZ 1999, 186.

⁷⁴⁸ Gallenkamp, in: VIZ 1999, 186.

Stellung durch Berücksichtigung der erlittenen Vermögensverluste möglichst wiederherzustellen (Entschädigungslösung)⁷⁴⁹.

Letztendlich haben sich im Lastenausgleich soziale und eigentumsrechtliche Gesichtspunkte vermischt. Dies dürfte entscheidend zu einem insgesamt sehr komplizierten und umfangreichen Regelungswerk beigetragen haben, das einerseits alle Beteiligten - Gesetzgeber, Ausgleichsverwaltung und Geschädigte - zwar vor erhebliche Probleme stellte, das andererseits aber gerade durch seine Differenzierungen einen hohen Gerechtigkeitsanspruch erfüllt haben dürfte⁷⁵⁰.

bb. Der Lastenausgleich seit 1952

Die Lastenausgleichsgesetzgebung setzt sich aus zahlreichen Gesetzen zusammen, in deren Mittelpunkt das Lastenausgleichsgesetz⁷⁵¹ (LAG) vom 14. 8. 1952 mit all seinen Novellen – es gibt über 33. Änderungsgesetze - steht, die zunächst schrittweise zu einer Leistungsausweitung geführt haben. Ein weiteres zentrales Gesetz ist das Feststellungsgesetz (FG) vom 14. 8. 1952, das die Feststellung u.a. von Vertreibungsschäden regelt und damit gewissermaßen die Grundlage für die im LAG vorgesehenen Leistungen bildet. Bis Ende der 60er Jahre hatte die Gesetzgebung im „klassischen„ Lastenausgleich einen gewissen Abschluss durch das Reparationsschädengesetz (RepG) vom 12. 2. 1969 (für Schäden u.a. in westlichen Staaten) und durch das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz (BFG) vom 30. 5. 1965 in der Fassung vom 1. 10. 1969 (für Schäden in der früheren DDR und dem Ostteil von Berlin) gefunden, da seitdem Kriegs- und Kriegsfolgeschäden, die deutschen Staatsangehörigen oder schutzmachtlosen deutschen Volkszugehörigen in allen Teilen der Welt entstanden waren, unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten entschädigt werden konnten⁷⁵². Der in RepG § 14 I Nr. 4 bestimmte Ausschluss von der Entschädigung nach dem RepG ist nach Art. 3 I GG jedenfalls in den Fällen nicht zu beanstanden, in denen deutsche Staatsangehörige wegen ihrer Schäden an den im jeweiligen Territorium belegenen Wirtschaftsgütern in den dort geltenden Entschädigungsgesetzen so berücksichtigt werden, wie die von gleichen Schäden betroffenen Staatsangehörigen dieses Territoriums⁷⁵³. Große Bedeutung haben die als materiell rechtliche Ausschlussfristen konzipierten gesetzlichen Antragsfristen, die zum 31. 12. 1970 (FG), zum 31. 12. 1972 (BFG) und zum 31. 12. 1974 (RepG), allerdings frühestens drei Jahre nach Ablauf des Monats abliefen, in dem die Antragsberechtigung erlangt wurde (§ 28 FG, § 30 BFG, § 53 RepG)⁷⁵⁴.

cc. Der Lastenausgleich seit 1987

Ausgelöst durch Rechtsprechung des BVerwG, die die seit 1969 eingetretene Schäden in den ehemaligen Vertreibungsgebieten als lastenausgleichsrechtlich irrelevant ansah, wurde mit dem 31. Änderungsgesetz zum LAG vom 26. 1. 1987 der „klassische„ Lastenausgleich noch einmal fortgeschrieben, indem ein neu eingefügter § 12 VI a im LAG eine Entschädigungsberechtigung aller Aussiedler verankerte, die vor 1992 ausgesiedelt sind; zugleich ergab sich aus dieser Novelle aber auch der Anfang vom Ende des „klassischen„ Lastenausgleichs, da aufgrund der allgemeinen lastenausgleichsrechtlichen Fristenregelungen nunmehr feststand, dass Aussiedler ihre im Zusammenhang mit der Aussiedlung entstandenen Schäden („Spätschäden„) nur noch bis Ende 1994 geltend machen konnten⁷⁵⁵.

dd. Der Lastenausgleich seit 1992

1989 bestand die Überzeugung, der Lastenausgleich befände sich nunmehr in einer Abwicklungsphase, verbunden mit verstärkten organisatorischen Konzentrationsbemühungen und zunehmendem Personalabbau; deshalb lag es nahe, den Lastenausgleich im Einigungsvertrag nicht auf die neuen Bundesländer zu übertragen und dort keine Ausgleichsverwaltung zu errichten, zumal sich ca. 45 Jahre nach Kriegsende der Integrationszweck des Lastenausgleichs sicherlich überlebt hatte. Die Lastenausgleichsgesetzgebung der 90er Jahre - weniger in Novellen der Lastenausgleichsgesetze als in

⁷⁴⁹ Gallenkamp, in: VIZ 1999, 186, vgl. auch Fraude, in: VIZ 1997, 271 f.

⁷⁵⁰ Gallenkamp, in: VIZ 1999, 186.

⁷⁵¹ Vgl. zu diesem Brodesser/Fehn/Franosch/Wirth, S. 174 ff.

⁷⁵² Gallenkamp, in: VIZ 1999, 186.

⁷⁵³ BVerwGE 52, 264 ff.

⁷⁵⁴ Gallenkamp, in: VIZ 1999, 187.

⁷⁵⁵ Gallenkamp, in: VIZ 1999, 186.

anderweitigen Artikelgesetzen wie dem Kontoguthabenumstellungsgesetz (KGUG) vom 24. 7. 1992, dem Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) vom 21. 12. 1992 und dem Vermögensrechtsbereinigungsgesetz (VermBerG) vom 20. 10. 1998 - hatte auch eine restriktive Zielsetzung infolge der Wiedervereinigung und der Veränderungen in den Staaten des früheren Ostblocks. Mit dem KfbG wurden die gesetzlichen Stichtagsvoraussetzungen des § 230 LAG dahingehend verschärft, dass auch anderweitige Schäden („Frühschäden,“) bei Aufenthaltnahme in der Bundesrepublik Deutschland nach 1992 nicht mehr geltend gemacht werden konnten und alle wichtigen Antragsfristen Ende 1995 abliefen. Zuvor war bereits mit dem KGUG das BFG außer Kraft gesetzt worden, so dass Anträge auf Feststellung von Schäden im Gebiet der ehemaligen DDR seit dem 31. 7. 1992 keine gesetzliche Grundlage mehr hatten, nachdem solche Anträge ohnehin aufgrund der bis dahin eingetretenen tatsächlichen und rechtlichen Entwicklung nach 1989 nur noch wenig Erfolgsaussicht gehabt hatten⁷⁵⁶.

Die jüngste Gesetzgebung (VermBerG) bezweckt eine verwaltungstechnisch und organisatorisch möglichst reibungsfreie Abwicklung des „klassischen, Lastenausgleichs und hat im übrigen immer wieder einen einzelnen Paragraphen zum Gegenstand, der mit dem KGUG eingeführt und seitdem mehrfach geändert oder ergänzt wurde (durch das KfbG, das 32. Änderungsgesetz zum LAG und das VermBerG): § 349 LAG. Diese mittlerweile sehr umfangreiche Bestimmung, die für jedweden Ausgleich eines im Lastenausgleich festgestellten Schadens eine Rückforderung des Lastenausgleichs zwingend vorschreibt, prägt die Tätigkeit der Ausgleichsverwaltung. Der Gesetzgeber hat somit auf den geschichtlichen Umbruch seit 1989 im Bereich des Lastenausgleichs reagiert, indem er die Ausgleichsverwaltung zunehmend von einer Leistungs- in eine Eingriffsverwaltung umgeformt hat⁷⁵⁷.

(I) Antragsberechtigung und Tatbestandsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind im Lastenausgleich Geschädigte oder deren Erben (§ 229 LAG, §§ 9ff. FG, § 12 I BFG), wobei der Geschädigte als natürliche Person bestimmte Aufenthalts- und Stichtagsvoraussetzungen (§ 230 LAG, §§ 9, 11 FG, § 12 I BFG) erfüllen muss; für den lastenausgleichsrechtlichen Kernbereich der Vertreibungsschäden (§ 12 LAG) war hiernach regelmäßig am 31. 12. 1952 ein ständiger Aufenthalt im damaligen Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich dem Westteil von Berlin erforderlich, doch wurde durch umfangreiche gesetzliche Differenzierungen auf die durch die Nachkriegsverhältnisse bedingten Aufenthaltsveränderungen Rücksicht genommen. Für Geschädigte im Sinne des RepG und für Verfolgte des NS-Regimes (§359 LAG i.V. mit der 11. LeistungsDV-LA) gelten zwangsläufig weniger enge Aufenthaltsvoraussetzungen⁷⁵⁸.

Außerdem sind bestimmte gesetzliche Tatbestandsvoraussetzungen zu erfüllen, nämlich insbesondere die gesetzlich abschließend geregelten Schadenstatbestände des § 228 LAG (Vertreibungs-, Kriegssach-, Ost-, Sparer- und Zonenschäden) bzw. der §§ 2 ff. RepG (Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- oder Rückerstattungsschäden) sowie die Staatsangehörigkeits- oder Volkszugehörigkeitsvoraussetzungen in § 230 a LAG, § 9 FG, § 11 BFG und § 13 RepG (Erfordernis deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit ohne Angehörigkeit einer „Schutzmacht,“)⁷⁵⁹.

(II) Rückforderung des Lastenausgleichs

Im Zuge der Wiedervereinigung stellte sich zwangsläufig die Frage der Rückforderung des Lastenausgleichs für Vermögensverluste im Gebiet der früheren DDR. Nach der seinerzeitigen Rechtslage war für den Fall der Restitution oder des anderweitigen Schadensausgleichs (§ 21 a I FG i.V. mit § 20 a BFG) die Notwendigkeit der Rückforderung aller „Leistungen und Vergünstigungen,“ (§ 342 II LAG) rechtlich unumstritten, so dass hiernach die Hauptentschädigung einschließlich des in ihr enthaltenen Zinszuschlags als Regelleistung des Lastenausgleichs zwingend zurückzufordern gewesen wäre; für alle anderen Leistungsarten - einschließlich der Kriegsschadenrente - hätte dies wohl ebenfalls gegolten. Da nach altem Recht jedoch eine förmliche Rückabwicklung der abgeschlossenen

⁷⁵⁶ Gallenkamp, in: VIZ 1999, 186.

⁷⁵⁷ Gallenkamp, in: VIZ 1999, 187.

⁷⁵⁸ Gallenkamp, in: VIZ 1999, 187.

⁷⁵⁹ Gallenkamp, in: VIZ 1999, 187.

Lastenausgleichsverfahren erforderlich gewesen wäre, um dann erst das eigentliche Rückforderungsverfahren durchzuführen, wurde versucht, mit dem durch das KGUG eingefügten neuen § 349 LAG die gesamte Rückforderung in einem Verfahren ohne Wiederaufnahme der abgeschlossenen Lastenausgleichsverfahren zusammenzufassen.

Die Rückforderung beschränkt sich bisher weitgehend auf den BFG-LAG-Bereich, da ein Schadensausgleich außerhalb Deutschlands Ausnahmecharakter hat⁷⁶⁰. Zu beachten sind dabei auch die durch höchstrichterliche Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze: Danach liegt - vereinfacht ausgedrückt - ein Schadensausgleich bei einer abschließenden Vermögensrückgabe, bei Geldleistungen in Form von Entschädigungen sowie der Freigabe von Konten oder der Herausgabe von Verwertungserlösen nach dem VermG vor⁷⁶¹. Von rund 150.000 Rückforderungsentscheidungen entfallen ca. 102.000 Fälle auf Schadensausgleichsleistungen nach dem VermG, knapp 10.000 auf Verrechnungen nach dem EALG und ca. 37.000 auf Schadensausgleichsleistungen, die nicht auf einer speziellen gesetzlichen Regelung beruhen, sondern durch die mit der Wiedervereinigung wiedererlangten Verfügungsmöglichkeiten entstanden sind; auch die Wiedererlangung der vollen Verfügungsmöglichkeit über einen lastenausgleichsrechtlich als weggenommen behandelten Vermögensgegenstand stellt nämlich eine Rückgabe im Sinne der unwiderleglichen Schadensausgleichsfiktion des § 349 III 2 LAG dar⁷⁶². Diese Fiktion schließt für den BFG-LAG-Bereich eine Berufung des Rückzahlungspflichtigen auf Restschäden wegen etwaiger im Wegnahmezeitraum eingetretener Wertminderungen oder infolge von Zubehör- oder Inventarverlusten aus. Auch auf fehlende Objektidentität kann sich der Rückzahlungspflichtige nur in eingeschränktem Umfang berufen, da nach der Begründung zum 32. Änderungsgesetz zum LAG ein Restschaden bei Vermögenswerten im Gebiet der neuen Bundesländer nur verbleiben kann, wenn „*ganz wesentliche Teile des Vermögens bei der Rückgabe fehlen*„, und hierfür kein anderweitiger Schadensausgleich gewährt wird. Deshalb haben Verwaltungsgerichte Regelungen des Bundesausgleichsamtes bestätigt, wonach die bewertungsrechtlichen Wertfortschreibungsgrenzen überschritten sein müssen, um z.B. wegen fehlender Teilflächen eine Restschadensanerkennung zuzulassen⁷⁶³. Dies entspricht einem Prinzip, dem die gesamte Rückforderung nach § 349 LAG unterliegt: Verbleibende Vermögensverluste sind nicht als Restschäden anzuerkennen, wenn für diese Verluste eine Schadensfeststellung und -zuerkennung in einem noch offenen Antragsverfahren lastenausgleichsrechtlich nicht mehr zulässig wäre; da im Bereich der Kriegs- und Kriegsfolgengesetzgebung dem Gesetzgeber weitgehende Gestaltungsfreiheit eingeräumt ist und im Lastenausgleich deshalb nicht jeder Vermögensverlust entschädigt werden muss, besteht für den Gesetzgeber auch keinerlei Verpflichtung, wegen etwaiger nach Schadensausgleich verbleibender Vermögensverluste dem Rückzahlungspflichtigen einen Teil der Hauptentschädigung zu belassen.

Derartige unbeachtliche Vermögensverluste sind auch die im Wegnahmezeitraum entgangenen Nutzungen oder nach Schadensausgleich verbleibende Nutzungsbeschränkungen z.B. aus einem im Wegnahmezeitraum geschlossenen Pachtvertrag. Ebenso haben die mit der Vermögensrückgabe verbundenen rechtlichen Verpflichtungen (z.B. Hypothekenablösung) grundsätzlich keinen Einfluss auf die Rückforderung. Lastenausgleichsrechtlich irrelevant sind auch alle Beeinträchtigungen infolge von Altersverschleiß, DDR-typischem Sanierungsbedarf („Reparaturstau„), Denkmalschutz und dergleichen. Auch insoweit müssen Nachteile hingenommen werden, ohne dass der Gesetzgeber verfassungsrechtlich gehalten wäre, den Eigentümern die Hauptentschädigung ganz oder teilweise zu belassen und dadurch mittelbar eine im Lastenausgleich nicht vorgesehene Entschädigung zu leisten⁷⁶⁴. Dementsprechend ist die volle Hauptentschädigung auch dann zurückzufordern, wenn nach dem Schadensausgleich zwar ein an sich beachtlicher Restschaden verbleibt, durch den erforderlichen Ansatz von Währungsstichtagsvermögen dieser Restschaden letztendlich jedoch nicht im Lastenausgleich entschädigt werden könnte⁷⁶⁵. Wurden Wegnahmeschäden an Mietwohngrundstücken seinerzeit allein infolge der rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentumsauszehrung in der früheren DDR auch ohne konkreten staatlichen Zugriff anerkannt und liegen deshalb im allgemeinen seit der Wiedervereinigung

⁷⁶⁰ Gallenkamp, in: VIZ 1999, 188.

⁷⁶¹ Fraude, in: VIZ 1997, 272.

⁷⁶² Gallenkamp, in: VIZ 1999, 189.

⁷⁶³ Gallenkamp, in: VIZ 1999, 189, vgl. auch Fraude, in: VIZ 1997, 271 f.

⁷⁶⁴ Gallenkamp, in: VIZ 1999, 189.

⁷⁶⁵ Gallenkamp, in: VIZ 1999, 189, vgl. auch Fraude, in: VIZ 1997, 271 f.

die Wegnahmevoraussetzungen nicht mehr vor, so ist auch hier von einem Ausgleich des weggenommenen Schadens und damit einer Verpflichtung zur Rückzahlung des Lastenausgleichs auszugehen; resultiert der lastenausgleichsrechtliche Schaden aus einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, muss dies nämlich auch für die Beurteilung der Frage gelten, ob der Schaden infolge der Wiedervereinigung ausgeglichen ist⁷⁶⁶.

Die Rückforderung nach § 349 LAG ist als Spezialvorschrift gegenüber dem öffentlich rechtlichen Erstattungsanspruch auch dann einschlägig, wenn ungerechtfertigt ein zu hoher Schaden festgestellt wurde und der betroffene Vermögenswert jetzt wieder zur Verfügung steht; dies entspricht dem Wortlaut des § 349 III 1 und 2 LAG ebenso wie dem Gleichbehandlungsgebot für alle Schadensausgleichsfälle. Im Rahmen des § 349 LAG kann somit nur maßgeblich sein, ob ein Schaden tatsächlich festgestellt sowie entschädigt und später wieder ausgeglichen wurde⁷⁶⁷.

Das BVerwG hat in mehreren Entscheidungen Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 349 LAG zurückgewiesen: Danach ist die Nichtberücksichtigung von Wertminderungen ebenso verfassungsgemäß, wie die Rückforderung des Zinszuschlags nach § 349 IV LAG⁷⁶⁸.

Die Durchführung des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes (EALG) zur abschließenden Regelung der offenen Vermögensfragen auf dem Gebiet der früheren DDR, dazu unten, kann nicht ohne die Einbeziehung der Frage nach der Rückforderung erfolgen. Wer Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) erhalten hatte und später durch das EALG in den Genuss einer geldwerten Entschädigungsleistung kam, war verpflichtet, früher erhaltene Lastenausgleichsleistungen entsprechend zurückzugewähren⁷⁶⁹.

e. Amtshaftungsanspruch auf Grund des WRV Art. 131

Der Amtshaftungsanspruch auf Grund des WRV Art. 131 ist kein Anspruch, der einem Verfolgten nach den "Vorschriften des bürgerlichen Rechtes" im Sinne des § 9 II 1 BEG⁷⁷⁰ zusteht; er kann, soweit er eine "Entschädigung für Schäden, die auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen beruhen" betrifft, auf Grund des § 9 I HS 1 BEG jedenfalls dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn das Bundesentschädigungsgesetz Ansprüche in gleicher Höhe gewährt⁷⁷¹.

f. Vorkonstitutionelle Enteignungen, Anwendungsbereich

Vorkonstitutionelle Enteignungen fallen aus dem Anwendungsbereich des auf Art. 14 GG gestützten Rückübereignungsanspruchs heraus. Im zu Grunde liegenden Fall ging es um Rückübereignung eines Grundstücks von etwa 166.000 qm, das im Jahre 1942 gegen eine Entschädigung von 137.000,- RM für Zwecke der Wehrmacht enteignet worden war. Das aus Art. 14 GG folgende Rückerwerbsrecht des früheren Eigentümers entsteht nicht in den Fällen, in denen vor dem In-Kraft-Treten des Grundgesetzes eine dem Grundgesetz nicht verpflichtete Staatsgewalt auf vermögenswerte Rechte zugegriffen hat⁷⁷².

3. Zusammenfassung

Eine Restitution durch die Gesetze der Alliierten erfolgte bei Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft. Nur durch solch einschneidende Normierungen konnte dem hochgradig deliktischen Geschehen während der NS-Zeit zivilrechtlich begegnet werden; dabei ist insbesondere in Betracht zu ziehen, dass sich eine erhebliche Anzahl deutscher Bürger durch Arisierungskäufe jüdischer Vermögenswerte ungerechtfertigt bereichert hatte. Das US-REG bildete das geeignete Instrumentarium zur Rückabwicklung derartiger Vermögensverfügungen, die ohne Verfolgung durch den NS-Staat niemals stattgefunden hätten⁷⁷³. Die bundesrechtlichen Restitutions- und Entschädigungsgesetze stellten lediglich ergänzende Vorschriften zum Ausgleich von Schäden dar. Die Restitutionsgesetzgebung stieß auf erheblichen Widerstand seitens

⁷⁶⁶ Gallenkamp, in: VIZ 1999, 189.

⁷⁶⁷ Gallenkamp, in: VIZ 1999, 189.

⁷⁶⁸ Gallenkamp, in: VIZ 1999, 189, vgl. auch Fraude, in: VIZ 1997, 271 f.

⁷⁶⁹ Fraude, in: VIZ 1997, 270.

⁷⁷⁰ Zum BEG siehe Brunn, S. 10 ff., Brunn/Hebenstreit, S. 3 ff., van Dam, S. 4 ff., van Dam-Loos, S. 1 ff., Giessler, S. 5 ff.

⁷⁷¹ BGH, BGHZ 11, 198 ff.

⁷⁷² BVerfG, in NVwZ 2000, 792.

⁷⁷³ Düx, in: VIZ 1992, 257.

der Verpflichteten, in den sich nicht selten auch antisemitische Tendenzen mischten. Im nachhinein wird diese Restitution aber als erfolgreicher Akt der Aufarbeitung von NS-Unrecht gewertet⁷⁷⁴.

Im Endeffekt waren rassistische, politische, religiöse oder weltanschauliche Verfolgung die Grundkriterien für eine Restitution nach 1949.

II. Kriterien für die Geltendmachung von Restitutionsansprüchen für grüne Corps aus dem Gebiet der ehemaligen Deutsch Demokratischen Republik

1. Rechtliche Lage in der Sowjetischen Besatzungszone

Mit Befehl Nr. 1 der SMAD über die Bildung der Sowjetischen Militärverwaltung vom 9.6.1945 wurde die Sowjetische Besatzungszone gegründet⁷⁷⁵. Entschädigungslose Enteignungen und die Bodenreform wurden durch die SMAD durchgeführt. Die Besitztümer von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten, der NSDAP und ihren Gliederungen, Anhängern, Gesellschaften, von feudalen, junkerlichen und sonstigen Großgrundbesitzern, und von „*Schmarotzer(n), privater, kirchlicher und sonstiger parasitärer Art*“, z.B. der I.G. Farbenindustrie⁷⁷⁶, wurden entschädigungslos konfisziert, und „*in die Hände des schaffenden Volkes*“ gelegt, um den Faschismus, den Imperialismus und den Militarismus zu beenden⁷⁷⁷. Dies wurde wie folgt begründet: „*Im neuen Deutschland dürfen Parasiten am deutschen Volke kein Lebensrecht mehr haben.*“⁷⁷⁸ Welche mit dem Nationalsozialismus verwandte Wortwahl, jedoch wurde „Parasit“ einfach anders definiert. Das konfiszierte Eigentum wurde an Kleinbauern verteilt⁷⁷⁹.

Die Enteignung erfolgte durch russische bzw. deutsche Stellen auf der Grundlage lokaler und regionaler Regelungsvorschriften bzw. ab 30. 10. 1945 aufgrund des SMAD-Befehls Nr. 124, 64 und 97 und u.a. auf Grund folgender Vorschriften⁷⁸⁰: Verordnung der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg vom 5. 8. 1946 zur entschädigungslosen Übergabe von Betrieben und Unternehmungen in die Hand des Volkes, dem Gesetz Nr. 4 des Präsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. 8. 1946 zur Sicherung des Friedens durch Überführung von Betrieben der Faschisten und Kriegsverbrecher in die Hände des Volkes, dem Gesetz des Präsidenten der Landesverwaltung Sachsen vom 30. 6. 1946 über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes, der Verordnung des Präsidenten der Provinz Sachsen vom 30. 7. 1946 betreffend die Überführung sequestrierter Unternehmen und Betriebe in das Eigentum der Provinz Sachsen, dem Gesetz des Präsidenten des Landes Thüringen vom 24. 7. 1946 betreffend die Übergabe von sequestrierten und konfiszierten Vermögen durch die Sowjet-Militär-Administration an das Land Thüringen und dem Gesetz des Magistrats von Groß-Berlin vom 8. 2. 1949 zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten i.V.m. Übergabebefehlen der SMAD bzw. der SMA der Länder, Verwertungsbeschlüsse der Länderregierungen und der DWK vom 21. 9. 1948 über sog. sonstiges Vermögen (Enteignung - Listen A, Freigabe - Listen B).

Die weitgehend wortlautübereinstimmenden Rechtsvorschriften legten fest, dass Grundbesitz mit allem darauf befindlichen landwirtschaftlichen Vermögen über 100 ha und von Kriegsverbrechern, Kriegsschuldigen, Naziführern, führenden Personen des Hitlerstaates entschädigungslos enteignet wurde. Diese deutschrechtlichen Enteignungen, die durch die Provinzialverwaltungen und die Verwaltung der föderalen Länder auf den Gebieten der gesetzgebenden, richterlichen und vollstreckenden Gewalt erfolgten, sind von den Sowjets durch SMAD-Befehl Nr. 110 Ziff. 2 vom 22.

⁷⁷⁴ Papier, Möller, in: NJW 1999, 3296 f.

⁷⁷⁵ Befehl Nr. 1 der SMAD über die Bildung der Sowjetischen Militärverwaltung vom 9.6.1945, abgedruckt, in: Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR, S. 31.

⁷⁷⁶ Kontrollratsgesetz Nr. 9 über Beschlagnahme und Kontrolle des Vermögens der I.G. Farbenindustrie, abgedruckt, in: Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR, S. 198.

⁷⁷⁷ Entwurf der Bodenreform, und weitere Verordnungen, Befehl Nr. 97 der SMAD über die Schaffung einer Deutschen Zentralkommission für Beschlagnahme und Sequestrierung vom 29.3.1946, Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes vom 30.6.1946, abgedruckt, in: Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR, S. 169 ff., 200 ff.

⁷⁷⁸ Richtlinien der KPD-Bezirksleitung für die Provinz Brandenburg, abgedruckt, in: Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR, S. 177.

⁷⁷⁹ Z.B. Verordnung der Provinzialverwaltung Sachsen über die Erfassung von beschlagnahmtem und herrenlosem Vermögen, abgedruckt, in: Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR, S. 194 f.

⁷⁸⁰ Schnabel, in: VIZ 1997, 12 ff., vgl. auch Heinz, in: BB 1993, 733, Schweisfurth, in: BB 1991, 281, Die Enteignungen in der sowjetischen Besatzungszone und die Verwaltung des Vermögens von nicht in der Sowjetzone ansässigen Personen, S. 1 ff., Hacker, S. 12 ff., Biehler, S. 1 ff., Steinberg, Die Verfassungsmäßigkeit des Restitutionsausschlusses sowjetzonaler Enteignungen im Einigungsvertrag, in: NJ 1991, 1 ff.

10. 1945 für gesetzkräftig erklärt worden⁷⁸¹. Zwischen 1945 und 1949 enteigneten die Kommunisten in der sowjetischen Besatzungszone etwa 40.000 Grundbesitzer.

In der sowjetischen Besatzungszone unterblieb eine den westlichen Besatzungszonen vergleichbare Rückerstattung durch das NS-Regime entzogener Vermögenswerte⁷⁸². Lediglich der offensichtlich auf die Direktive Nr. 50 des Alliierten Kontrollrates vom 29. 4. 1947 zurückgehende Befehl Nr. 82 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und des Oberbefehlshabers der Gruppe sowjetischer Besatzungstruppen in Deutschland vom 29. 4. 1948 sah eine Rückgabe des durch den Nazistaat beschlagnahmten Eigentums an demokratische Organisationen vor. Ähnlichen Inhalts waren die in den Ländern Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg ergangenen Gesetze aus den Jahren 1945-1948. Sie erfassten lediglich Wegnahmen, aber nicht verfolgungsbedingte Weggaben von Vermögenswerten, d. h. die zahlreichen Arisierungserkäufe, deren wirtschaftliche Bedeutung den durch Beschlagnahme erlittenen Verlusten zumindest gleichrangig war, fielen nicht unter die vorerwähnten Landesnormen⁷⁸³.

Die Rückerstattung richtete sich gegen jeden Erwerber und Nacherwerber, bei geldlichem Ausgleich, wenn der wirtschaftliche Wert bei der Rückgabe höher oder niedriger war, als im Zeitpunkt der Entziehung, wobei Kriegsschäden nicht berücksichtigt wurden. Herangezogen werden konnten der Ersterwerber, der bösgläubige Nacherwerber, die Eltern, sowie Ehegatten und Abkömmlinge des Ersterwerbers und des bösgläubigen Nacherwerbers, schließlich alle, die bei der Wegnahme unangemessen hohe Provisionen erhalten hatten. Kein Anspruch bestand bei verfolgungsbedingter Weggabe, die zahlenmäßig und wirtschaftlich bedeutender war, als die Wegnahme. Auch war die Inanspruchnahme der Abkömmlinge des bösgläubigen Erwerbers ähnlich einer „Sippenhaft“. Rückübertragungsansprüche wurden jedoch oft nicht erfüllt, oder nur rein formell⁷⁸⁴. Im übrigen wurde die Restitution auch nur kurzzeitig praktiziert. So brachte das Oberste Rückerstattungsgericht für die französische Zone bereits in einer Entscheidung vom 18. 3. 1955 zum Ausdruck, es sei nicht bekannt, ob das Thüringische Wiedergutmachungsgesetz noch in Geltung sei. Demnach ist festzustellen, dass es im Bereich der früheren DDR, von vereinzelt Rückgaben durch Beschlagnahme entzogenen Vermögens abgesehen, nicht zu einer umfassenden Rückerstattung ns-entzogenen Vermögens gekommen ist. Die Initiative für eine fundierte Rückerstattungsgesetzgebung in den alten Bundesländern ging von den westlichen Besatzungsmächten aus⁷⁸⁵. Nach Gründung der DDR wurde weitere Rückübertragung nicht mehr durchgeführt. Diese Phase der Wiedergutmachung ist also als interessante Episode zu werten⁷⁸⁶.

2. Rechtliche Lage in der ehemaligen DDR

Das Sachenrecht und insbesondere das Bodenrecht der DDR war wie das gesamte Recht von der marxistisch-leninistischen Ideologie geprägt⁷⁸⁷. Gemäß Art. 22 I der Verfassung der DDR vom 7.10.1949 wurde das Eigentum in gewissen Schranken gewährleistet. Gem. Art. 23 I dieser Verfassung konnten Beschränkungen des Eigentums und Enteignungen nur zum Wohle der Allgemeinheit mit einer angemessenen Entschädigung durchgeführt werden, soweit nichts anderes bestimmt war. Gem. Art. 24 dieser Verfassung konnte bei Missbrauch des Eigentums ohne Entschädigung enteignet werden. Betriebe der Kriegsverbrecher und aktiven Nationalsozialisten wurden enteignet und Eigentum des Volkes, ebenso galt dies für Betriebe, die sich in den Dienst der Kriegspolitik gestellt hatten. Private Großgrundbesitzer mit mehr als 100 Hektar Land wurden entschädigungslos enteignet⁷⁸⁸. Es fanden nur sehr vereinzelt Verfahren zur Wiedergutmachung statt⁷⁸⁹.

Das seit 1.1.1976 geltende Zivilgesetzbuch (ZGB) erfasste die sachenrechtliche Rechtslage nur zum Teil. Getrennt wurde insbesondere im Rahmen der Eigentumsordnung zwischen dem sozialistischen Eigentum und dem individuellen Eigentum. Innerhalb dieser Kategorien war das sozialistische Eigentum in

⁷⁸¹ Schnabel, in: VIZ 1997, 14.

⁷⁸² Graf, S. 16.

⁷⁸³ Düx, in: VIZ 1992, 258, Graf, S. 16 f.

⁷⁸⁴ Graf, S. 57, zur genauen Darstellung siehe, Schwarz, S. 325 f.

⁷⁸⁵ Düx, in: VIZ 1992, 258.

⁷⁸⁶ Graf, S. 57.

⁷⁸⁷ Schwab/Prütting, S. 20.

⁷⁸⁸ Verfassung der DDR abgedruckt, in: Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR, S. 258 ff., vgl. auch Steinberg, Die Verfassungsmäßigkeit des Restitutionsausschlusses sowjetzonaler Enteignungen im Einigungsvertrag, in: NJ 1991, 2 ff.

⁷⁸⁹ BVerwG, in: VIZ 1997, 587.

das sogenannte Volkseigentum sowie das Genossenschafts- und Organisationseigentum aufgespalten, während das individuelle Eigentum als sogenanntes persönliches Eigentum oder als sonstiges Privateigentum auftrat⁷⁹⁰. Charakteristisch für die Bodeneigentums- und Nutzungsstruktur in der DDR war der Begriff des Volkseigentums; dieses war nicht belastbar und nicht veräußerbar, es stammte aus Enteignungen, besonders von Unternehmen und der Industrie, Konzernen und Banken, ebenso aus Flächen, die bis zum Ende des Dritten Reiches in dessen Eigentum oder anderer Gebietskörperschaften standen, Vermögen von Republikflüchtlern, Erbmassen von Erblasern, die keine Erben bis zur 3. Ordnung hatten. Man kann jedoch nicht davon ausgehen, dass alle diese Grundstücke rechtswidrig enteignet worden sind. Verwaltet wurden diese Grundstücke durch die sogenannten Rechtsträger, etwa Gemeinden und volkseigene Betriebe, die den Bürgern auch diesbezüglich in engen Grenzen Nutzungsrechte ausgeben konnten, soweit sie sie nicht selbst nutzten, die Bürger konnten dann durch verschiedenste Vorschriften, wie z.B. §§ 287 ff. ZGB, daran Gebäudeeigentum als persönliches Eigentum erwerben. All dies konnte ins Grundbuch eingetragen werden, das Grundstück selbst erschien dann oft unbelastet, obwohl es dies nicht war⁷⁹¹. Das Gebäudeeigentum war veräußerbar und konnte sogar mit Hypotheken belastet werden. Nicht verwechselt werden darf dies mit sogenannten Baulichkeiten i.S.d. § 296 I 1 ZGB, wozu Wochenendhäuser und andere in Ausübung eines vertraglichen Nutzungsrechts errichtete Bauten zählten. Diese sind unabhängig vom Grund Eigentum des Nutzungsberechtigten und wurden als bewegliche Sachen behandelt, sie wurden deswegen nicht in Grundbuch eingetragen⁷⁹². Besondere Schwierigkeiten bereitet die Tatsache, dass die Eigentumslage bei Grundstücken häufig zwischen dem Boden und seinen Bestandteilen trennte, es galt nicht der einheitliche Sachbegriff des BGB, sondern eine Realteilung von Boden und Gebäuden⁷⁹³.

Dieses System konnte nach der Wende nicht weitergeführt werden⁷⁹⁴, da z.B. Grundsicherungen sehr schwer waren, was Investitionen entgegenstand. Erste Auflockerungen wurden noch durch die Regierung Modrow getätigt, um der anstehenden Flucht in die Sachwerte wegen der Währungsunion gerecht zu werden, und aus der Angst heraus, das BGB könnte manche „Eigentümer“ als „Quasi-Mieter“ sehen⁷⁹⁵. Die sogenannten Neubauern erwarben niemals Eigentum im Sinne der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland an ihrem Bodenreformbesitz⁷⁹⁶. Sie hatten nur ein Nutzungsrecht, dem eine Bewirtschaftungspflicht korrespondierte⁷⁹⁷. Eine Aufgabe der Bewirtschaftung - aus welchen Gründen auch immer - zog von Gesetzes wegen den Entzug des Nutzungsrechtes nach sich, alle rechtlichen Beziehungen des Neubauern zu „seiner“ ehemaligen Wirtschaft waren damit erloschen⁷⁹⁸.

3. Rechtliche Lage seit 1990

a. Gemeinsame Erklärung (GE) vom 15.6.1990

Ihre Ursache haben die im Vermögens- und im Ausgleichsleistungsgesetz geregelten Fragen vor allem in folgenden Aspekten der deutschen Teilung, nämlich dem forcierten Aufbau des Sozialismus in der SBZ-DDR, der massenhaften Abwanderung besonders der begüterten Schichten nach Westdeutschland und der im Laufe der Jahre immer stärkeren Abkapselung der DDR, drei Aspekte, die sich gegenseitig bedingen. Der Klassenkampf richtete sich gegen die Oberschicht und das Bürgertum und drängte sie zur Abwanderung, die durch den Sog des westlichen Wohlstands verstärkt wurde. Dieser Aderlass schwächte die DDR derart, dass sie sich zu hermetischer Abriegelung ihrer Westgrenze, ungeachtet des damit verbundenen gewaltigen Prestigeverlustes, gezwungen sah⁷⁹⁹.

Die Schädigungstatbestände des Vermögensgesetzes, die den vermögensrechtlichen Anspruch, sei es auf Restitution, sei es auf Entschädigung auslösen, haben einen gemeinsamen Nenner: Es geht um die Wiedergutmachung von nachhaltigen, politisch bedingten, diskriminierenden, insbesondere konfiskatorischen Eingriffen in private Vermögenspositionen. Außerdem geht es um die

⁷⁹⁰ Schwab/Prütting, S. 20.

⁷⁹¹ Albrecht, S. 11, 12, 13.

⁷⁹² Albrecht, S. 13.

⁷⁹³ Schwab/Prütting, S. 20.

⁷⁹⁴ Vgl. dazu und zu Recht der DDR Bohrisch, S. 1 ff., Wolter, S. 1 ff., Rohde, S. 1 ff., Lieser-Triebnigg, S. 1 ff., Löbke, S. 12 ff., Heuer, S. 1 ff., Bestimmungen der DDR zu Eigentumsfragen, S. 1 ff., Kroeschell, in: Festschrift für Rittner, S. 323 ff.

⁷⁹⁵ Albrecht, S. 14, 15.

⁷⁹⁶ Lenz, in: VIZ 1996, 177 ff.

⁷⁹⁷ Krüger, in: DTZ 1991, 393.

⁷⁹⁸ Krüger, in: DTZ 1991, 393.

⁷⁹⁹ Motsch, in VIZ 1999, 442.

Wiedergutmachung von NS-verfolgungsbedingten Vermögensverlusten, die in der SBZ-DDR, von Ausnahmen abgesehen, überhaupt nicht oder jedenfalls nicht so stattfanden, wie es das alliierte Rückerstattungsrecht vorgesehen hatte⁸⁰⁰.

Die Eckwerte zur Lösung all dieser konfliktreichen und emotionsgeladenen Probleme finden sich in der GE vom 15. 6. 1990, in einer politischen Absichtserklärung, die durch Aufnahme in den Einigungsvertrag in den Rang von Rechtsvorschriften erhoben wurde, Art. 41 I und Anlage III Einigungsvertrag⁸⁰¹. Ihre Nr. 1 findet sich wörtlich in dem Gemeinsamen Brief vom 12. 9. 1990 der beiden deutschen Außenminister wieder, der Bestandteil des unter dem magischen Kürzel „Zwei-plus-Vier,, firmierenden Vertragswerkes der beiden deutschen Staaten mit den Siegermächten des Zweiten Weltkriegs ist⁸⁰². Den Eckwerten vorangestellt ist eine Präambel. Sie nennt als Ziele den sozialverträglichen Ausgleich unterschiedlicher Interessen, die Rechtssicherheit und Rechtseindeutigkeit, das Recht auf Eigentum und die dauerhafte Sicherung des Rechtsfriedens in einem künftigen Deutschland. Die Eckwerte füllen dieses Programm aus und sind ihrerseits in Gestalt des Vermögensgesetzes und der zugehörigen gesetzlichen Regelungen zu handhabbaren Rechtsnormen weiterentwickelt worden. Zur Einordnung dieser Eckwerte in die Normenhierarchie, insbesondere zu ihrem Verhältnis zum Vermögensgesetz, lässt sich sagen⁸⁰³: Die Eckwerte verhalten sich zu den gesetzlichen Vorschriften wie die ratio legis zum Regelungsgehalt einer Norm. Sie sind also eine Auslegungshilfe für vermögensrechtliche Bestimmungen, auf die bei Verständnisschwierigkeiten oder in Zweifelsfragen zurückzugreifen ist.

Von den in der Präambel genannten Zielen erscheint zunächst das Recht auf Eigentum, und zwar auf Eigentum im Sinne des zivilrechtlichen Privateigentums, das Klarste. Doch wessen Privateigentum ist gemeint? Das des früheren Eigentümers, der z.B. als sogenannter Republikflüchtling seine in der SBZ-DDR zurückgelassenen Vermögenswerte verloren hat, oder das Eigentumsrecht des heutigen Nutzers, der nach dem Recht der DDR ordnungsgemäß persönliches Eigentum oder ein dingliches Nutzungsrecht an dem betreffenden Objekt erworben hat? Offenkundig ist nicht das konkrete Eigentum dieser oder jener Person oder dieser oder jener Gruppe von Personen gemeint, sondern das Rechtsinstitut des Privateigentums. Bei der Regelung offener Vermögensfragen geht es nicht nur, und vielleicht nicht einmal in erster Linie, um die Wiedergutmachung bestimmter Schädigungen, sondern vor allem auch um die Rückkehr zu privatnützigen, marktkonformen Eigentumsstrukturen im Beitrittsgebiet. Dies ist die ordnungspolitische Funktion der Regelung offener Vermögensfragen, die mit gleichem Gewicht neben der Wiedergutmachungsfunktion steht. Für beide Ziele gilt das Gebot des sozialverträglichen Ausgleichs, also des Versuchs in angemessener Weise sowohl die Interessen der Geschädigten als auch die berechtigten Interessen der heutigen Nutzer-Eigentümer zu wahren⁸⁰⁴.

Die Eckwerte lösen den Interessenkonflikt zwischen den Geschädigten, frühere Eigentümer, einerseits und den heutigen Nutzern, heutige Eigentümer oder Nutzungsberechtigter andererseits, mit Hilfe folgender Maximen auf⁸⁰⁵:

aa. Primat der Restitution

Wo dies ohne Hintanstellung höher zu bewertender Interessen möglich ist, bekommt der Geschädigte das Eigentum an dem entzogenen Objekt zurück. Der Grund für diesen Vorrang ist das erwähnte Interesse an der Rückkehr zu privatnützigen Eigentumsstrukturen, ordnungspolitische Funktion, womit zugleich der sozialistischen Vorstellung von der Verwerflichkeit des Privateigentums, an Produktionsmitteln, entgegengewirkt wird.

bb. Ausschlussgründe wegen höherwertiger Interessen

Der Primat der Restitution wird verdrängt durch das Vertrauen in den Bestand redlich erworbener Rechtstitel, die Erhaltung von für die Allgemeinheit wichtigen Einrichtungen, die Erhaltung von Produktionsstätten mit ihren Arbeitsplätzen.

⁸⁰⁰ Motsch, in VIZ 1999, 442.

⁸⁰¹ Motsch, in VIZ 1999, 442, vgl. auch Von Hugo, S. 12 ff.

⁸⁰² Motsch, in VIZ 1999, 442.

⁸⁰³ Motsch, in VIZ 1999, 442.

⁸⁰⁴ Motsch, in VIZ 1999, 442.

⁸⁰⁵ Motsch, in VIZ 1999, 442, Steinberg, Die Verfassungsmäßigkeit des Restitutionsausschlusses sowjetzonaler Enteignungen im Einigungsvertrag, in: NJ 1991, 2 ff.

cc. Anspruch auf Entschädigung bei Bejahung eines Ausschlussgrundes

Ein Berechtigter, der infolge eines Ausschlussgrundes das entzogene Objekt nicht zurückbekommen kann, erhält einen Ausgleich in Geld, und zwar die, dem Grunde nach schon im Vermögensgesetz vorgesehene Entschädigung aus einem, außerhalb des Staatshaushalts zu bildenden Entschädigungsfonds; die Höhe der Entschädigung und die Finanzierung des Entschädigungsfonds bestimmte der gesamtdeutsche Gesetzgeber.

dd. Nichtrückgängigmachung von Besatzungsenteignungen

Rechtsakte und -handlungen der Besatzungsmächte unterliegen nicht der Revision seitens deutscher Behörden oder Gerichte. Bei konfiskatorischen Eingriffen, insbesondere entschädigungslosen Enteignungen war es Sache des gesamtdeutschen Gesetzgebers, eine staatliche Ausgleichsleistung zu normieren und zu gewähren.

ee. Zusammenfassung

Die im Einigungsvertrag verankerten Eckwerte zur Regelung offener Vermögensfragen sahen von vornherein ein Mischsystem von Rückgabe einerseits und von Geldleistungen zwecks Wiedergutmachung andererseits vor. Der Hauptgrund für das, durch Ausschlussgründe relativierte, Primat der Rückgabe war und ist das ordnungspolitische Interesse an der Rückkehr zu privatnützigen Eigentumsstrukturen im Beitrittsgebiet. Diese Feststellung ist wichtig in Hinblick auf die Frage, ob sich die Höhe der Entschädigung, die unter dem Gesichtspunkte der Wiedergutmachung zu leisten ist, am Restitutionswert zu orientieren hat oder nicht.

b. Einigungsvertrag (EV)

aa. Grundlagen

Der Vertrag zwischen der BRD und der DDR über die Herstellung der Einheit vom 31.8.1990 hat die Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands in ihrem rechtlichen Fundament herbeigeführt⁸⁰⁶.

Ausgangspunkt für die Schaffung der Rechtseinheit ist Art. 8 EV. Demgemäß gilt das gesamte bisherige Bundesrecht der BRD ab dem 3.10.1990 auch für die neuen Bundesländer und Berlin, soweit es nicht in seinem Geltungsbereich auf bestimmte Länder oder Landesteile in der bisherigen Bundesrepublik beschränkt ist, und soweit es nicht durch den EV, insbesondere dessen Anlage I mit einer Vielzahl von Übergangsregelungen anders bestimmt ist⁸⁰⁷. In dieser Anlage I in Teil B unter Kapitel III ist alles aufgeführt, was abweichend vom Grundsatz des Art. 8 EV besonderer Regelung bedurfte. Unter dem Sachgebiet B, Bürgerliches Recht, wird in Abschnitt II das EGBGB geändert und ergänzt, der darin enthaltene § 233 EGBGB betrifft das Sachenrecht⁸⁰⁸.

Art. 9 EV regelt die Fortgeltung des Rechts der DDR. Das Recht der DDR, das nach der Kompetenzordnung des GG Landesrecht ist oder bezüglich dessen der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat, gilt als Landesrecht weiter, allerdings nur soweit, als dieses Recht mit dem GG und dem Recht der EG vereinbar ist. Das Recht der DDR, das nach der Kompetenzordnung des GG Bundesrecht ist und dessen Gegenstand einheitlich in der bisherigen BRD geregelt ist, bleibt als partielles Bundesrecht insoweit in Kraft, als dies in der Anlage II zum EV ausdrücklich aufgeführt ist und es mit höherrangigem. Recht vereinbar ist, Art 9 II EV.

Die Regelung offener Vermögensfragen, also die Bearbeitung der Materie, die im Grundlagenvertrag vom 21. 12. 1972 durch einen Protokollvermerk ausgeklammert worden war, gehört zum durch den Einigungsvertrag geschaffenen Transformations- und Übergangsrecht. Sie betrifft einen Ausschnitt aus dem Recht der Vermögensfragen im weiteren Sinne, das auch Gebiete wie die Privatisierung des ehemals volkseigenen Vermögens, dessen Aufteilung und Flurstück genaue

⁸⁰⁶ Schwab/Prütting, S. 21. Zum Einigungsvertrag siehe Nissel, in: DTZ 1990, 330, Lörler, in: NVwZ 1991, 133, BVerfG, in: VIZ 1996, 384, Behrendt, in: VIZ 1998, 361, Wasmuth, in: DTZ 1990, 294, Purps, in: LKV 1994, 172, Papier, in: NJW 1991, 193, Lange, in: DTZ 1991, 329, Früh, in: LKV 1992, 150, Blumenwitz, in: NJW 1990, 3041, Stern, in: DTZ 1990, 289. Zum Schicksal der Staatsverträge der DDR siehe Drobnig, in: DTZ 1991, 76 ff., BVerfG, in: VIZ 2001, 33, Maurer, in: JZ 1992, 183, Erläuterungen zum Einigungsvertrag, S. 1 ff., Hufeld, S. 45 ff., Bannanas, S. 24 f., Albrecht, S. 12 ff., Viehmann, S. 23 ff., Rohde, in: DNotZ 1991, 186.

⁸⁰⁷ Schwab/Prütting, S. 21.

⁸⁰⁸ Schwab/Prütting, S. 21, Böhringer, in: DTZ 1994, 301 ff., vgl. auch LG Leipzig, in: VIZ 2000, 694.

Zuordnung innerhalb der unterschiedlichen Gebietskörperschaften und der öffentlichen Hand oder die Sammlung und Verwendung des Parteien- und sozialistischen Massenorganisationsvermögens umfasst⁸⁰⁹.

bb. Grundentscheidung des EV: Wiedergutmachung von NS-verfolgungsbedingten Vermögensverlusten

Die GE vom 15. 6. 1990 enthält keine Aussage zu zwei besonders wichtigen und großen Komplexen, nämlich dem der Wiedergutmachung von NS-verfolgungsbedingten Vermögensverlusten und dem möglichst unbehinderten wirtschaftlichen Aufbau im Beitrittsgebiet, also dem Investitionsvorrang⁸¹⁰.

Die Eckwerte für den erstgenannten Komplex finden sich in einem Schriftwechsel vom 6. 9. 1990 zwischen Bundeskanzler Dr. Kohl und Präsident Dr. I. Miller, Conference on Jewish Material Claims against Germany und einem Bestätigungsschreiben vom 27.-28. 9. 1990 des Auswärtigen Amtes gegenüber den Drei Westmächten. Darin wird der Grundsatz der Rückgabe von zwischen 1933 und 1945 entzogenen Vermögenswerten unter Anwendung der Regelung des Vermögensgesetzes und hilfsweise der Entschädigung unter Berücksichtigung der im Rückerstattungsrecht enthaltenen Entschädigungsregelungen fixiert⁸¹¹.

Dass die DDR zögerte, die Regelungen des Vermögensgesetzes auf die NS-verfolgungsbedingten Vermögensverluste entsprechend anzuwenden, zeigt sich auch an der Nichtberücksichtigung dieser Fallgruppe in der ersten und in der zweiten Anmeldeverordnung vom 11. 7. und vom 21. 8. 1990; erst die dritte Anmeldeverordnung vom 10. 10. 1990 umfasst auch die Fälle des § 1VI VermG: Hintergrund war die, letztlich unrealistische, Vorstellung, dieser Bereich könne im Wege eines Globalentschädigungsabkommens zwischen DDR und Jewish Claims Conference geregelt werden⁸¹².

cc. Grundentscheidung des EV: Investitionsvorrang

Der zweite Komplex, also der Vorrang des Investitionsinteresses vor dem Restitutionsinteresse im engeren Sinne, schob sich erst im Laufe der politischen Auseinandersetzungen über die Eckwerte in den Vordergrund. Sie wurde als Prinzipienstreit „Rückgabe vor Entschädigung oder umgekehrt,“ geführt. Das Ergebnis war ein Kompromiss: Zwar blieb es bei den Eckwerten der GE, doch wurde der Primat der Restitution relativiert durch den besagten Investitionsvorrang. In Gestalt von Art. 41 II EV bekam er denselben Rang wie die Eckwerte der GE. Seine Bedeutung wurde dadurch unterstrichen, dass das Investitionsvorranggesetz in Anlage II EV vor dem Vermögensgesetz rangiert, obwohl jenes ohne dieses keinen Sinn hat⁸¹³.

dd. Grundentscheidung des EV: Ausschluss des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes(AKG)

Gem. §§ 1, 2 AKG ist der Anspruch des Eigentümers auf Herausgabe eines von der früheren Wehrmacht oder der Deutschen Reichsbahn in Besitz genommenen, in den neuen Bundesländern gelegenen Grundstücks erloschen; § 1 I Nr. 1 AKG hat zwar nur Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich u.a. des Sondervermögens Deutsche Reichsbahn zum Gegenstand. Gem. § 2 Nr. 2 AKG sind die Vorschriften des Gesetzes aber entsprechend auf Ansprüche gegen den Bund oder andere öffentliche Rechtsträger anzuwenden, die auf Herausgabe von Grundstücken gerichtet sind, die von den in § 1 I AKG genannten Rechtsträgern in Besitz genommen wurden (gleichgestellte Ansprüche)⁸¹⁴. Zwar sieht § 19 AKG vor, dass Ansprüche aus dem Eigentum oder aus anderen Rechten an einer Sache auf deren Herausgabe zu erfüllen sind. Die Vorschrift ist indessen auf Grundstücke, die im Beitrittsgebiet belegen sind, nach den Vorschriften des Einigungsvertrags und seiner Anlagen (Art. 8 i.V.m. Anl. I Kap. IV Sachgeb. A Abschn. I Nr. 12 und Abschn. II Nr. 2 EV) nicht anzuwenden. eine entsprechende Anwendung des in den alten Bundesländern geltenden § 19 AKG („Aussonderungsrecht im Staatskonkurs“) ist ausgeschlossen⁸¹⁵. Der objektivierte Wille des Gesetzgebers, der sich aus dem

⁸⁰⁹ Motsch, in VIZ 1999, 441.

⁸¹⁰ Motsch, in VIZ 1999, 443.

⁸¹¹ Motsch, in VIZ 1999, 443.

⁸¹² Motsch, in VIZ 1999, 443.

⁸¹³ Motsch, in VIZ 1999, 443.

⁸¹⁴ BGH, in: NJW 1999, 489.

⁸¹⁵ BGH, in: NJW 1999, 489 f., mit weiteren Nachweisen.

Wortlaut des Einigungsvertrags und seiner Anlagen sowie aus dem Sinnzusammenhang, in dem diese Vorschriften stehen, erschließt, ist auf eine Ungleichbehandlung der Eigentümer gerichtet, je nachdem, ob sich ihr Grundstück in den alten oder den neuen Bundesländern befindet. Es fehlt also an einer Regelungslücke für eine analoge Anwendung des § 19 AKG. Vom Inkrafttreten des Bundesrechts im Beitrittsgebiet gem. Art. 8 EV ist nach dessen Anl. I Sachgeb. A Abschn. I Nr. 12 das Allgemeine Kriegsfolgenrecht mit Ausnahme des Erlöschensstatbestandes des § 1 und seiner Erweiterung durch die Gleichstellungsvorschrift (§ 2) herausgenommen. Abschn. II Nr. 2 der Anlage hat eine Einzelvorschrift des Gesetzes zum Gegenstand, nämlich dessen § 33, der in geänderter und ergänzter Form gelten soll. § 19 AKG ist mithin als partikuläres Bundesrecht auf den ursprünglichen Geltungsbereich des Allgemeinen Kriegsfolgenrechts, die alten Bundesländer, beschränkt⁸¹⁶. In der Unterrichtung der Bundesregierung vom 10. 9. 1990 heißt es zu Kap. IV, Sachg. A, Abschnitt I, Nr. 12⁸¹⁷:

„Die §§ 1 und 2 des Allgemeinen Kriegsfolgenrechts regeln das Erlöschen von Ansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger. Diese Rechtsfolge soll auch für den beigetretenen Teil Deutschlands gelten. Aus diesem Grunde sind die §§ 1 und 2 überzuleiten. Für den § 3 sowie den Zweiten und Sechsten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgenrechts gelten die Ausführungen zu den Nummern 1 bis 10, 13, 14, 16-21, für den Dritten Teil die Ausführungen zu den Nummern 11 und 15 entsprechend“.

Zu Nrn. 1-10, 13, 14, 16-21 heißt es in den Erläuterungen⁸¹⁸:

„Die Kriegsfolgenrechts der Bundesrepublik Deutschland (ausgenommen das Bundesentschädigungsgesetz, das Bundesentschädigungsschlußgesetz und das Rückerstattungsrecht) sind grundsätzlich nicht auf den beigetretenen Teil Deutschlands überzuleiten, da der Zweck dieser Regelungen heute als erledigt anzusehen ist. Dies gilt insbesondere für die unter den vorbezeichneten Ziffern genannten Rechtsvorschriften zur Regelung von Schäden und sonstigen Folgen, die durch Maßnahmen des Deutschen Reiches und anderer öffentlicher Rechtsträger oder durch den Krieg und seine Folgen verursacht worden sind“.

Unter „Sachgebiet D: Kriegsfolgenrecht“ heißt es⁸¹⁹:

„Die Kriegsfolgenrechts der Bundesrepublik Deutschland sollen grundsätzlich nicht auf die in Artikel 3 des Vertrages genannten Länder übergeleitet werden, da ihr Zweck im Kern heute weitgehend als erfüllt angesehen werden kann (vgl. Kap. IV A Abschn. I). Eine Generalbereinigung soll dem gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten bleiben. Etwas anderes gilt für Gesetze, die die Aufnahme, Eingliederung und Entschädigung für neu eintreffende Aussiedler regeln . . .“

Die Anfrage des BGH vom 26. 11. 1997, ob die Bundesregierung die in den Erläuterungen zu den Anlagen zum Einigungsvertrag als „dem gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten“ bezeichnete Generalbereinigung des Kriegsfolgenrechts als erfolgt ansehe, hat das Bundesministerium der Justiz mit Antwortschreiben vom 9. 2. 1998 bejaht und dabei auf beigefügte Stellungnahmen des Bundesinnenministeriums und des Bundesministeriums der Finanzen verwiesen. Das Bundesinnenministerium hat ausgeführt, weitere Änderungen des noch fortgeltenden Kriegsfolgenrechts würden nur noch dann und nur insoweit vorgenommen werden, als sie durch die politische, wirtschaftliche und historische Entwicklung notwendig würden. Das Bundesministerium der Finanzen hat u.a. mitgeteilt, die Generalbereinigung des Kriegsfolgenrechts sei im wesentlichen durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. 12. 1992 (BGBl. I, 2094), bei dem die Aussiedlerproblematik im Vordergrund gestanden habe, erfolgt. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen seien im Rahmen des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes vom 27. 9. 1994 (BGBl. I, 2624) das Vertriebenen-zuwendungs-gesetz (Art. EALG) und die Regelung über die Kraftloserklärung von RM-Wertpapieren (Art. 11 EALG) ergangen. Eine weitere Bereinigung des Kriegsfolgenrechts sei nicht beabsichtigt. Es werde gleichbleibend keine Notwendigkeit gesehen, weitere Kriegsfolgenrechts

⁸¹⁶ BGH, in: NJW 1999, 489 f., mit weiteren Nachweisen.

⁸¹⁷ Erläuterungen zu den Anlagen zum Einigungsvertrag, BT-Dr. 11-7817.

⁸¹⁸ Erläuterungen zu den Anlagen zum Einigungsvertrag, BT-Dr. 11-7817.

⁸¹⁹ Erläuterungen zu den Anlagen zum Einigungsvertrag, BT-Dr. 11-7817.

auf das Gebiet der ehemaligen DDR zu übertragen. Dies gelte insbesondere hinsichtlich des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes, von dem nur die §§ 1 und 2 übergeleitet worden seien⁸²⁰.

Diese Stellungnahme macht deutlich, dass die Bundesregierung von einer abgeschlossenen Regelung des Kriegsfolgengesetzes ausgeht und dazu den Standpunkt vertritt, gem. §§ 1 und 2 AKG seien im Beitrittsgebiet - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist - alle von diesem Gesetz erfassten Ansprüche erloschen. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber anderer Auffassung war, sind nicht ersichtlich. Argumentiert wird auch, dass insgesamt durch das AKG kein Ausgleich für den Staatsbankrott geschaffen werde sollte, sondern eine Grundlage für die Zukunft. Nach dem BGH ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber es nach Herstellung der Einheit Deutschlands weitgehend bei den Ergebnissen der unterschiedlichen Entwicklung des Kriegsfolgerechts in beiden Teilen Deutschlands belassen hat. Nach der Rechtsprechung des BGH gilt der Auftrag des Gesetzgebers, Prioritäten zu setzen, auch für die Situation nach der Wiedervereinigung, die den Staat erneut mit den nicht vollständig abgewickelten Folgen des Krieges und der NS-Herrschaft konfrontiert und zugleich vor die Aufgabe des Wiederaufbaus in den neuen Bundesländern gestellt hat. Bei der Gewichtung der Staatsaufgaben und der Einschätzung von wirtschaftlicher Lage und finanzieller Leistungskraft kommt dem Gesetzgeber ein besonders weiter Beurteilungsspielraum zu. In dieser Situation kann derjenige, der als Kriegsfolge eine Eigentumsbeeinträchtigung erlitten hat, nicht aufgrund der Zufälligkeit, dass gerade das ihm entzogene Objekt noch verfügbar ist, eine Bevorzugung gegenüber anderen verlangen, deren Eigentumsstörung nicht rückgängig gemacht werden kann⁸²¹.

Auch das BVerfG sieht das so. Es sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber lediglich schwerwiegendes NS-Unrecht zum Anlass nahm, unterlassene Wiedergutmachung in den neuen Bundesländern nachzuholen und andere vermögensschädigende Maßnahmen darin nicht mit einbezog. Eine dadurch bewirkte Schlechterstellung kann dem Einzelnen zugemutet werden, schon weil 40 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg niemand ernsthaft damit rechnen konnte, sein Eigentum zurückzuerhalten. Ein Verstoß gegen Art. 3 GG liegt dadurch nicht vor⁸²². Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges entstanden auf deutschem Boden zwei Staaten mit unterschiedlicher Staatsform und unterschiedlicher Gesellschaftsordnung, die mit den Kriegsfolgen und dem in der NS-Zeit geschehenen Unrecht in unterschiedlicher Weise umgingen. Dabei folgte die Bundesrepublik Deutschland dem Grundsatz, dass jeder der beiden deutschen Staaten für die Kriegsfolgenbewältigung in seinem Gebiet zuständig war. In diesem Zusammenhang erließ sie unter anderem § 19 AKG, aus dem für in der DDR belegenes Grundstück keine Ansprüche mehr hergeleitet werden können. Der Belegenheitsort des Grundstücks war für ihre Schlechterstellung gegenüber den Eigentümern von in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Grundstücken schon deshalb eine ausreichende Rechtfertigung, weil die Bundesrepublik über die Grundstücke nicht verfügen konnte. Von dem Grundsatz, dass jeder der beiden deutschen Staaten für die Kriegsfolgenbewältigung in seinem Gebiet zuständig gewesen war, durfte das wiedervereinigte Deutschland nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland weiterhin ausgehen. Es sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber lediglich schwerwiegendes, in der NS-Zeit geschehenes Unrecht zum Anlass nahm, die in den neuen Bundesländern unterlassene Wiedergutmachung nachzuholen, und andere vermögensschädigende Maßnahmen, die die Voraussetzungen der insoweit geschaffenen Wiedergutmachungsregelungen nicht erfüllen, ohne Wiedergutmachung oder Rückabwicklung ließ. Die Bundesrepublik Deutschland wäre nicht nur finanziell, sondern auch administrativ überfordert gewesen, wenn sie verpflichtet gewesen wäre, neben der Wiedergutmachung für erlittenes Unrecht auch alle in der DDR durch nicht bereinigte Kriegsfolgen Geschädigten nachträglich so zu stellen, als hätte es nie zwei deutsche Staaten gegeben⁸²³.

ee. Besitz

Nach Art. 233 § 1 EGBGB ist für den Besitz bestimmt, dass ab dem 3.10.1990 auf alle bestehenden Besitzverhältnisse das BGB Anwendung findet.

⁸²⁰ BGH, in: NJW 1999, 490.

⁸²¹ BGH, in: NJW 1999, 490 f.

⁸²² BVerfG, in NJW 2000, 421.

⁸²³ BVerfG, in NJW 2000, 422.

ff. Eigentum

Eigentumsfragen werden insbesondere in den §§ 2, 4 und 5 des Art. 233 EGBGB geregelt. Dabei musste besonders auf die oben dargestellten unterschiedlichen Eigentumsformen Rücksicht genommen werden. So wurde das bisherige Volkseigentum vom unmittelbaren Rechtsübergang ausgenommen, Art. 233 § 2 II EGBGB, sowie die bisherigen Nutzungsrechte an Grundstücken Art. 233 § 4 II EGBGB i.V.m. §§ 287-294 ZGB⁸²⁴.

Die Frage, wer nach dem 3.10.1990 Eigentümer an den einzelnen Gegenständen des Volkseigentums wurde, regeln die Art. 21 und 22 EV sowie weitere gesetzliche Bestimmungen⁸²⁵, z.B. das Vermögenszuordnungsgesetz. Nach Art. 21 I, II EV steht den Gemeinden das Vermögen zu, das diese am 1.10.1989 und auch am 3.10.1990 zu jeweils eigenen Verwaltungszwecken genutzt haben⁸²⁶. Eigene Verwaltungszwecke sind dabei der kommunale Kindergarten, das kommunale Klärwerk, aber nicht die bisherige Vergabe von Nutzungsrechten an Bürger⁸²⁷. Gem. Art. 22 I EV fiel das Finanzvermögen, auch wenn die Gemeinden als Rechtsträgerin Grundbuch eingetragen waren, zuerst der Bundesvermögensverwaltung zu und wurde dann 50:50 zwischen Bund und Land verteilt, wobei die Gemeinden aus dem Länderanteil befriedigt wurden, so dass die Gemeinden diesbezüglich keine Veräußerung vornehmen konnten. Die Gemeinden hingegen sahen sich als Eigentümer durch gesetzlichen Übergang gem. § 2 Kommunalvermögensgesetz (KVG). Nach Ansicht der Treuhandanstalt und des Bundesfinanzministeriums enthält diese Vorschrift nur eine Verpflichtung zur Übertragung des dort genannten Grundbesitzes, erst die in vielen Fällen nicht mehr vor dem 3.10.1990 abgeschlossene Übergabe-Übernahme-Vereinbarung hätte konstitutive Wirkung gehabt, erst durch sie wäre das Eigentum übergegangen. Für diese Ansicht spricht Anlage II Kapitel III Abschnitt III Nr. 2 EV, wonach das KVG seit dem 3.10.1990 mit der Maßgabe gilt, dass nur bestimmte Vermögensgegenstände „zu übertragen sind“. Wären diese Gegenstände bereits durch Gesetz mit Erlass des KVG in das Eigentum der Gemeinden übergegangen, so wäre diese Formulierung sinnlos gewesen⁸²⁸.

Insgesamt ist also auch beim Eigentum am Grundsatz der Übernahme des BGB festgehalten worden, andererseits bedurfte es aber vielfältiger Abstufungen mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Eigentumsarten und die große Zahl von dinglichen Nutzungsrechten⁸²⁹. Hervorzuheben ist, dass es also noch längere Zeit in den neuen Bundesländern eine Durchbrechung des einheitlichen Sachbegriffs i.S. der §§ 90, 93, 94 BGB geben wird, so dass weiterhin eigene dingliche Rechte an Gebäuden fortbestehen könnten⁸³⁰.

gg. Beschränkt dingliche Rechte

Die Besonderheiten der beschränkt dinglichen Rechte und ihre Fortgeltung versuchen die §§ 3, 4, 5, 6 und 8 des Art. 233 EGBGB zu erfassen. Es gilt nach § 3 I in Abweichung von Art. 8 EV der Grundsatz, dass alle diese Rechte fortbestehen, soweit nicht Ausnahmen normiert sind. Eine spätere Bereinigung hatte sich der Gesetzgeber vorbehalten, § 3 II.

Unter die fortgeltenden beschränkt dinglichen Rechte fallen nicht nur die Mobiliarsicherheiten und die Grundstücksrechte, mit Sonderregelungen für Hypotheken in § 6, sondern auch alle diejenigen Nutzungsrechte an Grundstücken und Gebäuden, die nach altem DDR-Recht als Form des Eigentums angesehen wurden⁸³¹. Nach dem neu geschaffenen Art. 231 § 5 I EGBGB besteht das Gebäudeeigentum als selbstständiges Recht weiter als verdinglichtes Nutzungsrecht, gem. Art. 233 § 4 I EGBGB finden auf Gebäudeeigentum die Vorschriften über das Grundstücksrecht des BGB, mit Ausnahme der §§ 927, 928 BGB, entsprechende Anwendung. Seit dem 3.10.1990 kann jedoch solch ein Eigentum nicht mehr begründet werden. Vergleichbar ist das Gebäudeeigentum mit dem Erbbaurecht. Unklar ist das Verhältnis zwischen Eigentümer und Gebäudeeigentümer und der Inhalt des Nutzungsrechts, ähnliche Fragen, wie bei dem Erbbaurecht kommen somit erneut auf⁸³². Nach dem EV bleiben die vertraglichen Nutzungsverhältnisse und im Zusammenhang damit errichteten Baulichkeiten grundsätzlich bestehen und werden weiterhin gem. §§ 312-315 ZGB behandelt, Art. 232 § 4 EGBGB. Ergänzend gelten die Vorschriften des BGB. Da das

⁸²⁴ Schwab/Prütting, S. 21.

⁸²⁵ Vgl. MüKo/Säcker, BGB, Art. 233 § 2, Rz. 250, BVerwG, in: RÜ BARoV 1997, Nr. 11, 7-9.

⁸²⁶ Vgl. auch Albrecht, S. 15.

⁸²⁷ Albrecht, S. 16, vgl. auch Eckert, in: VIZ 1995, 78.

⁸²⁸ Albrecht, S. 16 f.

⁸²⁹ Schwab/Prütting, S. 21.

⁸³⁰ Prütting/Zimmermann/Heller, Einleitung.

⁸³¹ Schwab/Prütting, S. 22.

⁸³² Albrecht, S. 17, 18.

ZGB diese Baulichkeiten als bewegliche Sachen vergleichbar den Scheinbestandteilen nach § 95 I 2 BGB behandelt, werden diese nunmehr gem. §§ 929 ff. BGB übertragen. Die vertraglichen Nutzungsrechte werden im Zusammenhang mit den am 3.10.1990 bestehenden Schuldverhältnissen in Art. 232 EGBGB behandelt. Daraus kann geschlossen werden, dass es ähnlich wie bei der Veräußerung eines vermieteten Grundstücks keinen gutgläubigen lastenfreien Erwerb eines Grundstücks geben kann, auf dem eine Baulichkeit errichtet wurde. Das Nutzungsverhältnis wird vielmehr in analoger Anwendung von § 571 a.F. BGB zwischen dem Erwerber und dem Eigentümer der Baulichkeit fortgesetzt⁸³³.

In allen übrigen Fällen, in denen der Überlassung von Grundstücken eine dingliche Wirkung nicht zukam, ist durch den EV eine Fortgeltung nicht vorgesehen. Allerdings wurde durch das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz⁸³⁴ vom 14.7.1992 in dem neu eingefügten § 2a des Art. 233 EGBGB ein Moratorium für solche Fälle eingeführt⁸³⁵. Wenn die Voraussetzungen des § 2a I 1 erfüllt sind, wird für einen Nutzer ein zeitlich begrenztes Recht zum Besitz fingiert, das nach § 986 I BGB einem Herausgabeverlangen des Grundstückseigentümers entgegengesetzt werden kann. Der Nutzer wurde weiterhin wie ein redlicher unverklagter Besitzer nach § 993 I BGB für eine Übergangszeit bis Ende 1994 dadurch geschützt, dass von ihm kein Ersatz gezogener Nutzungen verlangt werden konnte⁸³⁶. Das BVerfG hat diese Regelung jedoch für den Zeitraum ab Inkrafttreten des Moratoriums am 22.7.1992 für unvereinbar mit Art. 14 GG erklärt, da der Nutzer ab diesem Zeitpunkt nicht mehr von der Unentgeltlichkeit der Nutzung ausgehen durfte⁸³⁷.

Soweit nicht im Einklang mit dem BGB stehende dingliche Rechte fortbestehen, hat sich die Frage ergeben, wie weit solche dinglichen Rechtspositionen verkehrsfähig sind, also auf Dritte übertragbar sind. Diese Frage hat nunmehr der Gesetzgeber für das Gebäudeeigentum ausdrücklich geregelt, indem er im 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz eine Regelung getroffen hat, wonach auch für Gebäudeeigentum auf Antrag ein eigenes Grundbuchblatt angelegt werden kann, Art. 233 § 2b EGBGB. Damit kann solches Eigentum nach den Vorschriften des BGB übertragen werden⁸³⁸.

c. Vereinbarung vom 27./28.9. 1990, Erstreckung des Bundesrückerstattungsgesetzes (BRüG) und des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) auf die neuen Bundesländer ?

Der Anschluss der bisherigen DDR an die Bundesrepublik eröffnete die Möglichkeit, mit ca. vierzigjähriger Verspätung im Bereich des beigetretenen Territoriums eine umfassende Restitution in Natur wie im Bereich der alten Bundesländer nach Maßgabe der westalliierten Rückerstattungsgesetze durchzuführen. Dass diese Möglichkeit genutzt wurde, war Anliegen der Westalliierten, wie seinerzeit die Fortbestandsgarantie der alliierten Rückerstattungsgesetze im Überleitungsvertrag vom 26. 5. 1952. Durch Vereinbarung vom 27./28. 9. 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten und zu dem Überleitungsvertrag musste sich die Bundesrepublik verpflichten, sämtliche angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die weiterhin gültigen Bestimmungen des Überleitungsvertrages auf dem Gebiet der früheren DDR und in Berlin nicht umgangen werden, d. h. die nach dem Überleitungsvertrag weiter gültigen alliierten Rückerstattungsgesetze durften im Beitrittsgebiet nicht als unmaßgeblich erachtet werden. Schließlich wurde noch einmal ausdrücklich erklärt, dass das Bundesrückerstattungsgesetz und das Bundesentschädigungsgesetz auf das Gebiet der früheren DDR zu erstrecken sind⁸³⁹. Das ist durch Art. 8 EV geschehen. Die Inkraftsetzung des Bundesrückerstattungsgesetzes schloss die alliierte Rückerstattungsgesetzgebung, wie sich aus dessen §§ 1, 2 u. 11 ergibt, ein. Für den Bereich der früheren DDR ist also das Bundesrückerstattungsgesetz und die alliierte Rückerstattungsgesetzgebung wirksam⁸⁴⁰.

⁸³³ Albrecht, S. 20.

⁸³⁴ Zu diesem siehe von Falkenhausen, in: DTZ 1995, 317, Hartkopf, in: VIZ 1992, 388, Märker, in: VIZ 1993, 291, OVG Berlin, in: VIZ 1992, 475, Purps, in: VIZ 2001, 401, Rodenbach, in: NJW 1999, 1425, in: NJW 2000, 3042, Schmidt-Räntsch, in: VIZ 1992, 297, in: VIZ 1992, 169, BVerfG, in: VIZ 1998, 559, Uetritz, in: VIZ 1992, 377.

⁸³⁵ Vgl. dazu Schmidt-Räntsch, in: VIZ 1992, 297, in: VIZ 1992, 169, in: VIZ 1994, 441, Rodenbach, in: NJW 2000, 3042, in: NJW 1999, 1425, Purps, in: VIZ 2001, 401, OVG Berlin, in: VIZ 1992, 475, von Falkenhausen, in: DTZ 1995, 317, Hartkopf, in: VIZ 1992, 388, Uetritz, in: VIZ 1992, 377, Märker, in: VIZ 1993, 291, BVerfG, in: VIZ 1998, 559, in: VIZ 2001, 337, Schnabel, in: NJW 1999, 2465, in: NJW 2000, 2387, Purps, in: NJW 1998, 2563, in: VIZ 2000, 4, Krauß, in: VIZ 1996, 691, Grün, in: NJW 1994, 2641, BARoV, in: DTZ 1995, 355, 354, in: VIZ 1995, 704, Überblick über das SachRBerG, in: VIZ 1995, 639.

⁸³⁶ Schwab/Prütting, S. 22.

⁸³⁷ BVerfG, in: NJW 1998, 3033.

⁸³⁸ Zum Gebäudeeigentum und zur Grundstücksnutzung siehe Horn, S. 341 ff.

⁸³⁹ Düx, in: VIZ 1992, 258.

⁸⁴⁰ Düx, in: VIZ 1992, 258.

Wasmuth vertritt die These, das BRüG sei zwar durch Art. 8 EV auch im Gebiet der ehemaligen DDR in Kraft getreten, die ihm zugrunde liegenden Normen der westlichen Alliierten beträfen aber nicht das Beitrittsgebiet DDR. Für Ansprüche nach dem BRüG sei die Frist zur Anmeldung seit 1. 4. 1959 abgelaufen. Stattdessen habe der Gesetzgeber Ansprüche von NS-Verfolgten im Vermögensgesetz geregelt, durch die Einbeziehung der verfolgungsbedingten Vermögensschäden während der NS-Zeit in den Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes habe der Gesetzgeber grundsätzlich der völkerrechtlichen Pflicht zur Umsetzung der rückerstattungsrechtlichen Bestimmungen auf das Beitrittsgebiet entsprochen⁸⁴¹.

Dies kritisierte Düx⁸⁴²: Wenn ein solches Ergebnis den Beteiligten des Einigungsvertrages und der Vereinbarung mit den Westalliierten vorgeschwebt hätte, könnte nur festgestellt werden, sie handelten arglistig. Eine solche Verhaltensweise lag ihnen natürlich fern, sie beabsichtigten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Restitution NS-entzogenen Vermögens, wie bereits in den alten Bundesländern vollzogen, durchzuführen. Wasmuth nimmt die aus der extrem deliktischen Situation der Jahre 1933-1945 resultierenden Schadensbeseitigungsregelungen der alliierten Rückerstattungsgesetze nicht wahr und sieht gar eine Ungleichbehandlung darin, dass NS-Verfolgte, wenn der ihnen entzogene Vermögensgegenstand später noch Gegenstand einer besatzungsrechtlichen Enteignung im Sinne des § 1 VIII a VermG wurde, im Gegensatz zu nicht verfolgten Personen einen Restitutionsanspruch hätten. Die schwerwiegende Verfolgung in der NS-Zeit wird dann wohl als irrelevante Belanglosigkeit gesehen. Es ist zu befürchten, dass die Integration der Rückerstattungsansprüche betreffend NS-entzogenen Vermögens in das Vermögensgesetz zu einer Verletzung maßgeblicher Prinzipien des alliierten Rückerstattungsrechts wie Nichtberücksichtigung gutgläubigen Nacherwerbs, umfassende Entziehungsvermutung, Nichtrückgewähr eines nicht in die freie Verfügung des Verfolgten gelangten Kaufpreises, Löschung aller nach der Entziehung eingetragenen Belastungen, sofern sie über den Belastungsstand im Zeitpunkt der Entziehung hinausgehen, führt. Eine Nichtverletzung dieser Prinzipien ist nur gewährleistet, wenn zur Abwicklung der Rückerstattung in der bisherigen DDR auf die REAO oder ein anderes nach dem BRüG gültiges alliiertes Rückerstattungsgesetz verwiesen wird. Im übrigen muss bei der Abwicklung auch die umfangreiche Rechtsprechung der Obersten Rückerstattungsgerichte berücksichtigt werden. Der jetzt eingeschlagene Weg der Integration in das Vermögensgesetz verletzt den Einigungsvertrag und die Abmachung mit den Westalliierten vom 27./28. 9. 1990. Mit Rücksicht darauf, dass zahlreiche Rückerstattungsberechtigte heute ihren Wohnsitz im westlichen Ausland haben, muss die Bundesrepublik damit rechnen, dass seitens der Westalliierten angesichts der Integration der Rückerstattungsansprüche in das Vermögensgesetz wegen Nichterfüllung der Vereinbarung v. 27./28. 9. 1990 interveniert wird.

Der BGH entschied jedoch, dass neue rückerstattungsrechtliche Ansprüche ungeachtet der Erweiterung des Geltungsbereichs des Bundesrückerstattungsgesetzes auf das Beitrittsgebiet grundsätzlich nur auf das Vermögensgesetz und das NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz gestützt werden können⁸⁴³. Tatsächlich ist die oben genannte Frist abgelaufen, eine neue wurde nicht in Gang gesetzt. Zudem wurde diese Materie eben mit neuen Fristen neu geregelt. Ob die Alliierten nach über 40 Jahren intervenieren, dass ihre alten Gesetze nun nicht vollkommen zur Geltung kommen sind, ist nicht zu erwarten, da das Vermögensgesetz und das NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz durch die Rückerstattungsgesetze der Alliierten geprägt sind. Die Abweichungen resultieren aus den veränderten Bedingungen nach über 40 Jahren. Deswegen ist dem BGH zuzustimmen.

d. Sachenrechtsbereinigung

Durch das Sachenrechtsänderungsgesetz vom 21.9.1994, das am 1.10.1994 in Kraft getreten ist, sind die bis dahin ungeklärten Vermögensfragen im Bereich des Grundstücksrechts geregelt worden⁸⁴⁴. Es geht dabei insbesondere um die Fälle, in denen Häuser zu DDR-Zeiten auf fremden Grund errichtet wurden,

⁸⁴¹ Wasmuth, in: VIZ, 1992, S. 81.

⁸⁴² Düx, in: VIZ 1992, 261.

⁸⁴³ BGH, in: DTZ 1995, 404.

⁸⁴⁴ Im Einzelnen dazu Prütting/Zimmermann/Heller, 1 ff., Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR, 1 ff., Vossius, 1 ff., Czub/Schmidt-Räntsch/Frenz, 1 ff., Eickmann, 1 ff., vgl. auch Schmidt-Räntsch, in: VIZ 1994, 441, Purps, in: NJW 1998, 2563, Schnabel, in: NJW 1999, 2465, Kraus, in: VIZ 1996, 691, Anwendung des SachRBerG auf wirksame, beurkundete Kaufverträge ohne Eigentumserwerb, in: VIZ 1995, 704, Überblick über das SachRBerG, in: VIZ 1995, 639, Grün, in: NJW 1994, 641, OLG Jena, in: DTZ 1997, 391, Purps, in: VIZ 2000, 4, Schnabel, in: NJW 2000, 2387, BARoV, in: DTZ 1995, 354 ff., Schnabel, in: NJW 2005, 3473, BGH, in: VIZ 1997, 107, Czub/Schmidt-Räntsch/Frenz, S. 1 ff.

und/oder an denen nach DDR-Recht Eigentum oder ein anderes Nutzungsrecht bestand. Sogar Nutzungsrechte ohne rechtliche Grundlage wurden dabei berücksichtigt. Grundeigentum und dingliche Rechtslage fallen dabei auf Dauer auseinander. Das Sachenrechtsbereinigungsgesetz will diesen Konflikt zwischen Eigentümer von Grund und Boden und Nutzungsberechtigtem lösen. In diesem Zusammenhang soll auch ein evtl. Wertzuwachs zwischen beiden verteilt werden. Im einzelnen wird der Konflikt zwischen Grundeigentum und Nutzungsrecht durch ein Wahlrecht des Nutzers gelöst, §§ 15, 16, 61 SachRBERG. Dieses Wahlrecht bezieht sich grundsätzlich entweder auf die Bestellung eines Erbbaurechts, soweit der Verkehrswert 15.000,- EUR übersteigt, zur Hälfte des üblichen Zinses, § 43 SachRBERG, oder den Ankauf des Grundstücks zum halben Verkehrswert, §§ 68 ff. SachRBERG. Das Wahlrecht unterliegt einer Reihe von Beschränkungen und ist befristet, § 16 SachRBERG. Ist die auf Verlangen des Grundstückseigentümers in Gang gesetzte Frist von 5 Monaten und eine Nachfrist von einem weiteren Monat verstrichen, geht das Wahlrecht auf den Grundstückseigentümer über, § 16 III SachRBERG. Damit wird entweder Eigentum und Nutzungsrecht vereinigt oder das Nutzungsrecht in ein Erbbaurecht überführt. Bei Wahl eines Erbbaurechts kann der Nutzer noch innerhalb von 12 Jahren den Abschluss eines Kaufvertrages verlangen⁸⁴⁵. Der Grundstückseigentümer kann der Bestellung des Erbbaurechts oder dem Abschluss des Kaufvertrages widersprechen, wenn das errichtete Gebäude nicht mehr benutzt werden kann, nicht mehr genutzt wird oder wenn das Nutzungsrecht unredlich erworben worden ist⁸⁴⁶. Sonderregelungen gibt es für Grundstücke, die größer als 500 qm sind⁸⁴⁷. Diese Regelungen erachtete das BVerfG als verfassungsmäßig⁸⁴⁸.

e. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur EMRK

aa. Grundlagen

Die EMRK ist in Deutschland am 3.9.1953 in Kraft getreten. Gem. Art. 1 EMRK i.V.m. Art. 1 I des Zusatzprotokolls zur EMRK hat jede natürliche und juristische Person das Recht auf Achtung des Eigentums, niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bestimmungen. Gem. Art. 1 II des Zusatzprotokolls zur EMRK beeinträchtigt Absatz I jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelungen der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstiger Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält. Gem. Art. 14 EMRK ist der Genuss der Rechte der EMRK ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten. Bei einer Enteignung⁸⁴⁹, muss ein „gerechter,, Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Schutz der Grundrechte des Einzelnen hergestellt werden. Art. 1 Zusatzprotokoll zur EMRK garantiert nicht das Recht auf volle Entschädigung, die Entschädigung muss aber in angemessenem Verhältnis zu dem Grundstückswert stehen⁸⁵⁰.

Nach Durchführung der Bodenreform wurde das Land Neubauern zur landwirtschaftlichen Nutzung zugeteilt und als vererbliches Eigentum bezeichnet, durfte aber nicht veräußert, verpachtet oder verpfändet werden. Bei Aufgabe der Nutzung hätte dieses Land neu verteilt werden müssen. Diese Neuverteilung nach Nutzungsaufgabe geschah jedoch durch die Behörden der DDR zu erheblichen Teilen nicht⁸⁵¹. Die Regierung Modrow in der DDR verabschiedete am 6.3.1990 ein Gesetz⁸⁵², wonach

⁸⁴⁵ Schwab/Prütting, S. 23.

⁸⁴⁶ Schwab/Prütting, S. 23, zu den Gutgläubens-Schutzvorschriften Böhringer, in: DTZ 1997, 42 ff.

⁸⁴⁷ Schwab/Prütting, S. 23.

⁸⁴⁸ BVerfG, in: VIZ 2001, 483.

⁸⁴⁹ Vgl. dazu BGH, in: NVwZ 1995, 726, in: VIZ 1995, 285, in: VIZ 1998, 53, in: DTZ 1995, 360, in: NJW 2000, 2419, in: NJW 2001, 679, in: NJW 1981, 219, in: VIZ 1999, 169, in: VIZ 1995, 404, BVerfG, in: VIZ 1998, 203, in: NVwZ 1998, 724, in: NVwZ 2000, 537, in: VIZ 2002, 76, in: VIZ 1998, 372, in: VIZ 1998, 52, in: VIZ 2001, 114, BVerwG, in: LKV 1997, 58, in: LKV 1997, 249, in: VIZ 1994, 537, in: NVwZ 1998, 265, in: LKV 1994, 287, in: NVwZ 1995, 167, in: NVwZ 1987, 49, in: NVwZ 1994, 899, in: VIZ 1994, 185, in: VIZ 1993, 74, in: VIZ 1994, 292, in: NJW 1994, 2712, in: VIZ 1994, 601, in: DTZ 1994, 1959, in: VIZ 1997, 348, in: NJW 2001, 2415, in: VIZ 1999, 523, in: VIZ 2000, 664, in: VIZ 1998, 376, in: LKV 1998, 230, in: VIZ 2000, 217, in: NJW 1994, 2106, in: VIZ 2002, 337, KG, in: DTZ 1997, 91, VG Berlin, in: VIZ 1992, 113, in: VIZ 1996, 154, VG Magdeburg, in: VIZ 2003, 291, VG Greifswald, in: VIZ 1994, 669, VG Frankfurt (Oder), in: VIZ 2003, 336, VG Dresden, in: VIZ 1994, 82, VG Meiningen, in: VIZ 1994, 248, Märker, in: DTZ 1994, 106, Schnabel, in: DTZ 1995, 348, Uechtritz, in: VIZ 1994, 97, Frantzen, in: DTZ 1994, 91, Ebel, in: VIZ 1996, 10, Gohde, Boldt, in: LKV 1994, 210.

⁸⁵⁰ EGMR, in: NVwZ 1999, 1325, in: NJW 2004, 923.

⁸⁵¹ EGMR, in: NJW 2005, 2907.

alle Verfügungsbeschränkungen aufgehoben wurden. Die Kleinbauern bzw. ihre Erben wurden als Eigentümer in die jeweiligen Grundbücher eingetragen. Diese Umwandlung in Eigentum wurde vom BVerfG⁸⁵³ und zuvor vom BGH⁸⁵⁴ bestätigt. Durch den Erlass des 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14.7.1992 mussten manche diese Grundstücke an das Finanzamt des jeweiligen Bundeslandes übertragen, da das Modrow-Gesetz zu undifferenziert gewesen wäre und korrigiert werden sollte⁸⁵⁵. Ausgenommen waren Personen, die vor dem 15.3.1990 in der DDR-Land-, -Forst- oder -Lebensmittelindustrie gearbeitet hatten. Die Eigentumsübertragung erfolgte unentgeltlich und ohne Entschädigung. Rechtsmittel und Verfassungsbeschwerden hatten keinen Erfolg⁸⁵⁶. Die ca. 70.000 Fälle betrafen 100.000 Hektar Land, mit einem Wert von ca. 120 Millionen Euro.

bb. Jahn u.a./Deutschland

Der EGMR entschied am 22.1.2004 einstimmig, dass Art. 1 I des Zusatzprotokolls zur EMRK dadurch verletzt wurde⁸⁵⁷. Die Große Kammer des EGMR entschied am 30.6.2005 jedoch mit 11 gegen 6 Stimmen, dass ein solcher Verstoß nicht vorliege, ebenso wurde mit 15 zu 2 Stimmen entschieden, dass ein Verstoß gegen Art. 1 I des Zusatzprotokolls zur EMRK i.V.m. Art. 14 EMRK nicht gegeben sei. Dieses Urteil ist gem. Art. 44 EMRK endgültig. Der EGMR stellte in seinem Urteil fest, dass die Eigentumsentziehung einer gesetzlichen Grundlage bedürfe, dem öffentlichen Interesse dienen müsse und nicht außer Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen dürfe⁸⁵⁸. Dem nationalen Gesetzgeber stehe ein weites Ermessen bei der Ermittlung des öffentlichen Interesses zu, deshalb habe sich der EGMR auf eine Evidenzkontrolle beschränkt, ob die Einschätzung nicht offensichtlich einer vernünftigen Begründung entbehre⁸⁵⁹. In einer Enteignung ohne Entschädigung liege in der Regel ein unverhältnismäßiger Eingriff⁸⁶⁰, der nur unter außergewöhnlichen Umständen einer Rechtfertigung zugänglich sei⁸⁶¹. Die Bewältigung der deutschen Wiedervereinigung sei solch ein besonderer Umstand. Das Modrow-Gesetz stamme aus einer Zeit vor den ersten freien Wahlen und berücksichtige nicht die unterschiedlichen rechtlichen Stellungen der Erben von Bodenreformland. Vertrauen auf eine Rechtsposition hätten nicht entstehen können. Die Neuregelung im 2. Vermögensrechtsänderungsgesetzes diene dazu, die Folgen des Modrow-Gesetzes aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit zu korrigieren, da der Eigentumserwerb vom zufälligen Handeln oder Unterlassen der DDR-Behörden abhing. Die Verhältnismäßigkeit sei gegeben⁸⁶².

f. Rückerstattung von entzogenem Eigentum

aa. Grundlagen

Das unter großem Zeitdruck entstandene, noch als DDR-Recht in Kraft getretene und inzwischen mehrfach geänderte Vermögensgesetz ist der Versuch einer Bewältigung von Unrecht, das Bürger - insbesondere Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland - während 40 jähriger SED-Herrschaft an ihrem Vermögen erlitten haben. Es ist in seinem Kern Wiedergutmachungsrecht, verfolgt jedoch nicht das Ziel, die vermögensrechtlichen Ergebnisse einer zwar verfehlten, aber immerhin 40 Jahre andauernden wirtschaftspolitischen Entwicklung nachträglich einer Totalrevision zu unterwerfen. Ein solcher Versuch wäre von vornherein zum Scheitern verurteilt gewesen. Vielmehr sollten in einem bestimmten Rahmen rechtsstaatswidrige Vermögensverschiebungen rückgängig gemacht und gleichzeitig dem Recht auf Eigentum wieder Geltung verschafft werden⁸⁶³. Hierbei spielen die Schädigungstatbestände des § 1 VermG eine entscheidende Rolle⁸⁶⁴: Sie legen fest, welche Folgen der Teilung Deutschlands und totalitärer

⁸⁵² Vgl. dazu Purps, in: VIZ 1997, 335, Olbertz, in: VIZ 1995, 560, Märker, in: VIZ 1992, 174, Hannemann, in: DTZ 1990, 183, Floren, in: VIZ 1998, 119, Schnabel, in: VIZ 1999, 393.

⁸⁵³ BVerfG, in: VIZ 2001, 111, zur Kritik daran siehe Purps, in: VIZ 2001, 65.

⁸⁵⁴ BGH, in: NJW 1999, 1470.

⁸⁵⁵ EGMR, in: NJW 2005, 2907.

⁸⁵⁶ EGMR, in: NJW 2004, 923 ff.

⁸⁵⁷ EGMR, in: NJW 2004, 923 ff.

⁸⁵⁸ EGMR, in: NJW 2005, 2907 ff., in NJW 2002, 45.

⁸⁵⁹ EGMR, in: NJW 2005, 2907, Bezugnehmend auf EGMR, Slg. 2000-XII, Nr. 87- früherer König von Griechenland u.a./Griechenland, in NJW 2002, 45.

⁸⁶⁰ Bezugnehmend auf EGMR, 1994, Serie A, Bd. 301, S. 35 Nr. 71-Heilige Klöster/Griechenland.

⁸⁶¹ EGMR, in: NJW 2005, 2907, in NJW 2002, 45.

⁸⁶² EGMR, in: NJW 2005, 2907.

⁸⁶³ Lotz-Schimmelpfenning, in: NVwZ 1995, 339.

⁸⁶⁴ Lotz-Schimmelpfenning, in: NVwZ 1995, 340.

Herrschaft durch das Vermögensgesetz bewältigt werden sollen und schaffen damit zugleich neues Konfliktpotential: Jede Forderung nach Rückübertragung von Eigentum und nach Wiedergutmachung erlittenen Unrechts läuft stets Gefahr, zu einer potentiellen Anklage derjenigen zu werden, die sich im Laufe der vergangenen 40 Jahre, häufig in gutem Glauben, auf die neue Eigentumsordnung eingestellt hatten und denen nun Wiedergutmachung abverlangt wird.

Zu den schwierigsten Fragen seit dem 3.10.1990 gehören Umfang, Form und Inhalt der Rückabwicklung von vor 1990 entzogenem Eigentum und anderen Vermögensbestandteilen⁸⁶⁵. Diese Fragen werden nur teilweise vom Einigungsvertrag erfasst, Art. 21, 22 EV, nämlich nur insoweit, als der öffentlichen Hand selbst Vermögenswerte entzogen worden und auf den damaligen Zentralstaat DDR verlagert worden waren. In allen übrigen Fällen des Entzugs von Vermögenswerten der Bürger der ehemaligen DDR und der sogenannten Republikflüchtlinge gilt das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen vom 31.8.1990, VermG⁸⁶⁶.

Die Entwicklung des Vermögens- und Investitionsrechts ist im großen und ganzen abgeschlossen⁸⁶⁷. Bisher wurden mehr als 95,5 % aller Fälle von Rückabwicklung erledigt, dabei wurden ca. 397 Millionen Euro als Entschädigungsansprüche zugeteilt⁸⁶⁸.

(I) Lehre vom „Teilungsunrecht“

Seit dem Inkrafttreten des Vermögensgesetzes gehört die Lehre vom „Teilungsunrecht“ zum festen Bestandteil des Rechts zur Regelung offener Vermögensfragen⁸⁶⁹. Ihre Grundlegung findet sich in den Erläuterungen der Bundesregierung zum Entwurf dieses Gesetzes in der Fassung des Einigungsvertrages⁸⁷⁰. Darin lässt sich nachlesen:

„Zweck des Gesetzes ist es also grundsätzlich nicht, jedwede Form von Enteignungen in der Deutschen Demokratischen Republik zu erfassen. Vielmehr geht es im Wesentlichen nur darum, die spezifischen Nachteile auszugleichen, die Bundesbürger und Ausländer aufgrund der Tatsache hinnehmen mussten, dass sie über ihr Eigentum - sei es, weil sie das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik legal oder illegal verlassen haben, sei es, weil sie dort nie einen Wohnsitz hatten - bislang nicht oder nicht mehr selbst verfügen konnten. Enteignungen, von denen Bürger der DDR, Bundesbürger und Ausländer gleichermaßen betroffen waren (z. B. Enteignungen aufgrund der Bestimmungen des Verteidigungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik), sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieses Gesetzes.“

Die Verfasser der zitierten Passage haben diese Normzweckbestimmung des § 1 VermG schon kurze Zeit später im Schrifttum als eine die Regelungen des Vermögensgesetzes beherrschende Lehre vom Teilungsunrecht verkündet und auf sie eine „restriktive Grundtendenz“ des Vermögensgesetzes gegründet⁸⁷¹. Nach Wasmuth hat sie als nahezu unumstößlicher „Glaubenssatz“ Einzug in das Recht zur Regelung der offenen Vermögensfragen gehalten und schleppt sich verbal geradezu gebetsmühlenartig durch Urteile der Gerichte und Darstellungen der Literatur⁸⁷².

Es wurde die Konsequenz gezogen, dass der Geltungsbereich des Vermögensgesetzes nach § 1 I a und IV VermG nur berührt sei, wenn die Enteignung oder die Anordnung der staatlichen Verwaltung erfolgt seien, ohne dass dafür nach den Bestimmungen des DDR-Rechts ein Entschädigungsanspruch bestanden habe⁸⁷³. Dahinter steht die Überlegung, dass die DDR nach ihrer Gründung vermögensschädigende Maßnahmen nur gegenüber Bundesbürgern und Ausländern vorgenommen hat, ohne dafür einen Entschädigungsanspruch vorzusehen⁸⁷⁴. Damit fallen alle systembedingten Enteignungen etwa nach den Bestimmungen des Aufbaugesetzes⁸⁷⁵, des Baulandgesetzes⁸⁷⁶ oder des

⁸⁶⁵ BARoV: Offene Vermögensfragen – 10 Jahren BARoV, VIZ 2001, 481 ff.

⁸⁶⁶ Wasmuth, BRAK-Mitteilungen 1991, 116 ff., vgl. auch Weimann, in: VIZ 1998, 353, Prugger, S. 24 f., Du Sold, S. 33 ff., Eck, S. 1 ff., Säcker/Busche, S. 1 ff.

⁸⁶⁷ Messerschmidt, in: NJW 2003, 2944.

⁸⁶⁸ Messerschmidt, in: NJW 2003, 2945 f.

⁸⁶⁹ Wasmuth, in: VIZ 1993, 1.

⁸⁷⁰ BT-Drucks. 11/7831, abgedruckt in: Brunner u. a. (Hrsg.), Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR, 1992 (zit. RhbVermInv), E 100.1.

⁸⁷¹ Fieberg/Reichenbach, in: NJW 1991, 321, 326.

⁸⁷² M.w.N. Wasmuth, in: VIZ 1993, 1 ff.

⁸⁷³ Limbach, in: ZOV 1992, 195 f.

⁸⁷⁴ Wasmuth, in: VIZ 1993, 1.

⁸⁷⁵ Vom 6. 9. 1950 (GBl. S. 965); abgedruckt in RhbVermInv, DoK I 200.

⁸⁷⁶ Vom 15. 6. 1984 (GBl. I, S. 201); abgedruckt in RhbVermInv, DoK I 205.

Verteidigungsgesetzes⁸⁷⁷ regelmäßig auch dann aus dem Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes, wenn den Enteigneten trotz eines bestehenden Entschädigungsanspruchs tatsächlich keine Entschädigung gezahlt wurde⁸⁷⁸. Diese Linie wird selbst dann durchgehalten, wenn der Vermögenszugriff deshalb erfolgte, weil der Geschädigte die DDR verlassen und deshalb seinen landwirtschaftlichen Betrieb aufgegeben hatte, dessen Beschlagnahme aber nicht etwa auf § 1 VO über die Sicherung von Vermögenswerten⁸⁷⁹, VermSiVO, sondern auf §§ 1 f. VO über devastierte landwirtschaftliche Betriebe⁸⁸⁰ gestützt war. Durch letztere Regelung waren nämlich vornehmlich DDR-Bürger betroffen. Solche Schlussfolgerungen werden jedoch keineswegs durchgängig gezogen. Bisweilen wird offen gelassen, in welchen Enteignungsfällen das Vermögensgesetz trotz nach DDR-Recht bestehenden Entschädigungsanspruchs anwendbar sei⁸⁸¹. Zunehmend prüften die Gerichte aber die Entschädigungslosigkeit selbst, ohne formal bestehende Entschädigungsansprüche des DDR-Rechts zu berücksichtigen⁸⁸². Damit wurde der sachliche Gehalt der Lehre vom Teilungsunrecht aufgegeben. Ein weiterer Streitpunkt ist der zeitliche Rahmen für die restriktive Wirkung der Lehre vom Teilungsunrecht.

Nach einer Ansicht komme es auf teilungsbedingte Maßnahmen lediglich ab dem 18. 7. 1952 an. Erst mit dem Inkrafttreten der VO zur Sicherung von Vermögenswerten sei nämlich für Ausreisewillige diskriminierende Rechtslage in der DDR begründet worden. Bei Vermögensschädigungen vor diesem Datum sei ein interlokaler Bezug nicht erforderlich. Die Verteidigung der Lehre vom Teilungsunrecht wird nicht nur auf die Erläuterungen der Bundesregierung gestützt. Vielmehr habe der Gesetzgeber in § 1 I a und b, IV VermG den sachlichen Geltungsbereich der Anmeldeverordnung bestimmenden § 1 I AnmVO, der sich auf Fälle mit ausschließlich interlokalem Bezug beschränke, lediglich redaktionell anders gefasst, ohne damit aber einen weiteren Geltungsbereich des Vermögensgesetzes begründen zu wollen. Daneben soll sich die restriktive Grundtendenz des VermG aus der GE vom 15. 6. 1990 ergeben, die in ihrer Präambel auf die durch die Teilung Deutschlands und die damit verbundene Bevölkerungswanderung von Ost nach West entstandenen vermögensrechtlichen Probleme hinweise. Diese Beschränkung beruhe auf der Erkenntnis, dass eine vollständige Revision der in vierzigjähriger DDR-Herrschaft geschaffenen Eigentumsordnung nicht möglich sei. Das Erfordernis eines interlokalen Bezugs der vermögensschädigenden Maßnahmen sei schließlich deshalb gerechtfertigt, weil diese nicht nur systembedingt, sondern gegenüber den nicht in der DDR lebenden Personen besonders diskriminierend gewesen seien⁸⁸³.

Die Lehre vom Teilungsunrecht ist nach Wasmuth in toto unhaltbar⁸⁸⁴. Er folgert dies aus der Analyse des Normtextes, den systematischen Zusammenhängen, einer Analyse der verfassungsrechtlichen Vorgaben und der im Ergebnis abzulehnenden besonderen Diskriminierung. Zudem stellt er eine Rechtsfolgenprognose an, und betrachtet die Erläuterungen der Bundesregierung⁸⁸⁵. Für eine sich von ihr verabschiedende Auslegung des § 1 VermG folgt daraus, dass das Vermögensgesetz auch immer dann Anwendung findet, wenn die zuständigen DDR-Organen eine Entschädigung trotz eines bestehenden Entschädigungsanspruchs tatsächlich nicht oder nicht in DDR-üblicher Höhe gezahlt haben. Eine Ausnahme gilt nur für die seltenen Fälle, dass die Nichtzahlung vom Enteigneten zu vertreten ist. Dies setzt aber voraus, dass er jedenfalls von den den Entschädigungsanspruch begründenden Tatsachen positive Kenntnis hatte⁸⁸⁶. Soweit § 1 c VermG den Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes über § 1 a und b VermG hinaus erweitert, ist der Geltungsbereich des Vermögensgesetzes bei jeder Veräußerung an Dritte durch den Verfügungsberechtigten oder den staatlichen Verwalter berührt, ohne dass es auf einen interlokalen Bezug der Veräußerung ankäme. Nach seinem Wortlaut ist schließlich § 1 IV VermG wegen der Aufhebung der staatlichen Verwaltung auf Fälle mit Teilungsunrecht beschränkt. Nachdem sich die Lehre vom Teilungsunrecht aber nicht als ein das Vermögensgesetz bestimmendes Prinzip hat erweisen

⁸⁷⁷ Vom 20. 9. 1961 (GBl. I, S. 175).

⁸⁷⁸ Wasmuth, in: VIZ 1993, 1.

⁸⁷⁹ Vom 17. 7. 1952 (GBl. S. 615); abgedruckt in: RhbVermInv, DoK I 150.

⁸⁸⁰ Vom 20. 3. 1952 (GBl. S. 226); abgedruckt in: RhbVermInv, DoK I 185.

⁸⁸¹ Wasmuth, in: VIZ 1993, 2.

⁸⁸² BezG Potsdam, in: VIZ 1992, 325 f., m.w.N. Wasmuth, in: VIZ 1993, 2.

⁸⁸³ Wasmuth, in: VIZ 1993, 2.

⁸⁸⁴ Wasmuth, in: VIZ 1993, 4.

⁸⁸⁵ Wasmuth, in: VIZ 1993, 2 ff.

⁸⁸⁶ Wasmuth, in: VIZ 1993, 4.

lassen, steht nichts entgegen, diese Bestimmung entsprechend dem in Nr. 2 GE festgelegten Eckwert auch auf andere, vom Wortlaut der Norm nicht ausdrücklich erfasste Formen der staatlichen Verwaltung entsprechend anzuwenden⁸⁸⁷.

(II) Verhältnis VermG und Zivilrecht

In der DDR und in Berlin (Ost) belegen Grundvermögen, das nach DDR-Recht enteignet worden ist, kann nur nach Maßgabe des VermG zurückgefordert werden⁸⁸⁸. Soweit nach der Rechtsprechung des BGH die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche nicht durch den Vorrang des Vermögensgesetzes ausgeschlossen ist, können Ansprüche nach § 894 BGB oder § 985 BGB geltend gemacht werden⁸⁸⁹. Dies ist jedoch sehr umstritten⁸⁹⁰.

Es wird argumentiert, die GE schließe zivilrechtliche Ansprüche aus⁸⁹¹. Und schließlich ist nicht zuletzt auch nach Auffassung des BVerwG zu prüfen, ob nach § 1 VwRehaG die Aufhebung des Enteignungsbescheides in Betracht kommt⁸⁹². Rein zivilrechtliche Ansprüche und deren Geltendmachung sind nach dem BGH nicht ausgeschlossen⁸⁹³. Ist kein Sachverhalt gegeben, der nach dem Vermögensgesetz zu beurteilen ist, sind also § 1 I b und III VermG tatbestandlich nicht anwendbar, können zivilrechtliche Ansprüche nach § 985 BGB auf Eigentumsherausgabe oder nach § 894 BGB auf Grundbuchberichtigung geprüft werden. Wäre nämlich die Enteignungsentscheidung fehlerhaft, so dass sie - wie bei einem Bekanntgabemangel - unwirksam und damit die Überführung in Volkseigentum gescheitert wäre, ist das Eigentum zivilrechtlich nicht verloren gegangen⁸⁹⁴. Ferner können zivilrechtliche Ansprüche erwogen werden, wenn eine Enteignung überhaupt nicht erfolgt ist, das private Eigentum aber, möglicherweise versehentlich oder jedenfalls ohne Enteignungsentscheidung (Nichtenteignung), in Volkseigentum umgeschrieben wurde. Die bloße grundbuchmäßige Umschreibung führte nämlich nicht zum Eigentumsübergang⁸⁹⁵.

Nach Auffassung des BGH ist das Vermögensgesetz aber wegen seiner sozialgesetzlichen Wertungen Spezialgesetz, das in seinem Anwendungsbereich zivilrechtliche Ansprüche ausschließt. Ist also zwar ein Mangel gegeben, der nach zivilrechtlicher Betrachtungsweise zur Unwirksamkeit des Erwerbs oder der Enteignung geführt hätte, sind zivilrechtliche Ansprüche auch dann ausgeschlossen, wenn bei wertender Betrachtung ein innerer Zusammenhang mit dem vom Vermögensgesetz tatbestandlich erfassten staatlichen Unrecht besteht⁸⁹⁶. Gegen diesen Vorrang des Vermögensgesetzes bestehen im übrigen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken⁸⁹⁷.

Zivilrechtliche Ansprüche rund um fehlerhafte Enteignungsentscheidungen sind nach dieser Rechtsprechung nur dann nicht durch das Vermögensgesetz ausgeschlossen, wenn der Mangel - im Rahmen einer Abgrenzung nach Risikobereichen - dem allgemeinen Risiko des Rechtsverkehrs der DDR zuzuordnen ist⁸⁹⁸. Die fehlende Bekanntgabe der Enteignungsentscheidung darf sich also nicht als Versuch, den Betroffenen in unlauterer Weise vom Enteignungsverfahren auszuschließen, darstellen⁸⁹⁹. Ferner ist der Zivilrechtsweg eröffnet, wenn überhaupt keine Enteignung⁹⁰⁰ im Unterschied zu einem fehlerhaften Enteignungsvorgang, also nicht einmal eine unwirksame Enteignung, stattgefunden hat⁹⁰¹. Denn in einem solchen Fall kann sich gerade nicht die Frage einer Anspruchskonkurrenz stellen⁹⁰². Ein Sachverhalt einer „Nichtenteignung“ wäre etwa anzunehmen, wenn eine Eigentumsumschreibung versehentlich erfolgte oder der betroffene Vermögenswert weder unmittelbar noch mittelbar von dem Enteignungsbeschluss erfasst wurde. Offen ist, ob eine an eine Nichtenteignung anschließende faktische

⁸⁸⁷ Wasmuth, in: VIZ 1993, 2 ff.

⁸⁸⁸ VG Berlin, in: VIZ 1993, 403, so auch der BGH, Weimann, in: VIZ 1998, 354, Rapp, in: VIZ 1994, 324, Rapp, in: VIZ 1995, 630, Lotz-Schimmelpfennig, in: NVwZ 1995, 336 ff.

⁸⁸⁹ Weimann, in: VIZ 1998, 354, vgl. auch Czub, in: VIZ 1997, 561 ff., Rapp, in: VIZ 1994, 324, ablehnend Rapp, in: VIZ 1995, 630.

⁸⁹⁰ Rapp, in: VIZ 1994, 324, Rapp, in: VIZ 1995, 630.

⁸⁹¹ Rapp, in: VIZ 1995, 630 ff., vgl. zur Diskussion auch Gertner, in: VIZ 1995, 390 ff.

⁸⁹² Weimann, in: VIZ 1998, 354.

⁸⁹³ BGH, in: NJW 1994, 1283.

⁸⁹⁴ Weimann, in: VIZ 1998, 355.

⁸⁹⁵ Weimann, in: VIZ 1998, 356.

⁸⁹⁶ Weimann, in: VIZ 1998, 356.

⁸⁹⁷ BVerfG, in: VIZ 1997, 283, in: VIZ 1997, 31.

⁸⁹⁸ BGH, in: VIZ 1995, 646.

⁸⁹⁹ Weimann, in: VIZ 1998, 356.

⁹⁰⁰ KG, in: VIZ 1996, 667.

⁹⁰¹ Weimann, in: VIZ 1998, 356.

⁹⁰² BGH, in: DTZ 1996, 50.

Entziehung den Vorrang des Vermögensgesetzes begründen kann, und bejahendenfalls, ob dann ein Anspruch auf Rückübertragung der Buchposition nach dem Vermögensgesetz besteht⁹⁰³. Der von einer Enteignung nach dem Baulandgesetz der DDR Betroffene kann zivilrechtliche Ansprüche, die die Unwirksamkeit der Enteignung voraussetzen, nur dann mit Erfolg geltend machen, wenn der Wirksamkeitsmangel bereits nach dem Recht der DDR bestand. Steht die Unwirksamkeit einer Enteignung nach dem Baulandgesetz der DDR in innerem Zusammenhang mit einer unlauteren Machenschaft, sind zivilrechtliche Ansprüche, die die Unwirksamkeit der Enteignung voraussetzen, ausgeschlossen. Die Tatbestände des VermG § 1 I a und b erfassen Enteignungen nach dem Baulandgesetz der DDR grundsätzlich auch dann nicht, wenn dem Betroffenen im Einzelfall keine Entschädigung zugeflossen ist⁹⁰⁴; sie schließen deshalb zivilrechtliche Ansprüche, die der Betroffene auf die Unwirksamkeit der Enteignung stützt, nicht aus⁹⁰⁵.

Zivilrechtliche Ansprüche sind also gegeben, wenn ein zivilrechtlicher Mangel eines fehlerhaften Enteignungsvorgangs bei wertender Betrachtung nicht in einem inneren Zusammenhang mit einem vom Vermögensgesetz tatbestandlich erfassten Unrecht steht oder eine Nichtenteignung vorliegt. Ansprüche konnten nach Art. 237 EGBGB grundsätzlich nur noch bis zum 30. 9. 1998 geltend gemacht werden. Erreicht ein Enteignungsvorgang nicht den Grad der Machenschaftswillkür von § 1 III VermG, dazu siehe auch unten, oder ist keine generelle Diskriminierung i. S. von § 1 I b VermG nachweisbar, kam bis zum 31. 12. 1999 auf Antrag eine Aufhebung der Enteignungsentscheidung in Betracht, wenn im Einzelfall eine Abweichung der Handhabung von normativem DDR-Recht vorlag, selbst wenn diese Abweichung etwa auf die Entschädigungsfestsetzung begrenzt ist, da es auf die vollständige Abfolge „Enteignung - Entschädigung - Auszahlung“ ankommt. Soweit kein Anspruch auf den enteigneten Vermögenswert begründet werden kann, bleibt nur die Geltendmachung der nicht ausgezahlten Enteignungsentschädigung möglich⁹⁰⁶.

(III) Verhältnis VermG und verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz

Liegen die Voraussetzungen für vermögensrechtliche oder zivilrechtliche Ansprüche nicht vor, kann die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz überlegt werden. Denn zum einen werden nach dem verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz nämlich auch rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidungen aufgehoben, die zu einem Eingriff in Vermögenswerte geführt haben. Und bei diesen Vermögenswerten handelt es sich eben um solche i. S. von § 2 II VermG. Zum anderen ist die Anwendbarkeit des verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes gerade gegeben, wenn die zu beurteilende Maßnahme nicht vom Vermögensgesetz erfasst wird.

Nach § 1 I VwRehaG ist eine hoheitliche Maßnahme einer deutschen behördlichen Stelle zur Regelung eines Einzelfalls im Beitrittsgebiet aus der Zeit vom 8. 5. 1945 bis zum 2. 10. 1990 hinsichtlich eines Vermögenswertes auf Antrag dann aufzuheben, soweit sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin unvereinbar ist und ihre Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken⁹⁰⁷. Schwierigkeiten bereitet dagegen die Abgrenzung zum Vermögensgesetz. Allerdings sind gegenüber § 1 I a oder I b VermG die Regelungsbereiche des Vermögensgesetzes und des verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zunächst leicht zu unterscheiden. Da nach der Rechtsprechung des BVerwG die Anwendung des Vermögensgesetzes bereits dann ausgeschlossen ist, wenn eine Entschädigungsverpflichtung gesetzlich vorgeschrieben war, wird der Anwendungsbereich des verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes eröffnet, wenn der Nachweis einer Anweisung mit generellem Charakter gegen die gesetzliche Entschädigungspflicht zu deren Außerkraftsetzung nicht geführt werden kann. Die Abgrenzung zu § 1 III VermG ist hingegen problematischer. Ausgehend davon, dass § 1 III VermG „Machenschaftswillkür“ und das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz „Verfahrenswillkür“ betrifft, ist Lehmann zu folgen, der in der Formel, „*die im Kleide des Rechts auftretende Willkür*“ ist eine solche des verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, keine weiterführende Abgrenzungshilfe zum Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes sieht. Lehmann arbeitet für Zwecke einer sinnvollen Abgrenzung erst einmal

⁹⁰³ Weimann, in: VIZ 1998, 356.

⁹⁰⁴ BGH, in: BGHZ 129, 112 f., im Anschluss an BVerwG, 1994-03-24, 7 C 16/93, BVerwGE 95, 284, BVerwG, 1994-03-24, 7 C 11/93, BVerwGE 95, 289.

⁹⁰⁵ BGH, in: BGHZ 129, 112 f.

⁹⁰⁶ Weimann, in: VIZ 1998, 357, vgl. auch Czub, in: VIZ 1997, 561 ff.

⁹⁰⁷ Weimann, in: VIZ 1998, 356.

heraus, dass mit der Verfahrenswillkür des verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes die Abweichung der Handhabung im Einzelfall von dem normativen DDR-Recht gemeint ist⁹⁰⁸. „Die Abweichung zwischen dem Rechtsvollzug im Einzelfall gegenüber dem von der DDR selbst gesetzten Recht mißt so die Rechtsstaatswidrigkeit, auf die das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz abstellt“⁹⁰⁹. Zu folgen ist Lehmann auch darin, dass - ausgehend von der gefundenen Definition der Verfahrenswillkür - die Verfahrenswillkür im Sinne des verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes sich als Differenz zwischen dem gebotenen DDR-Recht und der Handhabung im Einzelfall darstellt, während die Machenschaftswillkür i. S. von § 1 III VermG im Unterschied dazu aus dem tatsächlichen Geschehen heraus zu bestimmen ist, mithin nach diesem Merkmal die Abgrenzung zu erfolgen hat⁹¹⁰.

Ein willkürliches DDR-rechtsstaatswidriges Verfahren der Enteignung oder der Entschädigungsfeststellung würde somit dann einen Anspruch auf Aufhebung der vollständigen Enteignungsentscheidung nach § 1 VwRehaG begründen, also nicht etwa lediglich die Feststellung der Entschädigungshöhe angreifbar machen. Dies bedeutet gerade für die Enteignungsfälle, die nicht den Grad der Machenschaftswillkür des § 1 III VermG erreichen oder bei denen nur Diskriminierung im Einzelfall gegeben ist, so dass § 1 I b VermG ausscheidet, eine zusätzliche Rückgabemöglichkeit⁹¹¹.

(IV) Verhältnis zu anderen Anspruchsgrundlagen

Das von beiden deutschen Staaten getragene VermG ist Ausdruck des Wiedergutmachungsgedankens unter Berücksichtigung eines sozial verträglichen Ausgleichs. Als spezielleres Gesetz schließt das VermG, bis auf die erwähnten Ausnahmen, den Rückgriff auf sonstige Rückgabeansprüche aus⁹¹².

bb. Restitutionsausschluss für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage in der Zeit von 1945 bis zum 6.10.1949 gem. Art. 1 VIII a VermG, Art. 41 EV und dessen Gültigkeit

(I) Definition der Enteignung auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage

Das VermG gilt nicht für diejenigen Enteignungen, die zwischen 1945 und 1949 in der damaligen sowjetischen Besatzungszone auf besatzungshoheitlicher Grundlage durchgeführt worden sind. Der Ausschluss von Rückübertragungsansprüchen dieser Enteignungen bezieht sich auch auf Vermögenswerte, die der Rückübertragung nach § 1 VermG wegen eines vorangegangenen Vermögensverlustes während des Dritten Reichs unterliegen⁹¹³. Dieser Restitutionsausschluss, zu dem sich die Regierungen der beiden deutschen Staaten erstmals in ihrer GE vom 15. Juni 1990 bekannten, wurde in den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 übernommen und durch die Aufnahme des Art. 143 in das Grundgesetz verfassungsrechtlich legalisiert. Diese Regelung war lange nicht nur juristisch, sondern auch politisch heftig umstritten.

(1) Definition durch die Rechtsprechung

Eine Enteignung auf besatzungshoheitlicher Grundlage liegt dann vor, wenn sie zwar nicht auf Beschluss der sowjetischen Besatzungsmacht vorgenommen wurde, aber auf deren Wünsche oder Anregungen zurückging oder sonst ihrem generellen oder im Einzelfall geäußerten Willen entsprach⁹¹⁴. Da der sowjetischen Besatzungsmacht in ihrem Herrschaftsbereich die oberste Hoheitsgewalt zukam, muss ihr nach Ansicht der Rechtsprechung auch die von den zuständigen deutschen Stellen entwickelte Enteignungspraxis zugerechnet werden. Das gilt selbst dann, wenn die deutschen Stellen die mit dem Einverständnis der Besatzungsmacht geschaffenen Enteignungsgrundlagen exzessiv ausgelegt und willkürlich angewendet haben⁹¹⁵. Allein der Umstand, dass ein zunächst sequestrierter Vermögenswert von deutschen Stellen - etwa durch eine Provinzkommission oder Landeskommission zur Durchführung

⁹⁰⁸ Weimann, in: VIZ 1998, 356.

⁹⁰⁹ Weimann, in: VIZ 1998, 357, vgl. auch Czub, in: VIZ 1997, 561 ff.

⁹¹⁰ Weimann, in: VIZ 1998, 357.

⁹¹¹ Weimann, in: VIZ 1998, 357, vgl. auch Czub, in: VIZ 1997, 561 ff.

⁹¹² VG Berlin, in: VIZ 1993, 403.

⁹¹³ KG Berlin, in: VIZ 1992, 65.

⁹¹⁴ VG Berlin, RGV B II 143, BVerwG, in: NJW 1995, 1303, RGV B II 116.

⁹¹⁵ VG Berlin, RGV B II 143, BVerwG, in: NJW 1995, 1303, RGV B II 116.

der SMAD-Befehle Nr. 124 und 126 - wieder aufgehoben und der Vermögenswert an den Eigentümer zurückgegeben wurde, lässt den Charakter der Maßnahme als besatzungshoheitlich noch nicht entfallen. Die Verantwortung der Besatzungsmacht endet erst bei der Verletzung eines von ihr für bestimmte Vermögenswerte generell oder im Einzelfall verhängten Enteignungsverbotes. Hat die Besatzungsmacht aufgrund des SMAD-Befehls Nr. 64 die von deutschen Stellen vorgenommene Enteignung des auf der Enteignungsliste verzeichneten Vermögenswertes ausdrücklich bestätigt, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Enteignung vom Willen der sowjetischen Besatzungsmacht, ungeachtet vorheriger Willensbekundungen, gedeckt war. Denn unabhängig davon, mit welcher Sorgfalt die Sowjetunion zuvor die Voraussetzungen für die jeweilige Enteignung überprüft hatte, hat sie mit dem SMAD-Befehl Nr. 64 ausdrücklich auch die Verantwortung für die vorgenommenen Enteignungen im jeweiligen Einzelfall übernommen⁹¹⁶. Der besatzungshoheitliche Charakter dieser Enteignung durch deutsche Verwaltungsstellen aufgrund der VO Nr. 19 ergibt sich aus Ziff. 2 des SMAD-Befehls Nr. 110 vom 22. Oktober 1945⁹¹⁷, wonach *"die früher durch die Provinzialverwaltungen und die Verwaltungen der föderalen 'Länder' auf den Gebieten der gesetzgebenden, richterlichen und vollstreckenden Gewalt erlassenen Verordnungen ... für gesetzkünftig erklärt (werden), wenn sie nicht den Gesetzen und Befehlen des Kontrollrates und den Befehlen der sowjetischen Militärverwaltung widersprechen"*. Damit hat die SMAD nicht nur die Vorschriften über die Enteignung der Großgrundbesitzer, sondern auch die Vorschriften über die Enteignung der "Nazi-Aktivisten" nach der VO Nr. 19 ausdrücklich in ihren Willen aufgenommen. Die Enteignungen im Rahmen der Bodenreform wurden von der sowjetischen Besatzungsmacht nicht nur hingenommen, sondern entsprachen ihrem erklärten Willen⁹¹⁸. Zwar sind im Jahre 1954 durch Beschluss der sowjetischen Regierung alle Befehle und Anordnungen der Sowjetischen Militäradministration und der Sowjetischen Kontrollkommission in Deutschland aus den Jahren 1945 bis 1953 über alle das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben der DDR betreffenden Fragen aufgehoben worden. Diese Aufhebung wirkte jedoch lediglich ex nunc. Sie erfolgte im Zusammenhang mit der Anerkennung der Souveränität der DDR durch die Sowjetunion, womit das weitere Bestehen eines "Besatzungsstatuts" für unvereinbar erklärt wurde. Unerheblich für die Wertung als besatzungshoheitlich ist schließlich, ob die durch die Verordnung Nr. 19 herbeigeführten Enteignungen den seinerzeit geltenden Rechtsvorschriften, besondere dem von den vier alliierten Siegermächten gemeinsam beschlossenen Besatzungsrecht entsprachen. Selbst wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, ließe sich daraus nicht die Unanwendbarkeit des § 1 VIII a VermG herleiten. Durch § 1 VIII a VermG sind Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage von jeder Restitution und damit auch von der Bewertung als Unrecht ausgenommen, ist daher ohne Belang ob und aus welchen Gründen sich die der Sowjetunion zuzurechnende Enteignung als rechtswidrig darstellt⁹¹⁹.

Beschlagnahmen und Enteignungen, die erst nach Gründung der DDR durchgeführt worden sind, können gleichwohl auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage i.S.v. § 1 VIII a VermG erfolgt sein⁹²⁰.

Dass eine Enteignung auf besatzungshoheitlicher Grundlage "nicht mehr rückgängig zu machen" ist, Art. 41 I EV i.V.m. Anlage III Nr. 1 S. 1, bedeutet nicht nur, dass das Vermögensgesetz für sie nicht gilt, § 1 VIII a VermG, also Rückübertragungsansprüche, gestützt auf dieses Gesetz, ausscheiden, sondern darüber hinaus, dass die Rechtswirksamkeit der Enteignung regelmäßig auch nicht in anderen gerichtlichen Verfahren - etwa im Wege eines zivilrechtlichen Grundbuchberichtigungsanspruchs - mit der Behauptung in Frage gestellt werden kann, die Maßnahme sei nichtig. Es gilt der Grundsatz der Unüberprüfbarkeit der von der sowjetischen Besatzungsmacht zu verantwortenden Enteignungsmaßnahmen durch deutsche Gerichte⁹²¹.

Enteignungen von Sportvereinen, die durch die Verordnung des „Magistrats für Groß-Berlin“ über die Verwertung des Vermögens der verbotenen und aufgelösten Gesellschaften, Klubs und

⁹¹⁶ RGVB II 137.

⁹¹⁷ Abgedruckt etwa in Fieberg/Reichenbach, RWS-Dokumentation 7, a.a.O., Ziff. 2.4.3., Verordnungsblatt der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg vom 15.11.1945, abgedruckt bei Fieberg/Reichenbach, RWS-Dokumentation 7, Enteignungen und offene Vermögensfragen in der ehemaligen DDR, Band I, Ziffer 2.4.3.

⁹¹⁸ BVerfG, Urteil vom 23.04.1991, - 1 BvR 1170, 1174, 1175/90 -, BVerfGE 84, 90, 114.

⁹¹⁹ BVerwG, Urteil vom 29.04.1994, - 7 C 47.93 -, in: ZIP 94, 1054, 1056.

⁹²⁰ BVerwG, in: VIZ 1993, 451, 452.

⁹²¹ BGH, in: RGVB II 133.

Vereinigungen vom 30. 12. 1950 erfolgt sind, beruhen nicht auf besatzungshoheitlicher Grundlage i.S. von § 1 VIII a VermG⁹²².

(2) Kritik und Ergänzung durch die Literatur

Nach wissenschaftlicher Ansicht ist die regelmäßig von den Vermögensämtern gegebene Ablehnungsbegründung, jeder Vermögensverlust zwischen 1945 und 1949, der durch deutsche Stellen bewirkt wurde, sei auf besatzungshoheitlicher Grundlage erfolgt, unzutreffend. In differenzierender Weise hat zuletzt auch das BVerfG darauf hingewiesen, dass von einer - restitutionsausschließenden - deutschrechtlichen Enteignung nur ausgegangen werden kann, wenn im konkreten Fall durch das Vermögensamt oder Instanzgericht festgestellt wird, dass die deutschrechtliche Enteignung auf Anregungen oder Wünsche der Besatzungsmacht zurückging, mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Besatzungsmacht erfolgte, von den Sowjets gezielt ermöglicht und maßgeblich beeinflusst wurde, auf der Entscheidung der Besatzungsmacht oder deren erklärtem Willen beruhte oder mit dem generellen oder im Einzelfall geäußerten Willen und den Plänen der Besatzungsmacht übereinstimmte⁹²³. Seit der Wiedervereinigung sind historische Tatsachen bekannt geworden, aus denen zu entnehmen ist, dass die sowjetische Besatzungsmacht nicht jede deutschrechtliche Enteignung wollte oder diese ihrem Willen entsprach. Die offensichtlich in Unkenntnis dieser Tatsachenermittlungen mutmaßende Behauptung, die Besatzungsmacht habe generell die Handlungen deutscher Behörden gebilligt, weil ihr in der Besatzungszone die oberste Regierungsgewalt zukam, kann für eine Vielzahl von Fällen widerlegt werden. So ordnet nunmehr auch die Rechtsprechung Rückübertragungen bei deutschrechtlichen Enteignungen zwischen 1945 und 1949 an, wenn das sowjetische Einverständnis zu diesen Vermögensverlusten nicht nachweisbar ist⁹²⁴.

Restitutionsausschließende besatzungsrechtliche Enteignungen liegen auf jeden Fall dann vor, wenn die Besatzungsmacht selbst in rechtssetzender Weise Enteignungen unmittelbar angeordnet hat, so z.B. durch die SMAD-Befehle Nr. 167 vom 5. 6. 1946 (ca. 200 größere Unternehmen wurden in das Eigentum der sowjetischen sozialistischen Republiken überführt) und Nr. 201 vom 16.8.1947 (entschädigungslose Enteignung des Vermögens von sog. Hauptverbrechern). Zudem galten auch in der SBZ/Ost-Berlin die Kontrollratsgesetze (KG) Nr. 9 vom 30.9.1945 (Beschlagnahme und Kontrolle des Vermögens der IG Farbenindustrie AG) und Nr. 10 vom 20. 12. 1945 (Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben) sowie die Kontrollratsdirektiven (KD) Nr. 38 vom 12.10.1946 (Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen u.a. mit Vermögensentzug) und Nr. 57 vom 15.1.1948 (Verfügung über Vermögen, das gem. KG 10 oder KD 38 eingezogen worden ist). Die Abwicklung dieser besatzungsrechtlichen Enteignungen erfolgte dann entweder direkt durch sowjetische Stellen oder durch von diesen beauftragte deutsche Gerichts- oder Vollzugsorgane. Sind bereits Vermögenswerte direkt durch die Sowjets besatzungsrechtlich enteignet worden, erübrigt sich die weitere Prüfung, ob für die später erfolgte deutschrechtliche Enteignung eine besatzungshoheitliche Einwilligung vorlag⁹²⁵.

Im sowjetischen Hoheitsterritorium existierte vielfach noch bis Kriegsende erworbenes Auslandsvermögen, sei es dass Grundstücke, Unternehmungen oder Anteilsrechte im Eigentum ausländischer natürlicher oder juristischer Personen standen, oder sonstiges z.B. geldwertes Vermögen Ausländern rechtlich zustand. Bei der Untersuchung der Restitutionsmöglichkeit aufgrund eines deutschrechtlichen Eigentumsverlustes ist stets zu prüfen, ob im Zeitpunkt der Enteignung der Vermögenswert einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person zustand⁹²⁶. Bei diesem ausländischen Eigentum ist zu prüfen, ob der betreffende Eigentümer gem. der §§ 17 und 25 des maßgeblichen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) vom 22. 7. 1913 mit dem Erwerb der ausländischen die deutsche Staatsbürgerschaft verlor, weil er weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland hatte. Diese Ausländer bzw. deren Vermögen standen nämlich unter dem Schutz der Besatzungsmacht. Die Oberbefehlshaber der Besatzungsmächte hatten bereits mit

⁹²² BVerwG, in: NJW 1997, 474.

⁹²³ Schnabel, in: VIZ 1997, 13.

⁹²⁴ Schnabel, in: VIZ 1997, 13.

⁹²⁵ Schnabel, in: VIZ 1997, 13.

⁹²⁶ Schnabel, in: VIZ 1997, 14.

der Proklamation Nr. 2 vom 20. 9. 1945 ihren Willen bekundet, „die Wohlfahrt von Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind, sowie deren Eigentum zu gewährleisten“⁹²⁷. Angesichts der Schwierigkeiten bei der Feststellung des Ausländerstatus verwies das BVerwG im Urteil vom 2. 5. 1996 darauf, „dass die Maßstäbe, nach denen die Staatsangehörigkeit von Enteignungsbetroffenen während der Besatzungszeit zu messen ist, jedenfalls keine strengeren (genaueren) sein können als diejenigen, die deutsche Stellen in den Jahren 1933 bis 1945 im Hinblick auf die deutsche Staatsangehörigkeit eines Betroffenen anlegten“.

Das sowjetische Hoheitsterritorium erstreckte sich auf die ostdeutschen Länder Mecklenburg-Vorpommern, Mark Brandenburg, Provinz Sachsen Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie die Ost-Berliner Stadtbezirke Pankow, Weißensee, Prenzlauer Berg, Mitte, Friedrichshain, Lichtenberg, Treptow und Köpenick. Zur Ausübung der obersten Hoheitsgewalt bildete die UdSSR-Regierung die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) mit Sitz in Berlin-Karlshorst. Unstreitig konnte sie kraft Hoheitsbefugnis Zugriff auf sämtliche Vermögenswerte deutscher Staatsbürger nehmen, die in der SBZ belegen waren. Der Umstand, dass die gesetzgebende Gewalt in Großberlin, aufgeteilt in die drei Westalliierten-Sektoren und den sowjetischen Sektor von Berlin, ausschließlich von der Alliierten Kommandantur beschlossen werden konnten, bedeutet nicht, dass deutschrechtliche Enteignungen, die sich auf Vermögenswerte in Ostberlin bezogen und nicht von der Alliierten Kommandantur, d.h. den vier Siegermächten, gemeinschaftlich bestätigt wurden, generell nicht als besatzungshoheitlich anzusehen sind. Schon in der „Liste 1“-Entscheidung hat das BVerwG ausgeführt, dass sich aus der Tatsache der einseitig für den sowjetischen Sektor verfügbaren Enteignungen während des fortdauernden Vier-Mächte-Status von Berlin und somit der Verletzung inter-alliierten Besatzungsrechts nicht die Unanwendbarkeit des § 1 VIII a VermG herleiten lasse. Der Charakter einer besatzungshoheitlichen Enteignung werde nicht durch die Rechtswidrigkeit der den Sowjets zuzurechnenden deutschrechtlichen Enteignung aufgrund des Verstoßes gegen inter-alliiertes Besatzungsrecht begründet. Die differenzierende Erörterung von Enteignungen in Ostberlin und in der SBZ ist nur noch für ab der Staatsgründung der DDR wirksam gewordene deutschrechtliche Enteignungen zu klären. Die Frage, ob deutschrechtliche Enteignungen, die von den Sowjets durch SMAD-Befehl Nr. 64 bestätigt wurden und denen deshalb besatzungshoheitlicher Charakter i.S. von § 1 VIII a VermG zukommt, ist nur noch bei Enteignungen in Ostberlin zu klären⁹²⁸.

Restitutionsausschließende deutschrechtliche Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage i.S. von § 1 VIII a VermG sollten nach der ratio legis grundsätzlich nur den Zeitraum vom 8.5.1945 bis zur Staatsgründung der DDR am 7.10.1949 umfassen⁹²⁹. Dies wird bereits in der GE beider deutscher Staaten vom 15.6.1990 deutlich, wo unter Ziff. 1 S. 1 geregelt ist, dass nur Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. -hoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) nicht mehr rückgängig zu machen sind. Die formale Beendigung der Besatzungszeit am 20. 9. 1955 ist unerheblich, weil die Sowjets nur für den Zeitraum bis zur Staatsgründung der DDR für während dieses Zeitraumes durchgeführten Maßnahmen, die ihrer Befehlsgebung oder ihrem im Einzelfall geäußerten Willen entsprachen, die Verantwortung übernehmen wollten. Erfolgte der Vermögensverlust vor dem 7. 10. 1949, so konnte dies noch der Gesamtverantwortung der sowjetischen Besatzungsmacht zugerechnet werden, auch wenn die materiell rechtliche Abwicklung, d.h. die Eigentumsumschreibung in Grundbuch oder Handelsregister erst nach dem 7. 10. 1949 erfolgte. Nahezu einhellig wurde deshalb davon ausgegangen, dass erst ab dem 7. 10. 1949 wirksam gewordene deutschrechtliche Enteignungen nicht mehr unter den Restitutionsausschluss des § 1 VIII a VermG fallen⁹³⁰. Anders sah dies das BVerwG in seiner „Liste 3“-Entscheidung vom 13. 2. 1995, wonach deutschrechtliche Enteignungen, die erst ab dem 7. 10. 1949 wirksam wurden, gleichwohl noch als besatzungshoheitlich anzusehen sind, wenn sie noch von der fortdauernden Vollzugsverantwortung der Sowjets getragen waren. Die vom sogenannten demokratischen Magistrat von Groß-Berlin nach Maßgabe der "Liste 3" zum Gesetz zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten vom 2.8.1949 beschlossenen Enteignungen von Vermögenswerten im sowjetischen Sektor von Berlin sind daher in aller Regel auf

⁹²⁷ Schnabel, in: VIZ 1997, 14.

⁹²⁸ Schnabel, in: VIZ 1997, 14.

⁹²⁹ Schnabel, in: VIZ 1997, 14.

⁹³⁰ Schnabel, in: VIZ 1997, 15.

besatzungshoheitlicher Grundlage i.S.v. VermG § 1 VIII a erfolgt⁹³¹. Die „Liste 3“-Entscheidung des BVerwG ist insbesondere von den Vermögensämtern zum Anlass genommen worden, nunmehr beliebig deutschrechtliche Enteignungen ab dem 7. 10. 1949 den Sowjets zuzurechnen, um die Restitution auszuschließen. Theoretisch hat das BVerwG mit der „Liste 3“-Entscheidung die Möglichkeit eröffnet, sämtliche deutschrechtlichen Enteignungen bis zur Wiedervereinigung als besatzungshoheitlich zu deklarieren, solange mit dem konturenlosen Rechtsbegriff „Vollzugsverantwortung der Sowjets“ sich ein Zurechnungszusammenhang knüpfen lässt⁹³². Sowohl im Schrifttum als auch beim BMJ ist diese Rechtsprechung, die nicht im Einklang mit der ratio legis des § 1 VIII a VermG stehen dürfte, kritisiert worden. Erfreulicherweise hat das BVerwG in einigen Entscheidungen vom Sommer 1996 die Besatzungshoheitlichkeit von deutschrechtlichen Enteignungen ab dem 7.10.1949 aber wieder eingeschränkt⁹³³.

Hinsichtlich des Auslandsvermögens hat die Rechtsprechung des BVerwG erkennen lassen, dass nunmehr auch die Gerichte das Enteignungsverbot der Sowjets zutreffenderweise dergestalt würdigten, dass grundsätzlich entgegen diesem Verbot durchgeführte deutschrechtliche Enteignungen nicht vom sowjetischen Willen gedeckt gewesen sind⁹³⁴. Die referierte Rechtsprechung zeigt aber auch, dass sowohl die Würdigung der historisch zutreffenden Umstände - z.B. der ausdrückliche Befehl, auch mittelbares Auslandsvermögen zu schützen - nur teilweise bekannt war und deshalb zu unzutreffenden Entscheidungen geführt hat⁹³⁵.

Kann im Einzelfall weder eine sowjetische Beschlagnahme noch eine sowjetische Bestätigung einer deutschrechtlichen Enteignung nachgewiesen werden, weshalb der Vermögenswert wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 1 VIII a VermG grundsätzlich rückzuübertragen wäre, wurde von den Vermögensämtern, aber auch von den Verwaltungsgerichten oftmals überprüft, ob die enteignete Person vorbelastet war, mithin zu der Personengruppe gehörte, auf die die Sowjets mit Beschlagnahmen, Verfolgungsmaßnahmen o.ä. Zugriff nehmen wollten. Erkennbar ist in Äußerungen von Verwaltungsgerichten bzw. Mitgliedern derselben, dass die Rechtsprechung dazu neigt, in den Fällen, in denen eine sowjetische Billigung der deutschrechtlichen Enteignung nicht nachweisbar ist, gleichwohl diese noch anzunehmen, wenn es sich nur um eine belastete Person handelte, die, wäre seinerzeit eine Überprüfung oder Beschlagnahme erfolgt, „wahrscheinlich“ mit sowjetischer Billigung enteignet worden wäre. Das Anstellen von hypothetischen Kausalverläufen, aus denen dann eine antizipierte Zustimmung der Sowjets quasi als genereller Zustimmungswille zu deutschrechtlichen Enteignungen konstruiert wird, stellt allerdings eine vom Gesetz nicht gedeckte Auslegung dar. Es besteht dann nämlich die Gefahr, dass der nicht nachweisbare tatsächliche sowjetische Wille ersetzt wird durch einen konturenlosen hypothetischen sowjetischen Willen zu deutschrechtlichen Enteignungen, der dann den Verwaltungsgerichten die Möglichkeit eröffnen würde, die eigene Einschätzung als enteignungswürdig bzw. restitutionsausschließend anstelle des fehlenden sowjetischen Willens zu setzen. Im Gegensatz dazu steht die (restitutionsabweisende) Rechtsprechung zu unbelastetem enteignetem Vermögen. In eindeutig belegten Fällen der Nicht-Belastung, jedoch bei Vorliegen formaler Beschlagnahme- oder Enteignungssachverhalte, werden diese Enteignungen regelmäßig der Verantwortung der Besatzungsmacht angelastet, obwohl sie erwiesenermaßen nicht ihrem Willen entsprachen⁹³⁶.

Der Vollständigkeit halber darf darauf hingewiesen werden, dass außerhalb der vorstehend erläuterten Fallgruppen auch Rückübertragungen nach § 1 VII VermG bei deutschrechtlichen Enteignungen zwischen 1945 und 1949 in Betracht kommen, wenn zwar eine sowjetische Billigung i.S. von § 1 VIII a VermG festzustellen ist, aber nachträglich von der Sowjetunion bzw. deren Rechtsnachfolger Vermögensentziehungen aufgehoben bzw. für nichtig erklärt wurden, die in Folge einer Entscheidung über rechtsstaatswidrige Strafanordnung oder verwaltungsrechtliche Entscheidungen ergingen. Diese, bei russischer Rehabilitierung möglichen Vermögensrückgaben wurden jedoch von den Vermögensämtern und teilweise von den Verwaltungsgerichten vereitelt. Das BMJ sah sich daraufhin

⁹³¹ VG Berlin, RGV B II 143, BVerwG, in: NJW 1995, 1303, RGV B II 116.

⁹³² Schnabel, in: VIZ 1997, 15.

⁹³³ Schnabel, in: VIZ 1997, 15.

⁹³⁴ Schnabel, in: VIZ 1997, 22.

⁹³⁵ Schnabel, in: VIZ 1997, 23.

⁹³⁶ Schnabel, in: VIZ 1997, 23.

veranlasst, in einer Stellungnahme klarzustellen, dass bei sowjetischer Rehabilitierung grundsätzlich nach § 1 VII VermG das enteignete Vermögen rück zu übertragen ist⁹³⁷.

(II) Ansicht der Rechtsprechung, Literatur und Politik in Deutschland zur Gültigkeit des Restitutionsausschlusses

(1) Grundsatzentscheidung des BVerfG 1991 und die erste Kritik daran

Das BVerfG hat die Gültigkeit des Restitutionsausschlusses bejaht⁹³⁸. Das BVerfG begründet seine Entscheidung damit, dass es sich bei dem Entzug von Vermögenswerten zwischen 1945 und 1949 um Enteignungen gehandelt hat, die auf einer fremden Hoheitsgewalt beruhen. Deutschland trage dafür keine Verantwortung und könne diese Maßnahmen als rechtmäßig hinnehmen. Durch § 1 VIII a VermG werde insbesondere Art. 14 GG nicht verletzt, weil es 1990 keine Rechtsposition mehr gab, in die der Gesetzgeber mit dem Restitutionsausschluss eingegriffen haben könnte. Die damaligen Enteignungen im Gebiet der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands können nicht am Grundgesetz gemessen werden, weil sie nicht dem Verantwortungsbereich der dem Grundgesetz verpflichteten Staatsgewalt der Bundesrepublik Deutschland zugerechnet werden können. Außerdem war das Grundgesetz zum Zeitpunkt der Enteignungen noch gar nicht in Kraft⁹³⁹. Die unterschiedliche Behandlung der nach Besatzungsrecht und nach dem Recht der DDR Enteigneten stellte im Hinblick auf die Entschädigungsregelung im Vermögensgesetz keine willkürliche Ungleichbehandlung dar und verletzt damit auch nicht die gemäß Art. 79 III GG unantastbaren Grundelemente des Gleichheitssatzes. Der Ausschluss der Restitution werde hinreichend dadurch gerechtfertigt, dass die Deutsche Demokratische Republik und die Sowjetunion auf der Einführung dieser Regelung bestanden hatten und die Bundesregierung nach ihrer pflichtgemäßen Einschätzung auf diese Bedingung eingehen musste, um die Einheit Deutschlands zu erreichen⁹⁴⁰. Allerdings gebiete Art. 3 I GG insoweit, dass der Gesetzgeber auch für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage im Sinne von Anlage III Nr. 1 des Einigungsvertrages eine Ausgleichsregelung schafft⁹⁴¹, was mit dem Inkrafttreten des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes vom 27. September 1994⁹⁴² geschehen sei, dazu siehe unten.

(a) Restitutionsverbot als Vorbedingung für die deutsche Einheit?

Die Diskussion über den Restitutionsausschluss wurde heftig geführt⁹⁴³. Im Mittelpunkt stand dabei die Aussage des früheren Staatssekretärs Kastrup, der in der mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG am

⁹³⁷ Schnabel, in: VIZ 1997, 23.

⁹³⁸ BVerfG, in: NJW 1991, 349, 1597.

⁹³⁹ Vgl. BVerfGE 84, 90, 120-123.

⁹⁴⁰ Vgl. BVerfGE 84, 90, 128-131.

⁹⁴¹ BVerfGE 84, 90, Leitsatz Nr. 3.

⁹⁴² BGBl. I S. 2624 ff.

⁹⁴³ Vgl. zu dieser Diskussion Wasmuth, in: NJW 1993, 2476, in: VIZ 1995, 489, in: VIZ 1995, 48 ff., in: DTZ 1993, 334 ff., in: DTZ 1994, 142 ff., in: DTZ 1995, 74 ff., in: VIZ 1996, 361 ff., in: VIZ 1994, 108 ff., in: VIZ 1993, 186 ff., Biehler, S. 36 ff., Felix, in: NJW 1995, 2697, Sendler, in: NJW 1995, 3235, in: VIZ 1995, 6 ff., Fricke/Märker, S. 1 ff., Küpper, S. 764 ff., Märker, in: VIZ 1999, 460 ff., Schubert, in: VIZ 1994, 277 ff., Motsch, in: DTZ 1994, 19 ff., in: VIZ 1996, 430 ff., in: VIZ 1994, 279 ff., Kohler, in: VIZ 1992, 261 ff., Wilhems, in: VIZ, 513 ff., Leisner, in: NJW 1991, 1569 ff., Jesch, in: VIZ 1994, 451 ff., Wolf, in: NJW 1996, 2013 ff., Sobota, in: LKV 1996, 324 ff., Rosenberger, in: VIZ 1996, 560 ff., von Schlieffen, in: NJW 1998, 1688 ff., in: VIZ 1998, 600 ff., Wesel, in: VIZ 1992, 337, Frantzen, in: VIZ 1993, 147, OVG Berlin, in: VIZ 1992, 407, BVerfG, in: NVwZ 2000, 537, in: NJW 1997, 449, in: VIZ 1991, 26, in: NJW 1991, 1497, in: VIZ 1991, 107, in: VIZ 2002, 83, in: LKV 1997, 90, in: NJW 2000, 413 ff., in: VIZ 1996, 325 ff., in: VIZ 1997, 95, in: VIZ 1996, 81, in: NJW 1997, 450, in: VIZ 1999, 468, VIZ 2000, 283, VIZ 2001, 13, VIZ 2004, 37, NJW 1991, 1597, in: NJW 1996, 1666, in: NVwZ 2005, 560, BVerwG, in: 1994, 2777, in: VIZ 1997, 37, in: NJW 1995, 1306, in: NJW 1996, 867, in: VIZ 1999, 340, in: VIZ 2001, 371, in: NJW 1994, 1488, in: VIZ 2002, 347, in: VIZ 1996, 39, in: VIZ 1997, 36, in: VIZ 1997, 161, in: VIZ 1994, 411, in: VIZ 2002, 347, in: NJW 1995, 1306 ff., in: VIZ 1999, 279 ff., in: VIZ 1995, 285 ff., in: VIZ 1996, 451 ff., in: VIZ 1996, 266 ff., in: VIZ 1995, 97 ff., in: NJW 1994, 2777, in: VIZ 1991, 26, in: LKV 1995, 149, in: VIZ 2000, 594, in: VIZ 1998 212, in: LKV 1996, 241, in: VIZ 1997, 351, in: VIZ 1996, 146 ff., in: VIZ 2000, 340 ff., in: RÜ BARoV 1999, Nr. 13, 29-30, in: RÜ BARoV 2000, Nr. 13, 27-28, in: VIZ 2001, 195, in: DTZ 1996, 175, in: NJW 2000, 413, in: DTZ 1993, 275, in: DTZ 1991, 242, EGMR, in: VIZ 1996, 510 ff., BezG Neubrandenburg, in: DTZ 1992, 217, BezG Dresden, in: VIZ 1992, 278, Leisner, in: NJW 1991, 1569, Sendler, in: VIZ 1995, 65, Wasmuth, in: NJW 1993, 2476, Biehler, in: LKV 1994, 42, Schlieffen, in: VIZ 1998, 600, Schildt, in: DTZ 1992, 97, Niederleithinger, in: VIZ 1992, 55, Motsch, in: VIZ 1994, 279, Kühne, in: VIZ 2000, 446, Gollasch, in: VIZ 1992, 421, Gertner, in: VIZ 1994, 158, Fieberg, in: NJW 1991, 321, in: NJW 1991, 1977, Sendler, in: VIZ 1995, 65, VG Berlin, in: VIZ 1994, 612 ff., in: VIZ 1993, 168 ff., VG Meiningen, in: VIZ 2002, 684 ff., VG Greifswald, RGV B II 225, VG Dresden, 18.6.2001, Az: 4 K 3055/98, KG, in: VIZ 1996, 351 ff., KG, in: VIZ, 1994, 675 ff., KreisG Schwerin-Stadt, in: VIZ 1991, 65 ff., Uechtritz, in: NVwZ 1995, 115, Tropf, in: DTZ 1996, 2, Schnabel, in: VIZ 1996, 699, Papier, in: NJW 1997, 2841, OLG Jena, in: VIZ 1994, 621, Gertner, in: VIZ 2001, 407, Faupel, in: DTZ 1995, 306, Dick, in: VIZ 1995, 617, von Craushaar, in: VIZ 1991, 359, Clerc, in: DTZ 1991, 359, Böhringer, in: DTZ 1996, 206, Berlitz, in: LKV 1996, 125, Zimmermann, in: DTZ 1994, 359, Wassermann, in: NJW 1997, 438, Wasmuth, in: VIZ 1992, 81, Redeker, in: VIZ 2001, 177, Gast, in: DTZ 1996, 102, Fromm, DTZ 1994, 207, Franzen, in: VIZ 1993, 9, Gormig, in: VIZ 1993, 136, KG, in: VIZ 1999, 290, in: VIZ 1994, 31, in: VIZ 1992, 70, VG Greifswald, in: DTZ 1995, 179, VG Halle, in: VIZ 1994, 32, VG Berlin, in: VIZ 2002, 519, in: VIZ 1994, 614, VG Weimar, in: VIZ 1993, 399, BGH, in: VIZ 1996, 397, in: VIZ 2001, 105, in: VIZ 1996, 397, in: VIZ 2002, 526, KG, in: DTZ 1999, 298, in: VIZ 1991, 26, VG Meiningen, in: VIZ 1994, 425, VG Halle, in: VIZ 1994, 422, VG Dresden, in: VIZ 1997, 40, VG Berlin, in: ZOV 1998, 222, VG Greifswald, in: VIZ 1993, 356, Härtig, in: VIZ 1995, 635, Hoffmann, in: DTZ 1996, 206, Huber, in: LKV 1994, 164, Steinberg, Die Verfassungsmäßigkeit des

22.1.1991 behauptet hatte, die frühere Sowjetunion habe die Unumkehrbarkeit der Enteignungen aus der Zeit vor 1949 zur Bedingung für die Zustimmung zur Wiedervereinigung gemacht⁹⁴⁴. Die Richtigkeit der Ausführungen Kastrups wurde bezweifelt.

Kinkel hat bei seiner Anhörung hervorgehoben, dass die Problematik der Enteignungen zwischen 1945 und 1949 in den ersten Sondierungsgesprächen zunächst ausgeklammert worden sei, zumal die DDR von Anfang an die gewünschte Rückendeckung von Seiten der Sowjetunion gehabt habe. Die zweite Phase der Gespräche habe Ende April 1990 begonnen, nachdem sich die nunmehr demokratisch legitimierte Regierung de Maiziere gebildet hatte. Nun hatten sich Kinkel zufolge die Standpunkte zwar aufeinander zubewegt; doch sei auch diese Phase der Expertengespräche schließlich ergebnislos verlaufen. Deshalb habe sich die Bundesregierung entschlossen, eine grundsätzliche Klärung des Gesamtkomplexes in einem direkten Gespräch mit Ministerpräsident de Maiziere herbeizuführen. Am 8. 6. 1990 seien Verhandlungen in Berlin geführt worden, die hinsichtlich der Enteignungen unter sowjetischer Besatzungshoheit jedoch wiederum keinen Erfolg gehabt hätten, da Ministerpräsident de Maiziere erklärt habe, dass das Thema „1945 bis 1949“ mit ihm nicht verhandelbar sei, weil er hierfür kein Mandat habe. Den Vertretern der Bundesregierung sei nichts anderes übrig geblieben, als dies zur Kenntnis zu nehmen. Vor der Verlautbarung der GE sei noch eine letzte Verhandlungsrunde zwischen Krause, damaliger Parlamentarischer Staatssekretär der DDR, und Kinkel am 13. und 14. 6. 1990 in Berlin durchgeführt worden, die unmittelbar zur Verabschiedung der GE am 15. 6. 1990 geführt habe. Soweit es die Enteignungen der Besatzungszeit betrifft, sei es der bundesdeutschen Delegation im wesentlichen nur darum gegangen, die Forderung der DDR abzuwehren, nicht lediglich von „Kenntnisnahme“ zu sprechen, sondern in der Formulierung ein gewisses Maß an Übereinstimmung in der Sache zum Ausdruck zu bringen durch Wendungen wie: „*Es wurde Übereinstimmung erzielt, dass die Enteignungen der Jahre 1945 bis 1949 endgültig sind*“ oder: „*Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland akzeptiert dies*“. Kinkel betonte, dass dies für die Bundesregierung jedoch nicht in Betracht gekommen sei. Den Ausführungen Kinkels zufolge forderte somit die Regierung der DDR den Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages des Inhalts, dass die Enteignungen der Jahre 1945 bis 1949 als endgültig bezeichnet werden. Die Bundesrepublik Deutschland war hierzu jedoch nicht bereit gewesen. Wenn bei Abschluss des Zwei-plus-Vier-Vertrages am 12. 9. 1990 die GE vom 15. 6. 1990 in dem sog. gemeinsamen Brief vom 12. 9. 1990 den Vier Siegermächten bekanntgegeben worden ist, so ist die Bundesrepublik Deutschland auch gegenüber der UdSSR keine diesbezügliche völkerrechtliche Verpflichtung eingegangen⁹⁴⁵.

Auch bei weiteren Verhandlungsführung von Kastrup und Teltschik wurde dies von diesen abgelehnt, mit der Begründung, „*derartige Verpflichtungen brächten Deutschland in eine ungleiche Position gegenüber den anderen Teilnehmerstaaten des Zwei-plus-Vier-Vertrages und stellten deshalb eine Diskriminierung der Deutschen dar*“⁹⁴⁶.

Für die Darstellung der Verhandlungsposition der Bundesrepublik Deutschland erscheint auch eine Äußerung des damaligen Parteivorsitzenden der SPD, Vogel, bedeutsam. In der Bundestagsdebatte am 21. 6. 1990, die eine Aussprache über den Staatsvertrag zur Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion zum Gegenstand hatte, hat Vogel die Verhandlungsführung der Bundesregierung mit folgenden Worten heftig kritisiert⁹⁴⁷:

„Noch eine Feststellung ist hier notwendig. In Ihrer Erklärung zu den sog. offenen Vermögensfragen sagen Sie, dass Sie die Bodenreform der Jahre 1945/46 - also die Übertragung der Rittergüter, des landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes auf neue Eigentümer - zur Kenntnis nehmen. Sie erkennen Sie nicht an, aber Sie nehmen sie zur Kenntnis ... Sie sprechen davon, dass die Prüfung nachträglicher Entschädigungen vorbehalten bleibt. Ich kann da nur warnen. Eine Wiederherstellung ostelbischen Großgrundbesitzes ist mit uns nicht zu

Restitutionsausschlusses sowjetzonaler Enteignungen im Einigungsvertrag, in: NJ 1991, 1., Brunner, S. 1 ff., Krakowsky, S. 12 ff., Sobotha, S. 24 ff., Bebber, S. 23 ff., Graf, S. 33 ff., Schmidt-Ränsch/Rühl, S. 11 ff., Rühl, S. 1 ff., Strobl, S. 20 ff., Biehler, S. 1 ff., Schweisfurth, S. 1 ff., Berzl, S. 34 ff., Pyo, S. 11 ff., Peschel-Gutzeit, S. 33 ff., Tappert, S. 34 ff., Rotberg, S. 1 ff., von der Beck, S. 55 ff., Wagner, S. 21 ff., Eickmann, S. 1 ff., Friauf/Horscht, S. 19 ff., Fricke/Märker, S. 1 ff., Friedlein, S. 7 ff., Graf, S. 5 ff., Richter, S. 3 ff., Vietzthum/März, S. 15 ff.

⁹⁴⁴ Schwab/Prütting, S. 25.

⁹⁴⁵ Gertner, in: VIZ 1995, 393.

⁹⁴⁶ Gertner, in: VIZ 1995, 393.

⁹⁴⁷ Gertner, in: VIZ 1995, 393.

machen und die Bereitstellung von hohen Milliardenbeträgen, um nach 45 Jahren, womöglich mit Zins und Zinseszins, Entschädigungen zahlen zu können, auch nicht."

Vogel hat es als politisch wünschenswert dargestellt, dass die Bundesregierung die zwischen 1945 und 1949 durchgeführten Enteignungen völkerrechtlich anerkannt und auf diese Weise unumkehrbar gemacht hätte. Auch diese Einschätzung Vogels ist also ein weiteres erhebliches Indiz gegen die Annahme, die Bundesrepublik Deutschland habe durch völkerrechtlichen Vertrag gegenüber der DDR bzw. der UdSSR die Rechtsbeständigkeit der zwischen 1945 und 1949 durchgeführten Enteignungen anerkannt. Die Bundesrepublik Deutschland war demnach offensichtlich nicht zu einer Anerkennung der Legitimität der Enteignungen während des Besatzungsregimes bereit, weil sie dies als eine Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten empfunden hätte, der UdSSR bzw. der DDR zuzugestehen, dass die Enteignungen zwischen 1945 und 1949 generell festgeschrieben werden sollten. Aus diesem Grunde haben sich alle Beteiligten, so wiederum die Aussagen von Kastrup und Kinkel vor dem BVerfG, im Wege eines Kompromisses damit einverstanden erklären können, dass lediglich die beiderseitigen Standpunkte zum Ausdruck gebracht worden sind. Die Bundesregierung hatte nachvollziehbare völkerrechtliche wie auch verfassungsrechtliche Gründe dafür, den ihr von den Regierungen der UdSSR und DDR angeblich angesonnenen Abschluss eines völkerrechtlichen bzw. Staatsvertrages, in welchem ohne jegliche Prüfung des Einzelfalls alle Vermögenseingriffe während der Besatzungszeit generell als legitim erklärt werden sollten, abzulehnen⁹⁴⁸.

Nach Gertner erscheint es naheliegend, dass ein derartiger völkerrechtlicher Vertrag nach Art. 53 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. 5. 1969 (WVK) nichtig gewesen wäre. Wenn alle Beteiligten, Bundesrepublik Deutschland, DDR und UdSSR einkalkuliert haben, dass die Eingriffe in fremdes Eigentum während des Besatzungsregimes in der SBZ z.B. wegen Verstoßes gegen Art. 46 S. 2 der Haager Landkriegsordnung (HLKO) völkerrechtswidrig gewesen sein könnten, konnten die Verhandlungspartner keinen völkerrechtlichen Vertrag in dem Sinne schließen, dass die beiderseits für völkerrechtswidrig gehaltenen Eingriffe der UdSSR als Besatzungsmacht von der Bundesrepublik Deutschland als legitim anerkannt werden. Im Zeitpunkt des Abschlusses eines derartigen völkerrechtlichen Vertrages hätten sich die vertragsschließenden Parteien in Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts gesetzt. Als zwingende Norm i. S. dieser Vorschrift gilt z. B. die HLKO; denn die in dieser Konvention niedergelegten Regeln galten als von allen zivilisierten Nationen anerkannt und wurden als Zusammenstellung der Kriegsgesetze und -gebräuche betrachtet. Verträge, durch welche ein Staat die Völkerrechtsverletzung eines dritten Staates deckt oder anerkennt, sind nach Art. 53 WVK nichtig⁹⁴⁹.

Gorbatschow hat dem britischen Historiker Norman Stone gegenüber erklärt, er habe während seiner Gespräche mit dem deutschen Bundeskanzler über die Wiedervereinigung nicht über ein sowjetisches Verbot der Rückgabe des zwischen 1945 und 1949 enteigneten Eigentums gesprochen. Auf die daraufhin entstandene öffentliche Diskussion über die Einzelheiten der Vertragsverhandlungen - Einigungsvertrag und 2+4-Vertrag - haben später sowohl Gorbatschow als auch der damalige sowjetische Unterhändler Kwizinskij klargestellt, dass die Nichtrückgängigmachung der Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage genau der sowjetische Standpunkt gewesen sei, der schließlich über die GE vom 15. Juni 1990 in dem Vertrags- und Gesetzeswerk zur Wiedervereinigung Deutschlands seinen Niederschlag gefunden habe und gesetzlich festgeschrieben worden sei⁹⁵⁰.

Das BVerfG fügte an, dass unter den damaligen Umständen die Einschätzung dessen, was nach der Verhandlungslage erreichbar war, der eigenverantwortlichen, pflichtgemäßen Beurteilung der Bundesregierung unterlag und sich für das BVerfG der verfassungsgerichtlichen Nachprüfung entzieht⁹⁵¹. Soweit der Bundesregierung danach vorgeworfen werde, falsch eingeschätzt zu haben, dass die Nichtrückgängigmachung der Enteignungen in der Zeit zwischen 1945 und 1949 eine für die Sowjetunion unabdingbare Position, eine nicht verhandelbare Vorbedingung gewesen sei, so ist diese Einschätzung für das BVerfG nachträglich nicht überprüfbar. Die Einschätzung unterfällt der politischen Beurteilungsprerogative.

⁹⁴⁸ Gertner, in: VIZ 1995, 393.

⁹⁴⁹ Gertner, in: VIZ 1995, 393.

⁹⁵⁰ "Der Spiegel" vom 5.9.1994, S. 27 ff.; F.A.Z. vom 12. September 1994.

⁹⁵¹ BVerfGE 84, 90, 128 m.w.N.

Ermittlungen gegen Kastrup blieben ohne Ergebnis⁹⁵². Im Januar 1991 sagte Helmut Kohl⁹⁵³:

„Der Fortbestand der Maßnahmen zwischen 1945 und 1949 wurde von der Sowjetunion zu einer der Bedingungen über die Wiedervereinigung gemacht. Und ich sage klar: Die Einheit Deutschlands konnte an dieser Frage nicht scheitern.“

Der frühere Präsident Gorbatschow verneint eine solche Bedingung, er sagte⁹⁵⁴:

„Sämtliche Verhandlungen, sämtliche Vereinbarungen, Beschlüsse, offizielle Erklärungen, die mit der Wiedervereinigung Deutschlands verbunden sind, sind veröffentlicht worden. Und nur sie allein sind politisch und juristisch wirksam. Es gab und es gibt keine geheimen Abkommen und Vereinbarungen. Es geht nicht nur darum, dass es keine schriftlichen offiziellen Protokolle gibt, keine geheimen schriftlichen Protokolle, es gibt nicht einmal geheime Gentlemen Agreements in diesem Sinne. Von dem Moment an, als ich dem Bundeskanzler gegenüber erklärt hatte, dass die eigentlichen inneren Angelegenheiten im Rahmen des Wiedervereinigungsprozesses durch die Deutschen selbst zu entscheiden sind, hielt ich mich strikt daran. Ich habe das verstanden! Und die Frage nach der Restitution des enteigneten Besitzes wurde auf der höchsten Führungsebene niemals angesprochen! Warten Sie ab, ich bin noch nicht fertig. Für mich klingt das einfach absurd, wenn man mir unterstellt, ich hätte diese Forderung nach dem Verbot der Restitution als Vorbedingung für meine Zustimmung zur Wiedervereinigung gefordert. Ich weiß nicht, ob es im Deutschen auch so ein Sprichwort gibt, aber bei uns sagt man: Man darf die Gottesgabe nicht mit Rührei vermischen. Am 15. 6. 1990 veröffentlichten die Regierungen der damals noch existierenden beiden deutschen Staaten eine gemeinsame Erklärung zur Regelung der noch offenen Vermögensfragen. Sie einigten sich darauf, dass die Regelungen so, wie sie nach dem Krieg entschieden wurden und wie sie nach dem Krieg festgeschrieben wurden, unumstößlich sind und nicht mehr rückgängig zu machen sind. Gleichzeitig kamen sie überein, dass es dem künftigen gesamtdeutschen Parlament vorbehalten bleiben soll, über etwaige Entschädigungen für die Enteignungen zu entscheiden. Das heißt, die Frage wurde von den Deutschen selbst entschieden, zwischen Deutschen und Deutschen, ohne unsere Intervention. Und sie haben Minister Schewardnadse offiziell informiert. Minister Schewardnadse nahm die gemeinsame Erklärung der beiden deutschen Staaten ohne jeden Kommentar. So war unsere offizielle Position. Man erwähnt den Botschafter Kwizinsky, der ebenfalls Verhandlungen auf seiner Ebene führte, als hätte er den Verzicht auf Restitution als Vorbedingung zu unserer Zustimmung zur Wiedervereinigung gefordert und sich dabei auf das Politbüro berufen. Ich möchte nicht ausschließen, dass Kwizinsky das wirklich getan hat. Ich weiß, dass auf verschiedenen Verhandlungsebenen mehrmals das Thema angesprochen wurde, dass die Deutschen bei der Wiedervereinigung nach vorn schauen sollen und der Wiedervereinigungsakt denjenigen keine Chance geben dürfe, die neuen Streit wollen. Damals haben wir auch das auf verschiedenen Verhandlungsebenen besprochen. Im Politbüro, muss ich sagen, wurden diese Probleme niemals erörtert, und es gab keinen Politbüro-Beschluss zu dieser Frage. Denn diese Frage konnte sich dem Politbüro überhaupt nicht stellen.“

Sowohl die Bundesregierung als auch das russische Außenministerium haben dem ausdrücklich widersprochen⁹⁵⁵. Das Bundeskanzleramt erklärte⁹⁵⁶:

„Unserer Position wurde in der GE der Regierungen der Bundesrepublik und der DDR vom 15. 6. 1990 zur Regelung offener Vermögensfragen Rechnung getragen. Dort hieß es: Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945-1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen. Die Regierung der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik sehen keine Möglichkeit, die damals getroffenen Maßnahmen zu revidieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt dies im Hinblick auf die historische Entwicklung zur Kenntnis. Sie ist der Auffassung, dass einem künftigen gesamtdeutschen Parlament eine abschließende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten bleiben muss. Am 12. 9. 1990 haben Herr Genscher und Herr

⁹⁵² Schwab/Prütting, S. 25.

⁹⁵³ Paffrath, S. 24 ff.

⁹⁵⁴ VIZ 1998, 243, 246.

⁹⁵⁵ VIZ 1998, 243, 246, vgl. dazu Messerschmidt, in: NJW 1998, 3018.

⁹⁵⁶ Stellungnahme des Bundeskanzleramtes zur Rede Michail Gorbatschows, in: VIZ 1998, 247 f.

de Maizière den sowjetischen Außenminister Eduard Schewardnadse über diese GE informiert. Damit wurde die Entscheidung über Entschädigung (nicht Restitution) dem künftigen deutschen Parlament zugewiesen". Diese Position hat Gorbatschow bei seinem Besuch in Deutschland Anfang September 1994 mehrfach wiederholt. Auch in seinem Gespräch mit dem Bundeskanzler am 7. 9. 1994 hat er bestätigt, dass Moskau bei den Verhandlungen über die deutsche Einheit von der Unumkehrbarkeit der Enteignungen ausgegangen sei. Im übrigen ist festzustellen, dass die Aktenlage der 2+4-Verhandlungen über die äußeren Aspekte der deutschen Einheit und zu den deutsch-deutschen Verhandlungen über die offenen Vermögensfragen eindeutig belegt ist: Die Sowjetunion und die DDR haben im Jahre 1990 von Anfang an sowohl bei dem 2+4-Abkommen, sowie auch bei dem Einigungsvertrag mit allem Nachdruck auf der Unumkehrbarkeit der Enteignungen im Zusammenhang mit der sog. Bodenreform bestanden. Die sowjetische Seite hat die Aufrechterhaltung der Enteignungen bei den 2+4-Verhandlungen zur Vorbedingung der deutschen Vereinigung gemacht. Aus den der Bundesregierung vorliegenden Dokumenten geht zweifelsfrei hervor, dass die Sowjetunion die Unterzeichnung des 2+4-Vertrages von der Überreichung eines Briefes, in dem ausdrücklich Bezug auf die deutsch-deutsche Erklärung vom 15. 6. genommen wurde, abhängig gemacht hat. In dieser Erklärung heißt es, dass die Enteignungen von 1949 „nicht mehr rückgängig zu machen“ sind. Zu erinnern ist auch daran, dass die bundesdeutsche Seite damals in der „GE zur Regelung offener Vermögensfragen“ nur den Begriff „Ausgleichsleistungen“, nicht aber „Entschädigungen“ durchsetzen konnte. Seit der deutsch-deutschen Erklärung vom 15. 6. 1990 war politisch klar, dass die Enteignungen von 1945-1949 nicht mehr rückgängig zu machen seien.“

(b) Auswirkungen der Völkerrechtswidrigkeit der Enteignungen

Die Argumentation, die damaligen Enteignungen seien völkerrechtswidrig gewesen, begegnet nach dem BVerfG im Hinblick auf § 1 VIII a VermG ebenfalls keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die in der sowjetischen Besatzungszone und damit außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Grundgesetzes durchgeführten Enteignungen sind Akte einer fremden Staatsgewalt, für die die Bundesrepublik Deutschland nicht einzustehen braucht. Enteignungen, die auf der Gebietshoheit eines anderen Staates beruhen, sind sowohl nach deutschem internationalen Enteignungsrecht als auch nach Völkerrecht im Inland grundsätzlich wirksam, sog. Territorialitätsprinzip. Das Vermögensgesetz hat die in § 1 VIII a VermG genannten Enteignungen auch nicht als rechtmäßig anerkannt. Es hat sie lediglich ungeachtet ihrer wahrscheinlichen Rechtswidrigkeit als unabänderlich hingenommen⁹⁵⁷.

Wenn die Bundesrepublik Deutschland mit rechtsstaatlichen Mitteln verhindern wollte, dass deutsche Gerichte die Legitimität der Eingriffe während des Besatzungsregimes in der SBZ überprüfen, so hätte sie die Betroffenen förmlich enteignen, dann aber Art. 14 GG beachten müssen. Folgt man den Ausführungen Schäubles, war dies von den Unterhändlern Kinkel und Krause offenbar anfangs so ausgehandelt worden. In dem Entwurf der GE war nämlich der Sachdarstellung zufolge vorgesehen gewesen, dass die Betroffenen nach Gertner entschädigt werden sollten. Schäuble wollte den Staatshaushalt aber mit solchen Entschädigungsleistungen, deren Höhe sich nach dem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Enteignung gem. Art. 14 III GG hätte orientieren müssen, nicht belasten. Er bestand darauf, den Begriff „Entschädigungen“ durch den unbestimmten, dehnbaren Begriff „Ausgleichsleistungen“ zu ersetzen. Wenn die Bundesrepublik Deutschland gerade nicht enteignen wollte, wollte sie auch keinen Einfluss auf die dingliche Rechtslage nehmen, also das bestehende Recht nicht ändern⁹⁵⁸.

Der entscheidende juristische Denkfehler scheint der Bundesregierung nach Gertner bei der Vorbereitung des Einigungsvertrages unterlaufen zu sein⁹⁵⁹. Vor dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages hat das Bundesministerium für Innerdeutsche Fragen ein Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit der in Aussicht genommenen Regelung der offenen Vermögensfragen verfasst. Bei den Enteignungen zwischen 1945 und 1949 ging man von folgender Grundüberlegung aus⁹⁶⁰:

⁹⁵⁷ Vgl. BVerfGE 84, 90, 122 ff., BVerwG, in: ZOV 94, 322.

⁹⁵⁸ Gertner, in: VIZ 1995, 394.

⁹⁵⁹ Gertner, in: VIZ 1995, 394.

⁹⁶⁰ Gertner, in: VIZ 1995, 394.

„Besonders die besatzungsrechtlichen Enteignungen in der sowjetisch besetzten Zone gingen mit oft unbeschreiblichen Menschenrechtsverletzungen einher. Um diese Untaten geht es hier aber nicht, sondern um die entschädigungslosen Eingriffe in das Eigentum. Vom DDR-Staat sind sie als rechtswirksam qualifiziert worden. Die von der Besatzungsmacht geschaffenen Verhältnisse haben 40 Jahre lang Rechtstatsachen in der DDR geschaffen. Nach allgemeinem Verwaltungsrecht können auch nichtige Rechtsakte durch Zeitablauf zu Rechtstatsachen und schließlich bestandskräftig werden.“

Die Bundesregierung wollte demnach die Legitimität der Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage gerade nicht anerkennen, die sie nach wie vor, auf dem bisher eingenommenen Standpunkt beharrend, deutlich politisch verurteilte. Weil sie irrig von einer „Bestandskraft“ auch nichtiger Enteignungen ausging, nahm sie an, dass die Betroffenen jener Enteignungen eine gesetzliche Anspruchsgrundlage benötigen, um die entzogenen Vermögenswerte zurückverlangen zu können. Diese wollte die Bundesregierung nach Gertner den Betroffenen aus rein fiskalischen, also rechtlich nicht anerkennenswerten Gründen, jedoch vorenthalten. Entscheidend ist für ihn allein, dass der Bundesgesetzgeber mit seinem Zustimmungsgesetz zum Einigungsvertrag das bestehende Recht nicht geändert, sondern sich allein zu einem gesetzgeberischen Unterlassen entschlossen hat⁹⁶¹.

(c) Verstoß gegen das Willkürverbot?

Fraglich ist, ob der Restitutionsausschluss gegen das aus dem Menschenwürdesatz abgeleitete Willkürverbot verstößt, indem sie Personen ungleich behandelt, die vor und nach dem 7. 10. 1949 enteignet worden sind. Wendet man die von der Rechtsprechung entwickelte Formel an, nach der Willkür vorliegt, wenn kein sachlicher Grund eine Ungleichbehandlung rechtfertigt, so mag man die Frage nach der Willkür auf den ersten Blick bejahen. Betrachtet man das Problem der Enteignungen isoliert, so ist in der Tat nicht ersichtlich, warum jemand, der unter Stalin enteignet wurde, anders behandelt werden soll, als wäre sein Eigentum unter Ulbricht konfisziert worden. Eine derartige Betrachtungsweise wird der Gesamtproblematik jedoch nicht gerecht. Man kann die Frage der Enteignungen nicht für sich betrachten, sondern nur vor dem Hintergrund der Erreichung der Wiedervereinigung und damit eines Verfassungsziels von höchstem Rang. Die Ungleichbehandlung fände also, wie das BVerfG zu Recht festgestellt hat, dann einen sachlichen Grund, wenn anders die Wiedervereinigung nicht zu erreichen gewesen wäre⁹⁶². Entgegen dem Anschein, der vielfach erweckt wird, hat das BVerfG nicht allein auf sowjetische Forderungen abgestellt, um die Ungleichbehandlung zwischen den vor und den nach dem 7. 10. 1949 Enteigneten zu rechtfertigen und Willkür zu verneinen. Es hebt ausdrücklich auf das Verlangen der DDR-Regierung ab, die ebenfalls auf der Einführung der Regelung bestanden hatte, um den sozialen Frieden in den neuen Ländern zu wahren. Roman Herzog bestätigte inzwischen, dass das BVerfG, indem es die Darstellung der Bundesregierung zur sowjetischen Position aufgegriffen hat, unter mehreren möglichen nur den augenfälligsten Grund zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung herangezogen hat⁹⁶³. Dem BVerfG ist nach Höch zunächst zuzustimmen, dass auch innerdeutsche Aspekte des Einigungsprozesses - vielleicht besser als die sowjetischen Begehren - die Ungleichbehandlung zu rechtfertigen vermögen. Es ist bekannt, wie intensiv die Emotionen der DDR-Bevölkerung bezüglich der Eigentumsfrage waren. Man mag argumentieren, die Einwohner der ehemaligen DDR seien über das ihnen Bevorstehende falsch informiert oder sogar aufgehetzt worden; das kann nichts daran ändern, dass insbesondere die DDR-Politiker diesen Emotionen Rechnung tragen mussten. Zudem sprach sich allein die FDP eindeutig für eine Rückgabe konfiszierten Eigentums aus, die CDU/CSU war schwankend, die SPD der Bundesrepublik und alle Parteien in der Volkskammer waren strikt dagegen. Die Ratifizierung des Einigungsvertrags wäre ohne eine Kompromißformel in der Eigentumsfrage vermutlich in der Bundesrepublik und der DDR gescheitert, zumal in Bonn und Berlin Zwei-Drittel-Mehrheiten erforderlich waren⁹⁶⁴.

Es wird versucht, die Forderungen der DDR deswegen als unbeachtlich zu erklären, weil die Regierung de Maizière rein tatsächlich nicht mehr in der Lage gewesen sei, die Vereinigung an der

⁹⁶¹ Gertner, in: VIZ 1995, 394.

⁹⁶² Höch, in: DTZ 1995, 77.

⁹⁶³ Höch, in: DTZ 1995, 78.

⁹⁶⁴ Höch, in: DTZ 1995, 78.

Eigentumsfrage scheitern zu lassen. Diesem Argument könnte man sehr einfach begegnen und feststellen, dass die Einschätzung der Verhandlungsstärke der DDR-Regierung seitens der Bundesregierung verfassungsrechtlich nicht justiziabel ist⁹⁶⁵. Doch selbst wenn man die Richtigkeit der These unterstellt, dass es wegen des desolaten Zustands der DDR im Spätsommer 1990 voraussichtlich auch ohne Einigungsvertrag zur Wiedervereinigung gekommen wäre, ist noch folgendes zu bedenken: Eine Überleitungsgesetzgebung nach der Vereinigung stand als Alternative zur Vertragslösung stets im Raum. Jedoch sind wegen der Bevölkerungszahlen die Vertreter aus den neuen Ländern in Bundestag und Bundesrat deutlich in der Minderheit, so dass der Einfluss der neuen Länder auf eine Überleitungsgesetzgebung weit geringer gewesen wäre als beim Einigungsvertrag. Bei dessen Verhandlung saßen sich Bundesrepublik und DDR, ungeachtet ungleicher Verhandlungsstärke, als gleichberechtigte Partner gegenüber. Eine Folge des Scheiterns der Verhandlungen zum Einigungsvertrag wäre somit ein verstärktes Gerede vom Anschluss der DDR und einer Kolonialisierung gewesen. Dies durch einen Kompromiss in der Eigentumsfrage zu vermeiden und gleichzeitig die psychologischen Folgen einer gegenteiligen Entscheidung für die DDR-Einwohner zu bedenken, war ein politisches Ziel der Bundesregierung, das jedenfalls nicht als von vornherein sachwidrig aufgefasst werden kann. Die Ungleichbehandlung ist somit schon auf Grund der DDR-Forderungen nicht willkürlich⁹⁶⁶.

Unbeschadet des Gorbatschow-Briefes steht fest, dass Eigentumsfragen von Beginn an nicht nur auf innerdeutscher Ebene, sondern auch im Rahmen der 2+4-Verhandlungen diskutiert wurden. Nach Ansicht der Sowjetunion handelte es sich bei dieser Thematik um Kriegsfolgen und damit um einen äußeren Aspekt der deutschen Einheit. Zunächst wollte die Sowjetunion das Problem direkt im Text des 2+4-Vertrages geregelt sehen; es gelang jedoch, diese Forderung weg zu verhandeln. Statt dessen wurde den Außenministern der Siegermächte unmittelbar vor der Vertragsunterzeichnung ein Gemeinsamer Brief der beiden deutschen Außenminister Genscher und de Maizière übergeben, dessen Nr. 1 die im Einigungsvertrag enthaltene Regelung zu den Enteignungen während der Besatzungszeit darstellt⁹⁶⁷. Trotz der Aussagen von höchster Stelle ist unstreitig, dass die Sowjetunion die Anerkennung der Rechtmäßigkeit ihrer Maßnahmen als Besatzungsmacht gefordert hat. Zum Teil wird aber die Ansicht vertreten, damit sei etwas anderes gemeint, als die Forderung nach der Unumkehrbarkeit der Enteignungen. Es ist zweifelhaft, ob diese Differenzierung nicht allzu künstlich ist, denn womit sollte eine Rückgabe des Eigentums anders begründet werden, als mit dem Unrecht der besatzungsrechtlichen Maßnahme? Daneben ist jedoch auch aus anderen Gründen die Einschätzung der Bundesregierung, wonach es der Sowjetunion um die Unumkehrbarkeit der Maßnahmen ging, keinesfalls widerlegt⁹⁶⁸:

Gorbatschows Brief und die Version der Bundesregierung schließen sich nicht gegenseitig aus. Vielmehr ist es durchaus möglich und sogar wahrscheinlich, dass das Problem der „Bodenreform“ auf einer anderen als der höchsten Ebene diskutiert worden ist. Obwohl die Thematik naturgemäß für die Betroffenen von hoher Bedeutung ist, spielte sie im Rahmen des 2+4-Prozesses nur eine untergeordnete Rolle. Dies gilt auch für die Bundesrepublik. Nachdem deutlich geworden war, dass man sich in bezug auf den Restitutionsausschluss bei Enteignungen zwischen 1945 und 1949 im Einigungsvertrag gegenüber der DDR würde verpflichten müssen, um die Zwei-Drittel-Mehrheiten in Volkskammer, Bundestag und Bundesrat zu sichern, war die Angelegenheit rechtlich entschieden. Es machte keinen Sinn, die höchstrangigen Gespräche zusätzlich zu befrachten. Zudem hatte die sowjetische Delegation eine sehr gute Verhandlungsposition, die es ihr erleichterte, sich in dieser Frage durchzusetzen. Sie konnte darauf verweisen, dass ihre Haltung zur Eigentumsthematik die deutschen Interessen nicht beeinträchtigte, sondern zumindest von einer frei gewählten, deutschen Regierung unterstützt wurde.

Gorbatschows Aussagen wird nicht nur von der Bundesregierung, sondern auch von ehemals sowjetischer Seite heftig widersprochen. Nach Darstellung der sowjetischen Diplomaten Kwizinski und Maximyschew wurde sehr wohl die Unumkehrbarkeit der Enteignungen gefordert. Es existieren sowjetische Dokumente, die ausdrücklich die Forderung nach Unumkehrbarkeit der Maßnahmen bestätigen. Schon anlässlich der Vorbereitung zum ersten Treffen der 2+4-Konferenz am 14. 3. 1990 formulierte die Sowjetunion:

⁹⁶⁵ Höch, in: DTZ 1995, 78.

⁹⁶⁶ Höch, in: DTZ 1995, 78.

⁹⁶⁷ Höch, in: DTZ 1995, 78.

⁹⁶⁸ Höch, in: DTZ 1995, 78 ff.

„Unter Berücksichtigung ihrer Rechte und Verantwortung bei den in den Eigentumsverhältnissen und in den wirtschaftlichen Strukturen von 1945 bis 1949 vorgenommenen Veränderungen spricht sich die UdSSR gegen Veränderungen der Eigentumsverhältnisse in der DDR aus“.

Daneben ist auf eine Erklärung der sowjetischen Regierung hinzuweisen, die am 27. 3. 1990 von der Nachrichtenagentur TASS verbreitet wurde, und auf ein bei einem 2+4-Treffen auf hoher Beamtenebene vorgelegtes Papier. Beide Dokumente enthalten inhaltlich die schon am 14. 3. 1990 erhobenen Forderungen. Gorbatschow selbst, also der vermeintliche Kronzeuge gegen die Bundesregierung, hat klarstellend bemerkt, dass in der GE vom 15. 6. 1990 der sowjetischen Position Rechnung getragen wurde. Darin heißt es:

„Die Regierungen der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik sehen keine Möglichkeit, die damals getroffenen Maßnahmen zu revidieren“.

Wenn die GE ausdrücklich die Unumkehrbarkeit der Enteignungen feststellt und mit diesem Text der sowjetischen Position Rechnung getragen wurde, kann die Einschätzung der sowjetischen Forderungen seitens der Bundesregierung so falsch nicht gewesen sein.

Damit sprechen trotz aller Versuche, das Gegenteil zu beweisen, die überwiegenden Argumente für die Richtigkeit der Darstellung, wie sie die Bundesregierung zur sowjetischen Position gegeben hat. Die Ungleichbehandlung der in der Besatzungszeit Enteigneten durch die Forderungen seitens der DDR und der Sowjetunion ist sachlich gerechtfertigt⁹⁶⁹.

(d) Falsche Tatsachengrundlage des Urteils des BVerfG?

Es wird eingewandt, die Bundesregierung habe es unterlassen, dem Bundesverfassungsgericht die von der sowjetischen Regierung im Rahmen der Verhandlungen über den sogenannten Zwei-plus-Vier-Vertrag am 22. Juni, 17./18. August und 1. September 1990 vorgelegten Vertragsentwürfe zur Kenntnis zu bringen. In diesen Entwürfen habe die Sowjetunion von den beiden deutschen Regierungen lediglich die Anerkennung der Rechtmäßigkeit oder Legitimität der von den Vier Mächten in Fragen der Entnazifizierung, Entmilitarisierung und Demokratisierung gemeinsam oder einzeln in der jeweiligen Besatzungszone getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse gefordert. Dagegen sei in keinem der genannten Dokumente die Forderung nach Unumkehrbarkeit oder Unantastbarkeit der Enteignungen enthalten. Das Bundesverfassungsgericht habe folglich auf einer falschen Tatsachengrundlage entschieden.

Das BVerfG argumentierte, dass das Vermögensgesetz vermögensentziehende oder beeinträchtigende Maßnahmen wiedergutmachen will, die dem Gesetzgeber aus rechtsstaatlicher Sicht als nicht hinnehmbar erschienen sind. Ausgangspunkt und Rechtfertigung der Restitution nach dem Vermögensgesetz ist demnach die Bewertung bestimmter Maßnahmen als staatliches Unrecht. Aus diesem Grund hat die Sowjetunion während der Verhandlungen zur Wiederherstellung der deutschen Einheit gegenüber den beiden deutschen Regierungen die Forderung erhoben, die unter ihrer Oberhoheit als Besatzungsmacht durchgeführten Enteignungen von der geplanten Restitution auszunehmen. Das geschah in der Weise, dass sie die Rechtmäßigkeit und Legitimität der Enteignungen betonte und sich gegen deren Überprüfung durch deutsche Behörden und Gerichte wandte. Ihre Forderung zielte zwar nicht auf die Festschreibung der entstandenen Eigentumsverhältnisse, wohl aber darauf ab, die Rückgabe der enteigneten Vermögenswerte im Wege der Wiedergutmachung zu verhindern, weil sie damit zwangsläufig einem Unrechtsvorwurf ausgesetzt gewesen wäre. Diesem Anliegen der Sowjetunion haben die beiden deutschen Regierungen mit der Regelung in Nr. 1 Satz 1 der GE vom 15. Juni 1990 entsprochen, die zum Bestandteil des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 erhoben wurde und über die die Sowjetunion anlässlich der Unterzeichnung des sogenannten Zwei-plus-Vier-Vertrags am 12. September 1990 durch einen Brief der beiden deutschen Außenminister förmlich unterrichtet wurde⁹⁷⁰. Die Einschätzung unterfällt der politischen Beurteilungsprerogative.

Für die Frage, ob das BVerfG bei seiner am Gleichheitssatz ausgerichteten Beurteilung des Restitutionsausschlusses als verfassungsgemäß von einer nicht zutreffenden tatsächlichen Grundlage ausgegangen ist, darf im übrigen nicht allein darauf abgestellt werden, wie sich die

⁹⁶⁹ Höch, in: DTZ 1995, 79.

⁹⁷⁰ BVerwG, Urteil vom 29.4.1994, Az. 7 C 47.93.

Verhandlungsposition der Sowjetunion dargestellt hat. Das BVerfG hat ausdrücklich auch darauf abgestellt, dass die DDR auf einer entsprechenden Regelung bestanden habe. Dass dies zutrifft, dass der DDR vor allem daran gelegen war, den sozialen Frieden in ihrem Gebiet nicht dadurch zu gefährden, dass die durch die Enteignungen geschaffenen neuen Eigentumsverhältnisse wieder in Frage gestellt wurden⁹⁷¹, wurde vom BVerfG aber nicht in Zweifel gezogen.

Soweit dagegen eingewandt wird, den Interessen des Bestandsschutzes in der GE sei in anderer Weise als durch den radikalen Restitutionsausschluss hinreichend Rechnung getragen worden, nämlich durch den Schutz des redlichen Erwerbes von Grundstückseigentum und dinglichen Nutzungsrechten (Nr. 3 Buchst. b) sowie Wahrung von Mieterschutz und bestehenden Nutzungsrechten (Nr. 5), ist dem entgegen zu halten, dass sich um diese Fallgruppen sehr viele Rechtsstreitigkeiten entwickelt haben und bei nicht unerheblichen Teilen der Menschen in den östlichen Bundesländern zur Beunruhigung führte und Ärgernisse hervorrief. Unter diesen Umständen konnte durchaus ein nachhaltiges Interesse daran bestehen, solche Streitigkeiten durch den Restitutionsausschluss von vornherein zu vermeiden und den sozialen Frieden nicht dadurch zu gefährden.

Auch das Argument von Wasmuth, die DDR-Regierung sei im Sommer 1990 wegen ihrer substantiellen Schwäche faktisch nicht mehr in der Lage gewesen, der Bundesregierung den Restitutionsausschluss aufzuzwingen und die Wiedervereinigung davon abhängig zu machen oder auch nur zu verzögern, überzeugte das BVerfG in diesem Zusammenhang nicht. Insoweit sei nämlich zu berücksichtigen, dass das zweifellos vorhandene Übergewicht der Bundesrepublik und die Agonie, in der sich demgegenüber die DDR befand, die Gefahr in sich trugen, dass der Einigungsvertrag ein ungleicher, gleichsam aufgezwungener Vertrag werden konnte, und dass es deshalb durchaus politisch weiser erscheinen könnte, davon abzusehen, durch vollständiges "Ausreizen" der eigenen Verhandlungsposition der DDR Dinge zu oktroyieren, die deren Repräsentanten nun einmal nicht wollten und denen sie daher energisch widersprachen - sei es aus Gründen nostalgischer Sentimentalität, sei es in falscher Einschätzung ihrer "Errungenschaften" oder sei es vielleicht, weil sie die Stimmung der Menschen in der DDR besser beurteilen zu können meinten als andere.

Selbst wenn die Behauptung zuträfe, die Sowjetunion habe nicht auf der Endgültigkeit der Enteignungen bestanden und davon auch ihre Zustimmung zur Wiedervereinigung nicht abhängig gemacht, verbleibt es bei der Verhandlungslage, in der sich die Bundesregierung bei der Herbeiführung der Einheit Deutschlands befunden hat⁹⁷².

Für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des § 1 VIII a VermG ist es ohne Bedeutung, ob die ehemalige Sowjetunion den Restitutionsausschluss für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder -hoheitlicher Grundlage tatsächlich zur Vorbedingung für die Wiederherstellung der deutschen Einheit gemacht hat, da die Bundesregierung in ihren Verhandlungen jedenfalls von einer entsprechenden Einschätzung bestimmt gewesen ist⁹⁷³.

Das BVerfG urteilte also nicht auf Grundlage einer falschen Tatsachengrundlage.

(2) Grundsatzentscheidung des BVerfG 1996, die Bestätigung dessen 2004

Schließlich haben sich im Jahr 1996 das BVerfG⁹⁷⁴ auf Grund weiterer Verfassungsbeschwerden und der EGMR⁹⁷⁵, dazu auch unten, noch einmal mit dem Restitutionsausschluss befasst, und diesen im Ergebnis nicht beanstandet. Überraschend sind Umfang und Inhalt der Diskussion, die sich ausschließlich auf rein private Äußerungen stützen⁹⁷⁶. So hat die Regierung der damaligen Sowjetunion in einem Aide-Memoire vom 28.4.1990 an die Regierung der BRD und der DDR davor gewarnt,

„die Legitimität der Maßnahmen in Frage zu stellen, die in den Fragen der Entnazifizierung, Entmilitarisierung und Demokratisierung von den Vier Mächten gemeinsam oder von ihnen jeweils in ihren ehemaligen Besatzungszonen ergriffen wurden. Die Rechtmäßigkeit dieser Beschlüsse,

⁹⁷¹ BVerfG, Urteil vom 23.4.1991, Az. 1 BvR 1170.

⁹⁷² VG Berlin, in: OV Spezial 1994, Nr. 15, 15, BVerwG, 1993-04-02, 7 B 28/93, OV Spezial 1993, Nr. 22, S 8; BVerwG, 1994-04-29, 7 C 47/93.

⁹⁷³ BVerwG, in: VIZ 1993, 499.

⁹⁷⁴ BVerfG, in: NJW 1996, 1666, in: VIZ 1996, 325, Zur Diskussion siehe auch Wasmuth, Der Bodenreform-II Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, in: VIZ 1996, 361, für Enteignungen in Berlin siehe auch BVerfG, in: NJW 1997, 449 f.

⁹⁷⁵ EGMR, in: NJW 1996, 2291.

⁹⁷⁶ Schwab/Prütting, S. 25.

*insbesondere zu den Vermögens- und Bodenfragen, unterliegt keiner Neuüberprüfung oder Neubewertung durch die deutschen Gerichte oder anderer Staatsorgane.*⁹⁷⁷

Der am 22.6.1990 von der sowjetischen Delegation bei der Außenministerkonferenz der 2+4 vorgelegte Vertragsentwurf nahm ausdrücklich auf das Memorandum vom 28.4.1990 Bezug⁹⁷⁸. Das BVerwG lehnte eine erneute Vorlage an das BVerfG ab, auch wenn der Restitutionsausschluss eine Bedingung der Deutschen Einheit gewesen sei⁹⁷⁹.

Am 26.10.2004 bestätigte das BVerfG erneut seine Rechtsprechung. Es führte weiter an, dass die BRD die souveräne Kompetenz erlangt habe, über das Fortbestehen der besatzungshoheitlichen Enteignungen zu entscheiden, daran ändere auch nichts die Tatsache, dass die DDR zwischenzeitlich die fraglichen Enteignungen in ihren Willen aufgenommen hatte. Die DDR habe als eigener Staat auf eine Rückgängigmachung verzichtet. Verworfen wurde auch die Argumentation, die BRD hätte sich an Völkerrechtsverstößen anderer Staaten bereichert. Durch das EALG sei ein genügender Ausgleich erfolgt. Das BVerfG stellt fest, dass die Folgen des Zweiten Weltkrieges, einer Besatzungsherrschaft und einer Nachkriegsdiktatur von den Deutschen als Schicksalsgemeinschaft zu tragen und als individuelle Unrechtserfahrung in bestimmten Grenzen auch zu ertragen sind, ohne dass in jedem Fall ein angemessener Ausgleich oder gar Naturalrestitution zu erlangen wäre⁹⁸⁰. Die Diskussion durch die höchstrichterliche Rechtsprechung wurde hiermit abgeschlossen.

(3) Weitere Ansichten der Literatur

Die Literatur geht überwiegend von einer Verfassungs- und Völkerrechtswidrigkeit aus⁹⁸¹.

(a) Ansicht Schweisfurths, insbesondere Argumentation mit Völkerrechtswidrigkeit

Nach Schweisfurth begründete das BVerfG seine Entscheidung von 1991 mit einem einzigen Argument, dass die „staatliche Einheit Deutschlands, die ein verfassungsrechtliches Ziel und Gebot von hohem Rang darstellte“ anders als durch den Restitutionsausschluss nicht herbeigeführt werden hätte können⁹⁸². Es habe sich mit marginalen völkerrechtlichen Bemerkungen begnügt bzw. „völkerrechtliche Gesichtspunkte“ völlig unbeachtet gelassen. Im „Bodenreformurteil“ von 1991 hatte das Gericht derartige Ansprüche „zunächst außer Betracht“ gelassen und dann die endgültige Außerbetrachtung mit dem Passus begründet: „Ob nach völkerrechtlichen Grundsätzen Ansprüche der einzelnen Betroffenen gegen die Besatzungsmacht überhaupt in Betracht kamen, inwieweit sie sich gegebenenfalls auf Rückgabe richten konnten und ob sie durch die angegriffene Regelung beseitigt worden sind, bedarf keiner Entscheidung. Derartige Ansprüche wären auch ohne die getroffene Regelung jedenfalls nicht durchsetzbar und damit praktisch wertlos gewesen“⁹⁸³. Diese Entscheidungspassagen zeigen Schweisfurth, dass sich das BVerfG in die völkerrechtliche Problematik der „Enteignungen“ nicht vertieft, sondern sich mit der Artikulation von Zweifelsfragen begnügt hat. Diese bloße Artikulation von Zweifeln zeichnet sich durch einen so großen Mangel an völkerrechtsargumentativer Substanz aus, dass es sich für Schweisfurth verbietet, diese Ausführungen des Gerichts als völkerrechtliche Begründungen

⁹⁷⁷ Küsters/Hofmann, in: Dokumente zur Deutschlandpolitik, S.1097.

⁹⁷⁸ Schwab/Prütting, S. 25.

⁹⁷⁹ BVerwG, in: DTZ 1993, 352.

⁹⁸⁰ BVerfG, in: NVwZ 2005, 560 f.

⁹⁸¹ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 505, Rapp, in: VIZ 1994, 324, Höch, in: DTZ 1995, 76, Doehring/Ruess, in: NJW 2001, 640, Wasmuth, in: NJW 1993, 2476, in: VIZ 1995, 489, in: VIZ 1995, 48 ff., in: DTZ 1993, 334 ff., in: DTZ 1994, 142 ff., in: DTZ 1995, 74 ff., in: VIZ 1996, 361 ff., in: VIZ 1994, 108 ff., in: VIZ 1993, 186 ff., Biehler, S. 36 ff., Felix, in: NJW 1995, 2697, Sendler, in: NJW 1995, 3235, in: VIZ 1995, 6 ff., Fricke/Märker, S. 1 ff., Küpper, S. 764 ff., Märker, in: VIZ 1999, 460 ff., Schubert, in: VIZ 1994, 277 ff., Motsch, in: DTZ 1994, 19 ff., in: VIZ 1996, 430 ff., in: VIZ 1994, 279 ff., Kohler, in: VIZ 1992, 261 ff., Wilhems, in: VIZ, 513 ff., Leisner, in: NJW 1991, 1569 ff., Jesch, in: VIZ 1994, 451 ff., Wolf, in: NJW 1996, 2013 ff., Sobota, in: LKV 1996, 324 ff., Rosenberger, in: VIZ 1996, 560 ff., von Schlieffen, in: NJW 1998, 1688 ff., in: VIZ 1998, 600 ff., Wesel, in: VIZ 1992, 337, Leisner, in: NJW 1991, 1569, Sendler, in: VIZ 1995, 65, Wasmuth, in: NJW 1993, 2476, Biehler, in: LKV 1994, 42, Schlieffen, in: VIZ 1998, 600, Schildt, in: DTZ 1992, 97, Niederleithinger, in: VIZ 1992, 55, Motsch, in: VIZ 1994, 279, Kühne, in: VIZ 2000, 446, Gollasch, in: VIZ 1992, 421, Gertner, in: VIZ 1994, 158, Fieberg, in: NJW 1991, 321, in: NJW 1991, 1977, Sendler, in: VIZ 1995, 65, Uechtritz, in: NVwZ 1995, 115, Tropf, in: DTZ 1996, 2, Schnabel, in: VIZ 1996, 699, in: VIZ 1997, 12, Papier, in: NJW 1997, 2841, OLG Jena, in: VIZ 1994, 621, Gertner, in: VIZ 2001, 407, Faupel, in: DTZ 1995, 306, Dick, in: VIZ 1995, 617, von Craushaar, in: DTZ 1991, 359, Clerc, in: DTZ 1990, 88, Böhringer, in: DTZ 1996, 206, Berlit, in: LKV 1996, 125, Zimmermann, in: DTZ 1994, 359, Wassermann, in: NJW 1997, 438, Wasmuth, in: VIZ 1992, 81, Redeker, in: VIZ 2001, 177, Gast, in: DTZ 1996, 102, Fromm, DTZ 1994, 207, Franzen, in: VIZ 1993, 9, Gornig, in: VIZ 1993, 136, Hoffmann, in: DTZ 1996, 206, Doehring/Ruess, in: NJW 2001, 641., Steinberg, Die Verfassungsmäßigkeit des Restitutionsausschlusses sowjetzonaler Enteignungen im Einigungsvertrag, in: NJ 1991, 1 ff.

⁹⁸² Schweisfurth, in: VIZ 2000, 505 ff.

⁹⁸³ Vgl. dazu BGH, LM Art. 53 HLKO Nr.4, sowie Gornig, in: VIZ 193, 136, Gertner, in: VIZ 1995, 440.

der Entscheidungen anzusehen⁹⁸⁴. Die Eigentumsentzugmaßnahmen seien an der anwendbaren HLKO zu messen⁹⁸⁵.

Völlig unbeachtet gelassen habe das BVerfG völkerrechtliche Gesichtspunkte bei den in seinem Beschluss von 1996 gemachten Ausführungen zur Frage, ob die von der Bundesregierung vorgenommene Einschätzung bzw. Deutung der Verhandlungspositionen der DDR und der Sowjetunion in den Verhandlungsunterlagen eine plausible Stütze gefunden und ob deshalb die Bundesregierung angesichts des weitreichenden Ermessens in Fragen der auswärtigen Politik pflichtwidrig gehandelt habe oder nicht⁹⁸⁶. Bei dieser Frage dürfe das völkerrechtliche Rechtsverhältnis zwischen der Sowjetunion als dem abziehenden Okkupanten und Deutschland als dem zurückkehrenden Souverän nicht unbeachtet gelassen werden⁹⁸⁷.

In der „Domäne des Kriegsrechts“ habe sich das BVerfG nicht kundig gemacht. Es habe sich mit der Feststellung begnügt, dass *„die Enteignungsakte darauf gerichtet (waren), den Eigentümern ihre Rechtspositionen vollständig und endgültig zu entziehen. Die normativen Grundlagen der Enteignungen wurden sowohl von der Besatzungsmacht als auch von der deutschen Staatsgewalt in der sowjetisch besetzten Zone und in der späteren DDR in vollem Umfang als rechtmäßig angesehen“*. Ob die „normativen Grundlagen“ auch rechtmäßig waren, habe das BVerfG nicht geprüft. Es konnte daher auch gar keine endgültige Aussage darüber treffen, ob der beabsichtigte vollständige und endgültige Eigentumsentzug auch gelungen war⁹⁸⁸.

Die Handlungsfreiheit der Bundesrepublik Deutschland sei in Bezug auf das in der DDR belegene konfiszierte Vermögen durch keinerlei völkerrechtliche Vorgaben beschränkt gewesen⁹⁸⁹. 1990 sind zwischen dem vor dem Rückzug stehenden sowjetischen Okkupanten und dem vor der Rückkehr stehenden deutschen Souverän keine vertraglichen Vereinbarungen - nach Art des Überleitungsvertrags - über das rechtliche Schicksal der Konfiskationsmaßnahmen 1945 bis 1949 getroffen worden. Sollte, wie das BVerfG im „Bodenreformurteil“ noch angenommen hatte, die Sowjetunion den Restitutionsausschluss zur „Vorbedingung“ für ihre Zustimmung zur Wiedervereinigung gemacht haben, so wäre dieses Ansinnen der Sowjetunion nur ein Versuch im „Verhandlungspoker“ gewesen, völkerrechtlich längst aufgegebenes Terrain zurückzugewinnen. Diese „Vorbedingung“ allein konnte jedenfalls keine völkerrechtlichen Verpflichtungen der deutschen Seite erzeugen; in eine vertragliche Verpflichtung des zurückkehrenden deutschen Souveräns gegenüber der im Abzug begriffenen Okkupationsmacht Sowjetunion ist diese „Vorbedingung“ nicht umgewandelt worden. Darüber enthält insbesondere auch der 2+4-Vertrag keine Regelung⁹⁹⁰.

Im „Bodenreformurteil“ habe sich das BVerfG mit folgender Aussage begnügt: *„Die Enteignungsakte waren darauf gerichtet, den Eigentümern ihre Rechtspositionen vollständig und endgültig zu entziehen. Die normativen Grundlagen der Enteignungen wurden sowohl von der Besatzungsmacht als auch von der deutschen Staatsgewalt in der sowjetisch besetzten Zone und der späteren DDR in vollem Umfang als rechtmäßig angesehen“*⁹⁹¹. Mit diesen sicher zutreffenden aber unreflektierten Sätzen machte sich nach Schweisfurth das BVerfG der Sache nach die Rechtsansicht der sowjetischen Besatzungsmacht und der deutschen Staatsgewalt in der SBZ zu eigen. Ob der vollständige und endgültige Entzug der Eigentümerpositionen auch gelungen war, habe das Gericht ebenso unerörtert gelassen, wie die Frage, ob die „normativen Grundlagen der Enteignungen“ auch rechtmäßig waren. Die vom Gericht unterlassene völkerrechtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit der Konfiskationsmaßnahmen ist die gravierendste Schwachstelle beider Entscheidungen. Denn ohne diese Prüfung könne eine zutreffende Aussage über die Rechtsposition der Betroffenen schlechterdings nicht gemacht werden⁹⁹².

Der Verstoß der erfolgten Industrie-, Landwirtschafts- und sonstigen Grundstückskonfiskationen gegen Art. 46 HLKO sei offensichtlich. Die betroffenen Vermögenswerte befanden sich in privatem Eigentum. Gegen die durch SMAD-Befehl Nr. 124 erfolgte Sequestrierung der Vermögenswerte

⁹⁸⁴ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 505 ff.

⁹⁸⁵ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 511.

⁹⁸⁶ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 505 ff.

⁹⁸⁷ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 508.

⁹⁸⁸ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 508.

⁹⁸⁹ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 512 m.w.N.

⁹⁹⁰ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 512.

⁹⁹¹ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 512.

⁹⁹² Schweisfurth, in: VIZ 2000, 512.

bestehen nach Schweisfurth, sieht man ihn isoliert, keine grundsätzlichen völkerrechtlichen Bedenken, wohl aber insofern, als die Sequestrierungen die Vorstufe der Konfiskationen bildeten. Die sequestrierten Vermögensgegenstände sind dann ja auch den Bürgern ohne Entschädigung und in der Absicht auf Dauer entzogen, also konfisziert worden. Gleiches war schon zuvor mit den unter die „Bodenreform“ gefallenen Grundstücke geschehen. Dass der Entzug nicht zu Gunsten der Besatzungsmacht, sondern zu Gunsten Dritter - der Gebietskörperschaften in der SBZ - sowie unter einverständlicher Mitwirkung deutscher Stellen erfolgte, ändert am Tatbestand der Konfiskation durch die Besatzungsmacht nichts. Die sowjetische Besatzungsmacht habe folglich gegen das völkervertrags- und gewohnheitsrechtlich statuierte Verbot der Konfiskation von Privateigentum von Bürgern des sowjetisch besetzten deutschen Gebietes verstoßen. In allen 11390 Fällen der Konfiskationen privater Güter über und unter 100 ha, sowie in allen 9870 Fällen der Konfiskationen von Industrieunternehmen, Gewerbe- und Handwerksbetrieben sowie Ladengeschäften lagen offenkundige Völkerrechtsverletzungen vor⁹⁹³.

Die Verletzungen von Art. 46 HLKO in allen diesen Konfiskationsfällen stelle völkerrechtliche Delikte dar bzw. - nach der von der International Law Commission der Vereinten Nationen geprägten neueren Terminologie - internationale (kriegsvölkerrechtswidrige) Unrechtsakte (internationally wrongful acts). Rechtfertigungsgründe (Unrechtsausschließungsgründe) dafür waren nicht vorhanden. Die Rechtsgrundlagen „der Enteignungen“ mögen von der sowjetischen Besatzungsmacht und von der deutschen Staatsgewalt in der SBZ „in vollem Umfang als rechtmäßig angesehen“ worden sein, gemessen am Prüfungsmaßstab des Art. 46 HLKO waren sie es aber nicht gewesen, und zwar in vollem Umfang nicht. Die „normativen Grundlagen der Enteignungen“ waren völkerrechtswidrig gewesen⁹⁹⁴, Rechtsfolge sei entgegen dem BVerfG die Nichtigkeit der Maßnahmen und Herausgabe- und Schadensersatzansprüche⁹⁹⁵. Dieser zwischenstaatliche Wiedergutmachungsanspruch kann auch bei Völkerrechtsverletzungen zu Lasten natürlicher oder juristischer Personen des verletzten Staates nur von diesem geltend gemacht werden⁹⁹⁶. Anspruchsberechtigter war die Bundesrepublik Deutschland, die nach herrschender Meinung als Staat subjektidentisch ist mit dem seinerzeit besetzten Staat „Deutsches Reich“, dem ehemaligen Kriegsgegner. Anspruchsgegner war die Okkupationsmacht Sowjetunion. Nachdem jedoch das konfiszierte Vermögen schließlich als „Volkseigentum“ in den Besitz der DDR, also einen Staat auf einem Teilgebiet des Deutschen Reichs, übergegangen war, rückte sie - jedenfalls im Hinblick auf den Anspruch auf Naturalrestitution – nach Schweisfurth in die Stellung des Anspruchsgegners ein. Der Besitz am „Volkseigentum“ war gemäß dem allgemeinen Rechtsgrundsatz *res transit cum onere suo* von Anfang an mit Rückgabe- und Schadensersatzansprüchen belastet⁹⁹⁷. Bis 1990 hätten sich „die normativen Grundlagen der Enteignungen“ für die große Masse der entzogenen Vermögensgüter nicht verändert. Die Rechtspositionen (Eigentümerpositionen, Herausgabe- und Schadensersatzansprüche) wären zwischenzeitlich nicht untergegangen. Insbesondere sei seitens der Bundesrepublik Deutschland auf die Ansprüche nicht verzichtet worden. Dies ergäbe sich klar aus dem Protokollvermerk zum Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 21. 12. 1972: *„Wegen der unterschiedlichen Rechtspositionen zu Vermögensfragen konnten diese durch den Vertrag nicht geregelt werden“*⁹⁹⁸.

Im „Bodenreformurteil“, wie auch im Beschluss von 1996, habe das BVerfG ebenfalls für nicht entscheidungsbedürftig angesehen, ob eventuell bestehende Rückgabeansprüche durch die angegriffene Regelung beseitigt worden sind. Das aber wäre in der Tat der Fall gewesen⁹⁹⁹. Die angegriffene Regelung ist Art. 41 EV in Verbindung mit der GE vom 15. 6. 1990. Ihr entnehme das BVerfG den zutreffenden folgenden Regelungsgehalt: *„Die Regelung in Nr. 1 S. 1 der GE verbietet es, die Enteignungen als nichtig zu behandeln, und schließt es darüber hinaus aus, ihre Folgen durch eine Rückgabe der enteigneten Objekte umfassend zu bereinigen“*. Durch dieses Verbot hätten die tatsächlich bestehenden Rückgabeansprüche nicht beseitigt werden können. Denn das bloße Verbot, Akte, die nichtig gewesen waren, nicht als nichtig zu behandeln, könne nicht die Wirkung haben, diese *ex tunc*

⁹⁹³ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 513.

⁹⁹⁴ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 513.

⁹⁹⁵ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 514 f.

⁹⁹⁶ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 515.

⁹⁹⁷ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 515.

⁹⁹⁸ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 515.

⁹⁹⁹ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 515.

oder ex nunc zu rechtsgültigen Akten zu erheben¹⁰⁰⁰. Der materielle Regelungsgehalt des Art. 41 EV bestünde darin, eine Rechtsgrundlage für die Vermögenswegnahmen zu schaffen, die diese seit 1945 nicht gehabt hatten. Bis 1990 bestehende Rückgabeansprüche seien erst durch die angegriffenen Regelung beseitigt worden¹⁰⁰¹. Jedes Enteignungsgesetz muss aber eine Regelung über Art und Ausmaß der Entschädigung enthalten, ohne dieses Junktim ist das Gesetz verfassungswidrig¹⁰⁰². Es handele es sich deshalb nicht um das Problem eines nachträglichen Ausgleichs früheren Unrechts, sondern um gegenwärtiges Unrecht. Denn vom Bundesgesetzgeber beschlossene Legalenteignungen ohne Entschädigung seien gegenwärtiges Unrecht, das dem Verantwortungsbereich der dem Grundgesetz verpflichteten Staatsgewalt zuzurechnen ist. Die deutsche Staatsgewalt könne von dieser Verantwortung auch nicht mit dem Hinweis auf die „Vorbedingung“ freigestellt werden, ob diese nun von der Sowjetunion und der DDR tatsächlich aufgestellt worden oder auch nur in der „Deutung“ der Bundesregierung vorhanden war. Denn diese Vorbedingung, einmal unterstellt, es habe sie gegeben, habe sich nur auf den Restitutionsausschluss als solchen, nicht aber auf einen Entschädigungsausschluss bezogen. Ein solcher sei weder von der DDR noch von der Sowjetunion zur Bedingung ihrer Zustimmung zur Wiedervereinigung gemacht worden, sondern erst auf Drängen der Bundesregierung in die Regelung einbezogen worden. Diese Entstehungsgeschichte habe das BVerfG ebenso unberücksichtigt gelassen, wie es die Existenz subjektiver Eigentümerpositionen im Jahre 1990 mangels völkerrechtlicher Überprüfung des Konfiskationsgeschehens nicht erkannt hat¹⁰⁰³. Hingegen habe das Gericht in der irrigen Annahme, nur über einen nachträglichen Ausgleich früheren Unrechts judizieren zu brauchen, die im Urteil von 1991 angenommene, im Beschluss von 1996 nur noch gemutmaßte „Vorbedingung“ über den Rückgabeausschluss hinaus praktisch auch auf einen Entschädigungsausschluss ausgedehnt. Die Existenz der „Vorbedingung“ unterstellt, hätte ohne Art. 143 III GG allenfalls die Nichtrückgabe, nicht aber die bloße Ausgleichsleistung anstelle einer Entschädigung nach Maßgabe des Art. 14 GG verfassungsrechtlich mit dem ranghohen Ziel der Wiedervereinigung gerechtfertigt werden können¹⁰⁰⁴.

Die Ungleichbehandlung der vor und der nach 1949 von den Eigentumsentzugsmaßnahmen Betroffenen ist nach Ansicht des BVerfG im Hinblick auf Art. 79 III GG nicht zu beanstanden, weil sie „der Ermöglichung der Wiedervereinigung Deutschlands“ diene¹⁰⁰⁵. In Bezug auf die Einschätzungsprärogative der Regierung meint Schweisfurth, dass das BVerfG erneut völkerrechtliche Gesichtspunkte ausgeblendet habe, da es das völkerrechtliche Rechtsverhältnis zwischen der Sowjetunion als dem abziehenden Okkupanten und Deutschland als dem zurückkehrenden legitimen Souverän ignoriert habe. Aus diesem Rechtsverhältnis ergebe sich, dass die vom BVerfG vorgenommene „Deutung der Deutung“ absurd ist. Denn die Aufhebung von Besatzungsmaßnahmen durch den zurückgekehrten Souverän sei per se völlig neutral im Hinblick auf ihre Beurteilung als rechtmäßig oder rechtswidrig. Die Illegitimität von Maßnahmen der Besatzungsmacht sei eben nicht „logische Voraussetzung“ für ihre Aufhebung. Der Kernsatz der Argumentationslinie des BVerfG, wonach als Grund für eine umfassende Rückgabe offenkundig nur die Rechtswidrigkeit der Enteignungsmaßnahmen in Betracht kommen konnte, sei unzutreffend, sei völkerrechtlich nicht haltbar, sei deshalb die Bruchstelle der ganzen Argumentationslinie. Völkerrechtsgemäße Besatzungsmaßnahmen träten bei Beendigung der Besetzung für das Ende der Besetzung geltenden Regeln des allgemeinen Völkerrechts nicht automatisch außer Kraft. Der von der Okkupation befreite Staat sei aber kraft seiner wiedererlangten Hoheitsgewalt über das besetzt gewesene Gebiet befugt, auch völkerrechtsgemäße Maßnahmen der Besatzungsmacht aufzuheben. Dies habe das BVerfG bei seiner „Deutung der Deutung“ nicht beachtet¹⁰⁰⁶. Weil der befreite Staat das Recht zur Aufhebung auch völkerrechtsgemäßer Besatzungsmaßnahmen hat, hätte „eine umfassende Rückgabe“ keineswegs „Gesetzlichkeit, Rechtmäßigkeit und Legitimität“ der von der Sowjetunion verantworteten Maßnahmen

¹⁰⁰⁰ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 515.

¹⁰⁰¹ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 516 ff.

¹⁰⁰² Schweisfurth, in: VIZ 2000, 516.

¹⁰⁰³ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 516.

¹⁰⁰⁴ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 516.

¹⁰⁰⁵ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 516.

¹⁰⁰⁶ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 517.

„im nachhinein implizit in Frage gestellt“. Die „Deutung“ der Bundesregierung findet daher in den Erklärungen und Verhandlungsunterlagen keine „plausible Stütze“¹⁰⁰⁷.

Die Sowjetunion hatte vorgetragen: „*Das vereinigte Deutschland müsse die Gesetzlichkeit, Rechtmäßigkeit oder Legitimität der von 1945 bis 1949 in der sowjetischen Besatzungszone durchgeführten Enteignungsmaßnahmen anerkennen.*“ An der Durchsetzung dieser Forderungen hatte die Sowjetunion nach Schweisfurth ein handfestes Interesse. Die Sowjetunion wollte gewiss nicht als Rechtsbrecher angeprangert werden. Aber diese Forderung war nicht einfach „moralischer“ Art. Die Weigerung, die Enteignungsmaßnahmen als rechtmäßig anzuerkennen, würde die völkerrechtliche Verantwortlichkeit auslösen und die Sowjetunion hätte mit Wiedergutmachungsansprüchen konfrontiert werden können, zwar nicht mehr mit Herausgabeansprüchen, wohl aber mit aus den desaströsen Folgen der Konfiskationen resultierenden Schadensersatzansprüchen. Dies galt es zu verhindern. Das war ihr völkerrechtlich leicht zu deutendes „Verhandlungsziel“. Für dieses Verhandlungsziel war völlig irrelevant, welche Dispositionen über die „enteigneten“ Vermögensgüter „das vereinigte Deutschland“ treffen würde. Um diesem Anliegen der Sowjetunion zu entsprechen, hätte sich gewiss eine „diplomatische Formel“ in Gestalt etwa einer einseitigen Erklärung Deutschlands finden lassen. Die „Unantastbarkeit und Unumkehrbarkeit der genannten Enteignungen“ wäre dafür nicht erforderlich gewesen, zumal die Aufrechterhaltung von Besatzungsmaßnahmen durch den legitimen Souverän über deren Rechtmäßigkeit gar nichts aussagt¹⁰⁰⁸.

Diesem Anliegen der Sowjetunion korrespondiert auch ihr „*Verlangen ..., eine Überprüfung oder Revision durch deutsche Gerichte oder andere staatliche Stellen auszuschließen*“, von dem das BVerfG meinte, es könne mit guten Gründen so verstanden werden, dass alle Restitutionsmaßnahmen zu unterbleiben hätten, die einen nachträglichen Unrechtsvorwurf zum Ausdruck bringen könnten. Diesem Verlangen konnte auch bei einer „umfassenden Rückgabe“ leicht entsprochen werden. Der deutsche Gesetzgeber bräuchte nur den Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ auch für die zwischen 1945 und 1949 entzogenen Vermögensgüter im VermG (Streichung von Art. 1 VIII a VermG) zu verankern, womit keinerlei Aussage über Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Konfiskationen zwischen 1945 und 1949 gemacht werden würde. Eine Kompetenz deutscher (Verwaltungs-) Gerichte und anderer staatlicher Stellen (der Vermögensämter), die Rechtmäßigkeit der seinerzeitigen Konfiskationen zu überprüfen, würde damit von vornherein ausgeschlossen sein. Positive Restitutionsentscheidungen der Vermögensämter und Gerichte würden dann keinerlei Unrechtsvorwurf an die Adresse der Sowjetunion zum Ausdruck bringen. Es wären somit keine „guten Gründe“ dafür vorhanden, auch dieses sowjetische Verlangen so zu verstehen, dass alle Restitutionsmaßnahmen zu unterbleiben hätten¹⁰⁰⁹.

Den sowjetischen Unterhändlern waren die völkerrechtlichen Implikationen der Konfiskationsmaßnahmen offensichtlich bekannt, der Bundesregierung scheinbar nicht, denn nichts davon ist in ihre „Deutung“ der Verhandlungsposition der Sowjetunion eingeflossen. Dasselbe gälte für die „Deutung der Deutung“ durch das BVerfG¹⁰¹⁰. Auf Grund des den Verhandlungsführern der Bundesregierung zur Verfügung stehenden Expertenwissens wusste sie aber oder hätte wissen müssen, dass die Sowjetunion angesichts der Völkerrechtswidrigkeit der Konfiskationsmaßnahmen sich der Gefahr von Wiedergutmachungsansprüchen ausgesetzt sah, die sie mit ihren „zwei Forderungen“ abwenden wollte. Dabei sei unerheblich, dass die Bundesregierung wohl nicht im Entferntesten in Erwägung gezogen hat, Wiedergutmachungsansprüche überhaupt geltend zu machen. Die Bundesregierung wusste oder hätte wissen müssen, dass der zurückkehrende deutsche Souverän völkerrechtlich nicht eingeschränkt ist, über die völkerrechtsgemäßen wie völkerrechtswidrigen Maßnahmen der sich zurückziehenden Besatzungsmacht Sowjetunion nach seinem Gutdünken zu disponieren; dass sie dies wusste, ergibt sich aus ihrer beharrlich vertretenen Position, die Enteignungen nicht in einem völkerrechtlichen Vertrag zu regeln, denn dieser hätte ihre freie Dispositionsbefugnis einschränken können. Die Bundesregierung wusste oder hätte wissen müssen, dass als Grund für eine umfassende Restitution keineswegs „nur“, wie das BVerfG nach Schweisfurth rechtsirrend annimmt, die Rechtswidrigkeit der „Enteignungsmaßnahmen“ in Betracht kommen konnte und dass deswegen

¹⁰⁰⁷ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 517.

¹⁰⁰⁸ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 518.

¹⁰⁰⁹ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 518.

¹⁰¹⁰ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 518.

von Völkerrechts wegen keinerlei Veranlassung bestand, die Forderungen der Sowjetunion als Forderung der Unumkehrbarkeit der Enteignungen zu deuten. Die Ausblendung dieser für Deutschland völkerrechtlich günstigen „Verhandlungssituation“ bei der „Deutung“ der sowjetischen Forderungen, die Nichtnutzung des völkerrechtlichen Arguments, die „Festschreibung der Enteignungen“ in der GE vom 15. 6. 1990, das heißt zu einer Zeit, als die Verhandlungen mit der Sowjetunion noch gar nicht zum Abschluss gekommen waren, dieser „vorausseilende Gehorsam“ gegenüber einer nur „gedeuteten“ Forderung der Sowjetunion, könnten nicht anders denn als pflichtwidrig gewertet werden. Die Bundesregierung sei von Verfassung wegen generell verpflichtet, das Völkerrecht zu beachten und insbesondere bei Staatsvertragsverhandlungen die der Bundesrepublik Deutschland günstige Völkerrechtslage zu nutzen. Weil die Bundesregierung das nicht getan hat, habe sie die Grenzen ihres politischen Ermessens überschritten¹⁰¹¹.

Entsprechendes gelte auch für die Verhandlungen mit der DDR. Auch hier habe die Bundesregierung selbst dann nicht pflichtgemäß gehandelt, wenn ihre „Einschätzung“, die DDR habe ihre Zustimmung zur Wiedervereinigung von der Unumkehrbarkeit der Konfiskationen abhängig gemacht, zutreffend gewesen wäre. Die Bundesregierung hätte die These der Regierungen der DDR und (angeblich auch) der Sowjetunion, sie sähen „keine Möglichkeit, die damals getroffenen Maßnahmen zu revidieren“ und den „Standpunkt“ der DDR, *„dass aufgrund völkerrechtlicher Gesichtspunkte jedenfalls die Enteignungen unter sowjetischer Besatzungshoheit nicht zur Disposition der beiden deutschen Staaten stünden“*, nicht einfach zur Kenntnis nehmen dürfen. Sie hätte der DDR-Regierung die „Souveränitätserklärung“ und den Beschluss der Sowjetregierung von 1954 über die Aufhebung aller SMAD-Befehle entgegenhalten müssen. Sie hätte dieser These und diesem „Standpunkt“ auch den Hinweis auf die Normen des allgemeinen Völkerrechts über die Befugnisse des von der Okkupation befreiten Staates entgegenhalten müssen; sie hätte, auf diese Normen gestützt und ihre Schutzpflicht gegenüber den betroffenen deutschen Staatsbürgern wahrnehmend, gegenüber der DDR auf die Annahme von Regeln für die Rückgabe auch der vor 1949 entzogenen Vermögenswerte hinwirken können und müssen, die denen im VermG für die Rückgabe der nach 1949 stattgefundenen Vermögensentziehungen hätten gleich gestaltet werden können. Dem die Unumkehrbarkeitsforderung der DDR zu Grunde liegenden Motiv, den sozialen Frieden in ihrem Gebiet nicht zu gefährden, hätte dadurch durchaus Rechnung getragen werden können. Statt dessen habe die Bundesregierung durch ihr Stillschweigen, durch Unterzeichnung von Nr. 1 S. 1 GE und schließlich durch die Annahme von Art. 41 EV dazu beigetragen, dass die gemeinsame deutsche Staatlichkeit mit dem Makel der Aufrechterhaltung der Ergebnisse von vielfachen Völkerrechtsdelikten begann. Dieses kollusionäre Verhalten als pflichtgemäß einzustufen, sei ausgeschlossen¹⁰¹².

M.E. ist fraglich, ob trotz aller berechtigter Kritik, zu hohe Anforderungen in der historischen Situation an die Bundesregierung gestellt wurden. Das Überschreiten des politischen Ermessens wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Bundesregierung nicht der „perfekten“ Regierung entsprochen habe.

Orientiert an der Argumentationslinie des BVerfG und unter Berücksichtigung der völkerrechtlichen Gesichtspunkte erweisen sich nach Schweisfurth die Grundelemente des Gleichheitssatzes als verletzt¹⁰¹³. Die Analyse der in der SBZ 1945 bis 1949 bestehenden maßgeblichen „konkreten Rechtsordnung“ der occupatio bellica habe erbracht, dass die Konfiskationen nicht zum Eigentums-, sondern nur zum Besitzentzug geführt hatten und den Betroffenen Rechtspositionen bis zum Abschluss des Einigungsvertrags 1990 erhalten geblieben sind. Wäre das BVerfG selbst zu dieser Erkenntnis gelangt, hätte es nach seiner bislang entwickelten Argumentationslinie zwar nicht mehr judizieren können, unter dem Gesichtspunkt des Eigentumsschutzes scheide ein verfassungsrechtlicher Makel der getroffenen Regelung von vornherein aus; trotzdem hätte es aus dem Eigentumsschutz keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Restitutionsausschluss gehegt. Denn derartige Rechtspositionen wären auch ohne die angegriffene Regelung jedenfalls nicht durchsetzbar und damit praktisch wertlos gewesen¹⁰¹⁴. Bei dieser Erwägung habe das BVerfG abermals völkerrechtliche Gesichtspunkte unbeachtet gelassen, und zwar diesmal den essenziell provisorischen Charakter der

¹⁰¹¹ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 518.

¹⁰¹² Schweisfurth, in: VIZ 2000, 518.

¹⁰¹³ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 518, Wasmuth, in VIZ 1995, 74 f.

¹⁰¹⁴ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 518.

occupatio bellica. Wiedergutmachungsansprüche aller Art, die aus illegalen Handlungen einer Besatzungsmacht herrühren, hätten es an sich, dass sie prinzipiell nicht durchsetzbar sind, solange die Besetzung anhält. Sofern nicht die Besatzungsmacht den Gerichten des besetzten Staates oder den eigenen Gerichten der Besatzungsmacht gestattet, über solche Ansprüche zu befinden, seien sie in der Tat „praktisch wertlos“. Dennoch aber seien sie kein rechtliches nullum, denn die prozedurale Insuffizienz der Betroffenen könne ihre materiellen Ansprüche nicht vernichten. Die Ansprüche seien Forderungen vergleichbar, die noch nicht fällig sind. Die Anspruchsdurchsetzung sei nur gehemmt, sie ist nicht auf Dauer unmöglich. Dies folge aus der vorübergehenden Natur der occupatio bellica. Geht sie ihrem Ende entgegen, wachse den Ansprüchen wieder praktischer Wert zu, der sich vollends entfalte, wenn die Besatzungsmacht schließlich abzieht. Dann sei die Anspruchsdurchsetzung vor den Gerichten des befreiten Staates möglich - zwar nicht gegenüber dem abgezogenen Okkupanten, wohl aber gegenüber den im befreiten Staat befindlichen, von den illegalen Handlungen der Besatzungsmacht „profitierenden“ Rechtssubjekten¹⁰¹⁵.

M.E. birgt diese Argumentation bereits den Konflikt zwischen den redlichen Alt- und Neueigentümern. Auch wenn die Neueigentümer profitieren, profitieren sie zumindest in einigen Fällen auf Grund eigener Arbeitsleistung. Deshalb mag vielleicht ein Gleichheitsverstoß, jedoch auch die Möglichkeit einer Rechtfertigung gegeben sein.

Nach Schweisfurth bedarf es keiner längeren Ausführungen, dass die Wiedergutmachungsansprüche Deutschlands und seiner von den Konfiskationen betroffenen Bürger jahrzehntelang tatsächlich nicht durchsetzbar gewesen waren. Wie während der Jahre 1945 bis 1949 selbst, so wären die Betroffenen auch hernach vollkommen rechtsschutzlos gewesen. Diese jahrzehntelange Nichtdurchsetzbarkeit der Ansprüche könne jedoch nicht zu dem Schluss führen, die Ansprüche wären für alle Zeiten nicht mehr durchsetzbar gewesen. Dieser Schluss wäre nur zulässig, wenn das SBZ-Gebiet zediert worden, die Sezession der DDR vollendet worden wäre und die Bundesrepublik Deutschland sich mit dieser Sezession oder der Endgültigkeit der Besetzung abgefunden hätte. Nichts dergleichen wäre geschehen. An der essentiell provisorischen Natur der Besetzung sei ebenso festgehalten worden, wie die Bundesrepublik Deutschland das Ziel der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands nicht aufgegeben und so „die deutsche Frage offengehalten“ habe. Bis zur abschließenden Regelung der deutschen Frage war nichts endgültig geregelt, auch nicht die Eigentumsordnung in jenem Teil Deutschlands, auf dem sich die DDR etabliert hatte¹⁰¹⁶.

Dies ergebe sich aus einer ganzen Reihe von wohlbekannten Rechtsdokumenten der Bundesrepublik Deutschland, die hier nur genannt werden sollen: aus dem „Generalvertrag“ (auch „Deutschlandvertrag“ genannt) vom 26. 5. 1952, aus dem „Normalisierungsvertrag“ mit der Sowjetunion vom 12. 8. 1970 und dem „Grundlagenvertrag“ zwischen beiden deutschen Staaten vom 21. 12. 1972, zu beiden gehörte der „Brief zur deutschen Einheit“. Insbesondere der „Grundlagenvertrag“ habe nicht zur endgültigen Aussichtslosigkeit der Durchsetzung von Vermögensansprüchen geführt, denn der schon erwähnte Protokollvermerk zu Vermögensfragen dokumentierte, dass Vermögensansprüche nicht aufgegeben worden waren. Dieser Protokollvermerk wäre widersinnig gewesen, wenn die Vermögensansprüche für endgültig nicht mehr durchsetzbar angesehen worden wären. Bei einer Kritik an den Konfiskationsentscheidungen des BVerfG müsste insbesondere auch an sein „Grundlagenvertragsurteil“ vom 31. 7. 1973 erinnert werden. Auch aus diesem Urteil ergebe sich, dass die Durchsetzbarkeit der Ansprüche nur als gehemmt, nicht aber als endgültig obsolet - und das heißt nur vorübergehend als „nicht durchsetzbar und damit praktisch wertlos“ - angesehen wurde¹⁰¹⁷.

Für Schweisfurth ist es erstaunlich, wie sowohl bei der Abfassung des Konfiskationsurteils 1991 als auch der des Beschlusses von 1996 das BVerfG die Erinnerung an alle diese Rechtsdokumente, vor allem aber an den Vorbehalt zu Vermögensfragen und an sein Grundlagenvertragsurteil verlassen hat und mit welcher Nonchalance es auf die Nichtdurchsetzbarkeit und praktische Wertlosigkeit der Ansprüche gerade in dem Zeitpunkt abstellte, in dem die Ansprüche gewissermaßen „fällig“ wurden und die Möglichkeit ihrer Durchsetzbarkeit kurz bevorstand. Denn diesen Ansprüchen sei im Jahre 1990

¹⁰¹⁵ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 518.

¹⁰¹⁶ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 519.

¹⁰¹⁷ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 519.

wieder praktischer Wert zugewachsen, als sich in den 2+4-Verhandlungen die bevorstehende Aufhebung der Vier-Mächte-Rechte und damit das Ende der Besetzung ankündigte, und er steigerte sich weiter, als bei den Wahlen zur Volkskammer der DDR am 18. 3. 1990 diejenigen Parteien die Mehrheit gewannen, die sich für die unverzügliche Wiedervereinigung ausgesprochen hatten¹⁰¹⁸.

Die Argumentationslinie des BVerfG sei ein scheinbar unangreifbarer, „wasserdichter“ Syllogismus: Undurchsetzbarkeit der Ansprüche vor der Wiedervereinigung - nach Einschätzung der Bundesregierung Erreichbarkeit der Wiedervereinigung nur mit Restitutionsausschluss - ergo: Notwendigkeit des Restitutionsausschlusses und damit Dauerhaftigkeit der Nichtdurchsetzbarkeit der Ansprüche nach der Wiedervereinigung¹⁰¹⁹. Dieser Syllogismus beruhe auf der Solidität des Mittelstücks der Argumentationskette - der Einschätzung der Bundesregierung. Es sei unter - vom BVerfG unterlassener - Beachtung völkerrechtlicher Gesichtspunkte die Einschätzung der Bundesregierung verfassungsrechtlich zu beanstanden¹⁰²⁰. Das Mittelstück sei daher die Bruchstelle der Argumentationslinie. Orientiert an der Argumentationslinie des BVerfG erweise sich somit auch die Kernelemente der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG als verletzt¹⁰²¹.

Zusammenfassend argumentiert Schweisfurth¹⁰²²: Die rechtliche Würdigung der mit der „konkreten Rechtsordnung“ der kriegerischen Besetzung unauflöslich verknüpften Konfiskationsmaßnahmen 1945 bis 1949 sowie die verfassungsrechtliche Beurteilung des in der Phase der zu Ende gehenden kriegerischen Besetzung Deutschlands in Art. 41 EV normierten Restitutionsausschlusses können ohne Berücksichtigung des Kriegs- und Völkerrechts nicht mit dem Anspruch auf ein zutreffendes Ergebnis vorgenommen werden. Wenn in diesen Problemfeldern „völkerrechtliche Fragen ausgeklammert bleiben“, sind die Weichen zum Weg, der in den Rechtsirrtum führt, gestellt. Infolge der Verletzung der „Kernelemente“ des Art. 3 GG und Art. 14 GG erweist sich Art. 143 III GG als eine Bestimmung, bei deren Einfügung in das Grundgesetz der verfassungsändernde Gesetzgeber die ihm von Art. 79 III GG gezogenen Grenzen überschritten hat. Verfassungsändernde Gesetze aber, die diese Grenzen nicht beachten, sind nichtig. Die verfassungsrechtliche Bestandskräftigmachung der in Art. 41 I i.V.m. Nr. 1 GE getroffenen Regelung müsste unter gehöriger, von der Sach- und Rechtslage des Konfiskationsgeschehens und des Restitutionsausschlusses gebotenen Berücksichtigung der „völkerrechtlichen Gesichtspunkte“ daher als misslungen angesehen werden.

(b) Ansichten von Doehring und Ruess

Die Enteignungen 1945-1949 wären nach diesen völkerrechtlich nicht rechters¹⁰²³. Dabei sei allerdings nicht Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK Prüfungsmaßstab, da die Enteignungen vor In-Kraft-Treten des Ersten Zusatzprotokolls vorgenommen wurden¹⁰²⁴. Die entschädigungslosen Enteignungen auf besatzungsrechtlicher Grundlage verstießen gegen das Völkerrecht wegen Missachtung der HLKO, zu deren Kernbestand der Schutz der Rechte der Zivilbevölkerung steht¹⁰²⁵.

Die entschädigungslosen Enteignungen verstößen ebenfalls gegen den deutschen und europäischen *ordre public*. Diese Grundsätze haben auch schon vor dem In-Kraft-Treten des Grundgesetzes gegolten. Auch wenn im früheren Völkerrecht die entschädigungslose Enteignung eigener Staatsangehöriger von dritten Staaten hingenommen werden musste, stünde ihre Anerkennung durch dritte Staaten unter dem Vorbehalt des nationalen und internationalen *ordre public*. Eben aus diesem Grunde habe auch das BVerfG die Konfiskationen im Zuge der Bodenreform mit Recht als Unrecht bezeichnet und auch zu Recht von Ungleichbehandlung gesprochen¹⁰²⁶. Dieses Unrecht habe zur Zeit der Wiedervereinigung und also bei Erstreckung der Hoheitsmacht der Bundesrepublik auf das Gebiet der DDR fort bestanden. Das Eigentum wäre auch nur für die innerstaatliche Rechtsordnung der DDR „untergegangen“. Im Hinblick auf die Rechtsordnungen dritter Staaten, also auch die der Bundesrepublik, habe eine Anwartschaft der Enteigneten auf Rückgabe des Eigentums für den Fall bestanden, dass das völkerrechtliche Unrecht aufgehoben werden könnte. Diese rechtliche Möglichkeit

¹⁰¹⁸ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 519.

¹⁰¹⁹ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 519.

¹⁰²⁰ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 519.

¹⁰²¹ Schweisfurth, in: VIZ 2000, 519, Wasmuth, in: VIZ 1995, 74 f., Märker, in: VIZ 2001, 236.

¹⁰²² Schweisfurth, in: VIZ 2000, 520, 521.

¹⁰²³ Doehring/Ruess, in: NJW 2001, 641.

¹⁰²⁴ Doehring/Ruess, in: NJW 2001, 641, vgl. auch Simma, S. 1 ff., Dolzer, S. 1 ff.

¹⁰²⁵ Doehring/Ruess, in: NJW 2001, 641.

¹⁰²⁶ Doehring/Ruess, in: NJW 2001, 641.

habe im Zeitpunkt der Wiedervereinigung im Jahre 1990 bestanden, denn die Hoheitsmacht der DDR war nun aufgehoben. So wie auch bewegliche Sachen, die unrechtmäßig enteignet sind, von einem dritten Staat, in dessen Hoheitsgebiet sie gelangen, den rechtswidrig Enteigneten zurückzugeben sind, wenn der vom Völkerrecht anerkannte *ordre public* des Gewahrsamsstaates das gebietet, stünde es auch hier. Zwar gelangte das Vermögen nicht in das Hoheitsgebiet eines dritten Staates, aber der Staat Bundesrepublik Deutschland habe die Hoheitsgewalt über das zu Unrecht enteignete Vermögen qua Erstreckung seiner Hoheitsgewalt auf das Gebiet des unrechtmäßigen Inhabers des Vermögens erlangt, was keinen Unterschied machen kann, wolle man dem *Telos* dieses Prinzips gerecht werden¹⁰²⁷.

Der deutsche Gesetzgeber hätte damit das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK bezüglich des Eigentumsrechts verletzt, wenn er das Unrecht nicht kompensiert hätte. Aber eine Diskriminierung wäre dann doch durch Gesetzeskraft des EALG am 1. 10. 1994 eingetreten, es sei denn, es läge ein sachlicher und rechtlich relevanter Grund für die Ungleichbehandlung vor. Eine „endgültige“ Diskriminierung hätte dann die Entscheidung des BVerfG vom 22. 11. 2000, mit der das EALG als rechtlich unbedenklich qualifiziert wurde, bedeutet¹⁰²⁸. Das Vermögen, welches sich noch in Staatshand befand, hätte zurückgegeben werden müssen. Eine Schutzwürdigkeit des Staates, rechtswidrig konfisziertes Eigentum Privater zu behalten, sei nicht anzuerkennen. Nach deutschem Recht, Europarecht und allgemeinem Völkerrecht genieße die Bestandsgarantie des Eigentums Vorrang vor der Entschädigungsgarantie. Das Integritätsinteresse des Eigentümers sei auch im Zivilrecht dem Äquivalenzinteresse stets vorzuziehen. Eine die Diskriminierung vermeiden wollende Ausgestaltung des Wiedergutmachungsrechts könne nur am Grundsatz Rückgabe vor Entschädigung verfahren¹⁰²⁹.

Es sei von Seiten der Bundesregierung fast panisch die These vertreten worden, es drohe der Staatsbankrott oder mindestens eine finanziell unerträgliche Lage, wolle man alle Alteigentümer in Höhe ihrer Verluste entschädigen. Das Zumutbarkeitskriterium liege hier jedoch vollends neben der Sache. Das Vermögen sei unrechtmäßig in staatlichen Besitz der DDR gekommen, und es gelange durch die Wiedervereinigung in staatlichen Besitz der Bundesrepublik Deutschland. Diese Zusammenhänge wären der Bundesregierung bekannt gewesen. Somit wäre die Bundesrepublik ungerechtfertigt bereichert, und zwar durch ein Vermögen, das von der DDR rechtswidrig vereinnahmt worden wäre. Diese Bereicherung, und nur diese, herauszugeben, könne in keiner zivilisierten Rechtsordnung eine Belastung darstellen, es sei denn, man folgt der marxistischen Auffassung von der fehlenden Bestandskraft des Privateigentums¹⁰³⁰.

Auch diese schlüssige Argumentation berücksichtigt nicht, dass eine 40 jahrelange unterschiedliche Entwicklung in beiden deutschen Staaten dazu geführt hat, dass Bürger der DDR redlich durch ihre Arbeit eine Leistung erbracht haben, auch wenn ihnen nur ein Nutzungsrecht zustand. Zudem wird nicht berücksichtigt, dass in einem Großteil der Fälle nicht die BRD, sondern die Bürger der DDR „bereichert“ waren.

(c) Ansicht von Steinberg, insbesondere international privatrechtliche Argumentation

Nach Steinberg könnten die Enteignungen nicht anhand des Grundgesetzes beurteilt werden, da diese außerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs stattfanden¹⁰³¹. Art. 14 I, III GG könne nur dann verletzt sein, wenn der Einigungsvertrag rechtswidrig zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehende subjektive Eigentumsposition entzogen hätte. Das wäre dann der Fall, wenn sich die von den damaligen Enteignungen Betroffenen noch auf ihr ursprünglich vorhandenes Eigentum berufen könnten. Dies setze voraus, dass die Enteignungen nach damaligem Recht unwirksam waren oder aber, wenn dies zu verneinen wäre, dass den damals wirksamen Enteignungen aus heutiger Sicht die Anerkennung zu versagen wäre.

Zweifel an der Wirksamkeit der Enteignungen nach dem seinerzeit in der SBZ geltenden Recht könnten sich unter dem Gesichtspunkt des Art. 153 II 2 WRV ergeben, wonach eine Enteignung nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen durfte, soweit nicht ein Gesetz etwas anderes bestimmt. Ein derartiges Reichsgesetz fehlte. Voraussetzung wäre jedoch die Fortgeltung der Vorschriften nach 1945.

¹⁰²⁷ Doehring/Ruess, in: NJW 2001, 641.

¹⁰²⁸ Doehring/Ruess, in: NJW 2001, 641.

¹⁰²⁹ Doehring/Ruess, in: NJW 2001, 642.

¹⁰³⁰ Doehring/Ruess, in: NJW 2001, 642.

¹⁰³¹ Steinberg, Die Verfassungsmäßigkeit des Restitutionsausschlusses sowjetzonaler Enteignungen im Einigungsvertrag, in: NJ 1991, 2.

Dies wurde jedoch vom BVerfG verneint, da die Besatzungsmächte die oberste Regierungsgewalt übernommen hatten. Fraglich sei die Anerkennung der Enteignungen aus bundesdeutscher Sicht. Nach dem sog. Territorialitätsprinzip werden fremdländische Enteignungen grundsätzlich anerkannt, die Gegenstände betreffen, über die der enteignende Staat im Zeitpunkt der Enteignung Macht hatte. Dem könnte aber der *ordre public* gem. Art. 6 EGBGB entgegenstehen, wonach die Anwendung des Rechts eines anderen Staates ausgeschlossen ist, wenn dies zu einem Ergebnis führt, dass mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbesondere den Grundrechten, offensichtlich unvereinbar und schlecht hin untragbar ist. Zweifel an einem Durchgreifen würden zunächst dadurch erweckt, dass nach herrschender Auffassung einer ausländischen Enteignung nicht bereits deswegen die Anerkennung zu versagen ist, weil diese entschädigungslos erfolgte. Dies müsste umso mehr gelten, als auch in den westlichen Besatzungszonen entschädigungslose Enteignungen durchgeführt wurden. Zudem gab es auch in Art. 153 II 2 WRV die Möglichkeit eines Ausschlusses von Entschädigungen. Auch habe das BVerfG festgestellt, dass entschädigungslose Enteignungen nach dem GG möglich sind. Die Enteignungen liegen sehr weit zurück, so dass ein eventueller Sitten- oder Gesetzesverstoß sich abgeschwächt, gleichsam verflüchtigt habe¹⁰³². Zudem sei es im bundesdeutschen Recht ein durchgehender Grundsatz, dass nach Ablauf von 30 Jahren der Rechtsfrieden vor dem Interesse der zivilrechtlichen Anspruchsinhabers wie auch dem Interesse des Staates an der Strafverfolgung Vorrang hat. Dies zeige das Verjährungsrecht. Nach Steinberg sind die Enteignungen nicht schlechthin untragbar, Art. 6 EGBGB also nicht erfüllt. Diese Norm stehe der Anerkennung der damalige Enteignungen nicht entgegen. Eine evtl. Völkerrechtswidrigkeit ist im internationalen Privatrecht nicht ohne weiteres beachtlich. Damit ergebe sich, dass die hier in Rede stehenden Enteignungen nach dem Recht der DDR juristisch wirksam waren und aus bundesdeutscher Sicht auch nach der Herstellung der Einheit Deutschlands anzuerkennen sind. Die Betroffenen haben demzufolge ihr privatrechtliches Eigentum an den enteigneten Vermögensgegenständen bereits in den Jahren 1945 bis 1990 und nicht erst durch den Einigungsvertrag verloren. Dieser könne folglich nicht gegen Art. 14 GG verstoßen¹⁰³³.

Steinberg verneint auch eine Verletzung des Gleichheitssatzes¹⁰³⁴. Er verneint auch die Verfassungswidrigkeit von Art. 140 III GG. Der Zweck der Regelung besteht nach ihm darin, den Bestand des in Art. 41 EV festgelegten Restitutionsausschlusses auch über die in I 1, 2 genannten Zeitpunkte hinaus zu sichern. Die Regelung wären also geschaffen, um vorsichtshalber für den nicht vorliegenden Fall der Kollision mit Art. 14 GG die Abweichung vom Grundgesetz auf Dauer zuzulassen, ohne dass diese Abweichung den zeitlichen Grenzen sonstiger Abweichungen unterläge. Art. 79 III GG sei damit entgegen anderer Ansicht unberührt und müsse dies auch bleiben, da der verfassungsändernde Gesetzgeber sich von dieser Norm nicht dispensieren kann. Selbst wenn man den Restitutionsausschluss im Einigungsvertrag als entschädigungslose Enteignung ansieht, dürfe sich hinsichtlich der Modifizierung des Art. 14 GG durch Art. 143 III GG kaum ernsthaft behaupten lassen, hierdurch würden die in den Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze berührt und damit die durch Art. 79 III GG errichtete Schranke der Verfassungsänderung überschritten. Soweit der Gesetzgeber das Grundgesetz im Rahmen des Art. 79 III GG ändert, würde sich damit auch die Maßstäbe der gerichtlichen Prüfung ändern. Inwieweit darin eine Ausschaltung der Rechtsprechung und ein Verstoß gegen den in Art. 20 II GG niedergelegten Grundsatz der Gewaltenteilung gesehen werden kann, bleibe unerfindlich. Selbstverständlich könnten die Gerichte, insbesondere das BVerfG, den Einigungsvertrag am Maßstab des Grundgesetzes und soweit der Einigungsvertrag dieses ändert, am Maßstab des Art. 79 III GG messen. Der Art. 143 III GG besitze auch Bedeutung bei der von Steinberg vertretenen Auffassung, wonach der Einigungsvertrag insoweit nicht in Widerspruch zum Grundgesetz, insbesondere zu Art. 14 GG, stehe. Es werden nämlich durch Art. 143 III GG die Regelung über den Restitutionsausschluss der Dispositionsfreiheit des „einfachen“ Gesetzgebers entzogen. Art. 41 III EV, der wie der gesamte Vertrag als Bundesrecht fort gilt, werde dadurch auch grundgesetzlich abgesichert¹⁰³⁵.

(4) Politische Diskussion

¹⁰³² Steinberg, Die Verfassungsmäßigkeit des Restitutionsausschlusses sowjetzonaler Enteignungen im Einigungsvertrag, in: NJ 1991, 2, 3.

¹⁰³³ Steinberg, Die Verfassungsmäßigkeit des Restitutionsausschlusses sowjetzonaler Enteignungen im Einigungsvertrag, in: NJ 1991, 4.

¹⁰³⁴ Steinberg, Die Verfassungsmäßigkeit des Restitutionsausschlusses sowjetzonaler Enteignungen im Einigungsvertrag, in: NJ 1991, 4.

¹⁰³⁵ Steinberg, Die Verfassungsmäßigkeit des Restitutionsausschlusses sowjetzonaler Enteignungen im Einigungsvertrag, in: NJ 1991, 5, 6 m.w.N.

Noch immer nicht abgeschlossen ist die politische Diskussion. Zunächst muss festgehalten werden, dass die in der SBZ/DDR vorgenommenen Konfiskationen zum überwiegenden Teil rechtswidrig waren. Andererseits dürfte gerade deshalb der Wunsch der früheren Sowjetunion bestanden haben, dass diese rechtswidrigen Akte nicht revidiert werden. Den Kritikern der geltenden Rechtslage ist einzuräumen, dass die Aufrechterhaltung sowjetischer Maßnahmen aus der Zeit vor 1949 durchaus irritierend erscheinen mag. Andererseits wird oft vergessen, dass auch sehr viele andere Menschen damals Hab und Gut verloren haben, ohne dass darüber heute eine große Diskussion stattfinden würde. Auch die massiven Eingriffe in die Freiheit der Person, Berufswahl, Freizügigkeit, Gesundheit, Leben gehört hierher. Warum speziell die Enteignungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, im Gegensatz zu den Gebieten, die heute nicht mehr zu Deutschland gehören, zwingend nach Restitution verlangen, sei nicht sonderlich einleuchtend. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass diese Argumentation zu Resignation führt, warum soll ein Teilbereich nicht gerecht aufgearbeitet werden, nur weil dies bei anderen nicht möglich ist oder nicht gemacht wird. Je mehr aufgearbeitet wird, um so besser. Der Restitutionsausschluss sei annehmbar als Preis für die Wiedervereinigung, welche diese Diskussion überhaupt erst möglich gemacht hat. Es sei ein Zirkelschluss, die Wiedervereinigung deswegen rückgängig machen zu wollen. Jegliches Verständnis muss schließlich versagen, wenn eine von Bundesregierung, Bundestag und Bundesverfassungsgericht mehrfach geprüfte und gebilligte Maßnahme in der Weise charakterisiert wird, dass der BRD die Einstufung als Rechtsstaat nunmehr vollkommen abgesprochen wird¹⁰³⁶.

Vollkommen klar ist, dass es sich auch um finanzielle Interessen handelt¹⁰³⁷. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen es teilweise rein um ideelle Interessen geht. Ein extremes Beispiel ist der Fall eines Widerstandskämpfers des 20. Juli, der als Kriegsverbrecher, da Wehrmachtangehöriger, enteignet wurde. Durch den Restitutionsausschluss fühlt sich dieser zum 2. Mal enteignet. Die größtenteils Waldgrundstücke haben wenig Wert. Dem Enteigneten ging es vielmehr um ideelle Wiedergutmachung. Die FDP hat Anfang 2001 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Vermögensgesetzes vorgelegt, wonach Widerstandskämpfer, die zwischen 1933 und 1945 nicht mehr ermittelt bzw. verurteilt wurden, ihr besatzungsrechtlich entzogenes Vermögen zurückerhalten sollen. Nach Auffassung der FDP ist es mit Gerechtigkeitsmaßstäben nicht zu vereinbaren, dass Personen, die aktiv gegen den NS-Staat Widerstand geleistet haben, einem Urteil des Nazi-Regimes aber seinerzeit entgangen und anschließend etwa durch die Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone enteignet wurden, heute keine Restitutionsansprüche nach dem Vermögensgesetz haben. Für die betroffenen Widerstandskämpfer gegen das nationalsozialistische Regime soll deshalb nach den Vorstellungen der FDP durch Änderung des Vermögensgesetzes der Zugang zur Wiedergutmachung eröffnet werden¹⁰³⁸. Dieses Gesetz wurde nicht verabschiedet.

Die Lage ist insgesamt also unklar: Hat die Bundesregierung in den Verhandlungen mit der Sowjetunion 1990 in der Annahme gehandelt, den Restitutionsausschluss zugestehen zu müssen, um die Zustimmung zur Einheit zu erreichen? Oder hat sie diese Zwangslage nur vorgetäuscht, um damit eigene Ziele zu verdecken? Auf diese Frage konzentriert sich die Dissertation der Politikwissenschaftlerin Constanze Paffrath, die den Verhandlungsprozess minutiös rekonstruiert hat, allerdings nahezu ausschließlich anhand veröffentlichter Quellen. Ihr Befund erscheint eindeutig: Die Bundesregierung habe den Bundestag, der den Einigungsvertrag am 20. September 1990 ratifizierte, und die Öffentlichkeit bewusst getäuscht, da ein sowjetisches Rückgabeverbot in den Verhandlungen nicht erhoben worden sei. Mit der nachträglichen Konstruktion eines Junktims hätten Politiker der Bundesregierung die Bedenken von Abgeordneten der CDU/CSU und FDP gegen den Ausschluss der Rückgabe im Einigungsvertrag beiseite geschoben. Paffrath spart aber auch nicht mit Kritik am Bundesverfassungsgericht, das die Täuschung der Bundesregierung frühzeitig gedeckt und nachträglich durch Verfahrensfehler legitimiert habe. Damit sei die verfassungsrechtlich gebotene Gewaltenteilung missachtet worden¹⁰³⁹.

Was ist von diesen gravierenden Vorwürfen zu halten? Nach Prütting hat diese politikwissenschaftliche Dissertation keine juristische Substanz und brächte keine neuen Argumente¹⁰⁴⁰.

¹⁰³⁶ Schwab/Prütting, S. 26.

¹⁰³⁷ Schwab/Prütting, S. 26.

¹⁰³⁸ Messerschmidt, in: NJW 2001, 3016.

¹⁰³⁹ Bauerkämpfer, in: Die Zeit, 6.5.2004, Nr. 20.

¹⁰⁴⁰ Schwab/Prütting, S. 21.

Durchaus überzeugend wird in der Studie zunächst argumentiert, dass die UdSSR im Frühjahr und Sommer 1990 vor allem daran interessiert war, die Rechtmäßigkeit der von ihrer Militäradministration erlassenen Befehle festzuschreiben, nicht aber die bestehende Eigentumsordnung in der DDR zu zementieren. Die sowjetische Verhandlungsstrategie zielte auf Indemnität und eine nachträgliche Legalisierung der Enteignungen, nicht aber auf ein striktes Rückgabeverbot. Weniger überzeugend ist die weitergehende Behauptung Paffraths, dass die Vertreter der Bundesregierung in den Verhandlungen diesen Unterschied gezielt verschwiegen hätten, um damit die eigene Entscheidung für den Restitutionsausschluss zu tarnen. Das Kabinett um Bundeskanzler Helmut Kohl habe bereits im März 1990, und damit vor dem Beginn der offiziellen Verhandlungen mit der UdSSR, beschlossen, das von 1945 bis 1949 beschlagnahmte Eigentum nicht mehr zurückzugeben. Mit dem einbehaltenen Vermögen sollte letztlich die Vereinigung Deutschlands finanziert werden. Zwar liegen einzelne Dokumente für diese These vor; ihr Stellenwert für den Prozess der Entscheidungsfindung in der Bundesregierung ist aber bislang unklar. Auch die Zustimmung des Kabinettsausschusses „Deutsche Einheit“ vom 28. März 1990 zu einer Stellungnahme des Bundesjustizministeriums, wonach die Bundesregierung vorab ihre Bereitschaft erklärte, die Festschreibung der Enteignungen in den Verhandlungen hinzunehmen, ist nicht eindeutig genug, um die weitreichende Behauptung Paffraths zu stützen¹⁰⁴¹.

Überhaupt nicht einleuchtend ist die Auffassung der Autorin, dass die Vertreter der Bundesregierung auf die Vereinigung der beiden deutschen Staaten auch hätten verzichten müssen, wenn die Sowjetunion ihre Zustimmung zur Einheit an den Restitutionsausschluss gebunden hätte¹⁰⁴². Damit räumt Paffrath der im Grundgesetz verfassungsrechtlich verankerten Eigentumsordnung letztlich eine Priorität ein, die angesichts übergeordneter politischer Entscheidungskriterien im Vereinigungsprozess weder haltbar noch vermittelbar gewesen wäre¹⁰⁴³. Wie hätte die Bundesregierung nach der grundsätzlichen Zustimmung Gorbatschows zur deutschen Einheit am 10. Februar 1990 und der Volkskammerwahl vom 18. März den Verzicht auf die Vereinigung begründen können, ohne eine breite öffentliche Protestbewegung auszulösen und ihre Abwahl herbeizuführen? Mit ihrer provokativen Studie hat Constanze Paffrath zwar die Debatte belebt und die weitere Forschung angeregt, aber keine ausgewogene Antwort auf nach wie vor offene Fragen gegeben¹⁰⁴⁴. Nach Paffrath gab es diese sowjetische Bedingung nicht. Dies sei eine Lüge, die in die Welt gesetzt wurde, weil man relativ früh bemerkt habe, dass man die eigenen Absichten, die da hießen, wir bringen dieses Vermögen in unsere Hand, um es dann zu verkaufen, nicht durch das Parlament verabschiedet worden wäre¹⁰⁴⁵. Die Rückgabe sollte verhindert werden, um womöglich erst einmal diese Volkskammerwahlen 1990 zu gewinnen. Es wäre ein sehr gutes Wahlkampfangement gewesen, dass man an der demokratischen Bodenreform nicht rütteln würde. Dies habe man den ostdeutschen Wählern sehr gut „verkaufen“ können. Zudem hätte man sagen können, die Einheit Deutschlands würde keine Steuererhöhung nach sich ziehen. Man hatte die Vorstellung, über die Treuhand und Verkäufe ungefähr eine Summe von 600 Milliarden DM zu erhalten, um damit die Einheit Deutschlands finanzieren zu können¹⁰⁴⁶. Die Macht hat nach Paffrath über das Recht gesiegt¹⁰⁴⁷, so dass eine doppelte Enteignung statt fand.

Einen letzten Beweis in Form eines Kronzeugen oder eines Dokuments gibt es für diese Thesen nicht. Die Arbeit rekonstruiert einen schwierigen politischen Prozess. Sie fügt Indizien zu einer anklagenden Hypothese zusammen. Doehring hingegen sagt über die Dissertation von Constanze Paffrath, sie sei hervorragend, sie sei voller Genauigkeit und Akribie und habe ihn in ihrem Ergebnis überzeugt.

(5) Stellungnahme

Natürlich ist es denkbar, dass die West-CDU, insbesondere Kanzler Kohl und der liberale Außenminister Genscher von den Ereignissen so überfordert wurden, dass Ihnen eine Rückübertragung egal war, insbesondere in Anbetracht eines Scheiterns der Einheit. Helmut Kohl hat letzteres so auch zum Ausdruck gebracht. Auch ist es nachvollziehbar, wenn auch nicht verständlich für die

¹⁰⁴¹ Bauerkämpfer, in: Die Zeit, 6.5.2004, Nr. 20.

¹⁰⁴² Bauerkämpfer, in: Die Zeit, 6.5.2004, Nr. 20.

¹⁰⁴³ Schwab/Prütting, S. 21, Bauerkämpfer, in: Die Zeit, 6.5.2004, Nr. 20.

¹⁰⁴⁴ Bauerkämpfer, in: Die Zeit, 6.5.2004, Nr. 20.

¹⁰⁴⁵ Paffrath, S. 12 ff.

¹⁰⁴⁶ Paffrath, S. 34 ff.

¹⁰⁴⁷ Paffrath, S. XX f.

Alteigentümer, dass bei den unsicheren Verhältnissen in der damaligen DDR die West-CDU der OST-CDU, damit diese gewählt werde, als Wahlgewinn den Restitutionsausschluss bescherte. Der DDR-Bevölkerung wurde der wahre Eindruck vermittelt, dass sie ruhig kapitalistische Parteien wählen könne, ohne dass das seit 30 Jahren bewohnte Grundstück verloren gehen würde. Auch erscheint es möglich, dass so die Einheit zumindest mitfinanziert wurde. Eine bewusste Täuschung der Öffentlichkeit durch die Bundesregierung in Bezug auf die Vorbedingung ist jedoch nicht nachweisbar, wäre natürlich bei Beweis ein Skandal. Alle Argumente von Paffrath klingen plausibel und schlüssig, wurden jedoch nie bewiesen. Es könnte so gewesen sein, ob es so war, ist nicht sicher.

Insgesamt bestand jedoch ein praktisch gesehen unlösbarer Konflikt. Wie kann man Jahrzehnte des Unrechts rückgängig machen. Ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung ist eben auch die 40 jährige unterschiedliche Entwicklung und das Vorhandensein von redlichen Neueigentümern. Fraglich ist, ob die Alteigentümer wirklich zweimal enteignet wurden und somit Gelder gesammelt wurden, um den Staatsbankrott der DDR auszugleichen, oder eine Grundlage für die Zukunft und für den Übergang vom kommunistischen zum demokratischen System zu schaffen. Eine vollständige Wiedergutmachung konnte nie erfolgen. Lediglich schwerwiegendes NS-Unrecht wurde wiedergutmacht. Eine dadurch bewirkte Schlechterstellung kann dem Einzelnen zugemutet werden, schon weil 40 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg niemand ernsthaft damit rechnen konnte, Eigentum zurückzuerhalten. Auch ist eine finanzielle Überlastung der BRD zu berücksichtigen. Fraglich ist, ob die UdSSR den Ausschluss der Restitution wirklich zur Bedingung der Einheit machte. Sie selbst wollte sicher nicht in Anspruch genommen werden. Warum sollte sie einen Ausgleich unter den Deutschen nicht gewollt haben? Es lässt sich nicht mehr klären, ob ein Restitutionsausschluss wirklich Vorbedingung für die deutsche Einheit war. Die Enteignungen sind auf fremden Hoheitsgebiet erfolgt. Die BRD trägt dafür keine Verantwortung. 1990 gab es keine Rechtspositionen mehr, in die der Gesetzgeber mit dem Restitutionsausschluss eingegriffen haben könnte. Die damalige Bundesregierung hatte die eigenverantwortliche Einschätzungsprärogative, was in der damaligen Verhandlungslage erreichbar war, sie ist von der Vorbedingung ausgegangen. Diese Einschätzung ist nachträglich nicht überprüfbar. Es lässt sich nicht mehr klären, ob das politische Ermessen wirklich überschritten wurde. Natürlich kann man behaupten, ein idealisierter Verhandlungsführer hätte durch perfekte Berater anders entschieden. Die Enteignungen waren zum größten Teil völkerrechtswidrig. Sie erfolgten jedoch auf einem fremden Staatsgebiet, wodurch die BRD kein Verschulden trifft. Das VermG hat die Enteignungen auch nicht als rechtmäßig anerkannt, es hat sie lediglich als unabänderlich hingenommen. Zweifellos erfolgten in der SBZ/DDR unbeschreibliche Menschenrechtsverletzungen. Das VermG soll jedoch einen Ausgleich schaffen für entschädigungslosen Eingriff in das Eigentum, und zwar für einen Eingriff, der 40 Jahre zuvor erfolgte. Nach allgemeinem Verwaltungsrecht können auch nichtige Rechtsakte durch Zeitablauf zu Rechtstatsachen und schließlich bestandskräftig werden. Dies zeigen nicht nur die Verjährungsvorschriften, sondern auch Regelungen zum redlichen Erwerb. Der Grundkonflikt war und ist doch derjenige, dass die Neueigentümer der DDR Jahrzehnte, insbesondere über 30 Jahre lang, Frist der Ersitzung im BGB, auch durch eigene Arbeitskraft das Eigentum nutzten und erhielten und evtl. sogar qualitativ verbesserten. Natürlich mag dies für die Alteigentümer nicht hinnehmbar sein, jedoch streng genommen könnte man auch argumentieren, dass das Eigentum ersessen wurde, auch wenn es keine Möglichkeit, dagegen einzuschreiten. Die BRD stand also vor diesem unlösbaren Konflikt, dass die Ansprüche der Alt- und Neueigentümer berechtigt waren. Eine Lösung zu Gunsten der Neueigentümer stellte eine politische und keine juristische Entscheidung dar. Diese Entscheidung ist demokratisch legitimiert gewesen. Es liegt ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung vor, ebenso gibt es keinen Verstoß gegen das Willkürverbot. Selbst wenn es keine Vorbedingung der UdSSR gab, ist dies irrelevant, da die Bundesregierung in ihren Verhandlungen jedenfalls von einer solchen ausging, auch wenn diese Einschätzung falsch gewesen sein sollte.

All diese Argumente greifen nur unter einer Einschränkung, nämlich dass bei fehlender Rückgabe eine Entschädigung geleistet wurde. Es handelt sich nämlich dabei nicht um das Problem eines nachträglichen Ausgleichs früheren Unrechts, sondern um gegenwärtiges Unrecht. Durch Erlass des EALG hat die BRD jedoch diese Grundvoraussetzung prinzipiell erfüllt. Eine Ausdehnung des Rückgabeausschlusses auf einen Entschädigungsausschluss ist auch logisch, da die UdSSR sicher nicht Eigentum nicht zurückgeben, aber eine Entschädigung zahlen wollte. Richtig ist, dass trotz alledem der Grundsatz Rückgabe vor Entschädigung hätte verankert werden können. Der Gesetzgeber hat sich dagegen entschieden, auch dies war eine demokratische legitimierte politische Entscheidung. Einleuchtend ist das

Argument, dass die Ansprüche vergleichbar sind, mit Forderungen, die noch nicht fällig sind, und auf den Abzug der Okkupationsmacht gewartet werden musste. Auch dieses Argument lässt unberücksichtigt, dass der unlösbare Konflikt zwischen Alt- und Neueigentümer bestand.

Durch die fehlende Überprüfungsmöglichkeit der Einschätzung der damaligen Regierung liegt auch kein Verstoß gegen Art. 14 GG vor. Ein Verstoß gegen die HLKO ist sicher gegeben. Ebenso ein Verstoß gegen den deutschen und europäischen *ordre public*. Jedoch wird bei dieser Argumentation erneut der unlösbare Konflikt missachtet. Hätte man wirklich jeden Alteigentümer entschädigt, so hätte dies eine gewaltige Belastung der BRD und somit aller Steuerzahler dargestellt. Nach 30 Jahren sollte Rechtsfrieden herrschen. Das privatrechtliche Eigentum ging in den Jahren nach 1945 verloren und nicht erst durch die Regelungen des EV.

(III) Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Gültigkeit des Restitutionsausschlusses

(1) Weidlich u.a./Deutschland

Am 4.3.1996 entschied der EGMR, dass Art. 1 EMRK i.V.m. Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK keine Anwendung auf die zwischen 1945 und 1949 von der sowjetischen Besatzungsmacht in ihrer Besatzungszone vorgenommenen Grundstücksenteignungen findet¹⁰⁴⁸.

Es wurde zunächst festgestellt, dass die ursprüngliche Entziehung des Eigentums auf Veranlassung der sowjetischen Besatzungsmacht in Deutschland vor mehr als vierzig Jahren stattfand, als es die Bundesrepublik Deutschland noch gar nicht gab. Der EGMR führte bezüglich der Völkerrechtsverletzung durch die Enteignungen folgendes aus¹⁰⁴⁹: Es stelle sich die Frage, ob völkerrechtliche Übereinkünfte wie das Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, die das Verhalten kriegführender Staaten regeln, von Einzelpersonen für Handlungen, die nach Ende der Feindseligkeiten stattfanden, herangezogen werden können. Zweifelhaft sei auch, ob eine Handlung, mit der gegen das Haager Abkommen verstoßen worden sein soll, als null und nichtig zu gelten hat oder ob sie den verantwortlichen Staat lediglich verpflichtet, gegebenenfalls eine Entschädigung zu zahlen. Aber wie dem auch sei, könne eine Verletzung der Rechte nach Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK nur gegeben sein, wenn die gerügte Maßnahme ihr „Eigentum“ i.S. dieser Bestimmung beträfe¹⁰⁵⁰. In diesem Zusammenhang wurde auf die ständige Spruchpraxis verwiesen, nach der „Eigentum“ entweder „vorhandenes Eigentum“¹⁰⁵¹ oder Wertgegenstände einschließlich Forderungen sein kann, in Bezug auf die vorgebracht werden kann, es gäbe zumindest eine „berechtigte Hoffnung“, dass sie sich realisieren lassen¹⁰⁵². Im Gegensatz dazu sei die Hoffnung darauf, dass das Weiterbestehen eines früheren Eigentumsrechts, das über einen langen Zeitraum nicht wirksam ausgeübt werden konnte¹⁰⁵³, anerkannt wird oder eine von einer Bedingung abhängigen Forderung, die wegen Nichterfüllung der Bedingung hinfällig geworden ist, nicht als „Eigentum“ i.S. von Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK anzusehen. Es sei klar, dass es im vorliegenden Fall nicht um „vorhandenes Eigentum“ gehe. Das Eigentum wurde vor langer Zeit enteignet, und es konnten in Bezug auf das betreffende Eigentum seit Jahrzehnten keine Eigentümerrechte mehr ausgeübt werden. Obwohl geltend gemacht wurde, die Enteignungen seien völkerrechtswidrig gewesen und deshalb unrechtmäßig, zeige sich, dass diese Enteignungen in der deutschen Rechtsordnung auch schon vor Abschluss des Einigungsvertrages als rechtsgültig angesehen worden sind. Die Bestimmungen des Vertrags können deshalb nicht angesehen werden, als legalisierten sie die Entziehung des Eigentums und als gehe somit i.S.d. deutschen Rechts von ihnen die Entziehung aus.

Es blieb zu prüfen, ob die Alteigentümer „berechtigte Hoffnung“ haben konnten Forderungen zu realisieren, die entweder auf einem Recht auf Entschädigung für den Verlust ihres bis zum Inkrafttreten des Einigungsvertrags fortbestehenden und davon berührten Eigentums beruhten oder durch den Umstand begründet wurden, dass öffentlich rechtliche Stellen der Bundesrepublik Deutschland auf

¹⁰⁴⁸ EGMR, in: NJW 1996, 2291. Vgl. auch Blumenwitz, in: DTZ 1993, 258.

¹⁰⁴⁹ EGMR, in: NJW 1996, 2291 ff.

¹⁰⁵⁰ Zum Begriff „Eigentum“ siehe auch EGMR, in NJW 2003, 654.

¹⁰⁵¹ „Existing possessions“ vgl. EGMR, Urt. v. 23. 11. 1983, Series A Band 70, S. 23 Tz. 48 - Van der Mussel/Belgien.

¹⁰⁵² Vgl. EGMR, Eur. Court H.R., Pine Valley Developments Ltd and Others, Urt. v. 29. 11. 1991, Series A Band 222, S. 23 Tz. 51 - Pine Valley Development Ltd u.a.; EGMR, Urt. v. 20. 11. 1995 Tz. 31 - Pressos Compania Naviera S.A. u.a.

¹⁰⁵³ Nos. 7655-7657/76, Dec. 4. 10. 77, D.R. 12 p. 111.

Grund der Vereinigung einen Teil des enteigneten Grundbesitzes erlangten. Was einen möglichen Entschädigungsanspruch wegen Verlusts des Eigentums angehe, wurde auf die ständige Rechtsprechung verwiesen, nach der keine Befugnis besteht, Beschwerden zu prüfen, welche die Ablehnung oder Zurückweisung von Entschädigungsforderungen zum Gegenstand haben, denen Sachverhalte zugrunde liegen, die sich vor Inkrafttreten der Konvention für den betreffenden Staat ereignet haben¹⁰⁵⁴. Es wurde hinzugefügt, dass die Bundesrepublik Deutschland für die in Rede stehenden Enteignungen nicht verantwortlich war und eventuelle Entschädigungsforderungen, die vor dem Einigungsvertrag bestanden haben könnten, deshalb nicht gegen diesen Staat gerichtet werden können.

Was das Vorliegen eines Anspruchs aufgrund des Umstands angeht, dass als Folge der Vereinigung ein Teil des betreffenden Eigentums in den Besitz öffentlich rechtlicher Stellen der Bundesrepublik Deutschland überging, wies der EGMR auf die Feststellung des BVerfG hin, dass ungeachtet dieses Umstands nach deutschem Recht kein Anspruch auf Rückgabe der verfügbaren Objekte bestehe und diese Situation aus verfassungsrechtlicher Sicht unbedenklich sei. Nichts weise darauf hin, dass diese Feststellung willkürlich und mit den anwendbaren Bestimmungen unvereinbar sei. Es könne deshalb auch in diesem Punkt nicht gesagt werden, der Vertrag habe in eine schon vorher bestehende Rechtsposition eingegriffen.

Daraus folge, dass weder „vorhandenes Eigentum“ noch rechtlich anerkannte Entschädigungsansprüche bestanden haben, als der Einigungsvertrag in Kraft trat. Unter diesen Umständen könne nicht festgestellt werden, dass die Regelung der vermögensrechtlichen Fragen im Einigungsvertrag einen Eingriff in etwaige Rechte aus Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK darstellt.

Bezüglich dem Vorbringen, Eigentumsrechte seien insoweit beeinträchtigt worden, als sie im Unterschied zu Eigentümern von Vermögen, das von den Behörden der Deutschen Demokratischen Republik nach 1949 enteignet wurde, keine Rückübertragungs- oder Entschädigungsansprüche, sondern nur Anspruch auf begrenzte Ausgleichszahlungen nach dem Ausgleichsleistungsgesetz vom 27. 9. 1994 hätten, führt der EGMR folgendes aus: Es wurde daran erinnert, dass Art. 14 EMRK die übrigen materiell rechtlichen Bestimmungen der Konvention und der Protokolle dazu ergänze. Er gälte nicht unabhängig davon, da er ausschließlich in Verbindung mit den durch die betreffenden Bestimmungen geschützten „Rechte und Freiheiten“ Wirkung entfaltet. Wenn die Anwendung des Art. 14 EMRK auch nicht die Verletzung einer oder mehrerer dieser Bestimmungen voraussetze, und er insoweit eigenständig ist, so könne jedoch für seine Anwendung kein Raum sein, wenn der streitige Sachverhalt nicht in den Anwendungsbereich der einen oder anderen dieser Bestimmungen falle¹⁰⁵⁵.

(2) Maltzan, von Zitzewitz, MAN Ferrostaal, Alfred Töpfer-Stiftung u.a./Deutschland

Die Rechtsgrundsätze der obigen Entscheidung wurden am 2.3.2005 bestätigt. Insbesondere wurde festgestellt, dass die EMRK die Vertragsstaaten nicht verpflichtet, Unrecht einer fremden Besatzungsmacht oder eines anderen Staates, der Rechtsnachfolger ist, wieder gutzumachen. Angegriffen wurde das VermG und das EALG. Diese Gesetze seien ein Verstoß gegen die Menschlichkeit, durch sie erfolge eine zweite Enteignung. Dies sah der EGMR anders. Die Besatzung bis 1949 sei keine normale Besatzung gewesen, sondern eine *sui generis*, nach einer bedingungslosen Kapitulation mit Übertragung von Souveränitätsrechten, was international anerkannt wurde. Die DDR sei ein unterschiedlicher Staat zur BRD gewesen, Enteignungen in der DDR zu Lasten der eigenen Staatsbürger haben nicht dem Völkerrecht unterlegen. Daran habe auch nicht geändert, dass die BRD später Rechtsnachfolger der DDR geworden sei. Bereits in der gemeinsamen Erklärung der BRD und der DDR sei der Restitutionsausschluss festgelegt worden, eine abschließende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistung sei einem gesamtdeutschen Parlament vorbehalten geblieben. Dies sei im EALG geregelt worden, welches nicht gegen die EMRK verstoße, ebenso wenig der Restitutionsausschluss oder das VermG. Zu betonen sei der historische Hintergrund der Wiedervereinigung und die ungeheuren Aufgaben, die vom nationalen Gesetzgeber beim Übergang von einem kommunistischen zu einem demokratischen System zu erfüllen waren¹⁰⁵⁶.

¹⁰⁵⁴ Vgl. No. 7694/76, Dec. 14. 10. 77, D.R. 12 p. 131; No. 7742/76, Dec. 4. 7. 78, D.R. 14 p. 146.

¹⁰⁵⁵ Vgl. EGMR, Urt. v. 28. 10. 1987, Serie A Bd. 126, S. 17 Tz. 36 – Inze.

¹⁰⁵⁶ EGMR, in: NJW 2005, 2530 ff.

cc. Sonstiger Restitutionsausschluss, § 1 VIII VermG

Es besteht weiter ein Restitutionsausschluss vermögensrechtlicher Ansprüche, die seitens der DDR durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geregelt wurden¹⁰⁵⁷, siehe dazu auch unten, für Anteilsrechte an der Altguthabenablösungsanleihe, und für Ansprüche von Gebietskörperschaften des beitretenden Gebiets gem. Art. 3 EV, soweit sie vom Kommunalvermögensgesetz vom 6.7.1990¹⁰⁵⁸ erfasst sind.

dd. Das Entschädigungs- und Ausgleichsgesetz

(I) Grundlagen

Unklar geblieben ist bis heute, ob sich das Problem um den Restitutionsausschluss für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher Grundlage nicht dadurch hätte lösen lassen, dass man zwischen ausgeschlossener Rückabwicklung, ex tunc, und erlaubter Rückgabe, ex nunc, trennt. Vieles deutet darauf hin, dass sich die ehemalige Sowjetunion einer Rückgabe mit Wirkung für die Zukunft nicht entgegen gestellt hätte. Jedenfalls ist klar, dass es dem deutschen Gesetzgeber vorbehalten blieb, nach 1990 staatliche Ausgleichsleistungen in welcher Form auch immer vorzunehmen¹⁰⁵⁹. Dies hat der Gesetzgeber dann schließlich mit dem Entschädigungs- und Ausgleichsgesetz, EALG, vom 27.9.1994 getan¹⁰⁶⁰. Die seither zentrale Rechtsfrage ist, ob dieses verfassungskonform ist¹⁰⁶¹. Dies hat das BVerfG mit Urteil vom 22.11.2000 generell bejaht¹⁰⁶². Märker sieht dadurch die Zwei-Klassen-Wiedergutmachung, wie sie durch das VermG einerseits und das EALG andererseits nunmehr geprägt wird, zementiert¹⁰⁶³.

Wasmuth kritisiert das EALG wie folgt¹⁰⁶⁴: Das durch das EALG weitgehend abgeschlossene System der vermögensrechtlichen Wiedergutmachung ist erkennbar nicht an den Maßstäben der Gleichheit und Verteilungsgerechtigkeit aller Geschädigten ausgerichtet. Die erheblichen Wertunterschiede, die unterschiedlichen Geschädigtengruppen zugestanden werden, sind selbst dann in zahlreichen Fällen sachlich nicht gerechtfertigt, wenn der Gesetzgeber im Grundsatz berechtigt sein sollte, eine linear verlaufende Wertdifferenz zwischen Rückgabeberechtigten einerseits und Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsberechtigten in den Fällen der unmöglichen oder infolge redlichen Erwerbs ausgeschlossener Rückgabe vorzusehen. Die nunmehr einfachgesetzlich geregelten Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüche würden damit die klare Handschrift eines Diskriminierungs- und Willkürstaates tragen.

Der im EALG mühsam gefundene Kompromiss führte zu einer erheblichen „Wert-Schere“, zwischen Rückübertragung einerseits und der Entschädigung bzw. der Ausgleichsleistung andererseits. Dies beruht vor allem auf der erheblichen „sozialen Degression“, bei den Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen. Hierin wird vor allem von Betroffenen eine gravierende und sachlich ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Restitutionsberechtigten einerseits und der auf einen Entschädigungs- bzw. Ausgleichsanspruch angewiesenen sonstigen Opfer andererseits gesehen¹⁰⁶⁵.

Bei allen Härten und teilweise noch ungelösten Problemen dürfte auch für die Bewältigung des SED-Unrechts insgesamt anzuerkennen sein, dass hier unter großer Kraftanstrengung zumindest ein wesentlicher Beitrag für die Entschädigung der Opfer von Gewaltherrschaft geleistet wurde¹⁰⁶⁶.

Erbracht werden die Leistungen nach dem EALG von einem Entschädigungsfonds¹⁰⁶⁷, der unter anderem aus dem treuhänderisch verwalteten Finanzvermögen der DDR und einem Bundeszuschuss gespeist wird. Dabei werden die Ansprüche in der Regel durch die Zuteilung übertragbarer Schuldverschreibungen erfüllt, die seit dem Jahr 2004 fällig sind¹⁰⁶⁸.

¹⁰⁵⁷ Diese Regelung ist verfassungsmäßig, BVerwG, in: VIZ 1995, 411.

¹⁰⁵⁸ BGBl. I Nr. 42, S. 660.

¹⁰⁵⁹ Schwab/Prütting, S. 27.

¹⁰⁶⁰ Strobel, Das Entschädigungs- und Ausgleichsgesetz, BB 1994, 2083.

¹⁰⁶¹ Schwab/Prütting, S. 27.

¹⁰⁶² BVerfG, in: NJW 2001, 669, vgl. auch BVerfG, in: NJW 2001, 664, in: VIZ 2001, 16 ff., VG Dessau, 6.11.1995, 1 A 20/95, Wichtige Fristen nach dem EALG, VIZ 1994, 598 ff., Märker, in: VIZ 1995, 11 ff., von Schlieffen, in: VIZ 2001, 413 ff., Glantz, in: VIZ 1996, 317, Zimmermann, in: VIZ 1996, 571 ff., in: VIZ 1996, 258 ff., Motsch, in: VIZ 1993, 273 ff., in: NJW 1995, 2249 ff., in: VIZ 1994, 569 ff., in: VIZ 1999, 441, Rosenberger, in: VIZ 1995, 321 ff., Schmidt-Preuß, in: NJW 1994, 3249 ff., Leisner, in: NJW 1995, 1513 ff., Motsch, in: VIZ 1999, 441, Märker, in: VIZ 2001, 233, Wasmuth, in: VIZ 1995, 74.

¹⁰⁶³ Märker, in: VIZ 2001, 233.

¹⁰⁶⁴ Wasmuth, in: VIZ 1995, 78, ähnlich Märker, in: VIZ 2001, 233 ff.

¹⁰⁶⁵ Papier, Möller, in: NJW 1999, 3297.

¹⁰⁶⁶ Papier, Möller, in: NJW 1999, 3297.

¹⁰⁶⁷ Vgl. dazu BVerwG, in: VIZ 2001, 49.

¹⁰⁶⁸ Papier, Möller, in: NJW 1999, 3297.

(II) Das EntschG

Das EntschG¹⁰⁶⁹ wurde als Art. 1 des EALG verkündet, das AusglLeistG als Art. 2 des EALG. Entschädigung nach dem EntschG wird gewährt, wenn die Rückgabe nach dem Vermögensgesetz ausgeschlossen ist, z.B. auch bei Unmöglichkeit oder redlichem Erwerb, oder der Berechtigte Entschädigung gewählt hat¹⁰⁷⁰, § 1 I 1 EntschG. Ausgeschlossen ist jedoch eine Entschädigung, wenn ein Vermögenswert durch Schenkung, Eigentumsverzicht oder Erbausschlagung in Volkseigentum übernommen wurde, § 1 III EntschG¹⁰⁷¹. Diese Regelung ist jedoch nicht nur in Überschuldungsfällen verfassungswidrig¹⁰⁷², sondern insgesamt¹⁰⁷³. Eine Entschädigung wird ferner nicht gewährt für private geldwerte Ansprüche i.S.d. § 5 EntschG, bei denen der Schadensbetrag nach § 245 des Lastenausgleichsgesetzes insgesamt 10.000,- RM nicht übersteigt und für die dem Berechtigten oder seinem Gesamtrechtsvorgänger Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährt wurden, und auch nicht für Vermögensverluste, bei denen die Summe der Bemessungsgrundlagen insgesamt 1.000,- DM nicht erreicht, ausgenommen buchmäßig nachgewiesene Geldbeträge, nicht für Vermögensverluste, für die der Berechtigte oder sein Rechtsnachfolger bereits eine Entschädigung nach einem Pauschalentschädigungsabkommen erhalten hat, oder ihm zusteht, § 1 IV EntschG. In den besonders für diese Dissertation wichtigen Fälle des § 1 I VermG besteht ein Entschädigungsanspruch nach Maßgabe des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes, § 1 V EntschG.

Das EALG regelt insbesondere die Höhe der Entschädigung nach dem Vermögensgesetz¹⁰⁷⁴, §§ 2 ff. EntschG. Bemessen wird die Höhe der Entschädigung bei Grundstücken nach dem Einheitswert von 1935, der mit einem nach Grundstücksarten differenzierten Faktor multipliziert wird¹⁰⁷⁵. Der nach Abzug schon erhaltener Entschädigungen, Gegenleistung u.ä. verbleibende Betrag unterliegt je nach seiner Höhe einer zunehmenden Kürzung, der sogenannten sozialen Degression¹⁰⁷⁶.

Wasmuth kritisiert dies¹⁰⁷⁷: § 7 EntschG führt nur bei Bemessungsgrundlagen in Höhe von bis zu 10.000,- DM zu keiner Kürzung, Bemessungsbeträge bis zu 20.000,- DM werden jedoch lediglich zu 70 % bedient. Im übrigen sind die Kürzungsbeträge derart gestaffelt, dass 3 Mio. DM übersteigende Bemessungsgrundlagen bei der Entschädigungsberechnung nur noch mit 5 % Berücksichtigung finden. Auch wenn eine Staffelung der vermögensrechtlichen Wiedergutmachung an sich zulässig sein dürfte, halte die Regelung des § 7 EntschG angesichts der geschilderten Vorgaben des Gleichheitsgrundsatzes einer verfassungsrechtlichen Prüfung nur stand, wenn für die darin vorgesehene Abweichung von dem vom Gesetzgeber im Vermögensgesetz selbst gewählten Regelungssystem hinreichende sachliche Gründe vorliegen, deren Gewicht der Intensität der Ausnahme entsprechen müssen, Grundsatz der Systemgerechtigkeit. Ein Abweichen von der gesetzlich vorgegebenen Sachgesetzlichkeit ohne zureichenden Grund indiziere die Willkürlichkeit der Regelung. Rechtfertigende Gründe für das Verlassen des im Vermögensgesetz vorgegebenen, nicht gestaffelten Regelungssystems seien nicht ersichtlich. Das mit der Rückgabe verbundene wirtschaftliche Risiko rechtfertige allenfalls eine linear verlaufende Differenz zwischen Rückgabe- und Entschädigungswert, nicht aber auch eine mit zunehmendem Wert der geschädigten Vermögensgegenstände nach oben hin erheblich vorangetriebene Öffnung der Wertschere. Daneben seien auch die Parallelen, die der Gesetzgeber zur gestaffelten Anspruchsberechtigung im Lastenausgleichsrecht gezogen hat, unbehilflich. Das System des Lastenausgleichs sieht nämlich keine Rückgabeberechtigungen vor. Die darin gewählte Staffelung von Schadensausgleichsansprüchen hat sich daher auch nicht an Rückgabeberechtigungen messen zu lassen. Abgesehen davon, dass bei mehreren geschädigten Vermögenswerten durchaus eine Beschränkung auf einzelne Gegenstände und bei einem einzelnen geschädigten Vermögenswert auch die bloß anteilmäßige Rückgabeberechtigung denkbar gewesen wäre, hätte der Wert der

¹⁰⁶⁹ Zu den Problemschwerpunkten siehe Hartkopf, in: VIZ 1997, 505.

¹⁰⁷⁰ Papier, Möller, in: NJW 1999, 3297.

¹⁰⁷¹ Vgl. dazu BVerwG, in: VIZ 2001, 81.

¹⁰⁷² BVerwG, in: VIZ 2000, 713.

¹⁰⁷³ BVerfG, in: VIZ 2002, 85, 293.

¹⁰⁷⁴ Papier, Möller, in: NJW 1999, 3297, vgl. auch BVerwG, in: VIZ 1999, 476, in: VIZ 2000, 31, Leisner, in: VIZ 1992, 1409, Bernhardt, in: VIZ 1995, 687, BVerwG, in: VIZ 1999, 476, OLG Köln, in: NJW 1996, 2799.

¹⁰⁷⁵ Papier, Möller, in: NJW 1999, 3297, Messerschmidt, in: NJW 1994, 2521.

¹⁰⁷⁶ Papier, Möller, in: NJW 1999, 3297, Messerschmidt, in: NJW 1994, 2521, Wasmuth, in: VIZ 1995, 75 f., Märker, in: VIZ 2001, 234, Motsch, in: VIZ 1999, 445 ff., Rodenbach, in: VIZ 1998, 417 ff.

¹⁰⁷⁷ Wasmuth, in: VIZ 1995, 78.

Restitutionsberechtigung auch durch eine Vermögensabgabe begrenzt werden können. Da der Gesetzgeber von diesen Möglichkeiten bewusst keinen Gebrauch gemacht hat, sei es willkürlich und damit verfassungswidrig, wenn er eine Staffelung allein bei der Entschädigungsberechtigung einführt. Prima facie nicht unproblematisch erscheine auch der Umstand, dass nach § 3 IV EntschG Altverbindlichkeiten und nach § 6 EntschG Gegenleistungen und Entschädigungen in vollem Umfang anzurechnen sind. Entsprechende Erstattungspflichten sehen zwar auch §§ 18 ff, 7a II VermG im Fall der Rückgabe geschädigter Vermögenswerte vor. Gleichwohl würden Rückgabe- und Entschädigungsberechtigte durch diese Regelungen deshalb ungleich behandelt, weil die Rückgabe im Grundsatz zur vollständigen vermögensrechtlichen Wiedergutmachung führt, während die Entschädigung von vornherein nur einen Bruchteil des Verkehrswertes des in Verlust geratenen Vermögenswertes ausmacht. Der vollständige Abzug von Verbindlichkeiten, Gegenleistungen und Entschädigungen führt bei der Rückgabe im Grundsatz lediglich dazu, dass dem Berechtigten nicht mehr zugestanden wird, als ihm durch die Schädigung genommen wurde. Für den Entschädigungsberechtigten wirke sich die vollständige Anrechnung jedoch überproportional aus. Sie hat im Einzelfall zur Folge, dass ein Entschädigungsanspruch gegen null tendiert oder sogar ein Debet des Berechtigten ausweist. Für die Rückforderung von Lastenausgleichsleistungen vermutet daher § 349 III 1 LAG, dass bei Rückgabe eines weggenommenen Wirtschaftsguts der festgestellte Schaden in voller Höhe ausgeglichen ist. Ein Abschlag von dem geleisteten Ausgleichsbetrag wird nur in Ausnahmefällen vorgenommen, vgl. § 349 III 2 LAG. Von einem vollständigen Schadensausgleich geht § 349 III 4 LAG auch bei Ausgleichsleistungen nach dem Vermögensgesetz in Geld oder in Form der Bereitstellung von Ersatzgrundstücken aus. Auch in diesen Fällen erhält der Berechtigte regelmäßig den Verkehrswert ersetzt, vgl. § 3 IV 3, § 6 VI a 4, 5 VermG sowie auch § 16 I InVorG. Dagegen sind sonstige Schadensausgleichsleistungen in Geld oder Geldwert mit ihrem Wert in DM dem bei der Zuerkennung der Hauptentschädigung berücksichtigten Schadensbetrag gegenüberzustellen, § 349 III 5 LAG. Auch die Entschädigungsleistungen nach §§ 1 ff. EntschG sind daher nur anteilmäßig anzurechnen. Das vom Gesetzgeber bereits vor Verabschiedung des Entschädigungsgesetzes geschaffene System der vermögensrechtlichen Wiedergutmachung würde also auch durch die Regelungen in § 3 IV und § 6 EntschG willkürlich durchbrochen.

(III) Das AusgLeistG

Die Ausgleichsleistungen für besatzungsrechtliche Enteignungen werden im AusgLeistG sowohl nach Grund und Höhe normiert, wobei für die Höhe auf die entsprechenden Regelungen für die Entschädigungen verwiesen wird¹⁰⁷⁸, §§ 2 ff. AusgLeistG. Ausgleichsleistungen werden gem. § 1 III AusgLeistG nicht gewährt für Reparationsschäden i.S.d. § 2 I-IV, VI-VII Reparationsentschädigungsgesetzes, also Schäden durch Wegnahme zur Wiedergutmachung, für Restitutionsschäden i.S.d. § 3 Reparationsentschädigungsgesetzes, also Schäden durch Wegnahme auf Grund von Rückführung von ausländischem Vermögen, Zerstörungsschäden i.S.d. § 4 Reparationsentschädigungsgesetzes, also Schäden durch Wegnahme zur Beseitigung der Wirtschaftskraft, für Verluste an Vermögenswerten, die im Allgemeinen Kriegsfolgengesetz aufgeführt sind, Gläubigerverluste auf Grund der Neuordnung des Geldwesens im Beitrittsgebiet, für verbriefte Rechte, die der Wertpapierbereinigung unterlagen oder unterliegen, für auf ausländische Währung lautende Wertpapiere, für Schuldverschreibungen von Gebietskörperschaften und für Ansprüche, die in § 1 VIII c, d VermG genannt sind, also für Anteilsrechte an der Altguthabenablösungsanleihe, und für Ansprüche von Gebietskörperschaften des beitretenden Gebiets gem. Art. 3 EV, soweit sie vom Kommunalvermögensgesetz vom 6.7.1990¹⁰⁷⁹ erfasst sind. Leistungen nach dem AusgLeistG werden nicht gewährt, wenn gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen, in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht oder dem nationalsozialistischen oder dem kommunistischen System in der sowjetisch besetzten Zone oder in der DDR erheblichen Vorschub geleistet wurde, § 1 IV AusgLeistG.

(IV) Das NS-VEntschG

¹⁰⁷⁸ Papier, Möller, in: NJW 1999, 3297, Rodenbach, in: VIZ 1998, 417.

¹⁰⁷⁹ BGBl. I Nr. 42, S. 660.

Das NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz ist in Art. 3 des EALG enthalten. Es regelt die Entschädigung derjenigen Personen, die in der Zeit vom 30. 1. 1933 bis 8. 5. 1945 verfolgungsbedingt einen Vermögensverlust erlitten haben und deren Vermögenswerte nicht nach dem VermG zurückgegeben werden, sei es, dass die Ausschlussgründe des Vermögensgesetzes einschlägig sind oder aber die Berechtigten die Entschädigung gewählt haben¹⁰⁸⁰, § 1 NS-VEntschG.

Die Berechnung der Entschädigung erfolgt in vier Arbeitsschritten¹⁰⁸¹: Zunächst muss geprüft werden, ob der Anspruch nicht generell auf Grund der Ausschlusstatbestände gem. § 1 II NS-VEntschG i.V.m. § 1 IV EntschG ausgeschlossen ist. Anschließend ist die Bemessungsgrundlage zu berechnen. Weiterhin muss geprüft werden, ob der Berechtigte oder sein Rechtsvorgänger schon einmal Entschädigungsleistungen nach dem BRüG oder anderen rückerstattungsrechtlichen Vorschriften erhalten hat bzw. ob ihm etwaige Gegenleistungen für den Vermögenswert zugeflossen sind. Schließlich ist der von den Lastenausgleichsämtern festgesetzte Rückforderungsbetrag abzuziehen. Gem. § 3 NS-VEntschG ist eine Entschädigung nach dem BEG anzurechnen. Zur Höhe des Anspruchs siehe §§ 2 ff. NS-VEntschG.

Gemäß § 1 II NS-VEntschG sind Entschädigungsleistungen ausgeschlossen, wenn der Berechtigte oder sein Rechtsvorgänger schon einmal Leistungen nach dem BRüG erhalten hat. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des BRüG ist gem. § 5 BRüG, dass Entschädigung für den Entzug eines feststellbaren Vermögenswertes, der in den Geltungsbereich des BRüG, einschließlich des Gebietes von Berlin innerhalb der in § 4 der Berliner Verfassung von 1950 festgelegten Grenzen, verbracht worden ist, verlangt wird. Da Grundstücke nicht „verbracht“ werden konnten, erlangt diese Vorschrift für die Entschädigung von Grundstücken keine praktische Bedeutung¹⁰⁸².

Weiterhin ist eine Entschädigung gem. § 1 II NS-VEntschG i.V.m. § 1 IV Nr. 2 EntschG, siehe oben, ausgeschlossen¹⁰⁸³.

g. Voraussetzungen für Restitutions- und Entschädigungsverfahren nach dem VermG

Im folgenden werden die Voraussetzungen solcher Verfahren¹⁰⁸⁴, insbesondere anhand des Prüfungsaufbaus erläutert¹⁰⁸⁵.

aa. Geltungsbereich des VermG

Das VermG regelt die vermögensrechtlichen Ansprüche an Vermögenswerten, die entschädigungslos¹⁰⁸⁶ enteignet und in Volkseigentum überführt wurden, gegen eine geringere¹⁰⁸⁷ Entschädigung enteignet wurden, als sie Bürgern der DDR zustand, durch staatliche Verwalter oder nach Überführung in Volkseigentum durch den Verfügungsberechtigten¹⁰⁸⁸ an Dritte veräußert wurden, und auf Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 9.2.1972 und im Zusammenhang stehender Regelungen in Volkseigentum übergeleitet wurden, § 1 I VermG¹⁰⁸⁹. Nicht erforderlich war zur entschädigungslosen Enteignung ein weiteres diskriminierendes, z.B. politisches Element¹⁰⁹⁰.

(I) Enteignungen nach den Gesetzen der DDR, insbesondere nach dem BaulG-DDR

Eine Rückübertragung eines enteigneten Grundstücks kommt nach dem VermG nicht in Betracht, wenn die Enteignung nach dem BaulG-DDR gegen Entschädigung erfolgte¹⁰⁹¹. Dabei werden entgegen dem Wortlaut keine rechtmäßigen Enteignungen nach dem Aufbau- oder Baulandgesetz der DDR erfasst,

¹⁰⁸⁰ Weiß, in: VIZ 1995, 692.

¹⁰⁸¹ Weiß, in: VIZ 1995, 692 ff., zur genauen Berechnung siehe auch dort.

¹⁰⁸² Weiß, in: VIZ 1995, 692.

¹⁰⁸³ Weiß, in: VIZ 1995, 692.

¹⁰⁸⁴ Zur Verfassungsmäßigkeit des Verfahrens siehe BVerfG, in: VIZ 2001, 111, 114. Zum sonstigen Verfahren siehe Sächsisches OVG, in: VIZ 1994, 547, BVerwG, in: VIZ 2002, 217, BVerwG, in: 1998, 452, Floren, in: VIZ 1997, 454.

¹⁰⁸⁵ Zur Entwicklung des Vermögens- und Investitionsrechts siehe Messerschmidt, in: NJW 1993, 1682, in: NJW 1993, 2490, in: NJW 1994, 2519, in: NJW 1995, 2667, in: NJW 1997, 163, in: NJW 1998, 2725, in: NJW 1998, 3016, in: NJW 1999, 302, in: NJW 2001, 636, in: NJW 2001, 3014, in: NJW 2002, 3211, in: NJW 2003, 2944. Die Entwicklung ist abgeschlossen.

¹⁰⁸⁶ Vgl. dazu VG Greifswald, in: VIZ 1993, 455, Wilhelms, in: VIZ 1997, 325.

¹⁰⁸⁷ Vgl. dazu BVerwG, in: VIZ 1994, 293, Wasmuth, in: VIZ 1994, 386.

¹⁰⁸⁸ Vgl. dazu Wente, VIZ 1992, 125.

¹⁰⁸⁹ Vgl. dazu BGH, in: VIZ 1995, 404, Schnabel, in: VIZ 2001, 577, Purps, in: VIZ 1995, 395, VG Leipzig, in: VIZ 1994, 673, BVerwG, in: VIZ 1994, 292, BVerwG, in: VIZ 1996, 206, in: VIZ 1996, 447, in: NVwZ 1996, 717, Gohrke/Schmidt, in: VIZ 2002, 601, Lotz-Schimmelpfenning, in: NVwZ 1995, 335 ff.

¹⁰⁹⁰ BVerwG, in: NVwZ 2006, 941.

¹⁰⁹¹ VG Meiningen, in: VIZ 1993, 400.

auch wenn eine geringere als die übliche Entschädigung bezahlt wurde, und sogar, wenn gar keine Entschädigung geleistet wurde¹⁰⁹². Ein Rückübertragungsanspruch wird durch das VermG bei Enteignungen, von denen Bürger der DDR, Bundesbürger und Ausländer gleichermaßen betroffen waren und die entsprechend den üblichen DDR-Regelungen entschädigt wurden, nicht begründet¹⁰⁹³. Bei Enteignungen nach dem AufbauG der DDR gegen eine nach bundesdeutschen Maßstäben zu geringe Entschädigung nach dem EntschädigungsG der DDR ist der Antragsteller dann nicht Berechtigter nach § 2 I VermG, wenn die Entschädigung nicht geringer war, als sie Bürgern der früheren DDR sonst zustand¹⁰⁹⁴. Derartige Vorschriften stellten sogar nach dem Selbstverständnis der Rechtsordnung der DDR (vgl. etwa Art. 14 DDR-Verfassung) eine bewusste Diskriminierung bestimmter Personengruppen oder bestimmter Verhaltensweisen dar. Dementsprechend begründet der Umstand, dass eine nach den anzuwendenden Vorschriften der DDR an sich bestehende Entschädigungsverpflichtung im Einzelfall nicht erfüllt wurde, für sich genommen keine entschädigungslose Enteignung i.S.v. § 1 I a VermG. Der von einer Maßnahme betroffene Vermögenswert - dazu zählen auch die auf Geldzahlung gerichteten Forderungen (vgl. § 2 II 2 VermG) - kann in solchen Fällen nur der Anspruch auf Entschädigung oder auch ein bereits vorhandenes Kontoguthaben sein. Allein dieser Zugriff auf das Vermögen ist wiedergutzumachen. Eine weitergehende, den zuvor enteigneten Vermögensgegenstand betreffende Rückübertragung würde dem Enteigneten dagegen einen ungerechtfertigten und vom Vermögensgesetz nicht gewollten Vorteil gegenüber solchen Enteignungsbetroffenen einräumen, die, z.B. als Bürger der DDR, bei einem im übrigen gleichartigen Sachverhalt die ihnen zustehende Entschädigung erhalten haben und deshalb ebenfalls nicht verlangen können, dass die Entziehung des Eigentums rückgängig gemacht wird.

Ein Rückübertragungsanspruch gem. § 1 I a VermG i.V.m. § 3 I VermG besteht ebenfalls nicht, wenn das Grundstück von den Eigentümern zur Abwendung einer Enteignung nach dem Baulandgesetz (Inanspruchnahme für den Straßenbau) verkauft worden ist. Die Anspruchstatbestände des § 1 I lit. a und b VermG knüpfen an den formalen Vorgang einer Enteignung zugunsten einer Überführung in Volkseigentum und setzen überdies voraus, dass die Enteignung entschädigungslos oder gegen eine geringere Entschädigung erfolgt ist, als sie Bürgern der früheren DDR zustand¹⁰⁹⁵.

Nicht erfasst werden Vermögensverschiebungen innerhalb des staatlichen Sektors, also Vermögen, das vor Überführung in Volkseigentum dem staatlichen Sektor zuzurechnen war¹⁰⁹⁶. Die nach dem Tode eines DDR-Neubauern erfolgte Rückführung seines Bodenreformgrundstücks in den staatlichen Bodenfonds ist keine entschädigungslose Enteignung der Erben des Neubauern i.S.d. § 1 I a VermG. Ziel der in der DDR durchgeführten Bodenreform war die Liquidierung des "feudal-junkerlichen Großgrundbesitzes" und die Schaffung neuer selbständiger Bauernwirtschaften für landlose und landarme Bauern, Landarbeiter, kleine Pächter, Flüchtlinge und Umsiedler. Zu diesem Zweck wurde ein Bodenfonds gebildet, in den entschädigungslos enteigneter Grundbesitz sowie der dem Staat gehörende landwirtschaftliche Grundbesitz überführt wurde. Das Bodenreformigentum war jedoch - entsprechend den bodenpolitischen Zielsetzungen der DDR - in vielfacher Hinsicht Einschränkungen unterworfen, die sich im einzelnen etwa aus der Verordnung über die landwirtschaftliche Bodenreform des Bezirks Sachsen, der Besitzwechselverordnung sowie aus der Funktion der Bodenreform ergaben: So durfte zum Beispiel die von Neubauern betriebene Wirtschaft weder geteilt noch verkauft, verpachtet oder verpfändet werden. Das an Bodenreformgrundstücken bestehende Bodenreformigentum war persönliches Arbeitseigentum des Neubauern, dem von vornherein die Belastung innewohnte, bei Aufgabe der Bodenreformwirtschaft in den Bodenfonds zurückzufallen und das nur mit staatlicher Genehmigung auf einen entsprechend qualifizierten Erben oder sonstigen Dritten übertragen werden konnte. Aufgrund dieser Beschränkungen konnte das Eigentum an einem Bodenreformgrundstück den Erben bei Eintritt des Erbfalls nicht als enteignungsfähiger Vermögenswert zuwachsen¹⁰⁹⁷.

(II) Wiedergutmachung nach den Gesetzen der DDR, insbesondere nach dem Thüringischen Wiedergutmachungsgesetz

¹⁰⁹² VG Berlin, in: VIZ 1992, 23.

¹⁰⁹³ VG Berlin, in: VIZ 1992, 23.

¹⁰⁹⁴ KreisG Greifswald, in: VIZ 1992, 329.

¹⁰⁹⁵ Lotz-Schimmelpfenning, in: NVwZ 1995, 335 ff.

¹⁰⁹⁶ BVerwG, in: NVwZ 2006, 941.

¹⁰⁹⁷ Lotz-Schimmelpfenning, in: NVwZ 1995, 337.

§ 1 VI VermG - und damit das VermG insgesamt - findet keine Anwendung, wenn der geltend gemachte Vermögensverlust bereits wiedergutmacht worden ist und das VermG insoweit keine neuen Ansprüche begründet. Es darf nämlich nicht verkannt werden, dass es in den westlichen Besatzungszonen hinsichtlich des nationalsozialistischen Unrechts bereits Rückerstattungsgesetze gegeben hat und das VermG in diesem Bereich keine neuen Ansprüche begründen wollte¹⁰⁹⁸.

Die Ansprüche nach dem Vermögensgesetz werden durch eine teilweise Wiedergutmachung aufgrund des Thüringer Wiedergutmachungsgesetzes nicht ausgeschlossen¹⁰⁹⁹. Nach § 1 ThWGG waren Vermögenswerte, die in Thüringen unter nationalsozialistischer Herrschaft "verwerflicher Weise" jüdischen Personen oder Parteien, Gewerkschaften sowie ehemaligen politischen und religiösen Vereinigungen oder Vereinigungen ähnlicher Art weggenommen worden waren, an diese zurückzugeben. War es tatsächlich zu einer solchen Rückgabe an den Berechtigten des Vermögensgesetzes gekommen und war der Eigentumserwerb von Dauer, so scheidet ein Rückübertragungsanspruch wegen bereits erfolgter Wiedergutmachung aus¹¹⁰⁰. War es aber nicht zu einer vollständigen und dauerhaften Wiedergutmachung des Berechtigten gekommen, so werden die Ansprüche nach dem Vermögensgesetz durch eine teilweise Wiedergutmachung aufgrund des Thüringer Wiedergutmachungsgesetzes nicht ausgeschlossen. Typisch für eine solche Wiedergutmachung war der Abschluss von Vergleichen zwischen den geschädigten früheren Eigentümern, wie sie in § 8 ff. ThWGG bereits angelegt waren. Der frühere Eigentümer erhielt von dem neuen Eigentümer einen Geldbetrag, der den erlittenen Schaden aber nicht ausglich. Eine solche Geldleistung hindert den Anspruch nach § 1 VI VermG jedoch grundsätzlich nicht. Das Vermögensgesetz sieht grundsätzlich die Wiedergutmachung nämlich in Form der Rückübertragung des entzogenen Vermögenswertes vor. Hieraus ergibt sich, dass ein nach § 1 VI VermG Berechtigter sich mit früher vereinbarten und gewährten Ausgleichsleistungen nicht soll begnügen müssen, weil der zugrundeliegenden Vereinbarung, die zur Wiedergutmachung ausreichende gesetzliche Grundlage fehlte. Solche Leistungen sind nur nach Maßgabe des § 7a II und III VermG zu berücksichtigen¹¹⁰¹. Dies gilt auch und gerade für Vereinbarungen unter der Geltung des Thüringer Wiedergutmachungsgesetzes¹¹⁰².

(III) Weiterer Geltungsbereich, insbesondere die Frage nach der Wirksamkeit von Veräußerungen nach dem Zivilrecht der DDR

Entgegen der Auffassung des BGH¹¹⁰³ setzt die Anwendung des § 1 I c VermG nach Lotz-Schimmelpfenig nicht die Wirksamkeit der Veräußerung des Vermögenswerts an einen Dritten nach den Normen des Zivilrechts der DDR voraus. Der in dieser Vorschrift eingeräumte Rückübertragungsanspruch knüpft an den Umstand an, dass mit der Veräußerung an einen Dritten der Vermögenswert aus der staatlichen Verwaltung entlassen war und deshalb die Wiedergutmachung der Unrechtsmaßnahme nicht mehr durch bloße Aufhebung der staatlichen Verwaltung gem. §§ 1 IV, 11 ff. VermG erfolgen kann. Maßgeblich ist somit allein, ob eine staatliche Stelle den Vermögensgegenstand tatsächlich veräußert und dem Erwerber eine Eigentümerstellung verschafft hat, die gemessen an der Rechtswirklichkeit in der DDR unangreifbar war. Nur dieses Verständnis der Norm wird dem Zweck des Gesetzes gerecht, dem Bürger, der durch eine staatliche Veräußerungshandlung sein Vermögen verloren hat, ein behördliches Verfahren zur Wiedergutmachung des geschehenen Unrechts an die Hand zu geben. Aus vermögensrechtlicher Sicht sind daher zivilrechtliche Mängel des Veräußerungsgeschäfts neben der staatlichen Unrechtshandlung, an die das Gesetz in § 1 I c VermG die Restitution knüpft, unerheblich, soweit sie ohne Einfluss auf den Vermögensverlust zu Zeiten der DDR waren¹¹⁰⁴.

Vermögenswerte i.S.d. VermG sind bebaute und unbebaute Grundstücke sowie rechtlich selbständige Gebäude und Baulichkeiten, Nutzungsrechte und dingliche Rechte an Grundstücken oder Gebäuden, bewegliche Sachen, Kontoguthaben, sonstige auf Geldzahlung gerichtete Forderungen, Eigentum und Beteiligungen an Unternehmen und Betriebsstätten sowie verschiedene Schutzrechte, § 2

¹⁰⁹⁸ VG Halle (Saale) I. Kammer, 13.7.1994, Az: 1 A 17/93, RG V B III 27.

¹⁰⁹⁹ VG Weimar 7. Kammer, 30. März 1998, Az: 7 K 1260/95.We, Az: 7 K 1260/95, RG V B III 77.

¹¹⁰⁰ Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.05.1997, in: VIZ 1997, 587.

¹¹⁰¹ Vgl. BVerwGE 98, 137 f.

¹¹⁰² Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.05.1997, in: VIZ 1997, 587.

¹¹⁰³ BGH, in: NJW 1994, 1283 f.

¹¹⁰⁴ Lotz-Schimmelpfenig, in: NVwZ 1995, 337.

II VermG. Verfügungsberechtigter ist der, in dessen Eigentum oder Verfügungsmacht der Vermögenswert bei Bestandskraft der Rückgabeentscheidung steht¹¹⁰⁵.

Das VermG gilt des weiteren für bebaute Grundstücke und Gebäude, die auf Grund nicht kostendeckender Mieten und infolgedessen eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Überschuldung durch Enteignung, Eigentumsverzicht, Schenkung oder Erbausschlagung in Volkseigentum übernommen wurden, § 1 II VermG¹¹⁰⁶. Entscheidend ist jeweils eine kausale Zwangslage. Die Überschuldung ist am Wert des bebauten Grundstücks oder des Gebäudes und nicht auch am sonstigen Vermögen des Eigentümers zu messen. Der Verzicht auf das Eigentum an einem nichtvermieteten Grundstück fällt nicht unter diese Regelung¹¹⁰⁷.

Erfasst werden auch Ansprüche an Vermögenswerten sowie Nutzungsrechte, die auf Grund unlauterer Machenschaften, z.B. durch Machtmissbrauch, Korruption, Nötigung oder Täuschung von Seiten des Erwerbers, staatlicher Stellen oder Dritter, erworben wurden, § 1 III VermG¹¹⁰⁸. Davon werden generell solche Vorgänge nicht erfasst, bei denen - gemessen an den in der ehemaligen DDR gültigen Rechtsvorschriften und den sie tragenden ideologischen Grundvorstellungen - alles "mit rechten Dingen zugegangen" ist, es also an einem diesen Vorgang inkriminierenden manipulativen Element fehlt. Nötigung bedeutet in Anlehnung an § 240 StGB die rechtswidrige Einflussnahme auf die Willensentschießungs- bzw. Willensbetätigungsfreiheit durch Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel. Von einer Nötigung oder Täuschung kann, bezogen auf eine Grundstücksveräußerung, nur dann die Rede sein, wenn der Veräußerer durch eine - auch nach den Bestimmungen der DDR rechtswidrige - Ankündigung, er werde ansonsten (entschädigungslos) enteignet, zum Abschluss eines Grundstückskaufvertrags bestimmt worden ist, den er ansonsten nicht oder jedenfalls nicht mit diesem Inhalt, insbesondere nicht zu dem erzielten Kaufpreis, abgeschlossen hätte. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass nach Art. 16 DDR-Verfassung Enteignungen nur für gemeinnützige Zwecke auf gesetzlicher Grundlage und gegen eine angemessene Entschädigung zulässig waren; sie durften nur erfolgen, wenn auf andere Weise der angestrebte gemeinnützige Zweck nicht erreicht werden konnte. Einer Enteignung hatten demnach in der Regel Bemühungen um den Abschluss eines Kaufvertrags vorauszugehen. Von der Rechtsordnung der DDR gedeckt gewesen wäre demnach die Erklärung gegenüber dem damaligen Eigentümer, er werde, falls er in den Kaufvertrag nicht einwillige, gegen angemessene Entschädigung enteignet.

Im übrigen werden nicht nur rechtsgeschäftliche Erwerbsvorgänge erfasst, sondern auch die Fälle einer willkürlichen Enteignung, in denen ein gesetzlich zugelassener Enteignungszweck offensichtlich nicht zugrunde gelegen hat und die staatlichen Organe in Ausnutzung ihrer Machtstellung eine formelle Rechtsgrundlage erkennbar nur vorgeschoben haben, um zu gänzlich anderen Zwecken das Eigentum an dem Vermögenswert zu erlangen¹¹⁰⁹. Die Verletzung von Vorschriften über das Enteignungsverfahren kommt als unlautere Machenschaft i.S. von § 1 III VermG nur dann in Betracht, wenn die Enteignungsbehörde damit die Absicht verfolgte, die vorgenommene Enteignung überhaupt erst zu ermöglichen. Die Nichtbeteiligung von Grundstückseigentümern mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland am Enteignungsverfahren kann - jedenfalls in der Regel - nicht als Ausdruck einer solchen Absicht bewertet werden¹¹¹⁰. Die Voraussetzungen des auch auf hoheitliche Erwerbsvorgänge anwendbaren § 1 III VermG nachzuweisen, dürfte im Einzelfall schwierig sein, sofern der Enteignungszweck nicht nur vorgeschoben wurde oder der wahrheitsgemäß angegebene Enteignungszweck offenkundig von keiner Enteignungsgrundlage gedeckt war. Neu recherchierte Dokumente belegen, dass bereits seit Anfang der 70er Jahre generelle Diskriminierung bei Enteignungen von „Westeigentum“ i. S. von § 1 I b VermG gegeben war. Aus dem Protokoll Nr. 42-72 des SED-Politbüros vom 10. 10. 1972 sollte sich eine generelle Diskriminierung ableiten lassen, wie sie nach dem Urteil des BVerwG vom 18. 1. 1996 seit Anfang der 70er Jahre praktiziert wurde¹¹¹¹. Unlauterer Machenschaften sind anzunehmen, wenn im Einzelfall in manipulativer, sittlich

¹¹⁰⁵ BVerwG, in: VIZ 2002, 561.

¹¹⁰⁶ Vgl. dazu BVerwG, in: DTZ 1995, 343, Lotz-Schimmelpfenning, in: NVwZ 1995, 337 f.

¹¹⁰⁷ Lotz-Schimmelpfenning, in: NVwZ 1995, 337 f.

¹¹⁰⁸ Vgl. auch Messerschmidt, in: NJW 2003, 2947, EGMR, in: NJW 2004, 1583 f., BVerwG, in: VIZ 2001, 81, in: VIZ 2001, 541, in: VIZ 2001, 316, in: VIZ 2001, 323, in: VIZ 1997, 160, VG Berlin, in: VIZ 2002, 94, Lotz-Schimmelpfenning, in: NVwZ 1995, 338 f.

¹¹⁰⁹ Schimmelpfenning, in: NVwZ 1995, 338.

¹¹¹⁰ BVerwG, in: VIZ 1997, 160.

¹¹¹¹ Weimann, in: VIZ 1998, 357.

vorwerfbarer Weise unter Verstoß gegen die Rechtsordnung der ehemaligen DDR ein bestimmter Vermögenswert entzogen worden ist. Es muss zielgerichtet der Verlust des Vermögenswertes bezweckt worden sein¹¹¹².

Das VermG regelt ferner die Aufhebung der Treuhandverwaltung über Vermögenswerte von „Republikflüchtlingen“, die Aufhebung der vorläufigen Verwaltung von Vermögenswerten für Berechtigte, die in der BRD befindlich sind, die Staatsorganen der DDR übertragen wurde, und die Aufhebung der Verwaltung von ausländischem Vermögen, die der Regierung der DDR übertragen wurde, § 1 IV VermG¹¹¹³.

Das VermG gilt entsprechend für die Rückgabe von Vermögenswerten auf Grund strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Rehabilitation, § 1 VII VermG¹¹¹⁴.

Das VermG ist entsprechend anwendbar auf vermögensrechtliche Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen, die in der Zeit vom 30.1.1933 bis zum 8.5.1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben, § 1 VI VermG.

bb. Prüfungsablauf für Ansprüche nach § 1 VI VermG

Besonders relevant für diese Dissertation sind die Anspruchsvoraussetzungen gem. § 1 VI VermG¹¹¹⁵.

Vorprüfung: Globalentschädigungsabkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen

- Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika oder um den (die) Rechtsnachfolger eines USA-Staatsangehörigen und
- hat er (haben sie) sich für die Annahme seines (ihres) Anteils am Abfindungsbetrag gem. dem Abkommen vom 13. 5. 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika¹¹¹⁶ entschieden?
- Handelt es sich bei dem Anspruch um einen solchen, der seitens der DDR durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geregelt wurde (§ 1 VIII b VermG - Königreich Dänemark, Republik Finnland, Republik Österreich und Königreich Schweden)¹¹¹⁷?

Falls eine der zwei Möglichkeiten bejaht wird, scheidet ein Anspruch aus, falls nicht findet die weitere Prüfung statt.

(I) Feststellung des Berechtigtenstatus

Antragsteller können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, und deren Rechtsnachfolger¹¹¹⁸, dazu unten, sein, § 2 I VermG. Entscheidend ist, ob der Antragsteller in der Zeit vom 30. 1. 1933 bis zum 8. 5. 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurde. Die einzelnen aktiven Corps können nie parteifähig sein¹¹¹⁹, nur die Altherrenvereinigungen als juristische Personen.

¹¹¹² Weimann, in: VIZ 1998, 357.

¹¹¹³ Vgl. dazu BVerwG, in: VIZ 1995, 163.

¹¹¹⁴ Vgl. dazu BVerwG, in: VIZ 1999, 659.

¹¹¹⁵ Prüfungsablauf für Ansprüche nach § 1 VI VermG, VIZ 1994, 399 ff., In seinem Rundbrief Nr. 14 vom 16. 5. 1994 ging das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen erneut auf die Prüfungsreihenfolge bei Ansprüchen nach § 1 VI VermG ein. Das neue Schema ersetzt das alte aus dem BARoV-Rundbrief Nr. 3 vom 1. 11. 1991. Zum VermG siehe auch BVerfG, in: VIZ 1996, 332, in: LKV 1992, 268, in: VIZ 1995, 343, in: NJW 1997, 447, BGH, in: NJW 1993, 2050, in: VIZ 1995, 645, in: NJW 1993, 2530, in: NJW 1993, 2525, BVerwG, in: VIZ 1994, 349, in: VIZ 1999, 24, in: VIZ 1996, 206, in: VIZ 1995, 582, in: VIZ 1995, 226, in: VIZ 2002, 561, in: NVwZ-RR 2002, 548, in: VIZ 2002, 568, in: VIZ 1996, 206, in: VIZ 2002, 25, in: VIZ 2002, 272, in: VIZ 1995, 227, BezG Dresden, in: DTZ 1991, 349, OLG Dresden, in: VIZ 2000, 413, VG Potsdam, in: VIZ 2002, 293, in: VIZ 2001, 159, VG Gera, in: VIZ 2002, 574, VG Weimar, in: VIZ 2001, 443, Kleinlein, in: DTZ 1997, 178, KG, in: VIZ 1992, 65, Keil, in: VIZ 1993, 539, Hinz, in: VIZ 1993, 18, in: VIZ 1991, 12, Groeger, in: VIZ 1995, 142, Märker, in: DTZ 1994, 106, Sendler, in: NJW 1995, 1797, Erläuterungen des Bundesministers der Justiz, in: VIZ 1992, 102, Weimar, in: VIZ 1993, 96, Böhringer, in: VIZ 2000, 569, Grün, in: VIZ 1997, 208, Kittke, in: DTZ 1990, 179, Lange, in: NJW 2000, 3046, Köln, in: VIZ 1997, 403, Motsch, in: VIZ 1997, 385, Purps, in: VIZ 1994, 509, VG Potsdam, in: VIZ 2002, 293 ff., John, in: LKV 1992, 119, Offene Vermögensfragen und besondere Investitionen im Bereich der ehemaligen DDR, in: NJW 1990, 2799, Heitmann, in: NJW 1995, 299, Redeker, in: NJW 2000, 3031, VG Meiningen, in: VIZ 1993, 506, Grün, in: VIZ 1996, 681, Motsch, in: VIZ 1995, 500, Köhler, in: LKV 1992, 170, Groschopf, in: LKV 1992, 363, Kittke, in: VIZ 1995, 553, Kny, in: VIZ 1996, 62, in: VIZ 1993, 41, Lipps, in: VIZ 1992, 14, Rätke, in: DTZ 1992, 386, Redeker, in: LKV 1997, 237, in: NJW 2002, 2374, Rohde, in: DTZ 1990, 312, Schabel, in: VIZ 1996, 699, VG Berlin, in: VIZ 1994, 77, BVerfG, in: LKV 1997, 58, in: VIZ 1992, 64, VG Meiningen, in: VIZ 1999, 284, OLG Celle, in: VIZ 1992, 416, VG Meiningen, in: VIZ 1999, 28, KG, in: VIZ 1994, 134, VG Meiningen, in: VIZ 1999, 668, VG Potsdam, in: VIZ 2002, 293, 22.4.1998, Az.: 2 K 4539/96, in: VIZ 2001, 159, Otto, in: DTZ 1996, 8, Hartwich, S. 5 ff., Klumpe/Nastold, S. 3 ff., Vermögensrechtliche Ansprüche der DDR-Enteignungsgeschädigten, S. 1 ff., Küpper, S. 1 ff.

¹¹¹⁶ BGBl. II S. 1222 ff., vgl. dazu BVerwG, in: VIZ 1999, 664, Kleinlein, in: VIZ 1996, 370.

¹¹¹⁷ Zu den Globalentschädigungsabkommen siehe BVerfG, in: VIZ 2003, 280, BVerwG, in: VIZ 1995, 712, OLG Brandenburg, in: VIZ 1999, 689, Messerschmidt, in: NJW 2003, 2947, Weiß, in: VIZ 1995, 692.

¹¹¹⁸ Vgl. dazu auch BVerwG, in: NJW 2002, 3041.

¹¹¹⁹ OLG Koblenz, in: NJW-RR 1993, 697.

(1) Verfolgung aus rassischen Gründen¹¹²⁰

(a) Jüdischer Mitbürger

Dies beurteilt sich nach § 5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1333):

„(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende Staatsangehörige jüdische Mischling, der beim Erlass des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird, der beim Erlass des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet, der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935¹¹²¹ geschlossen ist, der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.“

(b) Jüdische Mischlinge ersten Grades

§ 2 II der 1. VO zum Reichsbürgergesetz bestimmte:

“(2) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternanteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternanteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.“

(c) Jüdische juristische Personen

Diese wurden evtl. verfolgt, wenn Gesellschafter oder Hauptaktionäre jüdische Mitbürger waren. §§ 1-3 der 3. VO zum Reichsbürgergesetz vom 14. 6. 1938¹¹²² setzte fest:

“§ 1. (1) Ein Gewerbebetrieb gilt als jüdisch, wenn der Inhaber Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935¹¹²³) ist.

(2) Der Gewerbebetrieb einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft gilt als jüdisch, wenn ein oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter Juden sind.

(3) Der Gewerbebetrieb einer juristischen Person gilt als jüdisch, wenn eine oder mehrere von den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen oder eines oder mehrere von den Mitgliedern des Aufsichtsrats Juden sind, wenn Juden nach Kapital oder Stimmrecht entscheidend beteiligt sind. Entscheidende Beteiligung nach Kapital ist gegeben, wenn mehr als ein Viertel des Kapitals Juden gehört; entscheidende Beteiligung nach Stimmrecht ist gegeben, wenn die Stimmen der Juden die Hälfte der Gesamtstimmzahl erreichen.

(4) Die Vorschriften des Abs. 3 gelten entsprechend für bergrechtliche Gesellschaften, die keine Rechtsfähigkeit besitzen.

§ 2. Wenn bei einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien am 1. Januar 1938 kein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats Jude war, so wird vermutet, dass Juden nach Kapital oder Stimmrecht nicht entscheidend beteiligt (§ 1 Abs. 3 Buchstabe b) sind. Die gegenteilige Vermutung gilt, wenn an dem genannten Tage ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats Juden waren.

¹¹²⁰ Antragsberechtigung der JCC und deren Globalanmeldung: Die Conference on Jewish Material Claims against Germany Inc. ist eine im Jahre 1951 gegründete Dachorganisation, deren Mitglieder 25 der größten jüdischen Organisationen in aller Welt, u. a. der Jewish World Congress und der Zentralrat der Juden, sind. Die Aufgabe bestand und besteht heute noch darin, die Interessen der verfolgten Juden in aller Welt zu vertreten und als Partner der deutschen Regierung in diesen Fragen zu wirken. Dr. Nahum Goldmann, der verstorbene Vorsitzende dieser Organisation, hat in Verhandlungen mit Dr. Adenauer selbst und seiner Regierung das bedeutsame Werk der Wiedergutmachungsgesetzgebung geschaffen und auch nachher noch eine Reihe von Aktionen mit den Regierungen Erhardt, Brandt und Schmidt durchgeführt. Die Claims Conference stand auch von Anfang an mit den heutigen Bundesregierungen in den oben angeführten Fragen in Verhandlungen, die den Einigungsvertrag betrafen. In diesem Zusammenhang war die Claims Conference auch maßgeblich an der Regelung der Rückerstattungsfragen für ehemalige jüdische Eigentümer, die in der Nazizeit enteignet wurden, beteiligt. Die Claims Conference hat aber nicht nur bei den gesetzlichen Voraussetzungen mitgewirkt, sondern auch die Rolle der Nachfolgeorganisation für Gemeinde-, Vereins-, erbenloses und unbeanspruchtes Vermögen übernommen. Dies ist in § 2 AnmeldeVO zum Vermögensgesetz verankert und in § 2 I VermG gesetzlich geregelt. Daraus ergibt sich die Berechtigung der Organisation die Anmeldungen des Gemeinde-, Vereins-, erbenlosen und unbeanspruchten Vermögens durchzuführen und, soweit keine Erben ermittelbar sind, in Verfahren zu vertreten.

¹¹²¹ Reichsgesetzbl. I S. 1146.

¹¹²² RGBl. I S. 627, RzW 1956, S. 207, Nr. 23.

¹¹²³ Reichsgesetzbl. I S. 1333.

§ 3. Ein Gewerbebetrieb gilt auch dann als jüdisch, wenn er tatsächlich unter dem beherrschenden Einfluss von Juden steht.“

(d) Gesamthandsgemeinschaften

Erbengemeinschaften waren nur dann verfolgte Gesamthandsgemeinschaften, wenn alle Mitglieder als jüdische Bürger verfolgt wurden¹¹²⁴.

(e) Bruchteilsgemeinschaften

Wurde nur 1 Mitglied verfolgt, das seinen Anteil am Grundbesitz verkaufen musste, so wirkte sich i.d.R. der Verfolgungsdruck auch auf die anderen Miteigentümer aus. Verkauften diese ebenfalls ihre Anteile, um nicht einem fremden Partner in der Gemeinschaft ausgesetzt zu sein, so wurden alle als Verfolgte angesehen¹¹²⁵.

(f) Nichtjüdische Ehepartner

Diese wurden evtl. verfolgt, wenn sie sich nicht vom Verfolgten getrennt hatten und dessen wirtschaftliches und kulturelles Schicksal teilten¹¹²⁶.

(g) Natürliche Personen

Eine Verfolgung natürlicher Personen konnte erfolgen, wenn diese allgemein als Juden angesehen wurden¹¹²⁷.

(h) Sinti und Roma

In der Rechtsprechung des NS-Staates wurden diese als „Zigeuner“ bzw. „Zigeunermischlinge“ und als "artfremd" bezeichnet¹¹²⁸.

(2) Verfolgung aus politischen Gründen

Diese war evtl. gegeben bei natürlichen Personen bzw. Vereinigungen, die aufgrund ernsthafter politischer Erwägungen und im Durchdrungensein von der Gültigkeit der eigenen Auffassung gegen den Nationalsozialismus eingestellt waren, sich auch zu dieser Einstellung bekannten und deshalb als politischer Gegner behandelt wurden¹¹²⁹.

(a) Politische Verfolgung von natürlichen Personen

Eine Politische Verfolgung lag dann vor, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an das Bekenntnis zur Einstellung gegen den Nationalsozialismus aufgrund ernsthafter politischer Erwägung gezielte Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzt. Es ist dabei erforderlich, dass die Maßnahmen den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an dieses Bekenntnis treffen sollen¹¹³⁰. Eine Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus liegt nur vor, wenn der Verfolger bei dem Betroffenen eine Einstellung angenommen hat, die sich auch bei Anwendung richtiger Maßstäbe als Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus darstellt. Zur politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus gehört, dass der Verfolgte den Nationalsozialismus in seiner Gesamtheit, nicht nur das zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft an der Macht befindliche Regierungssystem, abgelehnt hat¹¹³¹.

(b) Politische Verfolgung von Vereinigungen

Nach § 1 VI VermG findet das VermG entsprechende Anwendung bei Vereinigungen, sofern diese in der Zeit vom 30.1.1933 bis 8.5.1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder

¹¹²⁴ RzW 1952, S. 300, Nr. 13, 1953, S. 45, Nr. 22.

¹¹²⁵ RzW 1958, S. 257, Nr. 15.

¹¹²⁶ RzW 1951, S. 66, Nr. 5.

¹¹²⁷ RzW 1952, S. 79, Nr. 19.

¹¹²⁸ RzW 1953, S. 139, Nr. 13.

¹¹²⁹ RzW 1955, S. 85, Nr. 27, 1960, S. 371, Nr. 27.

¹¹³⁰ VG Greifswald, in: RÜ BARoV 1998 Nr1, 3-12.

¹¹³¹ BGH, RzW 1960, 371.

auf andere Weise verloren haben. Mit der Einführung dieser Vorschrift wollte der Gesetzgeber in Anlehnung an die alliierten Rückerstattungsgesetze die Wiedergutmachung derjenigen Vermögensverluste nachholen, zu denen es während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft auf dem Gebiet der späteren DDR und der sowjetischen Besatzungszone gekommen war. Es muss sich um einen Zugriff durch den Staat oder der NSDAP gehandelt haben. Eine Verfolgung scheidet demnach aus, wenn die Veränderung in einem Verband und seine damit einhergehende Auflösung auf der freien Entscheidung seiner Mitglieder beruhte oder sonst dem Willen seiner Mitglieder entsprach, auch wenn die eigene Satzung missachtet wurde, oder Druck der Mitglieder auf den Vorstand ausgeübt wurde. Eine Verfolgung erforderte dagegen Maßnahmen, die von staatlichen Stellen oder der NSDAP durchgesetzt oder erzwungen wurden, dies konnte jedoch durch Unterwanderung erfolgen, was eine politische Verfolgung war. Entsprachen die Besetzung von Leitungspositionen eines berufsständischen Verbandes mit Nationalsozialisten und dessen anschließende Auflösung dem Willen der Mehrheit seiner Mitglieder, handelt es sich nicht um politische Verfolgung i.S. des § 1 VI VermG, sondern um eine „von innen“ vorweggenommene „Gleichschaltung“ mit dem Nationalsozialismus¹¹³².

Auch freiwillige Selbstaufösungen von Vereinigungen und Verbänden waren unter dem Eindruck der damals, nach Hitlers Machtergreifung neuen politischen Verhältnissen nicht ausgeschlossen. Handelte es sich deshalb um eine Organisation, bei der nicht von vornherein anzunehmen ist, dass die nationalsozialistischen Machthaber sie als politische Gegner ansahen und lassen sich konkrete Verfolgungsmaßnahmen gegenüber einer solchen Organisation nicht feststellen, so scheidet die Annahme einer politischen Verfolgung dieser Organisation aus¹¹³³.

Allgemeine Gleichschaltungsmaßnahmen, in denen lediglich der totalitäre Herrschaftsanspruch des Nationalsozialismus und dessen Bestreben zum Ausdruck kamen, bislang selbständigen Organisationen ihre Unabhängigkeit zu nehmen und sie unter den ausschließlichen Einfluss der Partei zu bringen, unterfallen nicht dem Begriff der Verfolgung aus politischen oder weltanschaulichen Gründen und zwar selbst dann nicht, wenn bei der Gleichschaltung Zwang angewendet wurde. Der Deutsche Beamtenbund z.B. wurde nicht verfolgt¹¹³⁴.

Vielmehr ist zur Anwendung des § 1 VI 1 VermG darüber hinaus erforderlich, dass die Organisation gerade wegen ihrer dem Nationalsozialismus entgegengesetzten Überzeugungen getroffen, mithin - in diesem Sinne - als Gegner "ausgeschaltet" werden sollte. Der Adelsstand als solcher war in dem oben genannten Sinne keine Vereinigung oder Personengruppe, die als Gegner des Nationalsozialismus durch die Regierung des Deutschen Reichs oder durch die NSDAP aus den genannten Gründen vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben ausgeschaltet werden sollte. Dem steht bereits entgegen, dass maßgebliche Funktionsträger des 3. Reiches (z.B. Außenminister von Ribbentrop), hohe Offiziere und zum Teil auch Funktionäre der NSDAP (z.B. Jugendführer von Schirach) Angehörige des Adelsstandes waren¹¹³⁵.

(3) Verfolgung aus religiösen Gründen

Dies geschah bei konfessionellen Organisationen, der bekennenden Kirche, geistlichen Orden, religiösen Sekten und deren Mitgliedern, z. B. den Zeugen Jehovas¹¹³⁶.

(4) Verfolgung aus weltanschaulichen Gründen

Unter Verfolgungsmaßnahmen aus politischen oder weltanschaulichen Gründen sind nur solche Maßnahmen zu verstehen, die ihren Grund darin hatten, dass der Verfolgte auf politischem oder weltanschaulichem Gebiet als ein Gegner der nationalsozialistischen Herrschaft, nationalsozialistischer Bestrebungen oder nationalsozialistischen Gedankenguts angesehen wurde¹¹³⁷. Allgemeine Gleichschaltungsmaßnahmen, in denen lediglich der totalitäre Herrschaftsanspruch des Nationalsozialismus und dessen Bestreben zum Ausdruck kamen, bislang selbständigen Organisationen ihre Unabhängigkeit zu nehmen und sie unter den ausschließlichen Einfluss der Partei zu bringen, unterfallen daher nicht dem Begriff der Verfolgung aus politischen oder weltanschaulichen Gründen;

¹¹³² BVerwG, in: VIZ 2001, 440.

¹¹³³ Gericht: VG Greifswald, 20. Juli 1999, Az: 6 (5) A 2001/96.

¹¹³⁴ VG Chemnitz, 22. Juli 1999, Az: 9 K 1330/94.

¹¹³⁵ VG Gera 2. Kammer, 29. April 1999, Az: 2 K 380/95 GE, Az: 2 K 380/95.

¹¹³⁶ RzW 1952, S. 325, Nr. 6, 1949/50, S. 302, Nr. 9, 1951, S. 270, Nr. 82, 1949/50, S. 409, 410, Nr. 23, 24.

¹¹³⁷ BVerwG, in: VIZ 1998, 512.

das gilt selbst dann, wenn bei der Gleichschaltung Zwang angewendet wurde. Ansonsten gelten die Prinzipien zur politischen Verfolgung.

Weltanschaulich verfolgt wurden Personen bzw. Vereinigungen, die eine andere als die nationalsozialistische Weltanschauung vertraten und sich damit in Widerspruch zum NS-System setzten. Hierzu gehören auch Freimaurer-Logenbrüder, Anthroposophen, Mitglieder der Deutschen Friedensgesellschaft, der Paneuropäischen Union, Rotarier, Freidenker, vom NS-System abgelehnte Künstler, Wissenschaftler, Dichter, Schriftsteller, Komponisten und Musiker¹¹³⁸. Logen gehörten zu einem Personenkreis, den die deutsche Regierung bzw. die NSDAP in seiner Gesamtheit durch ihre Maßnahmen vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte. Freimaurer bzw. die Freimaurerlogen propagierten weltliche und religiöse Toleranz sowie kollektive als auch der individuelle Freiheit¹¹³⁹.

(II) Erlitt der nach Ziffer I. Verfolgte einen Vermögensverlust?

Die Vermögenswerte gem. § 2 II VermG sind zu erfassen.

(III) Trat der Vermögensverlust verfolgungsbedingt durch Zwangsverkauf, Enteignung oder auf sonstige Weise ein, und besteht Kausalität zwischen Verfolgung und Vermögensverlust?

(1) Vermögensverlust durch Zwangsverkauf

Vermögensverlust durch Zwangsverkauf lag in folgenden Fällen vor:

- Weggabe des einzelnen Sach- oder Vermögenswertes durch Verkauf erfolgte aufgrund eines Zwanges; z. B. Verfolgung, Notlage¹¹⁴⁰
- Eingriff des Staates/dessen Behörden in die Gestaltung des Kaufpreises - z. B. Auflagen, ein Grundstück zu einem geringeren Preis als dem üblichen geforderten zu verkaufen¹¹⁴¹
- oder Entzug oder teilweiser Entzug des Kaufpreises durch Anwendung gesetzlich eingeräumter Möglichkeiten oder durch Verwaltungsakt der Behörden¹¹⁴²
- Ausnutzung der Zwangslage des Verfolgten seitens des Käufers durch Aushandeln eines sittenwidrig geringen Preises. Vgl. dazu Anordnung BK/O (49) 180 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 26.7.1949, Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen - REAO -¹¹⁴³:

"II. Abschnitt. Ungerechtfertigte Entziehung Art. 2 Voraussetzungen ungerechtfertigter Entziehung. (1) Im Sinne dieser Anordnung gelten Vermögensgegenstände als ungerechtfertigt entzogen, wenn der Berechtigte in der maßgebenden Zeit das Eigentum, den Besitz, ein sonstiges daran bestehendes Recht oder ein darauf bestehendes Anwartschaftsrecht verloren hat, und der Verlust beruht auf einem gegen die guten Sitten verstößendes oder durch Drohung oder durch Zwang veranlaßten oder mit einer widerrechtlichen Besitzentziehung verbundenen Rechtsgeschäft, oder auf einer sonstigen unerlaubten Handlung, auf einem Staats- oder Verwaltungsakt oder auf dem Mißbrauch staatlicher oder behördlicher Machtbefugnis oder auf Maßnahmen der NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschlossener Verbände, sofern das Rechtsgeschäft, die Wegnahme oder die sonst in Betracht kommende Handlung eine Verfolgungsmaßnahme im Sinne des Art. 1 darstellte oder sich aus einer solchen Verfolgungsmaßnahme ergab."

- Verkauf zu einem ortsüblich geringem. Kaufpreis. Als angemessen gilt ein Kaufpreis, wenn dieser den Einheitswert von 1935 mindestens um 20 % übersteigt. Für die Zeit von 1933-1935 kann vom Ersatzeinheitswert ausgegangen werden¹¹⁴⁴. Der Verkehrswert und damit der angemessene Kaufpreis ist im Wege der freien Beweiswürdigung in erster Linie durch konkrete Vergleichsverkäufe und/oder anhand eines Sachverständigengutachtens zu ermitteln. Einheitswerte, die relativ zeitnah nach dem

¹¹³⁸ RzW 1952, S. 239, Nr. 23.

¹¹³⁹ VG Magdeburg 5. Kammer, 18.1.1996, Az: 5 A 462/95, RGV B III 40.

¹¹⁴⁰ Vgl. auch VG Dresden, in: ZOV 1999, 467, 7.9.2000, Az.: 7 K 319/99, BVerwG, in: VIZ 1999, 334.

¹¹⁴¹ Vgl. auch BVerwG, in: VIZ 1999, 334, in: VIZ 1999, 203.

¹¹⁴² Vgl. auch BVerwG, in: VIZ 1999, 334, in: VIZ 1999, 203.

¹¹⁴³ VOBl. für Groß-Berlin, 5. Jahrgang Teil I Nr. 47, Ausgabebetrag 3. 8. 1949, S. 222.

¹¹⁴⁴ RzW 1949, S. 5, Nr. 96, 1970, S. 522, Nr. 35 (BVerwG), VG Dresden, Urt. v. 28. 7. 1993 - VG 2 K 1229/92, BVerwG, Beschl. v. 23. 2. 1994 - BVerwG 7 B 22.94, BVerwG, in: VIZ 1999, 334, in: VIZ 1999, 203.

Verkauf des Grundstücks festgestellt wurden, sind für die Ermittlung des Verkehrswertes von Bedeutung. Für die Frage der freien Verfügbarkeit über den Kaufpreis kommt es auf den Zeitpunkt der Leistung an¹¹⁴⁵. War der Einheitswert für ein bebautes Grundstück nach § 56 II RBewG 1931 statt mit dem gemeinen Wert oder dem Ertragswert nur mit dem Wert für den Grund und Boden festgestellt, Mindesteinheitswert, ist die allgemeine Erfahrungstatsache erschüttert, dass der Verkehrswert eines Grundstücks den festgesetzten Einheitswert nicht unterschritt¹¹⁴⁶.

(a) Vermutung des verfolgungsbedingten Vermögensverlustes

Durch die in § 1 VI VermG zugunsten des Verfolgten geregelte Entziehungsvermutung, die Vermutung eines Vermögensverlustes, erhielt der Antragsteller eine Beweiserleichterung zur Begründung seines Anspruchs. Diese bezieht sich nur auf die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Vermögenswertes, oder dessen Aufgabe oder rechtsgeschäftlichen Verzicht¹¹⁴⁷. Durch die Vermutungsregelung wird dem Berechtigten die Beweislast, Feststellungslast, abgenommen, einen verfolgungsbedingten Vermögensverlust nachzuweisen¹¹⁴⁸. Der Berechtigte muss also nur den in Art. 3 oder Art. 4 REAO geregelten Tatbestand der Vermutung darlegen und beweisen¹¹⁴⁹. Vgl. dazu Anordnung BK/O (49) 180¹¹⁵⁰:

"II. Abschnitt. Ungerechtfertigte Entziehung. Art. 3 Vermutung ungerechtfertigter Entziehung. (1) Zugunsten des Berechtigten wird vermutet, dass die folgenden in der maßgebenden Zeit abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ungerechtfertigte Entziehungen im Sinne des Art. 2 sind: Veräußerung oder Aufgabe der Vermögensgegenstände durch jemanden, der unmittelbar Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des Art. 1 ausgesetzt war; Veräußerung oder Aufgabe der Vermögensgegenstände durch jemanden, der zu einem Personenkreis gehörte, den in seiner Gesamtheit die deutsche Regierung oder die NSDAP durch ihre Maßnahmen aus den Gründen des Art. 1 vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte."

Der Verfolgte muss nachweisen, dass er in der Zeit vom 30. 1. 1933 bis zum 8. 5. 1945 unmittelbar verfolgt wurde und zwar zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäftes¹¹⁵¹. Ein jüdischer Mitbürger gilt seit dem 30. 1. 1933 kollektiv verfolgt, jedoch wurde entschieden¹¹⁵²:

"Ein Jude, der vor dem 15. 9. 1935 in Voraussicht dessen, was kommen musste, ohne individuelle Verfolgung seinen Besitz zum angemessenen und freiverfügbaren Kaufpreis veräußert hatte, konnte keine Rückerstattung begehren."

Dem Kollektiv-Verfolgten steht eine weitgehende Beweiserleichterung zu, Art. 3 I b REAO. Weist der Betroffene oder für ihn sein Rechtsnachfolger nach, dass er aus rassischen Gründen kollektivverfolgt war und deshalb eine Veräußerung seines Vermögensgegenstandes vornahm, so gilt die o.g. Vermutung der ungerechtfertigten Vermögensentziehung¹¹⁵³.

(b) Widerlegung der Vermutung des verfolgungsbedingten Vermögensverlustes

Wird von einer Vermutung ausgegangen, dass der Verfolgte (Anspruchsteller) einen verfolgungsbedingten Vermögensverlust erlitten hat, also gem. § 1 VI VermG ein Zwangsverkauf mit Vermögensverlust vorliegt, so kann der Erwerber, sein Rechtsnachfolger oder der jetzt Verfügungsberechtigte diese Vermutung widerlegen. Die gesetzliche Vermutung des § 1 VI 2 VermG für einen verfolgungsbedingten Vermögensverlust kann nur durch die in Art. 3 II und III REAO vorgesehenen Beweise widerlegt werden. Der "direkte Gegenbeweis" als Mittel, um die Verfolgungsvermutung auf andere Weise zu entkräften, ist nicht statthaft¹¹⁵⁴.

¹¹⁴⁵ BVerwG, in: VIZ 1999, 334, in: VIZ 1999, 203.

¹¹⁴⁶ BVerwG, in: VIZ 2002, 475 f.

¹¹⁴⁷ Zum Eigentumsverzicht siehe BVerwG, in: VIZ 2000, 215, in: 2000, 399, in: VIZ 1996, 514, in: VIZ 1997, 217, in: VIZ 1995, 348, BGH, in: VIZ 1996, 400, VIZ 1999, 38, BGH, in: VIZ 1997, 291, VG Dresden, 28.4.1999, Az.: 12 K 1699/96, VG Halle, 31.8.2000, Az.: 2 A 1456/97, VG Leipzig, 12.9.2000, Az.: 7 K 348/98, VG Chemnitz, 7.11.2002, Az.: 9 K 1387/98, BVerfG, in: VIZ 2002, 85.

¹¹⁴⁸ Vgl. auch Härting, in: VIZ 1997, 327, Schmidt, in: VIZ 1994, 49, in: VIZ 1994, 104.

¹¹⁴⁹ BVerwG, in: VIZ 1999, 334, in: VIZ 1999, 203.

¹¹⁵⁰ Schwarz, S. 159. Individualverfolgter war in der Regel der politisch Verfolgte.

¹¹⁵¹ RzW 1949, S. 11.

¹¹⁵² RzW 1956, S. 207, Nr. 23.

¹¹⁵³ RzW 1954, S. 252/53; 1956, S. 301/302.

¹¹⁵⁴ BVerwG, in: ZOV 2003, 266.

(aa) Widerlegung der Vermutung gem. Art. 3 II REAO bei Individualverfolgung: "einfache Vermutung"

Es muss der Beweis darüber erbracht werden¹¹⁵⁵,

- dass der Veräußerer beim Verkauf eines Grundstücks einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat¹¹⁵⁶ und,
- dass er über ihn frei verfügen konnte¹¹⁵⁷.

Als angemessen gilt ein Kaufpreis, den ein Kauflustiger zu zahlen und ein Verkaufslustiger anzunehmen bereit wäre, wobei bei Geschäftsunternehmen der Firmenwert berücksichtigt wird, den ein solches Unternehmen in den Händen einer Person hatte, die keinen Verfolgungsmaßnahmen unterworfen war¹¹⁵⁸. Ein bei der Veräußerung eines Grundstücks nach dem 30. 1. 1933 erzielter Kaufpreis kann nicht allein deswegen als angemessen i.S. von § 2 VermG, Art. 3 II REAO angesehen werden, weil er den Einheitswert des Grundstücks um mehr als 20% überstieg¹¹⁵⁹.

(bb) Widerlegung der Entziehungsvermutung für Vermögensverluste nach dem 15. 9. 1935: "verschärfte Vermutung"

Gehörte der NS-Verfolgte zu den Kollektivverfolgten (Art. 3 I b REAO s.o.) und veräußerte er einen Vermögensgegenstand in der Zeit vom 30. 1. 1935 bis zu 8. 5. 1945, so kann der Erwerber/Rechtsnachfolger/Verfügungsberechtigte die Entziehungsvermutung nur wie folgt widerlegen¹¹⁶⁰: Beweis

- der Zahlung eines angemessenen Kaufpreises und
- der freien Verfügbarkeit des Veräußerers über diesen (Art. 3 II REAO) und
- des Abschlusses des Rechtsgeschäfts seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus (Art. 3 III a REAO) oder der Wahrung der Vermögensinteressen des Berechtigten in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg (Art. 3 III b REAO).

(2) Vermögensverlust durch unentgeltliche Veräußerungen, Schenkung

Grundsätzlich sind unentgeltliche Veräußerungen¹¹⁶¹ von rassistisch Verfolgten in der Zeit vom 30. 1. 1933 - 8. 5. 1945 gem. § 1 VI VermG wie folgt zu beurteilen. Zugunsten des Berechtigten wird ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust nach Maßgabe des 2. Abschnitts der Anordnung BK/O (49) 180 vermutet:

"Art. 4 Schenkungen. Hat ein aus den Gründen des Art. 1 Verfolgter einem anderen in der maßgebenden Zeit Vermögensgegenstände unentgeltlich überlassen, so wird zugunsten des Berechtigten vermutet, dass die Überlassung keine Schenkung ist, sondern ein Treuhandverhältnis begründet hat. Diese Vermutung gilt nicht, soweit nach den persönlichen Beziehungen zwischen dem Überlassenden und dem Empfänger eine Anstandsschenkung anzunehmen ist; ein Rückerstattungsanspruch ist in diesem Falle nicht gegeben."

Treuhandverhältnisse mussten damals völlig getarnt gehalten werden¹¹⁶². Ferner konnte die Übertragung eines Familienunternehmens auch dann eine Entziehung darstellen, wenn die Familie damit gemeinsam im Zusammenwirken ihr Vermögen vor den Zugriffen der NSDAP rettete¹¹⁶³. Das OLG Hamburg hat in seiner Entscheidung vom 10. 3. 1951 folgenden Grundsatz aufgestellt¹¹⁶⁴:

"Ist eine echte Schenkung erwiesen, so kann der Schenker unter den Voraussetzungen des Art. 1 und 2 Ia REG (ist identisch mit Text der Rückerstattungsanordnung) Rückerstattungsansprüche geltend machen. Eine Anstandsschenkung liegt dann vor, wenn der Schenker durch deren Unterlassung gegen das Empfinden der ihm sozial Gleichgestellten verstoßen und dadurch bei ihnen eine Einbuße in der Achtung und Anerkennung erfahren hätte. Dabei kommt es auf die

¹¹⁵⁵ BVerwG, in: VIZ 1999, 334.

¹¹⁵⁶ RzW 1954, S. 253.

¹¹⁵⁷ RzW 1954, S. 104.

¹¹⁵⁸ Vgl. dazu auch OLG Brandenburg, in: VIZ 1997, 50, BVerwG, in: VIZ 2003, 333, , in: VIZ 2002, 475, in: VIZ 2001, 94.

¹¹⁵⁹ BVerwG, in: VIZ 2001, 94.

¹¹⁶⁰ RzW 1949/50, S. 206, 234, 143, 1956, S. 316, 196, 1954, S. 314, 195, RzW 1949/50, S. 427, 56, 273, 1953, S. 93, 1952, S. 48, 145, 1956, S. 316, 228.

¹¹⁶¹ Zur Schenkung zu Zeiten der DDR siehe BGH, in: DTZ 1994, 77, BVerwG, in: VIZ 2000, 100.

¹¹⁶² Vgl. CORA Nr. 54, RzW 1951, S. 66.

¹¹⁶³ Vgl. CORA Nr. 2, MDR 1950, 313, RzW 1951, S. 66.

¹¹⁶⁴ OLG Hamburg, RzW 1951, S. 171, Nr. 23, vgl. auch RGZ 73, 47; 98, 326, JW 16, 119, RzW 1949/50, S. 79, 1951, S. 171.

persönlichen Beziehungen zwischen Schenker und Beschenktem sowie auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten an“.

Aber nicht nur die Anstandsschenkung, sondern überhaupt jede echte Schenkung, d. h., die von den Beteiligten unter allen Umständen als endgültig und unwiderruflich gewollte unentgeltliche Zuwendung spricht gegen die Vermutung eines Treuhandvertrages. Das OLG Hamm hat in seiner Entscheidung vom 31.10.1955 zur Problematik der Einordnung Anstandsschenkung, echte Schenkung oder Treuhandvertrag darauf hingewiesen, dass man sich davon überzeugen müsse,

"dass der verfolgte Schenker die Zurückforderung des geschenkten Gegenstandes auch dann nicht beabsichtigte, wenn die Verhältnisse sich ändern würden, welche zu der Schenkung Anlass gaben."

Nur dann liegt eine unter allen Umständen als endgültig und unwiderruflich gewollte unentgeltliche Zuwendung vor¹¹⁶⁵.

(3) Vermögensverluste durch Enteignung oder Beschlagnahme

Der Begriff der Enteignung ist in einem faktischen Sinne zu verstehen; ausreichend ist es, dass der frühere Eigentümer durch staatliche Maßnahmen jedenfalls faktisch vollständig und endgültig aus seiner Position verdrängt wurde. Dabei ist es ausreichend, wenn die Enteignung bereits vor dem 7. 10. 1949 nur zum Teil faktisch sachlich und gegenständlich vorgeformt worden ist. Ob dabei die Anforderungen der Bodenreformverordnung formal erfüllt wurden, ist für den faktischen Zugriff auf das Eigentum unerheblich¹¹⁶⁶. Darunter fallen:

- Einziehung kommunistischen Vermögens auf der Grundlage des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. 5. 1933¹¹⁶⁷
- Enteignung NS-Verfolgter aufgrund der Vorschriften des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. 7. 1933¹¹⁶⁸
- Einziehung von Vermögenswerten der bildenden Kunst¹¹⁶⁹
- Vermögenseinzug durch Urteil des Volksgerichtshofes
- Vermögensverluste durch Beschlagnahmeakt der NS-Behörden
- Willkürmaßnahmen durch Polizei und NS-Organisationen
- Vermögensentziehung nach der 11. VO zum Reichsbürgergesetz vom 25. 11. 1941¹¹⁷⁰

(4) Vermögensverluste auf sonstige Weise

(a) Zwangsversteigerung jüdischen Grundbesitzes als verfolgungsbedingter Vermögensverlust

Nicht jede Zwangsversteigerung eines Grundstücks der rassistisch Verfolgten war verfolgungsbedingt¹¹⁷¹. Der Eigentumsverlust durch Zwangsversteigerung in der NS-Zeit war verfolgungsbedingt, wenn der verfolgte Eigentümer nicht in der Lage war, die Zwangsversteigerung durch freie und ungehinderte Ausübung von Rechten abzuwenden, die einem nicht verfolgten Eigentümer zur Verfügung gestanden hätten¹¹⁷². Grundsätzlich sind Zwangsversteigerungen sonstige Vermögensverluste. Doch für diese Vermögensverluste gilt und galt nicht die uneingeschränkte Vermutung des verfolgungsbedingten Vermögensverlustes¹¹⁷³.

Als Missbrauch der Staatsgewalt gelten insbesondere Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, die zwar auf Grund im allgemeinen zu Recht anwendbarer Vorschriften, in diesem Fall aber ausschließlich oder vorwiegend zum Zwecke der Benachteiligung des Betroffenen ergangen sind; als Missbrauch der Staatsgewalt gilt ferner die Erwirkung von Entscheidungen oder Vollstreckungsmaßnahmen unter Ausnutzung des Umstandes, dass der Berechtigte wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner politischen Auffassung oder seiner politischen Gegnerschaft gegen den

¹¹⁶⁵ RzW 1956, S. 71 f.

¹¹⁶⁶ VG Magdeburg, in: VIZ 2000, 480.

¹¹⁶⁷ RGBl. I S. 293.

¹¹⁶⁸ RGBl. I S. 479.

¹¹⁶⁹ Gesetz über die Einziehung von Erzeugnissen entarteter Kunst vom 31. 5. 1938.

¹¹⁷⁰ RGBl. S. 722.

¹¹⁷¹ RzW 1951, S. 183, 203; 1952, S. 318.

¹¹⁷² BVerwG, in: VIZ 2003, 19, VG Leipzig, in VIZ 2000, 410.

¹¹⁷³ RzW 1951, S. 374, BT-Dr. 12/2944 S. 49, 50.

Nationalsozialismus zur Wahrung seiner Rechte nicht imstande war¹¹⁷⁴. Die Wiedergutmachungsbehörden (Wiedergutmachungsamt, Wiedergutmachungskammer, Kammergericht und "Board of Review") haben solche Entscheidungen und Verfügungen der Gerichte oder Verwaltungsbehörden als nichtig zu behandeln ohne Rücksicht darauf, ob gegen sie ein Rechtsmittel gegeben oder die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig ist, Art. 2 IV REAO.

Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks, dessen Eigentümer rassistisch verfolgt wurde, kann dann als Vermögensverlust i. S. des Vermögensgesetzes anerkannt werden, wenn der Antragsteller gem. Art. 2 IV REAO nachweist, dass zwischen der Verfolgung und Zwangsversteigerung ein Kausalzusammenhang besteht, also der Vermögensverlust (Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren) darauf beruhte, dass die zur Zwangsversteigerung führende Überschuldung die Folge von z. B. NS-Boykottmaßnahmen war oder dass durch die missbräuchliche Anwendung der Staatsgewalt eine herbeigeführte gerichtliche Entscheidung ausschließlich oder vorwiegend zum Zwecke der Benachteiligung des jüdischen Eigentümers ergangen war, z. B. keine Prüfung von Amts wegen für eine evtl. einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens gem. § 6 I der VO über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 26. 5. 1933¹¹⁷⁵, "*weil der Schuldner Jude ist*". Dabei wird von der Verursachungstheorie ausgegangen¹¹⁷⁶. Es zählte u.a. der Umstand, der verfolgte Schuldner habe den Gläubiger nicht befriedigen und damit sein Grundstück vor der Zwangsversteigerung nicht bewahren wollen, da ihm bewusst gewesen sei, dass ihm sein Vermögen auf jeden Fall entzogen werden würde. Dabei war es unerheblich, ob die Mittel des Schuldners überhaupt ausgereicht hätten, das Grundstück zu sanieren. Der von der Zwangsversteigerung betroffene jüdische Schuldner muss konkret nachweisen, dass das Zwangsversteigerungsverfahren auf verfolgungsbedingte Insolvenz zurückzuführen ist oder diskriminierende Maßnahmen, also durch Missbrauch der Staatsgewalt, Art. 2 III und IV REAO, eingeleitet wurden; eine gesetzliche Vermutung für einen verfolgungsbedingten Vermögensverlust gibt es bei Zwangsversteigerungen nicht. Gelingt dem damaligen jüdischen Schuldner der Nachweis nicht und kommt das ARoV aufgrund seiner weiteren Amtsermittlungen nicht zu der Feststellung, dass der damalige Eigentümer im Zwangsversteigerungsverfahren diskriminierend behandelt worden ist, wäre durch das Zwangsversteigerungsverfahren, ggf. unter Berücksichtigung einer hohen Verschuldung des Grundstücks des Verfolgten, kein Vermögensverlust i.S.d. § 1 VI VermG entstanden. Bei hoffnungsloser Verschuldung eines Grundstücks stellt z. B. ein nach erfolgloser Zwangsverwaltung eingeleitetes Zwangsversteigerungsverfahren keine Verfolgungsmaßnahme dar¹¹⁷⁷. Wurde 1938 die einstweilige Einstellung nach § 5 ZwangsvollstreckungsVO v. 26. 5. 1933 durch einen nicht mit Gründen versehenen Beschluss versagt, so kann darin keine Verfolgungsmaßnahme gesehen werden, zumal erst 1940 bei der Anwendung der VO v. 26. 5. 1933 rassistische Gesichtspunkte maßgebend waren¹¹⁷⁸.

(b) Vermögensverluste auf sonstige Weise

Der Begriff des Vermögensverlustes korrespondiert mit dem - im alliierten Rückerstattungsrecht verwendeten - Begriff der "Entziehung". Hierunter waren vom Berechtigten abgeschlossene Rechtsgeschäfte, insbesondere die Veräußerung und die Aufgabe des Vermögenswertes sowie neben Enteignungsakten auch sonstige diskriminierende Wegnahmehandlungen zu verstehen. Die rechtsgeschäftliche Aufgabe eines Vermögenswertes setzt voraus, dass der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt (BGB § 959). Dabei muss der Wille zum Eigentumsverzicht nach außen erkennbar betätigt worden sein. Mangels nach außen kundgegebenen Verzichtswillens liegt eine Eigentumsaufgabe dann nicht vor, wenn Gegenstände von geflohenen Verfolgten ohne nähere Bestimmung zurückgelassen wurden. Im Einzelfall handelt es sich nicht um eine verfolgungsbedingte, sondern um eine kriegsbedingte Belegungsmaßnahme bzw.

¹¹⁷⁴ BVerwG, in: VIZ 2003, 90, Messerschmidt, in: NJW 2003, 2946.

¹¹⁷⁵ RGBl. I S. 302.

¹¹⁷⁶ Für die Verursachungstheorie: BMJ-Schreiben vom 23. 4. 1993 (Reichenbach): "*... bei der Auslegung des § 1 VI VermG (ist daher) auf die sog. Verursachungstheorie zurückzugreifen.*", Hinweis auch auf ORG Berlin, RzW 1955, S. 17, Nr. 25, sowie 1960, 447.

¹¹⁷⁷ KG Berlin, RzW 1952, S. 318, Nr. 40, RzW 1949, S. 8/9, 1955, S. 1718, Informationen für den Lastenausgleich 1977: ORGE-Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichts, Bd. 2, S. 67, Bd. 7, 1957, VO-RGBl. 1933 I, S. 302.

¹¹⁷⁸ KG Berlin (West) v. 16. 8. 1952 - 3 W. 1784/51, Vorinstanz WK Berlin, v. 3. 4. 1951 - 41 WGK 188/50, abgedr., in: RzW 1951, S. 343, vgl. auch RzW 1954, S. 34, 1959, S. 114-116.

Einquartierungsmaßnahme, die mit einer Beschlagnahme aus Gründen der politischen Verfolgung nicht vergleichbar ist¹¹⁷⁹. Der Tatbestand des Vermögensverlustes auf andere Weise erfasst alle "Entziehungen" mit Ausnahme der in § 1 VI 1 VermG als selbständige Alternativen genannten Fälle des Zwangsverkaufs und der Enteignung¹¹⁸⁰. Ein Vermögensverlust "auf andere Weise" setzt einen Eingriff voraus, der zwar keinen formellen Rechtsübergang herbeigeführt hat, aber als Anmaßung der Eigentümerbefugnisse bzw. der Verfügungsrechte des Eigentümers zu werten ist¹¹⁸¹. Darunter fallen:

- Veruntreuung seitens des Treuhänders, Abwesenheitspflegers oder durch Handlungen eines vollmachten Vertreters
- Zwangsweise Abgabe von Edelmetall- und Schmucksachen
- Verbringung oder Vernichtung von Kunstgegenständen, Werken der bildenden Kunst durch die Nationalsozialisten
- Entziehung von Umzugsgut, systematisch ab 1940, Beschlagnahme und Verwertung des Umzugsgutes jüdischer Mitbürger, die ausgewandert waren
- Entziehung von Geldvermögen, z.B. durch diskriminierende Anwendung der Devisenbestimmungen oder aufgrund von Devisenstrafverfahren
- Diskriminierende Abgaben, Reichsfluchtsteuer, Judenvermögensabgabe als "Sühneabgabe", Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank zwecks Erlangung der Ausfuhrgenehmigung für Umzugsgut
- Beiträge an die jüdische Gemeinde oder Kultusvereinigung; Kapitaltransfer, Zwangstausch
- Beitragszahlungen an die Reichsvereinigung der Juden

(5) Kausalität zwischen Verfolgung und Vermögensverlust

Die bloße Mitsächlichkeit ist für die Annahme eines Zwangsverkaufs ausreichend; allerdings darf die Zwangseinwirkung nicht völlig hinter die übrigen Motive zum Abschluss der Veräußerung zurücktreten¹¹⁸².

(IV) Sind Gründe gegeben, die eine Restitution ausschließen?

Gem. § 3 I VermG sind Vermögenswerte zurück zu übertragen, außer dies ist ausgeschlossen¹¹⁸³.

(1) §§ 4 I, II, 5 VermG, § 2 InVorG i.V.m. § 3 III-IV VermG oder § 8 VermG

(a) Aufgewendete Kosten des Verfügungsberechtigten

Gem. § 3 III VermG hat der Berechtigte dem Verfügungsberechtigten, dem bisherigen Eigentümer, oder Verwalter, vgl. dazu § 2 III VermG, die für den Vermögenswert aufgewendeten Kosten zu erstatten¹¹⁸⁴, vgl. zum Wertausgleich auch §§ 7, 7a VermG. Dies gilt nicht wenn die Voraussetzungen des § 2 InVorG gegeben sind, also durch einen Investitionsvorabbescheid festgestellt wurde, dass ein Investitionszweck besteht. Gem. § 3 InVorG liegt ein solcher Zweck vor, wenn die Investition Arbeitsplätze, ein Unternehmen oder Wohnraum sichert oder schafft. Das InVorG wird auch noch weiter unten erläutert.

(b) Versäumung der Anmeldefrist zur Rückübertragung

Gem. § 3 IV VermG ist die Rückübertragung ausgeschlossen, wenn die Anmeldefrist, vgl. dazu auch unten, versäumt wurde und keine verspätete Anmeldung vorliegt, vgl. dazu § 3 Anmeldeverordnung, und noch nicht verfügt wurde. Bei Verfügung besteht nur noch ein Anspruch auf den Erlös. Für bewegliche Sachen bei Restitutionsausschluss siehe § 10 VermG. Dies gilt nicht wenn die Voraussetzungen des § 2 InVorG gegeben sind, siehe oben.

(c) Unmöglichkeit

¹¹⁷⁹ VG Leipzig 2. Kammer, 14.6.1995, Az: 2 K 2384/93, RGV B III 41.

¹¹⁸⁰ BVerwG RGV B III 41.

¹¹⁸¹ VG Greifswald, in: RÜ BARoV 1998 Nr1, 3-12.

¹¹⁸² VG Cottbus 1. Kammer, 12. November 1997, Az: 1 K 181/95, RGV B III 71.

¹¹⁸³ Zur grundsätzlich möglichen Ersitzung siehe OLG Brandenburg 1998, 118 ff., OLG Naumburg, in: OLGZ 1994, 16, BGH, in: VIZ 1996, 524, BGHZ 132, 245, LG Magdeburg, in: VIZ 1995, 544, Luthra, in: NJW 1996, 364, Stadler, in: DTZ 1997, 82. Durch Ersitzung konnte jedoch kein Volkseigentum begründet werden, OLG Dresden, in: ZOV 2003, 178.

¹¹⁸⁴ Vgl. dazu BGH, in: VIZ 2002, 462, Vgl. dazu insgesamt Messerschmidt, in: NJW 2003, 2948 f.

Gem. § 4 I 1 VermG ist eine Rückübertragung ausgeschlossen, wenn dies von der Natur der Sache nicht mehr möglich ist¹¹⁸⁵. Dies ist gegeben, wenn eine Rückübertragung schwerwiegende Konfliktsituationen hervorrufen würde¹¹⁸⁶. Zum Rückübertragungsausschluss von Unternehmen siehe § 4 I 2, 3, 5 VermG.

(d) Redlicher Erwerb

Gem. § 4 II 1 VermG ist eine Rückübertragung ferner ausgeschlossen, wenn natürliche Personen, Religionsgemeinschaften oder gemeinnützige Stiftungen nach dem 8.5.1945 in redlicher Weise Eigentum oder dingliche Nutzungsrechte erworben haben¹¹⁸⁷. Dies gilt nicht, wenn das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft nach dem 18.10.1989 ohne Zustimmung des Berechtigten geschlossen worden ist, außer der Erwerb wurde vor dem 19.10.1989 beantragt, der Erwerb gem. § 1 des Gesetzes über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 7.3.1990 erfolgte¹¹⁸⁸, oder der Erwerber vor dem 19.10.1989 in einem wesentlichen Umfang werterhöhende oder substanzerhaltende Investitionen vorgenommen hat, § 4 II 2 VermG¹¹⁸⁹.

Unredlichkeit ist gegeben, wenn der Rechtserwerb nicht in Einklang mit den zum Zeitpunkt des Erwerbs in der DDR geltenden Rechtsvorschriften, Verfahrensgrundsätzen und einer ordnungsgemäßen Verwaltungspraxis stand und der Erwerber dies kannte oder kennen musste, § 4 III a VermG. Gem. § 4 III b, c VermG ist Unredlichkeit gegeben, wenn der Rechtserwerb darauf beruhte, dass der Erwerber durch Korruption oder Ausnutzung einer persönlichen Machtstellung auf den Zeitpunkt oder die Bedingungen des Erwerbs oder auf die Auswahl des Erwerbsgegenstandes eingewirkt hat, oder davon beeinflusst war, dass sich der Erwerber eine von ihm selbst oder einem Dritten geschaffene Zwangslage oder Täuschung des ehemaligen Eigentümers zu Nutze gemacht hat.

Die Regelung des § 9 VermG, wonach bei redlichem Erwerb mit einem Ersatzgrundstück entschädigt wurde, wurde als verfassungswidrig gestrichen¹¹⁹⁰. Es wurden jedoch Bedenken angeführt: Das Recht auf Bereitstellung eines Ersatzgrundstücks sei durch die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes und durch die GE geschützt. In Nr. 3b der GE vom 15. 6. 1990 wurde bestimmt¹¹⁹¹:

„Sofern Bürger der DDR an zurückzuübereignenden Immobilien Eigentum oder dingliche Nutzungsrechte in redlicher Weise erworben haben, ist ein sozial verträglicher Ausgleich an die ehemaligen Eigentümer durch Austausch von Grundstücken mit vergleichbarem Wert oder durch Entschädigung herzustellen.“

Dieser in § 9 VermG verwirklichte Anspruch auf ein Ersatzgrundstück wurde im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Vermögensrechtsergänzungsgesetzes in einer Blitzaktion von der rot-grünen Koalition gestrichen, obwohl dieses Recht gem. Art. 41 Bestandteil des Einigungsvertrags ist¹¹⁹².

(e) Öffentliches Interesse an der Nutzung

Gem. § 5 VermG¹¹⁹³ ist eine Rückübertragung ausgeschlossen, wenn bei Vorliegen der maßgeblichen tatsächlichen Umstände am 29.9.1990 Grundstücke und Gebäude mit erheblichem Aufwand in ihrer Nutzungsart oder Zweckbestimmung verändert wurden und ein öffentliches Interesse an der Nutzung bestand¹¹⁹⁴, dem Gemeingebrauch, z.B. als Kindergarten¹¹⁹⁵, als Parkplatz¹¹⁹⁶ oder Straße¹¹⁹⁷ gewidmet

¹¹⁸⁵ Vgl. dazu auch VG Magdeburg, in: VIZ 2003, 190, BVerwG, in: VIZ 2000, 88, Messerschmidt, in: NJW 2003, 2949.

¹¹⁸⁶ BVerwG, in: VIZ 2003, 230.

¹¹⁸⁷ Zur Diskussion siehe BVerfG, in: NJW 1995, 2281, in: VIZ 1995, 581, in: VIZ 1995, 343, BVerwG, in: VIZ 1993, 354, in: VIZ 1999, 728, in: VIZ 1995, 526, in: VIZ 1998 450, in: NJW 1995, 274, in: NJW 1993, 2003, in: NJW 1996, 1361, in: NJW 1994, 135, in: VIZ 1996, 267, in: VIZ 1994, 186, in: VIZ 1999, 152, in: VIZ 1995, 524, in: DTZ, 223, in: VIZ 1994, 186, in: VIZ 2002, 343, in: VIZ 1994, 239, in: VIZ 1996, 269, in: DTZ 1994, 123, in: VIZ 1994, 74, VIZ 1995, 527, in: VIZ 1995, 291, in: NVwZ 1994, 374, in: NJW 1994, 470, in: VIZ 1999, 478, in: VIZ 1994, 413, in: VIZ 2001, 607, in: VIZ 1995, 288, in: VIZ 1996, 92, in: VIZ 1995, 291, in: VIZ 1993, 250, in: LKV 1995, 110, in: VIZ 2001, 153, in: VIZ 1999, 341, in: NJW 1994, 2371, in: VIZ 1995, 293, in: VIZ 2001, 674, in: VIZ 1996, 91, in: VIZ 2001, 604, in: VIZ 1995, 352, in: VIZ 1995, 292, in: VIZ 1995, 34, in: VIZ 1997, 287, in: VIZ 1995, 654, in: NJW 1993, 2002, in: VIZ 1995, 527, in: VIZ 2002, 28, in: VIZ 1996, 91, VG Dresden, in: VIZ 1993, 265, VG Chemnitz, in: VIZ 1994, 248, VG Berlin, in: VIZ 2001, 559, VG Meiningen, in: VIZ 1995, 305, Härtig, in: VIZ 1996, 311, Göhring, in: DTZ 1991, 401, Horst, in: DTZ 1993, 43, VG Greifswald, in: VIZ 1993, 266, Gertner, in: VIZ 1995, 496. Vgl. auch zu §§ 3, 3c, 4 VermG Erläuterungen des Bundesministers der Justiz, in: VIZ 1992, 102, VG Gera, in: VIZ 2002, 574, Weimar, in: VIZ 1993, 96, VG Potsdam, in: VIZ 1993, 456, VG Meiningen, in: VIZ 1993, 210, VG Dresden, in: ZOV 1999, 467, Uechtritz, in: VIZ 1995, 13.

¹¹⁸⁸ BGBl. I Nr. 18, S. 157.

¹¹⁸⁹ Vgl. dazu VG Berlin, in: VIZ 2002, 577.

¹¹⁹⁰ BVerfG, in: VIZ 2002, 621, in: NJW 2003, 58, BVerwG, in: VIZ 2001, 539, Messerschmidt, in: NJW 2002, 3218, der EGMR streift diese Frage nur, EGMR, in: NJW 2005, 2533.

¹¹⁹¹ Funke, in: VIZ 2000, 456.

¹¹⁹² Funke, in: VIZ 2000, 456.

¹¹⁹³ Vgl. dazu BVerwG, in: VIZ 1995, 522.

¹¹⁹⁴ Vgl. dazu BVerwG, in: VIZ 1997, 593, VG Leipzig, in: VIZ 1996, 469, VG Weimar, in: VIZ 1994, 616.

¹¹⁹⁵ BVerwG, in: VIZ 2001, 367.

wurden, im komplexen Wohnungs- und Siedlungsbau verwendet, der gewerblichen Nutzung zugeführt¹¹⁹⁸ oder in eine Unternehmenseinheit einbezogen wurden und nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Unternehmens zurückgegeben werden können. Eine Rückübertragung ist nicht ausgeschlossen bei Nutzung von Vermögenswerten für die freiwillige Feuerwehr, für die Post, als Bücherei, als Dienstleistungsstelle für die Gemeinde und als öffentliche Einrichtung für wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Betreuung¹¹⁹⁹, oder für die Aufrechterhaltung der ortsnahe Lebensmittelversorgung¹²⁰⁰. Den Rechtsbegriff der Widmung gab es in der DDR nicht, so dass durch Auslegung ein erkennbarer Wille der zuständigen Behörde gegeben sein musste, ein Grundstück zur Nutzung durch die Allgemeinheit freizugeben¹²⁰¹. Diese konkludente Widmung muss bereits am 29.9.1990 vorgelegen haben¹²⁰².

Über den Rückübertragungsanspruch des Corps Sylvania Tharandt wurde ablehnend vom zuständigen Amt zur Regelung offener Vermögensfragen entschieden, jedoch ein Entschädigungsanspruch bejaht, da das Haus als Wahllokal, Senioren- und Kindertreff, Veranstaltungsstätte für Einwohnerversammlungen und Stadtverordnetenversammlungen genutzt wurde¹²⁰³. Der Widerspruch hatte Erfolg, denn das sächsische Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen bejahte den Rückübertragungsanspruch, trotz baulicher Maßnahmen, die jedoch nur zur Erhaltung gedient hätten. Der Anspruch war nicht wegen dieser Nutzung ausgeschlossen, eine Widmung zum Gemeingebrauch lag nicht vor¹²⁰⁴.

Entfällt ein Restitutionsausschlussgrund nach § 5 I b VermG durch investive Veräußerung des in Frage stehenden Grundstücks, lebt die Restitutionsberechtigung wieder auf; der durch dieselbe Veräußerung wieder untergehende Rückgabeanspruch wird durch den Anspruch auf Erlösauskehr ersetzt, sofern der Wegfall des bisherigen Ausschlussgrunds in der investiven Veräußerung und dem mit ihr bezweckten Vorhaben angelegt ist¹²⁰⁵.

(f) Wahlrecht

Gem. § 8 I 1 VermG konnten Berechtigte innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Entschädigungsgesetzes, 1.12.1994¹²⁰⁶, statt Rückübertragung Entschädigung wählen¹²⁰⁷. Bei Wohnsitz außerhalb von Deutschland konnte dies bis 5 Jahre nach diesem Inkrafttreten gewählt werden, § 8 I 1 VermG. Ausgenommen waren Berechtigte, deren Grundstücke durch Eigentumsverzicht, Schenkung oder Erbausschlagung in Volkseigentum übernommen wurden, § 8 I 2 VermG. Ein Wechsel zurück vom Entschädigungsverfahren zur Rückübertragung ist nicht möglich¹²⁰⁸.

(g) Entschädigung

Falls ein Restitutionsausschluss nach diesen Vorschriften gegeben ist, wird der Berechtigtenstatus festgestellt und der Berechtigte auf Entschädigung verwiesen. Zuständig ist die für die Rückübertragung zuständige Behörde, §§ 33 I 1 VermG, 12 EntschG.

(2) Erfolgte nachträglich ein Schadensausgleich?

Wenn dies erfolgte, wurde der Anspruch abgelehnt, wenn nicht war eine Rückübertragung möglich.

(3) Restitutionsausschluss durch einen Investitionsvorrangsbescheid, InVorG

In der GE zur Regelung offener Vermögensfragen, die später Bestandteil des Einigungsvertrages geworden ist, haben sich die Regierung der DDR und die Bundesregierung prinzipiell auf den

¹¹⁹⁶ BVerwG, in: VIZ 2002, 339, in: VIZ 2003, 284.

¹¹⁹⁷ VG Schwerin, in: VIZ 2002, 478.

¹¹⁹⁸ Vgl. dazu BVerwG, in: VIZ 1995, 522.

¹¹⁹⁹ BVerwG, in: VIZ 1999, 211, in: VIZ 1997, 412.

¹²⁰⁰ Vgl. dazu VG Weimar, in: VIZ 2000, 724.

¹²⁰¹ BVerwG, in: VIZ 2003, 284.

¹²⁰² BVerwG, in: VIZ 2002, 470.

¹²⁰³ Schreiben des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landratsamtes Weißeritzkreis, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

¹²⁰⁴ Bescheid des Sächsischen Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

¹²⁰⁵ BVerwG, in: VIZ 2003, 286.

¹²⁰⁶ BGBl. I, S. 2624.

¹²⁰⁷ Zu den Problemen bei der Wahl zwischen Restitution und Entschädigung siehe Kiethe, in: VIZ 1994, 12.

¹²⁰⁸ BVerwG, in: VIZ 2002, 153, in: VIZ 2000, 531.

Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ geeinigt¹²⁰⁹. Dieses Prinzip wurde als verfassungsmäßig beurteilt¹²¹⁰. Spätestens bei Abschluss des Einigungsvertrages hatte man aber auch erkannt, dass dieses Prinzip Investitionen behindern und damit zu einem Hemmnis der wirtschaftlichen Entwicklung werden konnte¹²¹¹. Im EV ist deshalb bestimmt, dass der Rückgabeanspruch dann nicht zum Zuge kommt, wenn ein Grundstück für Investitionen benötigt wird. Bereits im Einigungsvertrag wurde so der Investitionsvorrang normativ festgeschrieben. Die Investitionsvorrangregelungen finden sich heute im Investitionsvorranggesetz, das als Bestandteil des 2. Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. 7. 1992 in Kraft getreten ist¹²¹².

Gem. § 11 II 1 InVorG entfällt ein Rückübertragungsanspruch, wenn die Voraussetzungen des § 2 InVorG gegeben sind, also durch einen Investitionsvorrangbescheid festgestellt wurde, dass ein Investitionszweck besteht. Gem. § 3 InVorG liegt ein solcher Zweck vor, wenn die Investition Arbeitsplätze, ein Unternehmen oder Wohnraum sichert oder schafft. Gem. § 11 II 2 InVorG lebt der Rückübertragungsanspruch jedoch wieder auf, wenn die Investition nicht getätigt wird¹²¹³. Die Frist zur Einleitung eines solchen Verfahrens wurde bis 31.12.2000 verlängert¹²¹⁴, § 27 InVorG.

Das InVorG hat für Rechtsschutzgesuche gegenüber Investitionsvorrangentscheidungen weder eine Berufungs- noch eine Beschwerdeinstanz vorgesehen, § 23 II InVorG. Der Entwicklung einer einheitlichen Rechtsprechung war dies abträglich, zumal in Investitionsvorrangangelegenheiten Rechtsschutz vornehmlich im vorläufigen Verfahren gem. § 12 InVorG zu gewähren war, da der Rückübertragungsanspruch auch bei späterer Aufhebung des Investitionsvorrangbescheides immer dann dauerhaft entfallen ist, wenn die zugesagten Investitionen nachhaltig begonnen worden sind¹²¹⁵. Dem steht aber das für das gesamte Investitionsvorrangrecht prägende öffentliche Interesse an einer möglichst zügigen Investitionstätigkeit in den neuen Ländern gegenüber. Die mit der Ausgestaltung des Rechtsschutzes verbundenen Nachteile sind gerade noch hinnehmbar, zumal derjenige, dessen Restitutionsanspruch durch einen Investitionsvorrangbescheid abgeschnitten wird, den Anspruch auf den Verkehrswert des ursprünglich zurückzugebenden Vermögensgegenstandes behält, § 16 InVorG, und damit ein entscheidender Vermögensverlust mit Ausnahme eines eventuell entgehenden Spekulationsgewinns nicht entsteht. In diesem Sinne urteilte auch das BVerfG¹²¹⁶. Das Gericht hat es mehrfach abgelehnt, einstweilige Anordnungen gegen Gerichtsentscheidungen zu erlassen, mit denen vorläufiger Rechtsschutz in Investitionsvorrangangelegenheiten verweigert wurde, und dabei zu erkennen gegeben, dass dem Interesse an der Durchführung von Investitionen Priorität einzuräumen ist, wobei das Gericht zur Rechtfertigung des Ergebnisses seiner Interessenabwägung gerade auch den verbleibenden Verkehrswertanspruch ins Feld führte¹²¹⁷.

cc. Rechtsnachfolge

(I) Rechtsnachfolge jüdischer Berechtigter

Gem. § 2 I VermG gelten als Rechtsnachfolger von jüdischen Berechtigten i.S.d. § 1 VI VermG oder deren Rechtsnachfolgern, wenn diese keine Ansprüche geltend machten, die Nachfolgeorganisation, und wenn eine solche nicht besteht die Conference on Jewish Material Claims¹²¹⁸. Das selbe gilt, soweit der Staat Erbe oder Erbeserbe eines jüdischen Verfolgten i.S.d. § 1 VI VermG ist oder soweit eine jüdische juristische Person oder eine nicht rechtsfähige jüdische Personenvereinigung aus den Gründen des § 1 VI VermG aufgelöst oder zur Selbstauflösung gezwungen wurde. Eine Rechtsnachfolge im Sinne des § 2 I 1 VermG aufgrund Gesetzes oder Rechtsgeschäfts bleibt daneben möglich¹²¹⁹.

(II) Rechtsnachfolge von Vereinigungen

¹²⁰⁹ Keil, in: VIZ 1994, 578 ff., vgl. zum InVorG auch Schulz, in: VIZ 1994, 1, BVerwG, in: VIZ 2002, 91, OLG Brandenburg, in: VIZ 2003, 100, Fritsche, in: LKV 1996, 396.

¹²¹⁰ BVerfG, in: VIZ 1999, 469.

¹²¹¹ Keil, in: VIZ 1994, 578 ff.

¹²¹² Keil, in: VIZ 1994, 578 ff., vgl. auch Uechtritz, in: BB 1992, 1649.

¹²¹³ Vgl. dazu auch Geppert, in: VIZ 2002, 257.

¹²¹⁴ Messerschmidt, in: NJW 1999, 3304.

¹²¹⁵ Keil, in: VIZ 1994, 578 ff.

¹²¹⁶ BVerfG, in: VIZ 1999, 469, vgl. auch Messerschmidt, in: NJW 2003, 2950.

¹²¹⁷ Keil, in: VIZ 1994, 578 ff.

¹²¹⁸ Messerschmidt, in: NJW 2003, 2946.

¹²¹⁹ BVerwG, in: RÜ BARoV 2001, Nr. 5, 25-26.

Gem. § 2 II 4 VermG begründet in den Fällen des § 1 VI an sich VermG die Funktionsnachfolge die Rechtsnachfolge. Diese Regelung ist vor allem für verfolgte Gewerkschaften gedacht gewesen, sie eröffnete jedoch auch akademischen Verbindungen die Möglichkeit, bei vergleichbarem Vereinszweck und vergleichbarer Satzung als Rechtsnachfolger des Alteigentümers das Restitutionsverfahren zu betreiben. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich bei dem Antragsteller um ein Rechtssubjekt, z.B. eine juristische Person i.S.d. Vereinsrechts handelt¹²²⁰. Im Übrigen gelten in den Fällen des § 1 VI VermG als Rechtsnachfolger von aufgelösten oder zur Selbstauflösung gezwungenen Vereinigungen die Nachfolgeorganisationen, die diesen Vereinigungen nach ihren Organisationsstatuten entsprechen und deren Funktionen oder Aufgaben wahrnehmen oder deren satzungsmäßige Zwecke verfolgen, insbesondere anerkannte Nachfolgeorganisationen. Ungenügend ist die alleinige Funktionsnachfolge¹²²¹. Es ist zu beachten¹²²²: Eine Vielzahl registerrechtlicher Löschungen von ehemals eingetragenen Vereinen in der ehemaligen DDR entsprach nicht den Anforderungen des § 159 i. V. mit § 142 FGG.

Die auf Grund des SMAD-Befehls Nr. 176 errichteten Konsumgenossenschaften wurden nicht als Rechtsnachfolger von Konsumgenossenschaften im Dritten Reich anerkannt¹²²³, ebenso wenig der Verband der Polizeibeamten Deutschlands¹²²⁴, jedoch der DGB¹²²⁵ und der Sächsischen Gemeindebeamtenbund¹²²⁶. Die in den Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen eingegliederten Berliner Sportvereine ohne militärischen oder paramilitärischen Charakter sind nicht durch alliierte Rechtsvorschriften aufgelöst worden. Ist ein solcher Verein in einer die rechtliche Kontinuität wahren Weise in Berlin (West) fortgeführt worden, ist er in Bezug auf sein durch die Verordnung vom 30. 12. 1950 erfasstes Vermögen Berechtigter i.S. von § 2 I 1 VermG¹²²⁷.

Die Altherrenschaft einer Landsmannschaft aus dem Gebiet der ehemaligen DDR/Thüringen, die sich freiwillig in die NS-Altherrenschaft eingliederte und später wieder reconstituierte, wurde als Rechtsnachfolger angesehen¹²²⁸. Der Kyffhäuserbund, Bund ehemaliger Wehrmachtangehöriger und Kriegsteilnehmer, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen, sind nicht Rechtsnachfolger i.S.d. § 2 I 1 VermG¹²²⁹.

Auch eine nach der Wiedervereinigung im Beitrittsgebiet gegründete - örtliche - Loge (Neuloge) kann zu dem Kreis der fiktiven Rechtsnachfolger im Sinne des § 2 I 5 VermG gehören. Bei der Frage, ob die Neuloge Funktionen oder Aufgaben einer während der NS-Zeit zur Auflösung gezwungenen - örtlichen - Loge (Altloge) wahrnimmt bzw. deren satzungsmäßige Funktionen erfüllt, ist entscheidend, ob die Neuloge nach Anzahl ihrer Mitglieder eine für Freimaurer typische Aktivität entfaltet, die einen geographischen Bezug zu dem Ort haben, an dem der Verein seinen Sitz hat¹²³⁰. In diesem entschiedenen Fall wurde nach der Auflösung das Vermögen nicht verteilt, sondern auf eine Nachfolgeorganisation übertragen. In der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 verkaufte die Altloge das streitgegenständliche Grundstück. Der Verein sollte in Liquidation gehen. Nach 1945 wurde das streitgegenständliche Grundstück in das Eigentum des Volkes überführt. Die Rechtsnachfolge wurde jedoch verneint. Im vorliegenden Fall sah es das Gericht nicht als erwiesen an, dass die Mitglieder eine solche typische Aktivität entwickelt haben.

dd. Frist zur Anmeldung der Ansprüche, § 30a I 1, 4 VermG

Diese Frist war der 31.12.1992. Sie gilt nicht für Ansprüche, die an die Stelle eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs treten oder getreten sind. Zu den Ausnahmen, die aber für diese Arbeit nicht einschlägig sind, siehe § 30a VermG. Alle Fristen und Stichtagsregelungen wurden als verfassungskonform beurteilt¹²³¹. Ein Wiederaufgreifen ist nur selten möglich¹²³², z.B. bei einer besonderen Härte, die nicht wirtschaftlich zu

¹²²⁰ Dietze, in: OV Spezial 20/96 vom 17.10.1995.

¹²²¹ BVerwG, RGV C I 30.

¹²²² Tietje, in DTZ, 1994, 142, vgl. auch Christoph, in DTZ 1991, 234 ff.

¹²²³ BVerwG, in: VIZ 2002, 627, vgl. auch Kapischke, ZOV 2002, 10.

¹²²⁴ VG Greifswald, 20.7.1999, Az: 6 (5) A 2001/96.

¹²²⁵ BVerwG, in: VIZ 2003, 332.

¹²²⁶ VG Dresden RGV B III 82.

¹²²⁷ BVerwG, in: NJW 1997, 474.

¹²²⁸ VG Gera, in VIZ 2002, 682.

¹²²⁹ VG Magdeburg, in: ZOV 1996, 467 ff.

¹²³⁰ VG Dresden, Urteil vom 5.7.2000, Az: 11 K 2736/96.

¹²³¹ BVerfG, in: VIZ 2000, 24, in: VIZ 1999, 146, in: VIZ 1999, 82, BVerwG, in: VIZ 1998, 86, in: VIZ 1994, 125, in: NVwZ 1994, 486, in: VIZ 1998, 457, in: LKV 2000, 493, in: VIZ 1999, 596, in: VIZ 2002, 469, in: NJW 1995, 2738, in: NJW 1996, 1767, in: VIZ 1998, 632, Schwirtzek, in: VIZ 1994, 505, KG, in: VIZ 2001, 327.

¹²³² VG Potsdam, in: VIZ 1995, 725.

beurteilen ist¹²³³, nach Rehabilitierung¹²³⁴, vgl. dazu § 30a I 3 VermG, oder nach Änderung der Sach- und Rechtslage gem. dem jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetz¹²³⁵.

h. Zuständigkeit

Der Antrag auf Rückübertragung ist bei dem jeweils sachlich zuständigen Amt bzw. Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zu stellen gewesen, dieses entschied auch, §§ 22-32 VermG. Die Länder wurden ermächtigt, die sachliche Zuständigkeit selbst abzuändern, §§ 23 II, 24 S. 3, 25 II VermG. Teilweise wurde dies auf das BARoV übertragen¹²³⁶. Örtlich zuständig war das entsprechende Amt, in dessen Bereich der Antragsteller, im Erbfall der betroffene Erblasser, seinen letzten Wohnsitz hatte, ansonsten war der Belegenheitsort maßgeblich, bei Fällen von § 3 II VermG nur dieser, § 35 VermG.

i. Eigentumsübergang

Dieser erfolgte nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung und Hinterlegung eines Ablösebetrages, wenn Grundstücksbelastungen vorhanden waren, bei Befriedigung gem. §§ 7, 7a, 18 VII VermG, Sicherheitsleistung für den Ablösebetrag oder Sicherheitsleistung für den festgesetzten Lastenausgleich gem. § 349 III a oder b LAG, §§ 18, 18 a, 34 I VermG. Unanfechtbarkeit trat nach einem Monat nach Zustellung der Entscheidung ein, § 33 VI VermG.

j. Vorkaufsrecht von Mietern und Nutzern, § 20 VermG

Mieter und Nutzer von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Grundstücken für Erholungszwecke, die der staatlichen Verwaltung i.S.d. § 1 IV VermG unterlagen oder auf die ein Rückübertragungsanspruch bestand, können einen Antrag auf Einräumung eines Vorkaufsrechts stellen, wenn das Miet- oder Nutzungsverhältnis am 29.9.1990 bestanden hat und im Zeitpunkt der Entscheidung über den Restitutionsantrag weiter besteht, § 20 I VermG. Zur Frist siehe § 30a IV VermG.

k. Vorkaufsrecht des Berechtigten, § 20a VermG

Bei Grundstücken, die nicht übertragen werden können, weil Dritte an ihnen Eigentums- oder dingliche Nutzungsrechte erworben haben, wird dem Berechtigten auf Antrag ein Vorkaufrecht eingeräumt, § 20a VermG. Zur Frist siehe § 30a IV VermG.

l. Verfügungs- und Veränderungssperre

Während laufender restitutionsrechtlicher Rückübertragungsverfahren statuiert § 3 III VermG eine Verfügungssperre¹²³⁷. Erfolgt trotzdem eine Verfügung, so wandelt sich der Restitutionsanspruch gem. § 3 IV VermG in einen Anspruch auf Herausgabe des Veräußerungserlöses um. Bei Erfolg des Restitutionsanspruches hat der alte Verfügungsberechtigte einen Kostenersatzanspruch für Instandsetzung, § 3 III 4 VermG, siehe oben. Der Verfügungsberechtigte hat während des Restitutionsverfahrens tatsächliche Maßnahmen zu unterlassen, die den Vermögenswert in seiner Substanz oder Nutzungsart mehr als nur unerheblich verändern. Von der Veränderungssperre während des Restitutionsverfahrens sind nach § 3 III 2 b VermG nur solche Maßnahmen ausgenommen, die zur Erhaltung und Bewirtschaftung gerade des Vermögenswertes erforderlich sind, den der Berechtigte zurückverlangt; die Erfordernisse anderer Vermögenswerte des Verfügungsberechtigten bleiben unberücksichtigt¹²³⁸.

m. Gütliche Einigung

Gem. § 31 V VermG hat die Behörde in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken¹²³⁹. Die Rechtsnatur dieser ist umstritten, das OLG Brandenburg¹²⁴⁰ und das OVG Greifswald¹²⁴¹ sehen darin eine privatrechtliche Vereinbarung.

¹²³³ VG Meiningen, in: VIZ 1995, 607.

¹²³⁴ VG Meiningen, in: VIZ 1996, 718.

¹²³⁵ Wasmuth, in: VIZ 2002, 657.

¹²³⁶ Siehe dazu Messerschmidt, in: NJW 2003, 2945.

¹²³⁷ Vgl. dazu insgesamt Messerschmidt, in: NJW 2003, 2948 f.

¹²³⁸ BGH, in: NJW 1994, 1723.

¹²³⁹ Vgl. dazu insgesamt Messerschmidt, in: NJW 2003, 2950.

¹²⁴⁰ OLG Brandenburg, in: VIZ 2001, 383 f.

¹²⁴¹ OVG Brandenburg, in: VIZ 2002, 573 f.

n. Widerspruchsverfahren, gerichtliches Verfahren und Rechtsweg

Gem. §§ 36, 37 VermG ist vor dem gerichtlichen Verfahren, und bei Entscheidung eines Amtes, nicht eines Landes- oder Bundesamtes, ein Widerspruchsverfahren durchzuführen. Die Frist betrug 1 Monat nach Zustellung der Entscheidung, § 36 I 2 VermG. Eine Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen des Gerichts sind ausgeschlossen, ausgenommen sind die Nichtzulassungsbeschwerde bezüglich Revision und weitere Ausnahmen, § 37 II 1, 2 VermG.

Der Verwaltungsrechtsweg ist für Ansprüche nach dem VermG eröffnet¹²⁴². Ist ein von einer Enteignungsmaßnahme formell nicht erfasstes Grundstück gleichwohl im Sinne des Vermögensgesetzes als enteignet anzusehen, ist der Rechtsweg zu den Zivilgerichten für Ansprüche aus dem Eigentum dann nicht ausgeschlossen, wenn die Enteignung nach dem Aufbaugesetz der DDR hätte erfolgen müssen¹²⁴³. Dem Bestandsschutz des Volkseigentums kommt erst für die Begründetheit der Klage Bedeutung zu¹²⁴⁴. Rein zivilrechtliche Ansprüche und deren Geltendmachung sind nicht ausgeschlossen¹²⁴⁵, vgl. dazu auch oben. Ist kein Sachverhalt gegeben, der nach dem Vermögensgesetz zu beurteilen ist, sind also § 1 I b und III VermG tatbestandlich nicht anwendbar, können zivilrechtliche Ansprüche nach § 985 BGB auf Eigentumsherausgabe oder nach § 894 BGB auf Grundbuchberichtigung geprüft werden. Wäre nämlich die Enteignungsentscheidung fehlerhaft, so dass sie - wie bei einem Bekanntgabemangel - unwirksam und damit die Überführung in Volkseigentum gescheitert wäre, ist das Eigentum zivilrechtlich nicht verloren gegangen¹²⁴⁶. Ferner ist der Zivilrechtsweg eröffnet, wenn überhaupt keine Enteignung¹²⁴⁷ im Unterschied zu einem fehlerhaften Enteignungsvorgang, also nicht einmal eine unwirksame Enteignung, stattgefunden hat. Die bloße grundbuchmäßige Umschreibung führte nämlich nicht zum Eigentumsübergang¹²⁴⁸. Die Zivilgerichte sind jedoch i.d.R. an eine Entscheidung des ARoV gebunden¹²⁴⁹. Der Zivilrechtsweg bei Zwangsverkäufen, die gegen das Recht der DDR verstoßen haben ist durch das VermG nicht ausgeschlossen¹²⁵⁰. Ob eine Enteignung besatzungshoheitlich erfolgte, ist nicht vor den Zivilgerichten zu klären¹²⁵¹, Art. 17a GVG ist anwendbar¹²⁵². Die Ansprüche gem. § 3 III 4, IV VermG sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen¹²⁵³.

o. Sicherungsmöglichkeiten

Solche Möglichkeiten richten sich nach den allgemeinen Regeln, insbesondere kommen Widerspruchseintragung in den Grundbüchern¹²⁵⁴ und einstweiligen Verfügungen vor den Zivilgerichten in Betracht¹²⁵⁵. Ob auch eine Vormerkungen möglich ist, ist umstritten¹²⁵⁶. Zum Problem des redlichen Erwerbs siehe oben, § 4 VermG.

o. Möglichkeit einer Restitutionsklage gem. § 580 Nr. 8 ZPO

Eine Restitutionsklage gem. § 580 Nr. 8 ZPO wegen Verletzung der EMRK wäre seit kurzem noch denkbar¹²⁵⁷. Die Restitutionsklage, die eine Wiederaufnahmeklage im deutschen Recht und nicht mit einer Rückübertragungsklage an sich zu verwechseln ist, also nur zur Wiederaufnahme führt, findet statt, wenn der EGMR eine Verletzung der EMRK und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil darauf beruht. Jedoch wurde, wie erläutert, ein solcher Verstoß vom EGMR durch deutsche Stellen abgelehnt. Eine solche Wiederaufnahmeklage hat also keine Aussicht auf Erfolg.

¹²⁴² BGH, in: VIZ 2000, 733, vgl. auch Gottschalkson, S. 6 ff.

¹²⁴³ BGH, in: VIZ 2000, 733.

¹²⁴⁴ BGH, in: VIZ 2000, 733.

¹²⁴⁵ BGH, in: NJW 1994, 1283.

¹²⁴⁶ Weimann, in: VIZ 1998, 355.

¹²⁴⁷ KG, in: VIZ 1996, 667.

¹²⁴⁸ Weimann, in: VIZ 1998, 356.

¹²⁴⁹ BGH, in: NJW 1998, 3055.

¹²⁵⁰ BGH, in: NJW 1993, 389, in: VIZ 1993, 67.

¹²⁵¹ BGH, in: VIZ 1996, 144, in: NJW 1996, 591.

¹²⁵² BGH, in: NJW-RR 1999, 1007.

¹²⁵³ Vgl. auch Messerschmidt, in: NJW 2003, 2948 f.

¹²⁵⁴ Zum Grundbuchbereinigungsgesetztes und den Problemen siehe Böhringer, in: VIZ 1999, 569, in: VIZ 1995, 624, in: DTZ 1994, 194, in: DTZ 1994, 131, Flik, in: DTZ 1996, 74, LG Magdeburg, in: VIZ 1995, 678, BVerwG, in: VIZ 1995, 531.

¹²⁵⁵ BezG Dresden, in: VIZ 1992, 72.

¹²⁵⁶ Bejahend: KreisG Bad Salzungen, in: DNotZ 1991, 741, verneinend: BezG Meiningen, in: DNotZ 1991, 740.

¹²⁵⁷ Zu den Einzelheiten derer siehe Braun, Restitutionsklage wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: NJW 2007, 1620 f.

4. Zusammenfassung

Das VermG ist rechtssystematisch eher dem öffentlichen Recht zuzuordnen, obwohl die Regelungsmaterie zivilrechtlicher Natur ist. Der Tatbestand des § 1 VI VermG ist dem Geltungsbereich des US-REG nachgebildet, dazu auch noch unten. Es besteht eine Vermutung eines verfolgungsbedingten Vermögensverlustes. Das VermG lässt einen gutgläubigen Erwerb zu, ebenso kann eine Restitution durch einen Investitionsvorrang ausgeschlossen sein. Die Entschädigung nach dem EntschG liegt weit unter dem Verkehrswert. Ein Anspruch auf Herausgabe der gezogenen Nutzungen wird im VermG nicht gewährt, im Falle der Unmöglichkeit besteht nur ein Anspruch auf Entschädigung.

III. Kriterien für die Geltendmachung von Restitutionsansprüchen für grüne Corps aus Gebieten, die heute nicht mehr deutsches Staatsgebiet sind, Gebiete des ehemaligen Preußens

1. Rechtliche Lage vor 1990, bzw. 1994 und 1998

a. Rechtliche Lage in Polen und Russland vor 1994 und 1998

Vor 1994 bzw. 1998 war ein Verfahren in Polen oder Russland nach nationalem Recht möglich, jedoch aussichtslos.

Bereits vor 1945 wurden in Polen Gesetze und Verordnungen erlassen, die auf die entschädigungslose Entziehung des öffentlichen deutschen Eigentums gerichtet waren. Das Eigentum wurde polnischen Neubürgern zugewiesen. Diese Maßnahmen dienten der gezielten Vertreibung der deutschen Bevölkerung, um ein Minderheitenproblem zu lösen. Gem. Art. 172 § 2 des polnischen Zivilgesetzbuches wurde das Eigentum endgültig nach 20 Jahren auch bei bösgläubigem Besitz erlassen. Es wurde versucht, dies völkerrechtlich mit dem Potsdamer Abkommen zu rechtfertigen. Dies ist jedoch falsch, da in dem Abkommen diese Materie vorbehaltlich einer endgültigen Bestimmung territorialer Fragen bei der Friedensregelung behandelt wurde. Weiter wurde argumentiert, dass das zurückgelassene Eigentum Kriegsbeute sei. Jedoch hat gem. Art. 28, 46 II Hager Landkriegsordnung zumindest Privateigentum im Landkrieg grundsätzlich unberührt zu bleiben. Weiter sei durch den deutschen Lastenausgleich eine Verpflichtung zur Entschädigung entfallen. Dies war jedoch eine vorläufige rein innerstaatliche Regelung zum Ausgleich sozialer Härten. Im LAG wird eindeutig festgehalten, dass Leistungen des LAG weder die Vermögensrechte des Geschädigten berühren, noch einen Verzicht auf die Geltendmachung von Restitutionsansprüchen darstellen¹²⁵⁸. In Polen gab es das kommunistische Gesetz mit dem interessanten Titel „*Gesetz über das aufgegebene und zurückgebliebene Vermögen*“ in Bezug auf Rückübertragung jüdischen Vermögens, welches jedoch auf Druck der öffentlichen Meinung undurchführbar wurde, da in Polen antisemitische Tendenzen in der Bevölkerung vorhanden waren¹²⁵⁹. Im Deutsch-Polnischen Nachbarschaftsvertrag von 1992 wurden die vermögensrechtlichen Positionen der Enteigneten ausgeklammert. Nach Ansicht der Bundesregierung in den Jahren 1974/75 besteht jedoch gem. Art. 3 Sechster Teil des Überleitungsvertrages ein Einwendungsverzicht und ein Rechtswegausschluss zu den deutschen Gerichten.

Die Wissenschaft lehnt dies jedoch ab, denn der Einwendungsverzicht beziehe sich allein auf das deutsche Auslandsvermögen oder sonstiges deutsches Vermögen, das für Zwecke der Reparation oder Restitution, auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die drei Westmächte mit anderen Staaten geschlossen haben, beschlagnahmt wurde. Nicht erfasst sei Privatvermögen. Zudem war das in Frage stehende Vermögen damals kein Auslandsvermögen, da man auf die Grenzen vom 31.12.1937 abstellen müsse. Die Konfiskation erfolgte jedoch nicht zur Reparation, sondern zur Bereicherung, nach Vertreibung der deutschen Bevölkerung. Die Vermögensgegenstände waren auch vor dem Krieg bereits deutsch, und somit in den meisten Fällen nicht irregulär entzogen. Die Vertreibung der Deutschen ist auch nicht aufgrund des Kriegszustandes erfolgt, sondern zur Behebung eines „Minderheitenproblems“. Es bestand auch kein Abkommen zwischen den Westalliierten und Polen zur Enteignung von deutschem Vermögen, insbesondere war Polen nicht Vertragsstaat des Pariser Reparationsabkommens. Der „2+4“-Vertrag und Art. 3 Sechster Teil des Überleitungsvertrages regeln

¹²⁵⁸ Wenk, S. 73 ff.

¹²⁵⁹ Schwarz, S. 338 f.

nur das Verhältnis zwischen der BRD und den drei Westalliierten. Deswegen ist die Konfiskation deutschen Vermögens in Polen völkerrechtswidrig. Dem könne auch der Einwand, die Deutschen seien von der Roten Armee vertrieben worden, nicht entgegengehalten werden, da Polen später verhinderte, dass die angestammte deutsche Bevölkerung zurückkehren konnte. Nicht jeder Deutscher war ein Kriegsverbrecher. Deswegen bestehe nach Wenk ein Anspruch auf Naturalrestitution, oder Entschädigung bei Unmöglichkeit der Rückgabe, wobei die Ersitzung keine Unmöglichkeit darstellen soll. Es gäbe zwar im Völkerrecht kein Enteignungsverbot, jedoch sei eine solche nur erlaubt, wenn Entschädigung geleistet wird. Auf diese Ansprüche sei in keinem Abkommen zwischen der BRD und Polen verzichtet worden, auch nicht stillschweigend. Das Völkerrecht kenne auch keine festen Verjährungsvorschriften. Verwirkung sei nicht eingetreten, da die BRD nie den Anschein erweckt habe, dass diese Ansprüche nicht mehr geltend gemacht würden, diese Fragen seien gerade offen gelassen worden. Zudem wird das Argument der Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeführt, da die Vertreibung auch mit einem Völkermord verbunden gewesen sei¹²⁶⁰. Polen lehnt bis jetzt alle Ansprüche ab¹²⁶¹.

Dem ist aus den genannten Gründen zuzustimmen. Zumindest eine Entschädigung müsste geleistet werden, dann wäre kein Verstoß gegen das Völkerrecht gegeben.

b. Rechtliche Lage in der alten BRD vor 1990

Nach Ansicht der Bundesregierung in den Jahren 1974/75 besteht jedoch wie bereits erläutert gem. Art. 3 Sechster Teil des Überleitungsvertrages ein Einwendungsverzicht und ein Rechtswegausschluss zu den deutschen Gerichten. Dies wurde jedoch von der Wissenschaft abgelehnt¹²⁶².

Nach Wenk entfalten die völkerrechtswidrigen ausländischen Enteignung in Deutschland jedoch keine Wirkung. Das Internationale Privatrecht bestimme bei Sachverhalten mit Auslandsberührung die Rechtsordnung, also nach dem *lex rei sitae*, dem Ort, an dem die Sache belegen ist, folglich nach polnischem Recht. Für die BRD ergäbe sich die Verpflichtung zur Nichtbeachtung der völkerrechtswidrigen Enteignungen unmittelbar aus Art. 25 GG, da diese Akte dem *jus cogens* zuwiderlaufen würden. Außerhalb dessen bildet der internationale *ordre public*, die um die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts angereicherte Vorbehaltsklausel, Art. 6 EGBGB, die Schranke für die Hinnahme fremder Völkerrechtsverletzungen. Das Verbot entschädigungsloser, diskriminierender Enteignungen ist allgemeiner Völkerrechtsgrundsatz. Nach Wenk besteht ein Amtshaftungsanspruch gem. Art. 34 GG, § 839 BGB und aus enteignungsgleichem Eingriff wegen nicht adäquater diplomatischer Schutzgewährung des deutschen Staates, da die Bundesregierung die Durchsetzung dieser Ansprüche in Polen abgelehnt hat. Dies könnte nicht durch außenpolitische Abwägungsentscheidungen gerechtfertigt werden, da dies eine besondere Last zum Nachteil des Personenkreises der Vertriebenen sei und ein nach dem Sozialstaatsprinzip entschädigungspflichtiges Sonderopfer der Betroffenen zu Gunsten der Allgemeinheit darstelle¹²⁶³.

In Deutschland urteilten die Gerichte wie folgt: Der Bundesgesetzgeber ist gemäß Art. 25 GG nicht verpflichtet, alle Vermögensschäden auszugleichen, die während oder als Folge des zweiten Weltkrieges deutschen Staatsangehörigen oder Volkszugehörigen durch Maßnahmen fremder Staaten entstanden sind. Ausgeglichen werden nur Eingriffe durch deutsche Unrechtsmaßnahmen. Schäden aufgrund von Eingriffsakten fremder Staaten in das Vermögen deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger, die vor der Einbeziehung in den unmittelbaren Einflussbereich im Sinne des § 1 II LALeistungsDV 11 entstanden sind, sind grundsätzlich im Rahmen des Lastenausgleichs nicht feststellungsfähig. Die Nichtberücksichtigung dieser Schäden verstößt nicht gegen höherrangiges Recht und eine insoweit den Antrag auf Schadensfeststellung ablehnende Entscheidung steht auch nicht in Widerspruch zu Art. 30 EGBGB. An einer entziehungsfähigen Rechtsposition im Sinne des § 1 I LALeistungsDV 11 fehlt es, wenn zuvor die Wirtschaftsgüter, deren Verlust geltend gemacht wird, nationalisiert worden sind. Soweit diese Wirtschaftsgüter im Besitz des Verfolgten blieben, kann auch kein wirtschaftliches Eigentum im Sinne von § 229 II LAG i.V.m. § 39 II AO anerkannt werden. Die nach Beginn der Verfolgungszeit unterlassene Reprivatisierung von vorher nationalisierten Wirtschaftsgütern

¹²⁶⁰ Wenk, S. 108 ff.

¹²⁶¹ Wenk, S. 190.

¹²⁶² Wenk, S. 108 ff.

¹²⁶³ Wenk, S. 195 ff.

begründet keinen Verlusttatbestand im Sinne der § 1 und 5 LALeistungsDV 11¹²⁶⁴. Beurteilt wurde Eigentumsverlust in Galizien, Ost-Polen. Dieses Gebiet gehört heute teilweise zu Weißrussland, der Ukraine und Litauen. 1939 wurden diese Gebiete von der UdSSR besetzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtsprechung aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht beanstandet¹²⁶⁵. Es hat wie folgt argumentiert: Wegen des Verlustes von Vermögensgegenständen im Vertreibungsgebiet steht Verfolgten deutscher Volkszugehörigkeit ein Anspruch auf Schadensfeststellung zu, wenn ihnen das Eigentum hieran während der Verfolgungszeit aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch im einzelnen bezeichnete Maßnahmen entzogen worden ist, §§ 11a II, 43 I Nr. 1 FG i.V.m. §§ 1, 5 der 7. FeststellungsDV. Für die Vertreibungsgebiete außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 bestimmt § 1 II der 7. FeststellungsDV, dass als Beginn der Verfolgungszeit der Zeitpunkt der jeweiligen Einbeziehung dieses Gebietes in den unmittelbaren Einflussbereich der deutschen Staatsführung gilt. Der Lastenausgleichsgesetzgeber hat im gesamten Bereich des Kriegsfolgenrechts bei der Feststellung und Entschädigung von Vermögensverlusten, die außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 entstanden sind, hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse grundsätzlich an die nach der jeweiligen verfassungsrechtlichen Situation in dem betreffenden Schadensgebiet vorgefundene Rechtslage angeknüpft. Diese Beschränkung zeigt sich bei den für Vertreibungsschäden, Ostschäden und Reparationsschäden getroffenen Regelungen, nach denen ein Zusammenhang des Schadens mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges gefordert, vgl. §§ 11, 12 LAG, 14 LAG, § 2 RepG, und hinsichtlich der Person des Geschädigten auf die Eigentumsverhältnisse im Schadenszeitpunkt abgestellt wird, vgl. § 229 II LAG, § 8 I RepG¹²⁶⁶. Für Entziehungsschäden, die kraft der Fiktion des § 5 II 1 der 7. FeststellungsDV als Vertreibungsschäden gelten, findet sich eine vergleichbare Regelung in § 1 II und § 5 der 7. FeststellungsDV mit der Besonderheit, dass statt eines Vermögensverlustes im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges eine Entziehung des Eigentums nach der Einbeziehung des jeweiligen Schadensgebietes in den unmittelbaren Einflussbereich der deutschen Staatsführung vorausgesetzt wird. Dass dabei allein an die bei Beginn des jeweiligen Schadenszeitraumes im Schadensgebiet vorgefundene Rechtslage anzuknüpfen ist, wird deutlich durch die Regelungen zugunsten von Geschädigten aus Gebieten, in denen im Zeitpunkt des Schadenseintritts das Privateigentum beschränkt war. In diesen Fällen kann bei Überführungen von Wirtschaftsgütern des landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Vermögens sowie von Betriebsvermögen in öffentliches Eigentum nur der Verlust einer Ertragsbeteiligung festgestellt werden, vgl. §§ 6 III FG, 9 III RepG i.V.m. den Vorschriften der 12. FeststellungsDV. Der Vermögensverlust liegt somit nicht in der Überführung von Wirtschaftsgütern in öffentliches Eigentum; diese stellt vielmehr nur eine Voraussetzung für die Schadensfeststellung an einem anderen Wirtschaftsgut - der Ertragsbeteiligung - dar. Der Lastenausgleichsgesetzgeber hat damit bewusst die aufgrund der tatsächlichen Machtverhältnisse in den Vertreibungsgebieten vor Eintritt des lastenausgleichsrechtlichen Schadenstatbestandes vorgefundene Rechtslage hingenommen; er hat insbesondere keine Folgerungen daraus hergeleitet, wenn vor dem maßgeblichen Schadenszeitraum liegende Enteignungsmaßnahmen fremder Staaten möglicherweise einen völkerrechtlich unzulässigen Eingriff darstellten. Für die Feststellung von Schäden und Verlusten an entzogenen Wirtschaftsgütern, die nach der Ermächtigungsnorm des § 11a II FG entsprechend den Grundsätzen dieses Gesetzes zu regeln war, könne hiernach nichts anderes gelten. Schäden aufgrund von Eingriffsakten fremder Staaten in das Vermögen deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger, die vor der Einbeziehung in den unmittelbaren Einflussbereich im Sinne des § 1 II der 7. FeststellungsDV entstanden sind, bleiben damit grundsätzlich von einer Schadensfeststellung im Rahmen des Lastenausgleichs ausgenommen. Aus diesem Grunde kann es auf sich beruhen, welche Rechtswirkungen in solchen Fällen einem etwaigen Verstoß insbesondere gegen Art. 46 der Haager Landkriegsordnung beizumessen wären. Verfolgungsbedingte Verluste an Wirtschaftsgütern, die in den Vertreibungsgebieten belegen waren, sind in die allgemeinen Regelungen für Kriegsschäden und Kriegsfolgeschäden einbezogen worden, vgl. § 11a II FG, § 5 II 1 der 7. FeststellungsDV, die ihrerseits nach den Grundsätzen des Staatsbankrotts des Deutschen Reichs abgewickelt werden durften. Ihr innerstaatlicher Ausgleich liegt deshalb weitgehend in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, der lediglich durch den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 I GG und den in Art 20 I, 28 I GG zum Ausdruck gekommenen

¹²⁶⁴ BVerwGE 56, 144 ff.

¹²⁶⁵ BVerfG, Beschluss vom 28. Oktober 1980 - 2 BvR 639/80 -; vgl. auch Beschluss vom 23. Dezember 1980 - 2 BvR 1268/80.

¹²⁶⁶ BVerwGE 56, 144 ff.

Grundsatz der Sozialstaatlichkeit Grenzen gesetzt sind. Es stellt keinen Verstoß gegen diese Grundsätze dar, wenn der Gesetzgeber sich nur deutsche Unrechtsmaßnahmen während der Verfolgungszeit hat zurechnen lassen wollen, nicht aber für Eingriffsakte fremder Staaten vor diesem Zeitpunkt hat eintreten wollen. Das Gericht hat wiederholt bei Anwendung und Auslegung des § 359 I LAG und des § 11a I FG dahin erkannt, dass eine Schadensfeststellung für Verluste an Vermögensgegenständen ausgeschlossen ist, wenn diese während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gegen den Willen ihrer Inhaber ohne angemessene Gegenleistung - sei es in Form der Zuteilung durch deutsche Stellen oder durch Besitzergreifung und Aneignung mit Billigung deutscher Stellen oder in ähnlicher Weise - erworben worden sind. Dies ist auch für den Fall ausgesprochen worden, dass die Vermögensgegenstände früher im Eigentum des Erwerbers gestanden haben und diesem nach dem Recht desjenigen Staates, in dem er seinen ständigen Aufenthalt hatte, ohne Entschädigung enteignet worden waren. Kann danach selbst eine tatsächlich durchgeführte Reprivatisierung von Wirtschaftsgütern für den früheren Rechtsinhaber keinen Anspruch auf Schadensfeststellung begründen, so kann auch in der während der deutschen Besetzungszeit unterlassenen Reprivatisierung solcher Wirtschaftsgüter, die vor der Verstaatlichung durch sowjetische Stellen einem russisch Verfolgten gehört haben, kein feststellungsfähiger Vermögensschaden liegen. Der Entziehungstatbestand des § 1 der 7. FeststellungsDV setzt grundsätzlich einen tatsächlichen Zugriffsakt auf Vermögensgegenstände während der Verfolgungszeit voraus; daran fehlt es, wenn deutsche Stellen es während der Verfolgungszeit lediglich unterlassen haben, durch Nationalisierungsmaßnahmen oder Sozialisierungsmaßnahmen während der Zeit der sowjetischen Besetzung eingetretene Vermögensschäden wieder zu beseitigen¹²⁶⁷.

Insgesamt ist dem zuzustimmen, insbesondere da es praktisch keine Möglichkeit für die BRD gab, vor 1993 bzw. 1998 private Ansprüche durchzusetzen. Dies wäre nur durch einen Krieg möglich gewesen, der per GG als Angriffskrieg heute noch verboten ist und einen neuen, diesmal atomaren Weltkrieg beschworen hätte

c. Verfahren vor dem EGMR vor 1993 und 1998

Die EMRK ist in Deutschland am 3.9.1953 in Kraft getreten, sie gilt auch für Polen jedoch erst seit dem 19.1.1993, und für die Russische Föderation seit dem 5.5.1998. Ein Verfahren vor dem EGMR gegen Polen oder die damalige UdSSR war also zuvor nicht möglich.

2. Rechtliche Lage nach 1990, bzw. 1994 und 1998

a. Verfahren vor dem EGMR

aa. Grundlagen

Gem. Art. 1 EMRK sichern die Vertragsparteien allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I, Art. 2-18 EMRK, bestimmten Rechte und Freiheiten zu. Gem. Art. 6 I 1 EMRK hat jede Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Klage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Der Zugang zu Verwaltungsgerichten wird in der EMRK nicht garantiert, sondern richtet sich nach nationalem Recht.

bb. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

(I) Prinz Hans-Adam II. von Liechtenstein./Deutschland

Das Recht aus Art. 6 EMRK kann jedoch eingeschränkt werden¹²⁶⁸. Der zugrundeliegende Fall „Prinz Hans-Adam II. von Liechtenstein/Deutschland“ wurde am 12.7.2001 entschieden und befasste sich mit den Benes-Dekreten¹²⁶⁹. Die Tschechoslowakei hatte Eigentum eines Deutschen beschlagnahmt. Dies erfolgte auf Grund der sog. Benes-Dekrete, nach denen Vermögen von Deutschen, Madjaren, wie auch Verrätern und Feinden des tschechischen und slowakischen Volkes ohne Entschädigung beschlagnahmt werden konnte.

¹²⁶⁷ BVerwGE 56, 144 ff.

¹²⁶⁸ EGMR, in: NJW 2003, 649.

¹²⁶⁹ Vgl. zu diesen auch den UN-Menschenrechtsausschuss, in: VIZ 2002, 82 ff.

Die Klage vor dem VG Bratislava auf Rückübertragung blieb erfolglos. Das Vermögen, ein Gemälde, wurde der Stadt Köln geliehen. Diese gab es später an die Tschechische Republik zurück. Vor dem LG Köln blieb eine Herausgabeklage ebenso erfolglos, da der Rechtsweg zu den deutschen Gerichten nicht gegeben sei. Das OLG Köln und das BVerfG bestätigte dies. Auch der EGMR bestätigte dies¹²⁷⁰.

Die Konventionsstaaten haben einen gewissen Beurteilungsspielraum. Der Gerichtshof prüfte, ob staatliche Regelungen das Recht auf Zugang in einer Weise und in einem Ausmaß einschränken, dass der Wesensgehalt des Rechts angetastet wird¹²⁷¹. Die Konvention garantiere nicht theoretische und scheinbare Rechte, sondern konkrete und wirksame¹²⁷². Dies gelte besonders für das Recht auf Zugang zu einem Gericht angesichts der Bedeutung des Rechts auf ein faires Verfahren in einer demokratischen Gesellschaft. Die Aufgabe des Gerichtshofs sei es nur sicherzustellen, dass die Konventionsstaaten ihren Verpflichtungen aus der Konvention nachkämen. Er befasse sich nicht mit Tatsachen- oder Rechtsirrtümern staatlicher Gerichte, solange sie nicht Recht der EMRK verletzt haben könnten. Es obliege den staatlichen Behörden, staatliches Recht auszulegen und anzuwenden, der Gerichtshof überprüfe nur die Vereinbarkeit solcher Auslegungen mit der Konvention¹²⁷³.

Die Beschränkung des Zugangs zu Gerichten muss außerdem ein berechtigtes Ziel verfolgen, und es muss ein vernünftiges Verhältnis zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten berechtigten Ziel bestehen¹²⁷⁴. Diese Voraussetzungen sind bei dem Ausschluss der deutschen Gerichtsbarkeit in dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen vom 23.10.1954 für Reparationsmaßnahmen gegen das deutsche Vermögen erfüllt¹²⁷⁵. Mit diesem Vertrag erreichte Deutschland die Übertragung der souveränen Staatsmacht und die Beendigung des Besatzungsregimes¹²⁷⁶ mit Ausnahme bestimmter Rechte für die Besatzungsmächte bezüglich Berlin, Deutschlands als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung und einer friedensvertraglichen Regelung. Bei der Ratifikation des Vertrages zur EMRK 1952 sei dieses noch besetzte Land gewesen, die Besetzung sei mit den fünf Listen zum Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes, die den Vertrag 1954 änderten, aufgehoben worden. Der Vertrag habe auch Regelungen hinsichtlich der Gültigkeit von Rechten und Verpflichtungen, die das Besatzungsregime begründet und der Gültigkeit, Rechtskraft und Vollziehbarkeit von Urteilen und Entscheidungen der Besatzungsbehörden enthalten. Die BRD habe den drei Besatzungsmächten nicht widersprechen können, die Gerichtsbarkeit deutscher Gerichte über die Beschlagnahme deutschen Auslandsvermögens für Reparationszwecke auszuschließen oder die Gerichtsbarkeit anderweitig zu beschränken. Den USA, die keine Konventionsstaaten sind, habe die BRD auch nicht Verpflichtungen aus der Konvention entgegenhalten können. Erst mit dem Zwei-Plus-Vier-Vertrag, der am 15.3.1991 in Kraft getreten ist, sei die volle Souveränität des vereinigten Deutschlands begründet worden. Die Beschränkung des Zugangs zu einem Gericht sei eine Folge des besonderen völkerrechtlichen Status Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg gewesen. Somit hätten die Beschränkungen unter diesen Umständen ein berechtigtes Ziel verfolgt¹²⁷⁷. Es ergebe sich, dass ein deutsches Gericht nicht über Beschlagnahme der Drei Mächte oder anderer alliierter Staaten, wie hier der Tschechoslowakei, als Reparation richten dürfe¹²⁷⁸. Deutsche Gerichte müssen auch nicht prüfen, ob in Verfahren vor ausländischen Gerichten, hier durch die Verwaltungsgerichte Preßburg und Bratislava, Verfahrensgarantien der EMRK verletzt worden sind¹²⁷⁹. Auch andere Erwägungen führten zu keiner anderen Beurteilung durch den Gerichtshof. Insbesondere sei der Grundsatz des fairen Verfahrens vor dem BVerfG aus Art. 6 I EMRK nicht verletzt, eine Verletzung des Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK sei auch nicht durch die Rückgabe verletzt, Art. 14 EMRK sei subsidiär und nicht verletzt¹²⁸⁰.

Insgesamt ist die Rechtslage in Bezug auf die Konventionsstaaten Russische Föderation und Polen genauso zu beurteilen. Mit diesem Urteil ist der Rechtsweg auch für Restitutionsansprüche von

¹²⁷⁰ EGMR, in: NJW 2003, 649 ff.

¹²⁷¹ EGMR, in: NJW 2003, 649 ff.

¹²⁷² EGMR, in: Jus 2003, 602.

¹²⁷³ EGMR, in: NJW 1999, 1173.

¹²⁷⁴ EGMR, in: NJW 2003, 649, in: NJW 1999, 1173.

¹²⁷⁵ EGMR, in: NJW 2003, 649.

¹²⁷⁶ EGMR, 1958, Yearbook 2, 257, 300, 1975, DR 2, 72.

¹²⁷⁷ EGMR, in: Jus 2003, 603.

¹²⁷⁸ EGMR, in: Jus 2003, 603.

¹²⁷⁹ EGMR, in: NJW 2003, 649, EGMR, 1992, Serie A, Band 240, S. 34 Nr. 110, Drozd und Janousek/ Frankreich und Spanien.

¹²⁸⁰ EGMR, in: Jus 2003, 603, 604.

Immobilien vor deutschen Gerichten verschlossen, da der Rechtswegausschluss die gleichen Voraussetzungen hat.

(II) Maltzan, von Zitzewitz, MAN Ferrostaal, Alfred Töpfer-Stiftung u.a./Deutschland

Die Rechtsgrundsätze der Entscheidung Prinz Hans-Adam II. von Liechtenstein/Deutschland wurden am 2.3.2005 bestätigt. Bereits in der gemeinsamen Erklärung der BRD und der DDR sei der Restitutionsausschluss festgelegt worden, eine abschließende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistung sei einem gesamtdeutschen Parlament vorbehalten geblieben¹²⁸¹.

(III) Broniowski./Polen

Dieser Fall betraf ein Grundstück in Lemberg, Galizien, Ost-Polen. Der polnische Staat verpflichtete sich gegenüber der UdSSR die „repatriierten“ Polen zu entschädigen. Die Mehrheit wurde auch „entschädigt“, meist durch Zuweisung von Land im Westen Polens, das früher zu Deutschland gehört hatte. Das Problem in diesem Fall war, dass in Polen ein Anspruch auf dauerhafte Nutzung eines neuen Hauses vor 1980 gekauft wurde, der Kaufpreis wurde mit der Entschädigung verrechnet. Geleistet wurden dadurch insgesamt nur 2% der Entschädigung, da die Nutzung nur 2 % der eigentlichen Entschädigung ausmachte. Später wurde das Verfahren, das 1992 eingeleitet wurde, zur Zahlung der restlichen Entschädigung verschleppt mit Verweis auf eine neue geplante Rechtslage. 2003 wurden diese Ansprüche durch ein neues Gesetz ausgeschlossen. Der EGMR entschied¹²⁸²: Dieser Anspruch ist Eigentum i.S.d. Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK, welcher dadurch verletzt wurde, dass der Anspruch durch die polnische Gesetzgebung und durch die Behörden illusorisch gemacht wurde, indem sie den Anspruch beschränkt haben und eine Verwaltungspraxis entwickelt haben, die den Anspruch praktisch nicht mehr durchsetzbar und wirkungslos gemacht haben. Dies ist ein strukturelles Problem. Die jahrelange Nicht-Erfüllung dieser Ansprüche ist auch nicht durch die besondere Lage Polens als postkommunistisches Land gerechtfertigt, da fast überhaupt keiner dieser Restansprüche erfüllt wurde und diese dann auch noch ausgeschlossen wurden. Teilweise wurden 15 % erfüllt, meistens weniger. Der EGMR prüfte jedoch nicht, ob die Verpflichtung zur Entschädigung erfüllt wurde, oder ob dies Auswirkungen auf diesen Fall habe, es wurde nur innerstaatliches polnisches Recht geprüft. Zudem betraf dieser Fall nur die verschleppte bzw. nicht durchgeführte Erfüllung der Entschädigung vertriebener Polen, nicht ehemaliger deutscher Hausbesitzer. Jedoch zeigt der Fall, dass Ansprüche, wenn sie existierten, auch „durchsetzbar“ sein müssen.

b. Rechtliche Lage in der neuen BRD nach 1990, Möglichkeit einer Restitutionsklage gem. § 580 Nr. 8 ZPO

Wie gesehen fehlt zur Durchführung eines Verfahrens der Rechtsweg. Allein eine Restitutionsklage gem. § 580 Nr. 8 ZPO wegen Verletzung der EMRK wäre seit kurzem noch denkbar¹²⁸³. Jedoch wurde, wie erläutert, ein solcher Verstoß vom EGMR durch deutsche Stellen bisher abgelehnt. Eine solche Wiederaufnahmeklage hat also bisher keine Aussicht auf Erfolg.

c. Rechtliche Lage in Polen und Russland nach 1994 und 1998

Die Durchführung eines Verfahrens vor russischen oder polnischen Gerichten ist möglich, jedoch wenig erfolgversprechend.

3. Zusammenfassung

Im heutigen Deutschland gibt es keinen Rechtsweg, um Restitutionsanspruch gegenüber der Russischen Föderation oder Polen geltend zu machen. Dem ist auch zuzustimmen, da die BRD früher praktisch nicht die Möglichkeit hatte, private Ansprüche durchzusetzen, die Enteignungen von einer fremden Staatsgewalt auf deren eigenem Territorium stattfand und Deutschland erst mit dem 2+4-Vertrag die volle Souveränität wiedererlangte. Ein Amtshaftungsanspruch ist höchst zweifelhaft. Eine Wiederaufnahmeklage hat bisher keine Aussicht auf Erfolg.

Ein Verfahren in Russland oder Polen war und ist aussichtslos. Man müsste nach einer erfolglosen Klage dort, den langen Weg zum EGMR beschreiten, insbesondere im Hinblick auf die Broniowski-

¹²⁸¹ EGMR, in: NJW 2005, 2530 ff.

¹²⁸² EGMR, in: NJW 2005, 2521 ff.

¹²⁸³ Zu den Einzelheiten derer siehe Braun, Restitutionsklage wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: NJW 2007, 1620 f.

Rechtsprechung, und da die entschädigungslosen Enteignung völkerrechtswidrig sind. Es bestand und besteht für grüne Corps aus dem Gebiet des ehemaligen Preußens somit momentan nur der Weg einer Klage zum EGMR, zumindest in Bezug auf eine Entschädigung.

Die Klagen zum EGMR der „Preußischen Treuhänd“ bezüglich Restitution in Polen, belasten das Deutsch-Polnische Verhältnis, da Polen diese Ansprüche vehement ablehnt¹²⁸⁴. Der Ausgang der Verfahren bleibt abzuwarten. Insgesamt besteht immer noch ein praktisch gesehen unlösbarer Konflikt. Dieser Konflikt besteht insbesondere darin, dass aus Russland vertriebene Polen durch die Grundstücke der vertriebenen Deutschen im Westen Polens entschädigt wurden, bzw. werden sollten. Die vertriebenen Deutschen im Westen Polens wurden in der alten BRD, bzw. der SBZ/DDR aufgenommen. In der SBZ/DDR wurde diesen dann teilweise Grundeigentum aus rechtswidrigen und entschädigungslosen Enteignungen zugeteilt. Diese „Wellen“ der Vertreibung und Vermögensneuzuordnungen sind insbesondere nach über 40 Jahren praktisch nicht umkehrbar. Eine kleine Wiedergutmachung könnte lediglich in dem Zugestehen einer Entschädigung erfolgen.

D. Kollektive Verfolgung des Kösener Senioren-Convents-Verbandes und dessen Corps in rassistischer, politischer und weltanschaulicher Hinsicht

Voraussetzung für Rückübertragungs- und Entschädigungsansprüche ist eine kollektive oder individuelle Verfolgung durch die Nationalsozialisten. Es folgt die geschichtliche Erörterung, ob die Corps in ihrer Gesamtheit rassistisch, politisch oder weltanschaulich kollektiv verfolgt wurden. Dabei werden die Studentenschaft im Allgemeinen, alle Verbindungstudenten und Verbände, im Speziellen der KSCV, in Bezug auf ihr Verhalten vor und nach Machtergreifung der Nationalsozialisten, auch in Hinblick auf Juden in ihren Reihen, und den Widerstand gegen das Dritte Reich betrachtet. Es wird auch die Phase der Gleich- oder Ausschaltung erörtert.

I. Geschehnisse von 1871 bis 1945

1. Die Zeit von 1871 bis zur Machtergreifung 1933

a. Die Studentenschaft allgemein im Vergleich mit den Korporationsstudenten

In der Zeit von 1871 bis 1914 blühten die Universitäten auf, und wurden zum Teil vom Ausland kopiert¹²⁸⁵. Dies wurde jedoch durch den Ersten Weltkrieg beendet, an dem die Korporationsstudenten begeistert teilnahmen¹²⁸⁶. Der Erste Weltkrieg konnte nur durch das Aufpeitschen nationaler Leidenschaften durchgehalten werden. Diese blieben jedoch nach dem Verlust des Krieges weiter vorhanden, und wurden durch die Dolchstoßlegende noch gefördert¹²⁸⁷. In der deutschen Studentenschaft verstärkten sich antisemitische Tendenzen¹²⁸⁸. Insgesamt war die gesamte Studentenschaft¹²⁸⁹ betont rechtsgerichtet, oder sogar rechtsextrem, was auch auf soziale und wirtschaftliche Faktoren zurückzuführen war, da zunehmend ärmere Schichten studierten¹²⁹⁰. Dies rief einen Konkurrenzdruck auf dem akademischen Arbeitsmarkt hervor und ließ erneut die Juden zu potentiellen Konkurrenten werden¹²⁹¹. Die Wiederherstellung „alter

¹²⁸⁴ Süddeutsche Zeitung, 20.12.2006.

¹²⁸⁵ Müller, S. 86 ff.

¹²⁸⁶ Biastoch, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 131.

¹²⁸⁷ Krause, S. 161 f.

¹²⁸⁸ Giles, Die Verbandepolitik des NSDStB, S. 99 f.

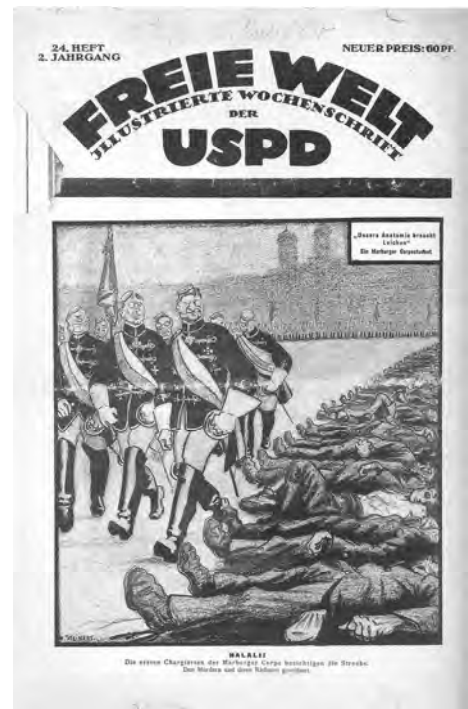
¹²⁸⁹ Vgl. Dazu Hammerstein, in: Barner, S. 25 ff., Jarausch, S. 1 ff., Nipperdey, in: Grimme/Zilius, S. 19 ff., Schwarz, S. 1 ff., Heibel, Universität unterm Hackenkreuz, Teil 1, S. 42 ff., Herzfeld, in: Abendroth, S. 1 ff., Sontheimer, in: Abendroth, S. 24 ff., Reimann, in: Böhles, S. 30 f., Kuhn, in: Kuhn, S. 34 f., Schindlmeiser, Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, S. 888 ff.

¹²⁹⁰ Müller, S. 92, eingehende Tabellen zur sozialen Herkunft siehe Steinberg, Sabers and Brown Shirts, S. 24 ff., zur den geistigen Strömungen in der Studentenschaft um 1930 siehe Hedemann, in: Das Akademische Deutschland, Band III, S. 385 ff., zur Gliederung der Studenten um 1930 statistisch siehe Graven, in: Das Akademische Deutschland, Band III, S. 317 ff., Reimann, in: Böhles, S. 30.

¹²⁹¹ Wippermann, in: Weber, Rosco G. S., S. 248, Grüttner, S. 23 ff., vgl. auch Bleuel/Klennert, S. 130 ff., vgl. auch Heither Lemling, in: Elm/Heither/Schäfer, S. 94 f., vgl. auch Kater, S. 56 ff., 145 ff., Faust, Band I, S. 113, Götz von Olenhusen, in: Vierteljahreshfte für Zeitgeschichte, 1966, S. 176, Giles, in: Stachura, S. 50, Baum, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 140 f., Zinn, S. 15 ff., Lönnecker, in: Einst und Jetzt, Band 48, 2003, S. 227 f., Stütz, S. 29 ff., Kampe, in: Michalka/Voigt, S. 57 ff., Michalski, S. 1 ff., Fieberg, in: Böhles, S. 54 ff.



Karikatur über Korporationsstudenten als Verfechter der Dolchstoßlegende 1925 (Abbildung 33)



Karikatur der Marburger Corps nach Beteiligung an einer Studentenkompanie 1920 in einer Zeitschrift der USPD (Abbildung 34)



Aufruf an Korporationsstudenten zur Beteiligung an Studenten Freikorps (Abbildung 35)



Sicht der Sozialdemokraten: Peinliche Korporationsstudenten als Nationalsozialisten (Abbildung 36)

Größe und Herrlichkeit“ war das Ziel¹²⁹², zu dem war man extrem patriotisch¹²⁹³. Die Studenten waren geleitet von einem starren Rest von Obrigkeitsstaat aus der zerbrochenen Monarchie, dem preußischen Militarismus, einer Verengung und Vergrößerung des nationalen Denkens zum nationalistischen Denken¹²⁹⁴.

Die Nationalsozialisten konnten nun eine „Weltverschwörung des Judentums“ auch besser propagieren¹²⁹⁵, Juden waren in exponierten Stellungen bei Sozialisten und Kommunisten¹²⁹⁶. Man ersehnte die „guten alten Zeiten“ der wilhelminischen Ära¹²⁹⁷. Im Wintersemester 1932/33 waren 150.000 Akademiker stellenlos, die Inflation hatte einen Höchststand erreicht¹²⁹⁸. Insgesamt kann man nach dem Ersten Weltkrieg auch von einem Generationskonflikt sprechen, der auch zur Radikalisierung führte¹²⁹⁹. Die Frontstudenten, darunter natürlich auch Juden, drängten fast alle in das Freikorps Epp, um die bayerische Räteregierung niederzuwerfen¹³⁰⁰, was auch gelang¹³⁰¹. Auch die meisten anderen linken Putschversuche wurden von Studenten mitvereeitelt¹³⁰². Sie engagierten sich am Kapp-Putsch im WS 1919/20, Kapp war Corpsstudent¹³⁰³, und am Hitler-Putsch 1923, ebenso an politischen Mordanschlägen¹³⁰⁴.

Falsch ist die Annahme, eine bestimmte Verbindungsart hätte nur aus Armen oder Reichen bestanden¹³⁰⁵. Jede Korporationsart hatte Mitglieder aus sämtlichen Schichten¹³⁰⁶. Prägend war auch die Begeisterungsfähigkeit, das Elitedenken und die akademische Freiheit, die die Studenten gesamt, wie so oft zu Voreitern werden ließ, diesmal im nationalsozialistischen Sinne¹³⁰⁷. Das elitäre Denken der Korporationen, insbesondere der Corps, bildete jedoch den ersten Konfliktpunkt mit der NSDAP¹³⁰⁸. Die Anzahl der Korporierten betrug 1929 56,5 % aller männlichen Studenten¹³⁰⁹, das Korporationsstudententum hatte 1930 seinen Höhepunkt¹³¹⁰. Die Korporationen insgesamt wurden von folgenden Gedanken beeinflusst¹³¹¹: Einem Antirationalismus als Reaktion zum angeblich materialistischen Liberalismus, die Korporationen waren gegen Aufklärung und Vernunftglaube, es sollte mehr Empfindung, Glaube, Wille und Instinkt zur Lebensorientierung herrschen¹³¹². Der Frontsoldatenmythos war sehr einflussreich, nachdem das Kriegserlebnis die Studenten extrem formte, was in einer Verherrlichung dieses Mythos gipfelte. Deswegen war auch die Langemarck-Stiftung symptomatisch¹³¹³. Bei Langemarck waren im Ersten Weltkrieg Tausende von Studenten-Soldaten singend in den Tod gegangen, was zum Mythos verklärt verklärt wurde¹³¹⁴. Das Gedankengut der völkischen Bewegung passte gut in dieses Konzept. Volkstum wurde zur Religion, Rasse zum Mythos und zur „Wissenschaft“. Dies ließ den Antisemitismus wachsen, ein irrationaler Verdrängungsmechanismus begünstigte dies. Angst, Unsicherheit, fehlendes Selbstvertrauen, dadurch Beeinflussbarkeit und übersteigertes Selbstbewusstsein gaben den tiefenpsychologischen Antrieb totalitärer Massenbewegungen, die die Ausgleichs- und Kompromissstruktur der Weimarer Republik zu sprengen versuchte¹³¹⁵. Demokratie und Nationalismus schien unvereinbar¹³¹⁶. „Jüdisch“ wurde als das Gegenteil zu „deutsch“ gesehen, was mit „gut“ gleichgesetzt wurde. Jüdisch war also begriffslogisch

¹²⁹² Sontheimer, in: Abendroth, S. 31.

¹²⁹³ Reimann, in: Böhles, S. 30.

¹²⁹⁴ Herzfeld, in: Abendroth, S. 22, 23.

¹²⁹⁵ Faust, Band I, S. 119, Grieb-Lohwasser, in: Ein Streifzug durch Frankens Vergangenheit, S. 306 ff., Baum, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 168 f.

¹²⁹⁶ Grieb-Lohwasser, in: Ein Streifzug durch Frankens Vergangenheit, S. 306.

¹²⁹⁷ Kater, S. 11, 12, 43 ff., vgl. auch Kater, in: Tröger, S. 26 ff., Faust, Band I, S. 115 f., Müller, S. 92, Giles, Die Verbändepolitik des NSDStB, S. 97.

¹²⁹⁸ Faust, Band I, S. 117 f.

¹²⁹⁹ Grüttner, in: von Bruch/Kaderas, S. 339 ff.

¹³⁰⁰ Bleuel/Klennert, S. 71.

¹³⁰¹ Bleuel/Klennert, S. 72, Grüttner, S. 25 f.

¹³⁰² Bleuel/Klennert, S. 78, Klose S. 211 f., Heither/Gottschaldt/Lemling, S. 26 f., vgl. auch Heither/Lemling, in: Elm/Heither/Schäfer, S. 96 ff., vgl. auch Faust, Band I, S. 21, 25 f., Krause, S. 163 f., Universität Greifswald, S. 37, Baum, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 137 f.

¹³⁰³ Von Hirschfeld, S. 175.

¹³⁰⁴ Kater, S. 21, vgl. auch Faust, Band I, S. 20, 21, Giles, Students and National Socialism in Germany, S. 27.

¹³⁰⁵ Wippermann, in: Weber, Rosco G. S., S. 249.

¹³⁰⁶ Kater, S. 80 ff, Sontheimer, in: Abendroth, S. 37.

¹³⁰⁷ Grüttner, S. 9, 10, vgl. auch Kater, S. 95 ff., 111 ff., 197 ff.

¹³⁰⁸ Grüttner, S. 33 f.

¹³⁰⁹ Grüttner, S. 31 f. Zu den genauen Größen Zahlen und die Verteilung innerhalb der Verbände siehe dort.

¹³¹⁰ Giles, Die Verbändepolitik des NSDStB, S. 97.

¹³¹¹ Faust, Band I, S. 128 ff., Grieb-Lohwasser, in: Ein Streifzug durch Frankens Vergangenheit, S. 314, vgl. auch Baum, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 164 f., Steinberg, Sabers and Brown Shirts, S. 175 f., Wippermann, in: Krause/Fritz, S. 27 ff., Giles, Die Verbändepolitik des NSDStB, S. 102 f.

¹³¹² Faust, Band I, S. 128, 129.

¹³¹³ Faust, Band I, S. 129, Roegele, in: Kuhn, S. 164, 165.

¹³¹⁴ Biastoch, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 131, Sontheimer, in: Abendroth, S. 30 ff., Roegele, in: Kuhn, S. 164, 165.

¹³¹⁵ Faust, Band I, S. 130 ff.

¹³¹⁶ Faust, Band I, S. 134, Stimmer, in: Krause/Fritz, S. 27 f., Sontheimer, in: Abendroth, S. 37.

„schlecht“. Die Korporationen rekrutierten sich eher aus dem bürgerlichen und rechten Lager. Besonders die Jungen standen Hitler positiv gegenüber.

Insgesamt wurde die Weimarer Republik abgelehnt, man hatte schließlich im Ersten Weltkrieg für das Kaiserreich gekämpft¹³¹⁷. Gefördert wurde dies dadurch, dass das neue System Vorurteile besonders gegen die schlagenden Verbindungen hegte und die Mensur verboten war¹³¹⁸. Wie jedoch ein neuer Staat aussehen sollte, wusste niemand, nur dass das Völkische die Grundlage sein sollte. Zudem wollte man das Führerprinzip geschichtlich, z.B. durch das altdeutsche Gefolgschaftswesen, das Erbwahlkaisertum oder das Heerkönigtum rechtfertigen¹³¹⁹. Dies war natürlich Nährboden für die Nationalsozialisten. Parteipolitik war unter den Korporationen verpönt¹³²⁰. Jedoch waren die Korporationsstudenten damit der Normalfall der Gesellschaft und Hochschule¹³²¹. Nach Faust unterschieden sich die Korporationen programmatisch wenig von der NSDAP, sie bejahten bis auf eine verschwindend geringe Minderheit den Nationalsozialismus, wenn auch teilweise nur stillschweigend. Jedoch war die Altherrenschaft bremsend, oft konnten sich jedoch die Aktiven durchsetzen. Die nationalen Studenten sahen in Hitler einen legitimen Vollstrecker, z.B. wurde er vom offiziellen Organ der Studentenschaft als solcher gelobt, obwohl dieses gegen die NSDAP starke Vorbehalte äußerte, da sie in Hitler weniger einen Parteiführer, sondern mehr den Anführer einer nationalen Bewegung, die im Gegensatz zur Weimarer Republik ersehnt wurde, sahen. Sie wollten ein „Drittes Reich“ als radikale Ablösung von der Republik, in Anknüpfung an das Bismarck'sche Zweite Reich, da man sich den politischen Verhältnissen der Republik nicht anpassen konnte¹³²². Obwohl innerhalb der einzelnen Korporationen demokratisch abgestimmt wurde, lehnte man paradoxerweise eine solche Struktur staatspolitisch ab¹³²³. Insbesondere in der Deutschen Burschenschaft wollte man dies nicht¹³²⁴.

Nach den politischen Morden an Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg gab es in den Korporationszeitungen keinen Kommentar, bis auf die Zeitung der Corps, in der dies nicht gebilligt wurde. Nach der Ermordung des jüdischen Walter Rathenau schwiegen die Zeitungen erneut¹³²⁵, in der Zeitung der Deutschen Burschenschaft hingegen hieß es, nachdem der Burschenschafter Freydanck ungeklärt zu Tode gekommen war¹³²⁶: „*Wie ihr mit Freydanck, so verfahren wir mit Rathenau.*“

Zunehmend begannen die Korporationen und die AStA, jüdischen Verbindungen das Recht abzuerkennen, Mensuren zu fechten, was nach dem eigenen Selbstverständnis einer Entehrung gleichkam. Man wollte ihre gesellschaftliche Stellung unterminieren¹³²⁷. Der Kartell-Convent der Verbindungen deutscher Studenten jüdischen Glaubens war das Gegenstück zum Kyffhäuserverband und hatte sich zum Ziel gesetzt, den Antisemitismus zu bekämpfen, er war jedoch keinesfalls international ausgerichtet, sondern vertrat die Idee des nationalen Deutschen jüdischen Glaubens, und verwies auf die Juden die für Deutschland im Ersten Weltkrieg gekämpft hatten¹³²⁸. Dieser begann nun, sich verbindungstechnisch und durch Veröffentlichungen zu wehren, was jedoch keinen Erfolg hatte, nicht einmal bei den jüdischen Mitgliedern der anderen Korporationen¹³²⁹.

Noch vor der Machtergreifung nahmen folgende Verbände keine Juden mehr auf¹³³⁰: Kyffhäuserverband, die Landsmannschafter- und Turnerverbände, der Verband der Sängerschaften, der Allgemeine Deutsche Burschenbund, die Deutsche Wehrschaft, die Deutsche Burschenschaft, der KSCV, der CV¹³³¹ und fast alle anderen.

b. Das Aufkommen des NSDStB

¹³¹⁷ Sternagel-Haase, S. 9.

¹³¹⁸ Thamm, S. 93 f.

¹³¹⁹ Faust, Band I, S. 136, 137, Baum, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 172.

¹³²⁰ Faust, Band I, S. 138.

¹³²¹ Raveaux, in: Krause/Fritz, S. 135.

¹³²² Bleuel/Klennert, S. 121 f.

¹³²³ Bleuel/Klennert, S. 124.

¹³²⁴ Burschenschaftliche Blätter, Mitte Juni 1928, S. 1647 ff., Bleuel/Klennert, S. 122.

¹³²⁵ Bleuel/Klennert, S. 163.

¹³²⁶ Burschenschaftliche Blätter, August, September 1922, S. 168, Bleuel/Klennert, S. 164.

¹³²⁷ Bleuel/Klennert, S. 164 f.

¹³²⁸ Bleuel/Klennert, S. 169 f., Krause, S. 123, Schindler, S. 117 ff., Asch, in: Einst und Jetzt, Band 16, 1971, S. 152.

¹³²⁹ Bleuel/Klennert, S. 170 ff.

¹³³⁰ Lönnecker, in: Einst und Jetzt, Band 48, 2003, S. 228 f.

¹³³¹ Vgl. auch zu diesem Stitz, S. 135 f.

aa. Die Entwicklung des NSDStB bis 1933, insbesondere die Ergebnisse der Hochschulwahlen

Der NSDStB existierte seit 1923 und trat mit den Verbindungen in Konkurrenz. Die frühen Mitglieder waren häufig Korporationsangehörige¹³³². Nach anfänglichen Organisationsproblemen und Führungsstreitereien wurde 1928 Baldur von Schirach, selbst Student mit großbürgerlicher Herkunft, Führer des NSDStB¹³³³. Insgesamt herrschte ein Kompetenzwirrwarr zwischen NSDStB, SA, NSDAP und den Ministerien und sonstigen Dienststellen¹³³⁴. Nach Streitereien innerhalb des NSDStB sollte dieser eine „intellektuelle SS“ werden. Es wurde eine Aufnahmesperre eingeführt und nur 5 % der Studenten sollten im NSDStB organisiert sein¹³³⁵. Programm war, eine nationalsozialistische Führungselite heranzubilden¹³³⁶. Zuvor musste die Universität kontrolliert und dann „gesäubert“ werden von unliebsamen oder jüdischen Professoren, Dozenten und Studenten¹³³⁷. Die Studenten sollten in Schulungslagern umerzogen werden¹³³⁸, ebenso durch SA- und Arbeitsdienst, Wehrsport und durch Erziehung auf den Kameradschaftshäusern, an denen es anfangs fehlte¹³³⁹. Die Universität sollte das Führer-Prinzip einführen¹³⁴⁰. „Zucht und Ordnung“ sollten wieder Einkehr halten¹³⁴¹. Nationalsozialistische Studenten wurden finanziell unterstützt¹³⁴². Quasi als Altherrenvereinigung sollte die NS-Studenten-Kampfhilfe ab 1931 den Studentenbund finanziell unterstützen, diese blieb jedoch vollkommen bedeutungslos¹³⁴³.

Im Folgenden werden die Wahlergebnisse des NSDStB an den einzelnen, für diese Arbeit relevanten Orten wiedergegeben¹³⁴⁴. Der NSDStB erhielt folgende Prozentzahlen bei der Wahl zur AStA. Die Wahlbeteiligung war größer als 50 %, außer wenn in einer Klammer ein anderer gerundeter % Wert oder ein höherer angegeben wird (WB)^{1345, 1346}. Hinter den jeweiligen Orten ist in Klammer der Anteil der jüdischen Studierenden im Sommersemester 1930 (J) und die Zahl der aktiven Korporierten (K) im WS 1930/31 in % angegeben. In dieser Zeit waren wohl im Schnitt 50-60 % der Studierenden korporiert¹³⁴⁷. 1925 waren 3,94 % der männlichen Studierenden aktive Köseher Corpsstudenten, 1931 lediglich 2,32 %, mit den Inaktiven zusammen fiel die Quote von 9,36 % auf 7,19 %¹³⁴⁸. Wenn nicht besonders mit TH gekennzeichnet, ist die jeweilige Universität gemeint. Die Bezeichnung TH bezieht sich auf die Technische Hochschule.

	1928	1929	1930	1931	1932	1933
Berlin	14,6	19,3	< 50 ¹³⁴⁹	< 50 ¹³⁵⁰	65,4	
TH Berlin	13,2	27,0	70,0	74,1 ¹³⁵¹		62,1
Bonn			8,2	19,1	26,2	22,0
Breslau		24,8	70,2	77,8	45,7	
TH Breslau					60,1	
Freiburg	4,1	8,4	17,4	25,1	50,5	
Gießen			36,9	55,5	52,1	61,1
Göttingen		13,3	29,0	54,4	61,6	
Greifswald	17,1	22,1	50,6	60,3		
Halle		12,8	29,1	49,3	46,2	

¹³³² Giles, Die Verbändepolitik des NSDStB, S. 102 f.

¹³³³ Faust, Band I, S. 67 ff.

¹³³⁴ Faust, Band II, S. 127.

¹³³⁵ Faust, Band II, S. 129.

¹³³⁶ Maier, in: Kuhn, S. 73 ff.

¹³³⁷ Maier, in: Kuhn, S. 76 ff.

¹³³⁸ Maier, in: Kuhn, S. 77, Roegele, in: Kuhn, S. 151 ff.

¹³³⁹ Roegele, in: Kuhn, S. 144 ff., Von Hirschfeld, S. 198.

¹³⁴⁰ Maier, in: Kuhn, S. 77.

¹³⁴¹ Roegele, in: Kuhn, S. 147, 148.

¹³⁴² Roegele, in: Kuhn, S. 164.

¹³⁴³ Golücke, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 180.

¹³⁴⁴ Wiedergegeben werden nur die Orte, der in dieser Dissertation behandelten Corps.

¹³⁴⁵ Ohne spezielle Bezeichnung ist die jeweilige Universität gemeint.

¹³⁴⁶ Alle Werte aus Grütner, S. 495 f., vgl. auch Klose, S. 222, 223, Bleuel/Klunnert, S. 214. Fehlende Werte bedeuten, dass entweder keine Wahl stattgefunden hat, oder dass kein Kandidat des NSDStB kandidiert hat. Werte mit eigener Fußnote aus Klose, S. 222-224, Bleuel/Klunnert, S. 214, Faust, Band II, S. 140 ff., Steinberg, Sabers and Brown Shirts, S. 92, Giles, Students and National Socialism in Germany, S. 54, Thamm, S. 105, 106, Gladen, Gaudeamus igitur, S. 43, Spitznagel, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 95 f., Zinn, S. 248, 278, Höpfner, S. 116, 134, Dahms, in: Becker/Dahms/Wegeler, S. 36, mit WS ist das Wintersemester gemeint, das nach dem SS folgt.

¹³⁴⁷ Grieb-Lohwasser, in: Ein Streifzug durch Frankens Vergangenheit, S. 314.

¹³⁴⁸ Baum, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 171.

¹³⁴⁹ Schindelmeiser, Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, S. 917.

¹³⁵⁰ Klose, S. 222, 223, Bleuel/Klunnert, S. 214.

¹³⁵¹ Steinberg, Sabers and Brown Shirts, S. 92, Wert für das WS.

Heidelberg		22,6	37,0	45,0 ¹³⁵²		46,7
Jena		14,8	29,6	62,2	86,8	49,3
Kiel	20,0	33,4 ¹³⁵³	39,1			
Königsberg			33,9	52,3	33,9	44,8
Marburg				50,2	63,4	
München	10,0	16,8	32,9	37,8	32,5	
TH München	11,2	19,3	38,6	45,4	43,0	
Tübingen				41,7 ¹³⁵⁴	43,6	39,7
Würzburg	8,7	19,6	39,6	37,4	39,1	

Der NSDStB verzeichnete also in der Zeit von 1928 bis 1933 enorme Wahlgewinne. Relativ niedrig fiel das Ergebnis in Bonn und an der Universität München aus. Bereits 1931 hatte der NSDStB mit nur 4.000 Mitgliedern die Herrschaft im Vorstand der Deutschen Studentenschaft, der Zusammenschluss, der an den verschiedenen Hochschulen bestehenden Allgemeinen Studentenausschüsse, 18 Monate vor der eigentlichen Machtergreifung im Reich erreicht¹³⁵⁵. 1932 waren lediglich 4,8 % der männlichen Studenten dort Mitglied¹³⁵⁶, diese waren vorwiegend protestantisch¹³⁵⁷, 4,1 % der weiblichen Studenten waren im NSDStB organisiert¹³⁵⁸.

Interessant sind insbesondere die Wahlergebnisse der Wahl zu den Allgemeinen Studentenausschüssen. Reichsweit gab es an den Universitäten und sonstigen Hochschulen folgende Ergebnisse in % für den NSDStB im reichsweiten Vergleich mit der NSDAP¹³⁵⁹:

	NSDStB¹³⁶⁰	NSDAP
1928	11,9	2,6
1929	19,5	
1930	34,4	18,3
1931	44,4	
1932	47,9	37,4
1933	43,2	43,9

Nach 1933 gab es keine studentischen Wahlen mehr¹³⁶¹. Hitler selbst sagte¹³⁶²:

„Nichts gibt mir mehr Glauben an die Richtigkeit unserer Idee als die Siege des Nationalsozialismus an den Hochschulen.“

Der Vergleich zwischen NSDStB und NSDAP hinkt jedoch, da auf Hochschulebene der NSDStB mit anderen Gruppierungen Koalitionen einging, so z.B. in Jena, Halle, Würzburg und München, was die Ergebnisse so hoch erscheinen lässt. Der Bezug zu den Wahlberechtigten ist wichtig, da die Wahlen z.B. von oppositionellen Gruppen boykottiert wurde. Im großen und ganzen verdankte der NSDStB seine Stimmen den männlichen Wählern¹³⁶³. Grüttner kommt auch zum Ergebnis, dass die Nationalsozialisten an protestantischen und technischen Hochschulen und bei Medizinern mehr Erfolg hatte¹³⁶⁴. Der NSDStB rekrutierte sich in erheblicher Zahl aus Korporierten, mit Abweichungen, besonders aus den schlagenden Verbindungen. Zurückhaltend waren die Kösener Corpsstudenten im Gegensatz zur Deutschen Burschenschaft¹³⁶⁵.

¹³⁵² Steinberg, Sabers and Brown Shirts, S. 92, Wert für das WS.

¹³⁵³ Giles, Students and National Socialism in Germany, S. 54.

¹³⁵⁴ Steinberg, Sabers and Brown Shirts, S. 92, Wert für das WS.

¹³⁵⁵ Bleuel/Klinnert, S. 215, Krause, S. 172, Giles, in: Stachura, S. 50, Giles, Die Verbändepolitik des NSDStB, S. 108.

¹³⁵⁶ Grüttner, S. 52, vgl. auch Faust, Band II, S. 91.

¹³⁵⁷ Grüttner, S. 53. Zu der Arbeitsgemeinschaft Nationalsozialistischer Studentinnen siehe dort S. 276 ff.

¹³⁵⁸ Zinn, S. 143.

¹³⁵⁹ Grüttner, S. 54-56. Zu der geschlechtsspezifischen Unterteilung siehe Grüttner, S. 489 f.

¹³⁶⁰ Zu den Mitgliederzahlen siehe Grüttner, S. 50 ff., 500, 502.

¹³⁶¹ Grüttner, S. 54.

¹³⁶² Hessdörfer, in: Einst und Jetzt, 1986, S. 137.

¹³⁶³ Grüttner, S. 54 f.

¹³⁶⁴ Grüttner, S. 61, vgl. auch Spitznagel, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 96 f.

¹³⁶⁵ Faust, Band I, S. 139 ff.

Es kann jedoch festgehalten werden, dass der Nationalsozialismus an den Universitäten und Hochschulen früher und prozentual mehr erfolgreich war, als in Deutschland insgesamt.

bb. Der NSDStB und die Korporationen, insbesondere des KSCV

Baldur von Schirach¹³⁶⁶, der Reichsjugendführer, erkannte schnell, dass eine unerfahrene Gruppe wie der NSDStB, ohne Ansehen unter den etablierten Korporationen kaum mehr Chancen hat, als als Haufen extremer Nationalisten betrachtet zu werden. Deswegen fing er an, die älteren Korporationen mit Höflichkeit zu behandeln, stellte die Aufhebung des Mensurverbots in Aussicht und führte sogar im NSDStB eine Ehrenordnung, vergleichbar mit der mancher Korporationen, ein¹³⁶⁷. Der NSDStB wurde teilweise mit extremer Arroganz und Überheblichkeit von den Korporationen behandelt¹³⁶⁸. Die schlagenden Korporationen wurden als „*sehr wertvolles Menschenmaterial*“ gesehen¹³⁶⁹, denn

„Der Wille zur Tat und zur Waffe hat hier die einzig wertvollen aktivistischen Elemente zusammengefasst. Und warum vereinigen sich die Aktivisten in Bünden, die letzten Endes irgendwie dem Kampf dienen? Weil wahre Jugend kämpfen will“¹³⁷⁰

Manche Korporationen standen auf dem Rassenstandpunkt¹³⁷¹.

1919 wird vom grünen Kreis mit Ausnahme der Bremensia Göttingen, der Suevia Tübingen und der Vandalia Heidelberg, beschlossen, dass das „*Eindringen des Judentums in den KSCV aufs äußerste zu bekämpfen ist*“¹³⁷².

Interessant auch folgender Vorfall um 1930, der sogar bis zu Hitler vordrang¹³⁷³. Bei einer Streitigkeit zwischen zwei Offizieren, belegte einer von diesen beim Corps Franconia München Waffenschutz, d.h. einem in der Verbindung Fremden, wird bei der Austragung einer Mensur durch Übung und zur Verfügungsstellung von Material geholfen. Dies geschah, um den anderen zum Fechten zu fordern, da der Deutsche Offiziersbund mit dem KSCV bezüglich Ehrenhändel eine entsprechende Vereinbarung getroffen hatte¹³⁷⁴. Der andere, ein Schützling von Baldur von Schirach, wies jedoch die Forderung zurück und beleidigte darüber hinaus das Corps Franconia München, da dieses nicht satisfaktionsfähig sei¹³⁷⁵. Eigentlich ging es nur um 3.600,- RM, die der Geforderte nicht zurückzahlen wollte¹³⁷⁶. Franconia München forderte nun Baldur von Schirach zum Fechten auf. Dieser nahm zuerst an¹³⁷⁷, wollte dann aber nicht fechten¹³⁷⁸, und erklärte ebenfalls, dass Franconia nicht satisfaktionsfähig sei¹³⁷⁹. Deswegen setzte der Münchener SC diesen in „Verruf“, also kannte ihm die Ehrhaftigkeit ab. Letztendlich wurde das Corps Franconia München von dem Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss der NSDAP im Völkischen Beobachter bezichtigt, sie hätten den Betreffenden zu Unrecht in Verruf gesetzt. Der SC drohte nun in einem Brief an Hitler alle NSDAP Mitglieder in Verruf zu setzen¹³⁸⁰, zudem eine Mitgliedschaft in dem NSDStB zu verbieten¹³⁸¹. Baldur von Schirach hingegen behauptete in der Folge, er wäre vom Corps Franconia München gefordert worden, er hätte als Waffen Pistolen gewählt, das Corps Franconia München hätte daraufhin eine Rückzieher getan¹³⁸², obwohl zu dieser Zeit von dem Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss beschlossen wurde, das Mitglieder der NSDAP keine Satisfaktion geben dürfen. Baldur von Schirach wurde deshalb vorgeworfen, er würde gegen alle studentische Etikette und Tradition

¹³⁶⁶ Es ist ungeklärt, ob dieser Fux bei einem Corps war, nach , Heither/Lemling, in: Elm/Heither/Schäfer, S. 121 soll er ein Ex-Corpsstudent gewesen sein, nach meinen Recherchen wollte er Corpsstudent werden, er wurde jedoch nie Fux, da er nicht fechten wollte, er selbst verneinte Corpsstudent auch nur gewesen zu sein, Neuenhoff, S. 25.

¹³⁶⁷ Weber, Rosco G. S., S. 85 ff, vgl. auch Bleuel/Klennert, S. 205 ff, Grüttner, S. 21 ff., vgl. auch, Heither/Lemling, in: Elm/Heither/Schäfer, S. 121,122, vgl. auch Faust, Band I, S. 80 ff., Ehrenordnung des NSDStB, abgedruckt, in: Faust, Band II, S. 153-155, Giles, Students and National Socialism in Germany, S. 48 f., Steinberg, Sabers and Brown Shirts, S. 155, vgl. auch Schirach, S. 1 ff., Giles, Die Verbändepolitik des NSDStB, S. 103 f.

¹³⁶⁸ Faust, Band I, S. 56.

¹³⁶⁹ Faust, Band I, S. 57.

¹³⁷⁰ Schirach, S. 8.

¹³⁷¹ Faust, Band I, S. 80.

¹³⁷² Fritz, S. 98. Zur Liste, welche Korporationen NSDStB-Mitglieder 1929 in ihren Reihen hatte, siehe Schirach, Wille und Weg des NSDStB, S. 8, 9. Keines der in dieser Arbeit behandelten Corps hatte zu diesem Zeitpunkt laut dieser Liste solche Mitglieder.

¹³⁷³ Siehe auch Denkschrift Münchener SC contra Münchener NSDStB, Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 46 f., Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 19, 1974, S. 111 ff.

¹³⁷⁴ Weber, Rosco G. S., S. 91 ff., vgl. auch Ehrenschatzabkommen zwischen dem Verein Alter Corpsstudenten und dem Reichsverband Deutscher Offiziere 1936, Denkschrift Münchener SC contra Münchener NSDStB, S. 3.

¹³⁷⁵ Denkschrift Münchener SC contra Münchener NSDStB, S. 15.

¹³⁷⁶ Weber, Rosco G. S., S. 91 ff., vgl. auch Denkschrift Münchener SC contra Münchener NSDStB, S. 4 f.

¹³⁷⁷ Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 19, 1974, S. 115.

¹³⁷⁸ Denkschrift Münchener SC contra Münchener NSDStB, S. 11, 15.

¹³⁷⁹ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 47.

¹³⁸⁰ Denkschrift Münchener SC contra Münchener NSDStB, S. 10 f.

¹³⁸¹ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 47.

¹³⁸² Weber, Rosco G. S., S. 96 ff.

verstoßen, deswegen wolle man ein Ehrengericht abhalten, und den Waffenstudententag mit der Angelegenheit bemühen¹³⁸³. Dies schwächte den NSDStB enorm, der ja immer noch um Anerkennung rang¹³⁸⁴. Eine von der NSDAP vorgeschlagene Kommission aus General von Epp, Major Hühnlein und Oberstleutnant Röhm und Vertretern der Corps Hubertia, Suevia und Franconia München entschied, dass sich der Geforderte nun stellen müsste, die Vorwürfe gegen das Corps Franconia München seien zurückzunehmen. Jedoch vereitelte Rudolph Hess das weitere Vorgehen. Adolf Hitler persönlich schrieb an den Münchener SC und versuchte weiter zu vermitteln, und erklärte, dass die Kommission nur ermittelnden Charakter gehabt hätte¹³⁸⁵. In weiteren Beratungen durch dieses Gremium wurde dann mit dem Münchener SC vereinbart, dass das Corps Franconia keine Fehler gemacht hätte und der Geforderte mit diesem übereinkommen müsse¹³⁸⁶. Hitler erklärte daraufhin, dass die Mitglieder der NSDAP keine Handlungsbefugnis gehabt hätten¹³⁸⁷, der Münchener SC brach darauf hin alle Verhandlungen ab¹³⁸⁸. Schirach zog alle seine Bemerkungen bezüglich des Corps Franconia München zurück und entschuldigte sich für alle Handlungen. Der ursprünglich Geforderte nahm an, wurde jedoch aus dem Deutschen Offiziersbund ausgeschlossen, die Sache hatte sich somit von selbst erledigt¹³⁸⁹. Schirach hatte nun die herbste Niederlage erlitten. Der gesamte Vorfall zeigt auch, warum dieser später so verachtend gegen die Corps vorging. Die Corps hatten auf ihrer Meinung beharrt und sich nicht beugen lassen. Im Rahmen dieses Vorfalls erklärte Hitler, dass die NSDAP für die Erhaltung des Waffenstudententums eintreten werde, Hitler schrieb an den Münchener SC: ¹³⁹⁰

„Mit aufrichtigem Bedauern ersehe ich aus ihrem Brief, dass der vorliegende Konflikt nur als ein mehr oder weniger durch allgemeine politische Verhältnisse bedingter Fall angesehen wird. Die Behauptung, dass die N.S.D.A.P. eine dem Waffenstudententum feindliche Politik betreibe, ist mir umso unverständlicher, als gerade die nationalsozialistische Partei, als größte nationale Bewegung Deutschlands, den Schutz der Waffenehre in der Öffentlichkeit und vor dem Parlament vertritt, genau so, wie sie den Schutz der Ehre und das Recht auf die Waffe für die gesamte Nation nach außen vertritt. ... Demgegenüber wiederhole ich ausdrücklich, dass die N.S.D.A.P für die Erhaltung des Waffenstudententums eintreten wird, auch wenn aus uns sonst unverständlichen Gründen das Waffenstudententum selbst seine Mitglieder aus unserer Partei zurückrufen sollte. ...

Hochachtungsvoll ! Gez.: Adolf Hitler.“

1931, am Erfurter Waffenstudententag¹³⁹¹, wollte der NSDStB nach Vorbild der Deutschen Wehrschaft¹³⁹² für alle Verbände einführen, dass die Juden ausgeschlossen werden. Dies wurde jedoch verworfen¹³⁹³. Des weiteren wollte der NSDStB anerkannt werden, was auch erklärt, warum die NSDAP in obiger Angelegenheit überhaupt vermittelnd tätig wurde¹³⁹⁴. Auch wurde dort den Verbänden versichert, dass sie unangetastet blieben¹³⁹⁵. Jedoch bildete sich Widerstand aller Korporationen, da sich die Führenden im NSDStB gegenseitig bekriegten und auch nicht als kompetent erachtet wurden¹³⁹⁶. Es begann, auch bedingt durch den obigen Vorfall, der ständige „Krieg“ zwischen dem KSCV und dem NSDStB¹³⁹⁷, da die Corps begriffen, dass der NSDStB die Universitäten im völkischen Sinn politisieren wollte, ohne Rücksicht auf Traditionen¹³⁹⁸. Auch im weiteren wurde eine Zusammenarbeit oder der Ausschluss der Juden von den Corps abgelehnt¹³⁹⁹.

Ziel des NSDStB war es nun die Verbände gegeneinander aufzuhetzen, um seine eigene Position zu stärken, was auch gelingen sollte. Die Verbände wurden teilweise auch unterwandert¹⁴⁰⁰. An der Grazer

¹³⁸³ Weber, Rosco G. S., S. 99., Denkschrift Münchener SC contra Münchener NSDStB, S. 13 f.

¹³⁸⁴ Weber, Rosco G. S., S. 99.

¹³⁸⁵ Denkschrift Münchener SC contra Münchener NSDStB, S. 19 f.

¹³⁸⁶ Schreiben Adolf Hitler vom 31.1.1931, Denkschrift Münchener SC contra Münchener NSDStB, S. 21.

¹³⁸⁷ Denkschrift Münchener SC contra Münchener NSDStB, S. 22.

¹³⁸⁸ Weber, Rosco G. S., S. 102, 103, Denkschrift Münchener SC contra Münchener NSDStB, S. 22, 23.

¹³⁸⁹ Weber, Rosco G. S., S. 103.

¹³⁹⁰ Schreiben Adolf Hitler vom 31.1.1931, Krause, S. 178, Denkschrift Münchener SC contra Münchener NSDStB, S. 19-21.

¹³⁹¹ Übervandstreffen aller Verbindungen, die fechten müssen oder dürfen, Allgemeiner Deutscher Waffenring.

¹³⁹² Ein kleiner extrem völkischer Verband, der seine Hauptaufgabe im Widerstand gegen die Abrüstung sah und mit dem NSDStB in einem kameradschaftlichen Verhältnis stand, Faust, Band II, S. 14.

¹³⁹³ Weber, Rosco G. S., S. 104.

¹³⁹⁴ Weber, Rosco G. S., S. 104, 105, vgl. auch Faust, Band II, S. 16.

¹³⁹⁵ Faust, Band II, S. 16, Erfurter Abkommen, abgedruckt, in: Faust, Band II, S. 155-157.

¹³⁹⁶ Zu den weiteren Querelen um das Erfurter Abkommen und innerhalb des NSDStB, siehe Faust, Band II, S. 22 ff.

¹³⁹⁷ Weber, Rosco G. S., S. 106, 107.

¹³⁹⁸ Weber, Rosco G. S., S. 115.

¹³⁹⁹ Weber, Rosco G. S., S. 110.

¹⁴⁰⁰ Faust, Band II, S. 34 f.

Konferenz der Deutschen Studentenschaft¹⁴⁰¹ 1931 fiel die Führung an den NSDStB¹⁴⁰². Die Korporationen mussten sich nun mit dem NSDStB auseinandersetzen, da dieser die Schlüsselpositionen in der Studentenschaft übernahm¹⁴⁰³. Der NSDStB gewann langsam die Oberhand in der Deutschen Studentenschaft und im Allgemeinen Deutschen Waffenring¹⁴⁰⁴. Der ADW war eine Vereinigung der schlagenden Verbindungen, um sich gegen die anderen Verbindungsarten abzugrenzen und die Interessen der waffenstudentischen Verbindungen zu vertreten¹⁴⁰⁵. Gegründet wurde er 1919 in Jena¹⁴⁰⁶ in Nachfolge des Marburger Abkommens der waffenstudentischen Verbände¹⁴⁰⁷. Es gab keine speziellen Bestimmungen bezüglich Juden, Judenstämmigen oder jüdisch Versippten¹⁴⁰⁸. Der KSCV trat nun vorerst als einziger Verband aus dem Allgemeinen Deutschen Waffenring aus, um eine Gleichschaltung dort zu vermeiden¹⁴⁰⁹. Der Ring Katholischer Deutscher Burschenschaften, CV, KV und die Unitas lehnten den NSDStB als Führer der Deutschen Studentenschaft¹⁴¹⁰ radikal ab¹⁴¹¹.

1932 zur Königsberger Konferenz der Deutschen Studentenschaft rief ein Mitglied des NSDStB dazu auf, die demokratisch-parlamentarische Form der Deutschen Studentenschaft aufzugeben, und mit dem Führerprinzip zu ersetzen¹⁴¹², die Selbstverwaltung der Hochschulen aufzugeben und durch staatliche zu ersetzen¹⁴¹³. Dies wurde dann auch umgesetzt¹⁴¹⁴. Die Corps blieben jedoch bei ihrer unpolitischen Haltung¹⁴¹⁵, was mit dem Austritt aus dem Allgemeinen Deutschen Waffenring zu einer isolierten Stellung führte¹⁴¹⁶, da die verbliebenen Verbindung oftmals mit den Corps nun nicht mehr fechten wollten¹⁴¹⁷. Der NSDStB hatte nun auch das Führerprinzip umgesetzt¹⁴¹⁸. Kommentiert wurde dies vom KV folgend¹⁴¹⁹: „15 Jahre Verfassungskampf und am Ende eine Diktatur.“

Dies konnte nach der „Machtergreifung“ in Graz und dem „Ermächtigungsgesetz“ in Königsberg nur zur Gleichschaltung führen¹⁴²⁰. Es ist nicht zu übersehen, dass im Laufe des Jahres 1932 ein großer Teil der Verbände, wenn auch mit unterschiedlicher Entschlossenheit, von der nationalsozialistischen Deutschen Studentenschaft und dem NSDStB abrückten, auch z.B. die Deutsche Burschenschaft. Die Verbände lehnten teilweise die Führung und die Methoden ab, sie identifizierten dies jedoch nicht mit dem Nationalsozialismus. Diesen bejahten sie teilweise und dachten dort ihre Heimat zu finden. Sie wurden geschickt durch ihr Elitebewusstsein manipuliert und erkannten nicht, dass die hochschulpolitischen Methoden auch sonst typisch waren und sie nun selbst Opfer werden sollten¹⁴²¹.

1932 hatten 47 Verbände den „Arierparagraphen“ eingeführt, zu welchen 1556 Einzelkorporationen mit rund 270.000 Mitgliedern gehörten. Dem standen 3 jüdische Verbände mit 44 Einzelkorporationen und rund 4.600 Mitgliedern gegenüber¹⁴²². 1934 erhielt die Deutsche Studentenschaft eine neue Verfassung, die deutsche Abstammung und Muttersprache wurde ab dann gefordert¹⁴²³.

Die Verbindungen traten mit dem NSDStB in Konkurrenz, meistens jedoch mehr aus einem Standesdünkel heraus, als aus politischen Gründen. Dies hatte jedoch nichts mit einer anti-nationalsozialistischen Gesinnung zu tun. Die Gleichschaltung der Korporationen begann, war jedoch noch nicht vollendet.

¹⁴⁰¹ Versammlung aller Studentenvertreter.

¹⁴⁰² Faust, Band I, S. 170, Giles, Students and National Socialism in Germany, S. 70 f.

¹⁴⁰³ Faust, Band II, S. 15.

¹⁴⁰⁴ Bleuel/Klinnert, S. 214, eingehend zum ADW siehe Baum, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 144 f.

¹⁴⁰⁵ Satzung des ADW 1918, § 3, Lohmann, in: Einst und Jetzt, Band 5, 1960, S. 27.

¹⁴⁰⁶ Unterlagen Neuenhoff.

¹⁴⁰⁷ Vgl. dazu Marburger Abkommen 1914.

¹⁴⁰⁸ Satzung des ADW 1918.

¹⁴⁰⁹ Bleuel/Klinnert, S. 214, Lohmann, in: Einst und Jetzt, Band 5, 1960, S. 27 f.

¹⁴¹⁰ Versammlung aller Studierenden, eingehend zur Deutschen Studentenschaft siehe Baum, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 144 f.

¹⁴¹¹ Bleuel/Klinnert, S. 217, Grütner, S. 41 f., 289 f.

¹⁴¹² Deutsche Corpszeitung, September 1932, S. 119.

¹⁴¹³ Faust, Band II, S. 102 ff.

¹⁴¹⁴ Weber, Rosco G. S., S. 116, vgl. auch Bleuel/Klinnert, S. 227, Faust, Band II, S. 39 f.

¹⁴¹⁵ Weber, Rosco G. S., S. 118, Faust, Band II, S. 41, der meint, dass der KSCV die Führung der Deutschen Studentenschaft teilweise unterstützt hätte.

¹⁴¹⁶ Weber, Rosco G. S., S. 120 f.

¹⁴¹⁷ Weber, Rosco G. S., S. 144.

¹⁴¹⁸ Bleuel/Klinnert, S. 227 ff.

¹⁴¹⁹ Akademische Monatsblätter, Oktober 1932, S.24, Bleuel/Klinnert, S. 229, vgl. auch Grütner, S. 35 f.

¹⁴²⁰ Faust, Band II, S. 40.

¹⁴²¹ Bleuel/Klinnert, S. 231 ff., Heither/Lemling, in: Elm/Heither/Schäfer, S. 130 ff., Faust, Band II, S. 41, 42, Giles, Students and National Socialism in Germany, S. 91 f.

¹⁴²² Hein, in: Schindler, S. 91.

¹⁴²³ Deutsche Corpszeitung, Februar 1934, S. 254 f., Heibel, Universität unterm Hackenkreuz, Teil 1, S. 43 f.

c. Das weitere Verhalten der Corps des KSCV, insbesondere die Frage nach weiterer Aufnahme von Juden in die Corps

Vor der Gründung des KSCV 1848 verhielten sich die Corps uneinheitlich, wenn es um die Aufnahme von Juden ging¹⁴²⁴. Bei den Corps kam keine konfessionelle oder sonstige religiöse Vorliebe in Betracht¹⁴²⁵. In den früheren Jahren waren jüdische Corpsbrüder¹⁴²⁶ nicht unüblich gewesen und hatten sich als ausgezeichnete und hervorragende Mitglieder bewährt¹⁴²⁷. Bis 1900 hatte die religiöse Einstellung neuer Mitglieder kaum Beachtung gefunden¹⁴²⁸. Damals gab es unter den Corps¹⁴²⁹:

„...viele Juden, die in Wort und Tat bewiesen haben, dass man nicht gerade arischer Abstammung sein muss, um ein honoriger und schneidiger Student zu sein.“

Die Corps hatten sich mit der Umstellung vom Kaiserreich zur Weimarer Republik hart getan, den die elitären Vorstellungen ihrer Mitglieder hatten sich an den Glanz vergangener Tage geklammert¹⁴³⁰. Der Corpsstudent Ludwig Freiherr Heyl-Worms¹⁴³¹ rief auf zu monarchisch-nationaler Gesinnung¹⁴³², er sagte:

*„Ich gestehe ganz offen, dass ich nicht zu denen gehöre, die heute Heil Dir im Siegerkranz singen und morgen die Marseillaise. Ich war mein Lebtag monarchisch bis in die Knochen und werde es bis an mein Lebensende bleiben – und so, wie mir, ergeht es Tausenden alter Corpsstudenten.“*¹⁴³³

Die Corpsstudenten hatten folgende Ansichten: Deutsch-völkische Gesinnung, Treue und Schutz dem bürgerlichen Ordnungsstaate und seiner Obrigkeit. Internationalisierende und kommunistische Tendenzen waren mit der Gesinnung eines deutschen Corpsstudenten nicht vereinbar, deswegen waren sie auch der Vereitelung der linken Putsch-Versuche beteiligt¹⁴³⁴. Die Corps erhoben in der Weimarer Republik als Elite der Elite in intellektueller Hinsicht den Führungsanspruch¹⁴³⁵. An ihnen orientierten sich alle anderen Korporationen¹⁴³⁶. Die Corps waren der Aristokratie zugewandt¹⁴³⁷. Im gesamten Kaiserreich wurden die Juden für die Missstände in Wirtschaft, Politik, Religion und Kultur verantwortlich gemacht¹⁴³⁸. Bei den Studenten war eine antisemitische Haltung latent verbreitet, dies in Form eines gesellschaftlichen Antisemitismus, in Abgrenzung zu einem „Radauantisemitismus“ mancher Bevölkerungsschichten¹⁴³⁹. Die Corps als liberalste Korporationen konnten den Antisemitismus in ihren Reihen auch nicht stoppen¹⁴⁴⁰. Dieser antisemitische Trend wurde auch durch ein zunehmendes Exklusivitätsdenken gefördert, so dass manche Corps befürchteten, dass der Charakter mancher Corps jüdisch werden könnte, sogar jüdische Corpsstudenten befürchteten einen nicht standesgemäßen Andrang jüdischer Studenten¹⁴⁴¹. Nach dem Ersten Weltkrieg änderte der KSCV seinen Statuten dahingehend, dass durch Pflege vaterländischer Moral alles Unmoralische und „Undeutsche“ vermieden werden sollte¹⁴⁴². Dieser Begriff bedeutete eigentlich den Ausschluss von Juden, jedoch wurde auch klar gestellt, dass die Aufnahme von Juden Sache der einzelnen Corps sei, und der Verband darauf keinen Einfluss habe¹⁴⁴³, man betrachtete dies mehr als Richtlinie¹⁴⁴⁴. Im Gegenzug und Gegensatz zu anderen Verbindungsarten erkannte man jedoch jüdische Verbindungen an, und hielt sie, falls sie fochten, für satisfaktionsfähig¹⁴⁴⁵. 1921 änderte der KSCV erneut seine Statuten:

„In der Judenfrage wurde die Interpretation zu § 3 Ziffer 3 der Köseener Statuten in der vorjährigen Verfassung, wonach die Aufnahme von Juden ausgeschlossen ist, dahin ergänzt, dass nicht die Religion, sondern die Abstammung entscheidend ist und die jüdische Abkunft näher bestimmt. Die

¹⁴²⁴ Weber, Rosco G. S., S. 75.

¹⁴²⁵ Moldenhauer, S. 19. Weber, Rosco G. S., S. 75.

¹⁴²⁶ Bezeichnung der Mitglieder eines Corps untereinander.

¹⁴²⁷ Moldenhauer, S. 22. Weber, Rosco G. S., S. 75.

¹⁴²⁸ Weber, Rosco G. S., S. 75.

¹⁴²⁹ Schindler, S. 50.

¹⁴³⁰ Bleuel/Klinnert, S. 57, ebenso Faust, Band I, S. 135.

¹⁴³¹ Saxo-Borussia Heidelberg.

¹⁴³² Deutsche Corpszeitung vom 15.8.1919, S. 35.

¹⁴³³ Deutsche Corpszeitung vom 5.12.1919, S. 3.

¹⁴³⁴ Baum, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 140.

¹⁴³⁵ Bleuel/Klinnert, S. 84 f., vgl. auch Faust, Band I, S. 56.

¹⁴³⁶ Schindler, S. 50, Giles, Students and National Socialism in Germany, S. 17.

¹⁴³⁷ Faust, Band I, S. 123.

¹⁴³⁸ Schindler, S. 26 ff. m.w.N.

¹⁴³⁹ Schindler, S. 179.

¹⁴⁴⁰ Bleuel/Klinnert, S. 148 ff.

¹⁴⁴¹ Schindler, S. 51.

¹⁴⁴² Lohmann, in: Einst und Jetzt, Band 5, 1960, S. 9.

¹⁴⁴³ Weber, Rosco G. S., S. 79, vgl. auch Bleuel/Klinnert, S. 148 ff., Lohmann, in: Einst und Jetzt, Band 5, 1960, S. 9.

¹⁴⁴⁴ Weber, Rosco G. S., S. 80, Lohmann, in: Einst und Jetzt, Band 5, 1960, S. 9.

¹⁴⁴⁵ Weber, Rosco G. S., S. 80, Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 186, Lohmann, in: Einst und Jetzt, Band 5, 1960, S. 9.

*derzeitigen Inhaber der Corpsfarben sollen von diesen Beschlüssen nicht betroffen werden.*¹⁴⁴⁶ „Jeder Fuchs habe beim Eintritt in ein Corps auf Verlangen die Versicherung abzugeben, dass er bis in die Linie seiner Großeltern hinein keinen Vorfahr jüdischer Abstammung zu verzeichnen hat.“¹⁴⁴⁷

Dies wurde 1926 in abgemilderter Form so bestätigt¹⁴⁴⁸. Den einzelnen SC wurde freigestellt, Juden als satisfaktionsfähig anzusehen, um Gefahren derer abzuwenden¹⁴⁴⁹. Es wurde jedoch auch entgegen den Alten Herren beschlossen, dass Nachfahren von Corpsstudenten jüdischer Abstammung, die von den oben genannten Beschlüssen nicht betroffen waren, nicht aufgenommen werden konnten. 1927 sollte dies geändert werden, was keinen Erfolg hatte¹⁴⁵⁰. Der Vorschlag, bei Söhnen von Alten Herren eine Ausnahme zu machen, wurde jedoch abgelehnt, auch wenn dadurch tüchtige Corpsstudenten verloren gehen sollten, da man die völkischen Belange als wichtiger erachtete¹⁴⁵¹. 1924 trat der KSCV aus dem Deutschen Hochschulring aus¹⁴⁵². Dieser Hochschulring deutscher Art sollte die national gesinnten Studenten deutscher Abstammung zur Pflege des deutschen Volkstums, zum Kampf gegen zerstörerische Kräfte des Internationalismus und zur Wiedererstarkung des Volkes und Vaterlandes zusammenfassen¹⁴⁵³. Um den Nationalsozialisten entgegenzuwirken riefen die Alten Herren des KSCV 1930 wie folgt auf¹⁴⁵⁴:

„Wir lehnen es ab, dass Corps, der SC oder der Verband als solche Politik treiben oder sich in den Tageskampf der Politik hineinziehen lassen. Die Corps, die nie nach der Parteizugehörigkeit ihrer Mitglieder gefragt haben, in deren Reihen stets jede ehrliche politische Überzeugung geachtet worden ist, dürfen an dieser ihrer Grundanschauung nicht rütteln lassen.“

Die Corps hielten sich tagespolitisch weiter vornehm zurück¹⁴⁵⁵. Sicherlich gab es einzelne national begeisterte und nationalsozialistische Corpsstudenten. Die Corps beschränkten sich auf ihre Universitätsstadt und wollten keine nationale Einrichtung sein¹⁴⁵⁶. Jedoch nahmen sie keine Juden mehr auf, auch wenn sie die jüdischen Mitglieder nicht ausschlossen. Hochschulpolitisch waren die Corps Gegner des Nationalsozialismus, u.a. auch, da sie ihre jüdischen Mitglieder nicht ausschließen wollten, auch wenn sie keine neuen mehr aufnahmen.

So wie die gesamte Studentenschaft und die Korporationen rechtsgerichtet waren, waren dies auch sicher die Corps. Dies wurzelte in der allgemeinen wirtschaftlichen Depression nach dem Ersten Weltkrieg. Zudem begann der Generationenkonflikt zwischen den Alten Herren und den jungen Aktiven. Eine schleichender Antisemitismus und eine monarchisch-nationale Einstellung begünstigten das Aufkommen des Nationalsozialismus auch in den Corps, wobei jedoch der NSDStB als Gegner gesehen wurde, was jedoch mehr in einem Standesdenken, als in einer politischen Anschauung wurzelte. Man fürchtete um die eigenen Traditionen. Die Abneigung wurde auch wie folgt erklärt. Man verabscheute teilweise nicht die politischen Einstellungen der nationalsozialistischen Studenten, sondern den „Stallgeruch“ dieser. Zudem wurden nationalsozialistische Studenten, auch wenn sie gar keine Qualifikation zum Studieren hatten, zum Studium zugelassen und gefördert. Auch deswegen blickten die Corpsstudenten verächtlich auf diese herab.

d. Das Verhalten anderer Verbindungen

aa. Das Verhalten der Corps des WSC

Wie die Corps des KSCV verhielt sich die Corps des WSC¹⁴⁵⁷, wobei dieser etwas „strammer“ in der Judenfrage vorging¹⁴⁵⁸.

bb. Das Verhalten der österreichischen und deutschen Burschenschaften

Manche österreichischen Burschenschaften schlossen bereits ab 1865 getaufte Juden aus und sahen diese nicht als Deutsche an¹⁴⁵⁹. Die Deutsche Burschenschaft vertrat 1883 den Standpunkt, dass nur Studenten

¹⁴⁴⁶ Deutsche Corpszeitung, September vom 5.6.1921, S. 62. Bleuel/Klinnert, S. 149, Lohmann, in: Einst und Jetzt, Band 5, 1960, S. 10.

¹⁴⁴⁷ Deutsche Corpszeitung, September vom 5.7.1921, S. 99. Bleuel/Klinnert, S. 149.

¹⁴⁴⁸ Dettweiler, Die Geschichte des Korps Hansea zu Bonn, S. 229.

¹⁴⁴⁹ Schreiben Blunck vom 13.8.1935.

¹⁴⁵⁰ Lohmann, in: Einst und Jetzt, Band 5, 1960, S. 17 f.

¹⁴⁵¹ Dettweiler, Die Geschichte des Korps Hansea zu Bonn, S. 207.

¹⁴⁵² Baum, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 162, zu den diesem siehe auch Dettweiler, Die Geschichte des Korps Hansea zu Bonn, S. 191 f.

¹⁴⁵³ Von Hirschfeld, S. 172.

¹⁴⁵⁴ Deutsche Corpszeitung, Mai 1930, S. 68 ff., Bleuel/Klinnert, S. 211, 212, vgl. auch Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 45.

¹⁴⁵⁵ Bleuel/Klinnert, S. 212, Grüttner, S. 34.

¹⁴⁵⁶ Weber, Rosco G. S., S. 82.

¹⁴⁵⁷ Weber, Rosco G. S., S. 79.

¹⁴⁵⁸ Bleuel/Klinnert, S. 149.

deutsche Abstammung bei ihrer Aufnahme finden können, Juden seien nicht als Deutsche zu betrachten¹⁴⁶⁰. 1896 stellte der Burschentag¹⁴⁶¹ fest, dass die aktiven Burschenschaften, wie in den letzten Semestern, keine jüdischen Mitglieder mehr hätten¹⁴⁶². Zwar gab es hiergegen Proteste¹⁴⁶³, die sich jedoch nicht durchsetzen konnten¹⁴⁶⁴. Den Juden wurde vorgeworfen, sie seien moralisch und körperlich unterschiedlich zum Arier, sie hätten keine Ehre, deswegen könne man ihnen auch keine Satisfaktion geben¹⁴⁶⁵, was einer Nicht-Anerkennung gleichkam¹⁴⁶⁶. Auch das Sakrament der christlichen Taufe ändere nichts an diesen rassistischen Unterschieden, des weiteren wollte man die Verbandsmitglieder erziehen, sich nicht mit jüdischen oder farbigen Frauen zu verheiraten, ansonsten würden diese ausgeschlossen¹⁴⁶⁷. Demgegenüber protestierten manche Burschenschaften mit der Begründung, dass manche Juden Angehörige des deutschen Kulturkreises geworden sind. Die jüdischen Alte Herren wurden zuerst nicht ausgeschlossen¹⁴⁶⁸. Einzelne Bünde standen fest zu ihren jüdischen alten Herren¹⁴⁶⁹. Die Burschenschaften stellten nach Größe und Neigung das größte Potential für die Nationalsozialisten dar¹⁴⁷⁰. In den Burschenschaftlichen Blättern wurden selbst eindeutige Überschneidungen zwischen den Ansichten in Hitlers „Mein Kampf“ und den Ansichten der Deutschen Burschenschaft festgestellt¹⁴⁷¹.

Nach dem Ersten Weltkrieg schloss die DB die restlichen Juden aus¹⁴⁷². Die völkische Bewegung kam auch bei den Burschenschaften auf, es wurde 1922 erklärt:

„Ein Staat, der wirklich dem Leben seines Volkes dienen will, würde sich selbst sein Grab graben, wenn er die völkische Bewegung bekämpft.“¹⁴⁷³

1923 bekannte man sich zum Hitler-Putsch¹⁴⁷⁴. Bezüglich des Marsches Hitlers auf die Feldherrnhalle in München kommentierten die Burschenschaftlichen Blätter:

„Am 9. November sind in München zwanzig deutsche Männer für Volk und Vaterland gefallen... Wir bekennen stolz, dass sich in diesen Verbänden Burschenschafter befinden“¹⁴⁷⁵.

Ab 1930 begann die Hetze gegen Juden und Oppositionelle¹⁴⁷⁶. In dieser Kampagne spielte die Deutsche Burschenschaft eine Rolle als Zutragerin zum Nationalsozialismus¹⁴⁷⁷. Der Nationalsozialismus wurde von der Deutschen Burschenschaft anerkannt¹⁴⁷⁸.

cc. Das Verhalten des Kyffhäuserverbandes

In Heiher/Gottschaldt/Lemling¹⁴⁷⁹ sieht man den Kyffhäuserverband als „Vorläufer der SS“¹⁴⁸⁰. Gegründet wurde dieser aus einer antisemitischen Bewegung¹⁴⁸¹. Nach Bleuel/Klennert huldigte der Kyffhäuserverband seit 1881 dem völkischen Prinzip und ging gegen die „Überwucherung durch den artfremden Geist des Judentums“ an¹⁴⁸². Der Verband selber meinte, dass Judentum und Franzosentum von der christlich germanischen Jugend auszurotten sei¹⁴⁸³, der Kampf gegen das Judentum sei der Daseinszweck des Kyffhäuserverbandes gewesen. Später ist eine Wende zum rassistischen Antisemitismus erfolgt, es ist gefordert worden, Juden den Zutritt zu öffentlichen Ämtern zu verweigern und sie aus dem Geistesleben Deutschlands auszuschneiden. Der Kyffhäuserverband hatte die Überlegenheit des Germanentums und der

¹⁴⁵⁹ Weber, Rosco G. S., S. 75, 76.

¹⁴⁶⁰ Bleuel/Klennert, S. 23, Schindler, S. 55.

¹⁴⁶¹ Versammlung der Vertreter der Burschenschaften.

¹⁴⁶² Schindler, S. 55, Weber, Rosco G. S., S. 76.

¹⁴⁶³ Schindler, S. 56.

¹⁴⁶⁴ Weber, Rosco G. S., S. 76.

¹⁴⁶⁵ So dachte auch viele andere Korporationen, Schindler, S. 122.

¹⁴⁶⁶ Schindler, S. 154 ff.

¹⁴⁶⁷ Weber, Rosco G. S., S. 77 m.w.N., Schindler, S. 45 m.w.N.

¹⁴⁶⁸ Unterlagen Neuenhoff, Bericht Kraaz.

¹⁴⁶⁹ Schindler, S. 56.

¹⁴⁷⁰ Bleuel/Klennert, S. 206.

¹⁴⁷¹ Burschenschaftliche Blätter, Oktober 1930, S. 3, Bleuel/Klennert, S. 206.

¹⁴⁷² Weber, Rosco G. S., S. 80.

¹⁴⁷³ Burschenschaftliche Blätter, August/September 1922, S. 168 f., Bleuel/Klennert, S. 93. 94 f.

¹⁴⁷⁴ Bracher, in: Abendroth, S. 137.

¹⁴⁷⁵ Klose, S. 218.

¹⁴⁷⁶ Eingehend zu diesen Fällen siehe Faust, Band II, S. 51 ff., Heibel, Universität unterm Hackenkreuz, Teil 1, S. 231 ff.

¹⁴⁷⁷ Faust, Band II, S. 60.

¹⁴⁷⁸ Bleuel/Klennert, S. 237 f., vgl. auch Conway, in: Stachura, S. 124 ff.

¹⁴⁷⁹ In der Vorbemerkung fällt das Schlagwort „imperialistischer Monokapitalismus“,

Heiher/Gottschaldt/Lemling, S. 8.

¹⁴⁸⁰ Heiher/Gottschaldt/Lemling, S. 8.

¹⁴⁸¹ Studienführer der Universität Marburg von 1932, S. 14, abgedruckt, in: Heiher/Gottschaldt/Lemling, S. 14, vgl. auch Krause, S. 120 ff, vgl. auch Heiher, in: Elm/Heiher/Schäfer, S. 79 ff., Schindler, S. 43 ff. m.w.N., Asch, in: Einst und Jetzt, Band 16, 1971, S. 149.

¹⁴⁸² Bleuel/Klennert, S. 21, ähnlich Schindler, S. 43 ff. m.w.N.

¹⁴⁸³ Heiher/Gottschaldt/Lemling, S. 11, vgl. auch Bleuel/Klennert, S. 141 ff., Asch, in: Einst und Jetzt, Band 16, 1971, S. 149.

„weißen Rasse“ propagiert und hatte im krassen Gegensatz zur so gesehenen „jüdisch-internationalen Sozialdemokratie“ gestanden¹⁴⁸⁴. Der Corpsstudent Paul van Salvisberg schrieb, dass der Kyffhäuserbund das Nebenprodukt eines bankrotten Antisemitismus sei, der an den Hochschulen viel Schaden angerichtet habe¹⁴⁸⁵. Ausgelöst durch die Agitation des Kyffhäuserverbandes wandten sich auch andere Verbände dem Antisemitismus zu¹⁴⁸⁶. Nach der Novemberrevolution hatte der Kyffhäuserverband festgestellt, dass seinem Moto getreu „Mit Gott für Kaiser und Reich“ gerade das deutsche Volk Führer braucht¹⁴⁸⁷. Um die deutsche Kultur zu stärken, hatte dieser nun den Ariernachweis vorweggenommen¹⁴⁸⁸. Es wurde 1924 proklamiert, dass der Nationalsozialismus die folgerichtige Fortsetzung der Traditionen des Kyffhäuserverbandes sei. Auch „Rassenhygiene“, mit all seinen Konsequenzen, wurde propagiert¹⁴⁸⁹. Zum Thema Rassenfrage verfasste Otmar von Verschuer, Mitglied des Kyffhäuserverbandes¹⁴⁹⁰ verschiedene Schriften. Dessen Mitarbeiter Josef Mengele wurde später Lagerarzt in Auschwitz¹⁴⁹¹. Bezüglich einer Verfassungsfeier in der Weimarer Republik äußerte sich der Kyffhäuserverband:

„Wir bekämpfen die Verfassung, wir feiern sie nicht.“¹⁴⁹²

Der Kyffhäuserverband proklamierte:

„Adolf Hitler hat einmal gesagt: Erst, wenn 60 Millionen deutsche Menschen nur den einen Willen haben, fanatisch national eingestellt zu sein – aus der Faust werden die Waffen herausquellen! Das ist der Kern deutscher Zukunft! Hier hat unser Verband auf dem Platz zu sein! Denn er hat sich Deutschlands Schicksal zu dem seinen erkoren! 60 Millionen deutsche Menschen müssen zu Fanatikern völkischer Weltanschauung gemacht werden.“¹⁴⁹³

An anderer Stelle wurde gefordert¹⁴⁹⁴:

„Gebt Euren Füchsen¹⁴⁹⁵ die Kampfmittel gegen das Judentum, gebt Euren Füchsen möglichst viel Tatsachenmaterial, vor allem Zahlen. Weist auf die Entartungserscheinungen der jüdischen Rasse hin und deren Ursachen.“

Nach Heither/Gottschaldt/Lemling wurde der Faschismus an den Hochschulen vom Kyffhäuserverband vorbereitet, zahlreiche Mitglieder waren Nationalsozialisten, so dass sie im Verband eine eigene Fraktion bildeten und proklamierten¹⁴⁹⁶:

„Wir verlangen, dass der Kyffhäuserstudent seinen Eintritt in die Bewegung und in die „praktische Arbeit“ ebenso bindend auf Lebenszeit ansieht wie seine Verbandszugehörigkeit. ... Gerade die geistige Zusammenarbeit an den großen Lebensaufgaben des nationalsozialistischen Staates, die geistige Berührung junger und alter Studenten in verbandsartiger Lebensarbeit, verbürgt durch den großen Rahmen des Nationalsozialismus Adolf Hitlers, wird ein Band zwischen Aktiven und Alten Herren knüpfen, das nicht beruht auf der vergänglichen Erinnerung an gemeinsame Freuden und Genüsse, sondern gefestigt ist durch die gemeinsame Arbeit.“

Der Kyffhäuserverband unterstützte nicht nur den Nationalsozialismus, sondern förderte ihn aktiv¹⁴⁹⁷, was auch an der Haltung der evangelischen Kirche lag, die nun immer öfter offiziell den Nationalsozialismus anerkannte¹⁴⁹⁸.

dd. Das Verhalten der Landsmannschaften

Die Landsmannschaften nahmen seit ihren Gründungen teilweise Juden auf¹⁴⁹⁹ und beschlossen 1894 nahezu einstimmig¹⁵⁰⁰:

¹⁴⁸⁴ Heither/Gottschaldt/Lemling, S. 20, vgl. auch Bleuel/Klennert, S. 141 ff.

¹⁴⁸⁵ Heither/Gottschaldt/Lemling, S. 12 f.

¹⁴⁸⁶ Schindler, S. 45.

¹⁴⁸⁷ Heither/Gottschaldt/Lemling, S. 24, Steinberg, Sabers and Brown Shirts, S. 155.

¹⁴⁸⁸ Weber, Rosco G. S., S. 77.

¹⁴⁸⁹ Heither/Gottschaldt/Lemling, S. 25 ff.

¹⁴⁹⁰ Heither/Gottschaldt/Lemling, S. 34 f. m.w.N.

¹⁴⁹¹ Heither/Gottschaldt/Lemling, S. 43 f.

¹⁴⁹² Akademische Blätter des Kyffhäuserverbandes vom November 1926, S. 78, Bleuel/Klennert, S. 113.

¹⁴⁹³ Akademische Blätter des Kyffhäuserverbandes vom 15.5.1924, S. 17, Bleuel/Klennert, S. 96.

¹⁴⁹⁴ Akademische Blätter des Kyffhäuserverbandes vom 1./16.10.1920, S. 151, Heither/Gottschaldt/Lemling, S.60.

¹⁴⁹⁵ Die jüngsten Mitglieder.

¹⁴⁹⁶ Heither/Gottschaldt/Lemling, S. 67 f.

¹⁴⁹⁷ Bleuel/Klennert, S. 217.

¹⁴⁹⁸ Bleuel/Klennert, S. 237 f., vgl. auch Conway, in: Stachura, S. 124 ff.

¹⁴⁹⁹ Schindler, S. 58.

¹⁵⁰⁰ Vorläufer LCZ der Landsmannschafter-Zeitung, 1884, abgedruckt, in: Schindler, S. 59. Zum weiteren Statuten Streit und der Entwicklung diesbezüglich innerhalb der Deutschen Landsmannschaft, was nur formale Änderung bewirkte siehe Schindler, S. 69 f.

„Juden dürfen weder als Active noch als C.K.¹⁵⁰¹ admittiert¹⁵⁰² werden, da der Cob. L. C.¹⁵⁰³ die Judenfrage nicht als religiöse oder politische Frage auffasst, sondern als Rassenfrage.“

Es gab Stimmen, die meinten, dass dies nicht aus Antisemitismus, sondern zur Vermeidung gewisser Konflikte geschehen sollte¹⁵⁰⁴. Andere sahen diesen Beschluss als statutenwidrig an. Jüdische Landsmannschafter traten deswegen teilweise freiwillig aus¹⁵⁰⁵. Drei jüdische ausgetretene Alte Herren der Makaria Würzburg traten auf Drängen der eigenen Bundesbrüder wieder ein und waren maßgeblich daran beteiligt, dass die Makaria nun ein Kösener Corps wurde. Auch wurde ein Jude entgegen diesen Bestimmungen aufgenommen¹⁵⁰⁶. 1920 ergänzte die Deutsche Landsmannschaft die Regelung diesbezüglich, dass unter Jude ein „Rassejude“ zu verstehen sei¹⁵⁰⁷. Die Landsmannschaften schlossen also die Juden aus.

ee. Das Verhalten der Turnerschaften

Die Turnerschaften hatten vereinzelt jüdische Bundesbrüder¹⁵⁰⁸. 1894 lehnte der Verband der Turnerschaften einen Antrag auf „Judenfreiheit“ ab, jedoch wurde darüber im weiteren Verlauf heftig in der Akademischen Turnerzeitung gestritten, was sich auf der Verbandstagung 1896 fortsetzte. Dies führte jedoch zu keinem Ergebnis¹⁵⁰⁹. Später hatten die Turnerschaften keine Juden mehr aufgenommen und jüdische Mitglieder zum Austritt aufgefordert¹⁵¹⁰. Sie forderten von ihren Mitgliedern sogar den Nachweis arischer Abstammung¹⁵¹¹.

ff. Das Verhalten der Deutschen Sängerschaft

Die Deutsche Sängerschaft ließ durch einen Österreicher verkünden¹⁵¹²:

„Wir sprechen bewusst einer rassischen Unduldsamkeit das Wort, denn wir Österreicher haben es an eigener Haut erfahren, dass es im Kampfe mit dem ewigen Judentum, aller Menschlichkeit zum Trotz, immer noch tausendmal besser ist, Hammer als Amboß zu sein.“

Die Sängerschaften hatten keine Juden mehr aufgenommen und jüdische Mitglieder zum Austritt aufgefordert¹⁵¹³. Die Deutsche Sängerschaft forderte von seinen Mitgliedern den Nachweis arischer Abstammung¹⁵¹⁴.

gg. Das Verhalten der christlichen Verbindungen

Die „Judenfrage“ stellte sich oft bei christlichen Verbindungen gar nicht, da diese naturgemäß nur Christen aufnahmen¹⁵¹⁵. Der Wingolfsbund nahm ursprünglich Juden, die zum Christentum konvertieren wollten, auf¹⁵¹⁶. Der Schwarzburgbund lehnte die Rassentheorie ab, da Glaube nichts mit der Rasse zu tun habe¹⁵¹⁷. Der CV schwankte. Zuerst lehnte er die Rassentheorie und den Antisemitismus strikt ab¹⁵¹⁸ und hielt eine Doppelzugehörigkeit mit einer NSDAP-Organisation für unmöglich¹⁵¹⁹, dann gab es jedoch antisemitische Tendenzen. Beachtlich auch folgender Beitrag in der Zeitung des CV¹⁵²⁰:

„Wenn der CV auf dem Standpunkt steht, dass er nur rassenreine Deutsche oder Arier aufnimmt, dann kann kein Jude oder Abkömmling von Juden den Eintritt verlangen, auch nicht auf Grund der schuldigen Liebe. In seiner Teilgemeinschaft hat er für sich das Recht, selbst zu bestimmen, wen er aufnehmen will und wen nicht; er kann Judenstämmlinge aufnehmen und kann sie ablehnen. Es ist von der katholischen Kirche und Moral nichts einzuwenden, wenn der CV sich rassenrein erhalten,

¹⁵⁰¹ Con-Kneipant, jemand, der an Kneipen teilnehmen darf.

¹⁵⁰² Als Fux aufgenommen, gleich renouciert.

¹⁵⁰³ Coburger Landsmannschafter-Convent.

¹⁵⁰⁴ Schindler, S. 60 ff., 67 m.w.N.

¹⁵⁰⁵ Schindler, S. 60 ff., 67 m.w.N.

¹⁵⁰⁶ Schindler, S. 68 ff.

¹⁵⁰⁷ Schindler, S. 181.

¹⁵⁰⁸ Schindler, S. 74 f.

¹⁵⁰⁹ Schindler, S. 74 f.

¹⁵¹⁰ Heither/Gottschaldt/Lemling, S. 16, 17.

¹⁵¹¹ Bleuel/Klinnert, S. 222 f, Grüttner, S. 288.

¹⁵¹² Bleuel/Klinnert, S. 149; vgl. auch Lönnecker, in: Einst und Jetzt, Band 48, 2003, S. 229 f.

¹⁵¹³ Heither/Gottschaldt/Lemling, S. 16, 17.

¹⁵¹⁴ Bleuel/Klinnert, S. 241.

¹⁵¹⁵ Schindler, S. 76, 77.

¹⁵¹⁶ Schindler, S. 77, 78, Mahrenholz, in: Einst und Jetzt, Band 27, 1982, S. 127.

¹⁵¹⁷ Bleuel/Klinnert, S. 150.

¹⁵¹⁸ Krause, S. 123, Heither/Lemling, in: Elm/Heither/Schäfer, S. 127, vgl. auch Stimmer, in: Krause/Fritz, S. 34 f., Zur Geschichte des CV 1919-1938 siehe Stütz, S. 38 ff.

¹⁵¹⁹ Heither/Lemling, in: Elm/Heither/Schäfer, S. 127 f., 130, Faust, Band I, S. 144, Krause, S. 178, Stimmer, in: Krause/Fritz, S. 37.

¹⁵²⁰ Academia vom 17.7.1927, S. 53 ff., Bleuel/Klinnert, S. 152, 153.

die eigene deutsche Rasse pflegen und keine Juden in seinen Reihen aufnehmen will. Insofern darf der CV dem Rassenprinzip huldigen. Soll dagegen Rassengrundsatz verstanden werden in dem Sinn positiver Bekämpfung und Unterdrückung der Nicht-Deutschen und besonders der semitischen Mitmenschen, dann könnte sich der CV nicht auf diesen Standpunkt stellen. Denn er würde die Christliche Nächstenliebe verletzen.“

Der CV war also nicht, wie oft behauptet, vor der Machtergreifung die Bastion, an der sich die antisemitischen Wellen hätten brechen können¹⁵²¹. Der KV, der 1919 den Wahlspruch „Mit Gott für deutsche Ehre“ einführte¹⁵²², gab keine Stellungnahme ab¹⁵²³.

Ab 1930 lehnten die christlichen Verbindungen jedoch gesamt die Rassentheorie ab¹⁵²⁴.

hh. Das Verhalten der Deutschen Gildenschaft

1930 gliederte sich die Deutsche Gildenschaft freiwillig dem NSDStB an¹⁵²⁵.

2. Die Zeit nach der Machtergreifung bis 1945

a. Überblick über den Gleichschaltungs- und Ausschaltungsprozess der Korporationen und die Corps des KSCV und die weitere Entwicklung bis Kriegsende

Zusammenfassend wurden die Korporationen wie folgend gleich- und dann ausgeschaltet¹⁵²⁶:

1. Machtkampf zwischen NSDStB und den Korporationen 1930-1933: 1931 wird die Nationalsozialistische Studenten-Kampfhilfe als Vorläufer des NS-Altherrenbundes gegründet
2. Revolutionsphase ab 1933: Umstellung auf das Führerprinzip mit formaler, institutioneller Berücksichtigung der Korporationen in Vertretungen auf Universitäts- und Reichsebene
3. Phase der Organisationshypertrophie 1933-1935: Besonders starke Einflussnahme der SA (bis zum 30.1.1934), in dieser Zeit wurde versucht die Idee der Kameradschaftserziehung durch Wohnkameradschaften umzusetzen, politische und weltanschauliche Schulung obliegt allein dem NSDStB¹⁵²⁷
4. Parallel dazu und weiter: Versuch des Übereinkommens mit den Machthabern in Form der Gemeinschaft studentischer Verbände
5. Phase der totalen Machtübernahme durch den NSDStB 1935-1936: Ausschaltung der Deutschen Studentenschaft und Auflösung der aktiven Verbindungen ab 1935, Zeit der Korporationskameradschaften, die Altherrenschaften waren angegliedert (bis hierher waren an den neuen Kameradschaften keine Kösener Corps beteiligt), die Korporationskameradschaften waren zwar „gleichgeschaltet“, jedoch nicht „umgeschaltet“
6. Deswegen Konsolidierungsphase 1936-1937: Einrichtung eines neuen Kameradschaftssystems durch neu gegründete Gliederungskameradschaften ohne Altherrenschaft (Parteigliederung, wie SA, SS etc.), Versuch die alten Altherrenschaften zur Finanzierung derer zu mobilisieren durch Neugründung der Studenten-Kampfhilfe, welche schließlich zum NS-Altherrenbund wurde, deswegen der „Heß-Erlass“, dies scheiterte jedoch, da die neuen Kameradschaften keinen Zulauf hatten und die Altakademiker diese nicht unterstützten
7. Deswegen Richtungswechsel 1937-1945: Gründung von NS-Kameradschaften durch die alten Altherrenschaften, kein Vorgehen mehr gegen die alten Korporationen,

¹⁵²¹ Bleuel/Klinnert, S. 153, vgl. auch Schindler, S. 81 ff., eingehend dazu Schlömer, in: Golücke, S 14 ff.

¹⁵²² Schlömer, in: Golücke, S 14.

¹⁵²³ Bleuel/Klinnert, S. 153.

¹⁵²⁴ Vgl. auch Krause, S. 123, Faust, Band I, S. 133, 134.

¹⁵²⁵ Faust, Band I, S. 156.

¹⁵²⁶ Für Göttingen fast genauso festgestellt durch Zwanzig, in: Einst und Jetzt, Band 47, 2002, S. 263, 264, vgl. auch Golücke, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 141, 180 f., Corpsbericht der Franconia zu Jena, WS 1933/34, S. 10, Neuenhoff, S. 22 f., Eckelmann, S.15 ff., Sternagel-Haase, S. 98, Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 63 f., für den WSC siehe Scherer, in: Einst und Jetzt, Band 5, 1960, S. 85 ff., für den KSCV siehe Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 5 ff., für Tübingen siehe Adam, S. 102 ff., Timter, in: Einst und Jetzt, 1994, S. 31-56., für Gießen siehe Jordan, in: Böhles, S. 83 f.

¹⁵²⁷ Deutsche Corpszeitung, 1935, S. 161.



SC-Schulungslager in Leubsdorf SS 1933 (Abbildung 37)

STUNDENPLAN

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
		6 ³⁰ Anziehen Stubendst.	6 ³⁰ Frühsport		6 ³⁰ Frühsport
			6 ⁴⁵ Paukb.		6 ⁴⁵ Paukb.
7 ⁰⁰ Frühsport	7 ⁰⁰ Frühsport	7 ⁰⁰ Frühstück		7 ⁰⁰ Frühsport	
7 ¹⁵ Anziehen Stubendst.	7 ¹⁵ Anziehen Stubendst.			7 ¹⁵ Anziehen Stubendst.	
			7 ³⁰ Anziehen Stubendst.	7 ⁴⁵ Frühstück	7 ³⁰ Anziehen Stubendst.
7 ⁴⁵ Frühstück	7 ⁴⁵ Frühstück		8 ³⁰ Frühstück		8 ⁰⁰ Frühstück
9 ⁰⁰ Kolleg	9 ⁰⁰ Kolleg	8 ³⁰ Messuren	9 ⁰⁰ Kolleg	9 ⁰⁰ Kolleg	9 ⁰⁰ Fachschaft für 1. u. 2. Semester
		18 ³⁰ Essen		18 ¹⁵ Paukb. Rossner	18 ³⁰ Essen
18 ¹⁵ Paukb. Rossner	18 ¹⁵ Paukb. Rossner				
14 ⁴⁵ Essen	14 ⁴⁵ Essen	18 ⁴⁵ Paukb.	18 ⁴⁵ Essen	14 ⁴⁵ Essen	
					17 ³⁰ C. C.
18 ⁰⁰ R. C.			18 ⁰⁰ S. A.- Schulung	18 ⁰⁰ S. C.	
19 ³⁰ Paukb.	20 ⁰⁰ S. A.			20 ⁰⁰ S. A.	19 ⁰⁰ A. C.
					20 ³⁰ Knetpe

„Stundenplan“ der Guestphalia Berlin nach Einführung von SA-Schulung im WS 1933/34 (Abbildung 38)

Neuordnung des NS-Altherrenbundes 1941, die Kameradschaften konnten sich ihre Mitglieder selber aussuchen, eine festgesetzte Höchstzahl an Kameradschaften durfte nicht überschritten werden, eine bestimmte Anzahl von Alten Herren mussten die neue Altherrenschaft darstellen, deswegen Vereinigung verschiedener Altherrenschaften in den neuen Altherrenschaften (Im KSCV hatte es in dieser Zeit 47 Kameradschaften gegeben, meist als Deckmantel für das jeweilige Corps)

Entwicklung in dieser 7. Phase für die Corps bis Kriegsende¹⁵²⁸:

- a. Konformität 1937-38: Kameradschaftsführer gibt Dienstplan heraus, es gibt keine Conventsbeschlüsse, alles ist nach den Vorschriften des NSDStB organisiert.
- b. Kriegsausbruch, Lockerung des Kameradschaftslebens 1939- 1941, Beginn der Re-Orientierung: Schwächung der Kameradschaften, manche Universitäten schließen, die Kameraden, die teilweise schon im Krieg gekämpft hatten, wollten eher ein lockeres Leben, als drallen Schliff, das Führerprinzip wurde abgeschafft, Conventsbeschlüsse wurden wieder eingeführt, Satzungen in Anlehnung an die alten Constitutionen wurden verabschiedet, die alten Corps wurden die Vorbilder, es bildeten sich innerhalb der Kameradschaften Corps-Zirkel mit Aufnahme von Mitgliedern der Kameradschaft, andere treten aus
- c. Abschluss der Re-Orientierung ab 1942, getarnte Corps: volle Inkraftsetzung der alten Constitutionen, altes Brauchtum, Pflichtmensuren durch die Aktiven, ungeklärt ist, ob dies von der NSDAP sehenden Auges wegen des Krieges geduldet wurde oder dies so genehm war

b. Die Entwicklung an den Universitäten, insbesondere das Schicksal der jüdischen Studenten und Professoren

Am 10. Mai 1933 kam es überall zu Bücherverbrennungen¹⁵²⁹. Verbrannt wurden die Werke von Karl Marx, Sigmund Freud, Heinrich und Thomas Mann, Tucholsky, Ossietzky, Einstein, Heinrich Heine, Spinoza, Voltaire, H.G. Wells, und Erich Kästner¹⁵³⁰, der bei einer Bücherverbrennung sogar anwesend war. Daran beteiligt waren der NSDStB und auch Mitglieder von Korporationen, vereinzelt sogar der Corps¹⁵³¹. Das Motto lautete¹⁵³²:

„Der Staat ist erobert. Die Hochschule noch nicht! Die geistige SA rückt ein. Die Fahnen hoch.“

Ähnlich geschah dies in vielen Universitätsstädten. Das deutsche Volk war in allen Bildungsschichten von einem Rausch ergriffen. In der Zeitung „Der Deutsche Student“ hieß es:

„Politische Soldaten in Uniformen rücken auf die Hochschule; der Intellektuelle fürchtet sich vor solchem Barbarentum; die junge Generation aber freut sich, dass sie zum Urwald zurückfand.“¹⁵³³

Die Universitäten wurden von den primitivsten der nationalsozialistischen Studenten terrorisiert. Die Weltwirtschaftskrise ließ ein akademisches Proletariat entstehen, das weder akademisch, noch proletarisch war, sondern eine entwurzelte Zwischenschicht, geistig und materiell tief verunsichert und darum froh, endlich auf Kommando marschieren und singen zu dürfen¹⁵³⁴. Ein neuer Studententyp sollte durch halbsoldatischen Gemeinschaftsdienst entstehen¹⁵³⁵. Oppositionelle Studenten wurden ausgeschaltet, wie viele davon in ein KZ kamen ist ungeklärt¹⁵³⁶. Die ASTA wurde wieder anerkannt¹⁵³⁷. Die repräsentative Demokratie innerhalb der studentischen Selbstverwaltung wurde durch Studentenführer ersetzt¹⁵³⁸. Nach einem neuen Numerus Clausus durften nur noch 1,5 % Erstsemester „nicht-arischer“ Herkunft¹⁵³⁹ sein, insgesamt nur noch 5 %¹⁵⁴⁰, wobei 1930 insgesamt ca. 3 % der Studierenden reichsweit jüdischer Religion

¹⁵²⁸ Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 13 ff.

¹⁵²⁹ Siehe Klein, S. 164 ff., Heibel, Universität unterm Hackenkreuz, Teil II, Band 1, S. 89 ff., Bracher, in: Abendroth, S. 137 f., Leist, in: Kuhn, S. 195 ff.

¹⁵³⁰ Leist, in: Kuhn, S. 195 ff.

¹⁵³¹ Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 182, 183.

¹⁵³² Klose, S. 228 f., Bleuel/Klennert, S. 247, Grüttner, S. 76 ff., Faust, Band II, S. 121 f., Giles, in: Stachura, S. 49, Giles, Students and National Socialism in Germany, S. 131.

¹⁵³³ Klose, S. 229.

¹⁵³⁴ Klose, S. 231, Roegele, in: Kuhn, S. 138 ff.

¹⁵³⁵ Bracher, in: Abendroth, S. 138, Jordan, in: Böhles, S. 89.

¹⁵³⁶ Grüttner, S. 206 ff.

¹⁵³⁷ Zinn, S. 319.

¹⁵³⁸ Weber, Rosco G. S., S. 126, 128.

¹⁵³⁹ Ein Großelternanteil genügte, um nicht arisch zu sein, Frontkämpfer waren davon nicht berührt, Götz von Olenhusen, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 1966, S. 179, 184.

¹⁵⁴⁰ Weber, Rosco G. S., S. 128, Bleuel/Klennert, S. 200, Grüttner, S. 213 f., Faust, Band I, S. 89 ff., Götz von Olenhusen, in: Vierteljahreshefte für

waren¹⁵⁴¹. Man musste bei der Immatrikulation seine Herkunft nachweisen¹⁵⁴². Für Juden folgten des weiteren Approbations- und Promotionsverbote¹⁵⁴³, bis schließlich gar keine Aussicht auf Perspektiven bestand¹⁵⁴⁴ und Studieren für Juden an deutschen Hochschulen unmöglich wurde¹⁵⁴⁵. Es folgten Berufsverbote¹⁵⁴⁶. Ebenso wurden missliebige Professoren ausgeschaltet¹⁵⁴⁷, was zu einem akademischen Exodus führte¹⁵⁴⁸. Durch das Gesetz zur Herstellung des Berufsbeamtentums, dazu siehe unten, wurde die Verfolgung bestimmter Professoren losgetreten¹⁵⁴⁹. Bis 1939 wurden 45 % des Lehrkörpers, insgesamt 1.688 Lehrende, mit parteikonformen Professoren ausgetauscht¹⁵⁵⁰. „Intelligenz,“ wurde zum Schimpfwort¹⁵⁵¹. Die NSDAP war stolz, dass sich die Zahl der Studenten insgesamt verringerte, da viele Abiturienten nicht mehr studierten, sondern z.B. lieber Berufssoldaten wurden¹⁵⁵². Studierten im Wintersemester 1928/29 111.600, waren es im Wintersemester 1938/39 nur noch 55.300¹⁵⁵³, bei einem Frauenanteil von ca. 16 % im Schnitt über die Jahre¹⁵⁵⁴.

Ebenso begann eine Jagd gegen demokratische und marxistische Studentenverbindungen, -bünde und -vereine¹⁵⁵⁵. Nur die großen Verbände überlebten die ersten Monate. Diese sahen die Gefahren für sich selbst aus all diesen Ereignissen nicht¹⁵⁵⁶. Die Universitäten wurden nach und nach „gleichgeschaltet“¹⁵⁵⁷, oft in Form von „Selbst-Gleichschaltung“¹⁵⁵⁸. Beteiligt waren die Studentenschaft und die Professoren. Der NSDStB explodierte nun zahlenmäßig. 1932/33 waren 4% der Studenten dort Mitglied, 1933/34 bereits 29 %. Die Aufgabe der Studenten wurde wie folgend gesehen¹⁵⁵⁹:

„Der Student muss und wird Mitarbeiter am großen Werk der Neugestaltung Deutschlands sein. Außenseiter, Typen wie jene herumlungernenden Barstudenten und Störenfriede haben nicht mehr das Recht, Glieder und Angehörige einer deutschen Universität zu sein. Rücksichtslos wird vorgegangen werden gegen alle Drückeberger und „Privatstudenten“, die den nationalen Aufbau die Unterstützung versagen.“

Drei Ziele hatte nun die nationalsozialistische Hochschulreform. Erstens Schaffung eines neuen Studententyps, Hochschullehrertyps und Gestaltung eines neuen Begriffs der Wissenschaft, all dies im völkisch-rassistischen Sinn¹⁵⁶⁰.

c. Das Verhalten der Korporationen im allgemeinen, der beginnende Konflikt mit dem größer werdenden NSDStB und der NSDAP

Nach der Machtergreifung¹⁵⁶¹ wurde zuerst der hohe Wert der Korporationsverbände von der Deutschen Studentenschaft unter Führung des NSDStB versichert¹⁵⁶², obwohl Hitler 1927 im Völkischen Beobachter schrieb¹⁵⁶³:

„Nicht „bierehrliche“¹⁵⁶⁴ Stiefestigkeit, sondern politische Schlagkraft ist jetzt nötig, und die Vorstellung der heutigen Zeit wird nicht mehr befriedigt durch den „Studiosus“ von einst, den mehr oder weniger bemoosten¹⁵⁶⁵ Häuptern, als vielmehr durch den Mann, dessen Beschreibung heißt: Schlank wie ein Windhund, zäh wie Leder und hart wie Kruppstahl. Ein neuer Typ muss entstehen,

Zeitgeschichte, 1966, S. 179, Giles, Students and National Socialism in Germany, S. 106 f., Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 183, vgl. auch Schirach, S. 12 f., Zinn, S. 313 f., Giles, Die Verbändepolitik des NSDStB, S. 112 f.

¹⁵⁴¹ Grüttner, S. 495.

¹⁵⁴² Weber, Rosco G. S., S. 128, Bleuel/Klinnert, S. 200.

¹⁵⁴³ Grüttner, S. 217 f., Götz von Olenhusen, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 1966, S. 189 f., Zinn, S. 314, Höpfner, S. 129 f.

¹⁵⁴⁴ Grüttner, S. 227, vgl. auch Götz von Olenhusen, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 1966, S. 200 f.

¹⁵⁴⁵ Grieb-Lohwasser, in: Ein Streifzug durch Frankens Vergangenheit, S. 333.

¹⁵⁴⁶ Zinn, S. 431.

¹⁵⁴⁷ Müller, S. 96, Faust, Band II, S. 122 f., Bracher, in: Abendroth, S. 135 f.

¹⁵⁴⁸ Vgl. auch Friedmann, in: Kuhn, S. 217 ff.

¹⁵⁴⁹ Zinn, S. 313.

¹⁵⁵⁰ Müller, S. 96, Maier, in: Kuhn, S. 82.

¹⁵⁵¹ Bracher, in: Abendroth, S. 140 f.

¹⁵⁵² Klose, S. 236, 237.

¹⁵⁵³ Klose, S. 241, zur genauen Entwicklung der Stierendenzahlen siehe Grüttner, S. 487.

¹⁵⁵⁴ Grüttner, S. 491, zur Frauenbewegung um 1930 siehe Salomon, in: Das Akademische Deutschland, Band III, S. 419 f.

¹⁵⁵⁵ Jordan, in: Böhles, S. 75, 76.

¹⁵⁵⁶ Bleuel/Klinnert, S. 248 f.

¹⁵⁵⁷ Bracher, in: Abendroth, S. 126 ff., zu den einzelnen Universität. siehe Heibel, Universit. unterm Hackenkreuz, Teil II, Band 1, S. 25 ff., Band 2, S. 14 ff.

¹⁵⁵⁸ Reimann, in: Böhles, S. 19, 29 ff.

¹⁵⁵⁹ Grüttner, S. 245 f.

¹⁵⁶⁰ Bleuel/Klinnert, S. 248 f.

¹⁵⁶¹ Zur öffentlich-rechtlichen Staatsumwälzung nach der Machtergreifung siehe Echterhölder, S. 13 ff.

¹⁵⁶² Weber, Rosco G. S., S. 125, 126, Bleuel/Klinnert, S. 198, 199, Spitznagel, in: Studentenschaft und Korporationswesen an Universität Würzburg, S. 103.

¹⁵⁶³ Giles, Der NSD-Studentenbund und der Geist der studentischen Korporationen, S. 4, Völkischer Beobachter vom 13/14.2.1927.

¹⁵⁶⁴ Ausdruck aus dem Biercomment der Korporationen.

¹⁵⁶⁵ Korporationsausdruck für Alte Herren.

der nicht mehr in seinem Wert gewertet wird nach dem Ertragen von Bier, sondern nach dem Grade seiner Nüchternheit und Widerstandsfähigkeit in den Unbilden des Lebens und dem Angriffsfanatismus gegen die Feinde des Lebens, mögen sie sein wer immer.“

Die Mensur wurde straffrei¹⁵⁶⁶, da die Freude an der Mensur sogar zu fördern sei, und da sie

*„die Erziehung der männlichen Jugend im Geiste der Wehrhaftigkeit mit allem Nachdruck fördere“.*¹⁵⁶⁷

Es wurde festgestellt, dass

„sich die Studentenschaft als Hauptträger der nationalsozialistischen Revolution in Deutschland erwiesen“

habe¹⁵⁶⁸. Die Nationalsozialisten betrachteten jedoch die Verbindungen als Ganzes, ohne Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten zu machen. Sie wurden zunehmend als Überbleibsel einer alten aristokratischen Welt betrachtet. In der Öffentlichkeit nahm man nur die fechtenden, farbentragenden und „sauftenden“ Studenten als sich abschottende elitäre Bewegung dar¹⁵⁶⁹. Die von einer sozialen Unsicherheit und zugleich von Geltungsbedürftigkeit erfüllten Nationalsozialisten wussten, dass sie dieser Welt nie richtig angehören könnten und wollten sie deshalb zerstören, sie wurde für sie und für andere Außenstehende zu einem Mahnmal ihres sozialen Versagens und dadurch zum Ziel ihres Hasses¹⁵⁷⁰. Wie alle gesellschaftlichen Gruppierungen verfielen die Verbindungen, auch wenn sie diese teilweise unterstützt hatten, dem brutalen Zugriff der neuen Machthaber, gefördert durch innere Schwäche, dem Wunschdenken und der Verführbarkeit der sie tragenden Kräfte, einer Anfälligkeit für Manipulationskünste und natürlich Zwangsdrohungen¹⁵⁷¹. Für die Mitglieder der Korporationen stieg der Druck in eine NS-Organisation einzutreten und diese zu unterstützen¹⁵⁷². Anfänglich gab es Doppelmitgliedschaften in den Korporationen und dem NSDStB oder einer sonstigen nationalsozialistischen Organisation, besonders in der Führungsebene. Dies erfolgte aus taktischen Gründen und einem anfänglichen Enthusiasmus¹⁵⁷³. Der nationalsozialistische Studentenführer verfügte, dass dem NSDStB jede politische Schulung und Erziehung des akademischen Nachwuchses zugewiesen werde. Die sozialistischen Verbindungen lösten sich auf, die jüdischen waren dem Untergang geweiht¹⁵⁷⁴. Der Kartell-Convent der Verbindungen deutscher Studenten jüdischen Glaubens löste sich wahrscheinlich 1933 auf, obwohl bis 1938 noch die Altherrenvereinigung bestand, die Mitglieder emigrierten größtenteils nach Amerika. Die Mitglieder des Kartells jüdischer Verbindungen wanderten 1933 größtenteils nach Palästina aus. Auch die Arbeit des Bundes jüdischer Akademiker endete 1933¹⁵⁷⁵. Übrig blieben nur die klassischen Korporationen, die dem NSDStB zahlenmäßig weit überlegen waren und der „Stahlhelm-Studentenring Langemarck“¹⁵⁷⁶. Der anfängliche Enthusiasmus für den Nationalsozialismus schwand allmählich¹⁵⁷⁷. Der Konflikt aller Korporationen mit dem NSDStB begann, bzw. intensivierte sich.

d. Das Verhalten anderer Verbindungen als dem KSCV

aa. Das Verhalten der Corps des WSC

In der Zeitung des WSC wurde ein Artikel veröffentlicht, der feststellte, dass jedes Corps des WSC

„die geistigen Grundlagen des Nationalsozialismus vertritt und verbreitet“.

Die Differenzen würden aus der Skepsis über den Weg diesbezüglich resultieren, der Marxismus müsste anders bekämpft werden. Im Weiteren hieß es¹⁵⁷⁸:

„Es fordert Selbstüberwindung, sich jetzt als einfacher Soldat in die Armee Adolf Hitlers einzugliedern. Nicht nur deshalb, weil man dort nichts gilt und weil Titel und bürgerlicher Rang

¹⁵⁶⁶ Zinn, S. 308.

¹⁵⁶⁷ Zinn, S. 315.

¹⁵⁶⁸ Zinn, S. 310.

¹⁵⁶⁹ Giles, Die Verbändepolitik des NSDStB, S. 98.

¹⁵⁷⁰ Giles, Die Verbändepolitik des NSDStB, S. 98.

¹⁵⁷¹ Bracher, in: Abendroth, S. 126.

¹⁵⁷² Weber, Rosco G. S., S. 129.

¹⁵⁷³ Grüttner, S. 287 f.

¹⁵⁷⁴ Bleuel/Klinnert, S. 248, vgl. auch Grüttner, S. 245.

¹⁵⁷⁵ Schindler, S. 124 ff.

¹⁵⁷⁶ Grüttner, S. 245.

¹⁵⁷⁷ Zinn, S. 143.

¹⁵⁷⁸ Grüttner, S. 293.

nicht gewertet werden, sondern deshalb, weil man sich ... zum Teil in der Gemeinschaft von Leuten befindet, die aus reiner Konjunkturjügerei den gleichen Schritt tun“.

Der WSC war dem Nationalsozialismus also prinzipiell nicht verschlossen, insbesondere weil die neuen Machthaber Vollbeschäftigung für die technischen Berufe versprachen, aus denen sich der WSC stark rekrutierte¹⁵⁷⁹. Man kam zur Erkenntnis, dass sich der Weinheimer Corpsstudent unter

„dem Freiheitsbanner des Dritten Reichs, unter Hakenkreuzfahne, als Nationalsozialisten“ scharen sollte. Mit Stolz wurde verkündet, dass die Anpassung des WSC an die Forderungen und Lebensformen des nationalsozialistischen Deutschlands und die Durchtränkung dieser Corps mit dessen Gedankengut ohne tiefgreifende innere Erschütterungen vor sich gegangen war. Der WSC nahm 1933 die Struktur des NSDStB an, was die Einführung des Führerprinzips bedeutete und die Durchführung des Arierprinzips. 1935 wurde dieses restlos vollzogen¹⁵⁸⁰. Die Verbandsführung urteilte positiv¹⁵⁸¹:

„Wir haben in schärfster Weise den Grundsatz des arischen Blutsbekenntnis durchgeführt, wir haben durch die Einführung des Führerprinzips die parlamentarischen Formen unseres Verbandslebens ausgerottet, wir haben unsere junge Mannschaft in die SA oder SS geschickt, wir haben überall mit der nationalsozialistischen Erziehungsarbeit begonnen..., wir brachten einen guten Teil der Voraussetzungen für echten Nationalsozialismus mit. Und wir mussten, wenn wir die Grundideen unserer corpsstudentischen Erziehung in uns fortwirken ließen, ganz besonders aufgeschlossen zu sein für das so urdeutsche Gedankengut des Nationalsozialismus.“

bb. Das Verhalten der Deutschen Burschenschaft

In der Deutschen Burschenschaft bestanden für den Nationalsozialismus von Anfang an Sympathien. 1933 gelobte diese Adolf Hitler treue Gefolgschaft¹⁵⁸².

cc. Das Verhalten des Kyffhäuserverbandes

Der Kyffhäuserverband fühlte sich in Feststimmung. Auf Verbandsebene wurden nun jeweils nationalsozialistische Mitglieder zu den neuen Führern¹⁵⁸³. Nach der Machtergreifung Hitlers wurde in den Akademischen Blättern des Kyffhäuserverbandes kommentiert, dass man sich wie nach einer Schlacht fühle, und man erwarte die Ausschaltung des Judentums¹⁵⁸⁴. Es wurde in diesen Blättern geschrieben:

„Ein ausgesprochener Kampf gegen das Minderwertige hat begonnen, der nicht allein um seiner selbst willen zu begrüßen ist, sondern vor allem, weil Vernichtung des Unwertigen der beste Schutz des Wertvollen ist und bleibt“¹⁵⁸⁵.

Die Forderungen der NSDAP nach Ariergrundsatz etc. mussten vom Kyffhäuserverband nicht durchgesetzt werden, da diese bereits Programm waren, jedes Mitglied musste auch Mitglied in der SA, SS oder dem Stahlhelm¹⁵⁸⁶ werden¹⁵⁸⁷. Man gab sich einen neuen Wahlspruch¹⁵⁸⁸:

„Mit Gott für Adolf Hitler und den deutschen Sozialismus.“

1938 hieß es in der Festschrift zum 50 jährigen Bestehen des Kyffhäuserverbandes¹⁵⁸⁹:

„Der Marburger Bund und der ganze Verband haben die Gedanken des Dritten Reiches stets bejaht, weil durch diese das, wofür er¹⁵⁹⁰ gestritten hat, verwirklicht worden ist. Dem Kyffhäuserverband ist es nicht gegeben worden, den Mann aus seinen Reihen zu stellen, der das neue Deutschland geschaffen hat. Aber er ist ein Wegbereiter gewesen.“

¹⁵⁷⁹ Eingehend dazu siehe Scherer, in: Einst und Jetzt, Band 5, 1960, S. 82 ff.

¹⁵⁸⁰ Scherer, in: Einst und Jetzt, Band 5, 1960, S. 83 f.

¹⁵⁸¹ Scherer, in: Einst und Jetzt, Band 5, 1960, S. 84.

¹⁵⁸² Dettweiler, Quo Vadis Hansea?, S. 18, 19.

¹⁵⁸³ Faust, Band II, S. 121 f.

¹⁵⁸⁴ Heither/Gottschaldt/Lemling, S. 73, vgl. auch Bleuel/Klennert, S. 208 f.

¹⁵⁸⁵ Akademische Blätter des Kyffhäuserverbandes Nr. 48, 1933/34, S. 112, Heither/Gottschaldt/Lemling, S. 73.

¹⁵⁸⁶ Organisation aus der geistig-politischen Tradition der Kriegsgeneration, um Wehrsport zu betreiben, sie war klassen- und ständeübergreifend, Zinn, S. 228 ff.

¹⁵⁸⁷ Heither/Gottschaldt/Lemling, S. 73, Bleuel/Klennert, S. 250.

¹⁵⁸⁸ Heither/Gottschaldt/Lemling, S. 74, vgl. auch Bleuel/Klennert, S. 139, Grüttner, S. 288, 289.

¹⁵⁸⁹ Festschrift zur Erinnerung an den 50. Gründungstag des VSt, S. 25, in: Heither/Gottschaldt/Lemling, S. 78, vgl. auch Bleuel/Klennert, S. 144 ff.

¹⁵⁹⁰ Gemeint ist Adolf Hitler.

dd. Das Verhalten der Landsmannschaften

Auch diese begrüßten den Nationalsozialismus¹⁵⁹¹. Nach dem Bekenntnis der Deutschen Burschenschaft zum Nationalsozialismus, tat dies auch die Deutsche Landsmannschaft. Der Führer dieser, ein alter Mitkämpfer Goebbels, verkündete¹⁵⁹²:

„Gleichschaltung der Deutschen Landsmannschaft, das bedeutet Befreiung der landsmannschaftlichen Idee von dem Schmutz des gestürzten liberalistisch-demokratischen Systems und sieghafte Wiederauferstehung der Landsmannschaft im Geiste der durch sie von jeher gepflegten Wehrhaftigkeit und der von ihr stets ausgesprochenen Ablehnung jedes Standesdünkels. Soldaten Adolf Hitlers wollen wir sein, sonst nichts.“

ee. Das Verhalten der Turnerschaften

Der Akademische Turnbund begrüßte ebenfalls die Machtergreifung und wollte gegen rassische Überfremdung kämpfen, forderte erweiterten Lebensraum und es wurde treue Gefolgschaft bis in den Tod gelobt¹⁵⁹³.

ff. Das Verhalten der christlichen Verbindungen

Der KV und der CV¹⁵⁹⁴ und die katholischen Burschenschaften schlossen nun auch zur nationalen Front auf¹⁵⁹⁵. In der Zeitung des CV hieß es:

*„Der Führer ruft, vor uns ist das Tor zu großen Dingen aufgetan, mögen sie an uns nicht ein kleines Geschlecht finden.“*¹⁵⁹⁶, *„Die „hostes“¹⁵⁹⁷ vernichtet er¹⁵⁹⁸ auf Befehl seines Führers, der den restlosen Vernichtungskampf der Volksschädlinge, des Marxismus angesagt hat.“*¹⁵⁹⁹, *„Der CV will und muss Träger und Künder der Idee des Dritten Reichs sein. ... Es lebe der CV! Es lebe das großdeutsche Reich! Heil unserem Führer Adolf Hitler!“*¹⁶⁰⁰

Zudem wollte man sich später zu einer „politischen Erziehungseinheit des Nationalsozialismus“ machen¹⁶⁰¹. Dieses Bekenntnis wurde dann in die Satzung aufgenommen¹⁶⁰². Die deutsche Abstammung bis zu den Großeltern musste nachgewiesen werden¹⁶⁰³. Das Führerprinzip wurde eingeführt¹⁶⁰⁴. CV Angehörige traten ab 1933 in die NSDAP und ihre Gliederungen ein, der Gesamtverband brachte die Einzelverbindungen auf neuen Kurs. Das „Judenproblem“ trat auf Grund der konfessionellen Ausrichtung jedoch kaum auf¹⁶⁰⁵. Zwar war die kirchenfeindliche Reaktion der NSDAP auf Widerstand gestoßen, mit den Maßnahmen der SA-Studenten stimmte man aber überein¹⁶⁰⁶. Die Literatur, die bei Bücherverbrennungen verbrannt wurde, war auch der Kirche missliebig, die Abneigung gegen jüdische Intellektuelle und Marxisten hatte man mit der NSDAP gemeinsam, auch wenn man sich von solch motivierten Morden klar distanzierte¹⁶⁰⁷.

In der Zeitschrift des KV fielen Schlagworte, wie *„Vergiftet durch die zersetzende Propaganda kulturliberalistischer und bolschewistischer Ideen – entartete Kunst – verhängnisvolle Tätigkeit bürgerlichen und proletarischen Freidenkertums – Herde demagogischer Aktion“*¹⁶⁰⁸. Im Weiteren wurde berichtet¹⁶⁰⁹:

„Die Aussprache ergab, dass auch im KV eine ganz überwältigende Strömung dahin geht, in den Nationalsozialismus unterzutauchen. Es scheint kein Halten mehr zu geben. Aus einer ganzen Reihe von Vereinen¹⁶¹⁰ wurde berichtet, dass sie schon fast geschlossen oder zum überwiegenden Teil zu

¹⁵⁹¹ Dettweiler, Quo Vadis Hansea?, S. 21.

¹⁵⁹² Das VG Gera zitiert Heither/Lemling, in: Elm/Heither/Schäfer S. 92-156 m.w.N., Landsmannschafter-Zeitung 1933, S. 97.

¹⁵⁹³ Akademische Turnbundsblätter 1933, abgedruckt, in: Heither/Lemling, in: Elm/Heither/Schäfer, S. 136.

¹⁵⁹⁴ Vgl. auch zu diesem Rehberger S. 1 ff.

¹⁵⁹⁵ Bleuel/Klunnert, S. 243 f., Grüttner, S. 289 f., Heither/Lemling, in: Elm/Heither/Schäfer, S. 135 f., Faust, Band II, S. 91, 92 ff., eingehend Schlömer, in: Golücke, S. 15 f., 47 f., Bracher, in: Abendroth, S. 139.

¹⁵⁹⁶ Academia, Mai 1932, S.2, Bleuel/Klunnert, S. 244.

¹⁵⁹⁷ Alle Feinde des NS-Staates.

¹⁵⁹⁸ Der SA-Mann.

¹⁵⁹⁹ Academia, September 1933, S.130, Bleuel/Klunnert, S. 252.

¹⁶⁰⁰ Academia vom 15.7.1933, S. 58, abgedruckt, in: Heither/Lemling, in: Elm/Heither/Schäfer, S. 138.

¹⁶⁰¹ Academia, September 1933, S.119, Bleuel/Klunnert, S. 252.

¹⁶⁰² Bleuel/Klunnert, S. 252.

¹⁶⁰³ Heither/Lemling, in: Elm/Heither/Schäfer, S. 114.

¹⁶⁰⁴ Academia vom 15.7.1933, S. 58, abgedruckt, in: Heither/Lemling, in: Elm/Heither/Schäfer, S. 138.

¹⁶⁰⁵ Klose, S. 240, Vgl. auch Stitz, S. 135 f.

¹⁶⁰⁶ Klose, S. 240, eingehend zur Haltung der christlichen Kirchen siehe Conway, in: Stachura, S. 124 ff.

¹⁶⁰⁷ Klose, S. 240.

¹⁶⁰⁸ Akademische Monatsblätter, Juni 1933, S. 289 ff., Bleuel/Klunnert, S. 244, 245.

¹⁶⁰⁹ Schlömer, in: Golücke, S. 19.

¹⁶¹⁰ Korporationen.

den S.A. (Sturmabteilungen) übergegangen sind. .. Anders allerdings die alten Philister¹⁶¹¹. Diese alle, oder doch meist, sehr bedenklich.

Beide Verbände hoben sogar ihre konfessionelle Begrenzung auf¹⁶¹², jedoch teilweise nur unter Druck der Auflösung¹⁶¹³. Jedoch gab es auch, z.B. über die Kölner katholischen Verbindungen, andere Berichte der Gestapo aus dem Jahre 1935, in denen festgestellt wurde, dass diese den Nationalsozialismus nicht akzeptierten, und meinten, dass der Kulturkampf, wie mit Bismarck, gegen Hitler gewonnen werden würde¹⁶¹⁴.

Der Wingolf führte das Arierprinzip restlos ein¹⁶¹⁵.

Das Verhalten der christlichen Verbindungen war von Ort zu Ort unterschiedlich, wenn sie auch in der Regel der politischen Gesamtentwicklung zustimmten¹⁶¹⁶.

e. Das Verhalten der Corps des KSCV direkt nach der Machtergreifung

Die Corps weigerten sich, ihre jüdischen Alten Herren auszuschließen, auch ihre feudal-großbürgerliche Richtung passte nicht in diese Zeit¹⁶¹⁷. Jedoch begrüßte der KSCV zuerst den Machtwechsel¹⁶¹⁸ und verschiedenste Artikel erschienen diesbezüglich in der Deutschen Corpszeitung¹⁶¹⁹. Im Rahmen des Verbandstreffens 1933 wurde nach dem Deutschlandlied das Horst-Wessel-Lied gesungen und beschlossen, dem Reichskanzler eine Spende von 5.000,- RM zu kommen zu lassen¹⁶²⁰. Als Blunck, Franconia-Jena, bei einer Versammlung von Corpsstudenten verlautbaren ließ, dass „Corpsstudenten in Zukunft Corpsstudenten Adolf Hitlers“ seien, wurde dieser laut unterbrochen, und bemerkt, er habe dafür die Konsequenzen zu tragen¹⁶²¹. Im November 1933 fand ein dreitägiges Schulungslager des KSCV für 116 Corpsstudenten mit Frühsport und nationalsozialistischen Vorträgen unter dem Motto statt:¹⁶²²

„Wir sollen Soldaten Adolf Hitlers sein.“ Und „Der Geist der SA muss der Geist der Corps sein.“

Natürlich sind 116 eine geringe Anzahl im Vergleich zu 30.000 Corpsstudenten.

f. Der Konflikt zwischen dem ADW und dem KSCV auf Grund der Forderung nach restloser Durchführung der Arierbestimmungen

Der Allgemeine Deutsche Waffenring schrieb nun, nachdem der KSCV zuvor ausgetreten war¹⁶²³, in seinem Kodex als Mindeststandard vor¹⁶²⁴:

„Die Anerkennung als waffenstudentischer Verband wird ausgesprochen, wenn der Verband in Übereinstimmung seiner Grundsätze mit den Ehrengesetzen des ADW nachweisen kann, wenn er unter seinen Mitgliedern weder Judenstämme oder jüdisch versippte noch Freimaurer hat und erklärt, dass das gültige Ehrengesetz und die Ehrengerichtsordnung des ADW für alle seine Gliederungen und Angehörigen als verbindlich anerkannt wird.“

Dies war ab 1.6.1933 in den aktiven Gliederungen restlos zu vollziehen, in der Altherrenschaft konnten in Anlehnung an das Gesetz zur Herstellung des Berufsbeamtentums einzelne Ausnahmen gemacht werden, die jedoch von der Verbandsleitung geprüft werden mussten¹⁶²⁵. Hitler wollte jede waffenstudentische Verbindung dort organisiert haben, damit das Arierprinzip für alle galt¹⁶²⁶. Der Riss zwischen dem KSCV und dem ADW wurde immer größer¹⁶²⁷, da der ADW im Vergleich zum KSCV Juden nicht als satisfaktionsfähig ansah¹⁶²⁸.

¹⁶¹¹ Alte Herren.

¹⁶¹² Bleuel/Klunnert, S. 253, Grüttner, S. 290, Faust, Band II, S. 125, Stitz, S. 251 ff.

¹⁶¹³ Krause, S. 179.

¹⁶¹⁴ Aus Grüttner, S. 440.

¹⁶¹⁵ Eingehend dazu Mahrenholz, in: Einst und Jetzt, Band 27, 1982, S. 128 ff. Zum Widerstand eines Wingolfsbundes siehe Dienst in: Einst und Jetzt, Band 51, 2006, S. 279 ff.

¹⁶¹⁶ Klose, S. 239.

¹⁶¹⁷ Klose, S. 239.

¹⁶¹⁸ Dettweiler, Quo Vadis Hansea?, S. 10 ff.

¹⁶¹⁹ Deutsche Corpszeitung 1933, S. 30 ff., 37 f., 64 f., 92 ff., 114 f., 188 f.

¹⁶²⁰ Dettweiler, Quo Vadis Hansea?, S. 11.

¹⁶²¹ Blunck, Das Corpsstudententum seit dem Juni 1933, in: Corpsbericht der Franconia zu Jena, Schlussbericht SS 1935, S. 20.

¹⁶²² Deutsche Corpszeitung, November 1933, S. 166 f.

¹⁶²³ Vgl. auch Lönnecker, in: Einst und Jetzt, Band 48, 2003, S. 236 f.

¹⁶²⁴ Bundesgesetz vom 20.5.1933 des ADW, Weber, Rosco G. S., S. 131, Schindler, S. 186, bereits 1920 gab es dort völkische Tendenzen, Baum, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 144 f., Lönnecker, in: Einst und Jetzt, Band 48, 2003, S. 230 f., Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 12, 1967, S. 55.

¹⁶²⁵ Neuenhoff, S. 12, Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 12, 1967, S. 56.

¹⁶²⁶ Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 12, 1967, S. 55.

¹⁶²⁷ Weber, Rosco G. S., S. 132, a.A. Bleuel/Klunnert, S. 244.

¹⁶²⁸ Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 186.

Auf Grund der „Toleranz“ des KSCV entstand dieser Riss, jedoch konnten sich auch wegen dieser Toleranz und wegen der unpolitischen Haltung des KSCV einzelne Mitglieder der Corps in NS-Organisationen engagieren, was sie auch teilweise höchst aktiv und hingebungsvoll taten, sie blieben jedoch in den Corps eine Minderheit, welche natürlich eine Annäherung zum NSDStB wollte¹⁶²⁹.

g. Die Gleichschaltung des KSCV und dessen Corps

aa. Der Köseener Kongress 1933

Der Vorortsprecher, Repräsentant der aktiven Köseener Corps, des KSCV, Mohr, Marchia Berlin, wurde durch Drohungen zum Parteieintritt gezwungen. Mohr nahm dies jedoch nicht ernst und wurde daraufhin von Nationalsozialisten im KSCV unter Druck gesetzt¹⁶³⁰. Diese versuchten auch die unpolitische Haltung des KSCV aufzuheben, die Juden auszuschließen, das Führerprinzip einzuführen, mit dem NSDStB zusammenzuarbeiten, und zu erreichen, dass alle Corpsstudenten in die SA eintreten¹⁶³¹. Dies geschah kurz vor dem Köseener Kongress im Mai 1933. Während des Kongresses drohte ein SS-Angehöriger in voller Uniform allen im Konferenzraum und in der Umgebung Versammelten mit einer „Sonderbehandlung“ durch eine SA-Kolonne, die zu diesem Zwecke bereits von Berlin aus unterwegs sei, sollte die angemessene Reorganisation des KSCV nicht stattfinden¹⁶³². Jedoch war man sich auch innerhalb der NSDAP nicht einig, wer denn nun zum neuen „Führer“ werden sollte¹⁶³³. Im Endeffekt wurde Dr. Max Blunck, Franconia Jena, ebenfalls Parteigenosse, von der NSDAP ermächtigt, die „Verhandlungen“ der Reorganisation zu leiten¹⁶³⁴. Von einer freiwilligen Reorganisation zu sprechen wäre Hohn. Blunck schloss den Kongress und löste den Vorort, also die Versammlung der Corps, auf¹⁶³⁵. Die demokratisch legitimierten Vertreter der Corps „wählten“ Blunck später unter Anwesenheit von SA-Leuten. Diese drohten bei Nicht-Wahl Bluncks mit Verhaftungen¹⁶³⁶. Teilweise wurde die Wahl später von den Corps bestätigt¹⁶³⁷.

bb. Blunck als „Führer“ des KSCV und die Einführung des „Arierprinzips“ mit bestimmten Ausnahmen

Blunck sah den KSCV als Erziehungs-Instrument für den Nationalsozialismus¹⁶³⁸. Blunck schloss eine Rede mit folgenden Worten¹⁶³⁹:

„Es lebe unser geliebtes deutsches Vaterland, es lebe unser deutsches Volk, es lebe, der Deutschland neu geboren hat, unser verehrter, unser über alles geliebter Führer Adolf Hitler. Sieg Heil!“

Hitler traf nun Blunck persönlich. Hitlers Staatssekretär forderte von Blunck den Wiedereintritt des KSCV in den ADW und den Ausschluss der Juden¹⁶⁴⁰. Die Mitgliedschaft im ADW war Pflicht¹⁶⁴¹. Eine Korporation, die nicht im ADW war, wurde aus allen studentischen Gremien ausgeschlossen¹⁶⁴². 1934 gab es 28.000 Corpsstudenten, 239 wurden als Nicht-Arier qualifiziert, 0,8%, weitere 125 hatten nicht-arische Verwandte, 0,4 %¹⁶⁴³. Die einzelnen Verbandsführer mussten ein Formular I unterzeichnen, in dem sie die Verantwortung übernahmen, dass der jeweilige Verband Juden und Freimaurer ausschließe¹⁶⁴⁴. Blunck entwarf nun eine Änderung der Statuten des KSCV, die eindeutig den unpolitischen Charakter aufhob¹⁶⁴⁵:

„Das ist ein Vereinigung immatrikulierter Studenten der selben Universität, die im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung ihrer Angehörigen in aufrichtiger Freundschaft verbindet und zu Vertretern eines ehrenhaften Studententums und zu charakterfesten, tatkräftigen,

¹⁶²⁹ Weber, Rosco G. S., S. 132, 133.

¹⁶³⁰ Weber, Rosco G. S., S. 133 f.

¹⁶³¹ Weber, Rosco G. S., S. 135, 136, Schreiben Otto.

¹⁶³² Weber, Rosco G. S., S. 136, Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 184.

¹⁶³³ Vgl. auch Schreiben Otto, Unterlagen Neuenhoff, Bericht Kraaz..

¹⁶³⁴ Weber, Rosco G. S., S. 136, 137, Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 184.

¹⁶³⁵ Schreiben Otto.

¹⁶³⁶ Schreiben Otto.

¹⁶³⁷ Blunck, Das Corpsstudententum seit dem Juni 1933, in: Corpsbericht der Franconia zu Jena, Schlussbericht SS 1935, S. 20.

¹⁶³⁸ Blunck, Das Corpsstudententum seit dem Juni 1933, in: Corpsbericht der Franconia zu Jena, Schlussbericht SS 1935, S. 21.

¹⁶³⁹ Deutsche Corpszeitung, Oktober 1933, S. 147.

¹⁶⁴⁰ Weber, Rosco G. S., S. 140.

¹⁶⁴¹ Rekkittke, S. 92.

¹⁶⁴² Fritz, S. 153.

¹⁶⁴³ Blunck, Persönliche Note vom 5.11.1934, Köseener Archiv, Deutsche Corpszeitung, Juni 1934, S. 137.

¹⁶⁴⁴ Weber, Rosco G. S., S. 142.

¹⁶⁴⁵ Weber, Rosco G. S., S. 141, 142, Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 12, 1967, S. 55, 56.

*pflichtgetreuen deutschen Männern erzieht. Judenstämmlinge, jüdisch Versippte oder Freimaurer können nicht Angehörige eines Corps sein.*¹⁶⁴⁶

Ausgenommen sollten davon Teilnehmer des Ersten Weltkriegs sein, Frontkämpfer, oder Personen, die einen Vater oder Sohn in diesem Krieg verloren hatten, und weitere vom Reichsministerium des Inneren festgelegte Personen, wie Alte Herren zum Zeitpunkt 1.8.1914, die am Krieg auf Grund ihrer Gesundheit nicht teilnehmen konnten und die zu diesem Zeitpunkt Beamte oder gleichgestellt waren¹⁶⁴⁷. „Jüdisch Versippte“, fielen auch unter die Ausnahmereglung¹⁶⁴⁸, ansonsten wäre diese Regelung weiter gegangen, als vom sonst deckungsgleichen Gesetz gefordert¹⁶⁴⁹. Jüdisch versippt war der, der mit einer Frau verheiratet war, unter deren Eltern sich ein Voll- oder Halbjude befand¹⁶⁵⁰. Frontkämpfer waren solchen Soldaten, die für das Deutsche Reich oder deren Verbündete bei der kämpfenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder einer Belagerung teilgenommen hatten, insbesondere der, dem das Verwundetenabzeichen verliehen wurde. Des weiteren waren dies Kämpfer im Baltikum, Oberschlesien, Kämpfer gegen Spartakisten und Separatisten, sowie gegen Feinde der nationalen Erhebung. Bezüglich der Freimaurer wurden insbesondere Angehörige der Altpreußischen Großlogen ausgeschlossen¹⁶⁵¹.

cc. Der Wiedereintritt des KSCV in den ADW

In den ADW Statuten wurde jedoch für jüdisch Versippte keine Ausnahme gemacht¹⁶⁵². Somit entstand die „paradoxe“ Situation, dass bei Wiedereingliederung in den ADW Juden und Judenstämmlinge als Frontkämpfer Corpsstudenten bleiben konnten, nicht jedoch jüdisch versippte Frontkämpfer¹⁶⁵³. Des weiteren mussten die Corps, um wieder in den ADW aufgenommen zu werden, ihre Rassenreinheit durch Formular II versichern, die einzelnen Mitglieder das Formular III ausfüllen, in welchem sie Angaben zu der Herkunft der Großeltern und der Großeltern der Ehefrau und zu einer Mitgliedschaft in einer Freimaurerloge machen mussten¹⁶⁵⁴. All dies war dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 ähnlich¹⁶⁵⁵. Nach diesem Gesetz galt als nichtarisch, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammte; es genügte, wenn ein Elternteil nichtarisch war, dies war ganz besonders anzunehmen, wenn ein Eltern- oder Großelternanteil der jüdischen Religion angehörte¹⁶⁵⁶.

Als nicht im ADW befindliche Verbindungen wurden die Corps zwar auch von ADW angehörigen Verbindungen provoziert und belästigt¹⁶⁵⁷. Manchen Corps wurde das Tragen von Band und Mütze verboten, sie durften sich nur einmal die Woche treffen und niemanden mehr aufnehmen, ihre Häuser mussten sie bereits jetzt schon der Studentenschaft zur Verfügung stellen.

Blunck forderte nun den Eintritt aller Corpsstudenten in SS, SA oder Stahlhelm¹⁶⁵⁸. Problematisch war nun, dass im Vergleich zu manch anderem Verband der KSCV nicht direkt den einzelnen Corps Weisungen erteilen konnte, sondern lediglich die SC indirekt verpflichten konnte. Alle Verfassungsänderungen der einzelnen Corps konnten nur diese vornehmen, da der KSCV kein Zusammenschluss der einzelnen Verbindungen ist, sondern ein Zusammenschluss der Senioren-Convente an den einzelnen Orten¹⁶⁵⁹. Lediglich die einzelnen Senioren regen dann in den Corps Veränderungen an. Demzufolge konnte Blunck nur mit Rundschreiben die Einführung des Führerprinzips in den einzelnen Verfassungen anregen. Blunck selbst sah die Einführung des Führerprinzips und sonstige Veränderungen als Zwangsmaßnahmen¹⁶⁶⁰. Die Einführung des Arierprinzips war jedoch von ADW-Seite her bis 31. Juli 1933 zu vollziehen¹⁶⁶¹. Zudem kamen Gerüchte über eine zwangsweise Einrichtung von Kameradschaftshäusern und Enteignung auf, und alle Studenten mussten von nun an vor Studienbeginn sechs Monate Arbeitsdienst

¹⁶⁴⁶ Blunck, KSCV Rundschreiben Nr. 3, 10.7.1933, Kössener Archiv 458 I.

¹⁶⁴⁷ Blunck, KSCV Rundschreiben Nr. 3, 10.7.1933, Kössener Archiv 458 I, vgl. auch Grüttner, S. 66, Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 12, 1967, S. 55.

¹⁶⁴⁸ Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 12, 1967, S. 55.

¹⁶⁴⁹ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 49, Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 188.

¹⁶⁵⁰ Deutsche Corpszeitung, August/September 1935, S. 152, Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 12, 1967, S. 55.

¹⁶⁵¹ Deutsche Corpszeitung, August/September 1935, S. 152 f.

¹⁶⁵² Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 12, 1967, S. 57.

¹⁶⁵³ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 49, Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 12, 1967, S. 57.

¹⁶⁵⁴ Weber, Rosco G. S., S. 142, Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 12, 1967, S. 56.

¹⁶⁵⁵ Vezina, S. 31, zum Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums siehe Dahms, in: Becker/Dahms/Wegeler, S. 40 f.

¹⁶⁵⁶ Dahms, in: Becker/Dahms/Wegeler, S. 40.

¹⁶⁵⁷ Vgl. auch Neuenhoff, S. 10 f.

¹⁶⁵⁸ Bleuel/Klinnert, S. 252.

¹⁶⁵⁹ Dies hat sich bis heute nicht geändert.

¹⁶⁶⁰ Blunck, Das Corpsstudententum seit dem Juni 1933, in: Corpsbericht der Franconia zu Jena, Schlussbericht SS 1935, S. 22.

¹⁶⁶¹ Weber, Rosco G. S., S. 145.

leisten¹⁶⁶² und dann einer Verbindung oder Kameradschaft unter der Schirmherrschaft und Aufsicht der örtlichen Studentenschaft beitreten. Im Weiteren wurden alle Studenten verpflichtet der SA, SS oder dem Stahlhelm-Studentenbund „Langemarck“ beizutreten, welcher später durch die SA und dem NSDStB aufgesogen wurde¹⁶⁶³. Die Deutschen Burschenschaft folgte diesen Forderungen¹⁶⁶⁴. Im Weiteren bedeutete das Führerprinzip, das der Senior, der eigentlich „primus inter pares“ war, nun der Führer des aktiven Corps wurde, das demokratische Prinzip wurde von außen abgeschafft, Altherrenvorsitzende mussten Parteimitglieder sein¹⁶⁶⁵. Um der SA zu entgehen, entschieden sich viele für den Stahlhelm¹⁶⁶⁶. Der SA-Dienst bestand anfangs im Wesentlichen nur aus marschieren, singen und feiern¹⁶⁶⁷.

Der KSCV als Verband wurde nun wieder Mitglied des ADW¹⁶⁶⁸, auch wenn die geforderten NS-Bestimmungen noch nicht vollzogen waren. Man trat dem ADW bei, um weitere Repressalien zu unterbinden.

dd. Die Forderung des ADW nach restloser Durchführung des „Arierprinzips“ und die Konsequenzen des KSCV und einzelner Corps

Die ADW Regeln bezüglich jüdischen Blutes und den Freimaurern wurden nun sogar noch verschärft, da man die Ausnahmeregelungen stark einschränkte und nun auch nichtarisch Versippte betroffen waren¹⁶⁶⁹. Blunck gab dies den Corps bekannt¹⁶⁷⁰ und protestierte dagegen¹⁶⁷¹:

„..., dass ich aus meiner Überzeugung heraus seit Monaten unter Einsatz aller Möglichkeiten dafür kämpfe, dass auch auf nichtarisch versippte Corpsstudenten die Ausnahmeregelungen des Berufsbeamtengesetzes und der dazu ergangenen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen Anwendung finden. Ich bedaure, Ihnen heute sagen zu müssen, dass meine Bemühungen einen Erfolg nicht gehabt haben.“

Blunck beugte sich schließlich nach vergeblichen Versuchen den Forderungen, die betreffenden Corps umzustimmen, da er das Corpsstudententum erhalten wollte¹⁶⁷². Die Turnerschaften, die Deutsche Sängerschaft und die Deutsche Burschenschaft hatten sich diesbezüglich durchgesetzt¹⁶⁷³. Diese Verschärfung wurde von Rudolf Hess zuerst als nicht notwendig betrachtet¹⁶⁷⁴. Um gewisse gesetzte Fristen einzuhalten, erklärte Blunck, dass die Betroffenen mit Ablauf des 25. April 1934 keine Corpsstudenten mehr seien. Dieses Vorgehen, das wie oben erläutert eigentlich nicht möglich ist, wurde als überheblich empfunden und schlecht aufgenommen. Nun setzte ein Prozess ein, der kennzeichnend war. Manch Corps hatte keine rassistisch „problematischen“ Angehörigen und deswegen kein Problem mit der Umsetzung. Bei anderen Corps legten die Betroffenen freiwillig das Band nieder. Manche Corps erbaten sich mehr Zeit und wollten sich noch nicht entscheiden, und manche weigerten sich strikt ihre Mitglieder auszustoßen¹⁶⁷⁵. Den beiden letzten Gruppen wurde prompt von Rudolph Hess mit Auflösung gedroht.

Ein Ausschluss von Corps erfolgte durch den Führer des ADW und auf Grund von immensem Druck des Reichsstudentenführers und der Deutschen Studentenschaft. Folgende Corps wurden aus dem KSCV und dem VAC wegen solcher Weigerung ausgestoßen¹⁶⁷⁶: Suevia München¹⁶⁷⁷, Vandalia Heidelberg, Suevia Tübingen, Borussia Halle, Rhenania-Straßburg zu Marburg¹⁶⁷⁸. Ebenso das Corps Hannovera¹⁶⁷⁹. Diese Corps protestierten¹⁶⁸⁰, da eigentlich zwei Drittel aller Corps dies hätten beschließen müssen¹⁶⁸¹.

¹⁶⁶² Siehe Dazu auch Faust, Band II, S. 92 ff.

¹⁶⁶³ Weber, Rosco G. S., S. 147, Faust, Band II, S. 129.

¹⁶⁶⁴ Bleuel/Klennert, S. 251.

¹⁶⁶⁵ Weber, Rosco G. S., S. 147.

¹⁶⁶⁶ Zwanzig, in: Einst und Jetzt, Band 47, 2002, S. 264.

¹⁶⁶⁷ Aussage Rumpf.

¹⁶⁶⁸ Fritz, S. 150.

¹⁶⁶⁹ Denkschrift des Corps Suevia zu München, S. 23.

¹⁶⁷⁰ Weber, Rosco G. S., S. 157 f., vgl. auch Grüttner, S. 295 f., Denkschrift des Corps Suevia zu München, S. 23.

¹⁶⁷¹ Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 12, 1967, S. 57, 58.

¹⁶⁷² Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 12, 1967, S. 60 f.

¹⁶⁷³ Lönnecker, in: Einst und Jetzt, Band 48, 2003, S. 234 f.

¹⁶⁷⁴ Grüttner, S. 297.

¹⁶⁷⁵ Weber, Rosco G. S., S. 158, 159.

¹⁶⁷⁶ Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 12, 1967, S. 61 f.

¹⁶⁷⁷ Die Betroffenen Mitglieder der Suevia München waren jüdisch Versippte, Denkschrift des Corps Suevia zu München, S. 5, 53 ff.

¹⁶⁷⁸ Weber, Rosco G. S., S. 159, Bleuel/Klennert, S. 257, Schindler, S. 187, Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 189, Raveaux, in: Krause/Fritz, S. 139, Gladen, Gaudeamus igitur, S. 46, vgl. auch die Rede Dr. Wolfgang Huber, Rhenania-Straßburg, S. 7, Deutsche Corpszeitung, Juni 1934, S. 137, eingehend dazu Denkschrift des Corps Suevia zu München, Rekitte, S. 102, 103.

¹⁶⁷⁹ Zwanzig, in: Einst und Jetzt, Band 47, 2002, S. 264.

¹⁶⁸⁰ Denkschrift des Corps Suevia zu München, S. 43 f., 53 ff., Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 12, 1967, S. 63 f.

¹⁶⁸¹ Weber, Rosco G. S., S. 159, Denkschrift des Corps Suevia zu München, S. 40, Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 12, 1967, S. 63 f.

Zudem verstieß dies gegen die corpsstudentischen Prinzipien, was auch den Treueid zwischen dem Corps und dem selbst gewählten Bruderkreis antastet¹⁶⁸². Man bekannte sich jedoch zum nationalsozialistischen Staat und verwies auf folgende Prinzipien¹⁶⁸³:

„Vaterland, Ehre, Treue, Kameradschaft und Rassenreinheit.“

Die Altherrenvereinigungen dieser Corps argumentierten, dass sie nicht der Deutschen Studentenschaft angehören¹⁶⁸⁴. Manch aktives Corps argumentierte, dass es nichts für die Entscheidung des Altherrenverbandes könne, die nichtarisch Versippten nicht zu entlassen, da dieser unabhängig von diesem sei¹⁶⁸⁵, was auch zutraf¹⁶⁸⁶. Auch andere Corps, insbesondere des Münchener SC, protestierten dagegen¹⁶⁸⁷. Blunck schloss diese Corps aus, um den KSCV zu retten, der ansonsten sofort aufgelöst werden sollte¹⁶⁸⁸. Von 104 Corps hatten 62 „jüdisch versippte“ Mitglieder, 57 schlossen diese zuerst aus¹⁶⁸⁹. Beispielhaft ist folgendes Telegramm der Rhenania-Straßburg an Hitler¹⁶⁹⁰:

„Einziges Straßburger Rhenane, der vor 30 Jahren nichtarische Ehe geschlossen hat, Kriegsteilnehmer hat Bandniederlegung¹⁶⁹¹ angeboten. Gesamtes Corps, Altherrenschaft wie Aktive, lehnen Angebot einmütig ab. Wer in Krieg und Frieden kameradschaftliche Treue hält, hat Anspruch auf unsre Treue. Wir sind gewillt, hierfür zu kämpfen.“

Für Suevia München wurde erklärt¹⁶⁹²:

„Die Forderung des Führers des ADW, sämtliche nicht arisch Versippten ohne Ansehen der Person aus ihren Verbindungen auszuschließen, ist mit meiner Anschauung vom tieferen Sinn des Corps unvereinbar.-Wir haben uns nicht die Treue geschworen, um sie nun Corpsbrüdern zu brechen, die mit keiner Schuld belastet sind. Den Satz, die Treue gegen den einzelnen müsse zurücktreten gegenüber der Treue gegen das ganze Volk, vermag ich in diesem Umfang nicht anzuerkennen.-Es ist mir völlig unmöglich, mich an Maßnahmen zu beteiligen, die so grundsätzlich meiner eigenen Überzeugung zuwiderlaufen. Aus dieser Überzeugung muss ich mich weigern, die von mir geforderten Maßnahmen in meinem Corps durchzuführen.-Ich möchte nicht verhehlen, dass ich meinen Corpsbrüdern den Rat geben werde, der Forderung, einzelne Corpsbrüder wegen ihrer nichtarischen Versippung auszuschließen, nicht Folge zu leisten und lieber das alte Corps aufzulösen als von Grundsätzen abzugehen.“

Vandalia Heidelberg erklärte¹⁶⁹³:

„Diejenigen aber, die in den engeren Verband aufgenommen werden, werden durch ein Treuegelöbnis an das Corps gebunden, ebenso wie sich das Corps an sie durch ein Treuegelöbnis bindet, und sie haben das Recht auf lebenslängliche Mitgliedschaft, dass sie nur durch eigene Schuld verwirken können.“

Die ausgeschlossenen Corps weigerten sich den Ariergrundsatz zu vollziehen¹⁶⁹⁴. Blunck kommentierte den Ausschluss der Corps, und dass diese Corps die Treue des KSCV nicht

„verdienten, die selbst sich mit corpsstudentischer Auffassung über Rassenreinheit, wie sie in unseren Reihen immer bestanden hat, in Widerspruch setzten, als sie eine nichtarische Frau heirateten und damit Söhne aus solcher Ehe die Möglichkeit nahmen, einmal das Band des Corps, dem ihr Vater angehört hatte, zu tragen¹⁶⁹⁵.“

Der Ausschluss bedeutete Verlust der Rechte als ADW-Korporation, fehlende Möglichkeit zu fechten, Ausschluss aus dem jeweiligen Waffenring, der Deutschen Studentenschaft, der Studentenschaft an dem jeweiligen Ort¹⁶⁹⁶, was einer Nicht-Existenz gleichkam. Man konnte an der Hochschule keine Interessen mehr wahrnehmen. Im Prinzip bedeutete dies Isolation und Ausschluss aus allen notwendigen Gremien, um

¹⁶⁸² Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 189, Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 12, 1967, S. 65 f.

¹⁶⁸³ Denkschrift des Corps Suevia zu München, S. 53 ff.

¹⁶⁸⁴ Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 12, 1967, S. 65.

¹⁶⁸⁵ Denkschrift des Corps Suevia zu München, S. 56.

¹⁶⁸⁶ Gutachten des ehemaligen bayerischen Justizministers, Generalstaatsanwalt Dr. Roth.

¹⁶⁸⁷ Transrhenania, 1989, S. 25, Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 12, 1967, S. 63.

¹⁶⁸⁸ Denkschrift des Corps Suevia zu München, S. 38 f.

¹⁶⁸⁹ Grüttner, S. 297.

¹⁶⁹⁰ Grüttner, S. 297.

¹⁶⁹¹ Austritt.

¹⁶⁹² Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 12, 1967, S. 59.

¹⁶⁹³ Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 189.

¹⁶⁹⁴ Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 12, 1967, S. 60.

¹⁶⁹⁵ Blunck, KSCV Rundschreiben Nr. 26, 4.6.1934, Köseener Archiv.

¹⁶⁹⁶ Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 12, 1967, S. 62.

als Korporation überhaupt zu bestehen¹⁶⁹⁷, denn es wurde jedem Studenten verboten diesen Corps und Verbindungen anzugehören¹⁶⁹⁸.

Ebenso traf das Schicksal des Ausschlusses einzelne Burschenschaften¹⁶⁹⁹, 25 traten aus der DB aus¹⁷⁰⁰, 3 wurden ausgeschlossen¹⁷⁰¹. Der Schwarzburgbund verweigerte die Durchführung des Arier-Grundsatzes¹⁷⁰². Auch der Waffenstudententag 1934 beschloss den Ausschluss sich weigernder Verbindungen¹⁷⁰³.

Im weiteren Verlauf wurde vom Reichskultusministerium die analoge Anwendung der Ausnahmebestimmungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entschieden und die Maßnahmen gegen die fünf Corps wurden aufgehoben¹⁷⁰⁴.

In der Folge begannen sich vermehrt Zwischenfälle und Streitereien zwischen den Verbindungen und der NSDAP einzustellen. Streitereien entstanden auch unter den Verbänden, und selbst innerhalb der Verbände, auf Grund alter egoistischer Rivalitäten und um sich der NSDAP anzubiedern¹⁷⁰⁵. Der ADW-Führer verbot z.B. das Tragen von Bändern, Mützen oder Fahnen. Diesem widersetzte sich Blunck¹⁷⁰⁶ und meinte, dass Corpsstudenten das Farbentragen niemals aufgeben würden¹⁷⁰⁷:

„Kösener Corpsstudenten legen ihre Farben nicht ab, sie tragen ihre Farben wie bisher – nicht mehr, nicht weniger!“¹⁷⁰⁸

ee. Das Entstehen des Kameradschaftswesens, Wohn-, Korporations-, Gliederungs- und NS-Kameradschaften

1934 wurden alle Korporationsverbände dem Reichsführer des NSDStB und der Deutschen Studentenschaft Dr. Stäbel unterstellt¹⁷⁰⁹. Insgesamt begann in den Korporations-Zeitschriften regelrecht ein Wettlauf der Verbände in das nationalsozialistische Lager, wodurch auch, wie bereits erwähnt, alte Rivalitäten ausgelebt wurden¹⁷¹⁰. Dies wurde jedoch von den meisten Alten Herren misstrauisch beobachtet, da sie den Einfluss auf die Jüngeren zunehmend verloren. Die gesamten Geschehnisse sind auch als Triumph der jungen Generation über die alte zu sehen¹⁷¹¹. Die Korporationen sollten in dieser Zeit noch nicht ausgeschaltet werden, die Mensur wurde für straffrei erklärt, was sich als taktisch motivierte Irreführung herausstellen sollte¹⁷¹². Denn man verließ sich nicht auf die Anpassungsbereitschaft und betrieb eine Politik der graduellen Zwangsnazifizierung, welche die Eigenständigkeit der Verbände allmählich aushöhlen sollte. Man wollte jedoch die Korporationen in Erziehungsgemeinschaften umbauen¹⁷¹³.

Ab 1934 kam die Idee der Kameradschaften auf¹⁷¹⁴. An entsprechenden Häusern fehlte es jedoch¹⁷¹⁵. Die Partei hatte nun einen Einsatz für die Korporationen gefunden, deren totale Gleich-, bzw. Ausschaltung nur eine Frage der Zeit war. Je rechtsradikaler eine Verbindung war, desto schmerzloser trat sie über, die Deutsche Burschenschaft formulierte es so:

„Für uns hat die Gleichschaltung lediglich die Bedeutung einer Änderung der Organisation, der Kampfform.“¹⁷¹⁶ „Es ist der totale Staat, der als solcher diese Umwälzung und Eingliederung fordert. Wo gehobelt wird, da fallen Späne, auch bei dieser Gleichschaltung. Mancher Aufrechte fällt einem solchen Hobelstrich der Revolution zum Opfer.“¹⁷¹⁷

¹⁶⁹⁷ Vgl. auch Denkschrift des Corps Suevia zu München, S. 38 ff., Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 12, 1967, S. 60.

¹⁶⁹⁸ Denkschrift des Corps Suevia zu München, S. 57.

¹⁶⁹⁹ Grüttner, S. 297, Schindler, S. 187, Krause, S. 176, Gladen, Gaudeamus igitur, S. 46, Zwanzig, in: Einst und Jetzt, Band 47, 2002, S. 264.

¹⁷⁰⁰ Krause, S. 180.

¹⁷⁰¹ Höpfner, S. 134, 135, Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 12, 1967, S. 60.

¹⁷⁰² Zwanzig, in: Einst und Jetzt, Band 47, 2002, S. 264.

¹⁷⁰³ Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 12, 1967, S. 59, 60.

¹⁷⁰⁴ Gottwald, in: Einst und Jetzt, Band 12, 1967, S. 68.

¹⁷⁰⁵ Weber, Rosco G. S., S. 160, 161, vgl. auch Grüttner, S. 299 f., Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 190.

¹⁷⁰⁶ Deutsche Corpszeitung, Juli 1934, S. 215, 216.

¹⁷⁰⁷ Schreiben Blunck vom 13.7.1934.

¹⁷⁰⁸ Schreiben Blunck vom 13.7.1934.

¹⁷⁰⁹ Deutsche Corpszeitung, Februar 1934, S. 246.

¹⁷¹⁰ Grüttner, S. 291 f.

¹⁷¹¹ Grüttner, S. 293, 294, Schindler, S. 72, Steinberg, Sabers and Brown Shirts, S. 174.

¹⁷¹² Grüttner, S. 294.

¹⁷¹³ Grüttner, S. 295 f.

¹⁷¹⁴ Klose, S. 238.

¹⁷¹⁵ Roegele, in: Kuhn, S. 158.

¹⁷¹⁶ Klose, S. 238.

¹⁷¹⁷ Burschenschaftliche Blätter, Mai 1933, S. 208 f., Bleuel/Klinnert, S. 251.

Die DB ging kompromisslos auf die Linie der NSDAP ein, wie der völkische Beobachter 1934 meldete. Nur wenige Burschenschaften widersetzten sich, diese wurden 1935 aufgelöst¹⁷¹⁸.

Die Kameradschaften boten Schulungsabende, Sport, Wehrsport und Geselligkeit, organisiert waren die wie Arbeitslager¹⁷¹⁹. Wehrsport wurde in den meisten Korporationen, auch den Corps, seit längerem betrieben¹⁷²⁰. Zuerst war die Kameradschaftsidee auf Freiwilligkeit aufgebaut, hatte man ja auch keine entsprechenden Häuser. Allein deswegen waren die Korporationen ins Interesse gerückt¹⁷²¹. In diesen Kameradschaften wurde mit leichtem Säbel, jedoch im Vergleich zum Mensurfechten mit Gesichtsschutz gefochten¹⁷²². Der NS-Altherrenbund wurde gegründet¹⁷²³, welcher durch den späteren Heß-Erlass die einzige anerkannte Altherrenorganisation wurde. Teilweise wurden die später aufgelösten ehemaligen Altherrenschaften einer Kameradschaft zugewiesen. Aufgenommen wurden zuvörderst waffenstudentische Altherrenvereine, die ein Bekenntnis zum Nationalsozialismus abgaben¹⁷²⁴.

Die Wohnkameradschaften zeichneten sich dadurch aus, dass sie als bestehende Verbindung allein Wohnraum für die Erst- und Zweitsemester, die in Kameradschaften zusammengefasst werden sollten, zur Verfügung stellten. Die Hoffnung war, dass diese Erst- und Zweitsemester, die nicht auf dem reinen NS-Kameradschaftshaus wohnten, die es teilweise noch gar nicht gab, vielleicht der Korporation beitreten wollten¹⁷²⁵. Wohnkameradschaften und NS-Kameradschaften standen zur Zusammenfassung der neuen Studenten gleichberechtigt nebeneinander¹⁷²⁶.

Eine Korporationskameradschaft war die Umwandlung einer alten bestehenden Verbindung in eine Kameradschaft mit Veranstaltungen, wie politischen Schulungen, Wehrsport etc., um als Verbindung neben den zu gründenden NS-Kameradschaften weiterbestehen zu können. Sie stellten einen Versuch der Anpassung dar.

Die Gliederungskameradschaften sollten die Kameradschaften sein, die sich aus den verschiedenen Gliederungen der NSDAP rekrutieren sollten, z.B. SS-Kameradschaft. Diese wurden zwar gegründet, mit eigenen unterschiedlichen Vorstellungen aus den verschiedenen Gliederungen, waren jedoch Totgeburten und entwickelten sich fast gar nicht. Ein Wechsel in der Führung trat den Korporationen dann wieder wohlgesonnener gegenüber.

Die noch bestehenden Korporationen führten im Laufe der Zeit alte Begriffe und teilweise das Conventsprinzip wieder ein. Dem entgegenzuwirken, wurden nun die NS-Kameradschaften gegründet. Sie waren jedoch keine neuen Gründungen, sondern wurden aus den alten Korporationen geschaffen, teilweise durch Zusammenlegung der Korporationen, um auch die entsprechende Altherrenschaft zur Finanzierung zu bewegen. Natürlich bestanden Verpflichtungen, wie spezieller Dienst in Fabriken, politische Schulungen, Kulturarbeit, Sport, Schießen, Feiern, um die Mitglieder zu getreuen Nationalsozialisten zu machen. Im Prinzip hatte man erkannt, dass reine NS-Kameradschaften weder lange existierten, noch finanzierbar waren. Man kapitulierte vor den alten Korporationen und wollte diese nun zwanghaft eingliedern. Deswegen wurden auch neue Namen eingeführt. Die Kräfte sollten unter Zugeständnissen umgelenkt werden. Diese Kameradschaften waren jedoch schwer unter Kontrolle zu bringen, Anweisungen wurden nicht beachtet. Die Studenten sollten freiwillig in eine solche Kameradschaft eintreten, den Kameradschaften wurde verboten, Aufnahmegesuche abzulehnen. Daraus entstand dann die Situation, dass innerhalb der Kameradschaften sich die eigentlichen Korporationen teilweise als geheimer Kreis erhielten, spezielle Mitglieder wurden dann in diesen Kreis aufgenommen, die nach dem Zweiten Weltkrieg auch das jeweilige Band erhielten. Fechten war auch an der Tagesordnung. Ab dem dritten Semester musste man sich dann für eine der Gliederungen der NSDAP entscheiden. Die Zuteilung zu einer Kameradschaft war rein zur Erfassung gedacht¹⁷²⁷.

h. Die Ausschaltung des KSCV und dessen Corps

¹⁷¹⁸ Klose, S. 238, 239.

¹⁷¹⁹ Klose, S. 240.

¹⁷²⁰ Lohmann, in: Einst und Jetzt, Band 5, 1960, S. 29.

¹⁷²¹ Grüttner, S. 262 ff.

¹⁷²² Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 56.

¹⁷²³ Golücke, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 142 -154.

¹⁷²⁴ Golücke, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 182.

¹⁷²⁵ Golücke, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 141.

¹⁷²⁶ Spitznagel, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 113.

¹⁷²⁷ Golücke, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 154-162.

Ergänzung zum Formular III Ziff. 2 betr. Durchführung der Arierbestimmungen.

1. Name und Corps (bestlich schreiben)

2. Ich bin aktiv gewesen:

3. Ich bin selbst rein arisch: ja / nein.

4. Ich bin Kriegsteilnehmer gewesen: (wenn nicht, warum nicht?)

5. Ich war am 1. August 1914

a) Beamter,
b) in gesicherter Lebensstellung,
c) in feinstenähnlicher Stellung.

6. a) heutiger Beruf.
b) evtl., schon ergangene Entscheidungen auf Grund des Berufsausübungsgesetzes.

7. Ich bin verheiratet mit:
8. Ich habe geheiratet am:
9. Dieser Ehe entstammen:
a) Söhne (Kriegsgefallene sind besonders zu erwähnen)
b) Töchter.

10. Die nichtarische Abstammung meiner Frau war mir bei meiner Heirat bekannt: ja / nein.

Stammbaum der Ehefrau:

Gr.V. Gr.M. Gr.F. Gr.W.

Z. M.

Ehefrau.

(Auszufüllen sind nur die Großeltern in der Weise, dass für wach e. für nichtarisch n.n. einzusetzen ist. Nichtarisch sind Großeltern in diesem Zusammenhang nur dann, wenn ihre beiden Eltern nichtarisch sind.)

Ich versichere ehrenwörtlich, die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und beantrage für den Fall, dass meine weitere Zugehörigkeit zum Corpsverband nicht ohne weiteres möglich sein sollte, mit Rücksicht auf die für mich sich ergebende Härte, in diesem Fall eine Ausnahme machen zu sollen. Diese Härte ergibt sich insbesondere aus dem rückseitig erwähnten Sachverhalt.

400 1934

Formular III, Fragebogen zur Durchführung der Arierbestimmungen (Abbildung 39)

Reichsstudentenführung

Der Reichsstudentenführer.
Stabsführer

MONCHEN 21.05.1937
Korps Nr. 15
Person 14001
MDSG, Postfach München Nr. 12962
D. S. Postfach München Nr. 2330, Seite Nr. 2976

Anordnung St.29/37.
Verteiler: IV a.

An die Studentenfürher der Technischen Hochschulen und der Universitätskanti

Den Studentenfürher der Universitäten und Technischen Hochschulen wird hiermit die Auflage gemacht, das bei ihren Studentenschaften oder Hochschulen vorhandene Material über marxistische und demokratische Studentebünde oder Studentenvereine im Original oder durch Abschriften zu erfassen und dies dann der zuständigen Stelle des Sicherheitsdienstes RPS weiterzuleiten.

Vollzugmeldung bis 20.9.37.

[Signature]
Stabsführer.

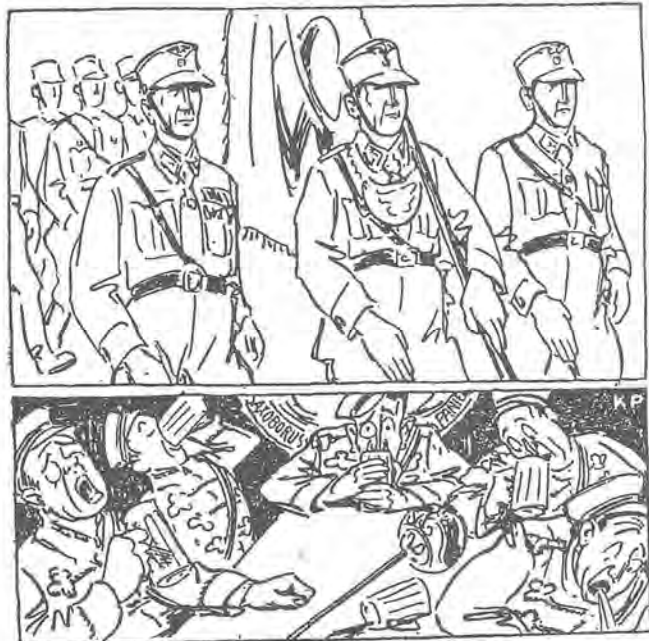
Schreiben der Reichsstudentenführung zur Überwachung von Korporationen (Abbildung 40)



Die Hitlerjugend schlägt vor:

„Sekt sie raus!“

Karikatur in „Die HJ“, Juni 1935 nach der Spargelaffäre (Abbildung 41)



Wir haben die roten Straßen erobert, wir werden auch mit dem „Korpsgeist“ einer feudalen Gesellschaft fertig werden

Karikatur aus dem „Völkischen Beobachter“, Juli 1935 (Abbildung 42)

aa. Die Feickert-Verfügung, das Zerfallen des ADW, das Scheitern des Völkischen Waffenrings und die Neugründung der Gemeinschaft Studentischer Verbände

Ab 1934 begann die Hetz-Kampagne gegen die Corps, sie wurden als „staatsgefährlich“ eingestuft¹⁷²⁸. Im September 1934 trat die Feickert-Verfügung in Kraft, der zu Folge jeder Student Arbeitsdienst¹⁷²⁹ zu leisten hatte und drei Semester auf einem Kameradschaftshaus¹⁷³⁰ wohnen musste. Deswegen mussten die Verbindungen solchen Platz zur Verfügung stellen, ansonsten durften sie keine Mitglieder mehr aufnehmen oder wurden aufgelöst¹⁷³¹. Kontrolliert wurden diese Wohnkameradschaften von nationalsozialistisch geführten Deutschen Studentenschaft, selbst konnten die Korporationen keinen Einfluss mehr auf die Studenten nehmen¹⁷³². Im Weiteren sagte die Verfügung aus, dass keine Farben getragen werden durften¹⁷³³, dass keine religiöse Leitung bestehen durfte und dass die örtlichen Führer jeden Studentenfürher, Korporationsführer oder sonstigen Führer einer studentischen Einrichtung jederzeit nach eigenem Ermessen absetzen und neue einsetzen konnten. Der KSCV ermächtigte Blunck gegen diese Verfügung vorzugehen¹⁷³⁴. In einem Rundschreiben berichtete Blunck, dass diese Verfügung selbst in der NSDAP keinen Rückhalt habe¹⁷³⁵. Die Verfügung blieb trotzdem wirksam¹⁷³⁶. Andere Neu-Errichtungen waren verboten, alle Korporationen verloren ihre Selbstständigkeit. Es wurde totale Eingliederung angeordnet¹⁷³⁷. Bei Widerstand wurden „schärfste Maßnahmen“ angedroht¹⁷³⁸. Insgesamt bestand ein Nachwuchsmangel¹⁷³⁹. Blunck widersprach dieser Verfügung¹⁷⁴⁰, da sie den Lebensnerv der Korporationen traf, und nicht mit dem Willen des Führers vereinbar gewesen sei. Die zwangsweise Zuweisung von Studenten war mit den Grundsätzen der Korporationen nicht vereinbar. Zudem war die zeitliche Belastung für die Aktiven durch die angeordneten Dienste zu groß¹⁷⁴¹.

Die Korporationen konnten also nur noch sehr wenige Mitglieder aufnehmen, die Aktiven hatten großen Zeitdruck und man musste das Eigentum und seine Dienste Außenstehenden zu Verfügung stellen. Dadurch begann die Ausschaltung der Korporationen.

Ebenso protestierten die Deutsche Landsmannschaft und die christlichen Verbände¹⁷⁴². Die Feickert-Verfügung wurde jedoch unterstützt von der Deutschen Burschenschaft, der Deutschen Gildenschaft, der Deutschen Sängerschaft, der Deutschen Wehrschaft, dem Kyffhäuserverband, dem Schwarzburgbund, dem Sonderhäuserverband, dem Akademischen Turnbund¹⁷⁴³ und der Deutschen Turnerschaft¹⁷⁴⁴. Interessant ist auch folgende Veröffentlichung¹⁷⁴⁵:

„So stehen sich zwei Fronten gegenüber, dargestellt etwa durch den Arbeitsdienst und den Wohltätigkeitsball, auf dem man in eleganten Anzügen Sekt trinkt. Beide schließen sich aus und stehen in erbittertem Kampf um die Macht. Täuschen wir uns nicht: Dieser Kampf muss brutal geführt werden.“

Der Enthusiasmus der Studenten wurde nun deutlich geringer, dies ging sogar bis zu einer Studentenrevolte in München im Jahre 1934 und weiteren Aktionen¹⁷⁴⁶. Auf Plakaten und Flugblättern konnte man lesen:

„Schießt, stecht und schlagt sie tot, die Bonzen im braunen Hemd.“

„Im 3. Reich marschieren wir – im 4. Reich studieren wir.“

Es ergibt sich eindeutig, dass die Studenten insgesamt ab 1934 nicht mehr der verlängerte Arm der NSDAP war¹⁷⁴⁷.

¹⁷²⁸ Deutsche Corpszeitung, Februar 1934, S. 237.

¹⁷²⁹ Feickert-Verfügung, vgl. dazu auch Grüttner, S. 78 f., 227 ff., 245 ff., Faust, Band II, S. 123.

¹⁷³⁰ Feickert-Verfügung, vgl. dazu auch Grüttner, S. 80 f., 260 ff., Krause, S. 178, Giles, Students and National Socialism in Germany, S. 136 ff., Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 190 f.

¹⁷³¹ Feickert-Verfügung, Weber, Rosco G. S., S. 162, 163, vgl. auch Bleuel/Klinnert, S. 247, Faust, Band II, S. 126, Giles, Die Verbändepolitik des NSDStB, S. 123 f.

¹⁷³² Feickert-Verfügung, Faust, Band II, S. 129.

¹⁷³³ Bleuel/Klinnert, S. 257, Grüttner, S. 268.

¹⁷³⁴ Weber, Rosco G. S., S. 164.

¹⁷³⁵ Blunck, KSCV Rundschreiben, 26.10.1934, Kösemer Archiv.

¹⁷³⁶ Weber, Rosco G. S., S. 165.

¹⁷³⁷ Faust, Band II, S. 127.

¹⁷³⁸ Faust, Band II, S. 127.

¹⁷³⁹ Grüttner, S. 244.

¹⁷⁴⁰ Blunck, Das Corpsstudententum seit dem Juni 1933, in: Corpsbericht der Franconia zu Jena, Schlussbericht SS 1935, S. 25.

¹⁷⁴¹ Schreiben Blunck vom 22.9.1934.

¹⁷⁴² Faust, Band II, S. 130.

¹⁷⁴³ Weber, Rosco G. S., S. 165.

¹⁷⁴⁴ Giles, Die Verbändepolitik des NSDStB, S. 127.

¹⁷⁴⁵ Grüttner, S. 249, vgl. auch S. 304 f.

¹⁷⁴⁶ Grüttner, S. 255 f.

¹⁷⁴⁷ Grüttner, S. 81.

Dann trat die Deutsche Burschenschaft aus dem ADW aus¹⁷⁴⁸, da die Erziehung in den Kameradschaften nicht ernst genommen wurde, sie forderten nämlich ein kompromissloses Bekenntnis zum Nationalsozialismus. Deswegen hätte man von Burschenschaften als Angehörige der neuen studentischen Generation nationalsozialistischer Kämpfer nicht erwarten können, die Gesellschaft anderer Verbindungsstudenten zu ertragen, die etwa bei Gelegenheit des Landesvaters¹⁷⁴⁹ Treuschwüre mit Bundesbrüdern jüdischer Herkunft tauschten¹⁷⁵⁰. Der Krieg zwischen den Verbindungen ging also in den Kameradschaften weiter. Der ADW zerfiel¹⁷⁵¹. Demzufolge wurde von den Verbänden, die die Feickert-Verfügung und die verschärften Arierbestimmungen begrüßten, der Völkische Waffenring gegründet¹⁷⁵².

Die Hetze gegen den KSCV wurde intensiviert¹⁷⁵³, denn der Völkische Waffenring sah die Corps als eine Festung konservativen und reaktionären Widerstandes gegen das neue Regime¹⁷⁵⁴. Hitler persönlich hielt jedoch nichts mehr von der Kameradschaftsidee¹⁷⁵⁵, da er Angst vor aufkommenden homosexuellen Tendenzen in den Kameradschaften hatte¹⁷⁵⁶. Die Feickert-Verfügung wurde durch ihn wieder zurückgenommen¹⁷⁵⁷. Selbst die NSDAP erkannte durch einen Studentenführer, dass sie an der Hochschule geschwächer war¹⁷⁵⁸:

„Ich habe um den Geist an den Hochschulen die allerschwersten, die allertiefsten, die allerernstesten Sorgen.“

Nachdem das Regime sah, wie ihre Ideologie gehandhabt wurde, verlor man das Interesse an den Verbindungen als Erziehungseinrichtung, obwohl z.B. Blunck verlangte, dass die Corpsstudenten ihr Leben für den Dienst am Führer und für den Nationalsozialismus einzusetzen hätten¹⁷⁵⁹:

„Corpsstudent sein, heißt aktiv sein, heißt Einsatzbereitschaft bis zum Tode!“¹⁷⁶⁰

Hitler wollte den Völkischen Waffenring nicht anerkennen, dieser hörte demzufolge auf zu existieren¹⁷⁶¹. Nun wurde mit den restlichen ADW Verbindungen und anderen die Gemeinschaft studentischer Verbände neu gegründet¹⁷⁶². Sie war die Gesamtvertretung der studentischen Organisationen¹⁷⁶³ unter Organisation der Partei gemäß dem Führerprinzip¹⁷⁶⁴. Eine Vereinbarung zwischen der NSDAP dem NSDStB und der Gemeinschaft studentischer Verbände sicherte diese ab, natürlich nur unter Verwirklichung der NS-Ideale¹⁷⁶⁵. Die Verbindungen des Völkischen Waffenrings wurde teilweise Mitglied der Gemeinschaft studentischer Verbände¹⁷⁶⁶.

bb. Offene Angriffe auf den KSCV durch den NSDStB und die NSDAP, insbesondere nach der „Spargelaffäre“

1935 erklärte der Nationalsozialist Feickert¹⁷⁶⁷:

„Das deutsche Korporationsstudententum wird dem unbedingten Untergang geweiht sein, wenn es nicht im Stande ist, mit Hilfe der sich ihm bietenden Weltanschauung der nationalsozialistischen Bewegung im Rahmen dieser Bewegung eine Aufgabe zu stellen, die weit in die ferne Zukunft hineinzeigt. ... Andernfalls scheint es uns, dass hier in streng abgeschlossener Form die unbedingte Gefahr einer Geheimbundpolitik auftaucht, die in ihrer Konsequenz zum Abwenden von Volksgemeinschaft und Staat führen muss.“

¹⁷⁴⁸ Bleuel/Klennert, S. 257.

¹⁷⁴⁹ Ritual zur Treuebekundung. Anfänglich für den jeweiligen Landesfürsten, deswegen Landesvater, später für das Vaterland, nun allein für die eigene Korporation.

¹⁷⁵⁰ Weber, Rosco G. S., S. 165, 166.

¹⁷⁵¹ Faust, Band II, S. 130, Krause, S. 180.

¹⁷⁵² Bleuel/Klennert, S. 257, Grüttner, S. 301, Faust, Band II, S. 130, eingehend zu diesem Lönnecker, in: Einst und Jetzt, Band 48, 2003, S. 227 f., 236.

¹⁷⁵³ Weber, Rosco G. S., S. 166, 167.

¹⁷⁵⁴ Völkischer Beobachter, 25.4.1934.

¹⁷⁵⁵ Grüttner, S. 270.

¹⁷⁵⁶ Giles, Der NSD-Studentenbund und der Geist der studentischen Korporationen, S. 8, Giles, Die Verbände politik des NSDStB, S. 130.

¹⁷⁵⁷ Faust, Band II, S. 129.

¹⁷⁵⁸ Grüttner, S. 276.

¹⁷⁵⁹ Weber, Rosco G. S., S. 168.

¹⁷⁶⁰ Blunck, An die deutschen Corpsstudenten, in: Corpsbericht der Franconia zu Jena, WS 1934/35, S. 7 f.

¹⁷⁶¹ Weber, Rosco G. S., S. 168, 169, Lönnecker, in: Einst und Jetzt, Band 48, 2003, S. 242.

¹⁷⁶² Steinberg, Sabers and Brown Shirts, S. 162, Weber, Rosco G. S., S. 168, 169, Bleuel/Klennert, S. 257, Grüttner, S. 302, 303, Faust, Band II, S. 130, Lönnecker, in: Einst und Jetzt, Band 48, 2003, S. 241.

¹⁷⁶³ Unterlagen Neuenhoff, Vereinbarung der Gemeinschaft studentischer Verbände vom 12.3.1935.

¹⁷⁶⁴ Unterlagen Neuenhoff.

¹⁷⁶⁵ Weber, Rosco G. S., S. 170, 171, Bleuel/Klennert, S. 258, Faust, Band II, S. 130 f.

¹⁷⁶⁶ Weber, Rosco G. S., S. 171, Bleuel/Klennert, S. 258.

¹⁷⁶⁷ Jordan, in: Böhles, S. 83.

Am 12.7.1935 erschien in der NSZ-Rhein-Front folgender Artikel über die Korporationen an den Universitäten Köln, Aachen und Bonn¹⁷⁶⁸:

„Am 10. Juli ist bekanntlich die Frist abgelaufen, bis zu der sich die Korporationen zu gemeinsamer Arbeit mit dem Studentenbund melden sollten. Wie aus den einzelnen Gauen berichtet wird, hat sich kaum ein Viertel der Korporationen zu dieser freiwilligen Zusammenarbeit verpflichtet. ... Fast geschlossen haben sich dort die Burschenschafter gemeldet, außerdem zu einem gewissen Teil auch die katholischen Unitarier. Restlos ausgeschlossen haben sich der BB, also der größte katholische Studentenbund, die Korps und die Landsmannschaften. ...

Fremdkörper

In der Feststellung, daß etwa drei Viertel der studentischen Korporationen die Zusammenarbeit mit dem nationalsozialistischen Studentenbund ablehnten, offenbart sich ein Geist, der vom Standpunkt der nationalsozialistischen Partei und des Staates nicht länger tragbar ist. Das verneinende Plebiszit der studentischen Korporationen stellt eine politische Kundgebung dar, die an Deutlichkeit nichts mehr zu wünschen übrig läßt. Hier treibt die Reaktion des eingebildeten Großherrentums eine ganze Flora von Opposition wider den Willen unserer Zeit. ... Die deutschen Hochschulen müssen uns zu gut sein um als Brutstätten staats- und bewegungsfeindlicher Umtriebe ausgebaut zu werden. ... Da zudem der Vorwurf berechtigt ist, daß diese Bünde gegenwärtigen Charakter von staatsfeindlichen Freimaurerlogen annehmen, ist ihre Ausrottung ein Gebot der nationalen Pflicht.“

Vom NSDStB wurde verlautbart¹⁷⁶⁹:

„Wir werden nicht ruhen, bis die letzte Korporationsfahne eingezogen ist und an ihrer Stelle die Hakenkreuzfahne aufgezogen sein wird.“

Dies stieß sogar bei Nationalsozialisten, z.B. dem Führer der Gemeinschaft studentischer Verbände anfänglich auf Kritik, so dass ein Machtkampf innerhalb der Partei entstand¹⁷⁷⁰. Immer mehr kristallisierte sich heraus, dass Korporationen, die nicht in der Gemeinschaft der studentischen Verbände organisiert waren, den Attacken des NSDStB hilflos ausgeliefert waren. Die Gestapo urteilte 1935 wie folgt¹⁷⁷¹:

„Die waffenstudentischen Verbände, d.h. ihre Mitglieder, erkennen mit nur ganz wenigen Ausnahmen die nationalsozialistische Weltanschauung an, stehen zur Regierung und bejahen ihr Programm in jeder Hinsicht. Kritik an irgendwelchen Maßnahmen der Regierung findet man nicht.“

Weitere Vorfälle hingegen brachten den Anfang vom Ende des KSCV. Das Corps Bavaria München wurde von Blunck ausgeschlossen¹⁷⁷², es hatte nationalsozialistische Studenten lächerlich gemacht¹⁷⁷³. Wie oben erläutert, hätte Blunck dies nach den Statuten des KSCV allein gar nicht tun können.

Der nächste Vorfall ging als die „Spargelaffäre“ in die Geschichte ein¹⁷⁷⁴. Dieser löste nicht nur in Deutschland Reaktionen aus, sondern wurde sogar in der Londoner Times erwähnt. Am 21. Mai 1935 betreten Saxo-Borussen aus Heidelberg auf einer Sektflasche pfeifend ein Lokal, in dem gerade eine Hitler Rede übertragen wurde. Das Pfeifen wurde erst nach Aufforderung des Wirtes eingestellt, einige Tage später fand eine Spargel-Probe in einem Lokal statt, wobei von einem Saxo-Borussen gefragt wurde, wie denn wohl Hitler den Spargel esse¹⁷⁷⁵, ob er dies mit Messer, Gabel oder den „Pfofen“ tue¹⁷⁷⁶. Während einer Veranstaltung dieses Corps wurde sinngemäß verlautbart, dass das Maul des Führer so groß sei, dass dieser einen Spargel quer essen könne. Diese Vorfälle, wie verschiedene andere Bagatelldelikte, wurden nun zu nationalen Angelegenheiten hochgespielt¹⁷⁷⁷. Die Nationalsozialisten hatten nun einen Vorwand, um gegen die Corps und die anderen Korporationen vorzugehen.

Hitler rief eine Sitzung nach Berlin ein, an der er selbst, Martin Bormann, Rudolf Hess, Robert Ley und Baldur von Schirach teilnahmen, dort wurde festgelegt,

„dass eine Korporation keine politische Erziehungszelle sein könne.“¹⁷⁷⁸

¹⁷⁶⁸ NSZ Rhein Front vom 12.7.1935, abgedruckt in: Einst und Jetzt, Band 39, 1994, S. 23-24.

¹⁷⁶⁹ Kollektiv des Historischen Instituts Jena, S. 623 ff.

¹⁷⁷⁰ Unterlagen Neuenhoff.

¹⁷⁷¹ Aus Grüttner, S. 304, vgl. auch Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 202 f.

¹⁷⁷² Blunck an das Corps Bavaria München, Juni 1935, Köseener Archiv.

¹⁷⁷³ Weber, Rosco G. S., S. 171.

¹⁷⁷⁴ Müller, S. 100, Giles, Die Verbändepolitik des NSDStB, S. 134 ff.

¹⁷⁷⁵ Weber, Rosco G. S., S. 172, 173, Bleuel/Klinnert, S. 258, Grüttner, S. 306 f., Faust, Band II, S. 131, Krause, S. 180, vgl. auch, Giles, Students and National Socialism in Germany, S. 178, Steinberg, Sabers and Brown Shirts, S. 164, Gladen, Gaudeamus igitur, S. 47, Lönnecker, in: Einst und Jetzt, Band 48, 2003, S. 242 f., Sternagel-Haase, S. 87 f.

¹⁷⁷⁶ Grüttner, S. 307, Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 193, Graebke, in: Aurand/Berger, S. 40.

¹⁷⁷⁷ Faust, Band II, S. 131, Giles, Students and National Socialism in Germany, S. 178, 179.

¹⁷⁷⁸ Spitznagel, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 125.

Hitler meinte weiter¹⁷⁷⁹:

„So ein Saxo-Borusse kann mich nicht beleidigen. Wenn er aber sich besüßft, wenn ich als Führer und Kanzler des Volkes für die Freiheit Deutschlands eine Rede halte, dann ist das Landesverrat.“

Auch im Weiteren rügte Hitler die politische Unzuverlässigkeit der Korporationen¹⁷⁸⁰. Interessant ist auch eine Mitteilung in „Die Hitlerjugend“¹⁷⁸¹:

„Für die, die es noch nicht wissen sollten: Kißlau ist das badische Konzentrationslager. Dorthin wurde kürzlich eine ganz vornehme Gesellschaft gebracht, nämlich jene Herren von der „Saxo-Borussia“ Heidelberg, die sich in so ungemein sinniger Art als „Erzieher“ studentischen Nachwuchses betätigt hatten. Ei, was für ein lustiges Leben wird das in Kißlau werden! Wir sind überzeugt, dass in kurzer Zeit bei allen dort anwesenden Häftlingen ein strammer Comment geübt wird – wenn es auch leider keine Sektflaschen gibt, auf denen man blasen kann, und mit den Spargel wird es wohl auch faul aussehen. Aber sonst ist den feudalen Erziehungsgelüsten keinerlei Schranke gesetzt. Nur eines ist zu befürchten: Dass nämlich die Herren Saxoborussen streng zur Arbeit angehalten werden, und daher nicht die notwendige Zeit zum „Erziehen“ übrigbehalten. Weil sie nämlich diese Zeit zum „Erzogenwerden“ benützen müssen. Allerdings ist zu bezweifeln, ob hier die Erziehung noch was nützt. Ein irrgeliteter Volksgenosse, der sich kommunistisch betätigte, kann durch strenge Zucht und Verschaffung von Arbeit in den meisten Fällen auf den rechten Weg zurückgeführt werden – aber ob ein Saxoborusse noch jemals ein anständiges Verhalten lernt?... Man sagt ja heute schon zu einem Flegel: „Er benimmt sich wie ein Saxoborusse!““

Die Corps wurden nun mit den ehemaligen Todfeinden, den Kommunisten, nicht nur gleichgesetzt, sondern sie wurden als noch schlimmer erachtet. Dies war natürlich für alle Corps eine krasse Drohung. An den Reichsjugendführer wurde von Alten Herren der suspendierten Saxo-Borussia nach der Spargel-Affäre, geschrieben¹⁷⁸²:

„Unsere Leute werden dafür sorgen, dass der Nationalsozialismus sich tot läuft. Wir leben noch!“

Im Weiteren wurde von neuem Klassenkampf von Oben gesprochen und zwar ausgehend von allen Corps¹⁷⁸³. Saxo-Borussia Heidelberg wurde statutenwidrig von Blunck aus dem KSCV ausgeschlossen¹⁷⁸⁴, obwohl das zuständige Gremium innerhalb des KSCV das Corps freisprach¹⁷⁸⁵.

cc. Die Schirach-Verfügung, Entscheidung zwischen Korporation und HJ

Zur Köseiner Tagung am 7.6.1935 legte Blunck ein begeistertes Bekenntnis zum Nationalsozialismus ab¹⁷⁸⁶, es wurde das Deutschland- und das Horst-Wessel-Lied gesungen¹⁷⁸⁷. Er schickte an Hitler ein Telegramm¹⁷⁸⁸:

„Die in Bad Kösen versammelten Vertreter von 30.000 alten und jungen Corpsstudenten geloben Ihnen, mein Führer, ... treue Gefolgschaft. Sie glauben, dass der Sinn des Lebens nur erfüllt werden kann im Dienste an der Gemeinschaft des Volkes. Das Deutsche Volk wird unter Ihrer Führung sein und bleiben ein Volk der Ehre und der Arbeit, des Glaubens und des Friedens. Heil dem Führer!“

Dies ist von den Anwesenden begeistert aufgenommen worden¹⁷⁸⁹. Adolf Hitler antwortete telegraphisch, dass er sich für das Treuegelöbnis und die Grüße bedanke¹⁷⁹⁰.

Die Spargel-Affäre sollte nun jedoch endgültig auch das Ende des KSCV einleiten. Aufgrund derer stellte am 6.7.1935 Baldur von Schirach, der Reichsjugendführer, im Reichsjugendpressedienst

¹⁷⁷⁹ Giles, Die Verbändepolitik des NSDStB, S. 138.

¹⁷⁸⁰ Giles, Die Verbändepolitik des NSDStB, S. 135 ff.

¹⁷⁸¹ Die Hitlerjugend, 1935, Quelle: Deutsche Gesellschaft für Hochschulkunde, Würzburg, Weber, Rosco G. S., S. 172.

¹⁷⁸² Deutsche Corpszeitung, 1935, S. 169.

¹⁷⁸³ Unterlagen Neuenhoff.

¹⁷⁸⁴ Weber, Rosco G. S., S. 178, Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 193, vgl. auch Denkschrift des Corps Suevia zu München, S. 40.

¹⁷⁸⁵ Sternagel-Haase, S. 88.

¹⁷⁸⁶ Deutsche Corpszeitung, Juni 1935, S. 83 f.

¹⁷⁸⁷ Corpsbericht der Franconia zu Jena, Schlussbericht SS 1935, S. 17.

¹⁷⁸⁸ Corpsbericht der Franconia zu Jena, Schlussbericht SS 1935, S. 17, Deutsche Corpszeitung, Juni 1935, S. 87.

¹⁷⁸⁹ Corpsbericht der Franconia zu Jena, Schlussbericht SS 1935, S. 17.

¹⁷⁹⁰ Corpsbericht der Franconia zu Jena, Schlussbericht SS 1935, S. 17, Deutsche Corpszeitung, Juni 1935, S. 87.

das Ultimatum, sich zwischen Partei und Korporation zu entscheiden, dies mit folgender Begründung¹⁷⁹¹:

„Schon oft habe ich aus euren Reihen¹⁷⁹² heraus Berichte erhalten, die von der s t a a t s f e i n d l i c h e n E i n s t e l l u n g gewisser studentische Korporationen zeugten. Obwohl wir empört waren, dass diese Korporationen, die ihr Fortbestehen einzig und allein der Großzügigkeit des Dritten Reiches zu verdanken haben, heute noch ihr asoziales Treiben fortzusetzen wagen, schwiegen wir in der Hoffnung, dass auch die Restbestände einer überwundenen Zeit zum Erlebnis der heutigen Kameradschaft erwachen würden. Heute wissen wir, dass diese Hoffnung umsonst war. Verlogene Altheidelberg-Romantik und arbeiterfeindliche Feudalwesen sind die Ideale dieser sogenannten Korporationen. Sie stehen außerhalb der Volksgemeinschaft und sind Feinde der sozialistischen Nation. Die Hitlerjugend kann es mit ihrer Ehre als weltanschauliche Erziehungsgemeinschaft der schaffenden deutschen Jugend nicht vereinbaren, weiterhin solche Einrichtungen anzuerkennen, die sich immer wieder als unseres deutschen Volkes und Führers unwürdig erweisen. Besonders die Vorfälle, die sich in den letzten Tagen in Heidelberg ereigneten und zur Suspendierung^{1793, 1794} des Corps Saxo-Borussia führten, geben ein furchtbares Bild der Verrohung und der Zuchtlosigkeit, ja abgrundtiefen Gemeinheit einer kleinen Clique von Korporationsstudenten, die lärmt und säuft, während Deutschland arbeitet. Wenn solche Elemente in ihrer Verkommenheit nicht einmal vor der uns heiligen Person des Führers Halt machen, richten sie sich selbst. Wir aber ziehen darüber hinaus den Trennungsstrich zwischen ihnen und uns den Trennungsstrich zwischen Reaktion und Sozialismus. Ich verfüge deshalb mit sofortiger Wirkung:

1. Alle an deutschen Hochschulen studierenden Mitglieder der mir unterstehenden HJ Jugendverbände, die einer studentischen Verbindung angehören, haben sich sofort dahingehend zu entscheiden, ob sie dieser Verbindung oder der Hitlerjugend angehören wollen.

2. Alle Mitglieder der mir unterstehenden HJ Jugendverbände werden in den Listen des Personalamtes der Reichjugendführung gestrichen, falls sie in einer studentischen Verbindung „aktiv“ werden sollten. Ferner werden die Dienstzeugnisse über ihre Tätigkeit in der HJ eingezogen. Eine Überweisung an andere Organisationen der Bewegung fällt dann fort. ...“

Dies kam einer Nachwuchssperre gleich¹⁷⁹⁵. Blunck telegraphierte an Hitler¹⁷⁹⁶:

„Vor meinem Führer und vor den Deutschen Volk erhebe ich flammenden Protest gegen Verunglimpfung und Beleidigung Deutschen Korporationsstudententums durch den Reichsjugendführer. Wir stehen in Liebe und Treue und restloser Einsatzbereitschaft zu unserem Führer.“

Blunck schrieb weiter, dass die Vorgänge in Heidelberg ein Einzelfall gewesen und das entsprechende Corps bereits aus dem KSCV ausgeschlossen worden sei¹⁷⁹⁷.

dd. Der Ausschluss des KSCV aus der Gemeinschaft studentischer Verbände

Nachdem sich die Corps weiter weigerten, die Arierbestimmungen endgültig zu vollziehen¹⁷⁹⁸, wurde keine Rücksicht mehr genommen, sondern der aktive Kampf betrieben, was Zeitungsschlagzeilen wie die Folgende zeigen:

„Palaiomarchia hat jüdische Corpsbrüder – Nationalsozialisten verlassen unter Protest das Corps.“¹⁷⁹⁹

Exemplarisch war dies für manches Corps. Sechs Aktive der Palaiomarchia Halle waren überzeugte Nationalsozialisten und wollten zwei Alte Herren als „Vierteljuden“ rauswerfen, obwohl der eine unter die oben genannte Ausnahmeregelung fiel und der andere im Ersten Weltkrieg als Offizier hoch dekoriert wurde¹⁸⁰⁰. Der „Corpsführer“, der selbst aktiv im „Stahlhelm“ war, erwiderte:

¹⁷⁹¹ Kreuz-Zeitung vom 7.7.1935.

¹⁷⁹² Gemeint ist die Hitlerjugend.

¹⁷⁹³ Schließung.

¹⁷⁹⁴ Deutsche Corpszeitung, Juli 1935, S.117.

¹⁷⁹⁵ Krause, S. 180.

¹⁷⁹⁶ Blunck, Das Corpsstudententum seit dem Juni 1933, in: Corpsbericht der Franconia zu Jena, Schlussbericht SS 1935, S. 30.

¹⁷⁹⁷ Blunck, Das Corpsstudententum seit dem Juni 1933, in: Corpsbericht der Franconia zu Jena, Schlussbericht SS 1935, S. 30.

¹⁷⁹⁸ Bleuel/Klammert, S. 258.

¹⁷⁹⁹ Mitteldeutsche National-Zeitung, Halle, 29.8.1935, Kösemer Archiv. Weber, Rosco G. S., S. 173.

¹⁸⁰⁰ Weber, Rosco G. S., S. 173, 174.

„Wer immer die Farben meines Corps trägt, ist mein Corpsbruder... Ich opfere einen Bruder weder für meine eigene noch für die Sache meiner Rasse.“¹⁸⁰¹

Die Aktiven lenkten nach schwierigen Verhandlungen ein¹⁸⁰². In Marburg kam es zu Straßenschlachten von Korporierten und dem NSDStB¹⁸⁰³. Die Kluft zwischen freiwilliger und zwangsweise Zusammenarbeit wurde immer größer, der KSCV hatte keinen Platz mehr im Dritten Reich¹⁸⁰⁴.

Die Deutsche Burschenschaft protestierte gegen die „Schutzpolitik“ des KSCV bezüglich Juden. Blunck hatte von der NSDAP in München die Zusicherung erhalten, dass ihr gar nichts daran läge, dass der eine oder andere nichtarische Alte Herren, der noch in einem Corps vorhanden sei, rausgeworfen würde¹⁸⁰⁵. Blunck sah insbesondere in der Frage nach den jüdisch versippten Alten Herren keinen Handlungsbedarf, da der KSCV bei Einführung der entsprechenden Regelungen im ADW, die strenger als die eigentlich Geforderten waren, nicht im ADW war. Zudem seien diese Regelungen ungerecht gewesen, „Arier“ wegen einer Jahrzehnte zurückliegenden Ehe aus dem Verband auszuschließen. Den Verbänden, die dies durchgeführt hatten, warf er nationalsozialistisches „Pharisäertum“ vor¹⁸⁰⁶. Desweiteren wären die betroffenen Alten Herren meist schon sehr alt gewesen, sie waren aus einer Zeit, in der man nicht wusste, was das Arierprinzip ist¹⁸⁰⁷. Von der Deutschen Wehrerschaft wurde dem KSCV vorgeworfen, er wolle die Ausnahmeregelung verewigen¹⁸⁰⁸:

„Mag ein jeder so viel Freimaurer, Reaktionäre und Liberale in seinen Reihen behalten und lieblosen wie er will. Das gilt für ihn aber im Verhältnis zu uns: Drei Schritte vom Leibe!“

Ein weiterer Plan der NSDAP, dass drei Vertreter jeder Verbindung in Ausbildungslagern geschult, und dann in den Verbindungen die Führung übernehmen würden, stieß bei den Corps auf Widerstand¹⁸⁰⁹. Hitler war zu diesem Zeitpunkt noch gegen die Auflösung der Verbände und Korporationen¹⁸¹⁰, er sah jedoch einen langsamen Tod voraus¹⁸¹¹. Im Völkischen Beobachter wurde gedroht¹⁸¹²:

„Für Korporationen oder Altherrenschaften, die glauben, wie in der Vergangenheit auch jetzt noch irgendwelche Sonderpolitik treiben zu können, ist im Dritten Reich kein Raum mehr.“

Dem KSCV wurde eine letzte Frist bezüglich des restlosen Ausschlusses der Juden und jüdisch Versippten bis 1.11.1935 mit Bedenkfrist bis 1.8.1935 gegeben¹⁸¹³. Blunck versicherte zwar das „nationalsozialistische Herz“ des KSCV und verwies auf völkische Leistungen. Sein Ansehen innerhalb des KSCV sank jedoch, so dass mit ihm direkt nicht mehr kommuniziert wurde¹⁸¹⁴. Blunck forderte nun, dass die nichtarischen Corpsstudenten nicht ausgeschlossen werden müssten. Nur in diesem Falle sicherte er die weitere Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft studentischer Verbände zu¹⁸¹⁵, insbesondere machte er eine weitere Mitarbeit von einer staatspolitischen Unbedenklichkeits-Zusicherung für den KSCV abhängig¹⁸¹⁶. Der Führer der Gemeinschaft studentischer Verbände, ein Parteimitglied namens Dr. Lammers, forderte erneut die Frist ein. Blunck unterschied zwischen Aktiven, die die Voraussetzungen erfüllen würden und den Alten Herren, von denen die Betroffenen unter die eingeführte Ausnahmeregelung fallen würden. Lammers hingegen forderte die Verschärfung dieser Ausnahmeregelung und wollte keine Ausnahmen zulassen. Dann schloss Lammers völlig unbefugt das oben behandelte Corps Palaiomarchia Halle aus dem KSCV aus, wogegen Blunck und die Corps protestierten¹⁸¹⁷. Nach Grüttner stellte sich der KSCV diesen Anordnungen quer, obwohl man den Antisemitismus nicht abgelehnt hätte¹⁸¹⁸. Im Ergebnis geschah dann Folgendes: Der Führer der Gemeinschaft studentischer Verbindungen, der einzige von der NSDAP anerkannte studentische Verband, schrieb:

¹⁸⁰¹ Weber, Rosco G. S., S. 174.

¹⁸⁰² Weber, Rosco G. S., S. 174, vgl. auch Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 194.

¹⁸⁰³ Giles, Students and National Socialism in Germany, S. 185.

¹⁸⁰⁴ Weber, Rosco G. S., S. 174.

¹⁸⁰⁵ Weber, Rosco G. S., S. 175, Grüttner, S. 308, Blunck, Rundschreiben Nr. 26.

¹⁸⁰⁶ Blunck, Das Corpsstudententum seit dem Juni 1933, in: Corpsbericht der Franconia zu Jena, Schlussbericht SS 1935, S. 23, 24.

¹⁸⁰⁷ Schreiben Blunck vom 13.8.1935.

¹⁸⁰⁸ Der Wehrschafter, Dezember 1934, Unterlagen Neuenhoff.

¹⁸⁰⁹ Weber, Rosco G. S., S. 175.

¹⁸¹⁰ Weber, Rosco G. S., S. 178, Grüttner, S. 308, Giles, Die Verbändepolitik des NSDStB, S. 140 ff.

¹⁸¹¹ Grüttner, S. 308, Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 193.

¹⁸¹² Unterlagen Neuenhoff.

¹⁸¹³ Weber, Rosco G. S., S. 179, vgl. auch Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 194 f.

¹⁸¹⁴ Steinberg, Sabers and Brown Shirts, S. 168, Weber, Rosco G. S., S. 179, 180.

¹⁸¹⁵ Steinberg, Sabers and Brown Shirts, S. 168, Weber, Rosco G. S., S. 182, vgl. auch Bleuel/Klinnert, S. 258.

¹⁸¹⁶ Deutsche Corpszeitung, August/September 1935, S. 158.

¹⁸¹⁷ Weber, Rosco G. S., S. 182 f.

¹⁸¹⁸ Grüttner, S. 309.

„Ich war genötigt, zwei große Verbände aus der Gemeinschaft der studentischen Verbände auszuschließen, die Deutsche Burschenschaft, weil sie durch ihre Führung den von mir mit der Gemeinschaft der studentischen Verbände erstrebten Zielen, insbesondere der von mir verlangten kameradschaftlichen Zusammenarbeit mit allen anderen Verbänden, zu deren Reform bewusst entgegengehandelt und eigene politische Sonderziele verfolgt hat, den Kösenener SC, weil seine Führung sich geweigert hat, die von mir gewünschte restlose Durchführung des Ariere-Grundsatzes freiwillig zu vollziehen, den alle anderen Verbände durchgeführt haben oder bis zu 1. November 1935 durchzuführen verbindlich zugesagt haben.“¹⁸¹⁹

Der Ausschluss kam einem Nicht-Anerkenntnis gleich. Dies war nun auch im Sinne von Hitler¹⁸²⁰. Der KSCV stand nun vollkommen isoliert und gebrandmarkt da, Blunck konnte den Verband nicht retten und trat zurück. Heringhaus¹⁸²¹ ersetzte Blunck¹⁸²². Seinem Nachfolger wurde wie Blunck bereits im September 1934¹⁸²³ mit Verhaftung gedroht, falls die Arierbestimmungen nicht durchgeführt werden sollten¹⁸²⁴. Blunck hatte nach dem Ausschluss noch versucht diesen rückgängig zu machen, indem er die sofortige Durchführung der Arierbestimmungen versicherte¹⁸²⁵, sein Nachfolger erklärte die Durchführung per Telegramm an Hitler persönlich, was jedoch beides keinen Erfolg hatte¹⁸²⁶. Die Versicherung Bluncks war voreilig, die Meldung der Durchführung falsch. Der KSCV gestand Blunck jedoch ein, dass trotz Verstoß gegen die eigenen Statuten, die fraglichen Probleme nicht besser behandelt werden konnten, um Schlimmeres zu vermeiden¹⁸²⁷. Es begann eine Hetz-Kampagne gegen alle Korporationen¹⁸²⁸. Blunck verstand die Welt nicht mehr. Die Versicherungen wurden schlichtweg ignoriert¹⁸²⁹. Im Nachhinein sah er den KSCV als den judenfeindlichsten Verband, der Jude sei seit dem Bestehen der größte Feind gewesen¹⁸³⁰. Dies ist, wie gesehen, falsch, da es seit jeher jüdische Corpsstudenten gab. Zudem verstand Blunck nicht, dass ihm noch kurz zuvor versichert wurde, dass die Arierbestimmungen nicht vollständig zu vollziehen seien, da ja noch Ausnahmestimmungen in Kraft waren, an die man sich gehalten hätte. Auch war ihm zugesichert worden, dass man gar kein Interesse an der restlosen Durchführung gehabt hätte, da die Anzahl verschwindend gering gewesen ist¹⁸³¹. Zudem waren die ADW-Regeln schärfer als gefordert, man hätte diese nicht durchführen müssen¹⁸³². Blunck hielt jedoch weiter am Nationalsozialismus fest¹⁸³³ und bedauert fragend¹⁸³⁴:

„Weshalb hat dieses Corpsstudententum nicht leben dürfen? Es wollte doch nichts, als seinem Volk und seinem Führer dienen!“

In der Folge gab es ein „Offenes Wort an die studentischen Korporationen“¹⁸³⁵:

„Nationalsozialistische Hochschüler erziehen können nur Nationalsozialisten, nationalsozialistische Studenten, die selber in einer intensiven Schulung bewiesen haben, dass sie ihren gleichaltrigen Kameraden Führer sein können. Deshalb hat der Studentenbund seine Erziehungsarbeit in die Form von Lagern gelegt. Er schafft hier einen neuen Studententyp, der nichts gemein hat mit dem Büffler, der seine Umwelt vergisst und nur seinem geistigen Streben nachgeht, der auch nichts gemein hat mit den exklusiven Studenten mancher Korporationen. Am Vorabend der Regelung der korporativen, studentischen Erziehung sollen sich die Korporationen und Verbände noch einmal überlegen, welche große Verantwortung auf

¹⁸¹⁹ Aus Brauhemden, Mitteilungen des NSDStB, Gau Hamburg, Juni 1935, abgedruckt, in: Weber, Rosco G. S., S. 176.

¹⁸²⁰ Weber, Rosco G. S., S. 184.

¹⁸²¹ Selbst Corpsstudent, schied dieser aus seinem Corps Austria in Folge der Ereignisse aus, da er überzeugter Nationalsozialist war, Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 197.

¹⁸²² Weber, Rosco G. S., S. 185, Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 196, 197.

¹⁸²³ Unterlagen Neuenhoff.

¹⁸²⁴ Schreiben Otto.

¹⁸²⁵ Blunck, Das Corpsstudententum seit dem Juni 1933, in: Corpsbericht der Franconia zu Jena, Schlussbericht SS 1935, S. 37, Deutsche Corpszeitung, August/September 1935, S. 157 f.

¹⁸²⁶ Diskussionsbemerkung von Thulen zu Lönnecker, in: Einst und Jetzt, Band 48, 2003, S. 249, 250.

¹⁸²⁷ Deutsche Corpszeitung, September 1935, S. 150, vgl. auch Blunck, Das Corpsstudententum seit dem Juni 1933, in: Corpsbericht der Franconia zu Jena, Schlussbericht SS 1935, S. 39.

¹⁸²⁸ Grüttner, S. 309 f.

¹⁸²⁹ Unterlagen Neuenhoff.

¹⁸³⁰ Blunck, Das Corpsstudententum seit dem Juni 1933, in: Corpsbericht der Franconia zu Jena, Schlussbericht SS 1935, S. 27.

¹⁸³¹ Blunck, Das Corpsstudententum seit dem Juni 1933, in: Corpsbericht der Franconia zu Jena, Schlussbericht SS 1935, S. 33 f.

¹⁸³² Gutachten des ehemaligen bayerischen Justizministers, Generalstaatsanwalt Dr. Roth.

¹⁸³³ Blunck, Das Corpsstudententum seit dem Juni 1933, in: Corpsbericht der Franconia zu Jena, Schlussbericht SS 1935, S. 44.

¹⁸³⁴ Blunck, Das Kösenener Corpsstudententum, ein Kurzbericht über seine Geschichte und seine Führung seit dem Juni 1933 bis zum September 1935, S. 32.

¹⁸³⁵ Darmstädter Tagblatt, 8.9.1935. Weber, Rosco G. S., S. 181.

Studentenführern haftet, die für eine Schaffung einer großen geistigen Führerschicht der Zukunft verantwortlich sind. Der NSDStB leitet aus der Tradition seiner Arbeit, seines Kampfes, um den deutschen Studenten den Totalitätsanspruch seiner Arbeit ab und wird ihn niemals an andere abtreten. Der Studentenbund wird die politische Erziehung, die Erziehung zu einer neuen studentischen Lebensform schaffen. Durch den Einbau des Studentenbundes in die Arbeit ist die Linie der studentischen Erziehung gesichert, und er wird es niemals dulden, dass in zwanzig oder dreißig Jahren in führenden Stelen des Staates Männer sitzen, die nicht Nationalsozialisten sind. Deshalb müssen die Korporationen ihre Gemeinschaft zu national-sozialistischen Erziehungseinheiten umformen, oder sie geben zu erkennen, dass sie keine Daseinsberechtigung mehr haben.“

Am 6.9.1935 wurde auch die Gemeinschaft studentischer Verbände aufgelöst¹⁸³⁶. Am 15.9.1935 wurden die Nürnberger Rassengesetze beschlossen. Das „Reichsbürgergesetz“ entzog Personen, die nicht „deutschen oder verwandten Blutes“ waren, die Reichsbürgerschaft, zudem wurden im „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ Eheschließungen und außerehelicher Verkehr zwischen Juden und den oben genannten Personen unter Strafe gestellt¹⁸³⁷. Eine Definition von „Jude“ oder „nicht-deutschen“ oder „nicht-artverwandten Blutes“ fehlte jedoch. Erst 1936 erfolgte eine solche, der zufolge Jude der sei, der von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstamme, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammte, galt als jüdischer Mischling, ersten und zweiten Grades, unter volljüdischen Großeltern wurden diejenigen Personen verstanden, die der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten oder angehört hatten¹⁸³⁸. Ausnahmen davon, wie die Frontkämpferklausel damals im Beamtengesetz, gab es nicht mehr¹⁸³⁹.

ee. Der Lutze-Erlass, Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in einem Corps und der SA, das eigentliche Ende des KSCV, der Beginn der „Tarnung“

Der nächste Schlag für die Corps war der Lutze-Erlass vom 19.9.1935, wonach es keinem SA-Mann oder sonstigem. Führer erlaubt war Kösener Corpsstudent zu sein, da sich der Verband geweigert hatte die Arierbestimmungen restlos einzuführen. Man hatte sich zwischen der SA und dem Corpsstudententum zu entscheiden¹⁸⁴⁰. Falls man sich für die Korporationen entschied, wurde man betrachtet, sich gegen die Partei und den Staat entschieden zu haben¹⁸⁴¹. Blunck protestierte als zurückgetretener Führer des KSCV und als Parteigenosse, und nahm die Schuld bezüglich der unterbliebenen restlosen Durchführung der Arierbestimmungen auf sich persönlich¹⁸⁴². Kein Student des NSDStB durfte nunmehr auch Corpsstudent oder sonst Korporationsstudent sein, außer die Verbindung wurde zur Kameradschaft. Erstsemester durften nur in eine Korporation eintreten, wenn sie zuerst in einer NS-Kameradschaft Mitglied wurden. Problematisch war, dass der SA-Dienst, oder der Dienst in einer anderen NS-Organisation Pflicht war. Demzufolge war es für die Zukunft unmöglich, Nachwuchs zu rekrutieren. Die Aktiven hätten eigentlich alle austreten müssen, da sie ansonsten keine Studenten mehr waren.

Deswegen wurde am 28.9.1935 der Beschluss gefasst, den KSCV selbst aufzulösen¹⁸⁴³. Weniger bedingt war der Entschluss durch den Ausschluss aus der Gemeinschaft der studentischen Verbände, sondern mehr durch die generelle feindliche Lage¹⁸⁴⁴. Die NSDAP duldete durch ihren Totalitätsanspruch besonders bezüglich Erziehung der Studenten, die Korporationen und deren Verbände nicht mehr¹⁸⁴⁵. Den Kösener Corps unterstellte man eine Abneigung gegen das Dritte Reich, die Presse attackierte zunehmend die Corps¹⁸⁴⁶. Schlagzeilen kamen auf, wie „Juden, Freimaurer,

¹⁸³⁶ Neuenhoff, S. 28.

¹⁸³⁷ Weber, Rosco G. S., S. 185.

¹⁸³⁸ Weber, Rosco G. S., S. 185, 186, Götz von Olenhusen, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 1966, S. 187, 188.

¹⁸³⁹ Weber, Rosco G. S., S. 186, Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 196.

¹⁸⁴⁰ Weber, Rosco G. S., S. 186, 187, Lutze-Erlass, 28.9.1935, Kösener Archiv, Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 197.

¹⁸⁴¹ Schreiben des Vereins Alter Gießener Teutonen, November 1935.

¹⁸⁴² Blunck, Das Corpsstudententum seit dem Juni 1933, in: Corpsbericht der Franconia zu Jena, Schlussbericht SS 1935, S. 40.

¹⁸⁴³ Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 197, vgl. auch Heither/Lemling, in: Elm/Heither/Schäfer, S. 142, Steinberg, Sabers and Brown Shirts, S. 168 f.

¹⁸⁴⁴ Neuenhoff, S. 28.

¹⁸⁴⁵ Unterlagen Neuenhoff.

¹⁸⁴⁶ Unterlagen Neuenhoff.

Cösener¹⁸⁴⁷ SC“, „Gegen Corpsstudenten und Kommunismus“¹⁸⁴⁸, und man verwies auf den Kampf, besonders gegen den KSCV¹⁸⁴⁹. Den Corps wurde Freimaurerei vorgeworfen¹⁸⁵⁰ und man sah das Feudale als Gegensatz zum nationalen Sozialismus¹⁸⁵¹. Den Corps wurde nun auch ihr unpolitischer Charakter vorgeworfen, durch den sie sich selbst aus dem Leben des deutschen Volkes ausgeschlossen hätten¹⁸⁵². Man sprach vom „*verjudeten Corpsstudententum*“ und von „*Sabotage am Nationalsozialismus*“, „*personifizierter Reaktion metternischer Art*“¹⁸⁵³.

Der Lutze-Erlass wurde dann auch auf Corps ausgeweitet, die nicht im KSCV waren¹⁸⁵⁴. Er wurde später wieder zurückgenommen¹⁸⁵⁵, da man von der Auflösung der Corps überzeugt war¹⁸⁵⁶. Jedoch konnten weiterhin nur Corpsstudenten von Corps, die die Arierbestimmungen der NSDAP, nicht etwa des „mildereren“ Reichsbürgergesetzes, durchgeführt hatten, Mitglied der SA sein¹⁸⁵⁷. Die Londoner Times schrieb¹⁸⁵⁸:

„Mit hoch erhobenen, wehenden Fahnen und einer völlig unkompromittierten Tradition ist aus dem öffentlichen Leben Deutschlands, jedoch keineswegs für immer das Corpsstudententum herausmarschiert.“

Im Weiteren bestand der KSCV nur lose ohne Kompetenzen in Liquidation¹⁸⁵⁹.

Im Gegensatz dazu schloss die Deutsche Burschenschaft mit dem NSDStB ein Abkommen, nach dem sich alle Burschenschafter in den NSDStB unter Aufgabe ihrer burschenschaftlichen Traditionen eingliederten. Um dies symbolisch zu zeigen, wurde am 18.10.1935 auf der traditionellen Wartburg die Burschenschaftsfahne von 1817 an den NSDStB-Führer übergeben, um sich „*rückhaltlos zum Geist der nationalsozialistischen Revolution*“ zu bekennen¹⁸⁶⁰. Der Beauftragte des Stellvertreters des Führers für Hochschulfragen, Dr. Wagner, schrieb im Völkischen Beobachter¹⁸⁶¹:

„Am 18. Oktober 1935 hat sich die Deutsche Burschenschaft aufgelöst. Ein großer studentischer Verband erkannte in seine ganzen Tragweite das Gebot der Stunde, erkannte die Zwecklosigkeit der Fortführung seines Eigenlebens. Die Burschenschaftsfahne glitt vom Mast und hoch stieg als Banner der Erfüllung die Fahne des Dritten Reichs, das siegreiche Zeichen über die studentische Jugend.“

Auch der WSC löste sich auf¹⁸⁶², die Corps dessen stellten jedoch ihre Häuser als Kameradschaftshäuser zur Verfügung, um wenigstens so die einzelnen Verbindungen zu retten¹⁸⁶³. Weiter lösten sich später auf Verbandsebene die Turnerschaften, der Miltenberg Ring, die Deutsche Wehrschafft¹⁸⁶⁴, der Naumburger SC, der Akademische Turnbund, der Wingolfsbund¹⁸⁶⁵, der CV¹⁸⁶⁶, der KV und der Schwarzburgbund¹⁸⁶⁷, die Deutsche Gildenschaft, der Deutsche Wissenschaftler-Verband, die Deutsche Landsmannschaft und der Sonderhäuser Verband auf¹⁸⁶⁸. Der VDSt gliederte sich den Nationalsozialisten an¹⁸⁶⁹. Die Deutsche Sängerschaft löste sich einstimmig auf, ihre einzelnen Mitglieder wurden in Kameradschaften überführt, das Vermögen fiel dem NSDStB zu¹⁸⁷⁰.

¹⁸⁴⁷ Um den Cösener zu entvölkischen wählte man ab nun die nicht deutsche Schreibart Cösener, Weber, Rosco G. S., S. 187.

¹⁸⁴⁸ Weber, Rosco G. S., S. 195.

¹⁸⁴⁹ Weber, Rosco G. S., S. 187.

¹⁸⁵⁰ Deutsche Corpszeitung, Mai 1935, S. 45.

¹⁸⁵¹ Deutsche Corpszeitung, Juli 1934, S. 186.

¹⁸⁵² Neuenhoff, S. 21, 22.

¹⁸⁵³ Neuenhoff, S. 25.

¹⁸⁵⁴ Weber, Rosco G. S., S. 187, 188.

¹⁸⁵⁵ Blunck, Das Corpsstudententum seit dem Juni 1933, in: Corpsbericht der Franconia zu Jena, Schlussbericht SS 1935, S. 41, Sternagel-Haase, S. 88.

¹⁸⁵⁶ Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 198, 199, Sternagel-Haase, S. 88, 89.

¹⁸⁵⁷ Neuenhoff, S. 27, Sternagel-Haase, S. 88, 89.

¹⁸⁵⁸ Londoner Times vom 15.10.1935, Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 198.

¹⁸⁵⁹ Mitteilungen, Verband Alter Corpsstudenten i. Ligu., Mai 1938.

¹⁸⁶⁰ Weber, Rosco G. S., S. 188, Deutsche Allgemeine Zeitung vom 19.10.1935, abgedruckt, in: Heither/Lemling, in: Elm/Heither/Schäfer, S. 144, Faust, Band II, S. 131, vgl. auch , Giles, Students and National Socialism in Germany, S. 176, Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 198.

¹⁸⁶¹ Völkischer Beobachter, 3.11.1935, Weber, Rosco G. S., S. 193.

¹⁸⁶² Bleuel/Klinnert, S. 259, Faust, Band II, S. 131, Scherer, in: Einst und Jetzt, Band 5, 1960, S. 85.

¹⁸⁶³ Weber, Rosco G. S., S. 191, Scherer, in: Einst und Jetzt, Band 5, 1960, S. 85.

¹⁸⁶⁴ Faust, Band II, S. 131.

¹⁸⁶⁵ Mahrenholz, in: Einst und Jetzt, Band 27, 1982, S. 134.

¹⁸⁶⁶ Zu diesem siehe Stitz, S. 308 ff.

¹⁸⁶⁷ Bleuel/Klinnert, S. 259.

¹⁸⁶⁸ Heither/Lemling, in: Elm/Heither/Schäfer, S. 142, 143.

¹⁸⁶⁹ Bleuel/Klinnert, S. 259.

¹⁸⁷⁰ Lönnecker, in: Einst und Jetzt, Band 48, 2003, S. 245.

Öffentliches Bandtragen wurde verboten¹⁸⁷¹. Im Wintersemester 1935/36 eskalierten die Vorfälle, als Angehörige der Hitlerjugend und des NSDStB Jagd auf Corpsbänder machten und sie bei Erblicken den entsprechenden Personen vom Leib rissen. Die betroffenen Corpsstudenten sahen das öffentliche Tragen der Bänder als Protest und befestigten unter ihren Bändern Rasierklingen, was auch den Übermut der Verfolger stoppte¹⁸⁷². Es folgten weitere handgreifliche Zwischenfälle¹⁸⁷³.

Einige Korporationen entschlossen sich zur Auflösung, andere versuchten den Korporationsbetrieb aufrecht zu erhalten¹⁸⁷⁴. Tatsächlich blieben die einzelnen nicht eingegliederten Verbindungen, insbesondere die Corps, erhalten¹⁸⁷⁵. Jedoch wurde Erstsemestern verboten Kösener Corpsstudent zu werden. Deshalb, und um dem unmittelbaren Druck aus dem Weg zu gehen, beschloss man, die Corps nicht als aktiv zu führen, und es wurde empfohlen, dem NSDStB beizutreten. Man sollte offiziell nur noch eine Gemeinschaft von Alten Herren sein, die damals zusammen studiert hatte und sich gelegentlich trifft, um sich dieser Zeiten zu erinnern¹⁸⁷⁶. Dies wurde so auch gemeldet, damit der Eindruck entstand, diese Übriggebliebenen werden schon irgendwann von allein aussterben¹⁸⁷⁷.

ff. Der Heß-Erlass, Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in einem Corps und einer sonstigen NS-Organisation

Der nächste Schlag war die Anordnungen 72/36 vom 14.5.1936 von Rudolf Heß, Stellvertreter von Adolf Hitler, die bereit als Heß-Erlass erwähnt wurde¹⁸⁷⁸:

„Im Interesse einer einheitlichen Ausrichtung des deutschen Studententums verbiete ich hiermit Parteigenossen und Angehörigen von Gliederungen der Partei, die noch auf deutschen Hoch- und Fachschulen studieren, die Mitgliedschaft bei einer noch bestehenden studentischen Verbindung oder Vereinigung. ... Heute ist dem Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund durch Partei und Reichserziehungsminister die politische Führung und Richtungsgebung der gesamten studentischen Erziehung übertragen worden. Er hat damit die verantwortungsvolle Aufgabe übernommen, für Partei und Staat den Führernachwuchs an den Hochschulen heranzubilden und die nationalsozialistische Weltanschauung fest in den Herzen der gesamten studierenden Jugend zu verankern, - allen Gewalten zum Trotz, die den Totalitätsanspruch der Partei auf den deutschen Hochschulen aus anderen Weltanschauungen oder sonstigen Bindungen der Vergangenheit nicht begreifen können oder wollen. Diesen Kampf gilt es zu unterstützen und zu fördern. Die vom Führer begründete nationalsozialistische Studentenbunds-Kampfhilfe soll wiederum unseren Studenten die notwendigen Mittel zu ihrem Kampf geben. Ich appelliere an alle „Altakademiker“, die opferbereit den jungen Kämpfern als treue Kameraden helfen wollen: Tretet der nationalsozialistischen Studentenbunds-Kampfhilfe bei!“

Die NSDAP sah in den studentischen Verbindungen und Vereinigungen also eine andere Weltanschauung. Nach diesem Erlass gab es eine neue Welle der Auflösung. Die Mehrheit der Korporationen beschloss die Suspension, da es unmöglich wurde einen Aktiven-Betrieb aufrecht zu erhalten. Seit dem Wintersemester 1936 waren studentische Verbindungen weitgehend aus dem Universitätsleben verschwunden¹⁸⁷⁹. Die widerspenstigen Korporationen wurden ausgeblutet¹⁸⁸⁰. Der NSDStB wurde verpflichtet, dass jeder Student in die NSDAP, SS, SA oder das NSKK eintrat. Es gab nun Kameradschaften direkt vom NSDStB gegründet und solche, die aus den alten Korporationen hervorgingen. Die Kameradschaften sollten sich nun mehr an der SS, SA oder dem NSKK ausrichten und wurden die einzigen legitimen studentischen Vereinigungen.

1937 wird von dem „Verbandsführer“ des KSCV in Liquidation empfohlen, die aktiven einzelnen Corps auch aufzulösen¹⁸⁸¹.

¹⁸⁷¹ Faust, Band II, S. 132.

¹⁸⁷² Weber, Rosco G. S., S. 194, Ricker, in: Einst und Jetzt, Band 10, 1965, S. 72.

¹⁸⁷³ Grüttner, S. 300 f., Ricker, in: Einst und Jetzt, Band 10, 1965, S. 72 f.

¹⁸⁷⁴ Grüttner, S. 310.

¹⁸⁷⁵ Weber, Rosco G. S., S. 194.

¹⁸⁷⁶ Weber, Rosco G. S., S. 195, 196.

¹⁸⁷⁷ Weber, Rosco G. S., S. 196, 197.

¹⁸⁷⁸ Anordnungen des Stellvertreters des Führers, S. 294, 295.

¹⁸⁷⁹ Grüttner, S. 312.

¹⁸⁸⁰ Faust, Band II, S. 132.

¹⁸⁸¹ Neuenhoff, S. 26.

gg. Der Scheel-Erlass, das offizielle Ende der Corps des KSCV und des VAC

Den noch bestehenden Korporationen wurde durch den Scheel-Erlass eine letzte Frist bis zum 15.5.1938 gesetzt, die NS-Studentenkampfhilfe materiell zu unterstützen¹⁸⁸², danach würde mit Altherrenvereinigungen, welche dies nicht tun würden, nicht mehr verhandelt werden, sie würden als nicht mehr existierend angesehen werden und hätten zwangsweise die Auflösung zu erwarten¹⁸⁸³. Diese Unterstützung beinhaltete die leihweise Zur-Verfügung-Stellung des Korporationshauses, bei Bezahlung aller Lasten und Steuern des Grundstückes, oder Übereignung an die entsprechende Kameradschaft¹⁸⁸⁴. Manche einzelnen Altherrenverbände, insbesondere der Corps, wollten nicht mit dem NS-Altherrenbund verschmolzen werden¹⁸⁸⁵. Nach einem Aufruf zur Unterstützung der jungen Studenten durch die „alten Waffenstudenten“ beurteilte man die Gründung einer neuen Kameradschaft zwar günstiger, wobei die Corps weiterhin die größten Bedenken hatten, sich mit dem alten Feind einzulassen. Jedoch wurde erklärt, dass nur noch eine begrenzte Anzahl umgewandelter Kameradschaften erlaubt werde, da man die Geduld verloren hatte. Voraussetzung war zudem, dass zumindest die Mehrzahl der Alten Herren dem NS-Altherrenbund bis Mai 1938 beitraten¹⁸⁸⁶. Der entscheidende Faktor dort beizutreten und sich in eine Kameradschaft umzuwandeln war, das Eigentum zu erhalten¹⁸⁸⁷. Zudem wurde der Umgang der Alten Herren mit den Jungen Studenten erlaubt¹⁸⁸⁸. Eine Zeitlang wollten die Verbliebenen in der Halblegalität existieren¹⁸⁸⁹.

1938 löste sich auch der VAC auf, um einer Zwangsauflösung zuvor zukommen¹⁸⁹⁰. Zu einer Unterstützung der NS-Studentenkampfhilfe kam es nicht¹⁸⁹¹, auch wenn man offiziell erklärte, sich für die Aufgaben des Studententums einsetzen zu wollen¹⁸⁹².

Die Altherrenverbände der Landsmannschaften, Turnerschaften, des Weinheimer SC, der Deutschen Burschenschaft und des Akademischen Turnbundes erklärten¹⁸⁹³:

„Der uralte Wunschtraum eines Großdeutschen Reiches, den auch die alten Waffenstudenten stets im Herzen trugen, ist am 10. April 1938 erfüllt. Unter dem Eindruck der großen geschichtlichen Stunde gilt unser Dank dem Schöpfer des geeinten Deutschlands. Diesen Dank wollen wir durch eine Tat zum Ausdruck bringen: Die Einigung des gesamten deutschen Akademikertums. Wir haben uns daher entschlossen, die Selbstständigkeit unserer Verbände aufzugeben, um deren Kräfte in der größeren Gemeinschaft des Altherrenbundes der Deutschen Studenten (NS-Studentenkampfhilfe) für die Aufgaben des Deutschen Studententums einsetzen zu können.“

Das Ziel die studentischen Verbände gleich- und auszuschalten, wurde also erreicht¹⁸⁹⁴. Rudolf Heß sagte¹⁸⁹⁵: *„So wie sie einst mithalfen Überlebtes zu überwinden, so müssen sie heute wiederum als überlebt Neuem weichen.“*

Im Weiteren wurde erwähnt, dass sich alle Verbände aufgelöst hatten¹⁸⁹⁶. Am Reichsparteitag wurde verkündet, dass das Tragen von Verbindungszeichen reaktionär und weltanschauungsfeindlich sei, die NSDAP hatte also im Kampf gegen die Korporationen gewonnen, es wurde verlautbart¹⁸⁹⁷:

„So gehen Cerevis, Band und Pekesche¹⁸⁹⁸ zu Grabe und aufdröhnt der Marschtritt der braunen Kolonnen unserer NS-Studenten mit hellem Gesang in frischer Luft. Und der Dunst zieht aus verräucherten Kneipen.“

¹⁸⁸² Grüttner, S. 321.

¹⁸⁸³ Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westfalen e.V., S. 24.

¹⁸⁸⁴ Fünfstück, S. 61.

¹⁸⁸⁵ Weber, Rosco G. S., S. 204, 204, Grüttner, S. 321, 322.

¹⁸⁸⁶ Weber, Rosco G. S., S. 205 f.

¹⁸⁸⁷ Weber, Rosco G. S., S. 207.

¹⁸⁸⁸ Weber, Rosco G. S., S. 208, Giles, Students and National Socialism in Germany, S. 223 f.

¹⁸⁸⁹ Grüttner, S. 312.

¹⁸⁹⁰ Brod/Gottwald, Handbuch des Kösener Corpsstudenten, Band I, S. 61, Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 199.

¹⁸⁹¹ Fünfstück, S. 60.

¹⁸⁹² Von Hirschfeld, S. 198.

¹⁸⁹³ Fünfstück, S. 59, 60.

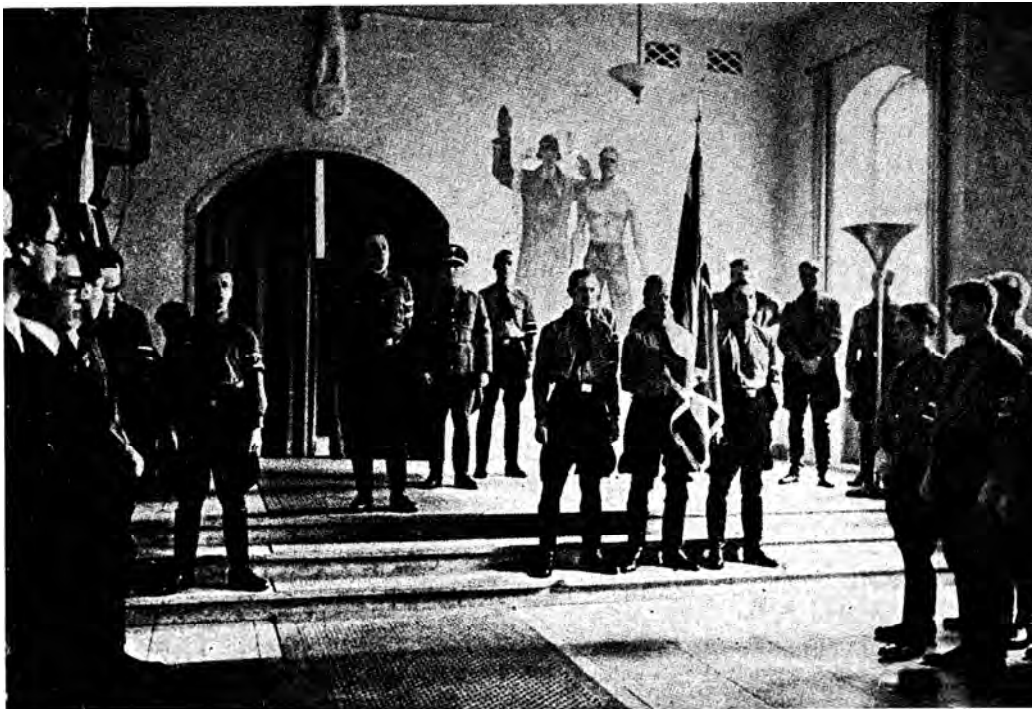
¹⁸⁹⁴ Grüttner, S. 310.

¹⁸⁹⁵ Neuenhoff, S. 25.

¹⁸⁹⁶ Neuenhoff, S. 25.

¹⁸⁹⁷ Weber, Rosco G. S., S. 198.

¹⁸⁹⁸ Symbole und spezielle Kleidungsstücke der Korporationen.



Feier in der Ehrenhalle des Studentenhauses in Würzburg anlässlich der Namensverleihung an die Kameradschaft „Ulrich von Hutten“, „Walther von der Vogelweide“ und „Rudolph Berthold“ Januar 1938 (Abbildung 43)



Jüdische Verbindung Wirceburgia 1927 (Abbildung 44)

1938 wurde die noch bestehenden einzelnen Verbindungen offiziell aufgelöst¹⁸⁹⁹. Die Zerschlagung der Korporationen war eine sehr unpopuläre Maßnahme, die dem NSDStB nicht zugute kam. Eingegliederte Korporationsstudenten wurden sehr unmotiviert, politisch mitzuarbeiten¹⁹⁰⁰. Die Studenten insgesamt wurden lethargisch¹⁹⁰¹. Auch blieb ein erwarteter deutlicher Zuwachs in den Kameradschaften des NSDStB aus¹⁹⁰². Die Exil-SPD urteilte über die Corps und Burschenschaften, dass diese entschiedene Gegner der Nationalsozialisten geworden wären¹⁹⁰³:

„Denn gerade ihre alte Tradition will man treffen und beseitigen. Und in dem Kampf um die Erhaltung dieser Tradition sind sie derart fanatisch, dass sie, wenngleich auch reaktionär, es ablehnen, mit den Nazis irgendetwas zu tun zu haben.“¹⁹⁰⁴

Der NSDStB selbst hielt „die älteren Semester für verloren“ und wollte sich auf die Jüngeren konzentrieren¹⁹⁰⁵. Der Erfolg der Kameradschaften war gering, denn die Altakademiker, wie die Alten Herren nun genannt wurden, wollten Kameradschaften, zu denen man keinen Kontakt haben durfte, nicht unterstützen, Neugründungen waren selten¹⁹⁰⁶. Im Wintersemester 1935/36 traten lediglich nur 10 –20 % der Erstsemester dem NSDStB bei.

hh. Der Verkauf der Häuser, der Plan der Nationalsozialisten, diese zu beschlagnahmen

Die Korporationen gingen nun daran, ihre Häuser zu verkaufen oder zu vermieten¹⁹⁰⁷, um nicht aufzufallen und um Konfiskationen zu vermeiden¹⁹⁰⁸. Ein Wechsel in der Führung des NSDStB¹⁹⁰⁹ führte dazu, dass man versuchte, sich den ehemaligen Alten Herren wieder anzunähern. Dies hatte jedoch keinen Erfolg¹⁹¹⁰. Nicht alle Corps lösten sich auf. Die Gestapo begann mit Überwachung der Korporationen¹⁹¹¹. Die Gestapo berichtete, dass von 615 erfassten Korporationen 244 aufgelöst, 83 suspendiert wurden, mindestens die Hälfte im Verborgenen aktiv weiterbestanden und sich eigentlich gar keine Verbindung richtig aufgelöst hatte. Die Korporationen hatten ca. 180.000 Alte Herren, die Studentenkampfhilfe wuchs bis zum WS 1937/38 auf 15.000 an¹⁹¹².

In der Folge ist ein Artikel von SS-Sturmbannführer Dr. Sandberger, Bereichsführer Südwest, Stuttgart betreffend der Liquidation von Altherrenvereinen interessant, der den Plan der Nationalsozialisten zur Beschlagnahme der Korporationshäuser kenntlich macht¹⁹¹³:

„Unabhängig welcher Richtung und welchem Verband ein Altherrenverein oder Hausverein angehört hat, muss der Reichsstudentenführer grundsätzlich auf dem Standpunkt stehen, dass, nach der Auflösung der Vereine und /oder Verkauf des Korporationshauses, die Gelder dieser Vereinigungen für ideelle Zwecke der Erziehung deutscher Studenten gesammelt wurden und dass es angesichts der Tatsache, dass die gesamte studentische Erziehung heute im nationalsozialistischen Staat von der NSDAP übernommen und innerhalb der Bewegung dem NSD-Studentenbund übertragen wurde, eine Selbstverständlichkeit bedeutet, dass alle diese Vermögenswerte den großen und wichtigen Aufgaben der Erziehung des deutschen Studententums und damit eines wichtigen Teiles des gesamten Führernachwuchses überhaupt erhalten bleiben.“

Im weiteren wurde argumentiert, dass die alten Organisationen der Altherrenverbände, die sich dem NS-Altherrenbund angeschlossen haben, nicht untergegangen sind, sondern in nationalsozialistischer Form weiter leben. Es gehe nicht an,

„dass die einen Altherrenvereine und Hausvereine ihr Haus und ihr Vermögen der Kameradschaftserziehung zur Verfügung stellen und darüber hinaus noch durch Übernahme der laufenden Hausunterhaltskosten ständig materielle Opfer neben den Beiträgen zum NS-

¹⁸⁹⁹ Richter, Geschichte der schlagenden Verbindungen der Schweiz, S. 50.

¹⁹⁰⁰ Grüttner, S. 313, Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 204.

¹⁹⁰¹ Grüttner, S. 317, Giles, Students and National Socialism in Germany, S. 186 ff.

¹⁹⁰² Grüttner, S. 314 f., S. 502 m.w.N. und Zahlen für die einzelnen Orte, vgl. auch Giles, Students and National Socialism in Germany, S. 213, 215 f.

¹⁹⁰³ Grüttner, S. 314, Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 180.

¹⁹⁰⁴ Deutschland-Berichte der SPD 1936, S. 1338, abgedruckt, in: Grüttner, S. 314.

¹⁹⁰⁵ Grüttner, S. 315.

¹⁹⁰⁶ Weber, Rosco G. S., S. 200.

¹⁹⁰⁷ Grüttner, S. 311 f.

¹⁹⁰⁸ Weber, Rosco G. S., S. 200.

¹⁹⁰⁹ Vgl. dazu Grüttner, S. 315 ff.

¹⁹¹⁰ Weber, Rosco G. S., S. 201, 202 ff., Grüttner, S. 317 ff.

¹⁹¹¹ Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 199.

¹⁹¹² Giles, Die Verbändepolitik des NSDStB, S. 140 ff.

¹⁹¹³ Der Altherrenbund, 1939, S. 251, 252.

Altherrenbund leisten, andere aber –unabhängig vom Umfang ihres prozentualen Beitritts in den NS-Altherrenbund- nicht nur diese laufenden Mehrkosten nicht zu tragen haben, sondern darüber hinaus auch noch ihr zuvor vorhandenes Vermögen verschleudern oder verteilen.“

Dies sei „unanständig“ und führe zu „Zerwürfnissen“, da eine neue Gemeinschaft nicht auf der Basis aufbauen kann, dass ein Teil Opfer bringt, der andere nicht, hingegen sogar durch destruktive Weise zersetzend wirke.

Der VAC beschloss nach der Liquidation 40.000,- RM für die Erhaltung corpsstudentischer Denkmäler zu verwenden, den Rest dem NS-Altherrenbund zu übereignen¹⁹¹⁴.

1939 wurden endgültig die noch bestehenden einzelnen Altherrenvereine der Corps von der Gestapo verboten¹⁹¹⁵. Insgesamt wurden die waffenstudentischen Verbände nach deren Auflösung von der Gestapo genauso verfolgt, wie die anderen Verbände¹⁹¹⁶.

ii. Geschehnisse nach den Auflösungen bis 1945, getarnte Corps

Mit Ausbruch des Krieges wurden die Universitäten zuerst geschlossen, erst ab 1940 begann wieder ein einigermaßen normaler Universitätsbetrieb¹⁹¹⁷. 1943 war der NSDStB am Ende, weder die Kameradschaften funktionierten, noch die Zusammenarbeit mit der Partei¹⁹¹⁸. Zudem wurden immer mehr Studenten im Rahmen des „totalen Krieges“ eingezogen¹⁹¹⁹. Auch hatten die Kameradschaften kein richtiges Konzept und waren planlos¹⁹²⁰. Der NSDStB war neidisch auf die „Elite“ der Korporationen und wollte wie diese sein, deswegen wurden diese auch verdrängt¹⁹²¹, jedoch erhielt der NSDStB nie denselben Zulauf¹⁹²², auch nicht als die Mitglieder des NSDStB monatliche Geldleistungen erhielten¹⁹²³.

Unter der Hand pflegten die umgewandelten Kameradschaften ehemaliger Corps regen Austausch, um auch weiter im Geheimen zu fechten¹⁹²⁴, was von der NSDAP als illegal angesehen wurde¹⁹²⁵. Die geforderte politische Bildung in den Kameradschaften wurde oft dazu genutzt, die alten Bräuche der Corps zu erklären. Teilweise wurden später sogar das übliche Vokabular und alte Satzungen wieder eingeführt¹⁹²⁶. Diese Re-Orientierung geschah besonders in Würzburg¹⁹²⁷, Freiburg¹⁹²⁸ und Göttingen¹⁹²⁹, jedoch auch an den meisten anderen Universitäten¹⁹³⁰. In Göttingen wandelten sich bis Ende des Krieges bis auf eine Kameradschaft alle anderen wieder in Korporationen um¹⁹³¹. Auch in Gießen wurde im Verborgenen gefochten¹⁹³². In Würzburg war die Opposition sehr hoch. Unter 11 Kameradschaften sollen 9 Geheim-Korporationen gewesen sein, darunter Rhenania Würzburg¹⁹³³. Zwischen 1941 und 1945 wurden ca. 700 Messuren gefochten¹⁹³⁴. In Freiburg waren es ab 1937 über 500¹⁹³⁵. In Tübingen ermittelte wegen der Messuren der Sicherheitsdienst gegen die Kameradschaften. In München wurde ebenso geheim gefochten, viele Corps, darunter Franconia, vollzogen diese Re-Orientierung¹⁹³⁶. In Jena wurde ab 1936 wieder Band getragen¹⁹³⁷. Zu beachten ist auch, dass für

¹⁹¹⁴ Mitteilungen, Verband Alter Corpsstudenten i. Liqu., Mai 1938, S. 4.

¹⁹¹⁵ Grüttner, S. 321, 322.

¹⁹¹⁶ Golücke, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 185.

¹⁹¹⁷ Zinn, S. 477.

¹⁹¹⁸ Giles, Students and National Socialism in Germany, S. 307.

¹⁹¹⁹ Giles, Students and National Socialism in Germany, S. 309 f.

¹⁹²⁰ Giles, Die Verbändepolitik des NSDStB, S. 150.

¹⁹²¹ Giles, Der NSD-Studentenbund und der Geist der studentischen Korporationen, S. 17, Reinke, S. 21.

¹⁹²² Giles, Students and National Socialism in Germany, S. 316, 317, Steinberg, Sabers and Brown Shirts, S. 171, Zinn, S. 142.

¹⁹²³ Giles, Students and National Socialism in Germany, S. 321.

¹⁹²⁴ Siehe dazu die Satzung des Freiburger Waffenrings vom WS 1937/38 in der ab dem SS 1942 geltenden Fassung, abgedruckt, in: Einst und Jetzt, Band 10, 1965, S. 77 ff., 81.

¹⁹²⁵ Weber, Rosco G. S., S. 210 ff., Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 200, vgl. auch Grüttner, S. 312 f.

¹⁹²⁶ Weber, Rosco G. S., S. 213, Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 203.

¹⁹²⁷ Eingehend dazu siehe Spitznagel, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 89 ff., Golücke, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 139 ff., Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 15, 35 f.

¹⁹²⁸ Ricker, in: Einst und Jetzt, Band 10, 1965, S. 70 ff., Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 15, vgl. auch Corps Hasso Borussia Freiburg, 100 jähriges Stiftungsfest, S. 32 f.

¹⁹²⁹ Siehe dazu Zwanzig, in: Einst und Jetzt, Band 47, 2002, S. 263 ff., Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 24 f., Rekitke, S. 105 f.

¹⁹³⁰ Zinn, S. 465 ff.

¹⁹³¹ Grüttner, S. 405, Stempel, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 215 f., vgl. auch Raveaux, in: Krause/Fritz, S. 135, Zu den Kameradschaften der WSC Corps in Freiberg siehe Textor, in: Einst und Jetzt, Band 48, 2003, S. 283 ff.

¹⁹³² Eckelmann, S. 16.

¹⁹³³ Gladen, Gaudeamus igitur, S. 50, Golücke, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 188, Eckelmann, S. 34 ff., Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 35, 36.

¹⁹³⁴ Grüttner, S. 405, Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 202, eingehend dazu Golücke, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 139 ff., 189.

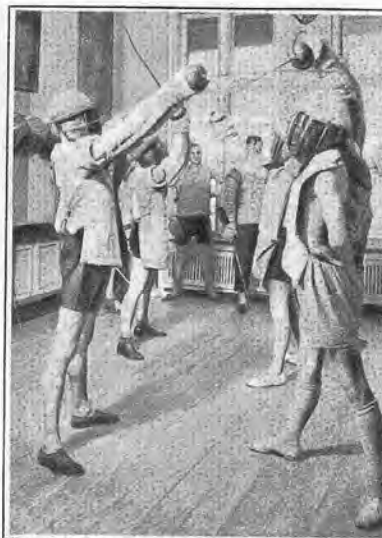
¹⁹³⁵ Ricker, in: Einst und Jetzt, Band 10, 1965, S. 76.

¹⁹³⁶ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 60 ff.

¹⁹³⁷ Schreiben Meyer-Erlach vom 27.1.1936.



Morgens um 6 Uhr wird geweckt



Antreten zum Frühstück, das den Frühstück erstet

Rechts nebenstehend: Bedienung gibt es nicht, sogar die Stiefel müssen selbst geputzt werden



Kameradschaftserziehung der deutschen Studentenschaft

Ein Bildbericht vom Leben der jungen
Waffenstudenten in den Gemeinschafts-
häusern.

Der nationalsozialistische Staat sieht in den jungen Studenten nicht den künftigen Wissenschaftler, den Lehrer oder den Arzt, sondern er sieht in ihm einen derjenigen, die dazu berufen sind, eine Führerrolle in der Volksgemeinschaft zu übernehmen. Zwar ist die fachliche Ausbildung dabei wesentlich und soll durchaus nicht vernachlässigt werden, sehr viel größeres Gewicht aber als bisher wird in Zukunft auf die Heranbildung eines neuen Gemeinschaftsgeistes gelegt. Alle Bemühungen, die die Neugestaltung des Studentenseins betreffen, weisen in diese Richtung.

Das Waffenstudententum, das lange Zeit geradezu Synonym für das Dasein des Studenten überhaupt genommen wurde, bleibt von dieser neuen Forderung nicht unberührt. Im Gegenteil, gerade die Korporationen haben diese Entwicklung schon seit Jahren vorbereiten helfen und arbeiten auch weiterhin äußerst aktiv an der Neugestaltung mit.



Das Studentensein von heute hat sich bereits grundlegend geändert. Jeder junge Student, der in eine Verbindung eintritt, muß gleichzeitig SA-Mann werden. Die Zeit, die sein Studium noch übrig läßt, gehört der Verbindung und dem Sturm, dem er zugeteilt wurde. Studentenburgen, die nur aus Akademikern bestehen, gibt es nicht. Der Student soll im Gegenteil mit allen Volksschichten so eng als möglich zusammengeführt werden. Hier ist die entscheidende Weiche in die Exklusivität der Verbindungen geschlagen, die im Laufe ihrer Entwicklung sich in immer stärkerer Maße aus bestimmten gesellschaftlichen Schichten rekrutierten. Eine große Bedeutung kommt den neuen Plänen der Regierung zu, nach den jeder junge Student seine beiden ersten Semester in sogenannten „Kameradschaftshäusern“ zubringen muß, die unter der Aufsicht des Staates stehen. Vermutlich wird schon mit Beginn des Sommersemesters diese Neuregelung durchgeführt werden.

Auch hier sind die Korporationen vorgegangen. Schon in diesem Semester werden sämtliche jungen Angehörigen der Korporationen pflichtgemäß in ihren Gemeinschaftshäusern wohnen. Die Erfahrungen, die hierbei gesammelt werden, sollen bei der Einrichtung der künftigen zu erweiternden Kameradschaftshäuser mit verwendet werden. Als erstes Erfordernis gilt die Disziplin. Der Tageslauf ist streng geregelt. Morgens um 6 Uhr wird geweckt. Daran schließt sich sofort der Frühstückunterricht auf dem Platzboden, der bei den Korporationen den Frühstück erstet. Bettbauern, Stiefelputzer usw. muß von den Studenten selbst erledigt werden. Bedienung ist eigentlich nur für das Grobkeinemachen und für Kochen da. Es wird gemeinsam Mittag gegessen. Die Teilnahme an den Vorträgen ist Pflicht, und es wird seitens der höheren Semester streng darauf geachtet, daß die Plätze keine Vorlesung unentschuldigst veräumen. Der Abend ist teils dem SA-Dienst, der Fachschaftsarbeit, teils der politischen Schulung gewidmet. Die Bedeutung der Kneipe für das Waffenstudententum ist erheblich eingeschränkt worden. SA-Dienst und politische Schulung gehen vor. Es herrscht kein Trinkgeld mehr, und nicht werden der Kneipe Vorträge aus dem Gebiet des Nationalsozialismus vorangestellt. Das Verhalten des jungen Studenten in den Gemeinschafts- bzw. Kameradschaftshäusern soll neben der wissenschaftlichen Entwicklung bei dem Abschluß des Studiums entsprechend mitberücksichtigt werden.



Soweit es irgend die Zeit erlaubt, werden die Studenten mit dem nationalsozialistischen Geistestgut vertraut gemacht

S i n t s: Die Kneipe dient am Nachmittag als Arbeitsraum, in dem fleißig gelernt wird

M u t e n: Dem Diensthabenden obliegt auch die Küchenkontrolle



Wehrmatsangehörige, unter den Corps gab es einige, das Fechten als Selbstverstümmelung unter Kriegerrecht¹⁹³⁸ fiel, jedoch ist es nie zu einem Prozess gekommen¹⁹³⁹. Das Fechten hatte den Reiz des Verbotenen, es war auch Ausdruck einer oppositionellen Einstellung, aktiv zu werden, war zu dieser Zeit auch eine politische Aussage¹⁹⁴⁰.

1939 entstand in Jena die „Kameradschaft Saaleck“¹⁹⁴¹, die sich als vereinigte Fortsetzung der Jenenser Corps sah. Manchen Mitglieder dieser Kameradschaft wurden später ausschließlich ins Corps Saxonia aufgenommen. Man kann diese Kameradschaft als getarntes Corps verstehen, da die Aufnahme nach Vorstellung des Corps Saxonia allein der Kameradschaft vorbehalten blieb, auch wenn andere Studenten mit den Kameradschaftsangehörigen auf dem Haus wohnten¹⁹⁴². Zwei Mitglieder zerstörten eine Hitler-Büste aus Gips, so dass sie an die Front versetzt wurden¹⁹⁴³.

Die Geheimniskrämerei ging so weit, dass es z.B. im Schwarzwald eine Hütte gab, die für die gedacht war, die während einer Mensur verletzt wurden¹⁹⁴⁴. Traditionelle Accessoires kamen wieder auf, einige Kameradschaften führten wieder Verfassungen mit Mehrheitsentschluss entgegen dem Führerprinzip ein¹⁹⁴⁵. Ab dem 10. Juni 1944 trafen sich einige Kameradschaften/Corps in Kösen und trugen verbotenerweise Band und Mütze und beschlossen unter Federführung des im geheimen neugegründeten Corps Misnia Leipzig, sowie Franconia Tübingen, Bavaria Würzburg und Rhenania Bonn¹⁹⁴⁶ den KSCV wiederherzustellen¹⁹⁴⁷. Diese Misnia¹⁹⁴⁸ wurde jedoch bei der Gestapo wegen Gründung einer neuen politischen Partei und Hochverrat angezeigt¹⁹⁴⁹. Weiteren Schritten der Gestapo kam jedoch das Ende des Krieges zuvor¹⁹⁵⁰.

Mit Kriegsende verschwand auch der NSDStB¹⁹⁵¹. Die Alliierten erklärten alle Altherrenvereine für erloschen¹⁹⁵².

jj. Leisteten die Corps insgesamt Widerstand?

Den „Corps-Geist“ konnten die Nationalsozialisten jedoch nie wirklich auslöschen, Mensuren wurden zur Trotzreaktion, Bänder wurden teilweise wieder getragen. Das demokratische Prinzip wurde mancherorts wieder eingeführt, man widersetzte sich der restlosen Durchführung der Arierbestimmungen und gliederte sich nicht restlos in den NSDStB ein, insbesondere verschmolz man nicht vermögensmäßig. All diese Vorgänge sind nach Weber, Rosco G. S., Widerstand gegen das totalitäre Regime gewesen, mit dem sie nicht übereinstimmten¹⁹⁵³. Die KPD sah darin weniger Widerstand, sondern mehr Selbsterhaltungstrieb¹⁹⁵⁴.

Nach Faust soll der Widerstand nicht zu hoch bewertet werden, da man mit dem Nationalsozialismus übereingestimmt hatte, jedoch nicht mit dem NSDStB auf rein hochschulpolitischer Ebene. Er meint jedoch auch, dass dahinter ein ernsthaftes Bestreben war, neue Inhalte zu suchen, um das eigene Dasein zu ergründen¹⁹⁵⁵. Man fürchtete den Totalitätsanspruch der Partei, und erachtete den NSDStB als inkompetent, und verachtete die Methoden dessen¹⁹⁵⁶. Viele Corpsstudenten, Katholiken und Linksdemokraten seien nicht anfällig für die Propaganda der NSDAP gewesen¹⁹⁵⁷.

¹⁹³⁸ Zum Verfahren bezüglich Wehrkraftersetzung siehe Wagner, S. 277 ff.

¹⁹³⁹ Raveaux, in: Krause/Fritz, S. 136, Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 15, 36.

¹⁹⁴⁰ Stucke, S. 54 f.

¹⁹⁴¹ Eingehend zu dieser Seige, S. 9 ff.

¹⁹⁴² Unterlagen des Corps Saxonia-Jena, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

¹⁹⁴³ Seige, S. 54 f.

¹⁹⁴⁴ Weber, Rosco G. S., S. 215, Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 202.

¹⁹⁴⁵ Grüttner, S. 330, 331, 404 f.

¹⁹⁴⁶ Dieses hat nichts mit dem grünen Corps Misnia Leipzig zu tun, dieses ist 1893 erloschen, Die Grüne Fibel, S. 90, Fabricius, S. 406.

¹⁹⁴⁷ Weber, Rosco G. S., S. 217, 218, Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 202, Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 39, 40.

¹⁹⁴⁸ Zu dieser siehe auch Bauer, in: Einst und Jetzt, Band 18, 1973, S. 114 ff., Weiß, in: Einst und Jetzt, Band 19, 1974, S. 122 ff., Weiß, Leipziger Mensuren im 2. Weltkrieg. Fortsetzung der Geschichte des Corps Misnia IV, in: Einst und Jetzt, 1975, S. 60 ff., Weiß, Leipziger Corpsleben im 2. Weltkrieg. Fortsetzung der Geschichte des Corps Misnia IV, in: Einst und Jetzt, 1976, S. 137 ff.

¹⁹⁴⁹ Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 202.

¹⁹⁵⁰ Weber, Rosco G. S., S. 218, vgl. auch Grüttner, S. 397 ff.

¹⁹⁵¹ Weber, Rosco G. S., S. 218, vgl. auch Grüttner, S. 397 ff.

¹⁹⁵² Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westphalen e.V., S. 33, 34.

¹⁹⁵³ Weber, Rosco G. S., S. 219, a.A., Heither/Lemling, in: Elm/Heither/Schäfer, S. 130 ff., 147, der nur Widerstand bezüglich des Machtanspruches des NSDStB an den Hochschulen aller Korporationsverbände, ohne Abkehr vom Nationalsozialismus sehen will.

¹⁹⁵⁴ Kollektiv des Historischen Instituts Jena.

¹⁹⁵⁵ Faust, Band II, S. 32 f.

¹⁹⁵⁶ Faust, Band II, S. 137 f.

¹⁹⁵⁷ Faust, Band II, S. 139.

Schmidt-Cotta/Wippermann sehen bei einem engen Widerstandsbegriff keinen solchen, jedoch bei einem weiten, da es sich um ein „resistentes Milieu“ handelte¹⁹⁵⁸. Die weit gefasste Definition besagt¹⁹⁵⁹: Unter Widerstand wird jedes aktives und passives Verhalten verstanden, das die Ablehnung des NS-Regimes oder eines Teilbereichs der NS-Ideologie erkennen lässt und mit gewissen Risiken verbunden ist. Dieser Widerstandsbegriff deckt die Verhaltensweisen von konservativer Resistenz, partiellem Ungehorsam, defensiver Oppositionshandlung, Nonkonformismus, Solidarisierung mit aus politischen oder rassischen Gründen Verfolgten oder Diskriminierten, ostentatives Festhalten an einer weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung oder direkte Aktivitäten gegen die NS-Herrschaft. Nach der engen Definition ist Widerstand nur das, was zum Sturz des Regimes zu führen geeignet war¹⁹⁶⁰. Nach der ersten Definition leisteten die Corps Widerstand, nach der zweiten nicht.

Zinn unterscheidet zwischen aktivem Widerstand gegen das Regime insgesamt und aktiver Kritik an den Verhaltensweisen einzelner Entscheidungsträger des Systems bei gleichzeitiger Akzeptanz des Gesamtsystems und beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fortführung alter Verhaltensweisen, die später zu systeminkonformen Verhaltensweisen führten, was er als Dissens bezeichnet¹⁹⁶¹. Nach dieser Definition gab es wohl keinen Widerstand, jedoch einen sehr großen Dissens.

Raveaux sieht in den Köseener Corpsstudenten die, die sich noch am ehesten den Werbem der Nationalsozialisten gegenüber zurückhielten. Hitler selbst versicherte den Corps anfänglich ein Wohlwollen, obwohl er für Akademiker und Wissenschaft nichts übrig hatte, da sich seine Bewegung eine Konfrontation mit einer gesellschaftlich einflussreichen Gruppierung nicht leisten konnte. Der Köseener als Verband beugte sich den Arierbestimmungen, um der Auflösung zu entgehen, was scheiterte. Als Verband hat er keinen sichtbaren Widerstand geleistet, er schein eher der Beschwichtigungstaktik erlegen zu sein, man wertete vermeintliche Überschneidungen fälschlicherweise dahingehend, dass man im gleichen Lager stünde, man wollte weiter seine unpolitische Stellung beibehalten, was zu dieser Zeit nicht ging. Dem Staat hatte sich der KSCV nie versagt, auch wenn man ansonsten unpolitisch war, man verkannte den Totalitätsanspruch der NSDAP, man wollte sich arrangieren und wurde überrannt. Der Widerstand als Verband scheiterte nach Raveaux an dem unpolitischen Charakter des KSCV¹⁹⁶².

Meiner Meinung nach stellt die Weigerung der restlosen Durchführung der Arierbestimmungen, das verbotene Tragen von Band und das verbotene Fechten Widerstand dar, wenn auch dieser zu spät und zu gering war. Jedoch stellt dies ein eindeutiges Zeichen nach Außen dar, dass den KSCV in die Opposition drängte und auch mit zur Auflösung führte.

Das Verhalten von Suevia München, Vandalia Heidelberg, Suevia Tübingen, Borussia Halle, Rhenania-Straßburg ist eindeutig als Widerstand zu werten¹⁹⁶³.

Abgesehen von dem Streit, ob die Corps im Gesamten Widerstand geleistet haben, gab es natürlich einzelne Corpsstudenten, die Widerstand leisteten und deswegen auch starben¹⁹⁶⁴: Eduard Brücklmeier¹⁹⁶⁵, Bavaria München, Albrecht von Hagen, Saxo-Borussia Heidelberg¹⁹⁶⁶, Ulrich von Hassel¹⁹⁶⁷, Suevia Tübingen, Herbert Mumm von Schwarzenstein, Palatia Bonn, Fritz Graf von der Schulenburg, Adam von Trott zu Solz¹⁹⁶⁸, jeweils Saxonia Göttingen, Peter Graf Yorck von Wartenburg, Borussia Bonn, diese waren Mitglieder des Kreises, der das Attentat vom 20 Juli 1944 verübte¹⁹⁶⁹, Kurt Gerstein¹⁹⁷⁰, Teutonia Marburg, Alfred Etscheid, Suevia München, Karl Fritsch, Baruthia Erlangen, Rudolf von Scheliha, Saxo-Borussia Heidelberg¹⁹⁷¹. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Ebenso überlebten einige Verschwörer gegen das Dritte Reich. Hasso von Etdorf, Saxonia Göttingen, vermerkte, dass sich Alte Herren in Berlin trafen, um

¹⁹⁵⁸ Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 204, vgl. auch Wippermann, in: Krause/Fritz, S. 11 f., 21.

¹⁹⁵⁹ Wippermann, in: Krause/Fritz, S. 18, Zinn, S. 422.

¹⁹⁶⁰ Wippermann, in: Krause/Fritz, S. 21.

¹⁹⁶¹ Zinn, S. 422.

¹⁹⁶² Raveaux, in: Krause/Fritz, S. 137 ff.

¹⁹⁶³ Raveaux, in: Krause/Fritz, S. 137 ff.

¹⁹⁶⁴ Weber, Rosco G. S., S. 223, Ossig, Handbuch des Köseener Corpsstudenten, Band I, S. 230, 231, Rohls, in: Zeugen des Widerstands, Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 204 f., Raveaux, in: Krause/Fritz, S. 140, 141.

¹⁹⁶⁵ Sigler, in: Einst und Jetzt, Band 52, 2007, S. 313 ff.

¹⁹⁶⁶ Siehe zu diesem auch Aurand, in: Aurand/Berger, S. 398, 399.

¹⁹⁶⁷ Siehe speziell zu diesem Rohls, in: Zeugen des Widerstands, S. 42 ff., Raveaux, in: Krause/Fritz, S. 144 f., Kratsch, S. 77.

¹⁹⁶⁸ Sieh zu diesem auch Raveaux, in: Krause/Fritz, S. 145, 146.

¹⁹⁶⁹ Zur Verfolgung dieser Widerstandskämpfer siehe Wagner, S. 660 ff.

¹⁹⁷⁰ Dieser ließ sich in die SS einschleusen und fertigte Berichte über die Massenvernichtung an, wurde jedoch an der Veröffentlichung gehindert, Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 206, im Weiteren siehe Raveaux, in: Krause/Fritz, S. 141 f.

¹⁹⁷¹ Dieser wurde wegen seiner Kontakte zur Regierung der UdSSR und zu kommunistischen Widerstandskreisen, die an der Seite der West Alliierten kämpften, zum Tode verurteilt und hingerichtet, Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 206.

Informationen für die Bemühungen gegen die NSDAP auszutauschen. Friedrich Freiherr von Münchhausen berichtete, dass das Verzeichnis der Alten Herren dazu diente, Unterstützung und Mitglieder für den Widerstand bereitzustellen. In beiden Fällen war dies nur möglich, weil Corpsbrüder einander kannten und darauf vertrauen konnten, dass die Dinge geheim blieben, auch wenn sie selbst auch nicht direkt am geplanten Attentat teilnahmen¹⁹⁷². Mit organisiert und gearbeitet haben bei dem Attentat auf Hitler Otto Ehrensberger und Ernst Meyer, Franconia München¹⁹⁷³.

Natürlich gab es auch einzelne Mitglieder der anderen Verbindungsarten, die am Widerstand beteiligt waren¹⁹⁷⁴. 1% der Korporierten waren aktiv im Widerstand gegen das NS-Regime¹⁹⁷⁵.

II. Ansicht der geschichtlichen Literatur

Die Alliierten verdächtigten insbesondere die Corps mit den Nazis zusammengearbeitet zu haben¹⁹⁷⁶. Die Historiker, insbesondere die Professoren, der jungen BRD, übernahmen dies, um von dem keineswegs rühmlichen Verhalten mancher Professoren¹⁹⁷⁷ des Dritten Reichs abzulenken. Am 3. März 1933 stellten sich 300 Hochschullehrer und später deren gesamter Verband hinter den Nationalsozialismus. Im November waren es bereits ca. 700 von 2000¹⁹⁷⁸. Geschult wurden sie im „Dozentenlager Tölz“¹⁹⁷⁹. Die Ansicht der Professoren über die Corps übernahmen auch die Studenten, die Corps galten als undemokratisch, reaktionär und faschistisch. Diese Meinung setzte sich in Teilen der Forschung, z.B. Elm/Heither/Schäfer, Füxe, Burschen, Alte Herren, 1992, und der Öffentlichkeit durch¹⁹⁸⁰. Falsch ist eine Schwarz-Weiß-Malerei, da es zwischen dem NSDStB und den Korporierten Übereinstimmungen und Konflikte gab¹⁹⁸¹.

Weber, Rosco G. S., zieht folgende Schlüsse¹⁹⁸²: Der KSCV behielt im gesamten Dritten Reich seine apolitische Haltung, um sich allein der Beziehung zu den jeweiligen Studenten zu widmen. Verschiedene Parteimitglieder wollten persönliche Differenzen mit dem KSCV austragen, den sie als Inbegriff konservativen und reaktionären Widerstandes gegen das neue Regime hielten. Die Corps erlagen jedoch dem Druck der NSDAP durch ihre Erlasse und Verfügungen, die darauf ausgerichtet waren, die Corps aufzulösen. Anordnungen wie der Lutze-Erlass waren dazu bestimmt, an den Corps Rache für deren Verweigerung, nichtarisch versippte Mitglieder auszuschließen, zu nehmen, wie für ihre Gleichgültigkeit, sich dem Marsch der braunen Bataillone in das Tausendjährige Reich anzuschließen. Die NSDAP wollte, dass ihre Befehle freiwillig umgesetzt werden, diese Doktrin wurde schrittweise und mit zunehmender Härte eingeführt, dies begann mit eher begrenzten Einzelmaßnahmen. Die Veränderung von Definitionen spielte in der NS-Taktik eine bedeutende Rolle, wie man an den sich ändernden Kriterien zur Bestimmung des „Judentums“ sehen konnte. Es reichte einfach nicht, die strengen Richtlinien des neuen Staates bloß formal zu befolgen, um seine Führer zufriedenzustellen, wie die Corps zu ihrem Nachteil erfahren mussten. Die Einstellung gegenüber dem Nationalsozialismus war unter den Corps keineswegs einheitlich, wie man an Lienau und Blunck sehen konnte, aber die allgemein durchgehaltene Linie war die der Neutralität anstelle irgendeiner politischen Begeisterung. Die „Spargel-Affäre“ um das Corps Saxo-Borussia, und die Vorfälle bezüglich Misnia Leipzig, das Austragen von Mensuren trotz Verbots zeigen, dass die Corps ihre nun verbotenen Traditionen pflegten. Dies war ihnen so wichtig, dass sie dafür teilweise in Gefängnis gingen, oder sogar, strafversetzt an die Front, starben oder den Tod in Kauf nahmen. Die Alten Herren bestätigten den Verdacht der NSDAP, sie würden Studenten vom Pfad nationalsozialistischer Lehrmeinung wegziehen.

¹⁹⁷² Weber, Rosco G. S., S. 224.

¹⁹⁷³ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 71, 72.

¹⁹⁷⁴ Mai, in: Krause/Fritz, S. 79 ff.

¹⁹⁷⁵ Stimmer, in: Krause/Fritz, S. 52.

¹⁹⁷⁶ Wippermann, in: Weber, Rosco G. S., S. 247, Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 180, Stempel, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 207 f., Raveaux, in: Krause/Fritz, S. 133.

¹⁹⁷⁷ Vgl. auch Bleuel/Klinnert, S. 189 f., nach Grüttner, S. 43 ff. hätten diese die Gleichschaltung widerstandslos hingenommen, nach Faust, Band II, S. 77 ff. hätten sie dies aus einer antidemokratischen Grundhaltung heraus getan, jedoch hätte es teilweise auch Disziplinarverfahren und Uniformverbote an den Hochschulen gegeben, vgl. auch Die Freiburger Universität in der Zeit des Nationalsozialismus, S. 9 ff., 25 ff., 43 ff., 73 ff., Vezina, S. 21 f., Universität Greifswald, S. 40, nach Wolgast, S. 143 wären die Professoren in Heidelberg vor der Machtergreifung apathisch gewesen, für später siehe S. 150 ff., für Bonn siehe Höpflner, S. 7 ff., 541 f., demnach waren 15 % der Professoren 1933 Nationalsozialisten, 25 % Gegner, 35 % Mitläufer, 25 % indifferent, 1945 wären 60 % dieser SS- und Partei Mitglieder gewesen, für Göttingen siehe Becker/Dahms/Wegeler, S. 29 ff., für Kiel siehe Rumler, S. 11 ff., für Frankfurt siehe Bonavita, S. 51 ff., Müller, S. 89 f., 96 f., Abendroth, in: Tröger, S. 11 ff., Bleuel, S. 1 ff., Faust, in: Heinemann, S. 31 f., Kater, in: FS für Hirsch, S. 45 ff., Heibel, Universität unterm Hackenkreuz, Teil I, S. 29 ff., Sontheimer, in: Abendroth, S. 24 ff., Adam, S. 8 ff., Böhles, S. 7 ff., 20 ff., 30 f., 116 ff., 168 ff., Kunkel, in: Kuhn, S. 103 ff., Kuhn, in: Kuhn, S. 24 f., Pascher, in: Kuhn, S. 56, 62, 63, Maier, in: Kuhn, S. 86, 87, Jordan, in: Böhles, S. 73 f., Reimann, in: Böhles, S. 116 ff., Pusch, in: Böhles, S. 159.

¹⁹⁷⁸ Reimann, in: Böhles, S. 22 f.

¹⁹⁷⁹ Corps Hasso Borussia Freiburg, 100 jähriges Stiftungsfest, S. 49 f.

¹⁹⁸⁰ Wippermann, in: Weber, Rosco G. S., S. 247 ff.

¹⁹⁸¹ Ergebnis von Faust, Band II, S. 136 ff.

¹⁹⁸² Weber, Rosco G. S., S. 225-228.

Von ihrem Standpunkt aus vergifteten die Alten Herren ihre jungen Corpsbrüder mit den Idealen, auf denen die Corps gründeten und vermittelten vielen von ihnen eine gegen die Ziele des Nationalsozialismus gerichtete Überzeugung. Sie wurden nicht von Ideologien beeinflusst. Weber, Rosco G. S., kommt zum Ergebnis, dass sich die Corps im Gegensatz zu anderen Verbindungsarten geweigert haben, sich einer ganzen Menge nationalsozialistischer Anordnungen zu unterwerfen, was natürlich von Corps zu Corps und Mitglied zu Mitglied unterschiedlich war, denn sicherlich gab es einzelne Corps und Mitglieder die enthusiastische Nationalsozialisten gewesen sind¹⁹⁸³, die Corps an sich wären dies jedoch nicht gewesen¹⁹⁸⁴.

Nach Heither/Lemling sei es sekundär, ob sich die Verbände selbst organisatorisch gleichschalteten, wie die Deutsche Burschenschaft, oder ob sie zur Auflösung mehr oder weniger stark gedrängt wurden, da sie keine inhaltlichen Differenzen gehabt hätten, sondern nur dem Totalitätsstreben der NSDAP weichen mussten¹⁹⁸⁵.

Steinberg kommt zum Ergebnis, dass in den Korporationsstudenten eine Opposition der Apathie gesehen wurde, ihnen fehlte jedoch der Wille, der Mut und die Einheit, sich gegen den Nationalsozialismus aufzulehnen¹⁹⁸⁶.

Nach Schäfer¹⁹⁸⁷, der m.E. Marxist/Kommunist ist¹⁹⁸⁸, tendierte mit Einschränkungen der KSCV ab 1931 zur bewussten Parteinahme für die Faschisten. Ab 1933 hätten in allen Verbänden Nationalsozialisten die Führung übernommen. Die Auflösung des KSCV 1935 sei nur äußerlich freiwillig erfolgt, auch die Auflösung der anderen Verbände sei ein „Feilschen und Intrigieren um die Gunst des Regimes“ gewesen, insbesondere seien die Alten Herren „zu Kreuze gekrochen“, da diese ihre Verbindungshäuser retten wollten. Schäfer sieht als Resultat eine sich nahtlos in den Faschismus einfügende Korporationselite¹⁹⁸⁹. Sie hätten die Institutionalisierung des Faschismus an den Hochschulen vorbereitet¹⁹⁹⁰.

Baum kommt zum Ergebnis, dass bei den Corpsstudenten in der Weimarer Republik durchaus „Mahner“ vorhanden waren, jedoch vermochte man nicht die Jugend in ihrer leidenschaftlichen Hingabewilligkeit vom Nationalismus fern zu halten¹⁹⁹¹.

Die KPD sprach von terroristischen Mitteln, um die „freiwillige“ Auflösung der Korporationen zu bewirken. Viele Korporationsstudenten hätten den Faschismus aus vollem Herzen abgelehnt, auch wenn sie insgesamt nationalchauvinistisch waren¹⁹⁹².

III. Eigene Bewertung der geschichtlichen Vorgänge

Eine Zusammenfassung der Veröffentlichungen der Nationalsozialisten zeigt eindeutig die kollektive, weltanschauliche, politische und rassische Verfolgung des KSCV und seiner Corps in der Gesamtheit, auch wenn der Widerstand der Corps minimal war. Es gab auch Übereinstimmungen mit dem Nationalsozialismus, obwohl man auf hochschulpolitischer Ebene konkurrierte und insgesamt der Beschwichtigungspolitik erlag. Die folgenden Zitate sollen dies noch einmal in Erinnerung rufen:

„So stehen sich zwei Fronten gegenüber ... Beide schließen sich aus und stehen in erbittertem Kampf um die Macht. 1993“, „Das deutsche Korporationsstudententum wird dem unbedingten Untergang geweiht sein, wenn es nicht im Stande ist, mit Hilfe der sich ihm bietenden Weltanschauung der nationalsozialistischen Bewegung im Rahmen dieser Bewegung eine Aufgabe zu stellen, die weit in die ferne Zukunft hineinzeigt. 1994“, „Restlos ausgeschlossen haben sich der BB, also der größte katholische Studentenbund, die Korps und die Landsmannschaften. ... Fremdkörper ... Das verneinende Plebiszit der studentischen Korporationen stellt eine politische Kundgebung dar, die an Deutlichkeit nichts mehr zu wünschen übrig lässt. Hier treibt die Reaktion des eingebildeten Großherrentums eine ganze Flora von Opposition wider den Willen unserer Zeit. ...

¹⁹⁸³ Z.B. Horst Wessel.

¹⁹⁸⁴ Weber, Rosco G. S., S. 17, vgl. auch Bleuel/Klunnert, S. 149.

¹⁹⁸⁵ Heither/Lemling, in: Elm/Heither/Schäfer, S. 143.

¹⁹⁸⁶ Steinberg, Sabers and Brown Shirts, S. 171, 172.

¹⁹⁸⁷ Schäfer, Gerhard, S. 46 f.

¹⁹⁸⁸ siehe oben bei der Frage, ob ein Corps politisch ist. Ebenso kritisiert er die korporationsoffene Einstellung der SPD, insbesondere Willy Brandts, denn dies stünde der internationalen Arbeiterbewegung entgegen, Schäfer, Gerhard, S. 73 f., er erachtet z.B. auch die CDU/CSU teilweise als reaktionär, elitär, nationalistisch und aggressiv-antisozialistisch, Schäfer, Gerhard, S. 100 f.

¹⁹⁸⁹ Schäfer, Gerhard, S. 48-51.

¹⁹⁹⁰ Schäfer, Gerhard, S. 100 f.

¹⁹⁹¹ Baum, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 178, 179.

¹⁹⁹² Kollektiv des Historischen Instituts Jena.

¹⁹⁹³ Grüttner, S. 249, vgl. auch S. 304 f.

¹⁹⁹⁴ Jordan, in: Böhles, S. 83.

*Die deutschen Hochschulen müssen uns zu gut sein um als Brutstätten staats- und bewegungsfeindlicher Umtriebe ausgebaut zu werden. ... Da zudem der Vorwurf berechtigt ist, daß diese Bünde gegenwärtig den Charakter von staatsfeindlichen Freimaurerlogen annehmen, ist ihre Ausrottung ein Gebot der nationalen Pflicht.*¹⁹⁹⁵ „Die waffenstudentischen Verbände, d.h. ihre Mitglieder, erkennen mit nur ganz wenigen Ausnahmen die nationalsozialistische Weltanschauung an ...“¹⁹⁹⁶ „Sie stehen außerhalb der Volksgemeinschaft und sind Feinde der sozialistischen Nation.“¹⁹⁹⁷ „Juden, Freimaurer, Cösener SC“, „Gegen Corpsstudenten und Kommunismus“¹⁹⁹⁸ „verjudeten Corpsstudententum“, „Sabotage am Nationalsozialismus“¹⁹⁹⁹ „Totalitätsanspruch der Partei“²⁰⁰⁰.

So wie die gesamte Studentenschaft und die Korporationen rechtsgerichtet waren, waren dies auch sicher die Corps. Dies wurzelte in der allgemeinen wirtschaftlichen Depression nach dem Ersten Weltkrieg. Zudem wurzelte dies in einem Generationenkonflikt zwischen den Alten Herren und den jungen Aktiven. Zerbrochen sind die Verbände insgesamt nicht nur an der Arierfrage, sondern auch an der Zersplitterung und dem Kampf um Kleinigkeiten und Kleinlichkeiten. Die jungen Aktiven waren eine entwurzelte Zwischenschicht, die unter enormen Konkurrenzdruck stand. Die nationalsozialistische Ideologie war lediglich ein Vorwand, um Karriere zu machen. Die Korporationen wurden untereinander ausgespielt, insgesamt wurde nur ein Vorwand gesucht, um alle aufzulösen.

Eine schleichender Antisemitismus und eine monarchisch-nationale Einstellung begünstigten das Aufkommen des Nationalsozialismus auch in den Corps, wobei jedoch der NSDStB als Gegner gesehen wurde, was jedoch mehr in einem Standesdenken, als in einer politischen Anschauung wurzelte. Auch auf Grund des Bildungsniveaus der nationalsozialistischen Studenten blickten die Corpsstudenten verächtlich auf diese herab. Es ging den Corpsstudenten um die Erhaltung ihrer Tradition. Es war eine Fehleinschätzung zu glauben, dass man das unpolitische Toleranzprinzip in diese Zeit retten könnte. Man ging Kompromisse ein. Man versuchte sich anzupassen, die anfängliche Begeisterung wich. Der NSDStB und die nationalsozialistischen Studenten erkannten, dass sie im Vergleich zu den Corpsstudenten sozial versagt hatten. Dies schürte Hass. Die Arierbestimmungen des ADW waren schärfer, als die des reichseinheitlichen Gesetzes. Die Corps weigerten sich, die Arierbestimmungen restlos durchzuführen. Dies führte zum Ausschluss der Corps aus der Gemeinschaft studentischer Verbände und schließlich zur Auflösung.

Die Nationalsozialisten sahen im Verhalten der Corps eine politische Kundgebung der Opposition. Die Nationalsozialisten betrachteten die Corps als staats- und bewegungsfeindlich und wollten diese „ausrotten“. Gemäß der Gestapo übten die Corps jedoch keine Kritik am nationalsozialistischen System. Ihnen wurde nach der Spargelaffäre mit KZ-Internierung gedroht und sie wurden als schlimmer, als die Todfeinde, die Kommunisten, angesehen. Sie wurden als asozial und arbeiterfeindlich bezeichnet, gegen den KSCV wurde gekämpft. Die Corps wurden als jüdisch betrachtet. Der Ausschluss aus der Gemeinschaft studentischer Verbände bedeutete im Prinzip das Ende des KSCV. Die Nationalsozialisten sprachen ihm jede Daseinsberechtigung ab. Das Nachwuchsverbot führte zu einem langsamen Ausbluten der Corps. Die politisch oppositionelle Einstellung wurde durch Bandtragen und Fechten nach außen hin demonstriert. Dies war Widerstand, wenn auch gering und sehr spät. Die Nationalsozialisten erachteten die Corps als einer feindlichen Weltanschauung zugehörig. Ein Versuch der Rettung wurde durch die Bildung von Wohnkameradschaften durch die einzelnen Altherrenverbände versucht. Die Corps wurden von der Gestapo überwacht und schließlich verboten. Übereignungen von Vermögenswerten erfolgten unter Druck und Drohung. Die neu gebildeten Kameradschaften waren eher apolitisch.

IV. Ansicht der Gerichte und der juristischen Literatur nach 1945

1. Entscheidungen, die eine Kollektivverfolgung des KSCV verneinen

Nach dem WK Würzburg werde zwar die Auffassung vertreten, dass das Verbot und die Auflösung der Verbände eine Maßnahme der Gleichschaltung i.S.d. nationalsozialistischen Staatspolitik gewesen sei, die jedoch mit einer Verfolgung aus Gründen der Religion, Weltanschauung und politischen

¹⁹⁹⁵ NSZ Rhein Front vom 12.7.1935, abgedruckt in: Einst und Jetzt, Band 39, 1994, S. 23-24.

¹⁹⁹⁶ Aus Grüttner, S. 304, vgl. auch Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 202 f.

¹⁹⁹⁷ Kreuz-Zeitung vom 7.7.1935.

¹⁹⁹⁸ Weber, Rosco G. S., S. 195.

¹⁹⁹⁹ Neuenhoff, S. 25.

²⁰⁰⁰ Anordnungen des Stellvertreters des Führers, S. 294, 295.

Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus nichts zu tun gehabt habe, sondern nur darauf aus gewesen sei, das öffentliche Leben, namentlich das Vereinsleben, hier die gesellschaftlichen Zusammenschlüsse der Akademiker unter stärkeren nationalsozialistischen Einfluss zu bringen. Es habe den Intentionen der Reichsstudentenführung entsprochen, die bisherigen traditionellen Studentenverbindungen und Alt-Akademikerverbände zu beseitigen und an ihre Stelle NS-Kameradschaften und NS-Altherrenverbände zu setzen, um einen stärkeren nationalsozialistischen Einfluss auf diese Kreise der Intelligenz ausüben zu können. Diese Entwicklung, welche schon 1935 begonnen habe, habe hinsichtlich der Studentenverbindungen und Altherrenverbände, ob konfessionell oder nichtkonfessionell, keinen Unterschied gemacht. Sie habe auf alle diese Vereinigungen ausnahmslos Anwendung gefunden, die sich dann auch im Laufe der nächsten Monate den Weisungen der Reichsstudentenführung gebeugt, also einer gezwungenen Selbstauflösung unterzogen haben. Dieses Schicksal ereilte auch Wegbereitern des Nationalsozialismus, z.B. dem Stahlhelm. Ziel war die Verstärkung des nationalsozialistischen Einfluss und die Überführung in die neue Ordnung, die Überwindung einer religiösen, politischen oder weltanschaulichen Gegnerschaft trat in den Hintergrund²⁰⁰¹. Dieses Urteil wurde vom OLG München bestätigt²⁰⁰². Andere Gerichte haben eine Kollektivverfolgung studentischer Verbände ebenso abgelehnt²⁰⁰³.

Die von den Jahren 1935/36 an gegen die weltanschaulich nicht gebundenen studentischen Verbände gerichteten Maßnahmen, auch die gegen den KSCV, der NSDAP und des NSDStB wurden vom OLG Karlsruhe nicht als Verfolgung aus Gründen der Weltanschauung und politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus angesehen²⁰⁰⁴. Das Gericht schloss sich den vorgenannten und anderen Entscheidungen an²⁰⁰⁵. Es begründete dies mit den gleichen Argumenten und weiter wie folgt. Die zur Erreichung des Ziels angewendeten Methoden trugen zwar vielfach alle Merkmale eines nur schlecht verfehlten oder gar offenen Zwanges, um Widerstand, insbesondere in den Altherrenschaften, zu beseitigen, dennoch sei dies nur Gleichschaltung gewesen. Das Gericht räumte ein, dass der KSVC nachhaltiger, als der eine oder andere studentische Verband sich der Gleichschaltung widersetzte und deshalb der ausgeübte Druck stärker war. Daraus ließe sich jedoch nicht schließen, dass diese Maßnahmen, die gegen alle studentischen Verbände gerichtet waren, auf einer politisch-weltanschaulichen Gegnerschaft beruhten. Nach dem OLG Karlsruhe hatte es keine Kollektivverfolgung des KSCV gegeben.

2. Entscheidungen, die eine Kollektivverfolgung des KSCV bejahen

In einem Rückerstattungsverfahren eines Kösener Altherrenvereins hat der dritte Senat des obersten Rückerstattungsgerichts die Frage, ob die Kösener Altherrenvereine und Corps als Gruppenverfolgte anzusehen sind dahingestellt lassen, jedoch aber die Verfolgungsmaßnahmen gegen diese bejaht, weil das Verhalten der NSDAP weltanschaulich bedingt gewesen sei. In den Gründen heißt es²⁰⁰⁶: Durch das Prinzip völliger Selbstständigkeit in religiöser, wissenschaftlicher und politischer Beziehung unterschieden sich die Altherrenvereine und Corps von den sogenannten weltanschaulich und religiös gebundenen Altherrenverbänden und Verbindungen. Dieser Umstand bedeutet aber nicht, dass sie rein gesellige oder gesellschaftliche Vereinigungen ohne eine gemeinsame Weltanschauung waren. Vielmehr wurde durch den liberalen Grundsatz, den Mitgliedern in religiöser, wissenschaftlicher und politischer Beziehung völlige Selbstständigkeit zu gewähren, gerade eine Weltanschauung als für die Mitglieder gemeinverbindlich erklärt, nämlich die der gegenseitigen Toleranz und des liberalen Individualismus. Wie immer man auch den Begriff Weltanschauung definieren will, so standen sich doch Corps und Nationalsozialismus in dieser Beziehung gegensätzlich gegenüber. Der Nationalsozialismus betonte immer wieder, dass er nicht nur ein politisches System vertrete, sondern auch eine Weltanschauung darstelle. Diese NS-Weltanschauung zu definieren mag schwierig sein, letzten Endes verlangte der Nationalsozialismus aber in seinem Totalitätsanspruch auf allen Gebieten, also auch auf dem der Weltanschauung, die bedingungslose Unterordnung unter den autoritären Willen des Führers. Mochten die Corps und der ursprüngliche Nationalsozialismus auch Berührungspunkte gehabt haben, so z.B. in der Ansicht, dass die verletzte Ehre des Einzelnen nur durch Blut wiederhergestellt werden könne (Satisfaktion mit der Waffe), in den tragenden

²⁰⁰¹ WK Würzburg, in: RzW 1949/50, S. 265, No. 1.

²⁰⁰² OLG München, in: RzW 1949/50, S. 266, No. 2.

²⁰⁰³ WK Würzburg, RzW, 1949/50, vom 27.11.1949 Entscheidung Nr. 265, OLG München, RzW, 1949/50, vom 17.5.1950 Entscheidung Nr. 266, WK Stuttgart, RzW, 1951, vom 10.1.1951 Entscheidung Nr. 314, Cora, RzW, 1952, vom 24.6.1952 Entscheidung Nr. 325, ORG Nürnberg, RzW 1959, S. 12.

²⁰⁰⁴ OLG Karlsruhe, in: RzW 1955, S. 80, No. 23.

²⁰⁰⁵ OLG Köln, in: RzW 1953, S. 144, OLG München, in: RzW 1949/50, S. 266, No. 2, WK Würzburg, in: RzW 1949/50, S. 265, No. 1.

²⁰⁰⁶ Alles aus Burkhardt, in: Deutsche Corpszeitung, Corps und Nationalsozialismus, April 1959, S. 48 ff.

Grundsätzen, toleranter Liberalismus und Individualismus oder autoritärer Führung standen sie sich als Gegner gegenüber, und der Nationalsozialismus wollte und konnte in seinem Totalitätsstreben nicht auf Dauer dulden, dass Liberalismus und Individualismus durch selbstständige Verbände vertreten wurden, die einen Einfluss auf die Studentenschaft beanspruchten. Die NSDAP ging deshalb gegen die Verbindungen und die Altherrenvereine, soweit sie eine ihr entgegengesetzte Weltanschauung vertraten, aus weltanschaulichen Gründen vor. So mussten sich auf dem Gebiet der Hochschulen, nachdem durch den Heß-Erlass vom 15. Mai 1936 den Studenten die gleichzeitige Zugehörigkeit zu Verbindungen und zu den Gliederungen der Partei verboten, andererseits aber schon früher angeordnet worden war, dass jeder Student einer Parteigliederung anzugehören habe, zunächst die Verbindungen freiwillig auflösen, wodurch allein schon die Altherrenvereine zum Aussterben verurteilt wurden. Dann wurde der Zusammenschluss von Studenten nur noch in der Form von Kameradschaften im Rahmen des NSDStB geduldet. Weiter sollten die bisherigen Altherrenvereine mit allen ihren Mitgliedern oder doch zumindest der weit überwiegenden Zahl derselben in den NS-Altherrenbund der deutschen Studenten (zunächst Studentenkampfhilfe) überführt werden mit dem Ziel der Förderung der bestehenden oder zu gründenden NS-Kameradschaften, vor allem auch durch Überlassung und später durch bedingungslose Übereignung der den bisherigen Altherrenvereinen gehörigen Korporationshäuser. Zwischen den einzelnen neuen Altherrenschaften, die nunmehr dem NS-Altherrenbund eingegliedert waren, und einzelnen Kameradschaften sollte zwar auch für die Zukunft ein gewisses, nicht nur materielles Förderverhältnis bestehen, aber einzig und allein im Sinne der Ausrichtung nach der NS-Weltanschauung und in keiner Weise im Sinn der Pflege der Traditionen oder Weltanschauung der früheren Verbindungen, aus denen etwa die jeweilige Kameradschaft hervorgegangen war. Diese Entwicklung wurde von der NS-Studentenführung schrittweise, aber systematisch und mit wechselnder, aber sich immer mehr verschärfender Terminologie vorangetrieben. Wurde zunächst von den Altherrenvereinen nur Mitarbeit zur Förderung der Kameradschaft verlangt, so sprach man später von Gleichschaltung und dann Einschmelzung, bis man endlich zur Androhung des Verbots und in Einzelfällen zur Durchführung der Auflösung mit Vermögenseinziehung überging. Das von der NSDAP erstrebte Ziel, nämlich die Auflösung der Altherrenvereine, zeichnete sich schon klar in den Erlassen des Reichsführers SS vom 20./25. Juni 1938 ab. Dass sich manche Altherrenvereine bis zum Zusammenbruch des Dritten Reichs als selbstständige Vereine halten konnten, erklärt sich daraus, dass die Auflösung der Altherrenvereine mit der Verschärfung der Kriegslage bis nach dem erhofften Sieg zurückgestellt wurden. Immerhin wurden den Altherrenvereinen noch am 24. Mai 1944 von der Gaustudentenführung ein unrühmliches Ende angedroht, falls sie die Altherrenvereinigungen in der alten Form weiterbestehen lassen wollten. Natürlich spielte bei dem Vorgehen der Partei und ihrer Gliederungen gegen die Altherrenvereine auch die Absicht mit, deren Vermögen in Parteieigentum zu überführen, um es für die neuen Kameradschaften zu verwenden, und das Bestreben, die früheren Verbindungsstudenten zur laufenden finanziellen Unterstützung der NS-Kameradschaften zu veranlassen. Wichtiger war es aber für die Partei in ihrem Totalitätsanspruch, jeden ideellen Einfluss der bisherigen Altherrenvereine im Sinne ihrer jeweiligen Tradition und ihrer der Lehre der Partei entgegenstehenden Weltanschauungen auf die nunmehr in NS-Kameradschaften zusammengefassten Studenten zu verhindern. Dazu kam, dass die NSDAP in den Studentenverbindungen und damit auch in deren Altherrenvereinen einen Hort der Reaktion sah²⁰⁰⁷. Dies traf in besonderem Maße, wie allgemein bekannt ist, für die Corps und ihre Altherrenvereine zu. Auch deshalb galt es, den Einfluss der Altherrenvereine auf die studentische Jugend zu unterbinden. Dazu war das erste Mittel, den Altherrenvereinen ihre den früheren Verbindungen zur Verfügung gestellten Korporationshäuser zu nehmen. Sodann sollten sie veranlasst werden, eine neu gegründete Studentenkameradschaft zu unterstützen, aber in einer Weise, die jede Beeinflussung im Sinne ihrer vom Nationalsozialismus abweichenden Weltanschauung ausschloss. Dies sollte durch die Einschmelzung in den neuen NS-Altherrenbund und letztlich durch Auflösung der bisherigen Altherrenverbände geschehen. Wenn dafür von der NS-Studentenführung das beschönigende Wort Einschmelzung gewählt wurde, so konnte diese Einschmelzung nur so erfolgen, dass der Altherrenverein zunächst das ihm eigentümliche weltanschauliche Gepräge und sein Eigenleben und zuletzt seine Rechtspersönlichkeit aufgab. Alledem hat der streitgegenständliche Altherrenverein sich widersetzt, und zwar nicht nur in dem materiellen Bestreben, sich sein Corpshaus zu erhalten, sondern gerade auch bei dem Verkauf dieses Hauses in der Hoffnung, dadurch die Aufmerksamkeit der Parteidienststellen von sich abzulenken und sein Eigenleben zu retten. Dieses Eigenleben umfasste auch

²⁰⁰⁷ So auch im Ergebnis für die Corps Lönnecker, in: Einst und Jetzt, Band 48, 2003, S. 243.

die Wahrung der alten Tradition des Corps im Sinne des Liberalismus, des Individualismus und der Toleranz. Durch sein Nichteingehen auf die Zumutung der Parteistellen, sein Haus aufzugeben und endgültig auf eine Kameradschaft zu übertragen, hat der Altherrenverein im Sinne seiner überkommenden Weltanschauung der Partei Widerstand geleistet und dies durch den Verkauf an einen anderen als eine Parteidienststelle auch nach außen dokumentiert. Hätte er die NSDAP unterstützen und sich mit ihren die Studentenschaft betreffenden Zielen identifizieren wollen, so hätte er dies gerade durch einen Verkauf oder gar durch eine schenkweise Überlassung seines Hauses an den NS-Altherrenbund tun können. Mögen bei dem Verkauf statt einer Überlassung an den NS-Altherrenbund auch finanzielle Interessen des Altherrenvereins mitgespielt haben, so waren doch bei seinem Bestreben, sein Eigenleben zu erhalten, wesentlich ideelle Gründe beteiligt, auch wenn dies nicht in Vereinsbeschlüssen zum Ausdruck kam, zumal es ohne Gefahr für den Einzelnen im Jahr 1938 oder später gar nicht mehr zum Ausdruck kommen konnte.

Im Weiteren nahm das Gericht zu der Frage Stellung, ob der Beitritt zu der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen, der seitens Alter Herren oder Aktiven in jenen Jahren aus irgendwelchen Gründen erklärt worden war, nicht als Ausdruck nationalsozialistischer Ausrichtung der Verbindung anzusehen sei. Im Falle einer katholischen Verbindung war festgestellt worden, dass 60 % der Mitglieder der NSDAP beigetreten oder irgendwie belastet gewesen wären. Das Oberlandesgericht als Vorinstanz hatte in diesem Falle entschieden, dass die Rückerstattung dem gemäß auch nur in Höhe von 40 %, also des unbelasteten Mitgliederbestandes erfolgen könnte. Gegen diese zumindest eigenartige Entscheidung wendet sich das Oberste Rückerstattungsgericht mit der Bemerkung, dass diese Beurteilung abwegig sei. Die tatsächlichen Vorgänge ergäben vielmehr, dass den Altherrenvereinen nur ganz wenige überzeugte und aktive Nationalsozialisten angehört hätten, und dass es sich bei der weit überwiegenden Anzahl um einen Beitritt aus Gründen der Erhaltung oder Förderung der beruflichen Stellung gehandelt habe. Diese wenigen echten Nationalsozialisten hätten keinen Einfluss auf die Tätigkeit der Altherrenvereine gehabt, diese hätten vielmehr ihren Constitutionen entsprechend ihr Eigenleben zu wahren gesucht und der NS-Gewaltherrschaft keinen Vorschub geleistet.

Nach einer anderen Entscheidung sind die Studentischen Altherrenverbände als Gruppenverfolgte anzusehen, gleichgültig, ob man die gegen sie von der NSDAP ergriffenen Maßregeln als Verfolgungs- oder Gleichschaltungsmaßnahmen bezeichnet. Aus den Gründen²⁰⁰⁸: Die damalige deutsche Regierung und die Partei erstrebten eine völlige einheitliche Ausrichtung auf ihre eigenen politischen Grundsätze und Ziele, und ihre Hauptsorge war es, die Jugend so zu erziehen, dass sie diese Grundsätze und Ziele und keine anderen achtete und zu ihrer Richtschnur erhob. In vielen lebenswichtigen Zweigen führten die Grundsätze und Ziele der Altherrenverbände sowohl die eigenen Mitglieder der Studentenverbindungen zu einer so weitgehenden Freiheit des Denkens, der Meinungsäußerung und des Handelns und zu einer Treue gegen andere geistige Mächte, dass die deutsche Regierung und die Partei sicherlich hierin einen mit ihrem Einheitsstreben unvereinbaren Einfluss und somit eine Form von politischer Gegnerschaft wie auch einen Ausdruck politischer Ansichten, die ihren eigenen widersprachen, erblickt haben werden. Soweit gegen einen Personenkreis ergriffene Maßregeln auf derartige Erwähnungen zurückgingen, stellten die Maßnahmen politischer Verfolgung dar. Einzige Möglichkeit sei gewesen, sich freiwillig aufzulösen oder die Zwangsauflösung zu erdulden. Diese Maßnahmen ließen über die Absichten der damaligen deutschen Regierung keinen Zweifel aufkommen, Studentenverbindungen konnten nicht geduldet werden, die weitere Ausübung ihrer Tätigkeit wurde daher unmöglich gemacht. Ob diese Verbände im kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands eine Rolle gespielt haben, sei ohne Bedeutung. Sie hätten eine solche Rolle gespielt, in welchen Umfang sei jedoch bedeutungslos. Ziel wäre es auch gewesen, die Korporationen aus diesem Leben auszuschließen.

Nach dem ORG Nürnberg stellen die von der NSDAP gegen einen Altherrenverein einer studentischen Korporation angewendeten Drohungen, durch welche dieser zum Verkauf des ihm gehörenden Korporationshauses veranlasst wurde, Verfolgungsmaßnahmen i.S.d. § 1 REG dar, wenn sich aus der Satzung des Altherrenvereins und der Korporation ergibt, dass sie eine dem Nationalsozialismus entgegenstehende Weltanschauung vertreten haben und wenn der Altherrenverein i.S.d. Weltanschauung der Partei Widerstand geleistet hat. Dem Rückübertragungsanspruch steht nicht entgegen, dass der Käufer an der Drohung nicht beteiligt war. Es handelte sich um ein Kösener Corps. In den Gründen heißt es²⁰⁰⁹: Das

²⁰⁰⁸ ORG Herford, RzW 1957, S. 39, 40.

²⁰⁰⁹ ORG Nürnberg, RzW 1959, S. 13 f.

Corps hätte das Haus verkauft wegen der teils offenen, teils versteckten von den örtlichen und überörtlichen Parteidienststellen ihm vorgebrachten Drohungen, den Altherrenverein zu liquidieren und sich seines Vermögens zu bemächtigen, wenn er sich nicht in die NS-Organisationen eingliederte und das Haus der Kameradschaft zur Verfügung stelle. Diese Drohung war das Hauptmotiv für den Verkauf gewesen, wodurch auch vom Corps abgelenkt werden sollte, um das Eigenleben zu retten. Nach Auflösung der katholischen Verbindungen und Beschlagnahme des Vermögens 1938 war das Corps nicht mehr politisch tragbar gewesen und bedingt aus dem Totalitätsanspruch war auch eine weltanschauliche Verfolgung gegeben, auf Grund ihrer liberalen Grundsätze in politischer, religiöser, wissenschaftlicher Hinsicht und ihrer Toleranz und des liberalen Individualismus. Die Drohung hatte in Auflösung und Beschlagnahme des Vermögens bestanden, um dieses dann den Kameradschaften zur Verfügung zu stellen. Entscheidend war aber die Unterbindung des ideellen Einflusses auf die Studentenschaft wegen der entgegenstehenden Weltanschauung, da man in den Verbindungen einen „Hort der Reaktion“ sah. Dies war mit Eingliederung in den NSDStB oder Auflösung geschehen. Durch die fehlende Möglichkeit der Beeinflussung der Studenten dann, kann man nicht von „Gleichschaltung“, sondern nur von „Ausschaltung“ sprechen. Dem hätte sich das streitgegenständliche Corps widersetzt, was auch durch den Verkauf nach außen dokumentiert worden ist. Es liegt also ein Entziehungsfall des Art. 2 REG vor, deshalb kann das Corps gem. Art. 1 REG Rückerstattung verlangen. Die Tatsache, dass ein erheblicher Teil Mitglied in anderen NS-Organisationen war, kann dem Anspruch nur entgegenstehen, wenn nach der verfassungsmäßigen Zweckbestimmung und seiner tatsächlichen Betätigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet worden ist. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall gewesen. Auch kann nicht entgegenstehen, dass ein Teil des Altherrenverbandes, der das gesamte Dritte Reich über weiterbestand, in den NS-Altherrenbund eingetreten ist, da dieser Teil keinen Einfluss auf den Rest des Corps gehabt hat. Die teilweise Vermietung an die Kameradschaft war nicht auf Betreiben des Corps geschehen, und war den Umständen nach nicht zu vermeiden gewesen. Wenn das Corps die NSDAP hätte fördern wollen, dann wäre nicht an einen Dritten verkauft worden.

V. Ansicht der Gerichte und der juristischen Literatur seit 1990

In Bezug auf politische Verfolgung von Studentenverbindungen und Altherrenvereinigungen urteilte das BVerwG: Bloße „Gleichschaltungsmaßnahmen“ sind keine politische Verfolgung, z.B. Beitritt einer Altherrenvereinigung einer Sängerschaft zum NS-Altherrenbund der Deutschen Studenten e.V. Die Altherrenvereinigung sei eine „unselbständige Abteilung der NSDAP“ geworden und wäre als unpolitische Vereinigung in keine Gegnerschaft zur NSDAP getreten²⁰¹⁰.

Im Einzelfall wurde sowohl Kollektivverfolgung als auch Individualverfolgung von Altherrenverbänden verneint²⁰¹¹, da keinerlei Anhaltspunkte dafür vorgelegen haben, dass z.B. Sängerschaften von den Nationalsozialisten als weltanschaulicher oder politischer Gegner angesehen wurden²⁰¹². Zwar wäre es erklärtes Ziel der nationalsozialistischen Machthaber gewesen, die bisherigen traditionellen Studentenverbindungen und Altherrenverbände zu beseitigen und eine Eingliederung in den nationalsozialistischen Studentenbund zu erreichen. Diese Motivation allein reichte aber nicht für die Annahme einer Gruppenverfolgung, es habe sich vielmehr um eine staatlicherseits bezweckte Gleichschaltung gehandelt. Die von den Nationalsozialisten geforderte Umstellung des Vereinslebens auf die totalitäre Linie des Nationalsozialismus könne nur dann als verfolgungsbedingt angesehen werden, wenn sie durch unzulässigen politischen Druck erzwungen worden ist. Wenn Gleichschaltungsmaßnahmen natürliche oder juristische Personen trafen, die mit dem Nationalsozialismus sympathisiert oder sich nicht ausdrücklich hiergegen wandten, kann hierin keine Verfolgungsmaßnahme gesehen werden²⁰¹³. Nicht verfolgt wurde der Kyffhäuserbund²⁰¹⁴.

Nach dem VG Gera wurden studentische Altherrenverbände in der Zeit vom 30.1.1933 bis 8.5.1945 in ihrer Gesamtheit weder aus rassistischen, noch aus politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt²⁰¹⁵. In diesem Urteil war Kläger ein Hausverein der Deutschen Landsmannschaft, die 1935 zur Selbstauflösung gezwungen wurde, jedoch 1942 der Altherrenverband

²⁰¹⁰ BVerwG, in: VIZ 1998, 512 ff.

²⁰¹¹ VG Gera, in: ZOV 1996, 454 ff., ZOV 1998, 79.

²⁰¹² VG Gera, in: ZOV 1998, 79.

²⁰¹³ VG Leipzig, RGV B III 48.

²⁰¹⁴ VG Magdeburg, in: RÜ BARoV 1997, Nr. 3, 11-13.

²⁰¹⁵ VG Gera, Urteil vom 30.5.1995-3 K 99/93 GE, ZOV 1996, 454 f.

dem NS-Altherrenbund beiträt. Das Urteil wurde wie folgt begründet²⁰¹⁶: Eine Verfolgung aus politischen Gründen wird abgelehnt. Es ist nicht auszuschließen, dass zahlreiche Altherrenverbände bis in die vierziger Jahre ungestört weiterbestanden hatten. Eine politische Kollektivverfolgung ist abzulehnen, da das „Altherrentum“ in sich nicht homogen, sondern verschiedener Herkunft und Tradition war²⁰¹⁷. Das VG Gera hielt es zudem für zweifelhaft, ob die NSDAP in den Alten Herren politische Gegner sah und sie nicht nur als überflüssig betrachtete. Denn viele Grundsätze und Ziele der Altherrenverbände hätten denen der Nationalsozialisten entsprochen. Nach dem Bekenntnis der Deutschen Burschenschaft zum Nationalsozialismus, ist dies auch durch die Deutsche Landsmannschaft erfolgt. Auch eine Individualverfolgung aus politischen Gründen sei nicht gegeben, da die Gleichschaltung freiwillig erfolgt und die Auflösung als Satzungsänderung zu beurteilen sei; Auch eine Verfolgung aus weltanschaulichen Gründen sei nicht gegeben. Es hätte nur Differenzen bezüglich der Umgestaltung innerhalb gegeben. Nach der Machtergreifung der NSDAP hätte der KSCV und der Verein Alter Corpsstudenten sich dem Nationalsozialismus zugewandt. Nach der einstimmigen Auflösung wäre ein Teil des Vermögens auf den NS-Altherrenbund übertragen worden, ein Verfolgungsdruck wäre nicht zu erkennen, lediglich ein gewisser politischer Druck, der jedoch nicht die Qualität einer Verfolgung erreicht. Die Klage auf Rückübertragung von Eigentum des Vereins Alter Corpsstudenten wurde abgelehnt, insbesondere eine Kollektivverfolgung sei nicht gegeben. Bezogen hat sich das Gericht bei diesen Ausführungen auf Prof. Dr. sc. Phil. Elm, Sektion Marxismus-Leninismus der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu Zeiten der DDR. Dieser spricht bezüglich der BRD vom

„Ausbau des antidemokratischen Überwachungs- und Unterdrückungsapparates“, „Imperialismus der BRD“, „Monopolkapital“, „Rechtfertigung, Apologetik und Glorifizierung des Hitlerfaschismus“, „Die radikal antidemokratische Stoßrichtung äußerte sich in dem Versuch, den Sozialismus und Marxismus-Leninismus, die kommunistischen und Arbeiterparteien sowie zunehmend alle antimonopolistischen und demokratischen Ideen und Ziele ursächlich und wesensgemäß mit dem als links getarnten Terrorismus - einem Produkt der Fäulnis des gegenwärtigen Imperialismus - zu verknüpfen.“²⁰¹⁸.

VI. Ergebnis

Der KSCV und die Corps in der Gesamtheit wurden kollektiv, weltanschaulich, politisch und rassistisch verfolgt. Die Corps weigerten sich, die Arierbestimmungen restlos durchzuführen. Dies führte zum Ausschluss der Corps aus der Gemeinschaft studentischer Verbände und schließlich zur Auflösung. Die Nationalsozialisten sahen im Verhalten der Corps eine politische Kundgebung der Opposition. Sie betrachteten die Corps als staats- und bewegungsfeindlich und wollten diese „ausrotten“. Ihnen wurde nach der Spargelaffäre mit KZ-Internierung gedroht, die Corps wurden als jüdisch betrachtet. Die Nationalsozialisten sprachen diesen jede Daseinsberechtigung ab, das Nachwuchsverbot führte zu einem langsamen Ausbluten der Corps. Die politisch oppositionellen Einstellungen wurden durch Bandtragen und Fechten nach außen hin demonstriert. Obwohl die Nationalsozialisten es oft nicht bemerkten, war das Fechten nach außen gerichtet, da man mit Anderen, also Außenstehenden gefochten hat. Dies war Widerstand, wenn auch gering und vielleicht zu spät. Die Nationalsozialisten erachteten die Corps als einer feindlichen Weltanschauung zugehörig. Ein Versuch der Rettung wurde durch die Bildung von Wohnkameradschaften durch die einzelnen Altherrenverbände versucht. Die Corps wurden von der Gestapo überwacht und schließlich verboten. Übereignungen von Vermögenswerten erfolgten unter Druck und Drohung. Auch wenn die Nationalsozialisten die traditionellen Verbindungen und Altakademikerverbände unter ihren Einfluss bringen wollten, handelte es sich dadurch nicht nur um Maßnahmen reiner Gleichschaltung, sondern der Ausschaltung wegen entgegengesetzter Überzeugung. Es wurde Zwang ausgeübt, um Widerstand zu beseitigen. Die Corps wollten in religiöser, wissenschaftlicher und politischer Beziehung frei bleiben, dies war ihre Weltanschauung. Sie stand mit ihren Grundsätzen, toleranter Liberalismus und Individualismus den Nationalsozialisten und deren Totalitätsstreben gegenüber. Dies duldeten die Nationalsozialisten nicht, sie wollten alle Studenten

²⁰¹⁶ Dietze, in: OV Spezial 20/96 vom 17.10.1995, Das VG Gera zitiert Heither/Lemling, in: Elm/Heither/Schäfer S. 92-156 m.w.N., Landsmannschafter-Zeitung 1933, S. 97.

²⁰¹⁷ In Anlehnung an BVerwGE 7, 125, 133, dies stammt wohl aus Heither/Lemling, in: Elm/Heither/Schäfer, S. 144, 145.

²⁰¹⁸ Elm, S 11, 18.

beeinflussen. Deswegen waren die Corps Gegner, da diese einen großen Einfluss auf die Studentenschaft hatten.

Die Absicht, dass Vermögen der Corps sich einzuverleiben, spielte eine Rolle, jedoch war diese untergeordnet. Hauptmotiv war der Totalitätsanspruch. Es wurde mit Auflösung und Beschlagnahme gedroht. Dies sind Maßnahmen der Ausschaltung, nicht der Gleichschaltung, außer das jeweilige Corps verkaufte an die Nationalsozialisten und gliederte sich selbst freiwillig ein. Durch Verkauf der Häuser an Dritte widersetzte wie man sich dem Bestreben der Nationalsozialisten, sich dieses Vermögen zu verschaffen. Dieser Widerstand wurde nach außen hin dokumentiert. Hauptmotiv dieses Widerstandes war jedoch der Schutz des Eigenlebens. Einzige weitere Möglichkeit war die freiwillige Selbstauflösungen, andernfalls wäre man zwangsaufgelöst worden. Eine aufgedrängte Selbstauflösung ist auch keine Satzungsänderung. Ein weiteres Bestehen war unmöglich, Ziel der Nationalsozialisten war es, die Corps aus dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen, da diese einen großen Einfluss darauf hatten. Falls Vermögen an den Nationalsozialisten übereignet wurde, erfolgte dies meistens aus Druck. In den Corps waren die Wenigsten überzeugte Nationalsozialisten, die meisten Beitritte zur NSDAP oder deren Gliederungen erfolgten zur Erhaltung und Förderung der beruflichen Stellung. Diese Wenigen hatten keinen Einfluss auf die Tätigkeit der Altherrenvereine. Diese haben dem Nationalsozialismus keinen Vorschub geleistet.

Die Rechtsprechung nach 1945 erkannte überwiegend eine kollektive, weltanschaulich und politische Verfolgung des KSCV und seiner Corps an. Die Rechtsprechung nach 1990 lehnte eine solche Verfolgung ab. Dies geschah m.E. deshalb, da die zuständigen Richter nach 1945 die Korporationen und Corps kannten und die Geschehnisse teilweise selbst miterlebt haben. Die zuständigen Richter nach 1990 kannten diese entweder nicht, oder waren durch ein pauschales negatives Bild geprägt. Dieses negative Bild wurde dadurch erzeugt, dass die entsprechenden Publikationen über das universitäre Leben im Dritten Reich die Korporationen insgesamt in einem schlechten Licht erschienen ließ. Die meisten Publikationen machten keinen Unterschied zwischen den einzelnen Verbänden. Die Professoren wollten auch von ihrer eigenen Fehlleistung ablenken. Nach 1968 prägte die 68er Generation ein noch schlechteres Bild der Korporationen. In der DDR herrschte der schlechteste Eindruck über die Verbindungen. Dies erfolgte jedoch aus ideologischen Gründen. Urteile, wie das des VG Gera, gründen sich auf einer falschen Tatsachengrundlage, wenn pauschal auf das Buch eines ideologisch verbrämten Kommunisten Bezug genommen wird.

Gem. den Rückerstattungsgesetzen nach 1945 und nach 1990 war ebenso eine oben bezeichnete Verfolgung gegeben. Rassistisch, da die Corps teilweise jüdische Mitglieder hatten oder diese jüdisch versippt waren. Politisch, da man gegen den Nationalsozialismus eingestellt war und als politischer Gegner behandelt wurde. Deswegen reicht auch der geringe Widerstand zur Bejahung der Verfolgung aus. Dieser wurde nach außen hin erkennbar geleistet. Das Regime reagierte feindselig, und fügte gezielte Rechtsverletzungen zu. Weltanschauliche Verfolgung war gegeben, da eine andere Weltanschauung vertreten wurde und man sich so in Widerspruch zum nationalsozialistischen System setzte, man wurde schließlich aufgelöst oder durch Druck dazu gezwungen. Die Corps wurden ausgeschaltet, da man sie vom kulturellen öffentlichen Leben ausschließen wollte. Der Nationalsozialismus wurde er nach einer anfänglichen Begeisterung dennoch in seiner Gesamtheit abgelehnt, und nicht nur das an der Macht befindliche Regierungssystem. Die Auflösungen erfolgten zum überwiegenden Teil nicht mit Willen der Mitglieder, die eigenen Satzungen wurden nicht missachtet. Teilweise erfolgte eine Unterwanderung.

E. Individuelle Verfolgung in rassistischer, politischer und weltanschaulicher Hinsicht der einzelnen Corps, Restitutions- und Entschädigungsverfahren

Es wird nun die spezielle Geschichte der relevanten grünen Corps des KSCV behandelt. Dies erfolgt durch Erörterung der individuellen rassistischen, politischen oder weltanschaulichen Verfolgung der einzelnen grünen Corps, ihr Verhalten vor und nach Machtergreifung der Nationalsozialisten, auch in Hinblick auf ein Verhalten gegenüber den Juden in ihren Reihen, und evtl. Widerstand gegen das Dritte Reich. Weiter

werden die durchgeführten Restitutions- oder Entschädigungsverfahren bewertet, oder falls solche nicht erfolgten, die hypothetischen Erfolgsaussichten im nachhinein betrachtet.

Vorab ist zu bemerken, dass in den Beständen der Reichsstudentenführung/NSDStB, des Reichssicherheitshauptamtes, des Reichsministeriums des Inneren und den Beständen des persönlichen Stabs des Reichsführers SS keine Hinweise auf grüne Corps vorhanden sind²⁰¹⁹.

I. Grüne Corps aus dem Gebiet der alten Bundes Republik Deutschland mit Lage dort 1933

1. Franconia München

Wie gesehen hat Franconia München nie unfreiwillig Eigentum an einem Corpshaus verloren, deswegen wurde auch kein Restitutionsverfahren durchgeführt, ebenso kein Entschädigungsverfahren.

a. Hypothetische Bewertung der Erfolgsaussichten eines nicht durchgeführten Restitutions- oder Entschädigungsverfahrens

aa. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933

Die Erste Constitution ist nicht mehr erhalten²⁰²⁰, jedoch hing die Aufnahme nur von der Genehmigung des Corps ab²⁰²¹, entscheidend waren „*Eifer und Fähigkeit*“²⁰²².

Die Münchener Corps fochten mit jüdischen schlagenden Verbindungen, die Beziehungen zu diesen waren vorzüglich, wie es die jüdische Verbindung Licaria München selbst beurteilte²⁰²³. 1885 wird im SC-Komment vollständige Freiheit in religiöser und wissenschaftlicher Beziehung proklamiert, worunter für Franconia München eindeutig auch die Aufnahme von Juden und Abkömmlingen derer fiel, da zum einen zwar die rassische Freiheit nicht ausdrücklich erwähnt war, jedoch bei Franconia München und anderen Corps im Münchener SC seit jeher Juden und Abkömmlinge derer Mitglieder der Corps waren²⁰²⁴.

Franconia meldete sich als erstes Corps in München mit allen Mitgliedern zum Kriegsdienst 1914. 70 % befanden sich im Wehrdienst, von 342 Mitgliedern starben 44²⁰²⁵.

1918 schlossen sich verschiedene Verbindungen zu einem Waffenring zusammen, der jedoch jüdische Verbindungen nicht aufnahm, wohingegen mit „*honorigen Juden*“ in nicht jüdischen Verbindungen weiterhin gefochten wurde²⁰²⁶.

Zur Zeit der Bayerischen Räterepublik traten viele Münchener Franken und alle Aktiven dem Freikorps Epp bei. Zwei Münchener Franken starben während der Kampfhandlungen gegen die Kommunisten²⁰²⁷. Ebenso trat die jüdische Verbindung Licaria auf Grund ihrer „*deutsch-vaterländischen Verpflichtung*“ dem Freikorps Epp bei²⁰²⁸. Insgesamt nahmen 61 Münchener Franken an Studentenkompanien teil. 1919 wurde als Reaktion auf die corpsfeindliche jüdische Presse beschlossen, „*Juden nicht neu aufzunehmen*“. Ebenso warf man den Juden die Schuld an der Kriegsteilnahme der USA vor, was zur deutschen Niederlage geführt hätte²⁰²⁹. 1923 leitete ein Münchener Franke eine SA-Kompanie während des Hitlerputsches.

Der SC beschloss 1926 verbindlich für alle Münchener Corps, dass „Rassejuden“ keine Satisfaktion mehr gegeben werden muss. 1930 kamen starke nationalsozialistische Tendenzen im Münchener SC auf, gegen die sich Franconia jedoch wehrte²⁰³⁰.

²⁰¹⁹ Brief Bundesarchiv vom 26.7.2006, Ordner Promotion, im Besitz des Verfassers.

²⁰²⁰ Goebel, Franconia München von 1836 bis 1896, S. 14, 15.

²⁰²¹ Goebel, Franconia München von 1836 bis 1896, S. 31, 308.

²⁰²² Goebel, Franconia München von 1836 bis 1896, S. 309.

²⁰²³ Seewann, Licaria München 1895-1933, in: Einst und Jetzt, Band 52, 2007, S. 177 ff.

²⁰²⁴ Goebel, Franconia München von 1836 bis 1896, S. 231.

²⁰²⁵ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 15 ff.

²⁰²⁶ Seewann, Licaria München 1895-1933, in: Einst und Jetzt, Band 52, 2007, S. 194.

²⁰²⁷ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 20, 21.

²⁰²⁸ Seewann, Licaria München 1895-1933, in: Einst und Jetzt, Band 52, 2007, S. 216.

²⁰²⁹ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 21 ff.

²⁰³⁰ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 21 ff.

bb. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung

Für die meisten Korporationen und Verbände stellte sich nach dem 30. Januar 1933 die Frage, ob das neue Regime ein irgendwie geartetes Weiterbestehen gestatten würde²⁰³¹. Pro Forma wurde das Führerprinzip eingeführt. Der SC beschloss die verpflichtende Mitgliedschaft in einem Wehrverband, wie z.B. der SA. In Vorahnung, was kommen könnte, wurde verlautbart²⁰³²:

„Einmütig und mit starken Worten kam zum Ausdruck, dass wir Münchener Franken für jeden Corpsbruder, der unser grün-weiß-rotes Band trägt, eintreten werden bis an die Grenze des Möglichen, und die Grenze liegt dort, wo die Gefahr für den Bestand unseres Corps überhaupt anfange.“

Der Altherrenvorsitzende Schmitt meldete im Rahmen der Fragebögen zum Wiedereintritt in den ADW, dass das Corps keine jüdisch Versippten Corpsbrüder habe. Jedoch hatte Franconia Corpsbrüder jüdischer Abstammung, was einfach nicht gemeldet wurde²⁰³³. Einer von diesen, Friedländer, war mit Kurt Schmitt zur gleichen Zeit bei Franconia aktiv. Schmitt war von 1933-1934 unter Hitler Reichswirtschaftsminister²⁰³⁴. Der Chef der Reichskanzlei erklärte diesbezüglich²⁰³⁵:

„Es sei der ausdrückliche Wille des Führers, dass in dieser Beziehung nicht irgendwie geschnüffelt werde; wenn eine Verbindung vielleicht mit 400 Alten Herren fünf oder sechs nicht einwandfrei arische Herren habe, so wolle man darüber hinwegsehen.“

Friedländer wurde von den Nationalsozialisten verschont, als jedoch die Polen bei Kriegsende sein Gut in Schlesien vereinnahmten, nahm er sich das Leben²⁰³⁶.

Franconia protestierte mit anderen Münchener Corps gegen den Ausschluss von Suevia München aus dem KSCV und unterstützte dieses in der Folgezeit²⁰³⁷. Ab dem Wintersemester 1933/34 wurde die Bildung von Kameradschaften gefordert. Man billigte den bestehenden Korporationen jedoch eigene Kameradschaften zu. In einem Rundschreiben des Reichsführers der deutschen Studenten droht dieser:

„Korporationen, welche bis zum 1. Oktober 1934 weder eine Wohnkameradschaft errichtet...werden von den Rektoren so lange suspendiert, bis sie dieser...Forderung...nachgekommen sind“²⁰³⁸.

Franconia wurde als eine solche Kameradschaft anerkannt, da die Aktiven einfach auf dem Corpshaus weiter wohnten²⁰³⁹. 1935 ermittelt die Gestapo erfolglos gegen einen Aktiven wegen Beleidigung der „Blutfahne“. Am 27.10.1935 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, das Corps dem NSDStB als Kameradschaft zur Verfügung zu stellen, jedoch stellte dieser zu extreme Forderungen bezüglich der eigenen Verleugnung der Prinzipien des Corps. Franconia lehnte in der Folge ab. Am 8.11.1935 suspendierte das Corps. Der Altherrenvorsitzende Schmitt schrieb²⁰⁴⁰:

„Ich muss daran festhalten, dass kein Münchener Franke in einen Konflikt zwischen Corps und seinen Pflichten als Deutscher und Nationalsozialist gebracht werden darf. Eine Wahl zwischen Band und Hakenkreuz lasse ich nicht zu. ... Heiß ersehne ich den Tag und will dazu mithelfen, an dem wieder jung Studenten unter der grün-weiß-roten Fahne im nationalsozialistischen Studentenbund sich sammeln und wetteifern, die Besten zu sein. Bis dahin bleibt keine andere Wahl als die Fahne einzurollen und das Corps zu schließen.“

1936 trat der Altherrenverein aus dem VAC aus. Es stellt sich Nachwuchsmangel ein. 13 Mitglieder schieden aus, zwei erhielten nach dem Krieg ihr Band zurück, neun weitere schieden wegen dem Lutze-Erlass aus. Die Suspension war jedoch nur offiziell. Es wurde weiter gefochten, alles blieb beim alten, nur nannte man sich nicht Aktive der Franconia, sondern „Freundeskreis“ der selben, jedoch ohne wirklichen Nachwuchs. Man feierte in diesem Jahr 100 Jahre Bestehen und zwar auf dem Corpshaus²⁰⁴¹. Um die Ideale, Tradition und das Corpsvermögen über die dunkle Zeit des Dritten Reichs zu retten, wurde im Jahr 1938 eine systemkonforme studentische Kameradschaft mit Namen "von Scheubner-

²⁰³¹ Historia Academica 32/33, 1994, S. 203.

²⁰³² Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 48 f.

²⁰³³ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 48 f.

²⁰³⁴ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 50, Dettweiler, Quo Vadis Hansea?, S. 12.

²⁰³⁵ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 50, 51.

²⁰³⁶ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 69.

²⁰³⁷ Denkschrift des Corps Suevia zu München, S. 18, Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 49, 50.

²⁰³⁸ Historia Academica 32/33, 1994, S. 214.

²⁰³⁹ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 51.

²⁰⁴⁰ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 52 ff.

²⁰⁴¹ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 52 ff.

Richter" durch Münchener Franken auf deren Haus aufgenommen und schließlich „infiltriert“, wie das Folgende zeigt²⁰⁴². Der „Freundeskreis“ trat in die Kameradschaft geschlossen ein²⁰⁴³, die Altherrenschaft unterstützte die Kameradschaft auch durch Zur Verfügung-Stellung des Corpshauses, nachdem zugesichert wurde, die Kameradschaft könne sich dann die Mitglieder selber aussuchen. Man verschmolz jedoch nicht endgültig mit der Altherrenschaft der Kameradschaft²⁰⁴⁴. Es gab immer wieder Reibereien zwischen den in der Kameradschaft noch verbliebenen 11 alten Kameradschaftsmitgliedern und den neu eingetretenen 8 Münchner Franken, die das getarnte Corps jedoch in Summe für sich entscheiden konnte. Trotz strengen staatlichen Verbots wurden in diesen Jahren im Verborgenen weiter Mensuren gefochten und die akademischen Traditionen aufrechterhalten. Man „pickte“ sich quasi die entsprechenden Kameradschaftsmitglieder heraus und bildete innerhalb der Kameradschaft einen engeren Zirkel der Franconia. Der Corpsgeist siegte²⁰⁴⁵. Gefochten wurde, um sich zum Corps zu bekennen, was zu dieser Zeit verboten war²⁰⁴⁶. Neuer Kameradschaftsführer wurde ein „übergetreter“ Münchener Franke, fortan hieß es²⁰⁴⁷:

„Wir jungen Aktiven der Kameradschaft fühlen die heilige Verpflichtung, in der schweren Zeit des Umbruchs und des Sturms das Banner der alten Franken aufrechtzuerhalten, den alten Frankengeist zu bewahren und ihn hinüberzueretten, in eine in diesem Sinne geregelte Zukunft.“

Die Kameradschaft erklärte die Constitution der Franconia als verbindlich. Das Dokument musste, um Verfolgung zu entgehen, verbrannt werden. Auch stellte man 1944 die Mensuren ein, da dies zu gefährlich wurde. Die Gestapo überwachte die „Kameradschaft“. 1944 wird die endgültig Verschmelzung mit der Kameradschafts-Altherrenschaft dem Corps „nahegelegt“²⁰⁴⁸:

„Ich wende mich im Auftrage des Reichsstudentenführers zum letzten Male an Ihre ... Altherrenvereinigung. Ich zweifle nicht daran, dass Sie ... diesem Rufe Folge leisten werden. Denn es gilt heute nicht mehr zu wählen, sondern es handelt sich lediglich darum, ob Ihre Altherrenvereinigung durch eigenes Verschulden ein unrühmliches Ende finden oder sich der erneuten Bewährung im nationalsozialistischen Staat nicht entziehen will.“

Konsequenz wäre eine totale Fremdbestimmung von außen, evtl. die Auflösung gewesen. Die Abstimmung darüber wurde jedoch weiter hinausgeschoben. Im weiteren wurde KZ-Haft zum „Nachdenken“ angedroht²⁰⁴⁹. Man wandelte sich jedoch nicht um, und trotz mehrerer dieser Konflikte mit der nationalsozialistischen Studentenföhrung gelang es dem Corps auf diese Weise, auch das Corpsvermögen bis zur Einnahme Münchens durch die Amerikaner und bis zum Kriegsende zu retten. Der Zirkel der Franconia innerhalb der Kameradschaft, 41 der 83 Mitglieder dieser, wurde schließlich vom Altherrenverband übernommen, die anderen nicht²⁰⁵⁰.

Ein Münchener Franke, Otto Ehrensberger, hatte das Attentat des 20. Juli 1944 entscheidend mit vorbereitet, ein anderer, Ernst Meyer war für diesen Kreis u.a. für Sammlung und Weitergabe bestimmter Nachrichten tätig, beide waren im Altherrenvorstand²⁰⁵¹.

b. Ergebnis

Die ersten Konflikte mit den Nationalsozialisten hatte Franconia 1930 durch die Vorfälle um Baldur von Schirach. Franconia München nahm bereits vor dem 3. Reich auf Grund des allgemeinen antijüdischen Zeitgeists keine Juden mehr auf, stand jedoch nach der Machtergreifung treu zu seinen jüdischen Mitgliedern und schützte diese auch. Franconia protestierte gegen den Ausschluss von Suevia München. Franconia bildete auf Grund der Drohung der Auflösung eine Kameradschaft, beziehungsweise infiltrierte später eine solche, Eigentum wurde nicht übereignet. Der nationalsozialistische Altherrenvorsitzende war die Ausnahme unter den Alten Herren. Andere Mitglieder des Altherrenvorstandes waren aktive Gegner der Nationalsozialisten. Durch das Fechten wurde ein

²⁰⁴² Aussage von Pampel (xx), Friedrich, Franconia München, Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 61, Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 31.

²⁰⁴³ Zum Leben darin siehe Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 66.

²⁰⁴⁴ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 63 ff.

²⁰⁴⁵ Aussage von Pampel (xx), Friedrich, Franconia München, Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 61 ff.

²⁰⁴⁶ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, 64, 65, Anhang.

²⁰⁴⁷ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 64.

²⁰⁴⁸ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 65 ff.

²⁰⁴⁹ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 65 ff.

²⁰⁵⁰ Aussage von Pampel (xx), Friedrich, Franconia München, Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 65, 68, 75 f.

²⁰⁵¹ Goebel, Franconia München von 1896 bis 1950, S. 71, 72.

Widerstand auch nach außen hin gezeigt. Die Gestapo überwachte das Corps, es wurde also als Gegner wahrgenommen. Man ließ sich nicht gleichschalten, Franconia sollte jedoch ausgeschaltet werden. Auch wurde KZ-Haft angedroht. Franconia wurde politisch und weltanschaulich auch individuell verfolgt. Eine Rückübertragungsverfahren wäre erfolgreich gewesen. Politische Verfolgung war gegeben, da man gegen den Nationalsozialismus in seiner Gesamtheit, bis auf Ausnahmen, eingestellt war und als politischer Gegner behandelt wurde. Weltanschauliche Verfolgung war gegeben, da man sich in Widerspruch zum nationalsozialistischen System setzte. Franconia sollte deswegen aufgelöst werden, was nur zum Schein auch erfolgte. Druck wurde ausgeübt. Das Corps sollte vom kulturellen öffentlichen Leben ausgeschlossen werden.

2. Teutonia Gießen

Teutonia verkaufte aus Angst vor Beschlagnahme das Corpshaus. Ein Restitutions- oder Entschädigungsverfahren wurde nicht durchgeführt, ebenso wenig wurde das Corpshaus zurückgewonnen²⁰⁵².

a. Hypothetische Bewertung der Erfolgsaussichten eines nicht durchgeführten Restitutions- oder Entschädigungsverfahrens

aa. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933

In den Constitutionen bis 1923 gab es keine speziellen Regelungen bezüglich Juden²⁰⁵³. Bis dahin nahm man, neben verschiedenen Südamerikanern, 5 Juden auf, den letzten 1886. Ab 1921 zeigte sich ein großer Wandel. 97 % der Teutonia wünschten keine Juden mehr im Corps, 88 % sprachen sich gegen die Aufnahme von Juden aus, 78 % forderten eine Änderung der Constitution, so dass „Nichtgermanen“, insbesondere Juden und Mischlinge aus dem Corps ausgeschlossen werden sollten. 1923 wurde dann beschlossen²⁰⁵⁴:

„Es sollen nur an der Universität Gießen eingeschriebene Studenten reichsdeutscher oder deutsch-österreichischer Staatsangehörigkeit aufgenommen werden; Ausländer nur dann, wenn sie deutscher Abkunft, Sprache und Kultur (Auslandsdeutsche) sind und sich zur Treue gegenüber dem deutschen Volk und Vaterland verpflichten. Nicht aufgenommen werden dürfen Studenten, unter deren leiblichen Eltern oder Großeltern sich ein jüdischer Rasseangehöriger befindet.“

Die Aktiven zogen geschlossen in den Ersten Weltkrieg²⁰⁵⁵. Bereits 1919 begann man mit politischen Schulungen²⁰⁵⁶.

1920 standen alle Gießener Korporationen marschbereit für den Kapp-Putsch, auch Teutonia²⁰⁵⁷. Ein Teutone kommandierte die Studentenkompagnie, die jedoch nicht zum Einsatz kam, auch nicht 1923 beim Hitler-Putsch, obwohl man erneut parat stand²⁰⁵⁸. 1920 wurde Hessen als „Hochburg des Antisemitismus“ bezeichnet. Es bestand zu dieser Zeit eine jüdische Verbindung Staufia, diese wurde von der AStA, die von den Korporationen dominiert wurde, nicht anerkannt, es gab Übergriffe gegen Mitglieder der Staufia. Der Großteil der Korporationen war konservativ und antisemitisch, sie forderten die Errichtung eines Instituts für Rasenforschung²⁰⁵⁹. Man schloss sich zum „Waffenring der schlagenden Korporationen“ zusammen, der dann zum „Hochschulring deutscher Art“ auf völkisch-nationaler Grundlage²⁰⁶⁰ wurde. Der zionistischen Korporation Staufia wurde der Kampf angesagt, so dass diese bald schließen musste²⁰⁶¹. Bereits ab 1932 nahmen die Aktiven der Teutonia an Wehrsportlagern teil²⁰⁶². Bei nationalen Kundgebungen der Universität nahmen ab 1933 neben der SA auch die studentischen Korporationen mit den Alten Herren teil²⁰⁶³. Ab 1934 trug der Rektor als Universitätsführer der Universität SA-Uniform²⁰⁶⁴.

²⁰⁵² Aussage Hoffmann.

²⁰⁵³ Aussage Hoffmann, Fritz, S. 6 ff.

²⁰⁵⁴ Fritz, S. 114 ff.

²⁰⁵⁵ Fritz, S. 120.

²⁰⁵⁶ Fritz, S. 146.

²⁰⁵⁷ Aussage Hoffmann, Fritz, S. 125 f.

²⁰⁵⁸ Fritz, S. 125 f., 132 f., 140 f.

²⁰⁵⁹ Fieberg, in: Böhles, S. 43 ff.

²⁰⁶⁰ Fritz, S. 127 f.

²⁰⁶¹ Fritz, S. 129.

²⁰⁶² Corpsbericht der Teutonia zu Giessen, SS 1932, S. 10 f.

²⁰⁶³ Reimann, in: Böhles, S. 132, 133.

²⁰⁶⁴ Reimann, in: Böhles, S. 142, 143.

bb. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung

Das Corps hatte einzelne Mitglieder, z.B. auch Georg Fritz, der Verfasser der zitierten Corpsgeschichte des Corps Teutonia, die Nationalsozialisten waren²⁰⁶⁵. 1933 haben nach Fritz alle Aktiven, Inaktiven und viele alte Herren der SA oder SS angehört²⁰⁶⁶. Nach Rumpf war dies jedoch ein SC-Beschluss, um Übergriffen der SA und der Auflösung zu entgehen²⁰⁶⁷. Nach Fritz sei 1933 ein begeistertes Bekenntnis aller zum Nationalsozialismus erfolgt, mit den Worten²⁰⁶⁸:

„...gerade die Corps dürfen hier nicht abwartend zur Seite stehen, sondern müssen genau wie 1914 sich rückhaltlos zur Verfügung stellen und nach Möglichkeit führend mitarbeiten. Denn heute dreht es sich nicht mehr um eine politische Partei, sondern um die Auferstehung, Neugestaltung und Wehrhaftmachung des deutschen Volkes.“

Die Aktiven der Teutonia traten geschlossen als erste aktive Verbindung in Gießen in die SA ein²⁰⁶⁹. Durch den SA-Dienst wurde die Aktivität zeitlich fast unmöglich²⁰⁷⁰. Später wurde auch die Kameradschaftsmitgliedschaft Pflicht²⁰⁷¹. Im Corps gab es Befürworter und Gegner der Nationalsozialisten²⁰⁷². Die Mitglieder waren jedoch überwiegend nationalliberal bis konservativ, teilweise jedoch antidemokratisch, gem. der DNVP und DVP, eingestellt, und wie erwähnt gab es einige frühe NS-Anhänger. Zentrumspolitiker wie der hessische Innen- und Justizminister Rudolf Otto von Brentano waren ebenso Ausnahmen, wie der sozialdemokratische Innenminister Heinrich Fulda. Die Befürworter waren von der Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit und Aufrichtigkeit der neuen Bewegung überzeugt²⁰⁷³. 1933 steckte ein Befürworter eine Hakenkreuzflagge auf die Totengedenktafel auf dem Corpshaus, ein Gegner ersetzte diese durch eine schwarz-weiß-roten Wimpel. Daraufhin ermittelte die Gestapo, was zu keinem Ergebnis führte. Solche Vorfälle passierten des Öfteren²⁰⁷⁴. Es gab zwei schwerwiegende Zwischenfälle mit dem NSDStB, in deren Zusammenhang zwei NSDStB-Leiter ihres Postens enthoben wurden²⁰⁷⁵. Ein Teutone wurde wegen Beleidigung eines NSDStB-Funktionärs für ein Semester von der Universität relegiert²⁰⁷⁶.

Nachdem auch nichtarisch Versippte durch die Regelungen im ADW nicht mehr Mitglied sein durften, gaben die 3 nichtarisch Versippten Teutonen ihr Band zurück, um das Corps zu retten²⁰⁷⁷. Alle drei werden seit 1949 wieder in der Corpsliste geführt, zwei haben die Bandrückgabe nicht akzeptiert²⁰⁷⁸, mit dem dritten, Karl Fulda, konnte kein Kontakt mehr hergestellt werden, vermutlich kam er wie sein Bruder Heinrich Fulda, der in Auschwitz ermordet wurde, ums Leben. Heinrich Fulda ist bereits 1928 aus dem Corps ausgeschieden, allerdings eher aus politischen Gründen, als auf Grund von antisemitischen Ressentiments²⁰⁷⁹.

Teutonia wurde offiziell in eine Kameradschaft umbenannt²⁰⁸⁰. Alle Aktiven wohnten auf dem Kameradschaftshaus²⁰⁸¹. Das Führerprinzip wurde eingeführt²⁰⁸². Man beschloss, dass die Bestimmungen der NSDAP, der Deutschen Studentenschaft, des NSDStB, des ADW und des KSCV der eigenen Constitution bei Widerspruch vorgehen und für Teutonia gültig sind. Nachwuchsmangel stellte sich ein. Ab 1934 begann auch in Gießen die Hetze der HJ gegen die Corps und es kam zu kleineren Zwischenfällen²⁰⁸³. Die SA versuchte verschiedene Feste zu sprengen, was jedoch verhindert werden konnte²⁰⁸⁴. Im Oktober 1935 wurde

²⁰⁶⁵ Aussage Hoffmann, siehe auch das gesamte Buch von Fritz, das mit nationalsozialistischen Hasstiraden gegen Juden durchzogen ist, ebenso Fritz, in: Corps-Mitteilungen des Corps Teutonia zu Gießen, 1920, S.46 ff., dort schreibt er von der „Vernichtung des deutschen Reiches durch jüdischen Machtwillen“ etc.

²⁰⁶⁶ Fritz, S. 125.

²⁰⁶⁷ Aussage Rumpf.

²⁰⁶⁸ Fritz, S. 151.

²⁰⁶⁹ Fieberg, in: Böhles, S. 60.

²⁰⁷⁰ Fritz, S. 151, 152.

²⁰⁷¹ Jordan, in: Böhles, S. 80 f.

²⁰⁷² Aussage Hoffmann.

²⁰⁷³ Aussage Rumpf.

²⁰⁷⁴ Aussage Welcker IV.

²⁰⁷⁵ Aussage Hoffmann.

²⁰⁷⁶ Aussage Rumpf, vgl. auch Nachrichten der Teutonia-Gießen und der Alten Giessener Teutonen, SS 2002, S. 34 ff.

²⁰⁷⁷ Fritz, S. 153, Nachrichten der Alten Giessener Teutonen, Juni 1948, S. 2.

²⁰⁷⁸ Aussage Welcker IV.

²⁰⁷⁹ Aussage Hoffmann.

²⁰⁸⁰ Aussage Rumpf.

²⁰⁸¹ Fritz, S. 155.

²⁰⁸² Fritz, S. 156, Aussage Rumpf.

²⁰⁸³ Fritz, S. 154 ff.

²⁰⁸⁴ Aussage Rumpf.

schließlich die Auflösung des Corps beschlossen²⁰⁸⁵. Die Auflösung des Corps wurde damit erklärt, dass es sich nicht von demokratischen Gedankengängen fernhalten konnte²⁰⁸⁶ und, da man die große Anzahl von Mitgliedern, die auch in der SA waren, nicht in einen Gewissenskampf bringen wollte, sich zwischen beiden Organisationen entscheiden zu müssen²⁰⁸⁷.

1936 wurde beschlossen, dass der Altherrenverein auch den Zweck hat²⁰⁸⁸

„die Alten Herren des früheren Corps Teutonia im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung zusammenzufassen...“

Im weiteren wurde in der Satzung des Altherrenvereins bestimmt²⁰⁸⁹:

„Die Mitglieder dürfen nicht Freimaurer sein, müssen die rassistischen Voraussetzungen erfüllen, von denen das Reichsbürgergesetz und seine Durchführungsbestimmungen den Erwerb des Reichsbürgerrechts abhängig machen.“

1937 war man in der Altherrenschaft der Ansicht, dass die Unterstützung der Studentenkampfhilfe Sache der einzelnen Mitglieder und nicht der Altherrenschaft sei. Im Folgenden gab es Austritte aus der Altherrenschaft²⁰⁹⁰. Wegen der „tiefbraunen“ Corpsgeschichte von Georg Fritz gab es auch einige Austritte aus dem Corps²⁰⁹¹, 1938 traten 30 Alte Herren aus dem Verein Alter Giessener Teutonen aus²⁰⁹². Ab 1938 beteiligte sich die Altherrenschaft der Teutonia an der Altherrenschaft der Kameradschaft VIII „van Geöns“, die jedoch auf dem Corpshaus der Starkenburgia Unterkunft fand²⁰⁹³. Bei der Abstimmung darüber stimmten 71 dafür, 33 dagegen, 21 waren unentschieden und der Rest nahm nicht teil²⁰⁹⁴. Eine Beziehung zwischen der Kameradschaft und Teutonia hat sich nicht entwickelt²⁰⁹⁵. Teutonia galt in der Kameradschaft als „Hemmschuh“²⁰⁹⁶. 1939 waren 76 Mitglieder dem NS-Altherrenbund beigetreten²⁰⁹⁷. Die Kameradschaft bestand im Prinzip nur ein Jahr, da mit Kriegsbeginn alle Mitglieder Gießen verließen. Eine sonstige Beteiligung an einer Kameradschaft erfolgte nicht²⁰⁹⁸.

Das Haus wurde vom neuen gewählten „Führer“ der Altherrenschaft an die Stadt Gießen 1939 verkauft, um vor der NS-Studentenkameradschaft nicht mit leeren Händen dazustehen²⁰⁹⁹. Dieser wollte das Haus zuvor der Kameradschaft zur Verfügung stellen²¹⁰⁰. Auch ohne diesen Grund hätte man verkaufen müssen, da die Unterhaltskosten zu groß waren²¹⁰¹. Nach dem Verkauf des Hauses traten weitere 27 Alte Herren aus, da sie sich mit der Politik des neuen Führers der Altherrenschaft, einem überzeugten Nationalsozialisten, nicht anfreunden konnten²¹⁰². Die „Wahl“ des neuen Führers war keine solche, er war der einzige Kandidat und stellte die Forderung, dass über die Juden- und Arierfrage nicht mehr diskutiert werde, die Wahl schloss er mit einem dreifachen „Sieg Heil“ ab²¹⁰³.

1944 wurde der Verein Alter Giessener Teutonen von diesen selbst aufgelöst. Er war nicht im Vereinsregister eingetragen und bestand nur noch in Liquidation²¹⁰⁴. 1953 wurde der Verein Alter Giessener Teutonen als Verein neu begründet²¹⁰⁵.

b. Ergebnis

Unabhängig von einer sicher überzogenen „braunen“ Darstellung der Ereignisse durch einen überzeugten Nationalsozialisten als Corpshistoriker, zeigen doch die Vorgänge und insbesondere die freiwilligen Satzungsänderungen und der frühe von außen unbeeinflusste Ausschluss der Juden auf Grund der Rasse die nationalsozialistische Gewogenheit des Corps. Innerhalb des Corps setzten sich die Nationalsozialisten

²⁰⁸⁵ Schreiben des Vereins Alter Gießener Teutonen, November 1935, Fritz, S. 173.

²⁰⁸⁶ Fritz, S. 141.

²⁰⁸⁷ Schreiben des Vereins Alter Gießener Teutonen, November, Dezember 1935.

²⁰⁸⁸ Satzung des Vereins Alter Gießener Teutonen, 1936, Fritz, S. 163, Mitteilungen des Vereins Alter Gießener Teutonen, Januar 1937.

²⁰⁸⁹ Satzung des Vereins Alter Gießener Teutonen, 1936.

²⁰⁹⁰ Mitteilungen des Vereins Alter Gießener Teutonen, Januar 1937.

²⁰⁹¹ Aussage Hoffmann.

²⁰⁹² Nachrichten der Teutonia-Gießen und der Alten Giessener Teutonen, April 1953, S. 1.

²⁰⁹³ Mitteilungen des Vereins Alter Gießener Teutonen, Juli 1940.

²⁰⁹⁴ Schreiben des Vereins Alter Gießener Teutonen, 1938.

²⁰⁹⁵ Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 24.

²⁰⁹⁶ Aussage Welcker IV.

²⁰⁹⁷ Mitteilungen des Vereins Alter Gießener Teutonen, Juni 1939.

²⁰⁹⁸ Aussage Hoffmann.

²⁰⁹⁹ Mitteilungen des Vereins Alter Gießener Teutonen, Januar, Juli 1940, Aussage Welcker IV.

²¹⁰⁰ Mitteilungen des Vereins Alter Gießener Teutonen, Januar 1938.

²¹⁰¹ Aussage Welcker IV.

²¹⁰² Aussage Welcker IV. vgl. auch Kriegsberichte Giessener Teutonen.

²¹⁰³ Mitteilungen des Vereins Alter Gießener Teutonen, Januar 1938.

²¹⁰⁴ Nachrichten der Alten Giessener Teutonen, Juli 1947, S. 1, 2.

²¹⁰⁵ Nachrichten der Teutonia-Gießen und der Alten Giessener Teutonen, Mai 1952, S. 6.

durch, die Gegner traten aus. Das Corps hat sich, sicher auch auf Grund von Druck, aber hauptsächlich selbst und freiwillig gleichgeschaltet. Eine Verfolgung durch die Nationalsozialisten fand nicht statt, da das Corps die NS-Studentenkameradschaft aus der nationalsozialistischen Gewogenheit heraus unterstützte. Man wurde nicht als Gegner behandelt, es gab keinen Widerstand und keinen Widerspruch zum nationalsozialistischen System. Ein Restitutions- oder Entschädigungsverfahren hätte keine Aussicht auf Erfolg gehabt, auch wenn das Haus nicht an die Nationalsozialisten, sondern an die Stadt Gießen verkauft wurde. Durch die nationalsozialistische Gewogenheit ist auch die kollektive Verfolgung irrelevant. Zivilrechtlich hätte es keine Möglichkeit gegeben, das alte Haus zurückzuerlangen.

3. Rhenania Würzburg

Die Altherrenschaft hat nie das Eigentum am Huttenschlösschen in der Sanderglacißstraße 10 verloren. Ein Restitutionsverfahren war also nicht notwendig, ebenso wurde kein Entschädigungsverfahren beantrag²¹⁰⁶.

a. Hypothetische Bewertung der Erfolgsaussichten eines nicht durchgeführten Restitutions- oder Entschädigungsverfahrens

aa. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933

Munzinger IV, Rhenania Würzburg, schrieb, dass Juden ab 1871 versuchten, in den angesehenen Corps aufgenommen zu werden, um sich die gesellschaftliche Stellung zu sichern. Die Mehrzahl der Mitglieder der Rhenania kam aus der Pfalz, dort war man Juden gewohnt gewesen, die Ideen der Aufklärung sind von diesen mit Begeisterung aufgenommen worden, was auch die Gleichheit beinhaltete. Das Verhältnis dieser zu den Juden war mit der Wein-Lese verbunden gewesen, mal besser, mal schlechter, die Juden hätten sich auch von der Mentalität so angeglichen, dass Rhenania einzelne „brauchbare“ aufgenommen hat, da die Corps eben bei der Aufnahme keine Unterschiede zwischen Religion oder Rasse machten²¹⁰⁷. Der Rhenania konnten „Israeliten“ beitreten²¹⁰⁸. Die Aufnahme blieb jedoch selten. In der Zeit von 1842-1877 kamen auf insgesamt 300 Corpsbrüder 3 jüdische²¹⁰⁹.

1877 lehnte man einen Antrag des Corps Rhenania Würzburg²¹¹⁰, jüdische Corpsstudenten aus dem KSCV auszuschließen, mit Hinweis auf die Statuten des KSCV ab²¹¹¹. 1878 wurde ein Anschlag auf Kaiser Wilhelm I verübt, was eine erneute Diskussion über die Juden in Gang setzte. In dieser Zeit jedoch begann ein Ansturm der Juden, in die Würzburger Corps aufgenommen zu werden²¹¹². 1881 wurde der Arierparagraph in die Constitution der Rhenania aufgenommen²¹¹³. Dieser Maßnahme stimmte auch ein weiteres jüdisches Mitglied zu, welches dann freiwillig austrat. Ein jüdischer „Fux“ blieb. In der Altherrenschaft brach darüber große Entrüstung aus, so dass diese Bestimmung nach internen Diskussionen auf Betreiben von 22 ausgetretenen Alten Herren, darunter 4 jüdische, wieder gestrichen wurde²¹¹⁴, da man auf Ehrenwort geschworen hatte, Rhenania die Treue zu halten, egal welcher Herkunft. Eine andere Fraktion stimmte dem nur zu, da man nur so die deshalb ausgetretenen 22 Alten Herren wieder ins Corps aufnehmen konnte²¹¹⁵. In der Folge wurde erst mal kein Jude mehr aufgenommen²¹¹⁶. Im Ersten Weltkrieg nahmen 147 von 225 lebenden Rhenanen teil, 13 fielen²¹¹⁷.

²¹⁰⁶ Aussage Althaus, Rhenania Würzburg.

²¹⁰⁷ Munzinger, S. 95, Corps Rhenania Würzburg, Geschichte des Corps Rhenania zu Würzburg von 1940 bis 2000.

²¹⁰⁸ Fröhlich, S. 78.

²¹⁰⁹ Munzinger, S. 96, 98.

²¹¹⁰ Schindler, S. 52.

²¹¹¹ Krause, S. 123.

²¹¹² Munzinger, S. 97.

²¹¹³ Schindler, S. 150, Munzinger, S. 97.

²¹¹⁴ Schindler, S. 150, 151, Munzinger, S. 97, 98.

²¹¹⁵ Munzinger, S. 98, Corps Rhenania Würzburg, Geschichte des Corps Rhenania zu Würzburg von 1940 bis 2000, S. 91.

²¹¹⁶ Munzinger, S. 98, Munzinger spricht von „rassenmäßiger Abneigung gegen das Judentum“ des deutschen Volkes, und dass die Aufnahme nur weniger Juden das Corps fast in Lebensgefahr gebracht hatte, Munzinger, S. 96 f. Fraglich ist, ob dies seine Überzeugung war, oder ob er dies aus Anbiederung an das Dritte Reich geschrieben hat. Sein Buch erschien 1940, er bedauert, die Zerschlagung des Corpsstudententums, das aufrichtige Deutsche hervorgebracht hätte, jedoch auch von innen heraus untergehen musste. Tragisch und widersprüchlich klingen die Aussagen, die notgedrungen die Auflösung auch rechtfertigen wollen, unter Verurteilung der selben, insbesondere S. 210 f. Man habe keinen Fehler gemacht und dennoch musste die Auflösung sein, einerseits sei Freiheit richtig, jedoch auch der Totalitätsanspruch des Nationalsozialismus. All dies, da sich die Zeiten geändert hätten, was eindeutig dem eigentlichen Corpsgedanken widerspricht. Die Ideale des Corps hätten dies auch gefordert. Der Treueschwur zu Rhenania wohl kaum. Die alte Zeit sei gut gewesen, doch leider vorbei, das Corps ein „Luxus“ der Freiheit?

²¹¹⁷ Stucke, S. 9.

1905 wurde der „Verband der schlagender Korporationen Würzburgs“ gegründet, der dann die jüdische Verbindung Salia aufnahm, die dort absolut gleichberechtigt war und während des gesamten Ersten Weltkrieges den Vorsitz dort inne hatte. Ab 1919 jedoch wurde die Salia ausgeschlossen, da man sich der völkischen Bewegung anschloss. Die schlagenden Verbindungen verweigerten die Satisfaktion, was einer Entwürdigung gleichkam²¹¹⁸. Die Studentenschaft war vorwiegend katholisch, deshalb war die Studentenschaft eher konservativ-monarchisch eingestellt und von der „Linken“ im Nationalsozialismus abgeschreckt²¹¹⁹. Drei Viertel der Studenten waren korporiert. Die Korporierten setzten sich wie folgt zusammen: 48 % waren in einer schlagenden Verbindung, 45 % in einer katholischen, 7 % in einer jüdischen. Die schlagenden Korporation hatten jedoch immer mehr einen Drang zum Nationalismus. Die Altherrenschaften verhinderten dies anfangs, konnten diese jedoch oft nicht stoppen. Alle fürchteten den Totalitätsanspruch des NSDStB, zudem konnten sie weniger neue Mitglieder werben²¹²⁰.

Ab 1931 hatte Rhenania verschieden Mitglieder, die auch der NSDAP, jedoch bewusst nicht dem NSDStB angehörten. Dies hatte jedoch keine Auswirkung auf das Corpsleben, es blieb eine persönliche Angelegenheit, man hielt sich von Parteipolitik fern²¹²¹. Munzinger sah die Ziele des Corpsstudententums mit denen der nationalsozialistischen Bewegung fast gleich, er hoffte beide könnten nebeneinander bestehen²¹²². Nach ihm haben einige Rhenanen das Dritte Reich begrüßt²¹²³.

bb. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung

In Würzburg herrschte jedoch innerhalb der Organisationen SS, SA, NSDStB ein regelrechter Machtkampf, was die Stellung des Nationalsozialismus anfangs schwächte. Im Januar 1933 gab es ca. 10-12 Kameradschaften, im Juni bereits 288, demzufolge wurde eine Mitgliedersperre für den NSDStB verhängt. Dennoch kam es zu Spannung zwischen dem Würzburger Waffenring und dem NSDStB, in Folge dessen es untersagt war an Veranstaltungen des NSDStB teilzunehmen. Wie überall wurde das Führerprinzip eingeführt, es kam zu Bücherverbrennungen, die Juden wurden aus dem AStA ausgeschlossen, der Numerus Clausus wurde eingeführt, die Hetze gegen Juden an den Hochschulen begann²¹²⁴. Die jüdischen Verbindungen Wirceburgia, Salia, Rheno-Palatia und Veda wurden gestürmt, die Häuser besetzt und enteignet, die Verbindungen verboten²¹²⁵. Die Verbindungshäuser wurden nun in Kameradschaftshäuser umgewandelt, Erstsemester mussten auf einem solchen wohnen. Die Korporationen blieben zuerst selbstständig, jedoch hieß es auch²¹²⁶:

„Wer von den Korporationen das Kameradschaftshaus nicht einrichtet, steht eben auf dem geistigen Aussterbeetat.“

Mitte 1934 hatten von 35 Würzburger Korporationen 24 den Kameradschaftshausbetrieb aufgenommen, darunter Rhenania. Ab 1934 wurden die Studenten so in Pflichtprogramme eingebunden, dass kaum Zeit für die Veranstaltungen der Korporationen war. Diese wurden schließlich unter Androhung der Auflösung unter nationalsozialistische Führung gestellt, die Veranstaltungen in Kameradschaftsveranstaltungen umgewandelt. Auf Grund dessen stellte sich Nachwuchsmangel ein. Ein Wechsel in der Führung lockerte diese Bestimmungen jedoch wieder, es war den Korporationen nun selbst überlassen, ob sie eine Wohnkameradschaft sein wollten, oder nicht. Nach der „Spargel-Affäre“ begann die Jagd auf die Corps. Nach Ausschluss des KSCV aus der Gemeinschaft der studentischen Verbände und dessen Auflösung konnte man nur noch als anerkannte Kameradschaft Nachwuchs rekrutieren²¹²⁷.

Ab 1933 war die Mitgliedschaft in SS, SA oder Stahlhelm vom Corps Rhenania aus Pflicht²¹²⁸, zu einer Zeit in der kein Student gezwungen werden konnte, dort einzutreten²¹²⁹. Ebenso änderte man die Constitution in Bezug auf den Zweck der Verbindung²¹³⁰:

²¹¹⁸ Grieb-Lohwasser, in: Ein Streifzug durch Frankens Vergangenheit, S. 263 ff.

²¹¹⁹ Spitznagel, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 89, vgl. auch Pascher, in: Kuhn, S. 48 ff.

²¹²⁰ Spitznagel, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 98 f.

²¹²¹ Munzinger, S. 171, 173.

²¹²² Munzinger, S. 174 f.

²¹²³ Munzinger, S. 174 f.

²¹²⁴ Spitznagel, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 104 f.

²¹²⁵ Eingehend dazu Spitznagel, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 111 f.

²¹²⁶ Spitznagel, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 112 f.

²¹²⁷ Spitznagel, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 113 ff.

²¹²⁸ Munzinger, S. 175.

²¹²⁹ Spitznagel, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 106.

²¹³⁰ Munzinger, S. 181.

„Ihre Mitglieder sollen im Sinne einer nationalsozialistischen Weltanschauung zu charakterfesten, tatkräftigen und pflichtgetreuen deutschen Männern erzogen werden.“, „Judenstümmlinge, jüdisch Versippte oder Freimaurer können nicht Angehörige des Corps sein.“

Daraufhin legten einige Betroffene und Andere das Band nieder, was im Corps bedauert und bewundert wurde. Kameradschaftsähnlich lebte man nun auf dem Haus, es wurden nun auch entgegen dem eigentlichen Kösener Prinzip politische Schulungen im nationalsozialistischen Sinn abgehalten, das Führerprinzip und Wehrsport wurde eingeführt. Durch den Totalitätsanspruch des Nationalsozialismus wurde jedoch ein Weiterbestand des Corps unmöglich, der Nachwuchs blieb aus. Man versuchte sich den Gegebenheiten anzupassen und scheiterte²¹³¹. Am 26.10.1935 wurde die Auflösung mit folgenden Worten beschlossen²¹³²:

„ ... Die körperliche und charakterliche E r t ü c h t i g u n g der Jungen, insbesondere durch das Mittel der Mensur zu fördern, schien ihm heute mehr wie je eine Notwendigkeit unseres völkischen Daseins zu sein. Schon vor mehr als 50 Jahren hat das Corps den Kampf gegen das Eindringen des Judentums in den Corpsverband aufgenommen. Der CC²¹³³ glaubte infolgedessen, indem er diesem Grundsatz huldigte, in vollem Maße auch dem neuen Deutschland zu dienen, und er ist auch heute davon durchdrungen, dass seine Grundsätze wesensgleich sind denjenigen eines wahren und edlen Nationalsozialismus. Mit Gründen, die der CC niemals als berechtigt anerkennen wird, haben die derzeitigen, im studentischen Leben maßgeblichen Gewalten in Ausübung ihrer Machtbefugnisse den Korporationen und insbesondere den Kösener Corps jede Fortführung ihres an Tradition und Geschichte gebundenen Lebens unmöglich gemacht, dieses Fortbestehen vielmehr an die Bedingung gebunden, dass wesentliche Grundsätze preisgegeben werden müssten, zu deren Einhaltung sich jeder einzelne von uns durch ein heiliges Gelöbnis verpflichtet hatte. Der CC kann es vor den Gründern des Bundes und vor allen denen, die diesem Bunde in seinem 93 jährigen Bestehen die Treue gehalten haben, nicht verantworten, das Corps in seiner Gestalt fortzusetzen, die nichts mehr gemein hat mit der überkommenen Tradition. Er beschließt daher die Auflösung des Corps! Heil Deutschland!“

Rhenania bestand getarnt als Kameradschaft „Balthasar Neumann“ weiter²¹³⁴. Kameradschaftshaus war das Huttenschlösschen²¹³⁵. Diese Kameradschaft hatte sich als „Gemeinschaft Wennemacher“ von der Kameradschaft „Albrecht der Bär“²¹³⁶ 1939 abgespalten²¹³⁷. Der Altherrenverein wurde nicht aufgelöst²¹³⁸. Dem Altherrenverein der Kameradschaft „Albrecht der Bär“ traten 57 Alte Herren bei²¹³⁹. Ab 1940 stellte Rhenania der Kameradschaft „Balthasar Neumann“ das Huttenschlösschen zur Verfügung. Am 24.10.1943 setzte sich in der Kameradschaft „Balthasar Neumann“ eine Gruppe durch und das Corps Rhenania wurde unter Besinnung auf alte corpsstudentische Tradition im Geheimen reconstituert²¹⁴⁰. Rhenania konnte fast nahtlos auf dem Huttenschlösschen bleiben²¹⁴¹. Gefochten wurde teils im Verborgenen²¹⁴². Es begann normaler Corpsbetrieb²¹⁴³, was einem der Aktiven die Verhaftung durch die Gestapo bescherte²¹⁴⁴. Die Altherrenschaft nahm den Kontakt wieder auf²¹⁴⁵. In der gesamten Kameradschaftszeit wurden 138 Messuren gefochten²¹⁴⁶ und dies ohne Druck der Alten Herren, sondern als Zeichen der Opposition²¹⁴⁷.

Von der Durchführung der Arierbestimmungen waren 8 Corpsbrüder betroffen²¹⁴⁸. 3 erhielten das Band 1949 zurück, der Rest war verstorben²¹⁴⁹. Einer der Betroffenen wurde während des Dritten Reichs von

²¹³¹ Munzinger, S. 181 ff.

²¹³² Munzinger, S. 188, 189, Eckelmann, S. 4 f.

²¹³³ Corpsburschen Convent, dies ist die demokratische Einrichtung für Abstimmungen der Aktiven.

²¹³⁴ Gladen, Gaudeamus igitur, S. 50, zum Leben in den Kameradschaften siehe Golücke, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 159 f.

²¹³⁵ Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 37, Eckelmann, S. 22 ff., zur Aktivität siehe ebenso dort.

²¹³⁶ Zu dieser siehe Hessdörfer, Die Kameradschaft „Albrecht der Bär“, in: Einst und Jetzt, 1986, S. 137 ff.

²¹³⁷ Golücke, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 158.

²¹³⁸ Aussage Althaus, Rhenania Würzburg.

²¹³⁹ Corps Rhenania Würzburg, Geschichte des Corps Rhenania zu Würzburg von 1940 bis 2000, S. 8 ff.

²¹⁴⁰ Golücke, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 184 f.

²¹⁴¹ Eckelmann, S. 41 ff.

²¹⁴² Golücke, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 188, Eckelmann, S. 36 f., Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 36 f.

²¹⁴³ Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 37.

²¹⁴⁴ Eckelmann, S. 38.

²¹⁴⁵ Stucke, S. 9 f.

²¹⁴⁶ Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 37.

²¹⁴⁷ Corps Rhenania Würzburg, Geschichte des Corps Rhenania zu Würzburg von 1940 bis 2000, S. 98 ff.

²¹⁴⁸ Corps Rhenania Würzburg, Geschichte des Corps Rhenania zu Würzburg von 1940 bis 2000, S. 98.

²¹⁴⁹ Corps Rhenania Würzburg, Geschichte des Corps Rhenania zu Würzburg von 1940 bis 2000, S. 98.

einem Corpsbruder versteckt²¹⁵⁰. Die verstorbenen Mitglieder wurden aus den geschichtlichen Aufzeichnungen gestrichen²¹⁵¹.

Die Kameradschaften begannen „aufmüpfig“ zu werden. Bei gewissen Pflichtappellen beschwerte sich die Gauleitung, dass nur 10-15% erschienen sind, die Uniformierung wurde nicht durchgeführt, was Befehlsverweigerung war. Die Appelle an gegenseitiges Vertrauen, Kameradschaft und Anstand verhallten im Nichts, im Weiteren hieß es²¹⁵²: „*Auf dieser Basis lässt sich nicht mehr weiterarbeiten.*“ Aktiv taten die Studenten nichts gegen den NSDStB, jedoch passiv. Bei wichtigen Reden im Radio oder beim Singen des Horst-Wessel-Liedes blieb man vereinzelt sitzen, was offener Protest war. Insgesamt haben sich die meisten Hausvereine ab 1942 aufgelöst und sich in den NS-Altherrenbund eingegliedert, und Häuser zur Verfügung gestellt, jedoch immer mit Übernahme der jeweiligen NS-Altherrenschaft im Vorsitz²¹⁵³. Von den 11 Kameradschaften waren nur noch 2 echte NS-Kameradschaften, nämlich „Albrecht der Bär“ und „Florian Geyer“. Alle anderen wurden ab 1941 wieder in waffenstudentische Verbindungen umgewandelt. Nach 1941 bis Kriegsende wurden ca. 700 Partien gefochten, was von der Gestapo untersucht wurde²¹⁵⁴.

b. Ergebnis

Die Vorgänge und insbesondere die frühe von außen unbeeinflusste Stellung zu den Juden zeigen die nationalsozialistische Gewogenheit des Corps. Anfänglich nahm man diese auf, wollte diese dann auf Grund der damals allgemeinen Einstellung und später auch auf Grund der Rasse ausschließen. Innerhalb des Corps setzten sich ohne größeren Widerstand die Nationalsozialisten durch. Das Corps hat sich selbst gleichgeschaltet, es bestand eine interne sehr frühe Pflicht, einer NS-Organisation beizutreten, man stellte sich in den weltanschaulichen Dienst der Nationalsozialisten. Dies führte zur freiwilligen, wenn auch bedauerten Selbstauflösung. Opposition bestand nur zum NSDStB. Man wurde insgesamt nicht als Gegner behandelt, es gab keinen Widerstand und keinen Widerspruch zum nationalsozialistischen System. Lediglich Einzelne halfen den jüdischen Corpsbrüdern, bzw. zeigten durch Mensuren Protest nach außen. Eine Verfolgung durch die Nationalsozialisten fand nicht statt, da das Corps die NS-Studentenkameradschaft, wenn auch teilweise nur pro forma, unterstützte, auch wenn später eine Re-Orientierung zum Corpsgeist stattfand. Ein Restitutions- oder Entschädigungsverfahren hätte keine Aussicht auf Erfolg gehabt. Durch die nationalsozialistische Gewogenheit ist auch die kollektive Verfolgung irrelevant.

4. Holsatia Kiel

Holsatia hat nie unfreiwillig Eigentum an einem Corpshaus verloren. Ein Restitutions- oder Entschädigungsverfahren wurde nicht durchgeführt²¹⁵⁵.

a. Hypothetische Bewertung der Erfolgsaussichten eines nicht durchgeführten Restitutions- oder Entschädigungsverfahrens

aa. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933

1880, als der Antisemitismus an den deutschen Hochschulen auftrat, schrieb das Corps an den Rektor der Universität²¹⁵⁶:

„...daß wir an der von einigen hiesigen Studenten ausgehenden antisemitischen Bewegung uns weder pro noch contra beteiligen würden und wir unseren Mitgliedern den Besuch derartiger Versammlungen nicht gestatteten.“

Ein Holsteiner beschrieb das Corps um 1881, dass es nicht antisemitisch gewesen ist, sich jedoch auch nicht um die Aufnahme von „Nichtariern“ bemüht hatte²¹⁵⁷. 1890 trat ein Jude ins Corps ein, dieser war jedoch

²¹⁵⁰ Corps Rhenania Würzburg, Geschichte des Corps Rhenania zu Würzburg von 1940 bis 2000, S. 98.

²¹⁵¹ Corps Rhenania Würzburg, Geschichte des Corps Rhenania zu Würzburg von 1940 bis 2000, S. 98.

²¹⁵² Golücke, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 176 f.

²¹⁵³ Golücke, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 176 ff.

²¹⁵⁴ Golücke, in: Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg, S. 188, 189.

²¹⁵⁵ Aussage Isendahl.

²¹⁵⁶ Achelis, S. 221.

²¹⁵⁷ Achelis, S. 158.

nicht lange Mitglied²¹⁵⁸. Das Corps war auf Grund der Grenzstreitigkeiten in Abgrenzung zu Dänemark deutschnational eingestellt. Vor dem Ersten Weltkrieg dachte man²¹⁵⁹:

*„Der Erste sei ein feiner Mann, der eine weiße Weste hat und auch mit den Damen umgehen kann.
Der Zweite sei ein rauher Rülps, der seinen Speer an jedem Eckstein schleift und junge Mädchen in die Beine kneift. Der Dritte sei ein Kaufmannssohn, am besten jüd'scher Nation“.*

Dies beschreibt die drei Chargen des aktiven Corps, vergleichbar mit einem Vorstand. Der Erste repräsentiert das Corps nach Außen und bestimmt den Tagesablauf, der Zweite ist für das Fechten zuständig und der Dritte für die Finanzen. In diesem Spruch kommt zum Ausdruck, dass die Fähigkeiten der Juden, mit Geld umzugehen, geschätzt wurden. 1920 beschloss das aktive Corps, Juden keinen Waffenschutz mehr zu geben, was einer Missachtung gleichkam. Daran hielt man sich jedoch nicht, da man Nichtarier in seinen Reihen hatte. Von antisemitischen Veranstaltungen hielt man sich auch weiter fern. Manche Holsaten, besonders die aus dem Baltikum, standen dem Nationalsozialismus durchaus positiv gegenüber, die Weimarer Republik war nicht ihr Idealbild. Ab 1931 kam es zu Konflikten mit dem NSDStB, wegen der nichtarischen Corpsmitglieder²¹⁶⁰.

bb. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung

In Kiel standen sich auf universitärer Ebene die Korporationen und der NSDStB feindlich gegenüber²¹⁶¹. Gemeinsam riefen sie jedoch zum Studentenstreik auf, da der Rektor politische Veranstaltungen an der Universität verboten hatte²¹⁶². Dieser Streik führte zu Krawallen und eingeschlagenen Scheiben. Holsatia isolierte sich als Verbindung, da sie sich am Streik nicht beteiligen wollte, was von den Nationalsozialisten als Protest gegen sie gesehen wurde²¹⁶³. 1933 wurde Holsatia Kiel aus der Bündischen Kammer der Studentenschaft, die von den Nationalsozialisten beherrscht wurde²¹⁶⁴, ausgeschlossen²¹⁶⁵. Die Korporationen sollten für ein Jahr zwangssuspendiert werden, um die Erstsemester auf den Häusern unterbringen zu können²¹⁶⁶. Den Korporationen, die sich weigerten, sollte die Rekrutierung von Nachwuchs unmöglich gemacht werden. Es wurde die Pflicht zur Wohnkameradschaft eingeführt, Holsatia wurde offiziell in eine Wohnkameradschaft umgestaltet. 1934 eskalierte die Frage um die nichtarischen Mitglieder, Holsatia trennte sich jedoch nicht von diesen. Ab 1935 musste jeder Student zwei Tage in der Woche SA-Dienst oder Wehrsport leisten. Der SA-Dienst wurde als geist- und zwecklos gesehen, der Wehrsport begrüßt. Es begann die Jagd auf die Corps. Es wurden wie vielerorts corpsstudentische Puppen verbrannt und bei einem gezwungenem Besuch der Holsatia Mützen und Bänder von der HJ heruntergerissen und gestohlen²¹⁶⁷. Nach dem Lutze-Erlass traten 23 Mitglieder der Holsatia aus, da dies sonst ihr persönlicher Ruin gewesen wäre, und um in der SA zu bleiben. Das Corpshaus wurde „befestigt“, da man Übergriffe der HJ und der Gestapo befürchtete. Unter diesem Druck, und um die einzelnen Mitglieder zu schützen beschloss man die Auflösung des aktiven Corps 1936. Zuvor wollte man sogar nach Dänemark, zum einstigen Erzfeind, emigrieren, dies wurde jedoch abgelehnt²¹⁶⁸. Interessant ist auch der Schriftverkehr des Corps Holsatia mit dem NSDStB²¹⁶⁹:

NSDStB:

„Ich (Staatsminister und Gauleiter Adolf Wagner) bin der Auffassung, daß der Gleichschaltung der Korporationen nunmehr endlich ihre Zerstörung folgen muss“.

Corps Holsatia:

„Im Übrigen bemerke ich, daß das Corps bisher der Überzeugung gewesen ist und noch ist, auch im nationalsozialistischen Staat große Aufgaben zu haben. Das Corps hat auch weder jemals gegenüber der nationalsozialistischen Bewegung versagt, noch sich der Mitarbeit an der Neugestaltung der Hochschule entzogen, hat diese vielmehr ausdrücklich angeboten“

²¹⁵⁸ Achelis, S. 221.

²¹⁵⁹ Achelis, S. 180.

²¹⁶⁰ Achelis, S. 216 f.

²¹⁶¹ Janssen, Rumler, S. 11, Spickhoff, in: Einst und Jetzt, Band 19, 1974, S. 144.

²¹⁶² Janssen, Rumler, S. 12.

²¹⁶³ Achelis, S. 217.

²¹⁶⁴ Achelis, S. 216.

²¹⁶⁵ Neuenhoff, S. 19.

²¹⁶⁶ Neuenhoff, S. 19.

²¹⁶⁷ Achelis, S. 218 ff.

²¹⁶⁸ Achelis, S. 224 f.

²¹⁶⁹ Achelis, S. 307-314.

Die nachfolgenden Ereignisse zeigen, dass dieser Schriftverkehr rein zur Tarnung geschah. Nachdem das Hissen der Hakenkreuzfahne, was zum Zeichen der Auflösung von den Nationalsozialisten gefordert wurde, hisste man eine noch größere Fahne der Holsatia unter Sicherung von einer Selbstschussanlage, da die vorherigen Fahnen von der HJ gestohlen wurden. Die Auflösung hat jedoch eigentlich nicht stattgefunden, da das Corps unter der Bezeichnung „Seglerschaft Eckernholm“ getarnt weiterbestand. Es wurde weiter gesegelt und gefochten, man nahm jedoch keine neuen Mitglieder auf und wohnte auf dem Corpshaus. Das Corpshaus wurde unter dem Druck der verpflichtenden Nutzung als Kameradschaftshaus oder Beitritt der Altherrenschaft zur NS-Altherrenschaft 1938 an einen Alten Herren verkauft, der Betrieb blieb der Gleiche. Von 140 Alten Herren schlossen sich 33 dem NS-Altherrenbund an, obwohl 60 % Eintritte gefordert wurden, um eine Zwangsauflösung und Beschlagnahme des Vermögens zu verhindern. Der Altherrenverein wurde schließlich 1939 aufgelöst. 1944 wurde die Liquidation rückwirkend abgebrochen. Das Corps wurde unter der Bezeichnung „Studentische Segelgemeinschaft Holsatia“ 1947 wiederbegründet²¹⁷⁰.

b. Ergebnis

Holsatia stand nach der Machtergreifung treu zu den jüdischen Mitgliedern und schützte diese auch. Das Corps löste sich auf Grund von Druck auf und widersetzte sich mit eindeutigen und offenen Zeichen der Gleich- und Ausschaltung. Man bestand verdeckt weiter. Der NSDStB oder die NS-Studentenkampfhilfe wurde nicht unterstützt, im Gegenteil stand man offen gegen den NSDStB und versuchte das Vermögen zu retten, anstatt es den Nationalsozialisten zur Verfügung zu stellen. Durch das Fechten und das Anbringen einer Selbstschussanlage wurde ein Widerstand auch nach außen hin gezeigt. Das Corps wurde eindeutig als Gegner wahrgenommen. Man ließ sich nicht gleichschalten, Holsatia sollte jedoch ausgeschaltet werden. Das Corps wurde rassistisch, politisch und weltanschaulich auch individuell verfolgt. Eine Rückübertragungsverfahren wäre erfolgreich gewesen. Politische Verfolgung war gegeben, da man gegen den Nationalsozialismus in seiner Gesamtheit eingestellt war und als politischer Gegner behandelt wurde. Es wurde Widerstand geleistet, das Regime reagierte feindselig. Weltanschauliche Verfolgung war gegeben, da man sich in Widerspruch zum nationalsozialistischen System setzte. Holsatia sollte deswegen aufgelöst werden, was nur zum Schein auch erfolgte. Druck wurde ausgeübt. Das Corps sollte vom kulturellen öffentlichen Leben ausgeschlossen werden. Zivilrechtlich hätte es keine Möglichkeit gegeben, das alte Haus zurückzuerlangen.

5. Guestphalia Berlin

Guestphalia hat das Corpshaus verkaufen müssen. Die Anschaffungskosten betragen 92.000,- RM, verkauft wurde das Haus für 38.000,- RM, was einen Verlust von 54.000,- RM ergab. Ein Restitutionsverfahren wurde nie beantragt, ebenso wenig ein Entschädigungsverfahren²¹⁷¹.

a. Hypothetische Bewertung der Erfolgsaussichten eines nicht durchgeführten Restitutions- oder Entschädigungsverfahrens

aa. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933

Die bis zum Sommer 1914 günstig verlaufende Entwicklung des Corpsbetriebes wurde im August 1914 durch den Beginn des 1. Weltkrieges unterbrochen²¹⁷². Nach der Kriegserklärung wurde das aktive Corps suspendiert²¹⁷³. Das Corps hatte damals 111 Mitglieder²¹⁷⁴, alle 86 Berliner Guestphalen im Alter unter 55 Jahren wurden zum Kriegsdienst eingezogen²¹⁷⁵. Das Corpshaus wurde durch die Alten Herren Verwundeten als Erholungsheim zur Verfügung gestellt²¹⁷⁶. Insgesamt verloren während dieses Krieges 13 Berliner Guestphalen ihr Leben²¹⁷⁷. Nach der Wiederaufnahme des Corpsbetriebes stand das

²¹⁷⁰ Achelis, S. 226 ff.

²¹⁷¹ Aussage Schmidt IX, Guestphalia Berlin.

²¹⁷² Aussage Schmidt IX, Guestphalia Berlin, Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westphalen e.V., S. 8, Betcke, in: Gärtner, S. 107 ff.

²¹⁷³ Aussage Schmidt IX, Guestphalia Berlin.

²¹⁷⁴ Betcke, in: Gärtner, S. 107.

²¹⁷⁵ Aussage Schmidt IX, Guestphalia Berlin, Betcke, in: Gärtner, S. 107.

²¹⁷⁶ Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westphalen e.V., S. 8, Betcke, in: Gärtner, S. 108.

²¹⁷⁷ Aussage Schmidt IX, Guestphalia Berlin, Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westphalen e.V., S. 66, Betcke, in: Gärtner, S. 112, 113.

Corpshaus zunächst nicht zur Verfügung, da es wegen Kohlemangels nicht zu beheizen war²¹⁷⁸. Mit dem Beginn des Sommersemesters 1919 konnte das Corpshaus endlich wieder bezogen werden, zwischen dem Ende des Ersten Weltkrieges und dem Ende der Weimarer Republik verzeichnete die Guestphalia Berlin ein blühendes Corpsleben²¹⁷⁹. Trotz politischer Unruhen, Wirtschaftskrise und Inflation konnte sich das Corps gut entwickeln²¹⁸⁰. Ab 1921 traten Mitglieder der Guestphalia Berlin in das Freikorps „Berliner Bär“ in Oberschlesien, in das Freikorps „Stettin“ und in das Freikorps „Olympia“ ein²¹⁸¹. 1928 wurde der Antrag gestellt, Juden und Freimaurer auszuschließen und auch nicht aufzunehmen²¹⁸². Dieser Antrag wurde einstimmig abgelehnt²¹⁸³. Der Antragssteller erklärte daraufhin seinen Austritt, das Corps hat ihn daraufhin „cum Infamia“ excludiert, also mit Schande ausgeschlossen²¹⁸⁴.

bb. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung

Bereits mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten zeichnete sich das Verbot studentischer Verbindungen ab²¹⁸⁵. Auch bei Guestphalia mehrten sich die Nationalsozialisten, ein Aktiver war sogar SS-Mann. Die Mehrzahl war jedoch fern von jeglicher parteipolitischer Betätigung vereinzelt sogar in Opposition gegen das NS-Regime. Einige gerieten in eine Straßenschlacht zwischen Nationalsozialisten und Kommunisten, wegen fehlendem Interesse gegenüber beiden Seiten ergriff man die Flucht.

Der gesamte Berliner SC war innerhalb des KSCV die Kraft, die als erste eine Hinwendung zum Nationalsozialismus erreichen wollte. Bei verschiedenen Kundgebungen, an denen Hindenburg und auch Hitler beteiligt waren, mussten alle Korporationen teilnehmen. 1933 wurde das Führerprinzip eingeführt, jedoch wurde dieser Führer immer noch demokratisch gewählt, zudem beschloss man, die Mitglieder „im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung“ erziehen zu wollen. Beteiligung an SA wurde Pflicht, ebenso Wehrsport und Schulungslager. Entgegen der Stimme der Guestphalia wirkte dann der gesamte SC auf Wunsch von Hermann Göring als Komparsen in dem Film über Horst Wessel, der auch Corpsstudent war, mit²¹⁸⁶. Guestphalia durfte sich nur im Hintergrund aufhalten, da sie in zivil und Knickerbockern erschienen war. Das Corpshaus wurde in ein Kameradschaftswohnheim umgewandelt. Es stellte sich Nachwuchsmangel ein, auch wegen der schon vorhandenen sonstigen Belastung durch z.B. SA-Dienst²¹⁸⁷.

In der Folge wurde das Corps 1935 suspendiert²¹⁸⁸. Eigentlich weigerte man sich zu suspendieren, und erkannte nur die fremd ausgesprochene Suspension an. Die Altherrenvereinigung blieb bestehen. Den Arierbestimmungen entsprach das Corps und die Altherrenvereinigung. 18 Westfalen traten aus, die bis auf einen, der sich umgebracht hat, nach dem Krieg wieder eintraten²¹⁸⁹. Es fanden weitere Treffen in der gesamten Zeit des Dritten Reichs auf dem jeweiligen gemieteten Corpshaus statt, man blieb in Kontakt, man feierte Stiftungsfeste bis zur Reconstitution des aktiven Corps. Der Verband Alter Berliner Westfalen existierte de facto immer. Das Haus wurde 1937 für 38.000,- RM an einen Privatmann verkauft²¹⁹⁰, jedoch geschah dies auf Grund unterschwelliger Drohungen²¹⁹¹, ebenso sah man keine Möglichkeit das Corps wieder zu öffnen²¹⁹². Mit dem Erlös wurde eine Wohnung am Schiffbauerdamm 26 a finanziert²¹⁹³. Man hätte das Haus auch der SS zur Verfügung stellen sollen, dies lehnte man jedoch ab, obwohl der Verein Alter Berliner Guestphalen Eigentümer geblieben wäre. Im neuen gemieteten Corpsheim wurden weiter Veranstaltungen abgehalten²¹⁹⁴.

²¹⁷⁸ Aussage Schmidt IX, Guestphalia Berlin, Kahlenberg, in: Gärtner, S. 117.

²¹⁷⁹ Aussage Schmidt IX, Guestphalia Berlin, Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westfalen e.V., S. 12, Kahlenberg, in: Gärtner, S. 119 ff.

²¹⁸⁰ Aussage Schmidt IX, Guestphalia Berlin, Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westfalen e.V., Heinrich, S. 12, Kahlenberg, in: Gärtner, S. 121 f., 129 ff.

²¹⁸¹ Biographien der zwischen 1918 und 1936 ins Corps eingetretenen und in ihm gebliebenen Angehörigen der Guestphalia Berlin, S. 22 ff.

²¹⁸² Kahlenberg, in: Gärtner, S. 137, 138.

²¹⁸³ Kahlenberg, in: Gärtner, S. 137, 138.

²¹⁸⁴ Kahlenberg, in: Gärtner, S. 13, 138, cum Infamia excludieren bedeutet den Ausschluss mit Schande.

²¹⁸⁵ Aussage Schmidt IX, Guestphalia Berlin, Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westfalen e.V., S. 15.

²¹⁸⁶ Kahlenberg, in: Gärtner, S. 149 ff. Es wurde sogar eine echte Mensur gefilmt, die gleich am Anfang recht blutig wurde. Dies reichte jedoch filmtechnisch nicht aus, so dass die blutenden Beteiligten „aufrecht“ gehalten werden mussten.

²¹⁸⁷ Kahlenberg, in: Gärtner, S. 149 ff.

²¹⁸⁸ Aussage Schmidt IX, Guestphalia Berlin.

²¹⁸⁹ Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westfalen e.V., S. 16 f.

²¹⁹⁰ Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westfalen e.V., S. 20 ff.

²¹⁹¹ Aussage Schmidt IX, Guestphalia Berlin.

²¹⁹² Kahlenberg, in: Gärtner, S. 174.

²¹⁹³ Aussage Schmidt IX, Guestphalia Berlin, Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westfalen e.V., S. 23, Kahlenberg, in: Gärtner, S. 174 ff.

²¹⁹⁴ Kahlenberg, in: Gärtner, S. 174 f.

1938 wurde das Berliner Corps Normannia von der Gestapo unter Druck gesetzt, der NS-Studentenkampfhilfe beizutreten²¹⁹⁵. Auf Grund dessen, da man ein Vorgehen wie gegen Normannia fürchtete und nach dem Erlass von Scheel 1938 löste man den Verband Alter Berliner Westfalen zwar nicht auf, jedoch waren 69 der 143 Alten Westfalen persönlich bereit, die Kameradschaft „Schulze-Hagen“²¹⁹⁶ zu unterstützen. Dies wurde auch in der Satzung des Verbandes Alter Berliner Westfalen 1939 so festgehalten²¹⁹⁷:

„Der Verein hat ferner den Zweck, die Ziele des NS.-Altherrenbundes der deutschen Studenten nach Kräften zu fordern; er wird sich bemühen, seine noch abseits stehenden Mitglieder zum Eintritt in den NS.-Altherrenbund zu bewegen.“

Nach Kriegsausbruch kam das Kameradschaftsleben zum Erliegen²¹⁹⁸. Gefochten wurde weiter, man nahm weiter Mitglieder auf²¹⁹⁹ und feierte Stiftungsfeste²²⁰⁰.

b. Ergebnis

Vor 1933 wollte man die Juden nicht ausschließen, tat dies jedoch nach der Machtergreifung, um sein Eigenleben zu retten. Die noch lebenden Ausgeschlossenen wurden allesamt nach dem Zweiten Weltkrieg wieder aufgenommen. Die Auflösung, die Einführung der Arierbestimmungen und die Unterstützung der Kameradschaft erfolgte unter Druck, bzw. Angst, auch wenn es eine Hinwendung zum Nationalsozialismus gab. Das Corpshaus wurde den Nationalsozialisten nicht zur Verfügung gestellt, sondern verkauft, um den weiteren Corpsbetrieb zu finanzieren. Man bestand de facto durchgängig, auch wurde weiter gefochten. Eine feindselige Verfolgung durch die Nationalsozialisten als Gegner oder eine Intention, das Corps vom kulturellen öffentlichen Leben auszuschließen, ist nicht klar dokumentiert, eine absichtliche Hinwendung zum Nationalsozialismus auch nicht. Es ist nicht endgültig ersichtlich, ob es einen Widerspruch zum NS-System gab. Das Corps kam evtl. Maßnahmen aus Angst vor Konsequenzen zuvor. Gem. den Gesetzen nach 1945 könnte ein Rückübertragungs- oder ein Entschädigungsverfahren erfolgreich gewesen sein. Zivilrechtlich hätte es keine Möglichkeit gegeben, das alte Haus zurückzuerlangen. Nach 1945 hätte eine weitere Sachverhaltsaufklärung stattfinden müssen. Dies ist heute nicht mehr möglich. Nach den bisher bekannten Tatsachen hätte ein Rückübertragungs- oder ein Entschädigungsverfahren keinen Erfolg gehabt, da hier die Beweislast zu Lasten des Corps gegangen wäre. Bei einer Hinwendung zum Nationalsozialismus wäre auch die kollektive Verfolgung irrelevant gewesen.

6. Hansea Bonn

Hansea verkaufte das Haus freiwillig, jedoch weit unter dem Anschaffungspreis. Das Corps erhielt nach dem Krieg zusätzlich noch eine geringe Entschädigung, die nicht ausreichte, um ein neues Haus zu kaufen. Ein Restitutionsverfahren wurde deswegen jedoch nie beantragt.

a. Hypothetische Bewertung der Erfolgsaussichten eines nicht durchgeführten Restitutions- oder Entschädigungsverfahrens

aa. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933

In der ersten Constitution wurde in § 3 wurde bestimmt²²⁰¹:

„Der Zweck des Korps besteht in der Aufrechterhaltung und Befestigung des freien akademischen Lebens, insbesondere des allgemeinen Bonner Corps-Comment; in der Heranbildung seiner einzelnen Mitglieder zu ehrenhaften und tatkräftigen Männern und in Herbeiführung eines jugendlichen frohen und ungebundenen Lebens. Demnach ist der Eintritt in's Corps einem jeden honorigen Studenten gestattet, welcher den festen Vorsatz hat, zu diesem Zweck nach Kräften beizutragen.“

²¹⁹⁵ Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westphalen e.V., S. 24.

²¹⁹⁶ Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 18.

²¹⁹⁷ §§ 1 der Satzung des Verbandes Alter Berliner Westfalen e.V. 1939, abgedruckt, in: Weber, Heinrich, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westphalen e.V., S. 74 ff.

²¹⁹⁸ Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 18.

²¹⁹⁹ Kahlenberg, in: Gärtner, S. 176.

²²⁰⁰ Betcke, in: Gärtner, S. 183.

²²⁰¹ Dettweiler, Die Geschichte des Korps Hansea zu Bonn, S. 75.

Die Aufnahme war also nur an diese Voraussetzungen geknüpft. In der zweiten Constitution von ca. 1860 jedoch wurde bestimmt²²⁰²:

„Studenten jüdischer Konfession dürfen nicht aufgenommen werden.“

Es wurde die Taufe verlangt²²⁰³. Man wählte nach Religion aus. 1903 bestimmte die nächste Constitution sich gegen

„Internationalismus, und Pazifismus, gegen Kosmopolitismus und entgermanisierende Strömungen“ Front nehmen zu wollen²²⁰⁴. Nach dem Ersten Weltkrieg traten alle Bonner Corps dem Hochschulring deutscher Art bei, einer Vereinigung basierend auf gleicher Abstammung, Geschichte und Kultur, was einem Bruch mit der corpsstudentischen Tradition bedeutete. Hansea war diesbezüglich führend. Man traute der Weimarer Republik nicht. Dieser löste sich jedoch auf. In Bonn stimmte die Studentenschaft immer mehr gegen den völkischen Standpunkt²²⁰⁵, was eher auf die waffenstudentischen, als auf die katholischen Korporationen zurückzuführen war²²⁰⁶. Die Korporationen, besonders die schlagenden, waren die schärfsten Gegner des NSDStB²²⁰⁷. Ab 1930 kam es zu Auseinandersetzungen zwischen Studenten, der Partei und der SA. In Bonn herrschte bei den AStA Wahlen eine große Koalition gegen den NSDStB, der dann auch schlechte Ergebnisse erzielte²²⁰⁸. Ab dem SS 1931 nahm Hansea im Rahmen der Wehrsportertüchtigung an Geländeübungen teil²²⁰⁹.

bb. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung

Bereits 1933 stellt ein nationalsozialistischer Alter Herr der Hansea Bonn die Frage, ob das Corps mit dem Nationalsozialismus verschmelzen oder schließen wolle²²¹⁰. Er forderte²²¹¹:

„sich bedingungslos hinter die nationale Regierung Adolf Hitlers zu stellen und ihn mit allen Kräften zu unterstützen.“

Weiter stellte er fest²²¹²:

„Die begeisterte Zustimmung, die meine Anregung im diesjährigen F.C.C.²²¹³ gefunden hat, beweist besser, wie alles übrige, dass wir Hanseaten die Bedeutung des Augenblicks und der Aufgabe verstanden haben. Der Führer kann sich auf uns verlassen, wir werden ihm die Treue in guten, wie in bösen Tagen halten, komme, was kommen mag. In diesem Sinne Heil Hitler!“

Auf besagter Versammlung beschloss man am 17.7.1933 sich vorbehaltlos dem Führer des deutschen Corpsstudententums, Dr. Blunck, Franconia Jena zu unterstellen und schrieb folgendes Telegramm an diesen²²¹⁴:

„Die Alten Herren und Aktiven der Hansea zu Bonn, die heute zum ersten Mal im Dritten Reich zum Stiftungsfest, dem vierundachtzigsten, versammelt sind, geloben in dem Gefühl tiefster Verantwortung für das Volksganze und mit freudigem Herzen Ihnen als dem vom Führer des Volkes eingesetzten Führer des Köseener SC treue Gefolgschaft zu leisten. Hansea.“

Diese Versammlung beschloss auch die verpflichtende Mitgliedschaft in Stahlhelm, möglichst SA²²¹⁵.

Von den Arierbestimmungen waren 4 Corpsbrüder betroffen. Beim Ausfüllen der entsprechenden Formulare entschied sich das Corps, das das Bestehen der Hansea vorgehe. Allein ein Mitglied hielt die Treue zu den 4 Corpsbrüdern für wichtiger, jedoch stellte das Corps den Antrag, dass die 4 betroffenen Corpsbrüder im Corps verbleiben dürfen. Es folgte ein Brief an Blunck, der sich auf das Anraten des Austretens bezieht, und den Schlusssatz enthielt²²¹⁶:

„Ich kann Ihnen versichern, dass es mir nach meiner ganzen Auffassung nicht leicht wird, einem Corpsbruder diesen Rat zu geben, aber die Verantwortung für Corps und Verband zwingen mich, der Aufforderung des Führers Folge zu leisten.“

²²⁰² Dettweiler, Die Geschichte des Corps Hansea zu Bonn, S. 206, 223.

²²⁰³ Dettweiler, Die Geschichte des Corps Hansea zu Bonn, S. 206.

²²⁰⁴ Dettweiler, Die Geschichte des Corps Hansea zu Bonn, S. 224.

²²⁰⁵ Dettweiler, Die Geschichte des Corps Hansea zu Bonn, S. 185 ff.

²²⁰⁶ Höpfner, S. 111.

²²⁰⁷ Höpfner, S. 112 f.

²²⁰⁸ Höpfner, S. 114 f.

²²⁰⁹ Altherrenverband des Corps Hansea Bonn e.V., S. 5.

²²¹⁰ Dettweiler, Quo Vadis Hansea?, S. 2.

²²¹¹ Dettweiler, Quo Vadis Hansea?, S. 9.

²²¹² Dettweiler, Quo Vadis Hansea?, S. 22.

²²¹³ Eine spezielle Versammlung einer begrenzten Anzahl von Mitgliedern des Corps.

²²¹⁴ Altherrenverband des Corps Hansea Bonn e.V., S. 11, 12.

²²¹⁵ Altherrenverband des Corps Hansea Bonn e.V., S. 11 f.

²²¹⁶ Altherrenverband des Corps Hansea Bonn e.V., S. 25.

Auf dieses Anraten hin trat ein Hanseat aus²²¹⁷.

Ab 1934 fanden Streitigkeiten zwischen den Korporationen und der HJ stand²²¹⁸. Die HJ verbrannte eine Puppe mit den Farben des Corps Borussia Bonn, schlug Mützen runter, pöbelte Korporationsstudenten an, verteilte korporationsfeindliche Flugblätter, schließlich kam es zu Schlägereien²²¹⁹. Daran waren jedoch keine Mitglieder von Hansea Bonn beteiligt²²²⁰. 1935 beklagt sich die Gaustudentenführung Köln²²²¹:

„Wie mir der Hochschulgruppenführer Bonn meldet, sind die Korporationen folgender Verbände für die Erziehungsarbeit unmöglich: U.V., K.V., C.V., D.C.S-V und zeitweilig auch der Wingolf. Ebenso unmöglich sind auch die Korporationen des Cösener Senioren Konventes, die dem N.S.D.St.B das Recht absprechen, Richtlinien über die Erziehungsarbeit herauszugeben.“

1935 gaben die drei weiteren betroffenen Bonner Hanseaten ihr Band zurück, nachdem dies unter Auflösungsandrohungen angeraten wurde. Einer schrieb²²²²:

„Es ist dies ein letzter Dienst, den ich glaube, meiner lieben Hansea noch leisten zu wollen. Ich wünsche Ihr ein glückliches Weiterbestehen.“

Dem wurde geantwortet²²²³:

„Mir sind in den letzten Wochen die Vorgänge sehr nahegegangen. Vor allem das Gefühl der Wehrlosigkeit und Unkenntnis allen diesen Dingen gegenüber. Also mein lieber Eck, halte den Kopf oben, unser Freund und Kamerad wirst Du immer bleiben.“

Viele Alte Herren waren mit den Austritten nicht einverstanden, die Kontakte zu den Ausgetretenen rissen nicht ab. Am 20.10.1935 löste sich das Corps und die Altherrenvereinigung selbst auf, wobei das Vermögen der Corpshaus GmbH zufloss. Es wurde einstimmig beschlossen²²²⁴:

„Es versteht sich von selbst, dass die ehemaligen Bonner Hanseaten einander weiter in Freundschaft verbunden bleiben und diese enge Verbundenheit durch freiwillige Beiträge, insbesondere zur Ermöglichung der Liquidation der Corpshaus GmbH beweisen.“, „Die in der letzten Zeit aus politischen Gründen vorgenommenen Bandniederlegungen sind hinfällig.“

Man nannte die Ausgetretenen nun „Ausnahme-Corpsbrüder“. Im Streit um den Verbleib der 4 traten 28 von 203 Alte Herren aus, da sie die 4 nicht mehr als Corpsbrüder sahen. Den nun Ausgetretenen wurde in bezeichnender Weise entgegengehalten²²²⁵:

„Wenn auch die äußeren Symbole, Band und Mütze und die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis entfielen, so seien doch die freundschaftliche Verbundenheit und die Treueverpflichtung gegenüber den vier Corpsbrüdern unverändert geblieben...“

In den folgenden Jahren trafen sich die Alten Herren der Hansea Bonn und teilweise die Ausgetretenen weiter, bis zu viermal im Jahr, man feierte z.B. 1939 das 90. Stiftungsfest. Auch verlegte man weiter die Corpszeitung bis 1945²²²⁶.

1938 bis 1942 waren 60 Alte Herren der Hansea an der Kameradschaft „Ernst vom Rath“ beteiligt, als Haus wurde das Haus der Guestphalia genutzt²²²⁷. 1942 ist die Kameradschaft eingegangen²²²⁸. Kein Jungkamerad wurde später Bonner Hanseat²²²⁹.

b. Ergebnis

Vor der Machtergreifung nahm man keine Juden im religiösen Sinn mehr auf. Nach 1933 wandte man sich dem Nationalsozialismus zu, wollte sich jedoch nicht von den Betroffenen der Arierbestimmungen lösen, erachtete das Corps jedoch als wichtiger. Die Betroffenen schieden für das Corps von sich aus aus. Nach der Auflösung erachtete man die Austritte als nicht erfolgt. Die NS-Kameradschaft wurde nur lose unterstützt, Vermögen wurde nicht zur Verfügung gestellt. Die Vorgänge, insbesondere die freiwilligen Bekenntnisse zum Nationalsozialismus und die frühe von außen unbeeinflusste Haltung zu den Juden zeigen jedoch die

²²¹⁷ Altherrenverband des Corps Hansea Bonn e.V., S. 24 f.

²²¹⁸ Zwanzig, in: Einst und Jetzt, Band 47, 2002, S. 265, Höpfner, S. 135 f., Giles, Die Verbändepolitik des NSDStB, S. 122.

²²¹⁹ Höpfner, S. 135.

²²²⁰ Altherrenverband des Corps Hansea Bonn e.V., S. 15.

²²²¹ Höpfner, S. 136.

²²²² Altherrenverband des Corps Hansea Bonn e.V., S. 28.

²²²³ Altherrenverband des Corps Hansea Bonn e.V., S. 28 f.

²²²⁴ Altherrenverband des Corps Hansea Bonn e.V., S. 28 ff.

²²²⁵ Altherrenverband des Corps Hansea Bonn e.V., S. 29 ff.

²²²⁶ Altherrenverband des Corps Hansea Bonn e.V., S. 41 f.

²²²⁷ Altherrenverband des Corps Hansea Bonn e.V., S. 44.

²²²⁸ Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 20.

²²²⁹ Altherrenverband des Corps Hansea Bonn e.V., S. 44.

nationalsozialistische Gewogenheit des Corps. Das Corps hat sich selbst freiwillig gleichgeschaltet. Eine Verfolgung durch die Nationalsozialisten fand nicht statt. Man wurde nicht als Gegner behandelt, es gab keinen Widerstand und keinen Widerspruch zum nationalsozialistischen System. Ein Restitutions- oder Entschädigungsverfahren hätte keine Aussicht auf Erfolg gehabt, auch wenn das Haus nicht an die Nationalsozialisten verkauft oder diese sonst unterstützt wurden. Zivilrechtlich hätte es keine Möglichkeit gegeben, das alte Haus zurückzuerlangen. Durch die nationalsozialistische Gewogenheit ist auch die kollektive Verfolgung irrelevant.

7. Hasso-Borussia Freiburg (im Breisgau)

Hasso-Borussia verlor das Eigentum an dem Corpshaus. Es wurde ein Restitutionsverfahren nach dem Krieg durchgeführt, es gelang jedoch nicht das Eigentum durch Urkunden nachzuweisen, es gab nur Zeugenaussagen. Die französische Besatzungsmacht hatte jedoch das Grundstück inzwischen an die Universität übertragen. In einem zehnjährigen Verfahren erhielt Hasso-Borussia das Eigentum nicht zurück, jedoch eine Entschädigung in Höhe von 25.000,- DM. Unterlagen darüber sind nicht mehr vorhanden²²³⁰.

a. Hypothetische Bewertung des Restitutions- und Entschädigungsverfahrens nach Kenntnisstand

aa. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933

In der Verfassung gab es keine speziellen Regelungen bezüglich Juden oder Ausländer, das Corps war prinzipiell offen für jeden immatrikulierten Studenten in Freiburg²²³¹.

1914 meldeten sich alle Aktiven freiwillig zum Kriegsdienst. Begeistert zogen sie in den Krieg. Der Senior hielt an einem Denkmal vor einer großen Menge eine Rede, die in einem Hurra auf die kommende große „Mensur“ und auf den Kaiser endete. 37 Hessen-Preußen starben im Ersten Weltkrieg. Zur Zeit des Kapp-Putsches war ein Hessen-Preuße Freikorpsführer in Breslau²²³².

bb. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung

1933 übernahm der Philosoph Heidegger für ein Jahr das Rektorat der Universität Freiburg²²³³, ohne Nationalsozialist im Parteinne zu sein, auch wenn er dem Nationalsozialismus in die Hände spielte²²³⁴. Er führte das Führerprinzip ein²²³⁵. Ab 1931 gab es nationalsozialistische Übergriffe auf Juden, Sozialisten und Pazifisten. Ein Bollwerk gegen den Nationalsozialismus stellte der Katholizismus dar, nach Giles auf Verbindungsebene jedoch mehr aus Ärger über Einmischung in die Korporationen, als aus Gegnerschaft zum Dritten Reich²²³⁶. Die Fahnen der Studenten mögen hoch geweht haben, die Reihen waren aber nicht so dicht geschlossen. Die Apathie der Mehrzahl war den Nationalsozialisten ein Dorn im Auge. Die Meisten wollten studieren, nicht marschieren²²³⁷. Die Corps in Freiburg blieben alle selbstständig²²³⁸. Es wurde weiter in einem besonderen Waffenring gefochten²²³⁹. Die Farben wurden ab 1936 wieder öffentlich getragen. Auch nach der offiziellen Auflösung des Waffenrings wurde weiter gefochten²²⁴⁰. Es kam zu Zusammenstößen von Waffenstudenten und Angehörigen des NSDStB²²⁴¹. Hasso-Borussia beteiligte sich nicht an dem im WS 1937/38 neu gegründeten Waffenring²²⁴².

Zur Erfüllung der Forderung der Bildung einer Kameradschaft wurde durch das Corps extra eine Wohnung gemietet, das Corpsleben fand weiter auf dem Haus statt²²⁴³. 5 Alte Herren traten freiwillig aus dem Corps aus, um das Corps vor Schwierigkeiten bezüglich der „Arierfrage“ zu bewahren²²⁴⁴. Das Corps hatte zwei jüdische Mitglieder, die jedoch vor 1938 verstorben sind²²⁴⁵. 1936 löste sich das aktive Corps

²²³⁰ Aussage Florschütz, Hasso-Borussia.

²²³¹ Aussage Florschütz, Hasso-Borussia.

²²³² Sternagel-Haase, S. 12.

²²³³ Martin, in: Die Freiburger Universität in der Zeit des Nationalsozialismus, S. 10, Heibel, Universität unterm Hackenkreuz, Teil II, Band 1, S. 480 f.

²²³⁴ Martin, in: Die Freiburger Universität in der Zeit des Nationalsozialismus, S. 21.

²²³⁵ Martin, in: Die Freiburger Universität in der Zeit des Nationalsozialismus, S. 15.

²²³⁶ Giles, in: Die Freiburger Universität in der Zeit des Nationalsozialismus, S. 44 ff.

²²³⁷ Giles, in: Die Freiburger Universität in der Zeit des Nationalsozialismus, S. 44 ff.

²²³⁸ Ricker, in: Einst und Jetzt, Band 10, 1965, S. 71.

²²³⁹ Corps Hasso Borussia Freiburg, 100 jähriges Stiftungsfest, S. 30.

²²⁴⁰ Ricker, in: Einst und Jetzt, Band 10, 1965, S. 72 f., Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 22.

²²⁴¹ Corps Hasso Borussia Freiburg, 100 jähriges Stiftungsfest, S. 30.

²²⁴² Ricker, in: Einst und Jetzt, Band 10, 1965, S. 74.

²²⁴³ Corps Hasso Borussia Freiburg, 100 jähriges Stiftungsfest, S. 29 f.

²²⁴⁴ Corps Hasso Borussia Freiburg, 100 jähriges Stiftungsfest, S. 29.

²²⁴⁵ Aussage Florschütz, Hasso-Borussia.

wegen Nachwuchsmangel und dem Heß-Erlass selbst auf²²⁴⁶. Das Corps blieb jedoch im Geheimen bestehen, man traf sich bis 1939 auf dem Haus, es wurde weiter im Geheimen gefochten. Ein Mitglied war Stahlhelm-Mitglied und wettete gegen die Nationalsozialisten als Gauner und Verbrecher, er wurde kurz vor Kriegsende interniert und von den Engländern befreit, starb jedoch kurze Zeit später an den Strapazen. 1939 musste das leerstehende Haus einer Kameradschaft ohne Entschädigung²²⁴⁷ überlassen werden²²⁴⁸. Die Altherrenschaft wurde vom Vorsitzenden aufgelöst²²⁴⁹. Die Alten Herren der Hasso-Borussia wurde zwangsweise die Altherrenschaft der Kameradschaft „K VIII, später „Reinhold Beyl“²²⁵⁰. Der Krieg unterbrach das Kameradschaftsleben, erst ab 1942 wurde es kläglich bis zum WS 1944/45 weitergeführt, jedoch nicht mehr auf dem Corpshaus von Hasso-Borussia. Ein Corpsbetrieb fand nicht statt, ebenso wenig Messuren²²⁵¹. Die Kameradschaft wurde nicht finanziell unterstützt²²⁵². Kein Mitglied einer Kameradschaft wurde nach dem Krieg ins Corps aufgenommen²²⁵³, auch wenn man Kontakt mit diesen hatte²²⁵⁴. Das Haus galt als der Kameradschaft gehörig²²⁵⁵.

b. Ergebnis

Das Corps hatte keine freiwilligen Beziehungen zu nationalsozialistischen Organisationen. Die jüdischen Corpsbrüder schieden für das Corps von sich aus aus. Die NS-Kameradschaft wurde nicht freiwillig unterstützt. Vermögen wurde nicht zur Verfügung gestellt. Das Corps löste sich auf Grund von Druck auf. Durch das Fechten wurde ein Widerstand auch nach außen hin gezeigt. Wie gesehen war das Entschädigungsverfahren erfolgreich. Ob dies richtig war, oder ob auch eine Rückübertragung hätte erfolgen sollen, kann im Nachhinein nicht beurteilt werden, auch nicht ob zivilrechtliche Ansprüche gegeben waren, da unklar ist, warum die französische Besatzungsmacht das Eigentum der Universität übertragen hat. Eine Verfolgung oder eine Gegnerschaft ist nicht klar dokumentiert, eine absichtliche Hinwendung zum Nationalsozialismus auch nicht. Es ist nicht endgültig ersichtlich, ob es einen Widerspruch zum NS-System gab. Nach den bisher bekannten Tatsachen hätte ein Rückübertragungsverfahren eher Erfolg gehabt, die Gewährung einer Entschädigung war eher richtig, auch durch die kollektive Verfolgung.

8. Bremensia Göttingen

Nach der Suspension wurde das Haus aus Angst vor Enteignung zum Preis von 58.000,- RM, ohne den Garten an die Heeresstandortverwaltung verkauft²²⁵⁶. Am 19.3.1953 wurde ein Rückerstattungsbeschluß erlassen, gemäß dem der Verein Alter Bremenser wieder als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen wurde, unter der Bedingung eines Wertausgleichs von 5.800,-DM²²⁵⁷.

a. Hypothetische Bewertung des Restitutionsverfahrens nach Kenntnisstand

aa. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933

In den Constitutionen gab es keine speziellen Regelungen bezüglich Juden²²⁵⁸, 1831 hieß es lediglich²²⁵⁹:

„Die Bremensia ist eine ... Verbindung von Studierenden, welche teils durch das Band der ähnlichen Sitten und des ähnlichen Charakters, teils durch die Geburt in derselben vaterländischen Provinz vereinigt wurden.“

Mit vaterländischer Provinz ist die regionale Herkunft gemeint, bei Bremensia waren dies die Provinzen Herzogtum Bremen, Grafschaften Verden und Hoya, aus denen man sich anfangs rekrutierte²²⁶⁰.

²²⁴⁶ Aussage Florschütz, Hasso-Borussia, Corps Hasso Borussia Freiburg, 100 jähriges Stiftungsfest, S. 9, 30.

²²⁴⁷ Aussage Florschütz, Hasso-Borussia, Corps Hasso Borussia Freiburg, 100 jähriges Stiftungsfest, S. 32.

²²⁴⁸ Corps Hasso Borussia Freiburg, 100 jähriges Stiftungsfest, S. 30 ff.

²²⁴⁹ Aussage Florschütz, Hasso-Borussia.

²²⁵⁰ Ricker, in: Einst und Jetzt, Band 10, 1965, S. 74, Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 23, Corps Hasso Borussia Freiburg, 100 jähriges Stiftungsfest, S. 32.

²²⁵¹ Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 23, Corps Hasso Borussia Freiburg, 100 jähriges Stiftungsfest, S. 33 f.

²²⁵² Aussage Florschütz, Hasso-Borussia.

²²⁵³ Aussage Florschütz, Hasso-Borussia.

²²⁵⁴ Corps Hasso Borussia Freiburg, 100 jähriges Stiftungsfest, S. 33.

²²⁵⁵ Aussage Florschütz, Hasso-Borussia.

²²⁵⁶ Rekittke, S. 81.

²²⁵⁷ Rekittke, S. 81.

²²⁵⁸ vgl. auch Brüning/Quaet/Nicol, S. 1 ff., 102 ff., 135 f. 144 f., 187 f., 209 f., 318 f., 391 f., 545 f.

²²⁵⁹ vgl. auch Brüning/Quaet/Nicol, S. 187.

²²⁶⁰ Vgl. auch Brüning/Quaet/Nicol, S. 319.

Im Ersten Weltkrieg stellte das Corps das Haus als Lazarett mit 130 Betten für Verwundete zur Verfügung²²⁶¹. Insgesamt war man recht kaisertreu eingestellt, in der Corpsgeschichte hieß es:

„Ein Volk, ein Kaiser, ein Gott“, oder „Der König rief, und alle, alle kamen“²²⁶².

Von 350 Bremensern, nahmen 156 am Ersten Weltkrieg teil, 36 fielen²²⁶³. Der entthronte König Wilhelm von Württemberg war Mitglied bei Suevia Tübingen und Bremensia²²⁶⁴. Verschiedene Bremenser beteiligten sich an den Freikorps²²⁶⁵. Auf Initiative der Studentenschaft wurden Anti-Versailles-Kundgebungen und Langemarck-Gedenkfeiern veranstaltet²²⁶⁶. Manche Korporationen wollten ab 1923 Wehrsport einführen, was von Bremensia und den anderen Göttinger Corps abgelehnt wurde²²⁶⁷. Man gab sich vaterländisch monarchisch. Später wurde dann Wehrsport betrieben als Ersatz für eine fehlende Wehrpflicht²²⁶⁸.

bb. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung

1933 ist kein Aktiver oder Inaktiver Mitglied der NSDAP²²⁶⁹. Jedoch wurde SA, SS oder Stahlhelm-Dienst zur Pflicht. Ein Bremenser wurde SA-Mann, einer SS-Mann, der Rest ging zum Stahlhelm. Das Corps erklärte die Statuten des KSCV für verbindlich, der Senior wurde Führer des Corps²²⁷⁰. Man musste sich als Wohnkameradschaft anerkennen lassen, sonst drohte die Einweisung von Fremden auf das Corpshaus²²⁷¹. Es wohnten nur Bremenser auf dem Corpshaus²²⁷². Als das Farben tragen verboten wurde, kam es zu Schlägereien mit anderen Kameradschaften, das Verbot wurde nicht befolgt²²⁷³. Das Corps hatte einzelne Nationalsozialisten als Mitglieder²²⁷⁴, die anderen waren gegen die NSDAP eingestellt²²⁷⁵. Man hatte auch 2 linksextreme Mitglieder²²⁷⁶. Das Corps hatte ein halbjüdisches Mitglied, welches freiwillig ausgetreten ist, um das Corps vor der zwangsweisen Schließung zu schützen, dieses ist nach Ende des Dritten Reichs wieder aufgenommen worden²²⁷⁷. Ein Mitglied war nichtarisch versippt. Zwei Mitglieder kamen in ein KZ, einer von diesen auf Grund seiner Anti-NS-Haltung. Ein anderes Mitglied war an den Kreisen beteiligt, die den 20. Juli vorbereiteten²²⁷⁸. Bremensia wurde in der Folge nicht Korporationskameradschaft²²⁷⁹. Am 6.10.1935 löste sich Bremensia freiwillig auf, da man keine Chance zum Weiterexistieren wegen Nachwuchsmangels sah²²⁸⁰. Die Altherrenschaft wurde offiziell auch aufgelöst²²⁸¹. Sie trat später aus dem VAC aus. Jährlich feierte man jedoch weiter Stiftungsfeste²²⁸². In einem Rundbrief des Vereins Alter Bremenser hieß es²²⁸³:

„Wenn sich Alte Herren der gleichen Korporation oder des gleichen Verbandes zu Altkameradschaften zusammenschließen, so wird man dem jetzt kaum Schwierigkeiten bereiten. Es ist damit zu rechnen, dass man hinter solchen Zusammenschlüssen Absichten der Absonderung, der Tarnung, der Klüngelbildung vermuten wird und dass sich daraus im Laufe der Zeit doch Schwierigkeiten ergeben werden ... Wenngleich die Kameradschaften natürlich nicht nach Form und geistigem Inhalt den alten Corps gleichen werden, so ist es doch für unseren Nachwuchs besser, auf der Universität wenigstens eine Kameradschaft zu finden, die von einer geistesverwandten Altkameradschaft betreut wird, als wenn es ihnen an jeder Beziehung fehlt.“

Ab 1936 lösten sich alle Verbindungen auf, die Häuser mussten teilweise verkauft werden. Ab 1936 wurden einige schlagende Verbindungen Studentenbunds-kameradschaften, die immer mehr die Züge der alten Korporationen annahmen, das Conventsprinzip wurde wieder eingeführt, Mensuren wurden geschlagen²²⁸⁴.

²²⁶¹ Brüning/Quaet/Nicol, S. 649, 650.

²²⁶² Gemeint ist der Krieg.

²²⁶³ Rekitke, S. 9.

²²⁶⁴ Rekitke, S. 131.

²²⁶⁵ Rekitke, S. 15, 16, 131, 132.

²²⁶⁶ Dahms, in: Becker/Dahms/Wegeler, S. 34 f.

²²⁶⁷ Rekitke, S. 17, Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 24.

²²⁶⁸ Rekitke, S. 21 f.

²²⁶⁹ Rekitke, S. 21 f.

²²⁷⁰ Rekitke, S. 89.

²²⁷¹ Rekitke, S. 24.

²²⁷² Rekitke, S. 92.

²²⁷³ Corpsbericht der Franconia zu Jena, SS 1934, S. 15.

²²⁷⁴ Vgl. auch Rekitke, S. 95, 96.

²²⁷⁵ Aussage Calsow, Bremensia Göttingen, Rekitke, S. 25.

²²⁷⁶ Rekitke, S. 25.

²²⁷⁷ Aussage Calsow, Bremensia Göttingen, Rekitke, S. 25.

²²⁷⁸ Rekitke, S. 25, 138.

²²⁷⁹ Zum Leben darin siehe Dahms, in: Becker/Dahms/Wegeler, S. 48 f.

²²⁸⁰ Rekitke, S. 26.

²²⁸¹ Aussage Calsow, Bremensia Göttingen.

²²⁸² Rekitke, S. 29 f.

²²⁸³ Giles, Die Verbändepolitik des NSDStB, S. 148.

²²⁸⁴ Zwanzig, in: Einst und Jetzt, Band 47, 2002, S. 265 f.

Nun wurden diese Studentenbundskameradschaften von innen heraus wieder „korporiert“. Ab 1942 sollten nun alle Altherrenschaften bzw. Hausbesitzervereine total eingegliedert werden, was bei Weigerung Beschlagnahme der Häuser zur Folge hatte. Dies geschah jedoch unter Zwang und teilweise ohne die erforderliche Mehrheit innerhalb²²⁸⁵. Die Göttinger Korporationen haben sich dem Totalitätsanspruch der NSDAP verweigert.

Die Altherrenvereinigung der Bremensia lehnte jedoch eine totale Eingliederung unter eigener Auflösung und Verschmelzung, besonders des Vermögens, mit der Altherrenschaft der Kameradschaft ab, lediglich 100 Alte Bremenser wurden freiwillig Mitglieder der SC-Altherrenschaft, die die Kameradschaft unterstützte²²⁸⁶. Teilweise wurde die Tradition der Bremensia in der Kameradschaft „Freiherr von Stein“ fortgeführt²²⁸⁷. Dort konnte man die parteitreuen Elemente ausstoßen und sich wieder alten Corpsprinzipien zuwenden²²⁸⁸. Das Führerprinzip wurde 1940 abgeschafft und die Constitution der Hannovera wurde im Geheimen eingeführt²²⁸⁹. Hannovera war in allem dort führend, die Kameradschaft wohnte auf deren Haus²²⁹⁰. Es gab keine NS-Symbole etc. auf dem Haus, nicht einmal ein Hitlerbild²²⁹¹.

9 dieser Kameradschafter wurden dann Bremenser. Am 4.11.1950 reconstituierte sich dann Bremensia²²⁹².

b. Ergebnis

Einzelne Mitglieder waren Nationalsozialisten, andere am Widerstand beteiligt. Das Corps tarnte sich nach anfänglichem offenen Widerstand zu seiner Erhaltung als Kameradschaft. Die jüdischen Corpsbrüder schieden für das Corps von sich aus. Die NS-Kameradschaft wurde nur im Rahmen der Pflicht unterstützt. Vermögen wurde nicht zur Verfügung gestellt. Das Corps löste sich auf Grund von Nachwuchsmangel und aus Angst vor Enteignung auf. Wie gesehen war das Rückübertragungsverfahren erfolgreich. Ob dies richtig war, kann im Nachhinein nicht beurteilt werden. Eine feindselige Verfolgung durch die Nationalsozialisten als Gegner oder eine Intention, das Corps vom kulturellen öffentlichen Leben auszuschließen, ist nicht klar dokumentiert, eine absichtliche Hinwendung zum Nationalsozialismus, oder eine Gegnerschaft, die nach außen gerichtet war, auch nicht. Einen Widerspruch zum NS-System gab es eher schon. Nach den bisher bekannten Tatsachen war die Rückübertragung eher richtig, auch durch die kollektive Verfolgung. Zivilrechtlich hätte es keine Möglichkeit gegeben, das alte Haus zurückzuerlangen.

9. Suevia Tübingen

Suevia hat nie unfreiwillig das Eigentum am Corpshaus verloren. Es hat es einen Teil des Grundstücks verkauft und den anderen Teil getauscht, um dort ein neues Corpshaus zu errichten. Ein Restitutionsverfahren war nicht notwendig, ebenso wurde kein Entschädigungsverfahren beantragt.

a. Hypothetische Bewertung der Erfolgsaussichten eines nicht durchgeführten Restitutions- oder Entschädigungsverfahrens

aa. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933

In der Urconstitution hieß es²²⁹³:

„einen Verein von Brüdern zu stiften, die in gemeinsamen Streben nach moralischer Tüchtigkeit ohne Heuchelei- und nach wissenschaftlicher Ausbildung ihr Ziel finden, und zwar ohne politische Tendenz, aber mit der Absicht, Charaktere zu bilden, die auch im späteren Leben ihre Tüchtigkeit an den Tag legen werden.“

Ca. 1881 wurde dies eingeschränkt²²⁹⁴:

²²⁸⁵ Zwanzig, in: Einst und Jetzt, Band 47, 2002, S. 267.

²²⁸⁶ Rekkittke, S. 31.

²²⁸⁷ Zwanzig, in: Einst und Jetzt, Band 47, 2002, S. 269, Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 25, Rekkittke, S. 31.

²²⁸⁸ Rekkittke, S. 106.

²²⁸⁹ Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 25.

²²⁹⁰ Rekkittke, S. 31.

²²⁹¹ Rekkittke, S. 106.

²²⁹² Rekkittke, S. 36.

²²⁹³ Corps Suevia Tübingen, Bericht über das hundertjährige Stiftungsfest des Corps Suevia zu Tübingen, Hundert Jahre Corps Suevia, 1831-1931, S. 10, Constitution der Suevia Tübingen von 1931, in: Einst und Jetzt, 1988, 177 f.

²²⁹⁴ Biastoch, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 128.

„wegen unliebsamer Erfahrungen, die das Corps einige Zeit zuvor gemacht hatte, wonach in die Constitution die Bestimmung aufgenommen worden ist, dass fortan nur noch Studierende christlicher Religion und deutscher Nationalität recipiert²²⁹⁵ werden sollen.“

In den weiteren Constitutionsänderungen bis zur Machtergreifung gibt es keine spezielle Regelungen bezüglich Juden²²⁹⁶, jedoch stellte man von nun an auf Religion und Nationalität ab. 89,3 % der Tübinger Schwaben nahmen am Ersten Weltkrieg teil²²⁹⁷, auf einer Gedenktafel hieß es²²⁹⁸:

„Furchtlos und treu starben im Weltkrieg 1914-1918 für Kaiser und Reich, König und Vaterland 73 Tübinger Schwaben.“

Suevia beteiligte sich 1921 an den Studentenkompanien²²⁹⁹. Suevia war zwar dem neuen demokratischen System gegenüber loyal, jedoch mit innerer Distanz, denn man kam aus Elternhäusern, die in der „guten alten Zeit“ verwurzelt waren, man fühlte sich einem konservativem Nationalismus verpflichtet²³⁰⁰. Zum Stiftungsfest 1931 legte man am Grab von König Wilhelm II von Württemberg einen Kranz nieder, um dem „*allerhöchsten Corpsbruder*“ zu gedenken. Aktive Parteipolitik lehnte man jedoch strikt ab²³⁰¹. Während der Kranzniederlegung zu Ehren der gefallenen Corpsbrüder wurden die hohen militärischen Leistungen der deutschen Soldaten beschworen, und dass sie unbesiegt hätten erleben müssen, wie Verrat zu der Schmach von Versailles geführt hätte, im Weiteren²³⁰²:

„Wir wissen nicht, in welcher Form, in welcher politischen, in welcher wirtschaftlichen Form das deutsche Volk sich wieder aufrichten wird. Wir wissen nicht, wie der Weg seiner Auferstehung sein wird, ob ein Weg des Friedens, der diplomatischen Verhandlungen, ob ein Weg des Kampfes, des teutonischen Furors. Wir wissen nicht, wer unser Führer auf diesem Weg sein wird.“, „*Exoriari alicuius vestris ex ossibus ultor! - Mög' uns aus eurem Gebein der Rächer erstehen!*“

bb. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung

An der verordneten Bücherverbrennung am 10. Mai 1933 hat sich die Tübinger Studentenschaft nicht beteiligt, jedoch an der Aktion gegen „untaugliche Hochschullehrer“ von der jedoch auch dem Nationalsozialismus zugewandte Professoren nicht verschont blieben. Die Universität verbot den Korporationen nicht das Tragen ihrer Bänder, wodurch die Universität vom SD überwacht wurde²³⁰³. Nach Adam standen die Corps und alle anderen Korporationen dem Nationalsozialismus positiv gegenüber²³⁰⁴.

Nach der Machtergreifung änderte das Corps seine Constitution, um dem wachsenden Druck von außen zu begegnen²³⁰⁵:

„Zweck unseres Corps ist die Bildung einer Gemeinschaft von Gleichgesinnten, die im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung ihre Angehörigen in aufrichtiger Freundschaft verbindet und zu Vertretern eines ehrenhaften Studententums und zu charakterfesten und tatkräftigen, pflichtgetreuen deutschen Männern erzieht. ... Judenstämme und jüdisch Versippte im Sinne des § 43 der Köseener Statuten oder Freimaurer können nicht Angehörige des Corps sein.“

Diese Bestimmung wurde jedoch praktisch nichtdurchgeführt²³⁰⁶. Das Führerprinzip für das aktive Corps und Altherrenschaft wurde eingeführt²³⁰⁷, ebenso Wehrsport²³⁰⁸. Einige Mitglieder waren durchaus vom Nationalsozialismus begeistert²³⁰⁹. Um jedoch dem SA-Dienst zu entgehen, traten die Aktiven geschlossen dem Stahlhelm bei, da dieser zwar national, aber nicht parteipolitisch war. Der Stahlhelm wurde jedoch im WS 1933/34 aufgelöst und in die SA eingegliedert. Manche Aktiven gründeten in Neustadt in Holstein den Marinesturm SA, da dieser von einem unideologischen Veteran aus der Kaiserzeit geführt wurde²³¹⁰. Suevia

²²⁹⁵ Aufnahme nach der Fuxen-Zeit.

²²⁹⁶ Howaldt/Frhr. von Gaisberg-Schöckingen, S. 82 ff., 124 ff., 229 ff.

²²⁹⁷ Howaldt/Frhr. von Gaisberg-Schöckingen, S. 239.

²²⁹⁸ Howaldt/Frhr. von Gaisberg-Schöckingen, S. 257.

²²⁹⁹ Howaldt/Frhr. von Gaisberg-Schöckingen, S. 248 f., Corps Suevia Tübingen, Bericht über das hundertjährige Stiftungsfest des Corps Suevia zu Tübingen, Hundert Jahre Corps Suevia, 1831-1931, S. 40.

²³⁰⁰ Adam, S. 22, 23.

²³⁰¹ Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 10 ff., 15.

²³⁰² Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 15, 16, Corps Suevia Tübingen, Bericht über das hundertjährige Stiftungsfest des Corps Suevia zu Tübingen, Hundert Jahre Corps Suevia, 1831-1931, S. 24 ff.

²³⁰³ Adam, S. 48 ff.

²³⁰⁴ Adam, S. 85 f.

²³⁰⁵ Rekitte, S. 100, Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 25.

²³⁰⁶ Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 35 f.

²³⁰⁷ Rekitte, S. 100, Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 25 f.

²³⁰⁸ Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 23.

²³⁰⁹ Rekitte, S. 101, Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 28.

²³¹⁰ Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 24 f.

hatte zwei jüdisch versippte Corpsbrüder, die das Band niederlegten, wohin das Corps dieses nicht gestattete und ihnen das Band zurückgab²³¹¹, denn²³¹²:

„Wir haben ihnen, wie allen anderen, die Treue geschworen. ... Wenn die beiden Corpsbrüder uns ihr Band zur Verfügung stellen, so können wir dieses Opfer ehren, aber annehmen dürfen wir es nicht; das ginge gegen unsere corpsstudentische Ehre. ... Verstoßen wir hier im Kleinen gegen den Grundsatz unwandelbarer Treue, so verstoßen wir zugleich gegen unsere Ehrenhaftigkeit, und es dürfte uns schwer werden, bei solcher Wankelmütigkeit den jungen Mitgliedern unseres Corps den Begriff unverbrüchlicher Treue noch klar zu machen und sie zur Wahrung echter Treue und Ehre zu erziehen.“

Damit dies auch außerhalb akzeptiert würde, sprach der Reichsaußenminister von 1932 bis 1938²³¹³, Freiherr von Neurath, ein Mitglied der Suevia, bei Hitler persönlich vor²³¹⁴. Im Mai 1934 wurde Suevia jedoch wegen Nicht-Erfüllung der Arierbestimmungen aus dem KSCV ausgeschlossen²³¹⁵. Zuvor suspendierte man selbst wegen Nachwuchsmangel²³¹⁶. Im Oktober reconstituierte sich das Corps jedoch und existierte außerhalb des Dachverbandes weiter. Innerhalb des Corps gab es jedoch auch Stimmen, die die jüdisch versippten Corpsbrüder ziehen lassen wollten²³¹⁷.

1934/35 begann die Hetze gegen die Verbindungen, was auf Proteste der Stadt und der Universität stieß, das Tragen der Bänder wurde sogar begrüßt. Die Verbindungen wurden jedoch nach und nach aufgelöst, die Altherrenvereine wurden entweder in Kameradschaften überführt oder aufgelöst. Die Korporationen bestanden jedoch getarnt in 11 Kameradschaften weiter²³¹⁸. Nahezu jeder neue Student gehörte einer solchen Kameradschaft an.

1935 traten drei Mitglieder der Suevia aus politischen Gründen aus. Am 15. Mai 1936 suspendierte Suevia nach dem Heß-Erlass und aus Nachwuchsmangel endgültig. Ulrich von Hassel, Suevia Tübingen, Widerstandskämpfer, schrieb nach der diesen Ereignissen:²³¹⁹

„Tübingen ohne bunte Mützen ein trauriger Eindruck.“

Die Alten Herren trafen sich weiter auf dem Haus. Das Haus wurde nicht verkauft, der Altherren-Verein nicht aufgelöst, er trat vereinsrechtlich an die Stelle des aktiven Corps²³²⁰. 60 % der Alten Herren der Suevia schlossen sich der Altherrenschaft der Kameradschaft „Theodor Körner“²³²¹ auf dem Frankenhaus an²³²², um der Auflösung zu entgehen, was auch den Verlust des Eigentums zur Folge gehabt hätte²³²³. Innerlich war man gemäß der Franconia ausgerichtet, der Convent wurde wieder eingeführt, die Mitglieder wurden selbst ausgesucht, alte corpsstudentische Bezeichnungen wurden wieder eingeführt, Mensuren wurden gefochten. Mit dem Programm des NSDStB nahm man es nicht zu genau, der SD ermittelte deswegen²³²⁴. Auch auf dem Schwabenhaus wohnten einzelne Kameradschaftsmitglieder, dort wohnten jedoch auch weiter Tübinger Schwaben. Das Haus wurde jedoch nach Kriegsbeginn von der Wehrmacht ohne Vergütung zwangsweise in Anspruch genommen. Ab 1942 wurde es an die Wehrmacht zwangsweise vermietet, später wurde es als Lazarett genutzt. Von 97 Mitgliedern der Kameradschaft 1945 wurden nur drei Tübinger Schwaben. Die Kameradschaft endete mit dem Krieg. Das Haus der Suevia wurde schwer beschädigt²³²⁵.

b. Ergebnis

Vor der Machtergreifung nahm man keine Juden im religiösen oder nationalen Sinn mehr auf. Nach 1933 führte man zwar die Arierbestimmungen ein, stand jedoch treu zu seinen jüdisch Versippten Mitgliedern und wollte sich nicht von diesen lösen. Mitglieder der Suevia waren am Widerstand gegen Hitler beteiligt,

²³¹¹ Schreiben Neurath vom 16.5.1934, Rekkittke, S. 101 f., Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 27 f.

²³¹² Rekkittke, S. 102, Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 29.

²³¹³ Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 69 f., später war er ein Jahr Reichsprotektor von Böhmen und Mähren, er wurde in den Nürnberger Prozessen zu 15 Jahren Haft in Spandau verurteilt, ein anderes Mitglied war Vorstandsvorsitzender der I. G. Farben und wurde auch verurteilt.

²³¹⁴ Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 28.

²³¹⁵ Gladen, Geschichte der studentischen Verbände, Band I, 30, Rekkittke, S. 101.

²³¹⁶ Rekkittke, S. 103.

²³¹⁷ Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 31, 32.

²³¹⁸ Adam, S. 98 ff.

²³¹⁹ Rohls, in: Zeugen des Widerstands, S. 42.

²³²⁰ Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 39 f.

²³²¹ Zu dieser siehe Assmann, Die Suspensionszeit des Tübinger SC im Dritten Reich und während der Besatzungszeit, Einst und Jetzt, 1976, S. 153 ff., Assmann, Kameradschaftsliste und Verzeichnis der Kameradschaftsführer der Tübinger SC-Kameradschaft Theodor Körner, in: Einst und Jetzt, 1976, S. 173 ff.

²³²² Kratsch, S. 60, Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 35, Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 45.

²³²³ Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 47, 48.

²³²⁴ Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 235, Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 45 f.

²³²⁵ Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, S. 45 ff.

einzelne waren auch Befürworter des Nationalsozialismus. Vermögen wurde nicht freiwillig zur Verfügung gestellt. Das Verhalten von Suevia Tübingen ist eindeutig als Widerstand zu werten²³²⁶. Man stellte sich offen gegen das NS-Regime, um die jüdischen Mitglieder zu behalten. Suevia wurde deswegen verfolgt und aus dem KSCV ausgeschlossen, auch wenn man sich später an einer Kameradschaft beteiligte. Dies geschah, um nicht enteignet zu werden. Das Corps löste sich auf Grund von Nachwuchsmangel auf. Das Corps wurde eindeutig als Gegner wahrgenommen, es sollte ausgeschaltet werden. Das Corps wurde rassistisch, politisch und weltanschaulich auch individuell verfolgt. Eine Rückübertragungsverfahren wäre erfolgreich gewesen. Politische Verfolgung war gegeben, da man gegen den Nationalsozialismus in seiner Gesamtheit eingestellt war und als politischer Gegner behandelt wurde. Es wurde Widerstand geleistet, das Regime reagierte feindselig. Weltanschauliche Verfolgung war gegeben, da man sich in Widerspruch zum nationalsozialistischen System setzte. Das Corps sollte vom kulturellen öffentlichen Leben ausgeschlossen werden.

10. Vandalo-Guestphalia Heidelberg

Ein Restitutionsverfahren war nicht notwendig, da keines der Corps das Eigentum verloren hatte, ebenso wurde kein Entschädigungsverfahren beantragt.

a. Hypothetische Bewertung der Erfolgsaussichten eines nicht durchgeführten Restitutions- oder Entschädigungsverfahrens

aa. Die Zeit von der Gründung der Vandalia bis zur Machtergreifung 1933

Im Ersten Weltkrieg starben 54 Heidelberger Vandalen²³²⁷. Nach dem Ersten Weltkrieg beteiligte man sich an Studentenkompanien zur Niederschlagung der Räterepublik²³²⁸.

Die Studentenschaft insgesamt war vorwiegend apolitisch, ansonsten eher dem rechten und völkischen Spektrum zuzuordnen. 1924 wurde auch in der Heidelberger Studentenschaft die völkische Klausel aufgenommen, die jedoch vom zuständigen Kultusminister nicht anerkannt wurde²³²⁹. 1928 wurde von allen waffenstudentischen Korporationen ein rechtsgerichteter Waffenring gegründet²³³⁰. 1932 protestierten die Studenten und die Korporationen gegen den Privatdozenten Emil Gumbel²³³¹, der Jude und Sozialist war und in einer Vorlesung die Toten des Ersten Weltkrieges schwer beleidigt hatte²³³². Nach diesen Protesten erschienen manche Korporationen nicht mehr zu offiziellen Veranstaltungen der Universität²³³³.

bb. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung der Vandalo-Guestphalia

Nach der Machtübernahme nahmen am 1.5.1933 Korporationen an einem Fackelzug mit begeistert teil²³³⁴. 1933 wurde kein numerus clausus für Juden eingeführt, sondern ein absolutes Immatrikulationsverbot. Die Studentenschaft bat Hitler Schirmherr der „Westfront“ zu werden, was dieser jedoch ablehnte. Am 17.5.1933 kam es zu einer Bücherverbrennung im Rahmen der „*Aktion wieder den undeutschen Geist*“, die Studenten versicherten, sie würden für immer an der Seite Hitlers stehen, die Bücherverbrennung würde als befreiende Tat der Erkenntnis der Wahrheit dienen und allen Völkern den Weg zu einem natürlichen und gerechten Frieden weisen²³³⁵. Wie an allen Universitäten wurden dann für die Studenten SA- und Arbeitsdienst eingeführt²³³⁶ und 1935 das Führerprinzip²³³⁷. Die Verbindungen beugten sich auch den anderen nationalsozialistischen Anweisungen, insbesondere führten sie den Arierparagraphen ein, um ihre Organisationen zu retten²³³⁸.

²³²⁶ Raveaux, in: Krause/Fritz, S. 139, 140.

²³²⁷ von Hammerstein, Gedenkblätter für 54 im Felde gefallenen Heidelberger Vandalen, S. 1 ff.

²³²⁸ Graebke, in: Aurand/Berger, S. 37 f.

²³²⁹ Wolgast, S. 130 f.

²³³⁰ Graebke, in: Aurand/Berger, S. 38.

²³³¹ Vgl. dazu auch Faust, Der Fall Gumbel, S. 34 ff., Heibel, Universität unterm Hackenkreuz, Teil 1, S. 68 f.

²³³² Wolgast, S. 133, 134, Graebke, in: Aurand/Berger, S. 38, vgl. auch Zinn, S. 260.

²³³³ Graebke, in: Aurand/Berger, S. 38 f.

²³³⁴ Graebke, in: Aurand/Berger, S. 38 f.

²³³⁵ Wolgast, S. 148 f.

²³³⁶ Graebke, in: Aurand/Berger, S. 39, Wolgast, S. 160.

²³³⁷ Wolgast, S. 150.

²³³⁸ Graebke, in: Aurand/Berger, S. 39, 40.

Die rühmliche Ausnahme stellte das Corps Vandalia dar, das sich als einzige Verbindung der Einführung des Arierparagraphen widersetzte²³³⁹. Vandalia hatte Corpsbrüder jüdischer Herkunft, ebenso nationalsozialistische Mitglieder. Vandalia weigerte sich die Corpsbrüder jüdischer Herkunft auszuschließen²³⁴⁰. Vandalia Heidelberg erklärte²³⁴¹:

„Diejenigen aber, die in den engeren Verband aufgenommen werden, werden durch ein Treuegelöbnis an das Corps gebunden, ebenso wie sich das Corps an sie durch ein Treuegelöbnis bindet, und sie haben das Recht auf lebenslängliche Mitgliedschaft, das sie nur durch eigene Schuld verwirken können.“

Vandalia wurde in der Folge am 22.5.1934 wegen Nicht-Durchführung der Arierbestimmungen aus dem KSCV ausgeschlossen. Es folgte ein polizeiliches Farbenverbot und ein Verbot an der Universität, das jedoch wieder aufgehoben wurde. Die übrigen Verbindungen, außer Guestphalia, arbeiteten nicht mehr mit Vandalia zusammen. Das Corps suspendierte am 29.9.1935 freiwillig. Der Altherrenverband bestand weiter²³⁴². 1935 wurde die Altherrenschaft in die Kameradschaft „Axel Schaffeld“ übernommen, dies geschah freiwillig²³⁴³. Die Kameradschaft fand auf keinem Corpshaus Unterkunft²³⁴⁴.

cc. Das Verhalten der Guestphalia Heidelberg

Nach dem Ersten Weltkrieg beteiligte man sich an Studentenkompanien zur Niederschlagung der Räterepublik. Guestphalia hatte Corpsbrüder jüdischer Herkunft, ebenso wie Nationalsozialisten. Von den Corpsbrüdern jüdischer Herkunft trennte man sich einvernehmlich²³⁴⁵. Dennoch suspendierte Guestphalia am 5.6.1934²³⁴⁶. Das Haus wurde an das NS-Fliegercorps vermietet. Der Altherrenverband bestand weiter²³⁴⁷. 1935 wurde die Altherrenschaft in die Kameradschaft „Axel Schaffeld“ übernommen, dies geschah freiwillig²³⁴⁸. Die Kameradschaft fand auf keinem Corpshaus Unterkunft²³⁴⁹. Guestphalia beugte sich den Arierbestimmungen, den ausgeschlossenen Mitgliedern wurde jedoch nach dem Zweiten Weltkrieg das Band zurückgegeben²³⁵⁰.

b. Ergebnis

Die Vandalia stand treu zu ihren jüdischen Mitgliedern und wollte sich nicht von diesen lösen. Vermögen wurde keiner nationalsozialistischen Organisation zur Verfügung gestellt. Das Verhalten der Vandalia Heidelberg ist eindeutig als Widerstand zu werten²³⁵¹. Man stellte sich offen gegen das NS-Regime, um die jüdischen Mitglieder zu schützen. Vandalia wurde deswegen verfolgt, und aus dem KSCV ausgeschlossen, auch wenn man sich an einer Kameradschaft beteiligte. Das Corps wurde eindeutig als Gegner wahrgenommen, es sollte ausgeschaltet werden. Das Corps wurde rassistisch, politisch und weltanschaulich auch individuell verfolgt. Eine Rückübertragungsverfahren wäre erfolgreich gewesen. Politische Verfolgung war gegeben, da man gegen den Nationalsozialismus in seiner Gesamtheit eingestellt war und als politischer Gegner behandelt wurde. Es wurde Widerstand geleistet, das Regime reagierte feindselig. Weltanschauliche Verfolgung war gegeben, da man sich in Widerspruch zum nationalsozialistischen System setzte. Das Corps sollte vom kulturellen öffentlichen Leben ausgeschlossen werden.

Die Guestphalia trennte sich im Einvernehmen von den jüdischen Corpsbrüdern. Man beugte sich den nationalsozialistischen Anweisungen. Vermögen wurde keiner nationalsozialistischen Organisation unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die noch lebenden Ausgeschlossenen wurden allesamt nach dem Zweiten Weltkrieg wieder aufgenommen. Eine feindselige Verfolgung durch die Nationalsozialisten als Gegner oder eine Intention, das Corps vom kulturellen öffentlichen Leben auszuschließen, ist nicht klar dokumentiert, eine absichtliche Hinwendung zum Nationalsozialismus auch nicht. Es ist nicht endgültig

²³³⁹ Wolgast, S. 161, Graebke, in: Aurand/Berger, S. 40.

²³⁴⁰ Aussage Mettenheim.

²³⁴¹ Schmidt-Cotta/Wippermann, in: „Wir wollen Männer, wir wollen Taten“, S. 189.

²³⁴² Graebke, in: Aurand/Berger, S. 40.

²³⁴³ Graebke, in: Aurand/Berger, S. 41, Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 26.

²³⁴⁴ Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 26.

²³⁴⁵ Aussage Mettenheim.

²³⁴⁶ Gladen, Geschichte der studentischen Verbände, Band I, 30, Graebke, in: Aurand/Berger, S. 40.

²³⁴⁷ Graebke, in: Aurand/Berger, S. 40 f.

²³⁴⁸ Graebke, in: Aurand/Berger, S. 41, Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 26.

²³⁴⁹ Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 26.

²³⁵⁰ Graebke, in: Aurand/Berger, S. 37 f.

²³⁵¹ Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 26.

ersichtlich, ob es einen Widerspruch zum NS-System gab. Das Corps kam evtl. Maßnahmen aus Angst vor Konsequenzen zuvor. Gem. den Gesetzen nach 1945 könnte ein Rückübertragungs- oder ein Entschädigungsverfahren erfolgreich gewesen sein. Nach 1945 hätte eine weitere Sachverhaltsaufklärung stattfinden müssen. Dies ist heute nicht mehr möglich. Nach den bisher bekannten Tatsachen hätte ein Rückübertragungs- oder ein Entschädigungsverfahren keinen Erfolg gehabt, da hier die Beweislast zu Lasten des Corps gegangen wäre. Bei einer Hinwendung zum Nationalsozialismus wäre auch die kollektive Verfolgung irrelevant gewesen.

11. Rhenania-Straßburg zu Marburg

Ein Restitutionsverfahren war nicht notwendig, da das Corps nie Eigentum freiwillig verloren hatte, ebenso wurde kein Entschädigungsverfahren beantragt.

a. Hypothetische Bewertung der Erfolgsaussichten eines nicht durchgeführten Restitutions- oder Entschädigungsverfahrens

aa. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933

1872 wurde Rhenania von den Herren Eichborn, Rhenania Würzburg, Mohr, Franconia München, Suevia Tübingen und Caro gegründet. Letzterer war auch bei Borussia-Breslau aktiv und Jude²³⁵². Er wurde 1922 von einem Corpsbruder geschildert als

„...reich ausgestattet mit allen ihren geistigen Vorzügen, frei dagegen von ihren Gesinnungsfehlern, wie Unterwürfigkeit und Aufdringlichkeit, Aufschneiderei und Dreistigkeit, die nicht wenige, gerade auch wissenschaftliche und schönggeistige Vertreter seines Volkes oft schwer erträglich machen – aber unverkennbar gezeichnet mit untrüglichen natürlichen körperlichen Merkmalen seines Stammes, ja selbst nicht ganz verschont geblieben von gewissen Entartungszeichen desselben... Caro war seinem inneren Wesen, seiner Gesinnung nach ein guter Deutscher und darum auch ein guter Corpsstudent, ein guter Rhenane, ja der Besten einer, einer von Rhenanias Stiftern.“²³⁵³

Zu dieser Zeit verkehrten auch andere jüdische Corpsstudenten auf dem Haus der Rhenania²³⁵⁴. Die erste Constitution war an die der Rhenania Würzburg angelehnt²³⁵⁵. 1912 sandte man ein Telegramm an den Kaiser²³⁵⁶:

„Sr. Majestät dem Kaiser, Berlin. Euer Majestät bitten die zur Feier des 40-jährigen Stiftungsfestes der deutschen Universität Straßburg und des Corps Rhenania versammelten Straßburger Rhenanen das Gelübde unverbrüchlicher Treue und das Versprechen steter Förderung des Deutschtums aller untätigst ablegen zu dürfen.“

Bei Ausbruch des Krieges wurden sämtliche Corpshäuser der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt. Alle Aktiven und Inaktiven meldeten sich freiwillig zum Kriegsdienst. Von damals lebenden 199 Rhenanen nahmen insgesamt 130, also 65 % teil, 13 starben²³⁵⁷. Nach dem Krieg war man der Ansicht²³⁵⁸:

„Straßburg war deutsch und muss wieder deutsch werden.“

Am Kapp-Putsch 1920 beteiligte sich Rhenania, wie alle Marburger Corpsstudenten. Beim Einsatz zur Niederwerfung der Spartakisten waren keine Mitglieder der Rhenania beteiligt²³⁵⁹.

Im Kampf um ein neues Studentenrecht wollte die Marburger Studentenschaft das großdeutsche Prinzip verankert haben, ohne jedoch eine rassische Auswahl zu treffen²³⁶⁰. Eine nationale Gesinnung war bei den Korporationen vorhanden, jedoch hatten diese meistens kein Sendungsbewusstsein. Deswegen hatte der NSDStB auf die Korporationen sehr wenig Einfluss, jedoch war dieser ab 1931, mit Ausnahme der katholischen Verbindungen, in allen Korporationen vertreten²³⁶¹. Diese waren auch gegen die Weimarer

²³⁵² Zur Nieden, S. 3, Corps Rhenania Straßburg, Gedenkbuch zum 50-jährigen Stiftungs-Fest des Corps Rhenania Straßburg, S. 8, 53.

²³⁵³ Corps Rhenania Straßburg, Gedenkbuch zum 50-jährigen Stiftungs-Fest des Corps Rhenania Straßburg, S. 53, 54.

²³⁵⁴ Corps Rhenania Straßburg, Gedenkbuch zum 50-jährigen Stiftungs-Fest des Corps Rhenania Straßburg, S. 59.

²³⁵⁵ Corps Rhenania Straßburg, Gedenkbuch zum 50-jährigen Stiftungs-Fest des Corps Rhenania Straßburg, S. 9, 114.

²³⁵⁶ Corps Rhenania Straßburg, Gedenkbuch zum 50-jährigen Stiftungs-Fest des Corps Rhenania Straßburg, S. 123.

²³⁵⁷ Corps Rhenania Straßburg, Gedenkbuch zum 50-jährigen Stiftungs-Fest des Corps Rhenania Straßburg, S. 147.

²³⁵⁸ Corps Rhenania Straßburg, Gedenkbuch zum 50-jährigen Stiftungs-Fest des Corps Rhenania Straßburg, S. 126 f.

²³⁵⁹ Corps Rhenania Straßburg, Gedenkbuch zum 50-jährigen Stiftungs-Fest des Corps Rhenania Straßburg, S. 31.

²³⁶⁰ Zinn, S. 158 f.

²³⁶¹ Zinn, S. 219.

Republik eingestellt²³⁶². 1932 schloss sich die Studentenschaft den Heidelberger Protesten gegen den Privatdozenten Emil Gumbel an, der Jude und Sozialist war²³⁶³. Prügeleien der SA mit linken Studenten erfolgten. Die Studentenschaft protestierte gegen den Versailler Vertrag, man gedachte jährlich der toten Studenten von Langemarck²³⁶⁴. 1932 begannen die ersten Konflikte bezüglich studentischer Angelegenheiten in der AStA zwischen dem NSDStB und den Verbindungen. Insgesamt war das Verhältnis beider zueinander jedoch unklar. Einerseits gab es Annäherung, andererseits misstraute der NSDStB den Korporationen auf Grund ihres eigenständigen Stimmverhaltens in der AStA²³⁶⁵.

bb. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung

Ab 1933 wurden auf den Häusern der Korporationen Wohnkameradschaften eingerichtet²³⁶⁶, die Korporationen versuchten sich zu arrangieren²³⁶⁷.

Ein Mitglied der Rhenania-Straßburg war Leiter der Gestapo²³⁶⁸. Rhenania weigerte sich, einen Alten Herren rauszuwerfen, der eine Jüdin geheiratet hatte²³⁶⁹. Rhenania telegraphierte an Hitler²³⁷⁰:

„Einzigster Straßburger Rhenane, der vor 30 Jahren nichtarische Ehe geschlossen hat, Kriegsteilnehmer hat Bandniederlegung²³⁷¹ angeboten. Gesamtes Corps, Altherrenschaft wie Aktive, lehnen Angebot einmütig ab. Wer in Krieg und Frieden kameradschaftliche Treue hält, hat Anspruch auf unsrer Treue. Wir sind gewillt hierfür zu kämpfen.“

Der Alte Herr wollte austreten, jedoch erhielt er folgende Mitteilung²³⁷²:

„Bandrückgabe abgelehnt, Treue um Treue.“

Rhenania war in Marburg die einzige Korporation die sich weigerte die Arierbestimmungen durchzuführen. Rhenania war nun isoliert. Am 22.5.1934 wurde Rhenania wegen Nicht-Durchführung der Arierbestimmungen aus dem KSCV ausgeschlossen²³⁷³. Die Grundstücks GmbH bestand weiter, auch wenn das Corps und der Altherrenverein sich selbst auflöste, ein Aktivenbetrieb bestand bis zur Reconstitution nicht²³⁷⁴.

Bis 1935 konnten die Marburger Korporationen ihre Vormachtstellung beibehalten. Jedoch begann die Zeit des Nachwuchsmangels. Band und Mütze wurden verboten²³⁷⁵. Die Hetze gegen die Corps begann²³⁷⁶. Manche Korporationen gliederten sich in den NSDStB ein, andere versuchten noch ihr Eigenleben aufrecht zu erhalten, manche lösten sich selbst auf, andere lebten im Verborgenen weiter. 1936 gab es Krawalle zwischen Korporationsangehörigen und dem NSDStB, Korporierte wurden tätlich angegriffen, die Bänder heruntergerissen. Unbestätigten Quellen zu Folge dauerte die Auflösung der Korporationen ein Jahr lang, was bürgerkriegsähnliche Zustände hervorrief. Mit dem Heß-Erlass endete das Verbindungsleben endgültig offiziell, fast alle Marburger Korporationen lösten sich nun auf. Inoffiziell ging das Verbindungsleben weiter, es wurde gefochten. Man stellte sich auf ein langsames Aussterben ein, Maßnahmen dagegen wurden nicht ergriffen²³⁷⁷. Nur die Altherrenvereine bestanden noch offiziell²³⁷⁸. In den Kameradschaften bestand sicher kein zackiger NS-Betrieb, das Leben war vom Korporationsgeist geprägt²³⁷⁹. Dieses System war nicht allzu erfolgreich. Die Kameradschaften führten teilweise alte Sitten ein und wandten sich langsam wieder mehr dem Korporationswesen zu²³⁸⁰. Kneipen wurden als Kameradschaftsveranstaltungen getarnt, der demokratische Convent wieder eingeführt²³⁸¹. Es wurde wieder

²³⁶² Zinn, S. 250 f., vgl. auch Wolgast, S. 133 f.

²³⁶³ Zinn, S. 260, Faust, Der Fall Gumbel, S. 34 ff.

²³⁶⁴ Zinn, S. 260 f.

²³⁶⁵ Zinn, S. 281 f.

²³⁶⁶ Zinn, S. 342.

²³⁶⁷ Zinn, S. 526.

²³⁶⁸ Reinke, S. 131.

²³⁶⁹ Zinn, S. 333, Zur Nieden, S. 10 f.

²³⁷⁰ Grüttner, S. 297.

²³⁷¹ Austritt.

²³⁷² Altherrenverband des Corps Hansea Bonn e.V., S. 27.

²³⁷³ Gladen, Geschichte der studentischen Verbände, Band I, 31, vgl. auch die Rede Dr. Wolfgang Huber, Rhenania-Straßburg, S. 7, Zur Nieden, S. 10 f.

²³⁷⁴ Zur Nieden, S. 10 f.

²³⁷⁵ Zinn, S. 328 f.

²³⁷⁶ Zinn, S. 393 ff.

²³⁷⁷ Zinn, S. 403 ff.

²³⁷⁸ Zinn, S. 428.

²³⁷⁹ Zinn, S. 471.

²³⁸⁰ Zinn, S. 465 ff., 510 ff.

²³⁸¹ Zinn, S. 469, 470, 519.

gefochten und ein Waffenring gegründet²³⁸². Die Corps und Burschenschaften in Marburg hielt die SPD für entschiedene Gegner des Nationalsozialismus²³⁸³.

b. Ergebnis

Ein Gründungsmitglied war Jude. Nach 1933 stand Rhenania treu zu einem Mitglied, das jüdisch versippt war. Das Verhalten der Rhenania-Straßburg ist eindeutig als Widerstand zu werten²³⁸⁴. Man stellte sich offen gegen das NS-Regime und telegrafierte an Adolf Hitler persönlich, um das jüdisch versippte Mitglied zu behalten. Rhenania wurde deswegen verfolgt und aus dem KSCV ausgeschlossen. Das Corps wurde eindeutig als Gegner wahrgenommen, es sollte ausgeschaltet werden. Das Corps wurde rassistisch, politisch und weltanschaulich auch individuell verfolgt. Eine Rückübertragungsverfahren wäre erfolgreich gewesen. Politische Verfolgung war gegeben, da man gegen den Nationalsozialismus in seiner Gesamtheit eingestellt war und als politischer Gegner behandelt wurde. Es wurde Widerstand geleistet, das Regime reagierte feindselig. Weltanschauliche Verfolgung war gegeben, da man sich in Widerspruch zum nationalsozialistischen System setzte. Das Corps sollte vom kulturellen öffentlichen Leben ausgeschlossen werden.

II. Grüne Corps aus dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

1. Corps Franconia-Jena zu Regensburg

Franconia hat sein Haus zu einem Drittel unter Wert auf Grund der Auflösung des aktiven Corps verkauft und das Eigentum verloren. Am 24. März 1991 meldete die Altherrenschaft durch den Vorstand bei der Abteilung Liegenschaften der Stadt Jena vermögensrechtliche Ansprüche an, und zwar nach der VO über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 11. Juli 1990 bezüglich Grundbesitz in Jena, Knebelstraße 3, verzeichnet im Grundbuch von Jena, Band LIV, Blatt Nummer 1627 (Stand 1937)²³⁸⁵.

a. Restitutions- und Entschädigungsverfahren, Klage

aa. Fristgerechte Antragstellung durch Rechtsnachfolger des Hausvereins

Der Zweck des Hausvereins in Jena war die Verwirklichung der Ziele des Corps durch zur Verfügungsstellung des Corpshauses als Eigentümer²³⁸⁶. Gemäß der Satzung des Hausvereins von 1902 hätte sich der Verein zusammen mit dem Corps, wenn auch bis zu drei Jahre danach, auflösen müssen. Die Auflösung des Hausvereins wäre nach Argumentation des Corps somit nach der Zwangsauflösung des Corps logische Folge und deswegen auch eine Zwangsauflösung gewesen, wenn auch eine mittelbare²³⁸⁷. Der Hausverein wurde am 4.11.1938 durch zivilrechtliche Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Jena aufgelöst, dies wurde in Nr. 246 der Thüringer Gau-Zeitung veröffentlicht²³⁸⁸. Die Auflösung des Hausvereins im Vergleich zu den anderen Vereinen des Corps sei deswegen auch verspätet erfolgt, da man einen äußeren Zusammenhalt darstellen wollte²³⁸⁹. Bis 1943 wurden noch Zahlungen des Hausvereins in Liquidation getätigt. Die Bank war eine Bank in Leipzig, da dort das Mitglied wohnte, das die Liquidation vornahm. Der Hausverein besaß ab 1937 noch ein anderes Grundstück, das durch den Liquidator 1943 an eine Privatperson, den alten Hausmeister, verkauft wurde. Auch 1945 und 1947 handelte der Liquidator für den Hausverein noch, er tat dies die ganze Zeit durchgängig²³⁹⁰. 1954 wurde ein neuer Hausverein gegründet²³⁹¹, der sich gemäß der Satzung als Fortsetzung des alten empfand und auch das alte Vermögen verwalten sollte²³⁹². 1966 wurde dieser mit dem Altherrenverein, einer BGB-Gesellschaft²³⁹³, zum

²³⁸² Zinn, S. 520 f.

²³⁸³ Zinn, S. 423 ff.

²³⁸⁴ Raveaux, in: Krause/Fritz, S. 137 ff.

²³⁸⁵ Schreiben Corps Franconia-Jena vom 24.3.1991, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

²³⁸⁶ Grundbuch von Jena, Band LIV, Blatt Nummer 1627, Stand 1937, Schreiben Corps Franconia-Jena vom 24.3.1991, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

²³⁸⁷ Schreiben des Anwalts des Corps Franconia-Jena vom 7.2.1995, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

²³⁸⁸ Aktenvermerk zum Schreiben des Anwalts des Corps Franconia-Jena vom 8.11.1994, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

²³⁸⁹ Schreiben des Anwalts des Corps Franconia-Jena vom 8.11.1994, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

²³⁹⁰ Unterlagen Hausverein Franconia-Jena.

²³⁹¹ Satzung des Corpsheim-Vereins Franconia-Jena zu Frankfurt e.V. in der Fassung 1954.

²³⁹² Satzung des Corpsheim-Vereins Franconia-Jena zu Frankfurt e.V. in der Fassung 1955.

²³⁹³ Satzung des Verbandes Alter Jenenser Franken in der Fassung vom 25. 6.1966, Schreiben Corps Franconia-Jena vom 30.1.1995, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

Verband Alter Jenenser Franken e.V. zusammengeführt²³⁹⁴, dessen Zweck der Erwerb und die Unterhaltung eines Corpshauses war²³⁹⁵. Diese Neugründung wäre erforderlich gewesen, da die Liquidatoren des alten Hausvereins damals handlungsunfähig waren, da sie entweder 1948 in der DDR inhaftiert wurden oder verstorben waren²³⁹⁶. Desweiteren sind nach § 21 der Constitution des Corps Franconia-Jena Alte Herren verpflichtet einen einzigen Beitrag zu zahlen, was zeigen würde, dass die Vereine zusammengeführt wurden²³⁹⁷. Zuvor waren die Mitglieder der zwei Vereine identisch. Insofern habe der neue Verband Alter Jenenser Franken e.V. die Aufgaben des ursprünglichen Hausvereins übernommen und sei als e.V. Eigentümer des jetzigen Corpshauses und habe den gleichen Zweck wie der damalige Hausverein, der aufgelöst wurde. Diesem sei auch der Erlös des Zwangsverkaufs zugeflossen und er sei direkter Rechtsnachfolger des damaligen Hausvereins, gem. § 2 I 3 VermG, jedoch über den „Umweg“ des Corpshauses Franconia-Jena zu Frankfurt/Main²³⁹⁸.

Dies versicherten zwei Alte Herren durch eine eidesstattliche Erklärung²³⁹⁹. Entsprechende Unterlagen des Hausvereins und der ehemaligen Bank im Osten wurden vernichtet, ebenso waren Zeugenaussagen auf Grund des Drucks der SED nicht zu erlangen²⁴⁰⁰.

Insofern sei es folgerichtig gewesen, dass das Corps Franconia-Jena vertreten durch den Vorstand der Altherrenschaft, die mit dem Verband Alter Jenenser Franken e.V. identisch sei, im Rückübertragungsverfahren handelte und den Antrag stellte. Das Corps in Frankfurt habe sich nicht in Nachfolge des Corps in Jena gesehen, sondern identisch mit diesem, es sollte sogar zu gegebener Zeit nach Jena zurückverlegt werden²⁴⁰¹. Nach Argumentation des Anwalts des Corps könne die Funktionsnachfolge auch dadurch bewiesen werden, dass der fusionierte Hausverein Vermögen des alten Hausvereins 1965 erhalten hat und zwar Reichstitel, Schuldverschreibungen, Wertpapiere und Altsparementschädigung aus dem Verkauf des Corpshauses in Jena. Nach § 33 II AKG bestand bei Ansprüchen, die einer Gesamthand, außer Ehe- und Erbengemeinschaft, zustanden ein Recht auf Ablösung von Reichstiteln und auf Eintragung ins Bundesschuldbuch, wenn entweder alle Mitberechtigten am 31.12.1952 ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten oder die Gemeinschaft ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Bundesgebiet hatte. Die Liquidation gem. § 49 BGB a.F. war nicht beendet gewesen, da zwar die laufenden Geschäfte erledigt, die Forderungen eingezogen, die Gläubiger befriedigt und das restliche Vermögen in Geld umgesetzt wurden. Die Ausantwortung an die Anfallberechtigten geschah jedoch nicht, da gem. Satzung dies nicht erfolgen sollte, sondern das Vermögen von einem Mitglied verwaltet werden sollte. Das sei nicht geschehen, da das Vermögen sich in der Ostzone befand. Der Verein habe als nicht rechtsfähig weiter bestanden. Verwiesen wurde auf Ennecerus-Nipperdey Teil I 1 § 144 II , 2, Fiktion des Weiterbestehens für Gesamthand natürlicher Personen²⁴⁰². Die Funktionsnachfolge gehe nicht zuletzt aus der Tatsache hervor, dass alle Mitglieder dieses Vereins ausschließlich Mitglieder des Corps waren und sind, die mit Beendigung des Studiums als sogenannte Alte Herren den Verein formten und ihre weitere Unterstützung für diesen lebenslangen Freundschaftsbund dadurch zum Ausdruck brachten. Durch das Verbot des Corps wäre dadurch auch die Zweckbestimmung des damaligen Hausvereins weggefallen. Dieser hätte noch zwei Jahre nach Auflösung des Corps und des Altherrenvereins versucht, das Haus zu halten, hätte jedoch dann verkaufen müssen, dies nicht zuletzt deswegen, weil nicht absehbar war, ob zu dieser Zeit Studentenverbindungen jemals wieder eine Eigenständigkeit erhalten würden, im Gegenteil sich Anzeigen häuften, dass es in Zukunft zu einer noch härteren Vorgehensweise gegen die Corps, insbesondere durch Enteignungen, kommen würde. Deswegen seien die Bestimmungen des VermG anzuwenden, der Antragsteller sei auch Berechtigter i.S.v. § 2 I VermG, da er Rechtsnachfolger des aufgelösten Hausvereins Franconia e.V. sei.

bb. Begründung des Anspruchs

Der Anspruch wurde wie folgt begründet: Die Anspruchsgrundlage sei § 3 I i.V.m. § 1 VI VermG. Das Haus wurde mit notariellem Kaufvertrag vom 30.3.1937 vom Hausverein Franconia e.V., dem Eigentümer,

²³⁹⁴ Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main am 10.1.1967.

²³⁹⁵ Satzung des Verbandes Alter Jenenser Franken e.V. in der Fassung 1966.

²³⁹⁶ Schreiben Corps Franconia-Jena vom 30.1.1995, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena, Schreiben Ross vom 23.11.1963.

²³⁹⁷ Schreiben Corps Franconia-Jena vom 30.1.1995, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

²³⁹⁸ Fax des Anwalts des Corps Franconia-Jena vom 30.1.1995, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

²³⁹⁹ Eidesstattliche Erklärungen vom 22.2.1995, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

²⁴⁰⁰ Unterlagen Hausverein Franconia-Jena.

²⁴⁰¹ Constitution Corps Franconia-Jena zu Frankfurt 1956.

²⁴⁰² Unterlagen Hausverein Franconia-Jena.

an das Präsidium des Reichsschutzbundes e.V., Berlin verkauft²⁴⁰³. Dieser Verkauf sei jedoch nicht freiwillig erfolgt, sondern wäre die unmittelbare Folge des Verbots aller Studentenverbindungen durch den sogenannten „Heß-Erlass“ vom 14. Mai 1936 gewesen. Denn in diesem wäre die gleichzeitige Zugehörigkeit zu Verbindungen und Parteiorganisationen verboten gewesen, wobei jeder Student in früheren Erlassen zum Eintritt in eine Parteiorganisation zwangsverpflichtet worden wäre. Somit wäre die Tätigkeit der Studentenverbindungen, die ausschließlich von der Tätigkeit der Mitglieder lebte, de facto ausgeschaltet worden. Überdies sei die Nachwuchsquelle, die eine Fortführung ihrer Traditionen erst ermöglicht hatte, ausgetrocknet worden²⁴⁰⁴. Es sei weltanschauliche und auch eine politische Verfolgung gegeben gewesen. Unmittelbar betroffen von dieser Maßnahme sei auch der Eigentümer des Corpshauses gewesen, der Hausverein Franconia e.V.²⁴⁰⁵. Der Hausverein Franconia e.V. hätte sich daher entschlossen, auch um einer drohenden Enteignung zu Gunsten der sogenannten Kameradschaft zu entgehen, das Grundstück so schnell wie möglich zu veräußern. Dass unter diesen Umständen nur ein dem Wert des Hauses völlig unangemessener Preis erzielt wurde, läge auf der Hand²⁴⁰⁶. Im weiteren wurde darauf hingewiesen, dass der Nachweis, dass der Kaufpreis unangemessen war, nicht erbracht werden müsse, da gem. der Entscheidung vom ORG Herford vom 27.11.1956²⁴⁰⁷ Altherrenvereine als Gruppenverfolgte i.S.d. Art. 3 I a Ges. 59 anerkannt seien²⁴⁰⁸. Der Verkehrswert hätte sich auf 91.000,- RM belaufen. Es sei die Zwangslage der Corps, das sich letztendlich auflösen musste, ausgenutzt worden, um einen sittenwidrigen Kaufpreis auszuhandeln²⁴⁰⁹. Eine konkrete Verfolgung müsste also nicht nachgewiesen werden, deswegen sei ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust eingetreten²⁴¹⁰. Gem. § 1 VI VermG werde zu Gunsten des Verfolgten vermutet, dass etwaige Vermögensverluste eine ungerechtfertigte verfolgungsbedingte Entziehung seien. Im diesem Verfahren kämen erschwerende Umstände hinzu²⁴¹¹: Die Altherrenschaft wäre von dem Präsidium des Reichsluftschutzbundes e.V. in Berlin bedrängt worden, das Corpshaus zu verkaufen. Der Reichsluftschutzbundes e.V. sei eine Organisation der NSDAP gewesen. Er hätte nicht den vollen Verkehrswert bezahlt. Man hätte einer Eingliederung in die NS-Organisationen durch den Verkauf verhindern wollen, um wenigstens einen gewissen Betrag zu retten, da ansonsten die komplette Einziehung drohte.

Weiter wurde vorgetragen, dass der Altherrenverband des Corps eine unerwünschte Gruppe im Dritten Reich gewesen wäre und dass das Corps aufgefordert worden wäre, den „Arier-Grundsatz“ durchzusetzen, also „jüdische“ und „jüdisch versippte“ Corpsbrüder der NSDAP bis zum 15.10. 1935 mitzuteilen, weswegen auch mit Ablauf des 13.10.1935 die Auflösung erklärt worden wäre, um dies nicht tun zu müssen. Ebenso sei die Überführung der Vermögenswerte in die NS-Kameradschaft angeordnet worden. Desweiteren zeige der Verkauf des Hauses, dass dadurch keinesfalls die NS-Kameradschaft unterstützt werden sollte²⁴¹². Im Folgenden bezog man sich auf drei Versicherungen an Eides Statt vom 31.1.1995. Diese versichernden Alten Herren waren noch in Jena aktiv²⁴¹³:

1. *Das Corps löste sich auch u.a. deswegen am 13. Okt. 1935 auf, um der Meldepflicht der jüdisch versippten Mitglieder zum 15. Okt. 1935 entgegen zu können.*
2. *Das Corpshaus Knebelstraße 3 wurde im Jahr 1937 veräußert, um die zwangsläufig drohende Überführung des Eigentums auf die NS-Kameradschaft zu verhindern.*
3. *Dem Verein blieb letztlich nichts anderes übrig, als das Corpshaus an den Reichsluftschutzbund als NS-Organisation zu veräußern, wobei dieser den Preis diktierte.“*

Ergänzend führt einer dieser Alten Herren aus, dass von dieser Meldepflicht 4 jüdisch Versippte Alte Herren betroffen gewesen wären²⁴¹⁴. Der Verfügungsberechtigte i.S.d. § 2 III VermG, die Stadt Jena, hätte daher gem. § 3 I VermG das Grundstück Knebelstraße 3 samt zugehöriger Bebauung an die Antragssteller zurück zu übereignen. Die Voraussetzungen der Vorfahrtsregelung des § 3a VermG lägen nicht vor.

²⁴⁰³ Kaufvertrag vom 30.3.1937, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

²⁴⁰⁴ Schreiben Corps Franconia-Jena vom 24.3.1991, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

²⁴⁰⁵ Schreiben des Anwalts des Corps Franconia-Jena vom 9.1.1995, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

²⁴⁰⁶ Schreiben des Anwalts des Corps Franconia-Jena vom 8.11.1994, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

²⁴⁰⁷ ORG Herford, RzW 1957, S. 39, 40.

²⁴⁰⁸ Schreiben Corps Franconia-Jena vom 24.3.1991, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

²⁴⁰⁹ Aktenvermerk zum Schreiben des Anwalts des Corps Franconia-Jena vom 8.11.1994, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

²⁴¹⁰ Schreiben des Anwalts des Corps Franconia-Jena vom 9.1.1995, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

²⁴¹¹ Schreiben des Anwalts des Corps Franconia-Jena vom 9.1.1995, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

²⁴¹² Schreiben des Anwalts des Corps Franconia-Jena vom 10.8.1993, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

²⁴¹³ Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

²⁴¹⁴ Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

cc. Ablehnung des Antrags durch das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt Jena

Am 4.9.1995 erging in diesem Verfahren ein ablehnender Bescheid mit folgender Begründung²⁴¹⁵: Nach Ansicht des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt Jena falle der Anspruch in die Zeit von 1945-1949, da eine Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage gegeben sei, deswegen sei gem. § 1 VIII VermG der Anwendungsbereich des VermG nicht gegeben²⁴¹⁶. Das betreffende Haus hätte im Eigentum des Hausvereins Franconia zu Jena e.V. gestanden. Mitglied des Hausvereins hätten nur Jenenser Franken, die nicht mehr aktiv waren, werden können. Diese Mitgliedschaft hätte abgelehnt werden können. Das Corps sei eine nichtrechtsfähige Vereinigung gewesen. Nach der Veräußerung an den Reichsluftschutzbund wäre zuerst die Friedrich-Schiller-Universität, dann die SED, dann der Rat der Stadt Jena 1978 Rechtsträger gewesen. Das Corps sei 1950 wiederum als nichtrechtsfähige Vereinigung in Frankfurt am Main reconstituiert worden, 1954 sei der Corpshausverein Franconia-Jena gegründet worden. Dieser Verein wäre mit dem Verband alter Jenenser Franken 1966 zusammengelegt worden, der Sinn des Vereins wäre gewesen, ein Corpshaus zu erwerben und zu unterhalten, die Mitgliedschaft in diesem Verein sei mit der Eigenschaft als Altem Herren verbunden gewesen.

Der Antrag sei vom Corps Franconia-Jena durch den Vorstand der Altherrenschaft gestellt worden, jedoch unterzeichnet wäre der Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern des 1966 gegründeten Verbandes Alter Jenenser Franken gewesen, ohne Vorlage einer Vollmacht und ohne Bezeichnung, wen sie vertreten würden. Ein Alter Herr sei nicht mehr im Vorstand der Altherrenschaft gewesen. Der Antrag sei gem. der Ausschlussfrist zum 31.12.1992 des § 30 a I VermG verfristet gewesen, da der Antrag vom 24.3.1991 nicht dem Antragsteller in diesem Verfahren, Verband Alter Jenenser Franken e.V. zugerechnet werden könne, erst am 5.7.1993 hätte man von der Existenz des Antragsstellers als juristischer Person Kenntnis erlangt. Nur natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften kämen als formell Verfahrensbeteiligte in Betracht, § 61 Nr. 2 VwGO. Auch sonst sei der Antrag abzulehnen, wenn man die Rechtsauffassung des Antragstellers zugrundelege, bei der Stellvertretung müssten die Namen des Vertretenen nicht genannt werden und könnten die Bestimmung der Person des Vertretenen einer späteren Regelung vorbehalten werden, Telefax vom 27.2.1995. Denn mit der nachträglichen Bestimmung des richtigen Antragstellers am 24.7.1993 sei der Antrag zwar als vom Antragsteller gestellt zu behandeln, aber eben erst mit Eingang des Schreibens am 25.7.1993 und somit gem. § 30 a VermG verfristet. Eine Rückwirkung dieser nachträglichen Bestimmung komme anders als bei nachträglichen Genehmigungen des Handelns des Vertreters ohne Vertretungsmacht, § 177 BGB, in diesem Fall nicht in Betracht, unter Bezugnahme auf Münchener Kommentar, 2. Auflage, § 164, Rz. 20, Palandt Anmerkung 1a. Auch der Umstand, dass die Mitglieder des Antragstellers identisch seien mit den natürlichen Personen, welche die Altherrenschaft des Corps Franconia-Jena bilden, ändere nichts an der Tatsache, dass der Antragsteller in diesem Verwaltungsverfahren bis einschließlich 25.7.1993 überhaupt nicht in Erscheinung getreten sei. Denn für die Auslegung des Antrages sei, wie für jede Willenserklärung, der objektive Erklärungswert maßgebend. Dieser sei regelmäßig nach dem objektivierten Empfängerhorizont zu bestimmen. Das heiße, der Antrag vom 24.3.1991 sei als empfangsbedürftige Willenserklärung so auszulegen, wie sie der Empfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte den Inhalt verstehen musste. Danach hätte aber zum Zeitpunkt des Zugangs des Antrages am 25.7.1991 für die Mitarbeiter des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt Jena keine Veranlassung zu der Vermutung bestanden, mit der Bezeichnung „Corps Franconia-Jena“, „Die Altherrenschaft“, „Der Vorstand“ könne subjektiv eine juristische Person, nämlich der Antragsteller als e.V. und damit ein in den Kreis der möglichen Berechtigten des § 2 I VermG fallendes Rechtssubjekt gemeint sein. Ein solcher Gedanke möge für jemanden nahe liegen, der mit der Welt der Corpsstudenten vertraut ist. Dass ein solches für Mitarbeiter einer Behörde nicht vorausgesetzt werden könne, läge jedoch auf der Hand und wäre übrigens auch für die damaligen Erklärenden erkennbar gewesen. Dies gälte in besonderem Maße, wenn es sich bei der zuständigen Behörde um ein Amt zur Regelungen offener Vermögensfragen in den neuen Bundesländern handle, wo ca. 50 Jahre lang keine akademischen Verbindungen mehr existiert hatten. Damit scheidet eine falsa demonstratio aus, bei der die Parteien übereinstimmend das Richtige meinen,

²⁴¹⁵ Bescheid des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt Jena vom 4.9.1995, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

²⁴¹⁶ Schreiben des Magistrats der Stadt Jena, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 1.4.1991, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

obwohl sie das Falsche erklären. An der Sache vorbei gehe daher die im Telefax vom 31.8.1995 vorgetragene Betrachtungsweise der Bevollmächtigten des Antragstellers, die „*juristisch ungebildeten Antragsteller*“ hätten den Antrag nicht „*in der richtigen Rechtsform*“ gestellt. In diesem Zusammenhang verdiene der Umstand Erwähnung, dass der Antragsteller eine ganze Reihe erfahrener Juristen, wie bekannte Rechtsanwälte, Verwaltungsrichter und Verwaltungsjuristen zu seinen Mitgliedern zähle. Wenn der Antragsteller dennoch juristisch angeblich „ungebildete“ natürliche Personen mit der Stellung eines Restitutionsantrages betraue, falle dies zweifellos allein in seinen Risikobereich. Mithin stünde fest, dass der Antrag vom 25.3.1991 nicht von dem „Verband Alter Jenenser Franken e.V.“ als Rechtssubjekt gestellt wurde, sondern allenfalls vom „Corps Franconia“ bzw. dessen Altherrenschaft. Beide besäßen als nichtrechtsfähige Vereinigungen keine Beteiligtenfähigkeit an Verwaltungsverfahren, § 61 II VwGO. Wegen fehlender Rechtsfähigkeit sei der Antrag vom 25.3.1991 daher unzulässig gewesen. Im übrigen komme materiell weder das Corps Franconia-Jena noch dessen Altherrenschaft als nichtrechtsfähige Vereinigungen i.S.d. § 2 I 1 VermG in Betracht.

Darüber hinaus sei im vorliegenden Fall die Rechtsnachfolge des Antragstellers nach dem damaligen Hausverein e.V. auch aus materiellen Gründen nicht gegeben, da eine Funktionsnachfolge, § 2 I 4 VermG, nicht als gegeben betrachtet werden könne. Nicht erkennbar sei insbesondere, dass der Zweck des Antragstellers, ein Verbindungshaus für die jeweiligen Angehörigen der nichtrechtsfähigen Verbindung zu beschaffen und zu unterhalten, identisch wäre mit dem Zweck des früheren Hausvereins, für seine, also die Mitglieder des damaligen Hausvereins, ein Haus bereitzustellen. Denn im Gegensatz zu anderen Hausvereinen bzw. akademischen Verbindungen sei weder in der Satzung des damaligen Hausvereins noch in der Satzung des Antragstellers ein bestimmtes Gebäude bezeichnet, so dass sich hieraus keine Zweckidentität ergäbe. Da nach den Angaben des Bevollmächtigten des Antragstellers von den derzeit etwa 200 Mitgliedern des Antragstellers nur 5 mit den Mitgliedern des früheren Hausvereins identisch seien, stünde fest, dass auch hinsichtlich der zweckbegünstigten Personen keine Identität gegeben sei. Es wurde vollständigshalber darauf hingewiesen, dass insbesondere der Zweck, für die jeweiligen Verbindungsstudenten des Corps Franconia ein Haus zur Verfügung zu stellen, keine Zweckidentität i.S.d. § 2 I 4 VermG beinhalten würde, da es sich bei dem Corps um keine rechtlich geschützte Vereinigung handle. Dazu käme, dass sich das frühere Corps nach dem Vortrag der Antragsteller 1938 aufgelöst habe und die Mitglieder des 1950 gegründeten Corps allenfalls „Nachfolger im Geiste“, mangels Rechtsfähigkeit des Corps jedoch nicht Rechtsnachfolger sein können.

dd. Widerspruch und Klage zum Verwaltungsgericht Gera

Gegen diesen Bescheid wurde am 11.9.1995 Widerspruch eingelegt²⁴¹⁷. Dies wurde damit begründet, dass die Altherrenschaft des Corps Franconia-Jena personenidentisch mit sämtlichen Vereinsmitgliedern des Verbandes Alter Jenenser Franken sei, ebenso sei unerheblich, dass der Antrag angeblich in der falschen Rechtsform gestellt worden wäre, der Einwand der fehlenden Funktionsnachfolge nicht nachvollziehbar sei, da von den damaligen 200 Mitgliedern in 50 Jahren bis auf 5 alle gestorben seien, ebenso sei der Zweck der zwei Hausvereine identisch, zudem konnte es sich bei diesen nicht um ein identisches Haus handeln, da Verbindungen auch verschiedene Häuser unterhalten würden, um den Aktiven ein Haus zur Verfügung zu stellen²⁴¹⁸. Zudem wäre dies auf Grund der politischen Lage nicht möglich gewesen, das Haus im sozialistischen Osten Deutschland anzustreben, es sei vielmehr darum gegangen, den Aktiven aktuell ein Haus zur Verfügung zu stellen.

Dem Widerspruch wurde nicht abgeholfen und die Sache wurde dem Thüringer Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen in Gera zur Entscheidung vorgelegt²⁴¹⁹. Das Corps Franconia-Jena erhob daraufhin Klage zum Verwaltungsgericht Gera. Der Anwalt des Corps berichtet dem Vorstand des Verbandes Alter Jenenser Franken über ein Gespräch mit dem zuständigen Richter. Demzufolge habe das Verwaltungsgericht Gera in zwei Fällen bereits solchen Klagen²⁴²⁰ abgelehnt. Es gäbe auch keine gerichtliche Entscheidung, die einem Restitutionsantrag stattgegeben hätte. Das Bundesverwaltungsgericht hätte in den Fünfzigerjahren eine Kollektivverfolgung auf Grund fehlender

²⁴¹⁷ Schreiben des Anwalts des Corps Franconia-Jena vom 11.9.1995, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

²⁴¹⁸ Schreiben des Anwalts des Corps Franconia-Jena vom 30.8.1995, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

²⁴¹⁹ Schreiben des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt Jena vom 24.10.1995, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

²⁴²⁰ Eine Klage einer Landsmannschaft wurde abgelehnt, Dietze, in: OV Spezial 20/96 vom 17.10.1995.

Homogenität abgelehnt. Der Richter war der Auffassung, dass Studentenverbindungen teilweise im „vorausseilenden Gehorsam“ sich selbst aufgelöst und ihre Vermögenswerte verkauft hätten. Nach der Ansicht des Richters gäbe es nur einem Weg einen Restitutionsantrag zu bejahen, und zwar, wenn ein Haus an die Wehrmacht veräußert worden wäre, was die Sowjetunion als Beschlagnahme auf Grund des SMAD-Befehls Nr. 126 ausgelegt haben müsste, und keine Legalenteignung gewesen wäre, wenn bis 1946 kein tatsächlicher Zugriff durch Dritte erfolgt und erst in den fünfziger Jahren ein sogenannter Rechtsträgerwechsel erfolgt wäre. Dann wäre § 1 VIII a nicht einschlägig, es käme dann auf § 1 VI VermG nicht an. Nach seiner Meinung käme es auf die vorgebrachten Zeugen nicht an, man könne die jeweiligen Beweisthemen als wahr unterstellen, gleichwohl würde es nicht zu einer Restitution kommen. Bezüglich der vorgebrachten Judenproblematik war der Richter der Meinung, dies sei schwierig, da der Dachverband 1920 hingewiesen hätte, die einzelnen Corps „judenfrei“ zu halten. Bezüglich des Verkaufs unter Wert entgegnete der Richter, dass ein evtl. abgenötigter Verkauf ohne Verfolgtenenteignung kaum erfolgt wäre. Eine Veräußerung an NS-Organisationen sei nicht selten gewesen, dies hätte jedoch noch nie zum juristischen Erfolg geführt. Eine Kollektiv- oder Einzellverfolgung würde nicht vorliegen. Wie bereits oben erläutert, bezog sich das Gericht bei seinen Ausführungen entgegen jedem Verständnis auf Elm.

Der Eindruck des Anwalts war, dass die Klage keine Aussicht auf Erfolg hätte.²⁴²¹ Nach entsprechenden ablehnenden Entscheidungen gegenüber anderen Verbindungen und dem VAC und auf Grund der Meinung des Richters nahm das Corps die Klage am 21.1.2002 zurück²⁴²².

b. Bewertung des Restitutionsverfahrens und der Klage

aa. Fristgerechte Antragstellung durch den Rechtsnachfolger des Hausvereins

Der Antrag wurde fristgerecht durch den Rechtsnachfolger des ursprünglichen Hausvereins gestellt. Der Verband Alter Jenenser Franken e.V. wurde durch Zusammenführung mit dem 1954 gegründeten Hausverein Rechtsnachfolger des ursprünglichen Hausvereins. Der Verein, der 1954 gegründet wurde, war der Funktionsnachfolger, des ursprünglichen Hausvereins und nicht nur Nachfolger im Geiste. Der Vereinszweck aller Vereine ist identisch, die Satzungen sind vergleichbar. Der Verband Alter Jenenser Franken e.V. ist eine Nachfolgeorganisation, die die Funktionen und Aufgaben des ursprünglichen Vereins bis heute wahrnimmt und denselben satzungsmäßigem Zweck verfolgt. Zweck war und ist die Zurverfügungstellung eines Corpshauses, egal an welchem Ort das Corps sich befindet. Es war nie Zweck, egal welchen Vereines, ein Corpshaus nur in Jena zu unterhalten. Die Beamten der Stadt Jena führten dies selbst aus. Der ursprüngliche Verein musste sich satzungsgemäß nach Auflösung der Altherrenschaft auflösen. Bis ins Jahr 1947 handelte er auch nach außen hin weiter und verwaltete das Vermögen. Danach konnte er dies nicht mehr tun, da die zuständigen Liquidatoren handlungsunfähig, da in der DDR inhaftiert oder verstorben, waren. Dass die Liquidatoren handlungsunfähig wurden war unschädlich. Die Neugründung 1954 und das Handeln bis ins Jahr 1947 zeigen, dass sich die Mitglieder nicht mit der Auflösung abgefunden haben. Der satzungsmäßige Zwecke wurde unverändert fortgesetzt, die Neugründung war unschädlich. Die Liquidation wurde nicht beendet, da es nie zu einer Verteilung des Vermögens kann. Das Vermögen wurde auf den neuen Verein übertragen. Die Mitglieder der Vereine waren bis auf die Verstorbenen und Neuhinzugekommenen identisch. Irrelevant ist, dass eine Übereinstimmung nur durch fünf Mitglieder gegeben war. Naturgemäß und durch die Kriegshandlungen starben leider viele der alten Mitglieder.

Unschädlich war auch, dass der Vorstand der Altherrenschaft für den Verband Alter Jenenser Franken e.V. handelte. Der Verband Alter Jenenser Franken e.V. ist die Altherrenschaft. Der Vorstand handelte also für den Verband Alter Jenenser Franken e.V. Eine Vollmacht musste nicht vorgelegt werden. Nach entsprechender Aufforderung hätte eine solche überreicht werden können. Im verwaltungsrechtlichen Verfahren besteht keine Pflicht zum Nachweis der Vollmacht, es genügt, wie im Klageverfahren, das Behaupten derselben, außerdem war die Vollmacht gegeben. Ein Vorstand hat per Gesetz die Vollmacht nach außen zu handeln. Ein entsprechender interner Auftrag durch die Mitgliederversammlung musste nicht nachgewiesen werden. Dadurch, dass der Vorstand handelte, hätte

²⁴²¹ Schreiben des Anwalts des Corps Franconia-Jena vom 8.10.2001, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

²⁴²² Schreiben des Anwalts des Corps Franconia-Jena vom 21.1.2002, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

es den zuständigen Beamten klar sein müssen, dass hier nicht natürliche Personen, sondern das Vertretungsorgan eines e.V. oder einer Aktiengesellschaft handelte. Zudem wurde die Altherrenschaft und das Corps Franconia genannt. Der Antragsteller wurde zwar nicht vollkommen genau bezeichnet, jedoch ergibt der objektivierte Empfängerhorizont, dass eine juristische Person, nämlich die Altherrenschaft des Corps Franconia handelte, auch wenn die Beamten mit dem Corpsstudententum nicht vertraut waren. Lediglich die genaue Bezeichnung wurde nicht genannt. Somit lag keine nachträgliche Bestimmung des Antragstellers, oder eine falsa demonstratio vor, sondern lediglich eine unschädliche Berichtigung des Namens. Nachdem der Vorstand handelte, gab es nichts nachträglich zu genehmigen. Der Antrag wurde also nicht von einer nichtrechtsfähigen Vereinigung, sondern von einer juristischen Person gestellt, die beteiligtenfähig war. Deshalb war der Antrag nicht verfristet.

bb. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933

In der ersten Constitution 1822 hieß es²⁴²³:

„Jeder Student von Geist und Herz, von dessen Bravheit und Biederkeit man überzeugende Beweise hat, kann in unsern Bruderverein aufgenommen werden.“

1877 wurde schließlich folgendes beschlossen²⁴²⁴:

„Es sollen in Zukunft Juden und solche Leute, die, wenn auch noch so kurze Zeit Burschenschaftler gewesen sind, nicht mehr als Renoncen in das Corps aufgenommen werden.“

1881 wurde die Constitution erneut geändert²⁴²⁵:

„Nicht-Deutsche sollen in Zukunft nicht mehr als Ren.²⁴²⁶ in das Corps aufgenommen werden.“

1896 erachtete das Corps den „Rassenkampf“ als „verirrt“ an²⁴²⁷. 1921 wurde jedoch beschlossen²⁴²⁸:

„Juden und Personen ausgesprochener jüdischer Stammeszugehörigkeit, sowie solche nicht deutscher Stammeszugehörigkeit dürfen nicht in das Corps aufgenommen werden.“

Jedoch wurden Juden als satisfaktionsfähig gesehen²⁴²⁹. Als Grundsatz galt, dass man nur solche Personen aufnahm, die Söhne aus Familien waren, die nach Lebensstellung und Lebensanschauung für das Corps geeignet schienen²⁴³⁰. Am Hitler-Putsch beteiligten sich Jenenser Studenten, die „Studentenkompanie Jena“²⁴³¹, jedoch keine Mitglieder von Franconia-Jena. Franconia schloss sich später dem ADW an²⁴³². Den Professoren und Korporationen in Jena wurde von der KPD vorgeworfen, sie seien Antisozialisten und Monarchisten²⁴³³. Dem „Widerstandsblock nationaler Studenten“ gehörten laut Aufzählung der KPD im WS 1930/31 der NSDStB und verschiedenste Korporationen an, nicht jedoch das Corps Franconia oder ein anderes Corps. Neuenhoff I der Franconia war stellvertretender AStA-Sprecher²⁴³⁴, er wurde 1932 Vorsitzender²⁴³⁵. Er legte den Vorsitz jedoch im darauffolgenden WS nieder, da er in „*üble politische Zwischenfälle*“ hineingezogen wurde, „*was sich unmöglich mit dem Corpsstudententum vereinbaren lässt*“²⁴³⁶.

cc. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung

Die Köseener Corps boykottierten die Feierlichkeiten zum „Tag der nationalen Arbeit“ am 1.5.1933²⁴³⁷. Nach dem Vorfall des Münchener SC mit Baldur von Schirach verweigerte der Jenenser SC seine Mitarbeit mit den Nationalsozialisten in der AStA und schloss sich der nationalen Studentenschaft an, es wurde in der Folge Wehrsport betrieben²⁴³⁸. Ab dem WS 1933/34 musste jeder Student an SA-Dienst, politischen Schulungen und Arbeitsdienst etc. teilnehmen²⁴³⁹. Die KPD sah ab dem WS 1933/34 den beginnenden

²⁴²³ Constitution Franconia zu Jena 1822.

²⁴²⁴ Corpsbericht der Franconia zu Jena, SS 1881, S. 24.

²⁴²⁵ Corpsbericht der Franconia zu Jena, SS 1881, S. 23.

²⁴²⁶ Gemeint sind damit neue Mitglieder, gleich Renoncen.

²⁴²⁷ Richter, Aus der Vergangenheit des Corps Franconia in Jena, S. 29.

²⁴²⁸ Constitution Franconia zu Jena 1921. gestrichen wird dieser Passus 1951.

²⁴²⁹ Corpsbericht der Franconia zu Jena, SS 1929, S. 16.

²⁴³⁰ Corpsbericht der Franconia zu Jena, WS 1928/29, S. 16, Corpsbericht der Franconia zu Jena, WS 1932/33, S. 10.

²⁴³¹ Stefan, S. 106.

²⁴³² Corpsbericht der Franconia zu Jena, SS 1928, S. 10.

²⁴³³ Kollektiv des Historischen Instituts Jena, S. 530 ff.

²⁴³⁴ Corpsbericht der Franconia zu Jena, SS 1931, S. 10.

²⁴³⁵ Corpsbericht der Franconia zu Jena, WS 1931/32, S. 16.

²⁴³⁶ Corpsbericht der Franconia zu Jena, WS 1932/33, S. 5.

²⁴³⁷ Kollektiv des Historischen Instituts Jena, S. 530 ff.

²⁴³⁸ Corpsbericht der Franconia zu Jena, WS 1930/31, S. 7 f.

²⁴³⁹ Corpsbericht der Franconia zu Jena, WS 1933/34, S. 10, zum Ablauf des Arbeitsdienstes siehe Corpsbericht Franconia zu Jena, WS 1933/34, S. 37 f.

Kampf des NSDStB und der NSDAP gegen die Korporationen, da diese auch für die Nationalsozialisten reaktionär waren und man diese zerschlagen wollte²⁴⁴⁰.

Ab 1933 fanden mehrfach Schlägereien mit der Hitlerjugend statt²⁴⁴¹. Franconia wurde offiziell eine Wohnkameradschaft, jedoch hatte man gerade genug Platz für die eigenen Aktiven. Andere Studenten wohnten nicht auf dem Haus²⁴⁴². Einzelne Aktive schwenkten nun persönlich eher zu den Nationalsozialisten, insbesondere kristallisierte sich ein Generationenkonflikt ab, da die Jungen die „alten Zöpfe“ abschneiden wollen²⁴⁴³. Es stellte sich Nachwuchsangel ein, so dass man Probleme hatte, als Wohnkameradschaft überhaupt anerkannt zu bleiben²⁴⁴⁴. Als Führer des Corps wurde entgegen den Anweisungen der Nationalsozialisten der „jeweilige Senior“ bestimmt²⁴⁴⁵, man wich also nicht vom Conventsprinzip ab, das Führerprinzip wurde nur formal eingeführt²⁴⁴⁶. Als das Farbentragen verboten wurde, wurde dieses Verbot nicht befolgt²⁴⁴⁷. In der Folge wollte die HJ eine Puppe mit den Farben der Franconia-Jena auf dem Marktplatz verbrennen, was jedoch auch vom Rektor der Universität verhindert wurde²⁴⁴⁸. Es kam zu weiteren Zusammenstößen mit der Jenenser Studentenschaft, da man die Feickert-Verfügung und die zwangsweise Zuweisung von Nachwuchs ablehnte²⁴⁴⁹. Man wollte sich in interne Angelegenheiten nicht reinreden lassen.

Den Korporationen wurde von nationalsozialistischer Seite gedroht²⁴⁵⁰:

„Jawohl meine Herren, Ihr sollt frei sein und frei bleiben, aber hütet Euch, dass wir uns nicht einmal die Freiheit nehmen, uns von Euch frei zu machen.“

Später hieß es in Jena²⁴⁵¹:

„Wir werden nicht ruhen, bis die letzte Korporationsfahne eingezogen ist und an ihrer Stelle die Hakenkreuzfahne aufgezogen sein wird.“

Dies stieß sogar bei Nationalsozialisten, z.B. dem Führer der Gemeinschaft studentischer Verbände anfänglich auf Kritik²⁴⁵². Die KPD sprach von terroristischen Mitteln, um die „freiwillige“ Auflösung der Korporationen zu bewirken. Die Korporationen, die sich nicht auflösten wurden regelrecht von der HJ verfolgt, provoziert, zum Fahnengruß gezwungen und es wurden teilweise Anschläge auf die Häuser verübt²⁴⁵³. Im WS 1935/36 war das Korporationswesen offiziell verschwunden²⁴⁵⁴.

Trotz der Bestimmung von 1921 wurden bei Franconia Personen jüdischer Abstammung aufgenommen wurden, was an folgendem Brief von Blunck zu erkennen ist²⁴⁵⁵:

„Die Entwicklung der letzten Jahre zwingt uns, auf die weitere Zugehörigkeit von Corpsbrüdern zu unserem Corps zu verzichten, soweit diese Corpsbrüder in ihrer Abstammung nicht den Ariergrundsätzen der NSDAP entsprechen. Diese Ariergrundsätze sind sinngemäß die folgenden: „Jeder Ahne eines Corpsstudenten oder Alten Herrn, der nach dem 1.1.1800 geboren ist, muss Vollarier sein.“ Wir wissen, dass in Zukunft einige wenige unserer Corpsbrüder als Angehörige unseres Corps nicht mehr werden zu uns gehören können. Schwersten Herzens trennen wir uns von ihnen. Ihrer kameradschaftlichen, ihrer corpsstudentischen Gesinnung muten wir heute das grösste Opfer zu, das Opfer eines freiwilligen Verzichts auf ihre Corpszugehörigkeit. Wir müssen das ganze im Auge haben und uns um seine Erhaltung bemühen. Corpsbrüder, die nicht den Arierbestimmungen der NSDAP entsprechen, werden nach dem 15. Oktober 1935 nicht mehr Angehörige unseres Corps sein.“

Es wurden also trotz der frühen Regelungen Juden aufgenommen. Am 13.10.1935 löste sich das Corps und die Altherrenvereinigung wegen der Aussichtslosigkeit der Lage um das generelle Bestehen-Können und wegen des fehlenden Nachwuchses, der auch durch Rückgang der Anzahl der Studierenden überhaupt

²⁴⁴⁰ Kollektiv des Historischen Instituts Jena, S. 605 ff.

²⁴⁴¹ Die Grüne Fibel, S. 35.

²⁴⁴² Corpsbericht der Franconia zu Jena, WS 1933/34, S. 10, Corpsbericht der Franconia zu Jena, SS 1934, S. 10.

²⁴⁴³ Corpsbericht der Franconia zu Jena, WS 1933/34, S. 25 ff.

²⁴⁴⁴ Corpsbericht der Franconia zu Jena, SS 1934, S. 7 f.

²⁴⁴⁵ Corpsbericht der Franconia zu Jena, SS 1934, S. 14.

²⁴⁴⁶ Vgl. auch Schreiben von Hohastenberg-Wigant vom 15.6.1987.

²⁴⁴⁷ Corpsbericht der Franconia zu Jena, SS 1934, S. 15.

²⁴⁴⁸ Corpsbericht der Franconia zu Jena, SS 1934, S. 16.

²⁴⁴⁹ Corpsbericht der Franconia zu Jena, WS 1934/35, S. 10.

²⁴⁵⁰ Kollektiv des Historischen Instituts Jena, S. 623 ff.

²⁴⁵¹ Kollektiv des Historischen Instituts Jena, S. 623 ff.

²⁴⁵² Unterlagen Neuenhoff.

²⁴⁵³ Kollektiv des Historischen Instituts Jena, S. 659.

²⁴⁵⁴ Kollektiv des Historischen Instituts Jena, S. 623 ff.

²⁴⁵⁵ Schreiben des Corps Franconia Jena an die Mitglieder vom 30.9.1935.

bedingt wurde²⁴⁵⁶, auf. Ein damals Aktiver schilderte²⁴⁵⁷: Das Corps hatte zur Zeit des Dritten Reichs 4 jüdische/jüdisch Versippte Mitglieder, Waschow I, II, v. Hünefeld, und ein weiteres, das um die Jahrhundertwende aufgenommen wurden. Diese sind, um das Corps zu schützen freiwillig ausgetreten. Nach dem Dritten Reich sind diese wieder aufgenommen worden. Das Corps hatte als Außenseiter drei Nationalsozialisten als Mitglieder, Blunck, Neuenhoff I, II. Neuenhoff I betrat das Corpshaus anlässlich einer Kneipe in SA-Uniform, er wurde vom damaligen Senior Michelsen des Hauses verwiesen und zeitlich dimitiert. Die Corpsmitglieder waren weltmännisch und politisch neutral eingestellt. Nach der Auflösung traf man sich noch einige Semester auf dem Haus als freie Studenten. Bänder und Mützen wurden nicht mehr getragen, jedoch wurden weiter gefochten. Es gab kein Weiterbestehen als Kameradschaft²⁴⁵⁸. Dem NS-Altherrenbund der Kameradschaft „Saaleck“ traten 69 von 200 Jenenser Franken bei²⁴⁵⁹. Vermögen wurde dieser Kameradschaft nicht zur Verfügung gestellt. Das Corps wurde aufgefordert den „Arier-Grundsatz“ durchzusetzen, also „jüdische“ und „jüdisch versippte“ Corpsbrüder der NSDAP bis zum 15.10. 1935 mitzuteilen, weswegen auch mit Ablauf des 13.10.1935 die Auflösung erklärt worden ist, um dies nicht tun zu müssen²⁴⁶⁰. Das Haus wurde an die Landesluftschuttschule billig vermietet, um wenigstens die Erhaltungskosten zu decken, später wurde beschlossen, es zu verkaufen²⁴⁶¹.

c. Ergebnis

Franconia nahm trotz anfänglicher diskriminierender Regelungen weit vor 1933 Juden und jüdisch Versippte immer auf und stand nach der Machtergreifung treu zu den von den Arierbestimmungen Betroffenen vier und schützte diese auch. Die Betroffenen traten von selbst aus und wurden bis auf einen nach dem Zweiten Weltkrieg wieder aufgenommen. Nur drei Mitglieder waren Nationalsozialisten, auch wenn Blunck, Führer des KSCV, sehr prominent war. Das Corps tarnte sich anfangs zu seiner Erhaltung als Wohnkameradschaft, jedoch stellte sich Nachwuchsmangel ein. Das Corpshaus wurde den Nationalsozialisten nicht zur Verfügung gestellt, sondern unter Wert anfänglich vermietet und dann verkauft, um wenigstens die Erhaltungskosten zu finanzieren. Der Verkauf erfolgte zu einem Drittel unter dem Verkehrswert. Auch wollte man wenigstens einen Teil des anfänglicher Vermögens retten, da die Beschlagnahme und Enteignung drohte. Dies stellte eine Zwangslage dar. Das Corps wurde auch vom Käufer bedrängt, deshalb ist es unschädlich, dass an eine NS-Organisation vermietet und dann verkauft wurde. Zudem bliebe dem Corps nichts anderes übrig, der Käufer diktierte den Preis. Das Corps löste sich auf Grund von Druck auf und widersetzte sich mit eindeutigen und offenen Zeichen der Gleich- und Ausschaltung. Der NSDStB oder die NS-Studentenkampfhilfe wurden gering unterstützt, im Gegenteil stand man offen gegen den NSDStB und versuchte das Vermögen zu retten, anstatt es den Nationalsozialisten zur Verfügung zu stellen. Trotz Anordnung der Überführung der Vermögenswerte an die NS-Kameradschaft, wurde diese nicht finanziell unterstützt. Durch das Fechten mit anderen Studenten, durch die Schlägereien mit der Hitlerjugend und das Widersetzen gegen das Verbot, die Farben zu tragen, wurde ein Widerstand auch nach außen hin gezeigt. Auch war es nicht ungefährlich, ein eigenes Mitglied in SA-Uniform des Hauses zu verweisen. Auch dies stellt Widerstand nach außen hin dar. Das Führerprinzip wurde nicht eingeführt. Der Aufforderung, die Arierbestimmungen durchzusetzen widersetzte sich das Corps sichtbar nach außen, in dem es sich selbst auflöste, um die Betroffenen nicht melden zu müssen. Dies hätte eventuell erzwungen werden können. Die Auflösung war die einzige Möglichkeit den Betroffenen zu schützen, da es somit keine greifbare Rechtspersönlichkeit außer dem Hausverein mehr gab, die zur Meldung der Betroffenen verpflichtet hätte werden können. Das Corps wurde eindeutig als Gegner wahrgenommen, eine Puppe mit den Farben der Franconia sollte öffentlich von der Hitlerjugend verbrannt werden. Man ließ sich nicht gleichschalten, Franconia sollte jedoch ausgeschaltet werden. Das Corps wurde rassistisch, politisch und weltanschaulich kollektiv und individuell verfolgt. Das Rückübertragungsverfahren und die Klage hätten erfolgreich sein müssen.

Der Antrag wurde fristgerecht durch den Rechtsnachfolger des ursprünglichen Hausvereins gestellt. Der Anwendungsbereich des VermG war gemäß § 1 VIII VermG eröffnet, da erst 1951 das Eigentum in Volksbesitz überführt wurde. Dies war keine Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder

²⁴⁵⁶ Corpsbericht der Franconia zu Jena, Schlussbericht SS 1935, S. 48.

²⁴⁵⁷ Aussage Menzel, Franconia-Jena.

²⁴⁵⁸ Unterlagen Hausverein Franconia-Jena.

²⁴⁵⁹ Seige, S. 17.

²⁴⁶⁰ Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

²⁴⁶¹ Corpsbericht der Franconia zu Jena, Schlussbericht SS 1935, S. 48.

besatzungshoheitlicher Grundlage. Eine Enteignungen nach den Gesetzen der DDR gegen Entschädigung war nicht erfolgt. Der Anspruch war gem. § 1 VI VermG begründet. Die Ansicht des VG Gera war falsch, z.B. gab es Entscheidungen nach 1945, die Restitutionsanträge bejahten. Durch die Verfolgung hatte das Corps Vermögen infolge von Zwangsverkauf verloren, auch bestand Kausalität zwischen Verfolgung und Vermögensverlust. Es musste zu einem diktierten Preis, 1/3 unter dem Wert, verkauft werden. Es lag keine freie Entscheidung der Mitglieder zur Auflösung vor. Die Auflösung und der Verkauf entsprachen nicht dem Willen der Mitglieder. Eine Unterwanderung lag nicht vor. Die freiwillige Auflösung war unschädlich. Es lagen nicht nur allgemeine Gleichschaltungsmaßnahmen vor, Franconia sollte ausgeschaltet werden. Das Corps wurde auf politischer und weltanschaulicher Ebene als Gegner angesehen. Franconia vertrat eine andere Weltanschauung und setzte sich damit in Widerspruch zum NS System. Es wurde Widerstand geleistet, das Regime reagierte feindselig. Dadurch bestand die Vermutung des verfolgungsbedingten Vermögensverlustes. Diese Vermutung konnte nicht widerlegt werden, Art. 3 II REAO, da Franconia keinen angemessenen Kaufpreis erhalten hat. Bei fehlendem Zwang und Verfolgung hätte das Corps frei verkaufen und einen höheren Kaufpreis erzielen können. Franconia gehörte auch zu den Kollektivverfolgten und veräußerte das Corpshaus in der Zeit vom 30.1.1935 bis zum 8.5.1945, Art. 3 I REAO. Es waren keine Gründe gegeben, die eine Restitution ausschlossen. Weder wurden aufgewendete Kosten von der Stadt Jena vorgetragen, noch wurde die Anmeldefrist zur Rückübertragung versäumt. Unmöglichkeit oder ein redlicher Erwerb waren nicht gegeben. Das Corpshaus wurde gelegentlich als Wahl-Lokal oder für Veranstaltungen anderer Art benutzt. Dies erfolgte jedoch sehr selten, zudem ist diese Nutzung für den Rückübertragungsanspruch unschädlich gewesen. Ein öffentliches Interesse an der Nutzung war also nicht gegeben, zumal das Gebäude nicht mit erheblichem Aufwand in der Nutzungsart oder Zweckbestimmung verändert und einem öffentlichen Interesse gewidmet wurde. Zivilrechtlich hätte es keine Möglichkeit gegeben, das alte Haus zurückzuerlangen.

2. Pomerania Greifswald

1938 musste das Haus bei einem geschätzten Verkehrswert von 50.000,- Mark für 39.000,- Mark an die „Kleinbahnverwaltung Greifswald“ verkauft werden. Ein höherer Preis konnte nicht erzielt werden, da das Haus auf eine Studentenverbindung zugeschnitten war, es fand sich keine anderer Käufer²⁴⁶². 1956 wurde im Grundbuch Eigentum des Volkes eingetragen, Rechtsträger wurde die Deutsche Reichsbahn²⁴⁶³. 1993 wurde erneut im Grundbuch Eigentum des Volkes eingetragen, Rechtsträger wurde die Poliklinik Greifswald²⁴⁶⁴. Am 19.11.1993 wurde die Liegenschaft der BRD zugeordnet²⁴⁶⁵. Am 28.3.1991 stellte der Verein Pommernhaus zu Greifswald e.V. den Antrag auf Rückübertragung²⁴⁶⁶. Der Verkehrswert lag 1993 bei 360.000,- DM²⁴⁶⁷.

a. Restitutions- und Entschädigungsverfahren

Nach Argumentation des Corps habe Identität zwischen dem E.V. Pommernhaus zu Greifswald, Altherrenverein, mit Sitz in Greifswald und dem neuen Verein Pommernhaus zu Greifswald e.V. mit Sitz in Göttingen bestanden²⁴⁶⁸. Der Verein E.V. Pommernhaus zu Greifswald war in Greifswald ins Vereinsregister eingetragen, lediglich der Sitz wurde zuerst nach Hamburg und dann nach Göttingen verlegt²⁴⁶⁹. Der Name wurde auf Anraten des zuständigen Amtsgerichtsdirektor geändert²⁴⁷⁰. Aus dem Vereinsregister in Greifswald wurde der Verein auf Grund der politischen Verhältnisse in der Sowjetzone gelöscht²⁴⁷¹.

Begründet wurde der Anspruch mit einem Zwangsverkauf unter Preis auf Grund und in unmittelbarer Folge politischer Verfolgung und Auflösung. Man sei dem Nationalsozialismus ablehnend gegenübergestanden, auch wenn einzelne Mitglieder diesen unterstützten. Konkret sei die politische

²⁴⁶² Aussage Britze, Von Hirschfeld, S. 197, Eidesstattliche Versicherung Sinnhuber vom 12.5.1933, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

²⁴⁶³ Grundbuchauszug 29.9.1993, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

²⁴⁶⁴ Grundbuchauszug 1993, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

²⁴⁶⁵ Schreiben TLG vom 15.9.1994, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

²⁴⁶⁶ Schreiben vom 28.3.1991, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

²⁴⁶⁷ Verkehrswert Ermittlungsgutachten 1993, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

²⁴⁶⁸ Schreiben vom 21.5.1993, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

²⁴⁶⁹ Schreiben Scheunemann vom 2.6.1959, Registereintragung des Amtsgerichts Hamburg vom 16.10.1959, Vereinsregister eintragung 1974, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

²⁴⁷⁰ Schreiben Scheunemann vom 2.6.1959, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

²⁴⁷¹ Schreiben vom 13.6.1959, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

Verfolgung durch die Absetzung des Mitglieds Moser als Generalstaatsanwalt durch die Nationalsozialisten erfolgt. Aus Protest sei Dr. Moser zum Ehrenmitglied gewählt worden. Auch sei man als Kösener Corpsstudent kollektiv verfolgt gewesen. Der Aktivenbetrieb wurde durch Kasernierung gestört, der Altherrenverein habe unaufhörlich weiterbestanden. Das Haus wäre nicht mehr finanzierbar gewesen, so dass man verkaufen musste, zudem forderte die Hypothekengläubigerin den Verkauf²⁴⁷².

Ein Investitionsvorrangsverfahren gem. § 21 InVorG wurde eingeleitet²⁴⁷³. Einige Mitglieder bildeten eine Pommernhaus GbR und stellten einen Eigeninvestitionsvorrangsantrag gem. § 21 IV InVorG²⁴⁷⁴. Man überlegte das Corpshaus für ca. 610.000,- DM zu erwerben, dazu kam es jedoch nicht²⁴⁷⁵. Zudem hätte man 840.000,- DM investieren müssen²⁴⁷⁶. 1996 vereinbarte man mit der Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH eine Zustimmungsvereinbarung gem. §§ 3 III 1 VermG, 1 II Nr. 2 Grundstücksverkehrsordnung, nicht auf körperliche Rückübertragung zu bestehen, sondern sich mit einer Entschädigung zu Frieden zu geben²⁴⁷⁷.

Unter dem Aktenzeichen 13000/015962/92Sc lehnte das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen den Antrag auf Rückübertragung des ehemaligen Corpshauses am Mühlentor 2 in Greifswald, früher eingetragen im Grundbuch von Greifswald, Band 114, Blatt 2182, am 12.8.1996 ab. Zur Begründung wurde dort ausgeführt²⁴⁷⁸: Es bestünde Identität des Alteigentümers E.V. Pommernhaus zu Greifswald, Altherrenverein, mit Sitz in Greifswald und dem neuen Verein Pommernhaus zu Greifswald e.V. mit Sitz in Göttingen. Es bestehe jedoch kein Anspruch auf Rückübertragung gem. §§ 3 I 1, 2 I 1 VermG, eine analoge Anwendung des § 1 VI VermG komme nicht in Betracht. Eine Verfolgung, aus welchen Gründen auch immer, ließe sich nicht feststellen, ebenso wenig ein Zwangsverkauf, eine Enteignung oder ein Vermögensverlust auf andere Weise. Zweifelhaft sei die kollektive und individuelle Verfolgung, obwohl die Intention der Reichstudentenführung gegeben gewesen sei, Studentenverbindungen aufzulösen und an ihre Stelle NS-Organisationen zu setzen. Dies sei jedoch eine Maßnahme der staatspolitischen Gleichschaltung, um mehr Macht auf die Kreise der Intelligenz ausüben zu können, und keine Verfolgung gewesen. Die Selbstauflösung im Jahre 1935 zeige, dass sich das Corps der Weisung der Reichsstudentenführung zur Selbstliquidation fügte, obwohl man wie andere hätte weiterbestehen können. Durch diese Weisung sei keine Bereinigung aller studentischer Verbindungen durchgeführt worden, sondern dieser Erlass habe sich gegen katholische Studentenverbindungen gerichtet, die aus religiösen, weltanschaulichen und politischen Gründen verfolgt werden sollten und tatsächlich verfolgt wurden. Eine Verfolgung sei auch nicht gegeben gewesen, weil das Corps das „nicht-arische“ Mitglied Dr. Moser zum Ehrenmitglied erhoben hatte. Es sei nicht erwiesen, ob dies aus rein interner Ehrerbietung oder tatsächlich als Demonstration gegen den Nationalsozialismus geschehen sei, und ob die Nationalsozialisten dies überhaupt bemerkt hätten. Zudem komme es auf eine Verfolgung nicht an, da das Corps nicht Eigentümer des Hauses gewesen sei und somit keinen Vermögensverlust erlitten habe. Eigentümer sei der Verein Pommernhaus zu Greifswald e.V. gewesen, dieser sei nicht verfolgt worden, er sei nie aufgelöst worden und bestünde bis heute weiter, unabhängig von den Satzungsänderungen. Der Entschluss, das Haus zu verkaufen, beruhe nicht auf Verfolgung, sondern darauf, dass man die Kosten des Hauses nicht mehr tragen wollte, da das Corps aufgelöst und der Zweck für das Haus entfallen war. Dies eröffne nicht den Anwendungsbereich von § 1 VI VermG.

Der Vorstand beschloss keine Klage einzureichen²⁴⁷⁹. Ein Rückkauf war zu teuer²⁴⁸⁰.

b. Bewertung des Entschädigungsverfahrens

aa. Fristgerechte Antragstellung durch den Rechtsnachfolger des Hausvereins

Der Antrag wurde fristgerecht durch die richtige juristische Person gestellt.

²⁴⁷² Bescheid des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 12.8.1996, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

²⁴⁷³ Schreiben Bundesvermögensamt Rostock vom 24.1.1995, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

²⁴⁷⁴ Schreiben TLG vom 9.5.1995, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

²⁴⁷⁵ Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

²⁴⁷⁶ Schreiben Britze vom 30.11.1995, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

²⁴⁷⁷ Schreiben TLG vom 17.9.1996, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

²⁴⁷⁸ Bescheid des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 12.8.1996, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

²⁴⁷⁹ Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

²⁴⁸⁰ Aussage Britze.

bb. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933

In den Constitutionen der Pomerania finden sich keine speziellen Regelungen bezüglich Juden²⁴⁸¹. 1811 ist dort festgeschrieben²⁴⁸²:

„Im allgemeinen qualifiziert sich jeder zum Ballot, der sich als braver und ehrliebender Mann gezeigt hat.“

Der Kaiser persönlich widmete dem Corps ein Gemälde, welches deutlich sichtbar aufgehängt wurde²⁴⁸³. Zum Ersten Weltkrieg meldeten sich alle Aktiven und Inaktiven freiwillig²⁴⁸⁴. Von den damals lebenden 148 Pommern nahmen 91 am Krieg teil, es starben 18²⁴⁸⁵. Die Heimkehrer waren verbittert über die Enttäuschung²⁴⁸⁶. Bei einer Kundgebung der Studenten gegen den Versailler Vertrag wurden diese von linken Gruppierungen verprügelt²⁴⁸⁷. Diese Kundgebungen fanden jedes Jahr statt, dabei wurde der Vertragstext des Versailler Vertrags verbrannt²⁴⁸⁸. Zum Kapp-Putsch organisierte sich Pomerania in einer Zeitfreiwilligen-Wehr²⁴⁸⁹. Das Corpshaus war ein Wachlokal²⁴⁹⁰. Pomerania arbeitete im Waffening, im Hochschulring deutscher Art und in der Deutschen Studentenschaft mit²⁴⁹¹.

cc. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung

Am 10.5.1933 wurden auch in Greifswald Bücher verbrannt²⁴⁹², wobei auch Korporationen anwesend waren²⁴⁹³. Diese standen trotz gewisser gleicher Ansichten in Gegnerschaft zum NSDStB. Ab 1935 begann mit Vorwand einiger belangloser Vorfälle eine Hetzkampagne gegen Corps und Burschenschaften, sie sollten auch durch die Kameradschaftsidee von innen heraus aufgelöst werden²⁴⁹⁴.

Nach der Machtübernahme wurden einzelne Mitglieder der Pomerania politisch verfolgt²⁴⁹⁵. Politische Schulungen, SA-, Wehr- und Arbeitsdienst, Kameradschaftsdienst und das Führerprinzip wurden eingeführt²⁴⁹⁶. Pomerania wurde 1934 aufgefordert, die Arierbestimmungen gemäß Formular III endlich durchzuführen. Im Falle der Weigerung wurden schärfste Maßnahmen angedroht. Wahrheitswidrig erklärte man, dass 136 der 144 Alten Herren das Formular III bereits unterschrieben haben, die restlichen 8 jedoch noch nicht erreicht werden konnten, diese könnten jedoch problemlos das Formular III unterschreiben²⁴⁹⁷. Das Corpshaus wurde weiter allein von den Aktiven bewohnt, um die Kameradschaftsverpflichtung zu erfüllen²⁴⁹⁸. Zu den Nationalsozialisten und generell zu Politik hatte man anfänglich keine Beziehung, Pomerania hatte keine Nationalsozialisten in ihren Reihen, eingestellt war man liberal²⁴⁹⁹. Später veranstaltete man „SA-Kneipen“, zu der man Kameraden der SA einlud, alle Aktiven traten der SA bei²⁵⁰⁰. Nachwuchsmangel setzte ein²⁵⁰¹. Pomerania hatte zwei nicht-arische Mitglieder. Einer war Ehrenmitglied Dr. Willy Mosler, Generalstaatsanwalt und Altherrenvorsitzender, bzw. ab 1935 „Altherrenführer“. Dieser blieb weiter Mitglied²⁵⁰², verstarb jedoch 1945²⁵⁰³. Der andere Betroffene war Alter Herr Fuchs, dieser legte sein Band freiwillig nieder²⁵⁰⁴, verblieb jedoch inoffiziell im Corps²⁵⁰⁵. 8 weitere Mitglieder legten auf Grund der politischen Verhältnisse ebenfalls das Band nieder²⁵⁰⁶. 1934 wurde Dr. Mosler aus Protest zum Ehrenmitglied gewählt, dies jedoch mit wenigen Gegenstimmen derer, die den Nationalsozialisten wohl

²⁴⁸¹ Aussage Britze, von Hirschfeld, S. 16, 24, 37, 191, 245 f., Corps Pomerania Greifswald, Chronik des Corps Pomerania, S. 21 f., Constitution der Pomerania zu Greifswald von 1811, in: Einst und Jetzt, 1983, S. 55 ff.

²⁴⁸² Von Hirschfeld, S. 255.

²⁴⁸³ Von Hirschfeld, S. 171.

²⁴⁸⁴ Von Hirschfeld, S. 151.

²⁴⁸⁵ Von Hirschfeld, S. 152.

²⁴⁸⁶ Von Hirschfeld, S. 170.

²⁴⁸⁷ Von Hirschfeld, S. 175.

²⁴⁸⁸ Von Hirschfeld, S. 186.

²⁴⁸⁹ Von Hirschfeld, S. 175.

²⁴⁹⁰ Von Hirschfeld, S. 175.

²⁴⁹¹ Corps Pomerania Greifswald, Pomerania, S. 15.

²⁴⁹² Zu den Reden siehe Für den deutschen Geist.

²⁴⁹³ Universität Greifswald, S. 41.

²⁴⁹⁴ Universität Greifswald, S. 42.

²⁴⁹⁵ Corps Pomerania Greifswald, Pomerania, S. 16 f.

²⁴⁹⁶ Von Hirschfeld, S. 187 ff.

²⁴⁹⁷ Schreiben vom 9.1.1934, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

²⁴⁹⁸ Von Hirschfeld, S. 189.

²⁴⁹⁹ Aussage Britze.

²⁵⁰⁰ Von Hirschfeld, S. 189.

²⁵⁰¹ Von Hirschfeld, S. 190.

²⁵⁰² Wahlspruch der Pomerania: Unsern Bund trennt nur der Tod.

²⁵⁰³ Aussage Britze.

²⁵⁰⁴ Von Hirschfeld, S. 195.

²⁵⁰⁵ Eidesstattliche Versicherung H. Radmann vom 22.5.1933, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

²⁵⁰⁶ Von Hirschfeld, S. 196, 197.

gesonnen waren²⁵⁰⁷. Deswegen wurde im Folgenden das Corpsleben gestört, da die Aktiven von den nationalsozialistischen Mitgliedern gezwungen wurden in einer Kaserne zu übernachten²⁵⁰⁸. Nach dem Heß-Erlass suspendierte Pomerania am 27.10.1935²⁵⁰⁹ und zwar einstimmig, da die Mitgliedschaft in einem Corps für Angehörige einer NS-Organisation, welche Pflicht war, verboten wurde und somit zur Exmatrikulation führte²⁵¹⁰. Die Abschlussrede hielt das besagte Ehrenmitglied Dr. Mosler²⁵¹¹:

„Wenn Pomerania jetzt nach außen hin auch nicht mehr in Erscheinung tritt, so ist nur die äußere Form dahin, geblieben aber ist der Geist! ... Unsern Bund trennt nur der Tod!“

Die Altherrenschaft wurde im Dritten Reich nicht aufgelöst²⁵¹², sie wurde nicht Mitglied in einer NS-Altherrenvereinigung²⁵¹³. Die Altherrenschaft der Pomerania errichtete und unterstützte anfangs die Kameradschaft „Yorck von Wartenburg“ zusammen mit den anderen Altherrenvereinen der dort bestehenden Corps²⁵¹⁴. Diese Kameradschaft übernahm immer mehr corpsstudentisches Brauchtum und zu guter Letzt die Constitution der Borussia Greifswald²⁵¹⁵. Das Interesse der Pomerania an der Kameradschaft hat im Laufe der Zeit abgenommen²⁵¹⁶. Kein Aktiver trat der Kameradschaft bei, das Haus wurde dieser nicht zur Verfügung gestellt. Der Corpsdiener wohnte dort weiter²⁵¹⁷.

c. Ergebnis

Pomerania stand nach der Machtergreifung treu zu einem Mitglied, ja setzte ein demonstratives Zeichen nach außen durch die Ernennung dieses „nicht-arischen“ Mitglieds zum Ehrenmitglied und zum „Altherrenführer“. Nach außen erfolgte dies auch, da dies den nationalsozialistischen Mitgliedern, die in der Minderheit waren, bekannt war. Dies war nicht nur eine reine Ehrerbietung, sondern tatsächlich eine Demonstration gegen die Nationalsozialisten, die dies auch bemerkten. Ein anderes von den Arierbestimmungen betroffenes Mitglieder und weitere schieden für das Corps von sich aus. Die Arierbestimmungen wurden nicht durchgeführt, schärfste Maßnahmen wurden angedroht. Dies stellte eine Zwangslage dar. Die nichtarischen Mitglieder wurden durch wahrheitswidrige Behauptungen auch geschützt. Das Corps fügte sich nicht den Weisungen der Reichsstudentenführung, man hätte nicht weiterbestehen können. Das Corps tarnte sich anfangs zu seiner Erhaltung als Kameradschaft, jedoch stellte sich Nachwuchsmangel ein. Das Corpshaus wurde nicht zur Verfügung gestellt, sondern 1/5 unter Wert verkauft. Es fand sich kein anderer Käufer. Der NSDStB oder die NS-Studentenkampfhilfe wurden gering unterstützt. Das Corps löste sich auf Grund von Angst vor weiteren Maßnahmen auf und widersetzte sich mit eindeutigen und offenen Zeichen der Gleich- und Ausschaltung. Die Auflösung war die einzige Möglichkeit einer weiteren Forderung nach Durchführung der Arierbestimmungen zuvorzukommen. Das Corps wurde eindeutig als Gegner wahrgenommen. Pomerania wurde rassistisch, politisch und weltanschaulich kollektiv und individuell verfolgt. Ein Vermögensverlust ist beim Antragsteller eingetreten, dieser ist als die entsprechende Altherrenvereinigung auch verfolgt wurden. Auf eine Rückübertragung hätte nie verzichtet werden sollen, ein Entschädigungsverfahren und die Klage hätten erfolgreich sein müssen.

Der Antrag wurde fristgerecht durch die richtige juristische Person gestellt. Der Anwendungsbereich des VermG war gemäß § 1 VIII VermG eröffnet, da erst 1956 das Eigentum in Volksbesitz überführt wurde. Dies war keine Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage. Eine Enteignungen nach den Gesetzen der DDR gegen Entschädigung war nicht erfolgt. Der Anspruch war gem. § 1 VI VermG begründet. Die Ansicht des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen war falsch. Das Corps wurde auf politischer und weltanschaulicher Ebene als Gegner angesehen. Pomerania vertrat eine andere Weltanschauung und setzte sich damit in Widerspruch zum NS System. Es wurde Widerstand geleistet, das Regime reagierte feindselig. Dadurch bestand die Vermutung des verfolgungsbedingten Vermögensverlustes. Diese

²⁵⁰⁷ Eidesstattliche Versicherung Sinnhuber vom 12.5.1933, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

²⁵⁰⁸ Bescheid des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 12.8.1996, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald, Eidesstattliche Versicherung Sinnhuber vom 12.5.1933, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

²⁵⁰⁹ Corps Pomerania Greifswald, Pomerania, S. 17, Von Hirschfeld, S. 196.

²⁵¹⁰ Schreiben Britze vom 1.10.1992, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

²⁵¹¹ Schreiben des E.V. Pommernhaus zu Greifswald vom November 1935, in: Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

²⁵¹² Von Hirschfeld, S. 197.

²⁵¹³ Aussage Britze.

²⁵¹⁴ Aussage Britze, Von Hirschfeld, S. 198.

²⁵¹⁵ Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 25.

²⁵¹⁶ Aussage Britze.

²⁵¹⁷ Aussage Britze.

Vermutung konnte nicht widerlegt werden, Art. 3 II REAO, da Pomerania zwar einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat. Bei fehlendem Zwang und Verfolgung hätte das Corps auch keinen höheren Kaufpreis erzielen können, da das Haus als Verbindungshaus konzipiert war. Jedoch gehörte Pomerania auch zu den Kollektivverfolgten und veräußerte das Corpshaus in der Zeit vom 30.1.1935 bis zum 8.5.1945, Art. 3 I REAO. Somit musste die verschärfte Vermutung widerlegt werden, was nicht erfolgt ist. Dies scheiterte am Dritten zu beweisenden Tatbestandsmerkmal. Es wurde ein angemessener Kaufpreis erzielt, über diesen konnte auch frei verfügt werden. Jedoch hätte man sich ohne nationalsozialistische Herrschaft nicht auflösen müssen, das Haus wäre nicht verkauft worden. Es waren keine Gründe gegeben, die eine Restitution ausschlossen. Weder wurden aufgewendete Kosten von der Stadt Greifswald vorgetragen, noch wurde die Anmeldefrist zur Rückübertragung versäumt. Unmöglichkeit oder ein redlicher Erwerb waren nicht gegeben. Ein öffentliches Interesse an der Nutzung war nicht ersichtlich, zumal das Gebäude nicht mit erheblichem Aufwand in der Nutzungsart oder Zweckbestimmung verändert und einem öffentlichen Interesse gewidmet wurde. Zivilrechtlich hätte es keine Möglichkeit gegeben, das alte Haus zurückzuerlangen.

3. Guestphalia-Halle zu Münster

Guestphalia verkaufte das Eigentum, da es beschlagnahmt werden sollte. Wegen Fristversäumnis wurde ein Restitutions- oder Entschädigungsverfahren nicht durchgeführt²⁵¹⁸. Nachdem keine weiteren Informationen über die geschichtlichen Ereignisse vorhanden bzw. zugänglich sind, kann keine hypothetische Bewertung der Erfolgsaussichten des nicht durchgeführten Restitutions- oder Entschädigungsverfahrens durchgeführt werden. Das Haus wurde zurückgekauft.

III. Grüne Corps aus Gebieten, die heute nicht mehr deutsches Staatsgebiet sind, Gebiete des ehemaligen Preußens

Wie gesehen fehlt zur Durchführung eines Restitutions- oder Entschädigungsverfahrens in Deutschland gegen die Russische Föderation oder Polen der Rechtsweg. Allein eine Restitutionsklage gem. § 580 Nr. 8 ZPO wegen Verletzung der EMRK durch deutsche Stellen wäre seit kurzem noch denkbar. Jedoch wurde, wie erläutert, ein solcher Verstoß vom EGMR bisher abgelehnt. Eine solche Wiederaufnahmeklage hat also bisher keine Aussicht auf Erfolg.

Ein Verfahren in Russland oder Polen war und ist aussichtslos. Man müsste nach einer erfolglosen Klage dort, den langen Weg zum EGMR beschreiten, insbesondere im Hinblick auf die Broniowski-Rechtsprechung des EGMR, und da die entschädigungslosen Enteignung völkerrechtswidrig sind. Es bestand und besteht für grüne Corps aus dem Gebiet des ehemaligen Preußens somit momentan nur der Weg einer Klage zum EGMR, zumindest in Bezug auf eine Entschädigung.

Ein Restitutionsausschluss könnte gegeben sein, da in den besagten Gebieten auch besatzungsrechtlich und besatzungshoheitlich 1945 bis 1949 enteignet wurde. Jedoch stand im Großen und Ganzen die Vertreibung der deutschen Bevölkerung im Mittelpunkt. Ein Verstoß gegen die EMRK gegen Art. 1 EMRK i.V.m. Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK und Art. 14 EMRK könnte durch den EGMR bejaht werden, wenn eine reine entschädigungslose Vertreibung stattfand und nicht die besatzungshoheitliche Enteignung einer den Nationalsozialisten gleichgeschalteten Organisation. Beeinflusst würde eine Entscheidung sicher durch die Frage nach einer Verfolgung in rassistischer, politischer und weltanschaulicher Hinsicht, entschädigungslose Vertreibung, und einer freiwilligen Gleichschaltung, besatzungshoheitliche Enteignung.

1. Borussia-Breslau zu Köln und Aachen

Borussia verlor das Eigentum an dem Corpshaus, durch das kommunistische Regime wurde das Eigentum entschädigungslos neu zugeordnet. Ein Restitutions- oder Entschädigungsverfahren wurde in Polen nie beantragt²⁵¹⁹.

a. Prognose der Erfolgsaussichten einer Klage zum EGMR

²⁵¹⁸ Aussage Lauenstein.

²⁵¹⁹ Aussage Holdefleiß.

aa. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933

In der ersten Constitution der Borussia von 1819 wurde bestimmt²⁵²⁰:

„§1. Unser Verein besteht aus einer unbestimmten Anzahl von Mitgliedern, und kann jeder Mitglied werden, gegen dessen Sittlichkeit nicht grobe Verstöße bekannt sind. ...

§9. Es versteht sich von selbst, dass wir Niemanden, von dessen Tüchtigkeit und edlem Charakter wir nicht überzeugt sind, in unseren Verein aufnehmen werden.“

Dies wird im Wesentlichen bis 1935 nicht geändert²⁵²¹. Ca. 1872 war der bereits erwähnte Caro, der später Straßburger Rhenane wurde, bei Borussia-Breslau aktiv, er war Jude²⁵²². Am Ersten Weltkrieg nahmen fast alle Aktiven teil²⁵²³. Nach dem Ersten Weltkrieg half man einer Gruppe, die propagandistisch gegen den Kommunismus vorging, zudem war man Mitglied des Allgemeinen Breslauer Wafferrings, von dem jüdische Verbindungen ausgeschlossen waren. Man beteiligte sich mit allen Aktiven und Inaktiven auch an studentischen Zeitfreiwilligen-Korps um die Spartakisten-Unruhen niederzuhalten²⁵²⁴. Blutige Auseinandersetzungen gab es jedoch nicht²⁵²⁵. Insgesamt war man wohl eher monarchistisch eingestellt²⁵²⁶. Das Corpshaus wurde von einer Schutzkompanie belegt²⁵²⁷. 1921 beteiligte man sich am „Selbstschutz in Oberschlesien“, um sich vor polnischen Gebietsbestrebungen aus dem Versailler Vertrag zu schützen, obwohl eine Mehrheit sich für den Verbleib in Deutschland ausgesprochen hatte²⁵²⁸. Es kam zu erbitterten Kämpfen mit Polen, Engländern und Italienern²⁵²⁹. Borussia beteiligte sich an den verschiedensten studentischen Ausschüssen, dem ADW, dem Hochschulring deutscher Art und der Deutschen Studentenschaft²⁵³⁰.

bb. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung

Nach der Machtergreifung wurden alle Aktiven SA-Mitglieder aus Angst vor Repressalien²⁵³¹. Im WS 1933/34 wurde auf dem Haus eine Wohnkameradschaft eingerichtet²⁵³². Ab dem SS 1934 stellte sich Nachwuchsmangel ein²⁵³³. Nach der Auflösung des KSCV wurde am 6.10.1935 einstimmig beschlossen, dass nichtarische und nichtarisch Versippte aus dem gesamten Corps ausgeschlossen werden. Das aktive Corps und die Altherrenschaft als nichteingetragener Verein lösten sich mit dem 13.10.1935 auf, nicht jedoch die Genossenschaft Corpshaus²⁵³⁴. In Bezug auf die ausgeschlossenen Corpsbrüder hieß es²⁵³⁵:

“Es gibt für uns einen höheren Eid, als den dem einzelnen Corpsbruder gegenüber geleisteten. Es ist der Treueschwur dem Corps gegenüber. Es ist unsere heiligste Pflicht, den Bestand des Corps zu sichern, was auch kommen mag. Davor haben Einzelschicksale in den Hintergrund zu treten.“

Betroffen waren von dem Ausschluss 7 Mitglieder, teilweise haben diese freiwillig das Band niedergelegt²⁵³⁶. Das Führerprinzip wurde de facto nie eingeführt, auch wenn der Altherrenvorsitzende nach außen hin gelegentlich als Führer bezeichnet wurde²⁵³⁷. Dazu hieß es jedoch in der Corpszeitung 1936²⁵³⁸:

„Inhalt und Idee unseres Seins sind stets der Dienst am Vaterland, die Pflege wahrer Freundschaft und die Erziehung zum ehrenhaften Charakter gewesen. Eine neue Zeit will dieses Ziel auf anderen Wegen erreichen und verlangt andre Formen. Unsere eigene Form wurde diesem neuen Wollen geopfert.“

Tatsächlich existierte die Altherrenschaft und die Genossenschaft Corpshaus für die restliche Dauer des Dritten Reiches fort, das Haus blieb im Eigentum der Genossenschaft²⁵³⁹. Stiftungsfeste und andere

²⁵²⁰ Abgedruckt, in: Bonnenberg, S. 363, 367. Vgl. auch Constitution der Borussia von 1819, in: Einst und Jetzt, 1988, S. 17-20.

²⁵²¹ Bonnenberg, S. 1 ff., Sternagel-Haase, S. 75 ff., Biermer, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des Corps Borussia Breslau jetzt zu Köln und Aachen, S. 12 ff., Constitution der Borussia um 1823, in: Einst und Jetzt, 1988, S. 20-29.

²⁵²² Corps Rhenania Straßburg, Gedenkbuch zum 50-jährigen Stiftungs-Fest des Corps Rhenania Straßburg, S. 8, 53.

²⁵²³ Biermer, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des Corps Borussia Breslau jetzt zu Köln und Aachen, S. 18, Biermer, Daten zur Geschichte der Borussia Breslau zu Köln und Aachen.

²⁵²⁴ Bonnenberg, S. 345.

²⁵²⁵ Sternagel-Haase, S. 16.

²⁵²⁶ Sternagel-Haase, S. 10.

²⁵²⁷ Sternagel-Haase, S. 13.

²⁵²⁸ Sternagel-Haase, S. 20 f., Biermer, Daten zur Geschichte der Borussia Breslau zu Köln und Aachen.

²⁵²⁹ Sternagel-Haase, S. 22 f.

²⁵³⁰ Sternagel-Haase, S. 42, 72 f.

²⁵³¹ Sternagel-Haase, S. 77, 78.

²⁵³² Sternagel-Haase, S. 79, zum Leben dort siehe S. 80.

²⁵³³ Sternagel-Haase, S. 79.

²⁵³⁴ Sternagel-Haase, S. 82, 83.

²⁵³⁵ Sternagel-Haase, S. 86.

²⁵³⁶ Sternagel-Haase, S. 89.

²⁵³⁷ Sternagel-Haase, S. 85.

²⁵³⁸ Sternagel-Haase, S. 83.

Corpsveranstaltungen fanden bis 1939 dort statt²⁵⁴⁰. Auch fanden beschließende Altherrenversammlungen statt²⁵⁴¹, ebenso Versammlungen der Genossenschaft Corpshaus. Das Corpshaus wurde sogar 1939 umgebaut, um einzelne Stockwerke für Büro- und Wohnzwecke zu vermieten. Borussia behielt jedoch ein Stockwerk davon für Veranstaltungen²⁵⁴². Bis 1943 gab es dann noch lose Zusammenkünfte²⁵⁴³. Zur Bildung einer eigenen Kameradschaft kam es nicht²⁵⁴⁴. Der Altherrenverein schloss sich mit 117 von 170 Alten Herren der Kameradschaft „Yorck“ an. Späteren Nachwuchs rekrutierte man nicht aus dieser²⁵⁴⁵, das Corpshaus stellt man nicht zur Verfügung²⁵⁴⁶.

b. Ergebnis

Borussia stand nach der Machtergreifung nicht treu zu den Mitgliedern, die von den Arierbestimmungen betroffen waren, sondern schloss diese einstimmig aus, obwohl ein Gründungsmitglied Jude war. Das Corps an sich wurde als wichtiger erachtet. Manche Mitglieder schieden auch von sich aus für das Corps aus. Der freiwillige Ausschluss dieser zeigt vielleicht nicht eine nationalsozialistische Gewogenheit des Corps, zumindest jedoch die freiwillige Gleichschaltung. Man wurde nicht als Gegner behandelt, es gab keinen Widerstand und keinen nach außen hin dokumentierten Widerspruch zum nationalsozialistischen System. Das Corps tarnte sich anfangs zu seiner Erhaltung als Wohnkameradschaft. Man bestand verdeckt weiter. NS-Organisationen wurde gering unterstützt. Das Corps hat sich, sicher auch auf Grund von Druck, selbst gleichgeschaltet. Man opferte die eigene „Form“. Eine Verfolgung durch die Nationalsozialisten fand nicht statt. Eine Klage zum EGMR hätte wahrscheinlich keine Aussicht auf Erfolg, auch wenn das Haus nicht den Nationalsozialisten zur Verfügung gestellt wurde. Durch die Vorgänge ist auch die kollektive Verfolgung irrelevant. Zivilrechtlich gibt es keine Möglichkeit gegeben, das alte Haus zurückzuerlangen.

2. Albertina Hamburg/Baltia

Baltia verkaufte das Haus auf Grund der Auflösung des aktiven Corps von außen, das Vermögen wurde beschlagnahmt. Durch das kommunistische Regime wurde das Eigentum neu zugeordnet. Wie oben erläutert werden nur die Vorgänge um Baltia beleuchtet. Ein Restitutions- oder Entschädigungsverfahren wurde in der UdSSR oder in Russland nie beantragt.

a. Prognose der Erfolgsaussichten einer Klage zum EGMR

aa. Die Zeit von der Gründung bis zur Machtergreifung 1933

Nach dem Ersten Weltkrieg bestand zwischen den Korporationen und der teils sozialdemokratischen Obrigkeit ein Zweckbündnis²⁵⁴⁷. Angehörige des Corps Littuania schlossen sich einer 4.000 Mann starken und bewaffneten Bürgerwehr gegen die Räterepublik an, die Rote Armee stand vor den Toren²⁵⁴⁸. Ausgeschlossen aus verschiedenen Vereinigungen wurden die jüdischen Verbindungen Friburgia und Maccabaea, obwohl bis 1918 der Königsberger Studentenschaft ein aggressiver Antisemitismus fremd und sogar ein friedliches Nebeneinander bestimmend war²⁵⁴⁹. Jedoch wurde nun auch hier nach dem Krieg „jüdisch“ mit „rot“ gleichgesetzt, was in dem von der UdSSR bedrohten Grenzgebiet besonders schlecht aufgenommen wurde²⁵⁵⁰. Zunehmend war man der Ansicht, dass sich Deutschland aus seiner völkischen Wurzel heraus erneuern sollte, es herrschte der Geist von 1914 und der Monarchie vor²⁵⁵¹. Die Rote Armee belagerte Königsberg, so dass zu Engpässen in der Versorgung kam, die Studenten meldeten sich freiwillig

²⁵³⁹ Sternagel-Haase, S. 83, Biermer, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des Corps Borussia Breslau jetzt zu Köln und Aachen, S. 18, Biermer, Daten zur Geschichte der Borussia Breslau zu Köln und Aachen.

²⁵⁴⁰ Sternagel-Haase, S. 76, 93 ff., 99 ff., Biermer, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des Corps Borussia Breslau jetzt zu Köln und Aachen, S. 18.

²⁵⁴¹ Sternagel-Haase, S. 96, 99.

²⁵⁴² Sternagel-Haase, S. 97.

²⁵⁴³ Sternagel-Haase, S. 104 f., Biermer, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des Corps Borussia Breslau jetzt zu Köln und Aachen, S. 18.

²⁵⁴⁴ Biermer, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des Corps Borussia Breslau jetzt zu Köln und Aachen, S. 18.

²⁵⁴⁵ Sternagel-Haase, S. 99, Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 20, Biermer, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des Corps Borussia Breslau jetzt zu Köln und Aachen, S. 18.

²⁵⁴⁶ Sternagel-Haase, S. 105, Bauer, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 20, Biermer, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des Corps Borussia Breslau jetzt zu Köln und Aachen, S. 18.

²⁵⁴⁷ Thamm, S. 22, weiter siehe Döhler, in: Einst und Jetzt, Band 52, 2007, S. 147 ff.

²⁵⁴⁸ Thamm, S. 24, Fünfstück, S. 35, 36.

²⁵⁴⁹ Thamm, S. 27, 28, Biewer, in: Arnold, S. 70 f., Schindelmeiser, in: Einst und Jetzt, Band 11, 1966, S. 72.

²⁵⁵⁰ Thamm, S. 28, Popp, S. 140 f., vgl. auch Biewer, in: Arnold, S. 71 f.

²⁵⁵¹ Schindelmeiser, in: Einst und Jetzt, Band 11, 1966, S. 73.

zur technischen Nothilfe, um z.B. Essen auszufahren²⁵⁵². Ostpreußen konnte jeden Tag eingenommen werden²⁵⁵³. Ab 1928 erstarkte dadurch auch der Nationalsozialismus²⁵⁵⁴, besonders unter der gesamten Studentenschaft²⁵⁵⁵. Man füllte sich wie auf einem Pulverfass lebend²⁵⁵⁶. Die Studentenschaft wurde durch die Korporationen vertreten, Baltia knüpfte noch engere Verbindungen zur Reichswehr²⁵⁵⁷. Man ließ sich in den Semesterferien militärisch schulen und stand für den Ernstfall parat²⁵⁵⁸. 1931 nahm die gesamte Studentenschaft an den Feierlichkeiten am Tannenberg-Nationaldenkmal teil²⁵⁵⁹. Durch die wirtschaftliche Not wurde deutsch-völkisches Gedankengut zu Allgemeingut²⁵⁶⁰. Baltia hatte Konflikte mit dem Hochschulring Deutscher Art²⁵⁶¹. Ab 1931 waren die Straßenkämpfe zwischen SA und Kommunisten bürgerkriegsähnlich²⁵⁶², Straßenkämpfe fanden auch zwischen den Studenten und der Polizei statt, da die Studenten u.a. gegen den Versailler Vertrag demonstrierten²⁵⁶³. Der Konflikt der Korporationen mit dem NSDStB wurde größer. Die Verbindungen forderten, dass eine Vertretung der Studenten nur ohne parteipolitische Ausrichtung möglich ist²⁵⁶⁴. Jedoch sah man im Nationalsozialismus auch die Gewähr für das eigene Fortbestehen, da viele Versprechungen gemacht wurden, so dass manche Korporationsmitglieder in die SA eintraten²⁵⁶⁵. In Königsberg drang der Nationalsozialismus mehr in die gesamte Studentenschaft, als in die Korporationen ein²⁵⁶⁶. Die Korporationen traten aus der Königsberger Studentenschaft aus²⁵⁶⁷. Man hielt sich teilweise für die besseren Nationalsozialisten, besonders besser als die Angehörigen des NSDStB, die man teilweise für mittelmäßig oder zu „kommunistisch“ hielt²⁵⁶⁸. Vom Königsberger Studententag, an dem das Führerprinzip eingeführt wurde, hielten sich die Königsberger Corps fern²⁵⁶⁹. Prompt gewann man in der Königsberger Studentenschaft wieder die Oberhand²⁵⁷⁰.

Baltia erwog sogar den Austritt aus dem KSCV und die Suspension²⁵⁷¹, 1932 wurde Wehrsport eingeführt²⁵⁷².

bb. Die Zeit nach der Machtergreifung bis zur Wiederbegründung

Die Machtübernahme wurde von den Königsberger Corps wenig enthusiastisch aufgenommen²⁵⁷³. Im Nachhinein schreibt ein Balte²⁵⁷⁴:

„Wir waren Führern ausgeliefert, die keine waren. Es waren Proleten. Ein Wahnsinn war es, den sich das deutsche Volk gefallen ließ! Statt Freie waren wir Knechte geworden.“

Dass alle Studenten sich nun einem Wehrverband anschließen mussten, wurde mit Widerstand registriert, so dass sich die Corpsstudenten größtenteils dem Stahlhelm und nicht der SA anschlossen. Man sprach von „wildgewordenen Zwergen“²⁵⁷⁵. Juden, jüdisch Versippte und Freimaurer begannen nun teilweise aus den Korporationen auszutreten, um die jeweiligen Bünde zu retten²⁵⁷⁶.

Baltia trat als einzige Korporation bewusst anti-nationalsozialistisch auf, so dass der NSDStB eine Akte über das Corps führte²⁵⁷⁷. Der Adel verkehrte gern auf dem Corpshaus. Für die Nationalsozialisten waren die Balten Reaktionäre²⁵⁷⁸. Während des dann verpflichtenden SA-Dienstes trug man aus Protest keine

²⁵⁵² Popp, S. 136, Thamm, S. 41, 42, Ossig, Beiträge zur Corpsgeschichte der Hansea-Königsberg, S. 35 ff.

²⁵⁵³ Thamm, S. 43.

²⁵⁵⁴ Schindelmeiser, in: Einst und Jetzt, Band 11, 1966, S. 73.

²⁵⁵⁵ Döhler, in: Einst und Jetzt, Band 52, 2007, S. 155 f.

²⁵⁵⁶ Thamm, S. 86, Popp, S. 138 f., vgl. auch Schindelmeiser, Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, S. 865 f.

²⁵⁵⁷ Thamm, S. 88, vgl. auch Schindelmeiser, Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, S. 857 ff.

²⁵⁵⁸ Thamm, S. 88, vgl. auch Schindelmeiser, Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, S. 857.

²⁵⁵⁹ Fünfstück, S. 56, vgl. auch Schindelmeiser, Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, S. 863.

²⁵⁶⁰ Schindelmeiser, Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, S. 857.

²⁵⁶¹ Schindelmeiser, Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, S. 861.

²⁵⁶² Thamm, S. 91, 92, Schindelmeiser, Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, S. 928.

²⁵⁶³ Fünfstück, S. 56, vgl. auch Schindelmeiser, Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, S. 857.

²⁵⁶⁴ Thamm, S. 103.

²⁵⁶⁵ Popp, S. 163 f., Thamm, S. 103.

²⁵⁶⁶ Thamm, S. 106 f.

²⁵⁶⁷ Fünfstück, S. 56, Thamm, S. 108.

²⁵⁶⁸ Thamm, S. 108, 109.

²⁵⁶⁹ Thamm, S. 110.

²⁵⁷⁰ Thamm, S. 111.

²⁵⁷¹ Schindelmeiser, in: Einst und Jetzt, Band 11, 1966, S. 75.

²⁵⁷² Schindelmeiser, Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, S. 934.

²⁵⁷³ Thamm, S. 112, „Zur Sicht eines Alten Baltens auf seine Studienjahre siehe Reinke, S. 16 ff.“

²⁵⁷⁴ Reinke, S. 84.

²⁵⁷⁵ Thamm, S. 113, Reinke, S. 84.

²⁵⁷⁶ Popp, S. 166.

²⁵⁷⁷ Reinke, S. 85, Schindelmeiser, in: Einst und Jetzt, Band 11, 1966, S. 77.

²⁵⁷⁸ Reinke, S. 86, 87.

braunen, sondern graue Hosen. In der SA-Schulung wurde ein Balte nach dem Rang Abzeichen Hitlers gefragt, dieser antwortete „SA-Anwärter-Uniform“, es brach Gelächter aus²⁵⁷⁹.

Durch die „Feickert“-Verfügung mussten nun alle Erstsemester in einer Wohnkameradschaft oder einer Kameradschaft wohnen, was den Nachwuchs ausbleiben ließ²⁵⁸⁰. Die Korporationen mussten nun, um größere Probleme zu verhindern, Wohnraum diesbezüglich zur Verfügung stellen, so dass das Corps Littuania sogar ein neues Haus kaufen musste²⁵⁸¹. In der Folge begannen Übergriffe der HJ gegen die Korporationen²⁵⁸², z.B. in Form von Hausstürmungen, die jedoch auf Grund von angebrachten Fußfallen und Selbstschussanlagen wenig erfolgreich waren²⁵⁸³. Nach der „Spargelaffaire“ und dem Lutze-Erlass begann das Corps- und Korporationssterben²⁵⁸⁴.

Ab dem WS 1933/34 richtete Baltia wie gefordert auf dem Haus eine Wohnkameradschaft ein²⁵⁸⁵. Baltia wurde vorgeworfen, sie hätten den Geburtstag des Kaisers gefeiert²⁵⁸⁶. Am 1. Mai konnte man auf Grund bierexzessualer Krankheit nicht mit marschieren. Dies stieß bei der nationalsozialistischen Führung nicht unbedingt auf Freude²⁵⁸⁷. Ein Alter Herr der Baltia warf dem eigenen Corps vor, es würde unter jüdischem Einfluss stehen²⁵⁸⁸. Dieser Alte Herr trat kurze Zeit später aus, ihm folgten weitere 12 Sympathisanten²⁵⁸⁹, nachdem ein nicht-nationalsozialistischer Alter Herr zum neuen Altherrenvorsitzenden gewählt wurde²⁵⁹⁰. Der alte war zurückgetreten, da er das Führerprinzip nicht einführen konnte²⁵⁹¹. Den Aktiven und dem Altherrenverein wurde ein „Schein-Nationalsozialismus“ vorgeworfen, der mit der nationalsozialistischen Weltanschauung unvereinbar sei²⁵⁹². Die Aktiven forderten den Ausgetretenen deswegen zu einem Säbelduell auf, dieser entgegnete²⁵⁹³:

„Na, ihr werdet schon sehen, was ihr davon haben werdet!“

Später wollten die Ausgetretenen unter einfacher Erklärung, sie hätten das Band wieder aufgenommen²⁵⁹⁴, im Corps eine Versammlung bewirken, was gegen die Corpsstatuten war²⁵⁹⁵. Die Aktiven verließen das Corpshaus zu besagter Versammlung, was die ehemaligen nationalsozialistischen Balten stark erzürnte²⁵⁹⁶. Der Senior meinte zu Recht, die Ausgetretenen können ihm keine Weisung erteilen. Offener Krieg brach aus. Ein Ausgetretener, ein SA-Brigade-Führer“ schrieb an sein ehemaliges Corps²⁵⁹⁷:

„Auf Grund einer Mitteilung des Kreises Ostland der Deutschen Studentenschaft steht die Auflösung des Corps unmittelbar bevor. Sie kann nur abgewendet werden durch sofortige Umbildung von innen heraus. Deshalb habe ich in hohem Verantwortungsbewusstsein für das Geschick meines Corps und als Nationalsozialist mein Band wieder aufgenommen und im Einverständnis mit dem Führer des Kreises Ostland der Deutschen Studentenschaft die Führung des Corps übernommen.“

Der selbsternannte ausgeschiedene Führer suspendierte Baltia und entzog 9 missliebigen Mitgliedern das Band²⁵⁹⁸. Dies war natürlich vollkommen unmöglich, deswegen erklärte der rechtmäßig gewählte Altherren-„Führer“ diese Maßnahmen für nichtig. Den Ausgetretenen wurde das Betreten des Corpshauses verboten²⁵⁹⁹. Dies wurde von Blunck, dem Führer des KSCV, bestätigt²⁶⁰⁰. Eine spätere Feststellungsklage vor dem Landgericht Königsberg bestätigte weiter, dass die Betroffenen vereinsrechtlich durch Austritt ausgeschieden sind, ebenso wurden „revolutionäre“ hoheitliche Befugnissen abgelehnt²⁶⁰¹. Auch wurde die Einsetzung eines Außenstehenden zum Führer als unwirksam beurteilt²⁶⁰². Am 17.2.1934 fand beim Corps

²⁵⁷⁹ Reinke, S. 88.

²⁵⁸⁰ Thamm, S. 115.

²⁵⁸¹ Thamm, S. 116.

²⁵⁸² Popp, S. 167 f.

²⁵⁸³ Thamm, S. 119, 120.

²⁵⁸⁴ Thamm, S. 121, Popp, S. 168 f.

²⁵⁸⁵ Schindelmeiser, in: Einst und Jetzt, Band 11, 1966, S. 77.

²⁵⁸⁶ Reinke, S. 89.

²⁵⁸⁷ Reinke, S. 90.

²⁵⁸⁸ Reinke, S. 110, Schindelmeiser, in: Einst und Jetzt, Band 11, 1966, S. 75.

²⁵⁸⁹ Schindelmeiser, Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, S. 958.

²⁵⁹⁰ Reinke, S. 112 f., Schindelmeiser, in: Einst und Jetzt, Band 11, 1966, S. 76.

²⁵⁹¹ Thamm, S. 118, Schindelmeiser, in: Einst und Jetzt, Band 11, 1966, S. 75.

²⁵⁹² Reinke, S. 116, Schindelmeiser, in: Einst und Jetzt, Band 11, 1966, S. 78.

²⁵⁹³ Schindelmeiser, Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, S. 959.

²⁵⁹⁴ Schindelmeiser, Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, S. 963.

²⁵⁹⁵ Reinke, S. 119 f., Schindelmeiser, in: Einst und Jetzt, Band 11, 1966, S. 80.

²⁵⁹⁶ Reinke, S. 119 f.

²⁵⁹⁷ Reinke, S. 121, Schindelmeiser, in: Einst und Jetzt, Band 11, 1966, S. 81.

²⁵⁹⁸ Reinke, S. 121 f., Schindelmeiser, Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, S. 965.

²⁵⁹⁹ Reinke, S. 122, Schindelmeiser, in: Einst und Jetzt, Band 11, 1966, S. 81.

²⁶⁰⁰ Reinke, S. 122, Schindelmeiser, in: Einst und Jetzt, Band 11, 1966, S. 82.

²⁶⁰¹ KCL 83, 585, 84, 154, Schindelmeiser, Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, S. 986.

²⁶⁰² KCL 83, 585, 84, 154, Schindelmeiser, Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, S. 988.

Baltia eine Gestapo-Razzia statt²⁶⁰³, die aus den eigenen Reihen angezettelt wurde²⁶⁰⁴. Zwei Balten wurden festgenommen²⁶⁰⁵ und für einen Tag inhaftiert²⁶⁰⁶, da sie angeblich „die Wühlarbeit des Corps gegen den Nationalsozialismus“ betreiben würden²⁶⁰⁷. Auch hätten sie „nationalsozialistisches Ideengut verzerrt und ins Lächerliche gezogen“, sie hätten „dreistere Angriffe gegen nationalsozialistische Grundsätze“ vollführt²⁶⁰⁸. Eigentlich sollten die zwei auf Befehl des ausgetretenen Brigade-Führers von der SA misshandelt werden, dies wurde jedoch auf Bitten des Altherrenvorsitzenden von dem Leiter der Gestapo im Reich, einem Corpsstudenten der Rhenania-Straßburg, verhindert. Nur deswegen wurden die zwei von der Gestapo inhaftiert²⁶⁰⁹. Ein seltener Fall, dass die Gestapo schützend wirkte. Der Rest der Aktiven wurde von der SA vernommen²⁶¹⁰.

Der Verein alter Königsberger Balten führte offiziell das Führerprinzip ein, innerhalb entschied man weiter demokratisch²⁶¹¹. Baltia wurde am 8.3.1934 vom örtlichen Führer des KSCV, einem Alten Herren der Littuania²⁶¹², auf Geheiß von Blunck²⁶¹³, Franconia-Jena, einem befreundeten Corps, suspendiert²⁶¹⁴ und zwangsaufgelöst, da es sich der Gleichschaltung vehement widersetzte²⁶¹⁵. Der Altherrenvorsitzende wurde ebenfalls abgesetzt²⁶¹⁶. Begründet wurde dies so²⁶¹⁷:

„Ein wohlöblicher CC²⁶¹⁸ der Baltia gilt demnach bei der politischen Leitung – ob zu Recht oder zu Unrecht – als ein Herd und Keimzelle des Widerstandes gegen Volksgemeinschaft und nationalsozialistisches Denken.“

Das Corps sollte unter neuer Führung des SA-Brigade-Führers neu entstehen und organisiert werden²⁶¹⁹. Die verbliebenen Alten Herren lehnten dieses Vorgehen wegen der Einmischung von außen ab²⁶²⁰. Dem „neuen“ Corps wurde durch Blunck das Corpshaus zur Verfügung gestellt²⁶²¹. Der abgesetzte Altherrenvorsitzende stellt den Corpsbrüdern anheim, sich zur neuen Baltia zu bekennen, oder nicht. Er selbst lehnte dies ab, ebenso taten es die restlichen Balten. Die neue „Baltia“ hatte infolge dessen keinen Bestand²⁶²². Man wollte sich mit den Ausgetretenen nicht an einen Tisch setzen, geschweige denn das selbe Band tragen²⁶²³. Das Corpshaus wurde später vermietet, dann verkauft. 1939 wurde das Vermögen der Baltia von der Gestapo beschlagnahmt²⁶²⁴. Der Verband Alter Königsberger Balten e.V. bestand weiter²⁶²⁵.

b. Ergebnis

Einzelne Mitglieder waren Nationalsozialisten, diese traten jedoch auf Grund der Gegnerschaft des Corps zum Nationalsozialismus aus und wollten später das Corps unterwandern. Dies ist nicht geglückt. Baltia wurde nach dem gescheiterten Putsch der Ausgetretenen von außen her aufgelöst und widersetzte sich mit eindeutigen und offenen Zeichen der Gleich- und Ausschaltung. Es bestand eine nach außen dokumentierte Gegnerschaft zum Nationalsozialismus. Baltia leistete Widerstand durch Witze über Hitler, das Tragen falscher Uniformen, Nichterscheinen zu Pflichtterminen und Hausverbot für ausgetretene Nationalsozialisten etc. Baltia wurde verfolgt. Das Corps wurde eindeutig als Gegner wahrgenommen. Man ließ sich nicht gleichschalten, Baltia sollte jedoch ausgeschaltet werden. Das Corpshaus oder sonstiges Vermögen wurde nicht freiwillig den Nationalsozialisten, die als Proleten betrachtet wurden, zur Verfügung gestellt. Nach der Auflösung wurde dieses Vermögen von der Gestapo beschlagnahmt. Das Corps wurde politisch und

²⁶⁰³ Thamm, S. 61, Reinke, S. 123 f., Schindelmeiser, Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, S. 966.

²⁶⁰⁴ Thamm, S. 118.

²⁶⁰⁵ Schindelmeiser, in: Einst und Jetzt, Band 11, 1966, S. 82.

²⁶⁰⁶ Einer davon Reinke zur Vernehmung durch die Gestapo sie Reinke, S. 126 f., Schindelmeiser, in: Einst und Jetzt, Band 11, 1966, S. 82.

²⁶⁰⁷ Thamm, S. 118, Reinke, S. 125, Schindelmeiser, in: Einst und Jetzt, Band 11, 1966, S. 82.

²⁶⁰⁸ Reinke, S. 127.

²⁶⁰⁹ Reinke, S. 131, Schindelmeiser, in: Einst und Jetzt, Band 11, 1966, S. 82 f.

²⁶¹⁰ Reinke, S. 134, Schindelmeiser, in: Einst und Jetzt, Band 11, 1966, S. 83.

²⁶¹¹ Schindelmeiser, Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, S. 961.

²⁶¹² Thamm, S. 118.

²⁶¹³ Reinke, S. 133, Schindelmeiser, Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, S. 968 f.

²⁶¹⁴ Thamm, S. 136, Reinke, S. 5, Schindelmeiser, Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, S. 968 f.

²⁶¹⁵ Thamm, S. 74.

²⁶¹⁶ Reinke, S. 134.

²⁶¹⁷ Reinke, S. 134, Schindelmeiser, in: Einst und Jetzt, Band 11, 1966, S. 83, 84.

²⁶¹⁸ Corpsburschen-Convent, dies ist die demokratische Vertretung aller Aktiven.

²⁶¹⁹ Reinke, S. 136, Schindelmeiser, Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, S. 976 ff.

²⁶²⁰ Reinke, S. 135, Schindelmeiser, Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, S. 976.

²⁶²¹ Reinke, S. 137, Schindelmeiser, in: Einst und Jetzt, Band 11, 1966, S. 89.

²⁶²² Reinke, S. 137.

²⁶²³ Schindelmeiser, in: Einst und Jetzt, Band 11, 1966, S. 89.

²⁶²⁴ Schindelmeiser, in: Einst und Jetzt, Band 11, 1966, S. 90.

²⁶²⁵ Reinke, S. 5, 122.

weltanschaulich auch individuell verfolgt. Man war gegen den Nationalsozialismus in seiner Gesamtheit eingestellt und wurde als politischer Gegner behandelt. Es wurde als „*Herd und Keimzelle*“ Widerstand geleistet, das Regime reagierte feindselig. Man setzte sich in Widerspruch zum nationalsozialistischen System. Das Corps sollte vom kulturellen öffentlichen Leben ausgeschlossen werden. Eine Klage zum EGMR, zumindest in Bezug auf eine Entschädigung, hätte wahrscheinlich Aussicht auf Erfolg, da eine entschädigungslose Vertreibung stattgefunden hat. Zivilrechtlich gibt es keine Möglichkeit, das alte Haus zurückzuerlangen.

F. Vergleich der Restitutions- und Entschädigungsverfahren und –gesetze nach 1945 und derjenigen nach 1990

Nun werden die Restitutions- und Entschädigungsverfahren und –gesetze nach 1945 und 1990 verglichen, es wird untersucht, ob es Unterschiede gab, und wenn ja, worin diese begründet waren. Dies erfolgt auch anhand einer Erörterung der rechtssystematischen Unterschiede.

I. Zusammenfassende Betrachtung der Rückerstattungsgesetze der Westalliierten nach 1945

Eine Restitution durch die Gesetze der Westalliierten erfolgte bei Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft. Nur durch solch einschneidende Normierungen konnte dem hochgradig deliktischen Geschehen während der NS-Zeit zivilrechtlich begegnet werden; dabei ist insbesondere in Betracht zu ziehen, dass sich eine erhebliche Anzahl deutscher Bürger durch Arierisierungskäufe jüdischer Vermögenswerte ungerechtfertigt bereichert hatte. Die Rückerstattungsgesetze der Alliierten bildeten das geeignete Instrumentarium zur Rückabwicklung derartiger Vermögensverfügungen, die ohne Verfolgung durch den NS-Staat niemals stattgefunden hätten²⁶²⁶. Die bundesrechtlichen Restitutions- und Entschädigungsgesetze stellten lediglich ergänzende Vorschriften zum Ausgleich von Schäden dar. Die Restitutionsgesetzgebung stieß auf erheblichen Widerstand seitens der Verpflichteten, in den sich nicht selten auch antisemitische Tendenzen mischten. Im nachhinein wird diese Restitution aber als erfolgreicher Akt der Aufarbeitung von NS-Unrecht gewertet²⁶²⁷. Es ist festzustellen, dass es im Bereich der früheren SBZ/DDR, von vereinzelten Rückgaben durch Beschlagnahme entzogenen Vermögens abgesehen, nicht zu einer umfassenden Rückerstattung ns-entzogenen Vermögens gekommen ist. Die Initiative für eine fundierte Rückerstattungsgesetzgebung in den alten Bundesländern ging von den westlichen Besatzungsmächten aus²⁶²⁸. Nach Gründung der DDR wurde weitere Rückübertragung nicht mehr durchgeführt²⁶²⁹.

II. Zusammenfassende Betrachtung der Rückerstattungsgesetze nach 1990

Die Schädigungstatbestände des VermG haben einen gemeinsamen Nenner: Es geht um die Wiedergutmachung von nachhaltigen, politisch bedingten, diskriminierenden, insbesondere konfiskatorischen Eingriffen in private Vermögenspositionen. Außerdem geht es um die Wiedergutmachung von NS-verfolgungsbedingten Vermögensverlusten, die in der SBZ/DDR, von Ausnahmen abgesehen, überhaupt nicht oder jedenfalls nicht so stattfanden, wie es das alliierte Rückerstattungsrecht vorgesehen hatte. Ziele waren der sozialverträgliche Ausgleich unterschiedlicher Interessen, die Rechtssicherheit und Rechtseindeutigkeit, das Recht auf Eigentum und die dauerhafte Sicherung des Rechtsfriedens in einem künftigen Deutschland. Bei der Regelung offener Vermögensfragen ging es nicht nur um die Wiedergutmachung bestimmter Schädigungen, sondern vor allem auch um die Rückkehr zu privatnützigen, marktkonformen Eigentumsstrukturen im Beitrittsgebiet. Dies ist die ordnungspolitische Funktion der Regelung offener Vermögensfragen, die mit gleichem Gewicht neben der Wiedergutmachungsfunktion steht. Für beide Ziele gilt das Gebot des

²⁶²⁶ Düx, in: VIZ 1992, 257.

²⁶²⁷ Papier, Möller, in: NJW 1999, 3296 f.

²⁶²⁸ Düx, in: VIZ 1992, 258.

²⁶²⁹ Graf, S. 57.

sozialverträglichen Ausgleichs, also des Versuchs in angemessener Weise sowohl die Interessen der Geschädigten als auch die berechtigten Interessen der heutigen Nutzer-Eigentümer zu wahren²⁶³⁰. Die im Einigungsvertrag verankerten Eckwerte zur Regelung offener Vermögensfragen sahen von vornherein ein Mischsystem von Rückgabe einerseits und von Geldleistungen zwecks Wiedergutmachung andererseits vor. Der Hauptgrund für das, durch Ausschlussgründe relativierte, Primat der Rückgabe war und ist das ordnungspolitische Interesse an der Rückkehr zu privatnützigen Eigentumsstrukturen im Beitrittsgebiet. Das unter großem Zeitdruck entstandene, noch als DDR-Recht in Kraft getretene und inzwischen mehrfach geänderte Vermögensgesetz ist der Versuch einer Bewältigung von Unrecht, das Bürger - insbesondere Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland - während 40 jähriger SED-Herrschaft an ihrem Vermögen erlitten haben. Es ist in seinem Kern Wiedergutmachungsrecht, verfolgt jedoch nicht das Ziel, die vermögensrechtlichen Ergebnisse einer zwar verfehlten, aber immerhin 40 Jahre andauernden wirtschaftspolitischen Entwicklung nachträglich einer Totalrevision zu unterwerfen. Ein solcher Versuch wäre von vornherein zum Scheitern verurteilt gewesen. Vielmehr sollten in einem bestimmten Rahmen rechtsstaatswidrige Vermögensverschiebungen rückgängig gemacht und gleichzeitig dem Recht auf Eigentum wieder Geltung verschafft werden. Hierbei spielen die Schädigungstatbestände des § 1 VermG eine entscheidende Rolle: Sie legen fest, welche Folgen der Teilung Deutschlands und totalitärer Herrschaft durch das Vermögensgesetz bewältigt werden sollen und schaffen damit zugleich neues Konfliktpotential: Jede Forderung nach Rückübertragung von Eigentum und nach Wiedergutmachung erlittenen Unrechts läuft stets Gefahr, zu einer potentiellen Anklage derjenigen zu werden, die sich im Laufe der vergangenen 40 Jahre, häufig in gutem Glauben, auf die neue Eigentumsordnung eingestellt hatten und denen nun Wiedergutmachung abverlangt wird²⁶³¹.

III. Vergleich der Rückerstattungsgesetze, der Interessenslagen und der rechtssystematischen Unterschiede

Die Interessenslagen der Restitutions- und Entschädigungsgesetze gehen trotz gemeinsamer Kernmaterie diametral auseinander. Dies liegt an der unterschiedlichen Zielsetzung, die sich in den Grundsätzen zur Rückgabe manifestiert. Es bestehen auch unterschiedliche Strukturen zur Verwirklichung der Zielsetzung, was an der Ausgestaltung des Rückgabeanspruchs am deutlichsten wird. Das VermG ist rechtssystematisch eher dem öffentlichen Recht, die Rückerstattungsgesetze der Alliierten dagegen ausschließlich dem Zivilrecht zuzuordnen, obwohl beide Regelungsmaterien zivilrechtlicher Natur sind. Dennoch gibt es inhaltlich mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede. Der Inhalt des Begriffs des Vermögensgegenstandes stimmt fast mit dem Inhalt des Begriffs Vermögenswert überein. Der Tatbestand des § 1 VI VermG ist dem Geltungsbereich des US-REG nachgebildet, jedoch weicht § 1 VI VermG bei der abschließenden Aufzählung der Verfolgungsgründe während der nationalsozialistischen Herrschaft in einem Punkt ab. Da der Tatbestand der Verfolgung aus Gründen der Nationalität nicht in das VermG aufgenommen worden ist, liegt hier eine Schlechterstellung eines Teils der Opfer des Nationalsozialismus vor. Eine Schlechterstellung von Verfolgten, die aus Gründen der Nationalität verfolgt wurden, kann nach der Rechtsprechung zum westalliierten Rückerstattungsrecht nur in dem Personenkreis des polnischen Adels eingetreten sein. Da hier Differenzierungen außerordentlich schwierig sind, sollte eine pauschale Regelung dieser Materie völkerrechtlichen Verträgen vorbehalten bleiben. Die Begriffe Berechtigter und Rückgabeverpflichteter stimmen im Wesentlichen überein. Die für Rechtsgeschäfte in § 1 VI 2 VermG statuierte materiell rechtliche Vermutung eines verfolgungsbedingten Vermögensverlustes zugunsten des Berechtigten hat eine Gleichstellung mit den Berechtigten der westalliierten Rückerstattungsgesetze zur Folge. Einer der evidentesten Unterschiede zeigt sich jedoch in der Regelung des gutgläubigen Erwerbs, den das VermG, nicht jedoch das US-REG zulässt. Deshalb sind Verfolgte im Gebiet der ehemaligen DDR schlechter gestellt, als Verfolgte im Gebiet der alten BRD. Im Falle des Ausschlusses der Naturalrestitution, der im Falle des VermG neben dem gutgläubigen Erwerb durch den Investitionsvorrang gegeben ist, tritt an die Stelle des Primäranspruches ein Sekundäranspruch. Dieser Sekundäranspruch richtet sich, ebenso wie der Primäranspruch, im US-REG gegen den Rückerstattungspflichtigen und im VermG bzw. InVorG

²⁶³⁰ Motsch, in VIZ 1999, 442.

²⁶³¹ Lotz-Schimmelpfennig, in: NVwZ 1995, 339 ff.

gegen die öffentliche Hand. Darüber hinaus hat der Berechtigte ein Wahlrecht, anstatt des Restitutionsanspruchs den Sekundäranspruch geltend zu machen. Durch die Inflation war dieser Anspruch im US-REG in seiner Wertigkeit geschmälert. Im VermG richtet sich dieser Sekundäranspruch bei Verfolgten des NS-Regimes nach dem NS-VEntschG, das sich am BRüG orientiert. Die Entschädigung nach dem EntschG liegt weit unter dem Verkehrswert. Ein Anspruch auf Herausgabe der gezogenen Nutzungen wird im VermG nicht gewährt. Im Falle der Unmöglichkeit der Herausgabe gewährt das US-REG einen Anspruch auf das Surrogat, das VermG gewährt einen Anspruch auf Entschädigung²⁶³². Eine analoge Anwendung westallierter rückerstattungsrechtlicher Grundsätze auf das VermG zur Aufhebung der Schlechterstellung zwischen Ost und West ist nicht möglich, lediglich zur Aufhebung der Schlechterstellung zwischen Verfolgten der sozialistischen und nationalsozialistischen Regime²⁶³³.

Diese Schlechterstellung wäre nur durch eine Entschädigung zu beseitigen gewesen. Hierzu hätte eine Vorschrift in das NS-VEntschG eingefügt werden müssen, die im Falle des Restitutionsausschlusses durch den redlichen Erwerb die Zahlung des Differenzbetrages zwischen der nach dem NS-VEntschG vorgesehenen Entschädigung und dem Verkehrswert bei Inkrafttreten des VermG am 29.9.1990 vorgesehen hätte²⁶³⁴.

IV. Rechtfertigung und Erklärung der Unterschiede der Rückerstattungsgesetze

Diese Schlechterstellung kann nur aus Gründen sozial verträglicher Rückgabe von Vermögenswerten gerechtfertigt werden, weil zwischen Kriegsende und dem Inkrafttreten des VermG 45 Jahre vergangen sind und sich die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen durch den Einfluss des Sozialismus im Gebiet der ehemaligen DDR grundlegend geändert haben. Rechtsstaatlich wird der redliche Erwerb von Vermögenswerten der Opfer des Nationalsozialismus wohl keine allzu große Rolle spielen, weil die DDR bei verfolgungsbedingten Enteignungen von Grundstücken durch das Deutsche Reich diese grundbuchmäßig in einer speziellen Liste C erfasst und in der Regel nicht veräußert hatte. Ebenso ist bei verfolgungsbedingten Zwangsverkäufen ein redlicher Erwerb durch die Erben der Ariseure als Rechtsnachfolger ausgeschlossen, weil der Bestandschutz des redlichen Erwerbs eine rechtsgeschäftliche Veräußerung voraussetzt. Die zahlreichen Änderungen des VermG zugunsten der Verfolgten des Nationalsozialismus, die meistens nur Klarstellungen waren, hatten ihren Grund darin, dass es in der Praxis Schwierigkeiten mit der Anwendung des § 1 VI VermG gab. Über diese Vorschrift wurde eine Anlehnung an das westalliierte Rückerstattungsrecht ermöglicht. Der Unterschied zwischen dem Rückerstattungsgesetze der Westalliierten und dem VermG lässt sich auch so erklären: Nachdem es nach 1945 noch nicht so schnell eine leistungsfähige öffentliche Hand gab, war die Naturalrestitution in Form der Rückübertragung vorwiegend. Die vor 1945 vorwiegenden Zwangsakte Verkauf und Versteigerung waren noch nicht so lange her. Als das VermG in Kraft trat, gab es eine leistungsfähige öffentliche Hand und es waren seit den nach 1945 vorwiegenden Legal-Enteignungen viele Jahre vergangen, wodurch die Entschädigung bevorzugt wurde, da sich mit den Vermögensgegenständen Andere eine Existenz aufgebaut hatten. Die Rechtszerstörung ist durch die westalliierten Rückerstattungsgesetze weitgehend wiedergutmacht worden²⁶³⁵.

Vielleicht war eine Wiedergutmachung durch das VermG von vornherein in Teilen unmöglich, da beide, Alt- und Neueigentümer, berechtigte Positionen hatten und haben. Dies war und ist ein unlösbarer Konflikt. Eine vollständige Wiedergutmachung konnte nie erfolgen. Lediglich schwerwiegendes NS-Unrecht wurde wiedergutmacht. Eine dadurch bewirkte Schlechterstellung kann dem Einzelnen zugemutet werden, schon weil 40 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg niemand ernsthaft damit rechnen konnte, Eigentum zurückzuerhalten. Auch ist eine finanzielle Überlastung der BRD zu berücksichtigen. Das VermG hat die Enteignungen auch nicht als rechtmäßig anerkannt, es hat sie lediglich als unabänderlich hingenommen. Zweifellos erfolgten in der SBZ/DDR unbeschreibliche Menschenrechtsverletzungen. Das VermG soll jedoch einen Ausgleich schaffen für entschädigungslosen Eingriff in das Eigentum, und zwar für einen Eingriff, der 40 Jahre zuvor erfolgte. Nach allgemeinen Verwaltungsrecht können auch nichtige Rechtsakte durch Zeitablauf zu Rechtstatsachen und schließlich bestandskräftig werden. Dies zeigen nicht

²⁶³² Graf, S. 268 ff.

²⁶³³ Eingehend dazu Graf, S. 317 ff.

²⁶³⁴ Graf, S. 337 f.

²⁶³⁵ Schwarz, S. 384.

nur die Verjährungsvorschriften, sondern auch Regelungen zum redlichen Erwerb. Der Grundkonflikt war und ist doch derjenige, dass die Neueigentümer der DDR Jahrzehnte, insbesondere über 30 Jahre lang, Frist der Ersitzung im BGB, auch durch eigene Arbeitskraft das Eigentum nutzten und erhielten und evtl. sogar qualitativ verbesserten. Richtig ist, dass trotz alledem der Grundsatz Rückgabe vor Entschädigung hätte verankert werden können.

Auch unterscheidet sich die sozialistische Neuverteilung zumindest im Recht grundlegend von der Verfolgung im 3. Reich. Bei grundsätzlicher Vergleichbarkeit der Regelungssysteme zeigt eine genauere Gegenüberstellung der Aufarbeitung des Regime-Unrechts nach 1945 und nach 1989 charakteristische Differenzen. Diese lassen sich zum einen mit zwei Unterschieden zwischen den beiden Unrechtsstaaten erklären²⁶³⁶: Das SED-Regime war weniger unmenschlich und von weniger - wenn auch deutlichen - Widersprüchen zu unserer heutigen rechtsstaatlichen Ordnung gekennzeichnet als das NS-Regime, dafür hat es aber auch länger überdauert. Aus beiden Gründen kann rechtlichen Vorgängen in der DDR eher Bestand für unsere Ordnung verliehen werden. Zum anderen geschah die Bewältigung des nationalsozialistischen Unrechts in weitem Umfang durch die Alliierten. Insoweit ergab sich das Problem der Vereinbarkeit mit deutschem Verfassungsrecht wie etwa Vertrauens- und Eigentumsschutz überhaupt nicht. Teilweise wurde das SED-Unrecht aber auch gründlicher aufgearbeitet, als das NS-Unrecht. Dies mag aber auch damit zu erklären sein, dass man für die zweite Aufarbeitung staatlichen Unrechts auf die Erfahrungen der ersten aufbauen, und das heißt auch, aus deren Fehlern und Versäumnissen lernen konnte.

Wie bereits erläutert ist der Restitutionsausschluss der besatzungsrechtlichen und besatzungshoheitlichen Enteignungen zwischen 1945 und 1949 rechtmäßig. Alle Argumente von Paffrath, insbesondere das Argument des „Wahlgeschenke“ des Restitutionsausschlusses an die OST-CDU, klingen plausibel und schlüssig, wurden jedoch nie bewiesen. Eine bewusste Täuschung der Öffentlichkeit durch die Bundesregierung in Bezug auf die Vorbedingung des Restitutionsausschlusses für die deutsche Einheit ist nicht nachweisbar, wäre natürlich bei entsprechendem Beweis ein Skandal.

V. Vergleich der Restitutions- und Entschädigungsverfahren nach 1945 und derjenigen nach 1990

Die Unterschiede der Rückerstattungsgesetze wirkten sich auf die Verfahren der Corps oder die theoretischen Erfolgsaussichten nicht aus. Trotzdem erhielten die Corps aus dem Gebiet der BRD nach 1945 entweder Eigentum zurück oder eine Entschädigung, obwohl eine individuelle Verfolgung ungeklärt war. Von 12 Corps hätten bei 5 Corps entsprechende Verfahren erfolgreich sein müssen, bei 3 nicht und bei 4 ist dies ungeklärt. Die 3 Corps aus dem Gebiet der ehemaligen DDR erhielten weder ihr Eigentum zurück, noch eine Entschädigung, obwohl dies bei 2 so hätte erfolgen müssen. Bei einem Corps ist dies ungeklärt.

Diese unterschiedlichen Ergebnisse resultieren u.a. daraus, dass die Rechtsprechung nach 1945 überwiegend eine kollektive Verfolgung bejahte, die Rechtsprechung nach 1990 eine solche verneinte. Der KSCV und die Corps in der Gesamtheit wurden jedoch kollektiv weltanschaulich, politisch und rassistisch verfolgt. Diese unterschiedliche Beurteilung geschah m.E. deshalb, da die zuständigen Richter nach 1945 die Korporationen und Corps kannten und die Geschehnisse teilweise selbst miterlebt haben. Die zuständigen Richter nach 1990, insbesondere in den neuen Bundesländern, kannten diese entweder nicht, oder waren durch ein pauschales negatives Bild geprägt. Dieses negative Bild wurde dadurch erzeugt, dass die entsprechenden Publikationen über das universitäre Leben im Dritten Reich die Korporationen insgesamt in einem schlechten Licht erschienen ließ. Die meisten Publikationen machten keinen Unterschied zwischen den einzelnen Verbänden. Die Professoren wollten auch von ihren eigenen Fehlleistungen ablenken. Nach 1968 prägte die 68er Generation ein noch schlechteres Bild der Korporationen. In der DDR herrschte der schlechteste Eindruck über die Verbindungen. Dies erfolgte jedoch aus ideologischen Gründen. Urteile, wie das des VG Gera, gründen sich auf einer falschen Tatsachengrundlage, wenn pauschal auf das Buch eines ideologisch verbrämten Kommunisten Bezug genommen wird. Aus diesen Gründen wurde in den Verfahren nach 1990 auch die individuelle Verfolgung der Corps aus dem Gebiet der ehemaligen DDR verkannt.

Zivilrechtlich gab und gibt es keine Möglichkeit, Corpshäuser zurückzuerlangen.

²⁶³⁶ Vgl. dazu auch Papier, Möller, in: NJW 1999, 3297.

VI. Zusammenfassung und Prognose für Grüne Corps aus Gebieten, die heute nicht mehr deutsches Staatsgebiet sind, Gebiete des ehemaligen Preußens

Wie gesehen fehlt zur Durchführung eines Restitutions- oder Entschädigungsverfahrens in Deutschland gegen die Russische Föderation oder Polen der Rechtsweg. Allein eine Restitutionsklage gem. § 580 Nr. 8 ZPO wegen Verletzung der EMRK durch deutsche Stellen wäre seit kurzem noch denkbar. Jedoch wurde, wie erläutert, ein solcher Verstoß vom EGMR durch deutsche Stellen bisher abgelehnt. Eine solche Wiederaufnahmeklage hat also bisher keine Aussicht auf Erfolg. Ein Verfahren in Russland oder Polen war und ist aussichtslos. Man müsste nach einer erfolglosen Klage dort, den langen Weg zum EGMR beschreiten, insbesondere im Hinblick auf die Broniowski-Rechtsprechung des EGMR, und da die entschädigungslosen Enteignung völkerrechtswidrig sind. Es bestand und besteht für die 2 betroffenen Grünen Corps somit momentan nur der Weg einer Klage zum EGMR, zumindest im Hinblick auf eine Entschädigung. Wie erläutert müsste dies bei einem der 2 Corps erfolgreich sein.

Insgesamt besteht auch hier immer noch ein praktisch gesehen unlösbarer Konflikt. Dieser Konflikt besteht insbesondere darin, dass aus Russland vertriebene Polen durch die Grundstücke der vertriebenen Deutschen im Westen Polens entschädigt wurden, bzw. werden sollten. Die vertriebenen Deutschen im Westen Polens wurden in der alten BRD, bzw. der SBZ/DDR aufgenommen. In der SBZ/DDR wurde diesen dann teilweise Grundeigentum aus rechtswidrigen und entschädigungslosen Enteignungen zugeteilt. Diese „Wellen“ der Vertreibung und Vermögensneuzuordnungen sind insbesondere nach über 40 Jahren praktisch nicht umkehrbar. Eine kleine Wiedergutmachung könnte lediglich in dem Zugestehen einer Entschädigung erfolgen.

Zivilrechtlich gab und gibt es keine Möglichkeit, Corpshäuser zurückzuerlangen.

G. Schlussbetrachtungen

Diese Dissertation hat die Eigentumsverhältnisse an Corpshäusern der Grünen Corps des KSCV, deren Entwicklung in den verschiedenen Ländern, die verschiedenen Arten des Eigentumsverlustes seit 1933 und, falls erfolgt, die Rückgabe oder Entschädigung nach 1945 und nach 1989 dargestellt. Von 17 Corps hätten bei 8 Restitutions- und Entschädigungsverfahren erfolgreich sein müssen, bei 4 nicht und bei 5 Corps ist dies ungeklärt. Benachteiligt sind die Corps, die nicht aus dem Gebiet der BRD nach 1945 kommen. Dies ist, außer bei den Corps aus den Gebieten des ehemaligen Preußens, die heute nicht mehr deutsches Staatsgebiet sind, nicht auf Grund der unterschiedlichen Restitutionsgesetze so, sondern auf Grund eines Rechtsprechungswandels, der jedoch nicht richtig war. Nach einer alten Weisheit genügt es nicht, der Gerechtigkeit ihren Lauf zu lassen, sie muss sich auch sichtbar vollziehen. Das Erlebnis der Wiedergutmachung kann zu einer seelischen Befriedigung führen. Oft ist die Gerechtigkeit aus dem Blickwinkel des Betrachters gerade nicht die Zahlung einer Entschädigung, sondern die Rückübertragung. Dies gilt besonders für Corpshäuser, da diese Mittelpunkt, Stolz und Heimstatt der Corps waren und sind. Der in der alten BRD nach 1945 maßgebende Repräsentant der Alliierten General Clay war von der Restitution an sich fest überzeugt und sagte²⁶³⁷:

„I felt deeply that such restitution had to be made under a rule of law.“

In diesem Sinne hätten auch die Verfahren der Corps aus dem Gebiet der ehemaligen DDR beendet werden sollen.

²⁶³⁷ Schwarz, S. 376.

Quellenverzeichnis

Veröffentlichte Primärquellen, nicht juristische Zeitungen

- Academia**, Monatszeitschrift des CV der katholischen deutschen Studentenverbindungen, CV der katholischen deutschen Studentenverbindungen, München.
- Akademische Blätter des Kyffhäuserverbandes**, Zeitschrift des Verbandes der Vereine Deutscher Studenten (Kyffhäuserverband), Akademischer Verein Kyffhäuser Verlag, München.
- Akademische Monatsblätter**, Organ des Kartellverbandes der katholischen Studentenvereine Deutschlands, Kartellverbandes der katholischen Studentenvereine Deutschlands, Beckum.
- Akademische Sängszeitung**, Organ für den Weimarer Chargierten-Convent, Verband Deutscher Sängerschaften, Leipzig.
- Akademische Turnbundsblätter**, Zeitschrift des Akademischen Turnbunds, Akademischer Turnbund, Berlin.
- Anordnungen des Stellvertreters des Führers**, Zusammenstellung aller bis zum 31. März 1937 erlassenen und noch gültigen Anordnungen, Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf., München, 1937.
- Artikel Bauerkämpfer**, Eine Zwangslage nur vorgetäuscht?, Die Zeit, 6.5.2004, Nr. 20.
- Braunhemden**, Mitteilungen des NSDStB, Institut für Hochschulkunde.
- Burschenschaftliche Blätter**, Zeitschrift der Deutschen Burschenschaft und der Vereinigung der Alten Burschenschafter (Hrsg.), VaB. Deutsche Burschenschaft, Bad Nauheim.
- Corps, Das Magazin**, Magazin der Köseiner und Weinheimer Corpsstudenten, KSCV und VAC, WSC und WVAC, Ulm.
- Corpsstudentische Monatsblätter**, Zeitschrift de Weinheimer SC, Weinheimer Verband Alter Corpsstudenten, München.
- Denkmalpflege in Sachsen-Anhalt**, Landesamt für Denkmalpflege Sachsen-Anhalt, Verlag Bauwesen, Berlin.
- Der Altherrenbund**, Amtliches Organ des NS-Altherrenbundes der deutschen Studenten, Verlag „Der Altherrenbund“, Großenhain/Sachsen.
- Darmstädter Tagblatt**, Quelle: Institut für Hochschulkunde, Würzburg.
- Denkschrift Münchener SC contra Münchener NSDStB**, Kopie im Besitz des Verfassers, Ordner Promotion.
- Deutsche Corpszeitung**, Zeitschrift des KSCV und VAC, KSCV und VAC (Hrsg.), Vögel Verlag, Stamsried.
- Die Hitlerjugend**, Quelle: Gesellschaft für Hochschulkunde, Würzburg.
- KC-Blätter**, Zeitschrift des Kartell-Convents der Verbindungen deutscher Studenten jüdischen Glaubens, Kartell-Convent der Verbindungen deutscher Studenten jüdischen Glaubens, Berlin.
- Kreuz-Zeitung**, Dt. Kalender und Schriften-Verlag, Berlin. Teilweise Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.
- KSCV Rundschreiben**, Köseiner Archiv, Würzburg.
- Landsmannschafter-Zeitung**, Zeitschrift der Deutschen Landsmannschaft, Deutsche Landsmannschaft, Berlin.
- Historia Academia**, Historia academica des Coburger Convents der Akademischen Landsmannschaften und Turnerschaften an Deutschen Hochschulen : Schriftenreihe des CC-AHCC in Verbindung mit der Studentengeschichtlichen Vereinigung des CC, Selbstverlag AHCC, Würzburg, Erlangen, Bonn, Stuttgart.
- Medizinerzeitschrift der ehemaligen DDR**, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.
- Mitteldeutsche National-Zeitung**, Köseiner Archiv, Würzburg.
- Nationalsozialistische Hochschulbriefe**, Kampfblatt des NSDStB, Berlin.
- Die Schwarzburg**, Hochschulmonatschrift des Schwarzburgbundes.
- Twain**, Mark, Bummel durch Europa, Insel Verlag, Frankfurt am Main und Leipzig, 1997.
- Unitas**, Monatsschrift des Verbandes der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine.
- Wingolfs Blätter**, Zeitschrift des Wingolfsbundes, Verband Alter Wingolfiten, Hannover.
- WSC-Nachrichten**, Zeitschrift des WSC, bis 1922 Corpsstudentische Monatsblätter, Weinheimer Vereinigung Alter Corpsstudenten, München.
- Völkischer Beobachter**, Kampfblatt der nationalsozialistischen Bewegung Großdeutschlands, Eher, München, Quelle: Institut für Hochschulkunde, Würzburg.

Unveröffentlichte Quellen

- Achelis**, Thomas, Otto, Geschichte des Corps Holsatia in Kiel 1813- 1936, Selbstverlag des Vereins Alter Kieler Holsaten e.V. in Kiel, Kiel, 1957, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.
- Allgemeines Hochschultaschenbuch**, Breslau, SS 1913, Corpsarchiv Borussia-Breslau, Nizzaallee 56, 52072 Aachen.
- Altherrenverband des Corps Hansea Bonn e.V.**, Corps Hansea 1929-1999, Selbstverlag, Bonn, 2006.
- Assmann**, Rainer, Quellen zur Geschichte des SC zu Tübingen, II, Die Constitutionen der Suevia II – Allemannia I – Rhenania – Suevia III zu Tübingen, 1813-1850, Selbstverlag des Corps Rhenania zu Tübingen, Tübingen, 1981, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.
- Bauer**, Das Schimmerbuch, Für junge Corpsstudenten, Selbstverlag des VAC, Bielefeld, 1993.
- Bender**, Jürgen-Dietrich, Corps Guestphalia-Halle, Eigenverlag Westphalenerverein, Münster, 1997, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.
- Biermer**, Leopold, Dr. med., Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des Corps Borussia Breslau jetzt zu Köln und Aachen, Selbstverlag, Uelzen, 1969, Corpsarchiv Borussia-Breslau, Nizzaallee 56, 52072 Aachen.
- Biermer**, Leopold, Dr. med., Daten zur Geschichte der Borussia Breslau zu Köln und Aachen, Selbstverlag, Kassel, 1978, Corpsarchiv Borussia-Breslau, Nizzaallee 56, 52072 Aachen.
- Biographien der zwischen 1918 und 1936 ins Corps eingetretenen und in ihm gebliebenen Angehörigen der Guestphalia Berlin**, Guestphalia Berlin (Hrsg.), Selbstverlag, Berlin, 1984, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.
- Blum**, L., Vandalia sei's Panier!, Müller Verlag, Karlsruhe, 1851, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.
- Blunck**, Max, Dr., Das Köseiner Corpsstudententum, ein Kurzbericht über seine Geschicke und seine Führung seit dem Juni 1933 bis zum September 1935, Selbstverlag, Hamburg, 1937, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.
- Bonavita**, Petra, Uni im Dritten Reich: „Reinigung vom liberalistischen Geist“, in Forschung Frankfurt, Das Wissenschaftsmagazin, Universität Frankfurt am Main, Ausgabe Februar 2004.
- Bonnenberg**, Heiner, Geschichte des Corps Borussia zu Breslau, Band I: Die ersten 100 Jahre, 1819-1919, 2. Auflage, Verlag Wienand, Aachen/Köln, 1984, Corpsarchiv Borussia-Breslau zu Köln und Aachen, Aachen, Nizzaallee 56.
- Boy**, Goswin, 200 Semester Münchener Franken, Dünnhaupt Verlag, Dessau, 1936, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.
- Bredt**, Das Corps Hansea zu Bonn, Fünzig Jahre seiner Geschichte, Verlag von Albert Ahn, Köln, 1899, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.
- Brüning/Quaet/Nicol**, Geschichte des Corps Bremensia 1812-1912, Selbstverlag, Göttingen, 1914, Corpsarchiv Bremensia Göttingen, Reinhäuserlandstraße 23.
- Bundesgesetz vom 20.5.1933 des ADW**, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.
- Constitution Franconia zu Jena 1822**, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.
- Constitution Franconia zu Jena 1837**, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.
- Constitution Franconia zu Jena 1921**, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.
- Constitution Franconia-Jena zu Frankfurt 1956**, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.
- Corps Albertina Hamburg**, Eine Chronik 1950-1975, Eigenverlag, Hamburg, 1975, Corpsarchiv Albertina Hamburg, Magdalenenstr. 37.

Corpsbericht der Franconia zu Jena, Corpszeitung der Jenenser Franken bis 1935, Selbstverlag, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Corps Franconia zu Jena, A.H. Verzeichnis der Franconia, Selbstverlag, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Corps-Bericht der Teutonia zu Giessen, Selbstverlag, Corpsarchiv Teutonia Gießen, Hessenstr. 3, Gießen.

Corps Borussia Breslau, Bericht über die Einweihungs-Feier des Corpshauses, Eigenverlag, Breslau, 1897, Corpsarchiv Borussia-Breslau zu Köln und Aachen, Aachen, Nizzaallee 56.

Corps Borussia Breslau, Geschichte des Corps Borussia zu Breslau, Eigenverlag, Breslau, 1911, Corpsarchiv Borussia-Breslau zu Köln und Aachen, Aachen, Nizzaallee 56.

Corps-Zeitung Borussia-Breslau, Selbstverlag, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Corps Bremensia Göttingen, Einhundertelf Semester des Corps Bremensia zu Göttingen, 2. Auflage, Eigenverlag, Karlsruhe, 1882, Corpsarchiv Bremensia Göttingen, Reinhäuserlandstraße 23.

Corps Bremensia Göttingen, Die Mitglieder der Bremensia zu Göttingen, 4. Auflage, Eigenverlag, Karlsruhe, 1912, Corpsarchiv Bremensia Göttingen, Reinhäuserlandstraße 23.

Corps Franconia-Jena, Festschrift zur Feier der vor 150 Jahren am 20. Januar 1821 erfolgten Stiftung des Corps Franconia in Jena, Eigenverlag, Regensburg, 1971, Corpsarchiv Franconia-Jena, Regensburg, Ludwig-Eckert-Str. 4.

Corps Franconia München, Festgabe zur Erinnerung an die Feier des 60-jährigen Bestehens des Corps Franconia in München, Selbstverlag, München, 1896, Corpsarchiv Franconia München, Friedrich-Herschel-Str. 27.

Corps Franconia München, Die Münchener Franken, Selbstverlag, München, 1972, Corpsarchiv Franconia München, Friedrich-Herschel-Str. 27.

Corps Guestphalia-Halle, 200 Jahre Corps Guestphalia-Halle zu Münster, Münster, 1989, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.

Corps Guestphalia Heidelberg, Zur Erinnerung an das 50- u. 75 jährige Stiftungsfest der Guestphalia zu Heidelberg, Eigenverlag, Heidelberg, 1893, Corpsarchiv Vandaloguestphalia Heidelberg, Neue Schloßstrasse 2.

Corps Guestphalia Heidelberg, Mitglieder der Guestphalia zu Heidelberg: 1818-1928, Eigenverlag, Heidelberg, 1928, Corpsarchiv Vandaloguestphalia Heidelberg, Neue Schloßstrasse 2.

Corps Hansea Bonn, Mitgliederverzeichnis 1849-1931, Selbstverlag, Corpsarchiv Hansea Bonn, Kaufmannstr. 67.

Corps Hasso-Borussia Freiburg, Corps-Chronik 1925/26 der Hasso-Borussia, Eigenverlag, Freiburg i. Br., 1926, Corpsarchiv Hasso-Borussia Freiburg, Erasmusstr. 14.

Corps Hasso-Borussia Freiburg, Verzeichnis der Hasso-Borussen: von der Stiftung des Corps am 12. Juni 1876 bis zum Wintersemester 1973/74, Eigenverlag, Corpsarchiv Hasso-Borussia Freiburg, Erasmusstr. 14.

Corps Hasso-Borussia Freiburg, 100 jähriges Stiftungsfest, Eigenverlag, Freiburg i. Br., 1976, Corpsarchiv Hasso-Borussia Freiburg, Erasmusstr. 14.

Corps Holsatia Kiel, Mitgliederliste 1813-1964, Eigenverlag, Corpsarchiv Holsatia Kiel, Niemannsweg 91.

Corps Littuania Königsberg, Zur Erinnerung an des 100jährige Bundesfest der Littuania, Eigenverlag, Königsberg, 1929, Corpsarchiv Albertina Hamburg, Magdalenenstr. 37.

Corps Littuania Königsberg, Zur Erinnerung an das 150jährige Bundesfest der Littuania, Verlag Selke, München, 1979, Corpsarchiv Albertina Hamburg, Magdalenenstr. 37.

Corps-Mitteilungen des Corps Teutonia zu Giessen, Selbstverlag, Corpsarchiv Teutonia Gießen, Hessenstr. 3, Gießen.

Corps Pomerania Greifswald, Chronik des Corps Pomerania, Selbstverlag, Greifswald, 1897, im Besitz des Verfassers.

Corps Pomerania Greifswald, Pomerania, Selbstverlag, Göttingen, 1980, im Besitz des Verfassers.

Corps Rhenania Straßburg, Die Mitglieder der Rhenania Straßburg zu Marburg, Eigenverlag, Marburg, 1927, Corpsarchiv, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.

Corps Rhenania Straßburg, Gedenkbuch zum 50-jährigen Stiftungs-Fest des Corps Rhenania Straßburg, Eigenverlag, Marburg, 1922, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.

Corps Rhenania Würzburg, Geschichte des Corps Rhenania zu Würzburg von 1842 bis 1892, Eigenverlag, Würzburg, 1883, Corpsarchiv Rhenania Würzburg, Sanderglasisstr. 10.

Corps Rhenania Würzburg, Geschichte des Corps Rhenania zu Würzburg von 1940 bis 2000, Verlag Rasch Bramsche, Würzburg, 2000, Corpsarchiv Rhenania Würzburg, Sanderglasisstr. 10.

Corps Rhenania Würzburg, Mitgliederverzeichnis des Corps Rhenania zu Würzburg, Eigenverlag, Würzburg, 1927, Corpsarchiv Rhenania Würzburg, Sanderglasisstr. 10.

Corps Rhenania Würzburg, Sonderheft zum 150. Stiftungsfest, Würzburg, 1992, Eigenverlag, Corpsarchiv Rhenania Würzburg, Sanderglasisstr. 10.

Corps Suevia Tübingen, Bericht über das hundertjährige Stiftungsfest des Corps Suevia zu Tübingen, Hundert Jahre Corps Suevia, 1831-1931, Selbstverlag Corps Suevia Tübingen, Tübingen, 1931, Corpsarchiv Suevia Tübingen, Kleist-Str. 12.

Corps Suevia Tübingen, Suevia Tübingen 1931-1981, Band V, Selbstverlag Corps Suevia Tübingen, Tübingen, 1990, Corpsarchiv Suevia Tübingen, Kleist-Str. 12.

Corps Teutonia Gießen, Zur Erinnerung an die Feier des fünfzigjährigen Stiftungstages des Corps Teutonia zu Gießen, Eigenverlag, Gießen, 1889, Corpsarchiv Teutonia Gießen, Hessenstr. 3, Gießen.

Corps Vandalia Heidelberg, Zur Geschichte des Corps Vandalia, Eigenverlag, Heidelberg, Corpsarchiv Vandaloguestphalia Heidelberg, Neue Schloßstrasse 2.

Corps Vandalia Heidelberg, Geschichte des Corps Vandalia zu Heidelberg, Eigenverlag, Heidelberg, Corpsarchiv Vandaloguestphalia Heidelberg, Neue Schloßstrasse 2.

Corps Vandalia Heidelberg, Beitrag zur Geschichte des Corps Vandalia in Heidelberg, Eigenverlag, Heidelberg, Corpsarchiv Vandaloguestphalia Heidelberg, Neue Schloßstrasse 2.

Corps Vandalia Heidelberg, Bericht über das 70 jährige Stiftungsfest des Corps Vandalia, Eigenverlag, Heidelberg, 1912, Corpsarchiv Vandaloguestphalia Heidelberg, Neue Schloßstrasse 2.

Corps Vandalia Heidelberg, Die Mitglieder des Corps Vandalia zu Heidelberg, Eigenverlag, Heidelberg, 1936, Corpsarchiv Vandaloguestphalia Heidelberg, Neue Schloßstrasse 2.

Corpszeitung der Borussia-Breslau zu Köln und Aachen, Selbstverlag, Corpsarchiv Borussia-Breslau, Nizzaallee 56, 52072 Aachen.

Corpszeitung der Bremensia Göttingen, Mitteilungsblatt der Alten Bremenser, Selbstverlag, Corpsarchiv Bremensia Göttingen, Reinhäuserlandstr. 23, Göttingen.

Denkschrift des Corps Suevia zu München, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Der Grünwaldbote, Nachrichtenblatt der Jenenser Franken ab 1949 bis 1953, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Der Phönix, Corpszeitung der Jenenser Franken ab 1953, Selbstverlag, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Der Sachsenspiegel, Mitteilungsblatt des Corps Saxonia Jena und des Corps Saxonia Bonn, im Besitz der Corps Saxonia Jena, Knebelstr. 2, 07743 Jena, und Corps Saxonia Bonn, Haydnstr. 8, 53115 Bonn, jeweils Corpsarchiv. Teilweise Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Franconia-Jena.

Detweiler, Friedrich, Dr. phil., Die Geschichte des Corps Hansea zu Bonn, 1849-1929, 2. Auflage, Heidelberg, 1929, Corpsarchiv Hansea Bonn, Kaufmannstr. 67.

Die Grüne Fibel, Corps Franconia-Jena zu Regensburg, Selbstverlag, Regensburg, 1992, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Eckelmann, Hermann, Corps Rhenania Würzburg, Band I: Von der Auflösung im Jahre 1935 bis zum Ende des Krieges im Jahre 1945, 1979, Corpsarchiv Rhenania Würzburg, Sanderglasisstr. 10.

Ehrenordnung des ADW 1928, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Ehrenschatzabkommen zwischen dem Verein Alter Corpsstudenten und dem Reichsverband Deutscher Offiziere 1936, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Ehren- und Waffenordnung des Verbandes Alter Corpsstudenten 1937, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Faust, Anselm, Der Fall Gumbel, 1972, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Feickert-Verfügung, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Fritz, Georg, Geschichte des Corps Teutonia zu Gießen 1839-1935, Selbstverlag, Gießen, 1939 Corpsarchiv Teutonia Gießen, Hessenstr. 3, Gießen.

Fröhlich, Karl, Dr., Der Würzburger S.C. im vorigen Jahrhundert von 1800 bis zur Neuzeit, Verlag der Universitäts-Druckerei Stürtz, Würzburg, 1906, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.

Frühstück, Otto, Littuania, dir gehör' ich, Eigenverlag des AH-Vereins der Littuania, Hamburg, 1966, Corpsarchiv Albertina Hamburg, Magdalenenstr. 37.

Gärtner, H. (Hrsg.), Geschichte des Corps Guestphalia Berlin 1845-1970, Kiel, 1970, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.

Gerhardt, Hans, Dr., Hundert Jahre Bonner Corps, Die Korporationsgeschichtliche Entwicklung des Bonner S.C. von 1819 bis 1918, Verlag der Deutschen Corpszeitung, Frankfurt am Main, 1926, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.

Gerlach, Otto, Verzeichnis der Hasso-Borussen: von der Stiftung des Corps am 12. Juni 1876 bis zum Wintersemester 1931/32, Eigenverlag, Görlitz-Biesnitz, 1932, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.

Giles, Geoffrey J., Dr., Der NSD-Studentenbund und der Geist der studentischen Korporationen, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Goebel, Karl, Franconia München von 1836 bis 1896, Verlag Ernst Vögel, München, 1985, Corpsarchiv Franconia München, Friedrich-Herschel-Str. 27, München.

Goebel, Karl, Franconia München von 1896 bis 1950, Selbstverlag, 1977, Corpsarchiv Franconia München, Friedrich-Herschel-Str. 27, München.

Gutachten des ehemaligen bayerischen Justizministers, Generalstaatsanwalt Dr. Roth, Unterlagen Neuenhoff, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Hagenah/Achelis, Das Corps Holsatia in der Geschichte Schleswig-Holsteins, Kiel, 1938, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.

von Hammerstein, Christian, Gedenkblätter für 54 im Felde gefallene Heidelberger Vandalen, Stalling Verlag, Oldenburg i. O., 1922, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.

von Hammerstein, Christian, Gedenkblätter für die im Kriege 1939/45 gebliebenen und vermissten Heidelberger Vandalen, Girardet Verlag, Wuppertal-Elberfeld, 1955, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.

Handbuch für den Deutschen Burschschafter, Böttger, Hugo, Dr., Carl Heymanns Verlag, Berlin, 1912, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.

Handbuch des Kösener Corpsstudenten, Band I, 6. Auflage, Verlag Ernst Vögel, Würzburg, 1985, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.

Handbuch des Kösener Corpsstudenten, Band II, 6. Auflage, Verlag Ernst Vögel, Würzburg, 1985, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.

Härtel, Kurt, Verzeichnis der Mitglieder des Corps Borussia Breslau zu Köln und Aachen, Becker Verlag, Uelzen, 1979, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.

von Hirschfeld, Walter, Geschichte des Corps Pomerania zu Greifswald von 1810-1935, Eigenverlag des Altherrenverbandes der Pomerania Greifswald, 1980, Bibliothek des Verbandes Alter Corpsstudenten, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.

Hopfen, Hans, Zur Geschichte des Corps Franconia zu München, Selbstverlag, München, 1890, Corpsarchiv Franconia München, Friedrich-Herschel-Str. 27.

Howaldt/Frhr. von Gaisberg-Schöckingen, Suevia Tübingen (Hrsg.), Suevia Tübingen 1831-1931, Band I, Corpsgeschichte, Selbstverlag Corps Suevia Tübingen, Tübingen, 1931, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Howaldt, Heinz, Suevia Tübingen (Hrsg.), Suevia Tübingen 1831-1931, Band II, Mitglieder, Selbstverlag Corps Suevia Tübingen, Tübingen, 1931, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Howaldt/von Marchtaler, Suevia Tübingen (Hrsg.), Suevia Tübingen 1831-1931, Band III, Lebensbilder, Selbstverlag Corps Suevia Tübingen, Tübingen, 1931, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Kehlert, Otto, Littuania in aeternum: 1829-1894-1929, Verlag Leupold, Königsberg, 1929, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.

Koch, Gottfried, Dr. med., Apologie der Ehre, Eigenverlag, Münster, 1989, im Besitz des Verfassers.

Koch, John, Dr., Baltia im Weltkrieg: 1914-1919, Eigenverlag Corps Baltia Königsberg, Königsberg, 1921, im Besitz des Verfassers.

Koch, John, Dr., Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, Eigenverlag Corps Baltia Königsberg, Berlin, 1906, im Besitz des Verfassers.

Koch/Peistel, Mitgliederverzeichnis des Corps Baltia zu Königsberg, Schlüter Verlag, Hagenow i. M., 1929, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.

Kohlhaas, Wilhelm, Isaria München, Wesen und Wert eines Corps, Selbstverlag, München, 1981, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Kollektiv des Historischen Instituts Jena, Geschichte der Universität Jena, 1958, Unterlagen Neuenhoff, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Kornemann, Ernst, Geschichte des Corps Teutonia, 1. Heft (keine weiteren Hefte wegen des Ersten Weltkriegs erschienen), Gründungszeit bis 1850, Gießen, 1914, Corpsarchiv Teutonia Gießen, Hessenstr. 3, Gießen.

Kremer, Josef, Corps-Liste der Teutonia zu Gießen, Selbstverlag, Gießen, 1929, Corpsarchiv Teutonia Gießen, Hessenstr. 3, Gießen.

Kriegsberichte Giessener Teutonen, Selbstverlag, Corpsarchiv Teutonia Gießen, Hessenstr. 3, Gießen.

Kriegsmittellungen des Corps Teutonia Giessen, Selbstverlag, Corpsarchiv Teutonia Gießen, Hessenstr. 3, Gießen.

Langwerth von Simmern, Heinrich, Friedrich von Klinggräff: ein Lebensbild, Eigenverlag, Heidelberg, 1887, Corpsarchiv Vandaloguestphalia Heidelberg, Neue Schloßstrasse 2.

Leyde, Klaus Oskar, Semester-Chronik 1950-1990 des Corps Rhenania Würzburg, Eigenverlag, Würzburg, 1990, Corpsarchiv Rhenania Würzburg, Sanderglaciistr. 10.

Leyde, Klaus Oskar (Hrsg.), Sonderheft zum 150. Stiftungsfest, Eigenverlag, Würzburg, 1992, Corpsarchiv Rhenania Würzburg, Sanderglaciistr. 10.

von Loeweneck/Martin, Zum 95. Stiftungsfest des Corps Franconia zu München, Selbstverlag, München, 1931, Corpsarchiv Franconia München, Friedrich-Herschel-Str. 27.

Lorenz/Lahr, Geschichte des Corps Guestphalia Berlin, 1845-1905, Selbstverlag Corps Guestphalia Berlin, Corpsarchiv Guestphalia Berlin, Schwedenerstraße 13, 14195 Berlin.

von Maffei, Alfons, Festgabe zur Erinnerung an die Feier des 70-jährigen Bestehens des Corps Franconia in München, Selbstverlag, München, 1906, Corpsarchiv Franconia München, Friedrich-Herschel-Str. 27.

Mann, James, Erinnerungen an meine Aktivzeit bei Suevia-Tübingen, Selbstverlag Corps Suevia Tübingen, Hamburg, 1928, Corpsarchiv Suevia Tübingen, Kleist-Str. 12.

Marburger Abkommen 1914, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Mitteilungen des Vereins Alter Giessener Teutonen, Selbstverlag, Corpsarchiv Teutonia Gießen, Hessenstr. 3, Gießen.

Mitteilungen, Verband Alter Corpsstudenten, später i. Liqu., im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Munzinger, Ludwig (Hrsg.), Geschichte des Corps Rhenania zu Würzburg, 1842-1935, Selbstverlag, Würzburg, 1940, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.

Nachrichtenblatt der Alten Giessener Teutonen, Selbstverlag, Corpsarchiv Teutonia Gießen, Hessenstr. 3, Gießen.

Nachrichten der Teutonia-Gießen und der Alten Giessener Teutonen, Selbstverlag, Corpsarchiv Teutonia Gießen, Hessenstr. 3, Gießen.

Neuenhoff, Auszug aus der Corpsgeschichte der Franconia-Jena, Progresszeit, Die Jahre 1843 bis 1849, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Oehlkers, Friedrich, Geschichte des Corps Holsatia zu Kiel, Eigenverlag des Corps Holsatia Kiel, 1908, Corpsarchiv Holsatia Kiel, Niemannsweg 91.

Onolden-Zeitung, Historische Untersuchungen über den Bestand einer Guestphalia in Halle 1832-1840, Selbstverlag Corps Onoldia Erlangen, Erlangen, 1929.

Ordner Rückübertragungsverfahren, Corps Franconia-Jena, des ehemaligen Corpshauses, Jena, Knebelstr. 3, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Ordner Rückübertragungsverfahren, Corps Pomerania Greifswald, im Besitz von RA Wolfgang Radmann, Pomerania Greifswald, Maximilianstraße 29, 80539 München.

Ossig, F. G., Beiträge zur Corpsgeschichte der Hansea-Königsberg, Selbstverlag, Offenbach/Main, 1967, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.

Ossig, F. G., Kösener Corpsstudenten in zwei Jahrhunderten, Selbstverlag, Köln, 1980, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.

Passauer, Walter, Corpstafel der Littuania zu Königsberg, Selbstverlag des Vereins der Alten Herren des Corps Littuania e.V., Königsberg, 1935, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.

Protokolle der Verhandlungen zwischen den Vertretern des deutschen Waffenstudententums am 25. und 26. Mai 1918 zu Jena, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Reinke, Bonorum Corona Virtus Est, Aufzeichnungen über die Aktivität bei Baltia Königsberg, Bonn, 1977, im Besitz des Verfassers.

Rekittke, Diether, Fortschreibung der Geschichte des Corps Bremensia zu Göttingen 1912-2000, Selbstverlag, Göttingen, 2000.

Richter, Gustav, Aus der Vergangenheit des Corps Franconia in Jena, Im Rückblick auf 75 Jahre, Jena 1896, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.

Rundschreiben Nr. 26, Blunck, Unterlagen Neuenhoff, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Ruscher, Harald, Festschrift für E. M. Harald Ruscher II, aus Anlass des 50. Jahrestages der Reconstitution des Corps Franconia München, Selbstverlag, München, 2000, Corpsarchiv Franconia München, Friedrich-Herschel-Str. 27.

Satzung des ADW 1918, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Satzung des Corpsheim-Vereins Franconia-Jena zu Frankfurt e.V. in der Fassung 1954, Unterlagen des Hausvereins, Corpsarchiv, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Satzung des Corpsheim-Vereins Franconia-Jena zu Frankfurt e.V. in der Fassung 1955, Unterlagen des Hausvereins, Corpsarchiv, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Satzung des Verbandes Alter Jenenser Franken e.V. in der Fassung 1966, Corpsarchiv, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Satzung des Vereins Alter Corpsstudenten 1936, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Satzung des Vereins Alter Giessener Teutonen 1936, Selbstverlag, Corpsarchiv Teutonia Gießen, Hessenstr. 3, Gießen.

Satzung des Vereins Pommernhaus zu Greifswald e.V., 1959, Ordner Rückübertragungsverfahren Corps Pomerania Greifswald.

SC-Comment Jena 1821, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Schindelmeiser, Siegfried, Geschichte des Corps Baltia zu Königsberg, Siebenter Teil, Verlag Schön, München, Corpsarchiv Albertina Hamburg, Magdalenenstr. 37.

Schmidgall, Georg, Aus der Anfangsgeschichte des Korps Suevia zu Tübingen, Selbstverlag Corps Suevia Tübingen, Stuttgart, 1921, Corpsarchiv Suevia Tübingen, Kleist-Str. 12.

Schreiben Adolf Hitler, 31.1.1931, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Schreiben Blunck, Max, Dr., 2.6.1933, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Schreiben Blunck, Max, Dr., 13.7.1934, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Schreiben Blunck, Max, Dr., 22.9.1934, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Schreiben Blunck, Max, Dr., 13.8.1935, Unterlagen Neuenhoff, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Schreiben des Corps Franconia Jena an die Mitglieder, 30.9.1935, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Schreiben des Vereins Alter Giessener Teutonen, Selbstverlag, Corpsarchiv Teutonia Gießen, Hessenstr. 3, Gießen.

Schreiben Meyer-Erlach, 27.1.1936, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Schreiben Neurath, Suevia Tübingen, 16.5.1934, Unterlagen Neuenhoff, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Schreiben Otto, Hildeso-Guestphalia Göttingen, Darstellung der Vorgänge, die sich vor, während und nach dem Köseener Kongress 1933 in der Frage der Gleichschaltung des Köseener S. C. Verbandes und der Führerfrage abgespielt haben, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Schreiben Ross, 23.11.1963, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Schreiben von Hohenhastenberg-Wigant, Georg, 15.6.1987, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Seige, Konrad, Kameradschaft Saaleck auf dem Sachsenhaus in Jena, Traditionsträger der 4 Jenenser Corps des Köseener SCV 1938 bis 1945, druck-zuck GmbH Verlag, Halle 2005.

Sternagel-Haase, Hermann, Dr., Geschichte des Corps Borussia zu Breslau, Band II: 1919-1951, Verlag Wienand, Aachen/Köln, 1987, Corpsarchiv Borussia-Breslau, Nizzaallee 56, 52072 Aachen.

Stucke, K. (Hrsg.), 140 Jahre Corps Rhenania Würzburg, Festschrift des Corps Rhenania Würzburg zum 140. Stiftungsfest, Kommissionsverlag Ulrich Becker, Würzburg, 1982, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.

Transrhenania, Nachrichten der Corps Transrhenania und Ratisbonia, Selbstverlag, Corpsarchiv der Transrhenania München.

Trewendt, Paul, Die Tübinger Schwaben, 1831-1926, Selbstverlag, Stuttgart, 1926, Institut für Hochschulkunde, Am Hubland, Würzburg.

Unterlagen Hausverein Franconia-Jena, Corpsarchiv, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Unterlagen Neuenhoff, Gerhard, Dr., Franconia-Jena, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Verband Alter Königsberger Balten, Jahrbuch, Eigenverlag, Hamburg, 1978, Corpsarchiv Albertina Hamburg, Magdalenenstr. 37.

Vereinbarung der Gemeinschaft studentischer Verbände, 12.3.1935, Unterlagen Neuenhoff, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Vertrag über den Allgemeinen Deutschen Waffenring vom 11.11.1922, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Wagner, Kurt, Dr., Corpsgeschichte der Franconia Jena, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Weber, Heinrich, Dr., Guestphalia Berlin, Materialien für die Geschichte des Corps Guestphalia Berlin, 1845-1960, Corpsarchiv Guestphalia Berlin, Schwedenerstraße 13, 14195 Berlin.

Weber, Heinrich, Dr., Guestphalia Berlin, Die Berliner Westphalen: Gesamtmitgliederverzeichnis des Corps Guestphalia Berlin nebst kurzen Biographien, 1845-1963, Corpsarchiv Guestphalia Berlin, Schwedenerstraße 13, 14195 Berlin.

Weber, Heinrich, Dr., Guestphalia Berlin, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Alter Berliner Westphalen e.V., 1955, Corpsarchiv Guestphalia Berlin, Schwedenerstraße 13, 14195 Berlin.

Wedekind, Carl, Das Alter der vier Göttinger Corps, Huth Verlag, Göttingen, 1886.

Zimmermann, M., Suevia Tübingen (Hrsg.), Suevia Tübingen 1831-1956, Band IV, Ergänzungen der Mitglieder und Lebensbilder, Selbstverlag Corps Suevia Tübingen, Tübingen, 1956, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Zur Nieden, 100 Jahre Corps Rhenania-Straßburg, Eigenverlag, Marburg, 1972.

Zeugenberichte, Aussagen, Reden

Aussage Althaus, Dr., Rhenania Würzburg, im Besitz des Verfassers, Ordner Promotion.

Aussage Biermer, Leopold, Dr. med., Borussia-Breslau, Daten zur Geschichte des Corps Borussia Breslau zu Köln und Aachen, im Besitz des Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, 93049 Regensburg.

Aussage Britze, Pomerania Greifswald, im Besitz des Verfassers, Ordner Promotion.

Aussage Brucker, Burschenschaft Ostmark-Breslau, Alemania Bamberg, im Besitz des Verfassers, Ordner Promotion.

Aussage Busch, Rhenania Straßburg, Hansea Bonn, im Besitz des Verfassers, Ordner Promotion.

Aussage Calsow VI, Bremensia Göttingen, im Besitz des Verfassers, Ordner Promotion.

Aussage Dalwigk, Dr., Frhr. v., Rhenania Straßburg, im Besitz des Verfassers, Ordner Promotion.

Aussage Florschütz, Hasso-Borussia Freiburg, im Besitz des Verfassers, Ordner Promotion.

Aussage Hoffmann, Teutonia Gießen, Guestphalia-Halle, im Besitz des Verfassers, Ordner Promotion.

Aussage Holdefleiß, Borussia-Breslau, Franconia-Jena, im Besitz des Verfassers, Ordner Promotion.
Aussage Hölischer, Hasso-Borussia Freiburg, im Besitz des Verfassers, Ordner Promotion.
Aussage Isendahl II, Holsatia Kiel, Franconia-Jena, Kurze Daten Holsatia, im Besitz des Verfassers, Ordner Promotion.
Aussage Lauenstein, Guestphalia-Halle, im Besitz des Verfassers, Ordner Promotion.
Aussage Menzel, Franconia-Jena, im Besitz des Verfassers, Ordner Promotion.
Aussage Mettenheim, Dr. von, Vandalog-Guestphalia Heidelberg, im Besitz des Verfassers, Ordner Promotion.
Aussage Pampel, Friedrich VI, Franconia München, Kurze Daten Franconia München, im Besitz des Verfassers, Ordner Promotion.
Aussage C.G.A. Rauch, Franconia-Jena, im Besitz des Verfassers, Ordner Promotion.
Aussage Rittner, Rhenania Würzburg, Kurze Daten Rhenania Würzburg, im Besitz des Verfassers, Ordner Promotion.
Aussage Rumpf, Teutonia Gießen, Guestphalia-Halle zu Münster, Erinnerungen Walter Rumpf, im Besitz des Verfassers, Ordner Promotion.
Aussage Bernhard Schmidt IX, Guestphalia Berlin, Kurze Geschichte der Guestphalia Berlin, im Besitz des Verfassers, Ordner Promotion.
Aussage Ströse, Franconia München, im Besitz des Verfassers, Ordner Promotion.
Aussage Welcker VI, Teutonia Gießen, Überblick über erhalten gebliebene Corpsakten, im Besitz des Verfassers, Ordner Promotion.
Aussage Peter Winklbauer, Isaria München, im Besitz des Verfassers, Ordner Promotion.
Festrede Rolf Lahr, Guestphalia Berlin, Teutonia Gießen, Corpsstudententum und Politik, Deutsche Corpszeitung, 1976.
Rede Dr. Wolfgang Müller, Altherrenvorsitzender Rhenania Straßburg, zum hundertjährigen Stiftungsfest der Rhenania Straßburg zu Marburg am 20.5.1972, Deutsche Gesellschaft für Hochschulkunde e.V., Würzburg.

Literaturverzeichnis

Geschichtliche und politikwissenschaftliche Literatur

Abendroth, W., u.a., Nationalsozialismus und die deutsche Universität, de Gruyter, Berlin, 1966.
Adam, U. D., Hochschule und Nationalsozialismus, Die Universität Tübingen im Dritten Reich, Mohr Verlag, Tübingen, 1977.
Angerer, Albin, Die Entwicklung des Toleranzgedankens in studentischen Zusammenschlüssen, in: Einst und Jetzt, 1958, S. 92 ff.
Arnold, Udo (Hrsg.), Preußen Als Hochschullandschaft Im 19./20. Jahrhundert: Biewer, Ludwig, Studentisches Leben an der Universität Königsberg, Verlag Norddeutsches Kulturwerk, Lüneburg, 1992.
Asch, Adolph, Dr., Der Kampf des Kartellverbandes jüdischer Korporationen (K.C.) gegen den Antisemitismus, in: Einst und Jetzt, Band 16, 1971, S. 147-154.
Assmann, R., Kränzchen-Landsmannschaften-Corps, zur Frühgeschichte der Corps, in: Einst und Jetzt, 1996, S. 155-178.
Assmann, R., Teutonia Tübingen das Corps von Carl-Ludwig Sand, in: Einst und Jetzt, 1973, S. 155-157.
Assmann, R., Die Suspensionszeit des Tübinger SC im Dritten Reich und während der Besatzungszeit, in: Einst und Jetzt, 1976, S. 153-172.
Assmann, R., Kameradschaftsliste und Verzeichnis der Kameradschaftsführer der Tübinger SC-Kameradschaft Theodor Körner, in: Einst und Jetzt, 1976, S. 173-184.
Aurand/Berger, Weiland Bursch zu Heidelberg, Heidelberger Verlagsanstalt, Heidelberg, 1986.
Barner, Wilfried (Hrsg.), Jüdische Intellektuelle und die Philologien in Deutschland 1871-1933, Göttingen, 2001.
Barthold, Werner, Macht und Ohnmacht der Ideologien in den Corps, in: Einst und Jetzt, 1982, S. 67-84.
Bauer, Erich, Dr., Die Kameradschaften im Bereiche des Köseener SC in den Jahren 1937-1945, in: Einst und Jetzt, Sonderdruck, 1956, S. 5-40.
Bauer, Erich, Dr., Die Kameradschaften im Bereiche des Köseener SC, in: Einst und Jetzt, 1957, S. 110-112.
Bauer, Erich, Dr., Die Jenaer Corpsversammlung, die Wiege des Köseener SCV, in: Einst und Jetzt, 1958, S. 20-41.
Bauer, Erich, Dr., Von der Kameradschaft zum Corps – Die Gründungsgeschichte der Misnia IV zu Leipzig (1), in: Einst und Jetzt, 1973, S. 114-131.
Baum, Rolf-Joachim (Hrsg.), „Wir wollen Männer, wir wollen Taten!“, Deutsche Corpsstudenten 1848 bis heute, Siedler Verlag, Berlin, 1998.
Becker/Dahms/Wegeler, Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, 2. Auflage, K. G. Saur Verlag, München, 1998.
Benscheidt, Hans Wilhelm, Studentisches Fechten im Dritten Reich und in der Zeit des Wiederbeginns nach dem Kriege, in: Einst und Jetzt, 1986, S. 15-46.
Beyer/Knigge/Kocher/Krebs/Meyer u.a., „...und er muss deutsch sein...“, Geschichte und Gegenwart der studentischen Verbindungen in Hamburg, VSA-Verlag, Hamburg, 2000.
Bjastoch, Martin, Duell und Mensur im Kaiserreich am Beispiel der Tübinger Corps Franconia, Rhenania, Suevia und Borussia, SH-Verlag, Vierow, 1995.
Bleuel, H.P., Deutschlands Bekenner, Professoren zwischen Kaiserreich und Diktatur, Scherz Verlag, Berlin, 1968.
Bleuel/Klinnert, Deutsche Studenten auf dem Weg ins Dritte Reich, Ideologien-Programme-Aktionen, 1918-1935, Sigbert Mohn Verlag, Gütersloh, 1967.
Blunck, Max, Dr., Das Corpsstudententum seit dem Juni 1933, Corpsbericht der Franconia zu Jena, Schlussbericht, SS 1935, S. 18-44, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, Regensburg.
Böhles, H.-J., Frontabschnitt Hochschule, die Gießener Universität im Nationalsozialismus, Anabas, Focus Verlag, Gießen, 1982.
von Bruch, R., Die Deutschen Universitäten 1734-1980, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a.M., 1985.
von Bruch/Kaderas, Wissenschaften und Wissenschaftspolitik, Bestandsaufnahmen zu Formationen, Brüchen und Kontinuitäten im Deutschland des 20. Jhd., Stuttgart, 2002.
Burkhardt, Corps und Nationalsozialismus, in Deutsche Corpszeitung, April 1959, S. 48-50, Corpsarchiv Franconia-Jena, Ludwig-Eckert-Str. 4, Regensburg.
Classen, P., Mittelalterforschung: Zur Bedeutung der mittelalterlichen Universität, Colloquium-Verlag, Berlin 1981.
Constitution der Borussia von 1819, in: Einst und Jetzt, 1988, S. 17-20.
Constitution der Borussia um 1823, in: Einst und Jetzt, 1988, S. 20-29.
Constitution der Franconia Jena von 1823, in: Einst und Jetzt, 1988, S. 105-114.
Constitution der Pomerania zu Greifswald von 1811, in: Einst und Jetzt, 1983, S. 55-78.
Constitution der Suevia Tübingen von 1831, in: Einst und Jetzt, 1988, S. 177-184.
Darstellungen und Quellen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert, Carl Winter Universitätsverlag, Heidelberg, 1981.
Diedler, Heinrich, Der Rudolstädter Senioren-Convent, in: Einst und Jetzt, Band 47, 2002, S. 295-312.
Dzirkalis, K., Die Lettischen Corps einst und heute, in: Einst und Jetzt, 1964, S. 91-103.
Das Akademische Deutschland, Band III: Die deutschen Hochschulen in ihrer Beziehung zur Gegenwartskultur, Weller Verlag, Berlin, 1930.
Denifle, H. P., Die Entstehung der Universität des Mittelalters bis 1400, Akademische Druck- und Verlagsanstalt, Graz, 1956.
Der Stürmer No. 25, Juni 1937, in: Einst und Jetzt, 1994, S. 25-26.
Detweiler, Friedrich, Dr. phil., Quo Vadis Hansea?, 1933, Institut für Hochschulkunde, Würzburg.
Die Freiburger Universität in der Zeit des Nationalsozialismus, John/Martin/Mück/Ott (Hrsg.), Verlag Ploetz Freiburg, Würzburg, 1991.
Dienst, Karl, Korporierte im Widerstand gegen den Nationalsozialismus am Beispiel der Christlichen Studentenverbindung Wingolf, in: Einst und Jetzt, 2006, S. 279-314.
Döhler, J. Rüdiger, Der Seniorenconvent zu Königsberg, in: Einst und Jetzt, Band 52, 2007, S. 147-176.
Dokumente zur Deutschlandpolitik, Deutsche Einheit, Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90, München, 1998.
Ein Streifzug durch Frankens Vergangenheit, Bad Neustädter Beiträge zur Geschichte und Heimatkunde Frankens, Band 2, Herbert Schultheis (Hrsg.), darin Grieb-Lohwasser: Jüdische Studenten und Antisemitismus an der Universität Würzburg in der Weimarer Republik, Rötter Druck und Verlag GmbH, Bad Neustadt a. d. Saale, 1982.
Einst und Jetzt, Jahrbuch des Vereins für corpsstudentische Geschichtsforschung e.V., Verein für corpsstudentische Geschichtsforschung e.V. (Hrsg.), Verlag Ernst Vögel, München, Neustadt an der Aisch, Institut für Hochschulkunde an der Universität Würzburg.
Ellwein, T., Die deutsche Universität vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Athenäum, Königsstein, 1985.

- Elm**, Ludwig, Alma Mater – Zwischen Hakenkreuz und Bundesadler, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Sektion Marxismus-Leninismus, Jena, 1978.
- Elm/Heither/Schäfer**, Fixe, Burschen, Alte Herren, Studentische Korporationen vom Wartburgfest bis heute, darin Heither: Zwischen bürgerlicher Revolution und Erstem Weltkrieg, Heither/Lemling: Die studentischen Verbindungen in der Weimarer Republik und ihr Verhältnis zum Faschismus, Papy Rossa-Verlag, Köln, 1992.
- Elze**, Günter, Breslau, Biographie einer deutschen Stadt, Verlag Gerhard Rautenberg, Leer, 1993.
- Engelmann**, Fritz, Friedrich Hecker – Corpsstudent und Bürger zweier Welten, in: *Einst und Jetzt*, Band 49, 2004, S. 197-228.
- Fabricius**, Prof. Dr., Wilhelm, Die deutschen Corps, Eine historische Darstellung der Entwicklung des studentischen Verbindungswesens in Deutschland bis 1815, der Corps bis zur Gegenwart, 2. Auflage, Verlag der Deutschen Corpszeitung, Frankfurt am Main, 1926.
- Faust**, Anselm, Dr., Die „Eroberung“ der Deutschen Studentenschaft durch den Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund (NSDStB) 1926-1933, in: *Einst und Jetzt*, 1975, S. 49-59.
- Festschrift für Martin Hirsch**, Die Freiheit des Anderen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1981.
- Fieberg/Reichenbach/Messerschmidt/Neuhaus**, Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, C. H. Beck Verlag, München, 1994.
- Franz**, Walter, Geschichte der Stadt Königsberg, Holzner-Verlag, Kitzingen/Main, 1953.
- Faust**, Anselm, Der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund, Studenten und Nationalsozialismus in der Weimarer Republik, Band 1 und 2, Pädagogischer Verlag Schwann, Düsseldorf, 1973.
- Für den deutschen Geist**, Universität Greifswald (Hrsg.), Universitätsverlag L. Bamberg, Greifswald, 1933.
- Giles**, Geoffrey J., Students and National Socialism in Germany, Princeton University Press, Princeton, 1985.
- Giles**, Geoffrey J., Dr., Die Verbandspolitik des NSDStB, in: *Darstellungen und Quellen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert*, 1981, S. 97-157.
- Gladen**, Paulgerhard, Gaudeamus igitur, Die studentischen Verbindungen einst und jetzt, Callwey-Verlag, München, 2001.
- Gladen**, Paulgerhard, Geschichte der studentischen Korporationsverbände, Band I, Ulrich Becker-Verlag, Würzburg, 1981.
- Gladen**, Paulgerhard, Geschichte der studentischen Korporationsverbände, Band II, Ulrich Becker-Verlag, Würzburg, 1985.
- Glienke**, Dr., Ernst-Günter, Civis Academicus 2000/2001, Handbuch der deutschen, österreichischen und schweizerischen Korporationen und studentischen Vereinigungen an Universitäten und Hochschulen, sowie Schülerverbindungen, SH-Verlag, Köln, 2000.
- Griesbach**, Jens, Corpsstudenten im Ersten Weltkrieg, in: *Einst und Jetzt*, 1999, S. 234-253.
- Golücke**, Friedhelm (Hrsg.), Korporationen und Nationalsozialismus, SH-Verlag, Schemfeld, 1990.
- Gottwald**, Wolfgang, Dr., Der Köseener SC-Verband und die Versippenfrage im 3. Reich, in: *Einst und Jetzt*, Band 12, 1967, S. 54-68.
- Gottwald**, Wolfgang, Dr., Hitlers Einstellung zum Waffenstudententum vor der Machtübernahme, in: *Einst und Jetzt*, Band 19, 1974, S. 111-121.
- Götz von Olenhusen**, Albrecht, Die „nichtarischen“ Studenten an den deutschen Hochschulen, Zur nationalsozialistischen Rassenpolitik 1933-1945, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 1966, S. 175-206.
- Grimme/Zilius** (Hrsg.), Kulturverwaltung der 20er Jahre, Kohlhammer Verlag, Stuttgart, 1961.
- Grimm/Besser-Walzel**, Die Corporationen, Umschau Verlag, Frankfurt a.M., 1986.
- Grundmann**, Herbert, Vom Ursprung der Universität im Mittelalter, Akademie-Verlag, Berlin, 1957.
- Grüttner**, Michael, Studenten im Dritten Reich, Ferdinand Schöningh Verlag, Paderborn, 1995.
- Handbuch des Wissenschaftsrechts**, Flämmling/Grellert/Kimminich (Hrsg.), Band I, Springer Verlag, Berlin, Heidelberg, New York, 1982.
- Heiber**, Helmut, Universität unterm Hakenkreuz, Teil I: Der Professor im Dritten Reich, K. G. Saur, München, 1991.
- Heiber**, Helmut, Universität unterm Hakenkreuz, Teil II, Band I: Die Kapitulation der Hochschulen, K. G. Saur, München, 1992.
- Heiber**, Helmut, Universität unterm Hakenkreuz, Teil II, Band 2: Die Kapitulation der Hochschulen, K. G. Saur, München, 1994.
- Heinemann**, M., Erziehung und Schulung im Dritten Reich, Klett-Cotta Verlag, Stuttgart, 1980.
- Heither/Gottschald/Lemling**, Wegbereiter des Faschismus, Aus der Geschichte des Marburger Vereins Deutscher Studenten, Geschichtswerkstatt Marburg e.V., Allgemeiner Studierendenausschuss der Phillips-Universität Marburg, Marburg, 1992.
- Helfer/Rassem** (Hrsg.), Student und Hochschule im 19. Jhd., Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1975.
- Hessdörfer**, Eduard, Die Kameradschaft „Albrecht der Bär“, in: *Einst und Jetzt*, 1986, S. 137-154.
- Hielscher**, Friedrich, Noblesse oder Elite, in: *Einst und Jetzt*, Band 15, 1970, S. 130-138.
- Historisches Museum Frankfurt am Main**, 500 Jahre Fechtmeister in Deutschland, Kunz Verlag, Taunus, 1987.
- Hoede**, K., Dr., Zur Frage der Herkunft „geheimer studentischer Verbindungen“ im 18. Jahrhundert, in: *Einst und Jetzt*, Band 12, 1967, S. 42.
- Hoffmann**, Florian, Zur Führerschaft berufen? Der Gießener SC im 19. Jahrhundert zwischen Führungsanspruch und Isolationismus, in: *Einst und Jetzt*, Band 49, 2004, S. 295-310.
- Hoffmann/Wentker** (Hrsg.), Das letzte Jahr der SBZ, Politische Weichenstellungen und Kontinuitäten im Prozess der Gründung der DDR, R. Oldenbourg Verlag, München, 2000.
- Höpfner**, Hans-Paul, Die Universität Bonn im Dritten Reich, akademische Biographien unter nationalsozialistischer Herrschaft, Bouvier, Bonn, 1999.
- Hug**, Stefan Karl, Straftat ohne Strafe. Zur Rechtsgeschichte der Mensur, in: *Einst und Jetzt*, 2005, S. 31-59.
- Jarausch**, K.H., Deutsche Studenten 1800-1970, Suhrkamp, Frankfurt a.M., 1984.
- Kalkstein**, Hans, Warum wir fechten?, in: *Einst und Jetzt*, 1966, S. 132-141.
- Kater**, Michael H., Studentenschaft und Rechtsradikalismus in Deutschland 1918-1933, Eine sozialgeschichtliche Studie zur Bildungskrise in der Weimarer Republik, Hoffmann und Campe Verlag, Hamburg, 1975.
- Kaufmann**, G., Geschichte der deutschen Universitäten., Band I, II, Akademische Druck und Verlagsgesellschaft, Graz, 1958.
- Kaupp**, Peter, Freimaurerei und Burschenbrauch. Kontinuität von Ordenstraditionen im Korporationsstudententum, in: *Einst und Jetzt*, 2001, S. 33-68.
- Kays**, Heinz Kurt, O Goldene Academia, Korporationsstudenten in der Literatur, Zweiter Band, Historia Academica, Band 38, Studentengeschichtliche Vereinigung des Coburger Convents, Würzburg, 1999.
- Keil**, Robert und Richard, Die Gründung der deutschen Burschenschaft in Jena, 2. Auflage, Friedrich Mauke's Verlag, Jena, 1883.
- Kessler**, H., Orden und Landsmannschaften unter akademischer Gerichtsbarkeit, in: *Einst und Jetzt*, 1957, S. 53-70.
- Kinder/Hilgemann**, dtv-Atlas zur Weltgeschichte, Karten und chronologischer Abriss, Von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart, Band 2, 25. Auflage, Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 1991.
- Kleinfeld**, Helge, Hochschulpolitik der Korporationsverbände in der Nachkriegszeit, in: *Einst und Jetzt*, Band 49, 2004, S. 311-324.
- Klose**, Werner, Freiheit schreibt auf eure Fahnen, 800 Jahre deutsche Studenten, Gerhard Stalling Verlag, Oldenburg und Hamburg, 1967.
- Körner**, R., Vom Wesen der Studentenorden, in: *Einst und Jetzt*, 1961, S. 141-149.
- Körner**, R., Der Einfluss der Französischen Revolution von 1789 auf die Orden und Corps, in: *Einst und Jetzt*, 1964, S. 113-127.
- Kratsch**, Werner, Das Verbindungswesen in Tübingen, Eine Dokumentation im Jahre des Universitätsjubiläums 1977, Tübingen 1977.
- Krause**, Peter, „O alte Burschenherrlichkeit“ - Die Studenten und ihr Brauchtum, Verlag Styria, Graz, Wien, Köln, 1979.
- Krause/Fritz**, Korporierte im Widerstand gegen den Nationalsozialismus, Österreichischer Verein für Studentengeschichte, Wien, 1997.
- Kuhn**, H., u.a., Die deutsche Universität im Dritten Reich, Piper & Co., München, 1966.
- Kühne**, G., Die Corpsgeschichten in der Bücherei des VAC und im Institut für Hochschulkunde in Würzburg, in: *Einst und Jetzt*, 1957, S. 122-124.
- Lippold**, H., Königsberger Studenten in unruhiger Zeit 1831/184, in: *Einst und Jetzt*, 1970, S. 74-79.
- Lohmann**, Adolph, Chronik des Köseener SC-Verbandes 1918 bis 1933, in: *Einst und Jetzt*, Band 5, 1960, S. 5-31.
- Lönnecker**, Harald, Die Versammlung der „besseren Nationalsozialisten“, Der Völkische Waffenring zwischen Antisemitismus und korporativen Elitarismus, in: *Einst und Jetzt*, Band 48, 2003, S. 227-281.
- Ludwigs-Universität**, Justus – Liebig-Hochschule 1607-1957, Schmitz Verlag, Gießen, 1957.
- Lutz**, Wolf Rudolf, Ritterliche Kampfspiele des 15. und 16. Jahrhunderts und ihre Parallelen zur studentischen Mensur, in: *Einst und Jetzt*, Band 15, 1970, S. 139-148.
- Mahrenholz**, Hans Christhard, Dr., Einführung des Arierprinzips im Wingolf nach 1933, in: *Einst und Jetzt*, Band 27, 1982, S. 127-134.
- Mehlhausen**, Joachim, Zeugen des Widerstands, Mohr Siebeck, Tübingen, 1998.
- Meyer-Camberg**, Quellen und Geschichte der Hallenser Corps in den Jahren 1810-1913, in: *Einst und Jetzt*, 1983, S. 47-66.

- Meyer-Camberg**, Die Entstehung der Universitäten und ihrer Korporationen, in: Einst und Jetzt, Sonderheft, 1985, S. 1-64.
- Michalka/Voigt**, Judenemanzipation und Antisemitismus in Deutschland im 19. und 20. Jhd., Eggingen, 2003.
- Michalski**, G., Der Antisemitismus im deutschen akademischen Leben in der Zeit nach dem I. Weltkrieg, Lang Verlag, Frankfurt a.M., 1980.
- Military Government of Germany**, Fragebogen, in: Einst und Jetzt, 1994, S. 28.
- Moldenhauer**, Das deutsche Corpsstudententum und seine Bedeutung, Verlag von Albert Ahn, Berlin, 1897.
- Moser-Meridian/Flik/Schmidtbauer**, Das Grundbuchverfahren in den neuen Bundesländern, 2. Auflage, C.H. Beck, München, 1993.
- Müller**, Rainer, A., Geschichte der Universität, Von der mittelalterlichen Universitas zur deutschen Hochschule, Verlag Callwey, München, 1990.
- Naumann**, Jörg, Dr.-Ing., Borussia Breslau baut ein neues Haus in Aachen, Corps, Das Magazin, 2004, Heft 4, S. 2, 23.
- Naumann/Lüthgen**, Kampf wider den undeutschen Geist, Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebrüder Scheur, Bonn, 1933.
- Neuenhoff**, Gerhard, Dr., Franconia-Jena, Die Auflösung des HKSCV²⁶³⁸ und des VAC, Beilagenheft zum Jahrbuch Einst und Jetzt 1968, S. 1-32.
- Neuenhoff**, Gerhard, Dr., Die Mitgliederliste der Franken in Jena von 1783-1815, in: Einst und Jetzt, Band 19, 1974, S. 213-221.
- Neuenhoff**, Gerhard, Dr., Franconia-Jena, Tagebuch über die Vorfälle bey der Universität Jena, geführt von Fr. W. Petri, Auszüge aus dem Original als Beitrag zur Geschichte der Burschenschaften und Corps in Jena von 1819 bis 1825, in: Einst und Jetzt, 1971, S. 88-104.
- Neupert**, Herbert, Der Alliierte Kontrollrat und der Kösener SC, in: Einst und Jetzt, 1995, S. 9-26.
- Nipperdey**, T., Deutsche Geschichte 1800-1866: Die Universität, C.H. Beck, München, 1983.
- Paffrath**, Constanze, Macht und Eigentum, Die Enteignungen 1945-1949 im Prozess der deutschen Wiedervereinigung, Böhlau Verlag, Köln, 2004.
- Paschke**, Robert, Die Einigungsbestrebungen der deutschen Corps bis 1848, in: Einst und Jetzt, 1958, S. 5-19.
- Paschke/Bauer**, Was wollen die deutschen Corps? Ein Entwurf allgemeiner Corpsprinzipien aus dem Jahre 1865, in: Einst und Jetzt, 1959, S. 88-105.
- Pester**, Thomas, Geschichte der Universitäten und Hochschulen im deutschsprachigen Raum von den Anfängen bis 1945, Auswahlbibliographie, Universitätsbibliothek Jena, 1990.
- Pietsch**, F.A., Unklarheiten in der Studentengeschichte (Ordensverbindungen), in: Einst und Jetzt, 1969, S. 62-70.
- Platzer**, P., Jüdische Verbindungen in der Schweiz, Eigenverlag, Solothurn, 1983.
- Popp**, Emil, Zur Geschichte des Königsberger Studententums, 1900-1945, Holzner-Verlag, Würzburg, 1955.
- Putzger**, Historischer Weltatlas, Comelsen Verlag, Berlin, 1992.
- von Raumer**, Karl, Geschichte der Pädagogik, Vom Wiederaufblühen klassischer Studien bis auf unsere Zeit, Viertes Teil: Die Deutschen Universitäten, 3. Auflage, Verlag von Sam. Gottl. Liesching, Stuttgart, 1861.
- Rehberger**, R., CV und Nationalsozialismus, Österreichische Gesellschaft zur Erforschung der Studentengeschichte, Wien, 1967.
- Rheinfront**, NS-Zeitung vom 12.7.1935, in: Einst und Jetzt, 1994, S. 23-24.
- Richter**, Dr. Max, Geschichte der schlagenden Verbindungen der Schweiz, Neufassung, Medizinisch-Literarischer Verlag Dr. Blume & Co., Hamburg, 1958.
- Richter**, W., Zur Frühgeschichte des Amicisten-Ordens, in: Einst und Jetzt, 1977, S. 19-48.
- Richter**, W., Entstehung und Ausbreitung des Constantisten-Ordens, in: Einst und Jetzt, 1978, S. 48-90.
- Richter**, W., Die Fränkische Landsmannschaft in Jena im Jahre 1784, in: Einst und Jetzt, 1975, S. 46-48.
- Riechwiener**, Gerhard, Akademische Bierburgen, Häuser studentischer Korporationen in Halle, Denkmalpflege in Sachsen-Anhalt, 8. Jahrgang, 2002, Heft 2, S.152-163.
- Ricker**, Leo Alexander, Freiburger Messuren in der nationalsozialistischen Verbotszeit, in: Einst und Jetzt, Band 10, 1965, S. 70-82.
- Rink**, Hermann, Bewegungen im KSCV seit 1935, in: Einst und Jetzt, 2006, S. 265-278.
- Röhlke**, E., Versuch einer Begründung für Entstehen, Aufgabe, Ziele und Untergehen der Ordenslogen und deren Orden, in: Einst und Jetzt, Sonderheft 1976, S. 59-66.
- Rückbrod**, Konrad, Universität und Kollegium, Baugeschichte und Bautyp, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 1977.
- Rumler**, Bernd, 300 Jahre Studentenschaft Christiana Albertina Kiel, Verlag Walter G. Mühlau, Kiel.
- Rüthing**, H., Die Mittelalterliche Universität, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1973.
- Sand**, Hermann, Dr., Beurteilung eines Attentats, in: Einst und Jetzt, Band 19, 1974, S. 159-167.
- Sand**, Hermann, Dr., Carl Ludwig Sand, in: Einst und Jetzt, Band 15, 1970, S. 116-126.
- Saul**, Gerhard, Corpsstudenten als geistige Würdenträger, in: Einst und Jetzt, 1979, S. 43-54.
- Schadt/Caroli** (Hrsg.), Heidelberg unter dem Nationalsozialismus, Müller Verlag, Heidelberg, 1984.
- Schäfer**, Gerhard, Studentische Korporationen, Anachronismus an bundesdeutschen Universitäten, Verlag Andreas Achenbach, Lollar/Achenbach, 1977.
- Schäfer**, Friedrich, Das 110. Stiftungsfest der Franconia zu Jena, im Institut für Hochschulkunde, Würzburg, 1931.
- Scherer**, Herbert, Die WSC-Corps in der Verbotszeit (1935-1945), in: Einst und Jetzt, Band 5, 1960, S. 82-93.
- Schindler**, Thomas, Studentischer Antisemitismus und jüdische Studentenverbindungen, 1880-1933, Verlag der Studentengeschichtlichen Vereinigung des Coburger Convents, Würzburg, 1988.
- Schindler**, Thomas, Der Kampf des Kartell-Convents gegen den Antisemitismus, in: Einst und Jetzt, 1981, S. 189-203.
- Schindelmeier**, Siegfried, Die Albertina und ihre Studenten: 1544 bis WS 1850/51, Verlag Schön, München, 1970.
- Schindelmeier**, Siegfried, Baltia Königsberg c/a NSDAP (1933/34), in: Einst und Jetzt, Band 11, 1966, S. 69-90.
- Schirach**, Baldur von, Wille und Weg des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes, Münchener Buchgewerbehaus Müller München, 1929.
- Scholz**, Friedrich, 125 Jahre Juristische Gesellschaft zu Berlin, Berliner Anwaltsblatt, Sonderdruck aus Heft 9/1983.
- Schönhammer**, Karl, Der Ehrenhandel Baldur von Schirachs, in: Einst und Jetzt, 1985, S. 69-86.
- Schwarz**, J., Studenten in der Weimarer Republik, Duncker & Humblot, Berlin, 1971.
- Schwineköper**, B., Zur Geschichte der Göttinger Corps und Verbindungen um 1848, in: Einst und Jetzt, 1963, S. 70-79.
- Sigler**, Sebastian, Eduard Brücklmeier-ein Mann des Widerstandes, in: Einst und Jetzt, Band 52, 2007, S. 313-334.
- Seewann**, Harald, „Für Volkes Ehr und Wohl!“ Die jüdisch-nationale akademische Verbindung Hasmonea Czernowitz (1891-1940) und der Kampf um die Anerkennung der jüdischen Nationalität, in: Einst und Jetzt, 2006, S. 163-198.
- Seewann**, Harald, Vom Burschenschafter zum Vater des Judenstaates, in: Einst und Jetzt, 2000, S. 121-138.
- Seewann**, Harald, Licaria München 1895-1933, in: Einst und Jetzt, Band 52, 2007, S. 177-220.
- Setter**, Dr., Jürgen, Kleine Geschichte der Verbindungen in Gießen, Verlag Friesland, Sande, 1983.
- Sommerlad**, B., Wartburgfest und Corpsstudenten, in: Einst und Jetzt, 1979, S.16-42.
- Spickhoff**, J., Die politische Einstellung der Kieler Studentenschaft in den letzten 100 Jahren, in: Einst und Jetzt, 1974, S. 141-150.
- Stachura**, Peter D., The Nazi Machtergreifung, George Allen & Unwin Publishers, London, 1983.
- Stefan**, Klaus-Dieter, Blind wie zu Kaisers Zeiten: Säbel, Seidel, Schmisse – neue „Burschenherrlichkeit“?, Verlag Neues Leben, Berlin, 1985.
- Steiger**, G., Urburschenschaft und Wartburgfest, Urania Verlag, Jena, 1967.
- Steiger/Flaschendräger**, Magister und Scholaren, Professoren und Studenten, Geschichte deutscher Universitäten und Hochschulen im Überblick, Urania-Verlag, Leipzig, Jena, Berlin, 1981.
- Steinberg**, Michael Stephen, Sabers and Brown Shirts, 2. Auflage, The University of Chicago Press, Chicago and London, 1977.
- Stütz**, Dr., Peter, Der CV 1919-1938, Der hochschulpolitische Weg des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV) vom Ende des 1. Weltkrieges bis zur Vernichtung durch den Nationalsozialismus, Seitz & Höfling Buchdruckerei, München, 1970.
- Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg**, 1582-1992, Institut für Hochschulkunde an der Universität Würzburg (Hrsg.), Kommissionsverlag Ulrich Becker, Würzburg, 1982.
- Studier**, Manfred, Der Corpsstudent als Idealbild der Wilhelminischen Ära, Untersuchungen zum Zeitgeist 1888 bis 1914, SH-Verlag, Schemfeld, 1990.
- Tewes**, Götz-Rüdiger, Die Bursen der Kölner Artisten-Fakultät bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, Selbstverlag, Böhlau, 1993.

²⁶³⁸ Alte Bezeichnung des KSCV.

- Textor**, Horst-Ulrich, Die Kameradschaften an der Bergakademie Freiberg zwischen 1933 und 1945, in: Einst und Jetzt, Band 48, 2003, S. 283-297.
- Textor**, Horst-Ulrich, Das 40. Attentat auf Adolf Hitler, Der Corpsstudent Eberhard von Breitenbuch im militärischen Widerstand, in: Einst und Jetzt, Band 47, 2002, S. 253-261.
- Thamm**, Thomas, Korporationsstudententum in Königsberg/Preußen 1918 bis 1945, Historia Academica, Band 34, Studentengeschichtliche Vereinigung des Coburger Convents, Würzburg, 1995.
- Thulen**, Alfred, Diskussionsbemerkung zum Vortrag Dr. Harald Lönnecker: Die Versammlung der „Besseren Nationalsozialisten?“ Der Völkische Waffenring zwischen Antisemitismus und korporativem Elitarismus, in: Einst und Jetzt, 2003, S. 246-250.
- Timter**, Reiner, Studium im „Dritten Reich“. Die nationalsozialistischen Maßnahmen an den Hochschulen nach der „Machtübernahme“, in: Einst und Jetzt, 1994, S. 31-56.
- Tröger**, J. (Hrsg.), Hochschule und Wissenschaft im Dritten Reich, Campus-Verlag, Frankfurt a.M., 1984.
- Universität Greifswald**, 525 Jahre, VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, Berlin, 1982.
- Vežina**, Birgit, „Die Gleichschaltung“ der Universität Heidelberg im Zuge der nationalsozialistischen Machtergreifung, Carl Winter Universitätsverlag, Heidelberg, 1982.
- Weber**, Rosco G. S., Die deutschen Corps im Dritten Reich, SH-Verlag, Köln, 1998. Darin Wippermann, Wolfgang, Forschungsbericht: Täter oder Opfer? Die Corps und der Nationalsozialismus im Urteil der Historiker.
- Weigle**, Fritz, Die „Deutschen Nationen“ an den italienischen Universitäten des Mittelalters bis 1800, in: Einst und Jetzt, Band 2, 1957, S. 12-22.
- Weiß**, Egbert, Die Constitution der Kameradschaft Markgraf von Meißen, in: Einst und Jetzt, Band 19, 1974, S. 121-140.
- Weiß**, Egbert, Corpsstudenten in der Paulskirche, in: Einst und Jetzt, Sonderheft, 1990, S. 1-60.
- Weiß**, Egbert, Leipziger Mensuren im 2. Weltkrieg. Fortsetzung der Geschichte des Corps Misnia IV, in: Einst und Jetzt, 1975, S. 60-77.
- Weiß**, Egbert, Leipziger Corpsleben im 2. Weltkrieg. Fortsetzung der Geschichte des Corps Misnia IV, in: Einst und Jetzt, 1976, S. 137-152.
- Wolgast**, Eike, Die Universität Heidelberg 1386-1986, Springer-Verlag, Heidelberg, 1986.
- Zinn**, Holger, Zwischen Republik und Diktatur, Die Studentenschaft der Philipps-Universität Marburg in den Jahren von 1925 bis 1945, SH-Verlag, Köln, 2002.
- Zinn**, Holger, Studentenschaft und studentisches Fechten im Zweiten Weltkrieg am Beispiel der Philipps-Universität Marburg, in: Einst und Jetzt, 2005, S. 341-367.
- Zwanzig**, Günter W., Die Göttinger Korporationen zwischen 1933 und 1950, in: Einst und Jetzt, Band 47, 2002, S. 263-27.

Juristische Literatur

- Alderstein**, Das Verhältnis zivilrechtlicher Anfechtung zum Vermögensgesetz bei Grundstücksveräußerungen von Ausreisewilligen, DTZ 1991, 417.
- Alberts**, Der Offensichtlich unbegründete Restitutionsantrag - zu Inhalt und Anwendung von § 1 II 2 Grundstücksverkehrsordnung, VIZ 1993, 533.
- Albrecht**, Andreas, Der Einigungsvertrag in der Praxis des Grundstücksrechts, C.H. Beck Verlag, München, 1991.
- Auslegungsfragen im Zusammenhang mit Eigentum an Grund und Boden - Stellungnahme der Bundesregierung**, VIZ 1991, 61.
- Bannanas**, Günther, Der Vertrag zur deutschen Einheit, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1990.
- von Bar**, Christian, Internationales Privatrecht, Allgemeine Lehren, Band 1, C.H. Beck Verlag, München, 1987.
- von Bar**, Christian, Internationales Privatrecht, Besonderer Teil, Band 2, C.H. Beck Verlag, München, 1991.
- BARoV**, Offene Vermögensfragen - 10 Jahre BARoV, VIZ 2001, 481.
- Bärwaldt**, Probleme des Eigentumsübergangs nach dem TreuH und seiner 5. DurchführungsVO, VIZ 1992, 133.
- Baumeister**, Der Anspruch auf ein Ersatzgrundstück nach §§ 9, 21 VermG, LKV 1999, 174.
- van Bebber**, Katharina, Wiedergutmacht?, Duncker & Humblot, Berlin, 2001.
- von der Beck**, Stefan, Die Konfiskation in der Sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 1996.
- Behrendt**, Enteignung durch Einigungsvertrag und Vermögensgesetz?, VIZ 1998, 361.
- Bereitstellung von Ersatzgrundstücken durch die Kommunen und deren Refinanzierung aus dem Entschädigungsfonds nach heutigen Verkehrswerten**, VIZ 1999, 143.
- Berlit**, Die Zuordnung verreichlichten Landesvermögens, LKV 1996, 125.
- Bernhardt**, Die Höhe der Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz, VIZ 1995, 687.
- Berzl**, Susanne, Völkerrechtliche Beurteilung der Bodenkonfiskationen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (1945 bis 1949) und die Berücksichtigung dieser Rechtslage in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, Verlag Shacker, Aachen, 2001.
- Bestimmungen der DDR zu Eigentumsfragen**, Bundesverlag, Bonn, 1984.
- Biella**, Friedrich, u. A., Das Bundesrückerstattungsgesetz, C.H. Beck Verlag, München, 1981.
- Biehler**, Die Bodenkonfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945 nach Wiederherstellung der gesamtdeutschen Rechtsordnung, Duncker & Humblot, Berlin, 1994.
- Biehler**, Gernot, Die Bodenkonfiskationen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945 nach der Wiederherstellung der gesamtdeutschen Rechtsordnung 1990, Duncker & Humblot, Berlin, 1994.
- Biehler**, Offene Fragen beim Bodenreformland und das geplante Ausgleichsleistungs- und Entschädigungsgesetz, LKV 1994, 42.
- Blessin**, Georg, Bundesentschädigungsgesetze, C. H. Beck, München, 1957.
- Blessin**, Georg, Wiedergutmacht, Verlag Hohwacht, Bad Godesberg, 1960.
- Blumenwitz**, Der Vertrag vom 12. 9. 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, NJW 1990, 3041.
- Blumenwitz**, Zu den völkerrechtlichen Schranken einer Restitutions- oder Ausgleichsregelung in der Bundesrepublik Deutschland, DTZ 1993, 258.
- Bohrisch**, Dirk, Die sozialistische Grundeigentumsordnung und deren Überleitung in die bundesdeutsche Rechtsordnung, Universität Göttingen, Göttingen, 1996.
- Böhringer**, Zweifelhafte Rechtslagen beim neuen Grundbuchbereinigungsgesetz, DTZ 1994, 130.
- Böhringer**, Zehn Jahre liegenschaftsrechtliches Sonderrecht in den neuen Bundesländern, VIZ 2000, 569.
- Böhringer**, Problemfälle bei der Grundbuchbereinigung in den neuen Bundesländern, DTZ 1994, 194.
- Böhringer**, Grundstücksübertragungen in den neuen Bundesländern. Rechtsprechung des BGH und korrespondierende verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, DTZ 1996, 206.
- Böhringer**, Heilungsvorschriften für den ostdeutschen Grundstücksverkehr, VIZ 1995, 624.
- Böhringer**, Offene Vermögensfragen in den neuen Bundesländern, Rechtspfleger 1993, 221.
- Böhringer**, Beeinträchtigungen des Grundstücksverkehrs durch ostspezifische Regelungen, Rechtspfleger 1994, 45.
- Böhringer**, Gutgläubens-Schutzvorschriftendes ostdeutschen Liegenschaftsrechts verlängert, DTZ 1997, 42.
- Böhringer**, Neuerungen bei Art. 233 EGBGB und beim Grundbuchbereinigungsgesetz, DTZ 1994, 301.
- Böhringer**, Zusammenführung von Gebäude- und Grundeigentum, DTZ 1994, 266.
- Brandl**, Felix, Das Recht der Besatzungsmacht, Kurt Sellin, Heidelberg, 1947. Juristischer Ausschuss der Ministerpräsidenten, Die Rechtsvorschriften der Besatzungsmächte, Verlag Mohr, Tübingen, 1949.
- Braun**, Johann, Restitutionsklage wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention, NJW 2007, 1620.
- Brodesser/Fehm/Franosch/Wirth**, Wiedergutmachtung und Kriegsfolgenliquidation, C. H. Beck Verlag, München, 2000.
- Brunn**, Walter, u. A., Das Bundesentschädigungsgesetz, Erster Teil, C. H. Beck Verlag, München, 1981.
- Brunn/Hebenstreit**, Bundesentschädigungsgesetz und Rechtsverordnungen, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 1967.
- Brunner**, Georg, Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Osteuropa und Deutschland, Verlag Spitz, Berlin, 1995.
- Christoph**, Vereine im Vereinigungsprozess, DTZ 1991, 234.
- Clerc**, Grundstücks- und Immobilienrecht in der DDR, DTZ 1990, 88.
- Cornils**, Schadensersatz oder Entschädigung? - Zur Legitimität richterrechtlicher Dekonstruktion des DDR-Staatshaftungsgesetzes, LKV 2003, 206.

von Craushaar, Grundstückseigentum in den neuen Bundesländern, DTZ 1991, 359.

Czub, Restitution, Aufhebbarkeit und Nichtigkeit von Enteignungen in der DDR sowie zivilrechtliche Ansprüche auf Herausgabe und Grundbuchberichtigung, VIZ 1997, 561.

Czub/Schmidt-Räntsch/Frenz, Kommentar zum Sachenrechtsbereinigungsgesetz, Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis, Herne, 1995.

van Dam, H. G., Bundesentschädigungsgesetz, Verlag Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland, Düsseldorf, 1953.

van Dam-Loos, H. G., Bundesentschädigungsgesetz, Kommentar, Verlag Franz Vahlen, Berlin, 1957.

Dick, Die neuere Entwicklung, insbesondere Rechtsprechung, im Bereich der Vermögenszuordnung, VIZ 1995, 617.

Die Enteignungen in der sowjetischen Besatzungszone und die Verwaltung des Vermögens von nicht in der Sowjetzone ansässigen Personen, Deutscher Bundesverlag, Bonn, 1962.

Doehring/Ruess, Die Entscheidung des BVerfG zur Entschädigung von Opfern der Bodenreform im Lichte der EMRK - Rechtssicherheit oder mit Sicherheit Unrecht?, NJW 2001, 640.

Döll, Heinz, Allgemeines Kriegsfolgengesetz, Verlag Erich Schmidt, Berlin, 1958.

Dolzer, Rudolf, Eigentum, Enteignung und Entschädigung im geltenden Völkerrecht, Verlag Springer, Berlin, 1985.

Drobnig, Das Schicksal der Staatsverträge der DDR nach dem Einigungsvertrag, DTZ 1991, 76.

von Drygalski, Die investive Veräußerung als Endzeitpunkt für das Vorliegen von Rückgabeausschlussgründen nach §§ 4, 5 und 6 VermG bei Durchführung investiver Verkäufe, VIZ 1999, 453.

Du Sold, Alexandra, Restitution vor Entschädigung: Wiedervereinigung zu welchem Preis?, Löw und Vorderwülbecke, Baden-Baden, 1993.

Düx, Rückerstattung statt Rückübertragung im Sinne des Vermögensgesetzes bei NS-Verfolgung, VIZ 1992, 257.

Ebel, Enteignung von Hypotheken und Rückübertragung von Grundstücken nach dem VermG, VIZ 1996, 10.

Echthölter, Rudolf, Das öffentliche Recht im nationalsozialistischen Staat, Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart, 1970.

Eck, Christina, Die Wiedergutmachung zwischen 1945 und 1989 und die Regelung der Ansprüche von Verfolgten des Nationalsozialismus in § 1 Absatz 6 VermG, Universität München, München, 1996.

Eckert, Die Zuordnung früheren Reichsvermögens nach Art. 21 Einigungsvertrag - 4. Das Prinzip Restitution vor Entschädigung, VIZ 1995, 78.

Eckhardt, Zivilrecht im Systemvergleich DDR und Bundesrepublik, DRiZ 1993, 121.

Eickmann, Dieter, Grundstücksrecht in den neuen Bundesländern, RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH, Köln, 1992.

Erläuterungen zum Einigungsvertrag, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1990.

Erman, Kommentar zum BGB, Band 2, 10. Auflage, Aschendorf Rechtsverlag, Köln, 2000.

Falkenhausen von, Das Vermögensrechtsanpassungsgesetz, DTZ 1995, 317.

DDR-Verordnung für die Anmeldung von DDR-Grundstücks-Ansprüchen, NJW 1990, 2240.

Faupel, Besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf für eine Heilung mangelbehafteter DDR-Grundstücksgeschäfte?, DTZ 1995, 306.

Feaux de la Croix, Ernst, Allgemeines Kriegsfolgengesetz, Verlag Kohlhammer, Stuttgart, 1959.

Festschrift für Rittner, Kroeschell: Die ländliche Eigentumsordnung in der DDR, C. H. Beck Verlag, München, 1991.

Fieberg, Offene Vermögensfragen und Investitionen in den neuen Bundesländern, NJW 1991, 1977.

Fieberg, Zum Problem der offenen Vermögensfragen, NJW 1991, 321.

Fieberg/Reichenbach, Enteignung und Offene Vermögensfragen in der ehemaligen DDR, Band I, II, RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH, Köln, 1991.

Finke, Hugo, u. A., Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen, C. H. Beck Verlag, München, 1987.

Flik, Gilt die Vermutung des § 891 BGB auch in den neuen Bundesländern? - Ein Beitrag zum Thema „Zivilrecht contra Vermögensgesetz“ aus der Sicht des Grundbuchamtes, DTZ 1996, 74.

Floren, Sittenwidrigkeit der Modrow-Verträge, VIZ 1998, 119.

Floren, Beteiligung im Vermögensrecht, VIZ 1997, 454.

Frantzen, Nochmals: Berliner Liste 3, Anwendbarkeit des § 1 VIII a VermG?, VIZ 1993, 147.

Frantzen, Die Anwendbarkeit von Rückenteignungstatbeständen auf Enteignungen in der ehemaligen DDR, DTZ 1994, 91.

Frantzen, Die „Listenenteignungen“ im Ostsektor Berlins in den Jahren 1945-1949, VIZ 1993, 9.

Fraude, Die Verfahrensproblematik der Rückforderung des Lastenausgleichs im EALG-Verfahren VIZ 197, 270.

Frenz, Erste Erfahrungen mit der Sachenrechtsbereinigung, NJW 1995, 2657.

Friauf/Horscht, Rechtsfolgen der Enteignung von Grundbesitz und Wohngebäuden in der ehemaligen DDR zwischen 1949 und 1990, Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart, 1993.

Fricke/Märker, Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, 2. Auflage, C.H. Beck Verlag, München, 2002.

Friedlein, Andreas, Vermögensansprüche in den fünf neuen Bundesländern, Verlag, Peter Lang, 1992.

Fritsche, Das Investitionsvorrangverfahren - Übersicht und Rechtsfragen der Anwendung des Investitionsvorranggesetzes, LKV 1996, 396.

Fritsche, Erwerb von Grundstücken, die als "Eigentum des Volkes" eingetragen waren, durch Kommunen und kommunale Wohnungsgesellschaften im Wege der Vermögenszuordnung, LKV 1995, 308.

Fromm, Rückenteignungen zweckverfehler Grundstücksenteignungen in der ehemaligen DDR, DTZ 1994, 207.

Früh, Vermögensneuordnung nach den Art. 21 und 22 Einigungsvertrag, LKV 1992, 150.

Funke, Ersatzgrundstücksregelung darf nicht gestrichen werden, VIZ 2000, 456.

Gaa-Unterpaul, Das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz und die Änderungen für das Vertriebenenrecht, NJW 1993, 2080.

Gallenkamp, Der Lastenausgleich, NJW 1999, 2486.

Gallenkamp, Der Lastenausgleich - Eine Solidarleistung zur Geschichtsbewältigung wird selbst Geschichte, VIZ 1999, 185.

Gast, Das Internationale Enteignungsrecht nach der Wiedervereinigung - - Ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 19 Einigungsvertrag, DTZ 1996, 102.

Geiger, Eigentum, Enteignung und Entschädigung im geltenden Völkerrecht, NJW 1987, 560.

Geisler, Herbert, Restitution nach der Wiedervereinigung, Band I, S. Roderer Verlag, Regensburg, 2000.

Gemeinholzer, Thomas, Die Verfassungsmäßigkeit der Aufhebung der Bestandskraft von Erwerbsvorgängen an restitutionsbefangenen Grundstücken nach dem 18.10.1989, Universität Bonn, Bonn, 2001.

Geppert, „Wiederaufleben“ von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz, VIZ 2002, 257.

Gertner, Schutz des redlichen Erwerbers im Zivilrecht - Überblick über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Wiedergutmachungsregelungen, VIZ 1995, 496.

Gertner, „Junkerland in Ulbrichts Hand?“ - Begründung von Volkseigentum an Bodenreform-Grundstücken?, VIZ 2001, 407.

Gertner, Die Auswirkungen von Gemeinsamer Erklärung, Art. 41 Einigungsvertrag und Art. 143 III GG auf zivilrechtliche Ansprüche der Bodenreform-Opfer, VIZ 1995, 390.

Gertner, Zivilrechtliche Ansprüche der Bodenreform-Opfer gegen Bund, Länder und Gemeinden?, VIZ 1994, 158.

Giessler, Hans, u. A., Das Bundesentschädigungsgesetz, Zweiter Teil, C. H. Beck Verlag, München, 1983.

Glantz, Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz (EALG), VIZ 1996, 317.

Godin, Reinhard, Rückerstattungsgesetz, 2. Auflage, de Gruyter, Berlin, 1950.

Gohde/Boldt, Das Enteignungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern, LKV 1994, 210.

Göhring, Zum Begriff der Redlichkeit im Vermögensgesetz, DTZ 1991, 401.

Gohrke, Schmidt: Die Haftung des Grundstückseigentümers für „stecken gebliebene Entschädigungen“, VIZ 2002, 601.

Gohrke, Thomas, Die Verfügungsbefugnis nach § 8 Vermögenszuordnungsgesetz und korrespondierende Ausgleichsansprüche, Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 2001.

Gollasch, Abwicklung der Bodenreform nach dem 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz, VIZ 1992, 421.

Gornig, Erwerbsmöglichkeit von zwischen 1945 und 1949 enteigneten Vermögensgütern durch bevorzugte Personen und ihre Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht, VIZ 1993, 136.

Gottschalkson, Sven, Der Ausschluss des Zivilrechtsweges bei Eigentumsverlusten an Immobilien in der ehemaligen DDR, Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2002.

Graf, Hans-Jörg, Rückgabe von Vermögenswerten an Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes im Beitrittsgebiet, Berlin Verlag, Berlin, 1999.

Graf von Schlieffen, Das EALG-Urteil und die Bodenreform, VIZ 2001, 413.

Groeger, Anwendbarkeit des Vermögensgesetzes auf Ansprüche von NS-Verfolgten gegen private Erwerber?, VIZ, 142.

Groschopf, Materielle und prozessuale Fragen zum Vermögensgesetz, LKV 1992, 363.

Grün, Das Vermögensgesetz - Bleibt der sozialverträgliche Interessenausgleich eine Illusion?, VIZ 1996, 681.

Grün, Die Grundstücksrückgabe an DDR-Übersiedler im Spannungsfeld zwischen Vermögensgesetz und Zivilrecht, ZIP 1993, 170.

Grün, Das Sachenrechtsänderungsgesetz, NJW 1994, 2641.

Hachenburg, Max, Probleme der Rückerstattung, Verlag Schneider, Heidelberg, 1950.

Hacker, Jens, Die Rechtslage in der SBZ, Verlag Lammerich, Bonn, 1965.

Hagen, Horst, Zehn Jahre deutsch-deutsches Grundstücksrecht aus der Sicht eines Richters, DNotZ 2000, 431.

Hannemann, Zur Gesetzgebung in der DDR nach dem 18. 3. 1990, DTZ, 183.

Hartkopf, Wertausgleich und Gegenleistung nach Art. 1 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes, VIZ 1992, 388.

Hartkopf, Problemschwerpunkte des Entschädigungsgesetzes, VIZ 1997, 505.

Härtig, Redlicher Erwerb von Bodenreformigentum, VIZ 1996, 311.

Härtig, Zum „Generellen Willen“ der sowjetischen Besatzungsmacht, VIZ 1995, 634.

Härtig, Der erste Anschein der Verfolgungsbedingtheit, VIZ, 1997, 327.

Hartwich, Rene, Zur Vereinbarkeit der im Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen getroffenen grundlegenden Restitutionsregelungen mit den Vorgaben des Einigungsvertrages und des Grundgesetzes, Hainholz Verlag, Göttingen, 2000.

Hasselblatt, Vermögenswerte der Berliner Liste 3 als Spekulationsobjekte, VIZ 1994, 111.

Heinz, Zur Rechtslage des Eigentumsentzugs in der SBZ Deutschlands, BB 1993, 733.

Heitmann, Aktuelle Probleme des Vermögensrechts aus der Perspektive eines neuen Bundeslandes, NJW 1995, 299.

Hellmann, Die Auslegung von Ausschlussklauseln in Wiedergutmachungsgesetzen, VIZ 1995, 201.

Heuer, Uwe-Jens, Die Rechtsordnung der DDR, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1995.

Heuer, Grundzüge des Bodenrechts der DDR 1949-1990, C. H. Beck Verlag, München, 1991.

Hintz, Zur Frage der Anwendung des Vermögensgesetzes auf die Ansprüche der in § 1 VI VermG genannten NS-Verfolgten, VIZ 1992, 18.

Hintz, Zur Anwendung des neugefassten Vermögensgesetzes auf Verfolgte des Nationalsozialismus, VIZ 1991, 12.

Hirsch/Majer/Meinck (Hrsg.), Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus, Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945, Bund-Verlag, Köln, 1984.

Höch, Die Forderungen der DDR und der Sowjetunion als sachliche Gründe für den Restitutionsausschluss, DTZ 1995, 76.

Hoffmann, Rückgabe und Entschädigung von konfisziertem Grundeigentum. Aktuelle Verfassungsrechtsfragen der Bodenreform in der SBZ, DTZ 1996, 206.

von Hoffmann, Bernd, Internationales Privatrecht, JuS Schriftenreihe, 7. Auflage, C.H. Beck Verlag, München, 2002.

Horst, Zum Begriff der Redlichkeit im Vermögensgesetz - Erwidern auf Göhring, DTZ 1991, 401, DTZ 1992, 43.

Huber, "Herrenhäuser" im Zuständigkeitsgerangel - Zum weiteren Schicksal ehemals volkseigener denkmalgeschützter Immobilien, LKV 1994, 165.

Huber, Ernst, R., Verfassungsgeschichte, Band I-VIII, 2. Auflage, Kohlhammer Verlag, Stuttgart, 1995.

Hufeld, Ulrich, Die Verfassungsdurchbrechung, Rechtsproblem der Deutschen Einheit und der europäischen Einigung, Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 1997.

von Hugo, Philipp, Die Vorgaben des Eckwertes Nr. 1 der GE der beiden deutschen Regierungen vom 15.6.1990 für die Enteignungen in den Jahren 1945-49, Verlag Lang, Frankfurt a.M., 1997.

Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR (Hrsg.), Geschichte des Staates und des Rechts der DDR, Dokumente 1945-1949, Staatsverlag der DDR, Berlin 1984.

Jesch, Die Verfassungsmäßigkeit der Bodenreformabwicklungsvorschriften, VIZ 1994, 451.

John, Offene Vermögensfragen, besondere Investitionen und Eigentumsgarantie, LKV 1992, 119.

Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht, 8. Auflage, C.H. Beck Verlag, München, 2000.

Keller, Rechtsprechungsübersicht zum Grundstücks- und Grundbuchrecht der Neuen Länder, FGPrax 1997, 1, 41.

Keil, Offene Vermögensfragen, VIZ 1993, 539.

Keil, Überblick über die Rechtsprechung zum Investitionsvorrangrecht, VIZ 1994, 578.

Kemper/Burkhardt, Kommentar zum Bundesrückerstattungsgesetz, 2. Auflage, Verlag Kohlhammer, Stuttgart, 1958.

Kiethe, Probleme bei der Wahl zwischen Restitution und Entschädigung, VIZ 1994, 12.

Kimme, Zum Ablauf der Anmeldefrist für Anmeldungen nach der Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche am 13. 10. 1990, NJW 1990, 3185.

Kittke, Die neuere Entwicklung, insbesondere Rechtsprechung im Bereich des Vermögensrechts, VIZ 1995, 553.

Kittke, Zur Regelung offener Vermögensfragen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR, DTZ 1990, 179.

Klein, H. (Hrsg.), Humboldt-Universität zu Berlin in 2 Bänden, Band I, Deutscher Verlag der Wissenschaften, Berlin, 1985.

Kleinlein, Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen - eine systematische Betrachtung, DTZ 1997, 178.

Kleinlein, Globalentschädigung und Eigentumsgarantie, VIZ 1996, 370.

Klumpe/Nastold, Rechtshandbuch Ost-Immobilien, Eigentumserwerb, Immobilienrückerwerb und Grundstücksverkehr in den neuen Bundesländern, 2. Auflage, C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 1992.

Kny, Keine Bewegung beim beweglichen Vermögen?, VIZ 1996, 62.

Kohler, Der Ausschluss der Bodenrestitution bei Bestehen von Nutzungsrechten, VIZ 1992, 261.

Krakowsky, Markus, Die Aufarbeitung des SED-Unrechts durch BGH und Literatur, Verlag Shaker, Aachen, 2001.

Kropholler, Jan, Internationales Privatrecht, 4. Auflage, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, 2001.

Krüger, Die Rechtsnatur des sogenannten Siedlungseigentums der Neubauern der kommunistischen Bodenreform in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone/DDR, DTZ 1991, 385.

Krülle, Siegrid, Die Konfiskationen deutschen Vermögens durch Polen, Teil I: Enteignungsmaßnahmen, Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen, Bonn, 1995.

Kubuschok, Egon, Rückerstattungsrecht der britischen und amerikanischen Zone, C. H. Beck Verlag, München, 1950.

Kühne, Zur ostzonalen Bodenreform oder den Spätfolgen früher Unterlassungssünden, VIZ 2000, 446.

Küper, Kollektive Rechte in der Wiedergutmachung, Verlag Lang, Frankfurt a. M., 2002.

Lange, Wem gehört das ehemalige Volkseigentum? - Grundfragen der Art. 21 und 22 Einigungsvertrag, DTZ 1991, 329.

Laufs, Adolf, Recht und Unrecht der DDR, Verlag Winter, Heidelberg, 1998.

Lieser-Triebnigg, Erika, Recht in der DDR, Verlag Wissenschaft und Politik, Köln, 1988.

Lipps, Die Zuordnung ehemals volkseigenen Vermögens, VIZ 1992, 14.

Von Liszt, Franz, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 13. Auflage, Berlin, 1903.

Leisner, Die Höhe der Enteignungsentschädigung, NJW 1992, 1409.

Leisner, Das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - ein Gleichheitsverstoß, NJW 1995, 1513.

Leisner, Das Bodenreform-Urteil des Bundesverfassungsgerichts - Kriegsfolge- und Eigentumsentscheidung, NJW 1991, 1569.

Leisner, Degressive Ersatzleistungen? - Ansätze zu einer „Sozialisierung“ von Entschädigung und Schadensersatz, NJW 1993, 353.

Lenz, Der Inhalt des Restitutionsanspruches nach dem Vermögensgesetz bei sogenannten Bodenreformgrundstücken, VIZ 1996, 177.

Löbbe, Jürgen, Sozialistische Rechtsanwendung, Verlag Kovac, Hamburg, 1998.

Lorff, Günther Joachim, Offene Vermögensfragen nach der Einigung Deutschlands, Band I, II, Loseblattsammlung, Richard Boorberg Verlag München, Stand 2002.

Lörler, Das öffentliche Recht im Einigungsvertrag, NVwZ 1991, 133.

Luber, Franz, Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Bayern, Münchener Stadtanzeiger, München, 1950.

Luthra, Buchersitzung von Grundstücken durch die Öffentliche Hand, NJW 1996, 364.

Märker, Die Änderungen des Vermögensgesetzes durch das EALG und das Sachenrechtsänderungsgesetz, VIZ 1995, 11.

Märker, Der Staatsräson verpflichtet! Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes, VIZ 2001, 233.

Märker, Abschied vom Restitutionsausschluss?, VIZ 1999, 460.

Märker, Recht der offenen Vermögensfragen, DTZ 1994, 106.

Märker, Rechtsfolgen der Enteignung von Grundbesitz und Wohngebäuden in der ehemaligen DDR zwischen 1949 und 1990, DTZ 1994, 106.

Märker, Zur Verfassungsmäßigkeit des Moratoriums im 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz, VIZ 1993, 291.

Maurer, Die Eigentumsregeln im Einigungsvertrag, JZ 1992, 183.

Messerschmidt, Die Entwicklung des Vermögens- und Investitionsrechts 1990-1992, NJW 1993, 1682.

Messerschmidt, Die Entwicklung des Vermögens- und Investitionsrechts 1992-1993, NJW 1993, 2490.

Messerschmidt, Die Entwicklung des Vermögens- und Investitionsrechts 1993/1994, NJW 1994, 2519.

Messerschmidt, Die Entwicklung des Vermögens- und Investitionsrechts 1994/1995, NJW 1995, 2667.

Messerschmidt, Die Entwicklung des Vermögens- und Investitionsrechts 1995/1996, NJW 1997, 163.

Messerschmidt, Die Entwicklung des Vermögens- und Investitionsrechts 1996/1997, NJW 1998, 2725.

Messerschmidt, Die Entwicklung des Vermögens- und Investitionsrechts 1997-1998, NJW 1998, 3016.

Messerschmidt, Die Entwicklung des Vermögens- und Investitionsrechts 1998/1999, NJW 1999, 3302.

Messerschmidt, Die Entwicklung des Vermögens- und Investitionsrechts 1999/2000, NJW 2001, 636.

Messerschmidt, Die Entwicklung des Vermögens- und Investitionsrechts 2000/2001, NJW 2001, 3014.

Messerschmidt, Die Entwicklung des Vermögens- und Investitionsrechts 2001/2002, NJW 2002, 3211.

Messerschmidt, Die Entwicklung des Vermögens- und Investitionsrechts 2002/2003, NJW 2003, 2944.

Michail Gorbatschow zur Wiedervereinigung Deutschlands, VIZ 1998, 243.

Motsch, Die zweite Bodenreformentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, VIZ 1996, 430.

Motsch, Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsrecht seit Inkrafttreten des EALG, VIZ 1999, 441.

Motsch, Der sachliche Geltungsbereich des Vermögensgesetzes, VIZ 1997, 385.

Motsch, Einführung in das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz, VIZ 1994, 569.

Motsch, Zum Entwurf eines Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes, VIZ 1993, 273.

Motsch, Wider die Irllehre von der Verfassungswidrigkeit des Restitutionsausschlusses bei besatzungsrechtlichen Enteignungen, VIZ 1994, 279.

Motsch, Vom Sinn und Zweck der Regelung offener Vermögensfragen, VIZ 1993, 41.

Motsch, Verfassungsmäßigkeit des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes, NJW 1995, 2249.

Motsch, Sachgründe für den Restitutionsausschluss bei besatzungsrechtlichen Enteignungen (1945-1949), DTZ 1994, 19.

Motsch, Rückenteignung und Geltungsbereich des Vermögensgesetzes, VIZ 1994, 11.

Motsch, Überblick über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Wiedergutmachungsregelungen, VIZ 1995, 500.

Münchener Kommentar, Kommentar zum EGBGB/IPR, Art. 1-38 EGBGB, Band 10, 3. Auflage, C.H. Beck Verlag, 1998.

Münchener Kommentar, Kommentar zum EGBGB/IPR, Art. 50-237 EGBGB, Band 12, 3. Auflage, C.H. Beck Verlag, 1998.

Niederleithinger, Restitution als Grundsatz, VIZ 1992, 55.

Nissel, Fortgeltendes DDR-Recht nach dem Einigungsvertrag, DTZ 1990, 330.

Offene Vermögensfragen und besondere Investitionen im Bereich der ehemaligen DDR, NJW 1990, 2799.

Otto, Folgt dem Teilungsunrecht nun das Vereinigungsunrecht?, DTZ 1996, 6.

Palandt, Kommentar zum BGB, C.H. Beck Verlag, München, 1995.

Papier, Die Entwicklung des Verfassungsrechts seit der Einigung und seit Maastricht, NJW 1997, 2841.

Papier, Verfassungsrechtliche Probleme der Eigentumsregelung im Einigungsvertrag, NJW 1991, 193.

Papier/Möller, Die rechtsstaatliche Bewältigung von Regime-Unrecht nach 1945 und nach 1989, NJW 1999, 3289.

Peschel-Gutzeit, Lore Maria, Zur rechtlichen Auseinandersetzung mit der NS-Gewaltherrschaft und dem SED-Regime, de Gruyter, Berlin, 1995.

Peters, J. F. H., Kommentar zur Rückerstattung, 2. Auflage, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 1950.

Pokorny, Karl, Kommentar zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus, Band I-V, Verlag Heinrich Reinhardt, Frankfurt a. M., 1947.

Probandt/Frotschner, Zur Bereitstellung von Ersatzgrundstücken durch die Gemeinde, VIZ 1999, 14.

Prüfungsablauf für Ansprüche nach § 1 VI VermG, VIZ 1994, 399.

Prugger, Florian, Die Nachfolge in das Vermögen der ehemaligen DDR, Verlag Lang, Frankfurt a.M., 1994.

Prütting/Zimmermann/Heller, Grundstücksrecht Ost, Kommentar, C.H. Beck Verlag, München, 2003.

Purps, Erste Rechtsprechung zur Sachenrechtsbereinigung, VIZ 1997, 463.

Purps, Neueste Rechtsprechung zur Sachenrechtsbereinigung, NJW 1998, 2563.

Purps, Veräußerungen an Dritte gemäß § 1 I lit. c Vermögensgesetz, VIZ 1995, 395.

Purps, Keine verdeckte Regelungslücke des Gesetzes vom 6. 3. 1990 (Bodenreformgesetz) - verhängnisvoller Rechtsirrtum des BVerfG, VIZ 2001, 65.

Purps, Das Vermögensrechtsergänzungsgesetz (VermRErgG), VIZ 2001 401.

Purps, Verfassungswidrigkeit der Stichtagsregelung neuer Fassung im Vermögensgesetz?, VIZ 1994, 509.

Pyo, Myoung-Hwan, Die Wiedergutmachung kommunistischer Enteignungen in Ostmitteleuropa, Universität Köln, Köln, 2001.

Rapp, Zivilrechtliche Herausgabe von staatlich entzogenen Vermögenswerten, VIZ 1995, 630.

Rapp, Rückgabe des besatzungsrechtlich enteigneten Vermögens nach Zivilrecht? - Die Anwendung des ordre public-Grundsatzes auf die Enteignungen der Bodenreform -, VIZ 1994, 324.

Raschke, Einschränkung der Rückübertragung von Vermögenswerten durch das neue Vermögenszuordnungsgesetz, VIZ 1994, 462.

Rätke, Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR - Ein Wegweiser mit praktischen Tipps, DTZ 1992, 386.

Recht im Sozialismus, Klostermann, Frankfurt a.M., 1999.

Redeker, Grenzen der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit im Wiedergutmachungsrecht, VIZ 2001, 177.

Redeker, Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, NJW 2002, 2374.

Redeker, Art. 19 Einigungsvertrag und die Exklusivität des Vermögensrechts, LKV 1997, 237.

Redeker, Zehn Jahre Wiedervereinigung - Bewältigung eigentums- und vermögensrechtlicher Fragen, NJW 2000, 3031.

Richter, Susanne, Sozialverträglicher Interessenausgleich und Ausschlusswirkung von Restitutionsansprüchen, Leipziger Universitätsverlag, Leipzig.

Rodenbach, Die Entschädigung nach dem Ausgleichsleistungsgesetz, VIZ 1998, 417.

Rodenbach, Das Vermögensrechtsbereinigungsgesetz und seine Implikationen, NJW 1999, 1425.

Rodenbach, Das Vermögensrechtsergänzungsgesetz, NJW 2000, 3042.

Rodenbach/Pott, Grundbesitz in den neuen Bundesländern, 2. Auflage, Verlag Schmidt, Berlin, 1997.

Rohde, Die Entwicklung der Grundeigentums- und Bodennutzungsverhältnisse nach dem Einigungsvertrag, DTZ 1990, 312.

Rohde, Grundstückseigentums- und Bodennutzungsverhältnisse in den neuen Bundesländern nach dem Einigungsvertrag, DNotZ 1991, 186.

Rohde, Günther, Grundeigentumsrecht und Bodennutzungsrecht in der DDR, Verlag Schmidt, Berlin, 1990.

Rosenberger, Die Rückforderung des Lastenausgleichs nach der Restitution von Ostvermögen - Großenteils eine verfassungswidrige Nötigung, VIZ 1996, 65.

Rosenberger, Die Verfassungswidrigkeit des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG), VIZ 1995, 321.

Rosenberger, Erneut, Verfassungswidrigkeit der Rückforderung von Lastenausgleich, VIZ 1996, 560.

Salje, Peter (Hrsg.), Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Regensburg & Biermann, Münster, 1985.

Rotberg, Hans Eberhard, Die Rückerstattung entzogener Vermögensgegenstände, Verlag Mohr, Tübingen, 1949.

Rühl, Wolfgang, Alte Rechte bei der Rückgabe von Immobilien in den neuen Bundesländern, Bundesanzeiger, Köln, 1993.

Säcker/Busche, Vermögensrecht, C.H. Beck, München, 1995.

Schildt, Bodenreform und deutsche Einheit, DTZ 1992, 97.

Schlieffen, Rechtsstaatswidrige besatzungshoheitliche Verwaltungsakte sind aufzuheben - Die Opfer der Boden- und Industriereform haben Anspruch auf Rehabilitierung und Rückgabe, VIZ 1998, 600.

Schlieffen, Zur Verfassungswidrigkeit der Wiedergutmachungsregelungen besatzungshoheitlichen Enteignungsrechts, NJW 1998, 1688.

Schmidt, Vermutung eines verfolgungsbedingten Vermögensverlustes von NS-Verfolgten - Teil 1, VIZ 1994, 49.

Schmidt, Vermutung eines verfolgungsbedingten Vermögensverlustes zugunsten von NS-Verfolgten - Teil 2, VIZ 1994, 104.

Schmidt/Gohrke, Art. 237 § 2 EGBGB - Eine echte Ausschlussfrist?, VIZ 2000, 697.

Schmidt/Preuß, Das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz, NJW 1994, 3249.

Schmidt-Räntsch, Zum Entwurf des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes, VIZ 1992, 169.

Schmidt-Räntsch, Das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz, VIZ 1992, 297.

Schmidt-Räntsch/Rühl, Grundeigentum und Investitionen in den neuen Bundesländern, Bundesanzeiger, Köln, 1994.

Schnabel, Enteignetes Vermögen in der Ex-DDR, VIZ 1996, 699.

Schnabel, Diskriminierende und machtmißbräuchliche Enteignungen, insbesondere nach dem Aufbau- bzw. Baulandgesetz, DTZ 1995, 348.

Schnabel, Die im Einzelfall fehlende sowjetische Billigung „deutschrechtlicher“ Enteignungen, VIZ 1997, 12.

Schnabel, Altforderungen im Spiegel neuester BGH-Urteile, VIZ 2002, 504.

Schnabel, Zum Erfordernis der Konnexität bei diskriminierenden Enteignungen nach § 1 I lit. b VermG, VIZ 2001, 577.

Schnabel, Rechtsprechung zur Schuldrechtsanpassung und Sachenrechtsbereinigung, NJW 2005, 3473.

Schubert, Der Restitutionsausschluss bei Enteignungen in Berlin auf besatzungshoheitlicher Grundlage, VIZ 1994, 277.

Schüler, Vermögen in der ehemaligen DDR, LKV 1992, 170.

Schüler, Vermögensrechtliche Ansprüche der DDR-Enteignungsgeschädigten, LKV 1991, 204.

Schulz, Die Glaubhaftmachung der Berechtigung im Verfahren nach dem Investitionsvorranggesetz, VIZ 1994, 1.

Schwab/Prütting, Sachenrecht, 31. Auflage, C.H. Beck Verlag, München, 2003.

Schwarz, Walter, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, C.H. Beck Verlag, München, 1974.

Schweisfurth, Von der Völkerrechtswidrigkeit der SBZ-Konfiskationen 1945-1949 zur Verfassungswidrigkeit des Restitutionsausschlusses 1990, VIZ 2000, 505.

Schweisfurth, Entschädigungslose Enteignungen von Vermögenswerten (Betrieben) auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage in der SBZ Deutschlands, BB 1991, 281.

Schweisfurth, Theodor, SBZ-Konfiskationen privaten Eigentums 1945 bis 1949, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 2000.

Schwirtzek, Verfassungswidrigkeit der Stichtagsregelung alter Fassung im Vermögensgesetz?, VIZ 1994, 505.

Sendler, Restitutionsausschluss, Entschädigungen und Ausgleichsleistungen - - Problematisches zum Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG), VIZ 1995, 65.

Sendler, Zivilrecht contra Vermögensgesetz? - Unterläuft die zivilrechtliche Rechtsprechung die Lösungen des Vermögensgesetzes im Hinblick auf die Sozialverträglichkeit?, NJW 1995, 1797.

Simma, Bruno, Restitution und Entschädigung im Völkerrecht, Verlag Oldenbourg, München, 2002.

Sobota, Keine Verfassungswidrigkeit des Restitutionsausschlusses, LKV 1996, 324.

Sobotha, Bruno, Wiedergutmachungsverbot?, Verlag von Hase und Koehler, Mainz, 1998.

Soergel, Kommentar zum BGB, Einführungsgesetz, Band 10, 12. Auflage, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1996.

Stadler, Ersitzung zugunsten des Volkseigentums, DTZ, 1997, 82.

Staudinger, Kommentar zum BGB mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, EGBGB/IPR, Art. 27-37, 13. Auflage, Sellier de Gruyter, Berlin, 2002.

Staudinger, Kommentar zum BGB mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, EGBGB/IPR, Art. 38-42 EGBGB, 13. Auflage, Sellier de Gruyter, Berlin, 2001.

Steinberg, Die Verfassungsmäßigkeit des Restitutionsausschlusses sowjetzonaler Enteignungen im Einigungsvertrag, NJ 1991, 1.

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes zur Rede Michail Gorbatschows, VIZ 1998, 246.

Stern, Der verfassungsändernde Charakter des Einigungsvertrages, DTZ 1990, 289.

Strobel, Das Entschädigungs- und Ausgleichsgesetz, BB 1994, 2083.

Strobl, Birgit, Die Rückgabe von Vermögen in der ehemaligen DDR, Freie Universität Berlin, 1992.

Stichtagsregelung des § 4 Abs. 2 Satz 2 VermG - Erläuterungen des Bundesministers der Justiz, VIZ 1992, 102.

Stürner, Sachenrechtsbereinigung zwischen Restitution, Bestandsschutz und Rechtssicherheit, JZ 1993, 1074.

Tappert, Wilhelm, Die Wiedergutmachung von Staatsunrecht der SBZ - DDR durch die BRD nach der Wiedervereinigung, Verlag Spitz, Berlin, 1995.

Tietje, Die Löschung eingetragener Vereine im Vereinsregister der ehemaligen DDR - - Zugleich ein Beitrag zu Art. 18 und 19 Einigungsvertrag, DTZ 1994, 138.

Tomuschat, Eigentum im Umbruch, Verlag Spitz, Berlin, 1996.

Tropf, Neue Rechtsprechung des BGH zur Lösung offener Vermögensfragen, DTZ 1996, 2.

Uechtritz, Das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz, BB 1992, 1649.

Uechtritz, Konflikte zwischen Restitutions- und Verfügungsberechtigtem, Verfassungsrechtliche Grundlagen und Entwicklung der Rechtsprechung zu § 4 II und III VermG, VIZ 1995, 13.

Uechtritz, Rückabwicklung „fehlgeschlagener“ Enteignungen nach dem Aufbau- bzw. Baulandgesetz, VIZ 1994, 97.

Uechtritz, Unbegrenzte Offenheit der offenen Vermögensfragen?, NVwZ 1995, 1155.

Uetritz, Die Neuregelungen für NS Verfolgte im 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz, VIZ 1992, 377.

Vermögensrechtliche Ansprüche der DDR-Enteignungsgeschädigten, Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis, Berlin, 1990.

Viehmann, Horst (Hrsg.), Einigungsvertrag-Justiz und Rechtspflege, C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg, 1990.

Vietzthum/März, Restitutionsausschluss, Berliner Liste 3, Verfahrensbeteiligung, Entschädigungs- und Ausgleichsgesetz, Duncker & Humblot, Berlin, 1995.

Vossius, Sachenrechtsbereinigung, VIZ 1997, 4.

Wagner, Jens, Rückgabe und Entschädigung von konfisziertem Grundeigentum, Nomos Verlag, Baden-Baden, 1995.

Wagner, Walter, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart, 1974.

Wasmuth, Das Recht zur Regelung offener Vermögensfragen, BRAK-Mitteilungen 1991, 116.

Wasmuth, Zur Verfassungswidrigkeit des Restitutionsausschlusses für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, NJW 1993, 2476.

Wasmuth, Das Regelungswerk des Einigungsvertrages, DTZ 1990, 294.

Wasmuth, Das Verbot des Rückgängigmachens besatzungshoheitlicher Enteignungen in Nr. 1 der GE, VIZ 1994, 108.

Wasmuth, Der Bodenreform II-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, VIZ 1996, 361.

Wasmuth, Die Willkür des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes, VIZ 1995, 74.

Wasmuth, Entschädigungslose und nicht DDR-üblich entschädigte Enteignungen, VIZ 1994, 386.

Wasmuth, Nochmals, Restitutionsausschluss und Willkürverbot, DTZ 1994, 142.

Wasmuth, Restitutionsausschluss und Willkürverbot, DTZ 1993, 334.

Wasmuth, Rückgabe von Vermögenswerten an Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes im Beitrittsgebiet, VIZ 2000, 80.

Wasmuth, Wider die Irrlehre vom Teilungsunrecht, VIZ 1993, 1.
Wasmuth, Wiederaufgreifen vermögensrechtlicher Verfahren wegen Änderung der Sach- oder Rechtslage, VIZ 2002, 657.
Wasmuth, Wiedergutmachung für entzogene Vermögenswerte von NS-Verfolgten im Beitrittsgebiet, VIZ 1992, 81.
Wasmuth, Zum besatzungshoheitlichen Charakter der Berliner Liste 3, VIZ 1993, 186.
Wasmuth, Zur aktuellen Diskussion über den Restitutionsausschluss für besatzungshoheitliche Enteignungen, VIZ 1995, 489.
Wasmuth, Zur Verfassungswidrigkeit des Restitutionsausschlusses für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, NJW 1993, 2476.
Wasmuth, Johannes, Rechtshandbuch Vermögen und Investition in der ehemaligen DDR, Universität Augsburg, Augsburg, 2000.
Wassermann, Folgen der SED-Diktatur und ihre Überwindung - Zur Veröffentlichung der Materialien der Enquete-Kommission, NJW 2001, 655.
Wassermann, Wie lange noch Sonderrecht für die in der SBZ Enteigneten?, NJW 1997, 438.
Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht, Deutscher Bundestag, Bonn, 1987.
Weimann, Anspruchsgrundlagen bei Enteignungen auf DDR-gesetzlicher Grundlage mit Entschädigungspflicht, VIZ 1998, 353.
Weimar, Offene Fragen zu § 3c Vermögensgesetz, VIZ 1993, 96.
Weinkauff/ Wagner, Weinkauff: Die Deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Wagner: Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat, Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart, 1968.
Weiß, Die Entschädigung nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz, VIZ 1995, 692.
Welter, Grundpfandrechte in den neuen Bundesländern, WM 1991, 1189.
Wenk, Silke, Das konfisziierte deutsche Privatvermögen in Polen und der Tschechoslowakei, Verlag Peter Lang, Frankfurt a. M., 1993.
Wente, Die Bedeutung des Begriffs des „Verfügungsberechtigten“ für die Anwendung des VermG, VIZ 1992, 125.
Wesel, Wiedergutmachung für NS-Unrecht und Enteignungen auf der Grundlage sowjetischer Besatzungshoheit, VIZ 1992, 337.
Wichtige Fristen nach dem EALG, VIZ 1994, 598.
Wilhelms, Nicht ausbezahlte Enteignungsentschädigungen, VIZ 1997, 325.
Wilhelms, Verfassungswidriger Ausschluss des Anspruchs auf Rückübertragung von Grundstücken bei redlich erworbenen dinglichen Nutzungsrechten, VIZ 1997, 513.
Wolf, Keine Verfassungswidrigkeit des Restitutionsausschlusses, NJW 1996, 2013.
Wolter, Henner, Vom Volkseigentum zum Privateigentum, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1998.
Wünschmann, Keine Restitution bei eigenem rechtsstaatswidrigen Eigentumserwerb, VIZ 1999, 252.
Zimmermann, Das neue Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz – EALG, VIZ 1996, 258.
Zimmermann, Die Entschädigung nach dem EALG, VIZ 1995, 571.
Zimmermann, Wiedergutmachung zwischen materieller Gerechtigkeit und politischem Kompromiss - Das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz, DTZ 1994, 359.
Zorn, Die Rechtsprechung des BGH zum Entschädigungsrecht im Jahre 1986, NJW 1988, 35.
Zum russischen Vorbehalt gegenüber Vermögensansprüchen, VIZ 1998, 247.
Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiet des Privatrechts, Band I: Grundlagen, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, 1971.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Handbuch des Köseener Corpsstudenten, Band II, S. 1/5.
Abbildung 2: www.die-corps.de.
Abbildung 3, 4: Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv, Regensburg.
Abbildung 5: Sammlung des Verbandes Alter Corpsstudenten, Institut für Hochschulkunde, Würzburg.
Abbildung 6, 7, 8 : Corps Teutonia Gießen, Corpsarchiv, Gießen.
Abbildung 9: Corps Rhenania Würzburg, Corpsarchiv, Würzburg.
Abbildung 10: Achelis, S. XXXVI.
Abbildung 11, 12, 13: Gärtner, S. 103, 223.
Abbildung 14, 15: Corps Hansea Bonn, Corpsarchiv, Bonn.
Abbildung 16, 17: Corps Hasso-Borussia Freiburg, 100 jähriges Stiftungsfest.
Abbildung 18: Corps Bremensia Göttingen, Corpsarchiv, Göttingen.
Abbildung 19, 20: Corps Suevia Tübingen, Corpsarchiv, Tübingen.
Abbildung 21, 22: Corps Vandalo-Guestphalia, Corpsarchiv, Heidelberg.
Abbildung 23, 24: Corps Rhenania Straßburg, Gedenkbuch zum 50-jährigen Stiftungs-Fest des Corps Rhenania Straßburg, S. 73, 89.
Abbildung 25: Zur Nieden, S. 10.
Abbildung 26: Corps Franconia-Jena, Corpsarchiv, Regensburg.
Abbildung 27: Photo des Verfassers.
Abbildung 28, 29: Corps Pomerania Greifswald, S. 9.
Abbildung 30: Corps Guestphalia-Halle, Corpsarchiv, Münster.
Abbildung 31, 32a, 32 b: Corps Borussia-Breslau, Corpsarchiv, Aachen.
Abbildungen 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42: Sammlung des Verbandes Alter Corpsstudenten, Institut für Hochschulkunde, Würzburg.
Abbildung 37: Deutsche Corpszeitung November 1933, S. 168.
Abbildung 38: Gärtner, S. 171, 170.
Abbildung 43: Würzburger Generalanzeiger, Institut für Hochschulkunde.
Abbildung 44: Archiv R. Flade, Würzburg.
Abbildung 45: Bericht aus der Neuen Illustrierten, Wochenbild zur Pyrmonter Zeitung, 1934, Sammlung Tambor Höxter

Personen- und Sachregister

A

Akademischer Turnbund 27, 233
AKG 52, 63, 65, 210, 248
Aktive 156, 163, 184, 203, 208
Albertina Hamburg 2, 44, 45, 46, 224, 233, 234, 235, 236
Alte Herren 20, 24, 42, 143, 145, 148, 152, 154, 163, 164, 173, 174, 188, 199, 210, 211, 238
Ältere Landsmannschaften 13

Altherrenschaft 24, 30, 31, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 135, 146, 147, 152, 156, 158, 166, 185, 188, 189, 191, 192, 198, 200, 201, 202, 203, 204, 206, 208, 209, 210, 212, 213, 217, 221, 223
Altherrenverbände 18, 169, 170, 178, 179, 180
Altherrenvereinigung 24, 34, 37, 41, 42, 149, 185, 195, 202, 216
American-Jewish KC Fraternity 27
Antisemitismus 17, 27, 134, 135, 141, 143, 145, 164, 186, 224, 237, 238, 239
Arierbestimmungen 38, 39, 40, 163, 165, 166, 167, 173, 191, 197, 204, 206, 208, 216, 217, 220
Arisierung 18

ARoV 119, 126, 248
ATB 27
Aufklärung 13, 14, 15, 134, 189
AusglLeistG 105, 106, 248
Authentica habita 12

B

Baltischer Philisterverband 26
BARoV 66, 67, 68, 71, 80, 111, 113, 120, 123, 125, 180, 240, 248
BC 26
BDIC 25
BDSt 26
BEG 52, 57, 107, 248
BErgG 248
Besatzungseignungen 62
Bestimmungsmensur 21, 22, 23
BFG 54, 55, 56
Bismarck 20
BJA 29
Blunck 18, 142, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 159, 160, 161, 162, 163,
164, 165, 166, 167, 174, 217, 226, 227, 233, 236, 237
Bologna 12
Borussia Bonn 20, 173, 198
Borussia-Breslau 2, 44, 45, 207, 222, 233, 234, 236, 237, 245
BPhV 26
Braun 20
Bremensia Göttingen 2, 22, 23, 37, 38, 138, 200, 201, 233, 234, 236, 245
BRüG 52, 53, 68, 107, 248
Bund Deutscher Ingenieur-Corporationen 25
Bund Deutscher Studenten 26
Bund jüdischer Akademiker 29
Burschen 24, 28, 174, 238
Burschenbunds-Convent 26
Burschenschaft 14, 15, 16, 17, 18, 20, 25, 26, 33, 41, 134, 135, 137,
140, 142, 143, 144, 145, 146, 149, 150, 151, 155, 157, 160, 164,
167, 168, 169, 170, 175, 181, 233, 236, 238
Bursen 12

C

Cartellverband der Katholischen Deutschen Studentenverbindungen 29
CC 25, 191, 227, 233, 248
CNK 28
Coburger Convent 25, 26, 248
Codex Iuris Canonicus 23
Comment 15, 17, 21, 162, 196, 236
Conference on Jewish Material Claims against Germany 52, 63, 112
Constitution 183, 185, 186, 187, 189, 190, 196, 197, 202, 203, 207,
210, 215, 220, 221, 223, 233, 237, 240
Corps 1, 2, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 29, 30,
31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48,
58, 122, 127, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 144,
145, 146, 147, 148, 149, 150, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158,
159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171,
172, 173, 174, 175, 177, 178, 179, 182, 183, 184, 185, 186, 187,
188, 189, 190, 191, 192, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201,
202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214,
215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227,
232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 245
Corps/Landsmannschaft 15
Corpshäuser 1, 46, 207
Curonia Heidelberg 14
CV 29, 135, 140, 145, 146, 151, 167, 233, 239

D

Das NS-VEntschG 106
DB 25, 143, 157
Demokratieprinzip 19
Deutsche Gildenschaft 28, 146, 167
Deutsche Sängerschaft 26, 145, 155, 167
Deutscher Wissenschaftler-Verband 28
DG 28
DIB 25
DS 26
Duell 21, 23, 237
DWV 28

E

EALG 56, 57, 64, 89, 97, 103, 104, 105, 107, 241, 242, 243, 244, 245,
248
Ehre 18, 19, 20, 21, 25, 26, 139, 143, 146, 156, 162, 163, 166, 177, 204,
235
Einigungsvertrag 54, 58, 59, 61, 62, 64, 68, 71, 75, 81, 82, 84, 85, 86,
88, 89, 97, 98, 99, 103, 112, 123, 229, 240, 241, 243, 244, 248
EMRK 69, 70, 96, 97, 102, 103, 130, 131, 222, 240, 241
Entschädigungs- und Ausgleichsgesetz 104, 138, 184, 187, 190, 193,
195, 197, 199, 201, 203, 205, 208, 215, 220, 223, 225, 244, 248
EntschG 105, 106, 107, 122, 230, 248

F

Fechten 13, 21, 138, 158, 172, 208
Feickert-Plan 159
Franconia Jena 18, 19, 23, 153, 216, 236
Franconia München 2, 17, 22, 23, 30, 31, 138, 142, 146, 154, 171, 174,
183, 184, 185, 207, 234, 235, 236, 237
Franconia-Jena 2, 18, 19, 23, 24, 33, 41, 42, 122, 172, 209, 210, 211,
212, 213, 214, 216, 217, 233, 234, 235, 236, 237, 239, 245
Frankfurter Nationalversammlung 20
Freimaurersystem 13
Friedrich Barbarossa 12
Friedrich Hecker 238
FrREV 51, 52
Füchse 24
Führer 18, 46, 136, 140, 144, 151, 153, 155, 157, 159, 160, 161, 162,
163, 164, 165, 166, 167, 168, 174, 188, 195, 201, 203, 216, 223,
226, 227
Führerprinzip 27, 140, 146, 147, 151, 153, 155, 160, 172, 184, 187, 190,
191, 195, 199, 202, 203, 205, 216, 220, 223, 225, 226, 227
Führer-Prinzip 18, 136

G

Gemeinsame Erklärung vom 15.6.1990 60
Genossenschaften 12
Gesellschaften 14, 58
Gilden 12, 13
Globalentschädigungsabkommen 111
Grüner Kreis 23
grünes Prinzip 23
Guestphalia Berlin 2, 19, 34, 35, 194, 195, 233, 235, 236, 237
Guestphalia et Suevo-Borussia 20
Guestphalia Göttingen 20, 23, 236
Guestphalia Heidelberg 14, 23, 39, 205, 206, 234, 235, 237
Guestphalia-Halle zu Münster 43, 222, 234, 237

H

Halbjuden 17
Hannovera Göttingen 20, 134
Hanse Bonn 2, 20, 35, 36, 196, 197, 198, 208, 233, 234, 236, 237, 245
Hasso-Borussia Freiburg 2, 36, 199, 234, 236, 237, 245
Hasso-Nassovia 20
Hecker 20
Heine 20, 147
HeB-Erlass 36, 38, 146, 158, 168, 178, 200, 204, 208, 211, 221
Hitler 27, 134, 135, 138, 139, 140, 143, 144, 148, 150, 151, 152, 153,
156, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 172, 173, 184, 186, 195, 204,
205, 208, 217, 236, 240
HLKO 82, 89, 90, 91, 96, 249
Holsatia Kiel 2, 33, 192, 193, 234, 235, 237
Humanismus 13, 14, 15

I

Idealismus 14, 18
Illuminaten 14
Investitionsvorrang 63, 229
InVorG 106, 120, 122, 123, 229, 249

J

Jenenser Urburschenschaft 15

Juden 1, 2, 17, 18, 29, 133, 134, 135, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145,
148, 152, 153, 154, 164, 166, 167, 176, 183, 186, 187, 188, 189,
190, 195, 199, 200, 203, 205, 215, 220, 225
Judenemanzipation 17, 239
Judenfrage 17, 19, 141, 142, 145
Jüdische Verbindung 27

K

Kaiser Wilhelm 20, 33, 189
KAJC 26
Kameradschaft 30, 31, 32, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 45, 46, 147,
155, 156, 158, 163, 166, 169, 171, 172, 178, 179, 180, 184, 185,
187, 188, 190, 191, 192, 196, 198, 199, 200, 201, 202, 204, 206,
211, 217, 221, 224, 226, 236, 237, 238, 240
Kameradschaften 18, 28, 30, 32, 146, 147, 157, 158, 160, 167, 168, 169,
170, 171, 172, 178, 180, 184, 190, 191, 192, 201, 204, 206, 208,
237, 240
Kapp-Putsch 134, 186, 207, 220
Karl Marx 147
Karlsbader Beschlüsse 16, 20
Kartellverband Katholischer Studentenvereine 29, 175
KC 27, 233
Ketteler 23
KfbG 55
KGUG 55, 56
Kirche 23, 144, 145, 151
KJV 29
Kongress akademischer Jagdkorporationen 26
Korporationen 1, 17, 18, 20, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 39, 46, 133, 134,
135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 143, 146, 147, 148, 149, 151,
157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 168, 169, 170,
171, 175, 179, 184, 186, 190, 191, 193, 195, 197, 198, 199, 201,
202, 203, 204, 205, 207, 208, 209, 215, 216, 220, 224, 225, 226,
235, 237, 238, 239, 240
Korporationsverbände 2, 24, 148, 157, 172, 238
Kösen 16, 162, 172
Kösener Senioren-Convents-Verband 15
Kränzchen 14, 15, 45
Kreise 23
Kriegsfolgengesetze 64
KSCV 1, 12, 16, 17, 18, 20, 24, 25, 38, 39, 40, 41, 46, 135, 138, 139,
140, 141, 142, 146, 147, 152, 153, 154, 155, 156, 159, 160, 161,
162, 163, 164, 165, 166, 167, 172, 173, 174, 175, 181, 182, 184,
187, 189, 190, 195, 201, 204, 206, 208, 223, 225, 226, 227, 232,
233, 239, 249
KV 29, 140, 146, 151, 167
Kyffhäuser Verband 27
Kyffhäuserverband 27, 135, 143, 144, 145, 150, 175, 233

L

LAG 53, 54, 55, 56, 57, 106, 125, 127, 128, 129, 249
LALeistungsdV 128, 249
Landmannschaften 13, 14, 15, 19, 24, 25, 41, 45, 144, 169, 175, 233,
238
Lassalle 20
Liebknecht 20
Loriot 20
Lutz-Erlass 18, 34

M

Machtergreifung 18, 133, 134, 135, 137, 140, 146, 147, 148, 149, 150,
151, 174, 181, 195, 203, 223, 239, 240
Marchia Halle 23, 44
Marx 20
Mensur 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 135, 138, 149, 157, 172, 185, 191,
195, 199, 237, 238
Mensuren 17, 25, 135, 171, 174, 185, 191, 200, 204, 239
Miltenberg-Wernigeroder Ring 28
Misia Leipzig 23, 44, 172, 174
MK 26
Monarchie 16, 20, 134, 224
MWR 28

N

Napoleon 14

Nationalsozialisten 1, 18, 22, 26, 34, 58, 59, 134, 135, 137, 142, 143,
144, 150, 153, 158, 163, 165, 166, 167, 170, 173, 174, 175, 179,
181, 184, 187, 188, 195, 199, 200, 201, 206, 216, 217, 220, 225, 238
Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund 27
Nationen 12, 13
NDB 26
Neuere Landsmannschaften 13
NS-Altherrenbund 146, 158, 166, 169, 170, 171, 178, 180, 181, 188,
192, 194, 217
NSDAP 18, 27, 58, 114, 134, 135, 136, 137, 139, 144, 145, 147, 148,
149, 150, 151, 153, 157, 158, 159, 160, 164, 165, 166, 167, 168,
169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 177, 178, 179, 181, 187, 190,
192, 201, 202, 209, 211, 215, 216, 217, 233, 239, 249
NSDStB 2, 22, 27, 43, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 146, 147, 148,
149, 150, 157, 161, 164, 165, 166, 167, 168, 170, 171, 172, 174,
184, 186, 187, 190, 192, 193, 197, 199, 204, 205, 207, 208, 215,
216, 220, 225, 233, 238
NS-Kameradschaft 24, 158, 166, 211
NS-Studentenbund 18, 136, 138, 139, 140, 147, 149, 153, 155, 160, 167,
168, 180

O

Orden 13, 14, 15, 19, 20, 28, 238, 239

P

Palatia Bonn 20, 173
Patriotismus 15
Paulkirchenversammlung 20
Pennalismus 13
Personen jüdischer Abstammung 17, 216
Pomerania Greifswald 2, 14, 23, 42, 43, 218, 220, 221, 234, 235, 236
Prinzipien 18, 19, 25, 29, 156

R

REAO 51, 52, 68, 115, 116, 117, 119, 249
Recontre 21
Redlicher Erwerb 121, 242
Reformation 13
REG 49, 51, 52, 117, 179, 229, 249
RepG 52, 54, 55, 129, 249
Restitutions- und Entschädigungsverfahren 2, 51, 57, 107, 127, 182,
209, 218, 228
Restitutionsausschluß 75, 78, 80, 86, 88, 89, 99, 103, 104, 120, 122,
132
Rhenania Gießen 20
Rhenania Heidelberg 20
Rhenania Marburg 20
Rhenania Würzburg 2, 17, 32, 33, 171, 189, 191, 192, 207, 234, 235,
236, 237, 245
Rhenania-Straßburg zu Marburg 40, 155, 207
Ring Katholischer Deutscher Burschenschaften 29, 140
RKDB 29
Romantik 15

S

SA 18, 27, 34, 136, 146, 147, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 166, 167,
168, 183, 184, 186, 187, 188, 190, 195, 197, 201, 203, 205, 208,
215, 217, 220, 223, 225, 226, 227, 249
Sachenrechtsbereinigung 68, 241, 243, 244
SachRBerG 67, 68, 69, 249
Saxo-Borussia Heidelberg 20, 141, 162, 173
SB 29
Schleyer 20
Schülerverbindungen 27, 238
Schuhmann 20
Schwarzburgbund 29, 145, 157, 167
SED 70, 104, 110, 210, 212, 229, 231, 242, 243, 245, 249
Senioren-Convente 16, 20, 154
SHG 53
SMAD 58, 76, 77, 78, 90, 94, 124, 214, 249
Sonderhäuser Verband 28, 167
Spargel-Affäre 162, 174, 190
SS 19, 20, 27, 39, 41, 42, 44, 136, 143, 146, 150, 152, 153, 154, 155,
158, 159, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 170, 171, 173, 174,
186, 187, 190, 195, 201, 215, 216, 217, 223, 233, 237, 249

Stahlhelm 27, 149, 150, 154, 155, 163, 190, 200, 201, 203, 225
 Studentenorden 13, 238
 Studentenschaft 13, 14, 15, 27, 28, 32, 33, 133, 135, 136, 137, 140, 146,
 148, 149, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 161, 171, 178, 179, 180,
 187, 190, 191, 192, 193, 197, 201, 203, 205, 207, 208, 209, 215,
 216, 220, 223, 224, 225, 226, 238, 239, 240
 Studentische Korporationen 12, 238, 239
 Sudetendeutscher Verband Studentischer Corporationen 28
 Suevia Heidelberg 20
 Suevia München 20, 155, 156, 173, 184, 209
 Suevia Tübingen 2, 38, 39, 138, 155, 158, 173, 201, 202, 203, 204, 205,
 206, 207, 209, 234, 235, 236, 237, 245
 SV 28
 SVSC 28

T

TCV 28
 Technischer Cartellverband 28
 Teutonia Gießen 2, 19, 31, 186, 234, 235, 236, 237, 245
 Teutonia Marburg 20, 173
 Theodor Herzl 17
 Thoma 20
 Tigurinia Zürich 46
 Toleranzprinzip 19, 176

U

Unitas 29, 140, 175, 233
 Unitas-Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine
 29
 Urburschenschaft 16, 25, 26, 41, 239
 US-REG 49, 50, 51, 52, 57, 228, 229, 230

V

VAC 18, 30, 37, 155, 156, 169, 171, 184, 201, 233, 238, 239, 249
 Vandalia Heidelberg 16, 39, 138, 155, 156, 173, 205, 206, 209, 234
 Vandaloguestphalia Heidelberg 40, 234
 Vaterländische Gesinnung 20
 VDSt 27, 150, 167

Abkürzungsverzeichnis

(Abkürzungen, die nicht im eigentlichen Text erläutert wurden)

a.A.	andere Ansicht
a.E.	am Ende
AH	Alte/r Herr/en
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
AStA	Allgemeiner Studenten Ausschuss
BARoV	Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
BErgG	Bundesergänzungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BRüG	Bundesrückerstattungsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
ca.	circa
CC	Coburger Convent oder Corpsburschen Convent
CSU	Christlich Soziale Union
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DNotZ	Deutsche Notarzeitung
Dr.	Doktor
DTZ	Deutsch-Deutsche Rechtszeitung
EALG	Entschädigungs- und Ausgleichsgesetz
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EntschG	Entschädigungsgesetz
EU	Europäische Union
EV	Einigungsvertrag
f.	folgende
ff.	fort folgende
fr.	früher
FS	Festschrift
gem.	gemäß

Verbindungen 12, 13, 14, 15, 16, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29,
 37, 41, 46, 47, 124, 135, 137, 139, 140, 141, 145, 146, 149, 152,
 154, 156, 157, 159, 160, 164, 167, 168, 170, 177, 178, 180, 190,
 192, 195, 201, 204, 205, 206, 207, 211, 212, 213, 214, 223, 224,
 225, 233, 237, 238, 239
 Verbindungsarten 12, 15, 16, 24, 141, 175
 Verein Alter Corpsstudenten 17, 18, 138, 181, 234, 249
 Verein Deutscher Studenten 27, 175
 Vereinbarung vom 27./28.9. 1990 67
 Verfolgung aus politischen Gründen 50, 113, 181
 Verfolgung aus rassischen Gründen 112
 Verfolgung aus religiösen Gründen 114
 Verfolgung aus weltanschaulichen Gründen 114, 115, 181
 VermBerG 55
 VermG 56, 63, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 84, 88, 93,
 94, 103, 104, 105, 106, 107, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116,
 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 210, 211, 212,
 213, 214, 219, 229, 230, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 249
 von Ketteler 20
 von Klinggräff 16, 235
 von Metternich 15
 Vormärz 20
 Vorverbindungen 12, 19, 228, 229, 230, 231, 232
 VwRehaG 73, 74, 75, 249

W

Wartburgfest 15, 16, 238, 239
 WB 28, 136, 137, 249
 Weinheimer Senioren-Convent 24, 249
 Wernigeröder Jagdkorporationen-Senioren-Convent 26
 Wiener Kongress 15
 Wingolfsbund 28, 167
 WJSC 26
 WK 29, 177, 249
 Wohnkameradschaften 146, 158, 159, 190, 208
 WSC 1, 24, 142, 146, 149, 150, 152, 155, 167, 171, 233, 239, 249

Z

ZGB 60, 66, 249
 Zwangsauflösung 18, 169, 179, 209

ADW	Allgemeiner Deutscher Waffening
a.F.	alte Fassung
AKG	Allgemeines Kriegsfolgendengesetz
ARoV	Amt zur Regelung offener Vermögensfragen
AusglLeistG	Ausgleichsleistungsgesetz
BB	Der Betriebsberater
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BRAK	Bundes Rechtsanwalts Kammer
BtagsDrucks	Bundestags Drucksache
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union
Cora	Court of Restitution Appeals
DDR	Deutsch Demokratische Republik
d.h.	das heißt
DNVP	Deutsch Nationale Volks Partei
DRiZ	Deutsche Richter Zeitung
DVP	Deutsche Volks Partei
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäisches Gericht für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
e.V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
FGPrax	Praxis der freiwilligen Gerichtsbearbeitung
Frhr.	Freiherr
Gemeinsame Erklärung	GE
Ges.	Gesetz

Gestapo	Geheime Staatspolizei, des Dritten Reichs	GG	Grund Gesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	grds.	grundsätzlich
GRUR	Zeitung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht	HJ	Hitlerjugend
h.M.	herrschende Meinung	HLKO	Haager Landkriegsordnung
HS	Halb Satz	Hrsg.	Herausgeber
IPR	Internationales Privatrecht	InVorG	Investitionsvorrangsgesetz
i.S.d.	im Sinne des	i.R.d.	im Rahmen des
Jhd.	Jahrhundert	i.V.m.	in Verbindung mit
JZ	Juristen Zeitung	Jus	Juristische Schulung
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands	KG	Kammergericht
KSt	Kösener Statuten	KSCV	Kösener Senioren-Convents-Verband
KVG	Kommunalvermögensgesetz	KZ	Konzentrationslager
LAG	Lastenausgleichsgesetz	LALeistungsDV	Lastenausgleichsleistungsdurchführungsverordnung
LG	Landgericht	m.E.	meines Erachtens
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung	m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MüKo	Münchener Kommentar	NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
NJ	Neue Justiz	NS	Nationalsozialismus/nationalsozialistisch/-e
Nr.	Nummer	NS-VEntschG	NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter Partei	OLG	Oberlandesgericht
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrer Korps	OV	Offene Vermögensfragen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht	RAF	Rote Armee Fraktion
ORG	Oberstes Rückerstattungsgericht	REG	Rückübertragungsgesetz
Prof.	Professor	RG	Reichsgericht
REAO	Rückerstattungsanordnung	RM	Reichsmark
RepG	Reparationsschädengesetz	RÜ	Rechtsprechungsübersicht
RGBL	Reichsgesetzblatt	RzW	Rechtsprechung zur Wiedergutmachung, Beiheft zur NJW
RuStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz	SBZ	Sowjetische Besatzungszone
Rz.	Randziffer	SD	Sicherheitsdienst
S.	Seite	SMAD	Sowjetische Militäradministration
SA	Sturm Abteilung, Organisation der NSDAP	SS	Schutz Staffel, Organisation der NSDAP oder Sommersemester unter anderem/und andere
SachRBerG	Sachenrechtsbereinigungsgesetz	u.a.	Vereinigte Staaten von Amerika
SC	Senioren-Convent	USA	versus
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands	VAC	Verein Alter Corpsstudenten
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	VermG	Vermögensgesetz
STGB	Strafgesetzbuch	VG	Verwaltungsgericht
TH	Technische Hochschule	VIZ	Zeitung für Vermögen und Immobilien
UdSSR	Union der sozialistischen Sowjet Republiken	VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands	WB	Wahlbeteiligung
Var.	Variante	WK	Wiedergutmachungskammer
VwRehaG	Verwaltungsrehabilitierungsgesetz	WS	Wintersemester
vgl.	vergleichen Sie	z.B.	zum Beispiel
VO	Verordnung	ZIP	Zeitung für Wirtschafts- und Immobilienrecht
VOBL	Verordnungsblatt		
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz		
WIPO	Zeitung für Wirtschaft und Recht in Osteuropa		
WM	Wertpapier Mitteilungen		
WSC	Weinheimer Senioren-Convent		
ZGB	Zivil Gesetz Buch der DDR		
ZLA	Zeitung für den Lastenausgleich		
ZOV	Zeitung für offene Vermögensfragen		

